DIE GEMEINDEVERWALTUNG DER STADT WIEN

Vienna (Austria). Magistrat






Verwaltungs-Bericht
Stadt Wien
Bldg.
JS4644
.A1
A53

Verwaltungsbericht

der

Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

für das Jahr 1885.

Vorgelegt vom Bürgermeister Eduard Uhl.





Mit 5 Abbildungen.

Wien, 1886.
Verlag des Gemeinderathes der Stadt Wien.

Druck von Johann N. Vernay in Wien.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	V
I. Gemeindegebiet. Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung	1
II. Wahlen.	
A. Reichsrathswahlen	8
B. Landtagswahlen	9
C. Gemeinderathswahlen	9
D. Bezirksausschusswahlen	12
III. Personalangelegenheiten und Geschäftsführung im allgemeinen.	
A. Personalangelegenheiten.	
1. Gemeinderath	13
2. Magistrat, Ämter und Anstalten	15
3. Bezirksvorsteher und -Vorsteher-Stellvertreter	23
4. Bezirksschulrath und Ortsschulräthe	24
B. Geschäftsführung im allgemeinen.	
1. Gemeinderath	27
2. Magistrat, Ämter und Anstalten	28
3. Gemeinderathsausschuss für die innere Stadt und Gemeindebezirksvertretungen	45
4. Bezirksschulrath und Ortsschulräthe	46
IV. Auszeichnungen	49
V. Rechtsangelegenheiten.	
A. Städtisches Lagerbuch	51
B. Rechtsgeschäfte	51
C. Geschwornenlisten	52
VI. Finanzen.	
A. Städtischer Haushalt	54
B. Fonde und Stiftungen.	
1. Fonde der öffentlichen Armenpflege	57
2. Andere Fonde	61
3. Stiftungen für Armenpflege	63
4. Andere Stiftungen	65
C. Steuern	66
VII. Cultus	75
VIII. Eheangelegenheiten und Matrikenführung	78
IX. Unterricht.	
A. Das städtische Pädagogium	80
B. Städtische Volks- und Bürgerschulen (mit 2 Abbildungen)	82
C. Gewerbliche Lehranstalten	121
D. Städtische Mittelschulen	126
E. Privat-Lehranstalten	132
X. Städtische Sammlungen	134
XI. Öffentliche Arbeiten.	
A. Wasserbauten.	
1. Donauregulierung	137
2. Sonstige Wasserbauten	141

Seite

B. Wasserleitungen.
1. Kaiser Franz Josef-Hochquellen-Wasserleitung . . . 143
2. Ältere Wasserleitungen . . . 158
C. Amtsgebäude . . . 158
D. Straßen (mit 1 Plane).
1. Straßenbenennung . . . 161
2. Bau und Erhaltung der Straßen . . . 161
3. Säuberung und Bespritzung der Straßen . . . 172
E. Brücken . . . 173
F. Gartenanlagen (mit 2 Plänen) . . . 175
G. Canäle. Meteorologische und Grundwasser-Beobachtungen.
1. Canäle . . . 179
2. Meteorologische und Grundwasser-Beobachtungen . . . 184

XII. Baupolizei.
A. Normative Bestimmungen . . . 185
B. Bauthätigkeit und Handhabung der Baupolizei . . . 186

XIII. Gesundheitswesen.
A. Gesundheitspolizei . . . 189
B. Badeanstalten . . . 196
C. Bedürfnisanstalten . . . 197
D. Centralfriedhof . . . 197
E. Städtische Wasenmeisterei . . . 201

XIV. Markt- und Approvisionierungswesen.
A. Allgemeine Vorkommnisse . . . 203
B. Marktangelegenheiten localer Natur . . . 209
C. Marktpolizei . . . 213
D. Veterinärpolizei . . . 216
E. Lagerhaus der Stadt Wien . . . 219

XV. Gewerbewesen.
A. Allgemeine Angelegenheiten . . . 223
B. Besondere Angelegenheiten . . . 239

XVI. Verkehrswesen.
A. Eisenbahnen.
1. Locomotiv-Eisenbahnen . . . 244
2. Pferde-Eisenbahnen . . . 256
B. Lohnfuhrwerk . . . 278
C. Donaucanal-Überfuhren . . . 279
D. Passageordnung . . . 279

XVII. Öffentliche Sicherheit.
A. Die k. k. Civil-Sicherheits- und die k. k. Gewölbeschutzwache . . . 283
B. Schubangelegenheiten . . . 285
C. Straßenbeleuchtung und Gasrohrleitungen für sonstige Zwecke . . . 286
D. Feuerlöschwesen . . . 291
E. Überschwemmungs-Vorkehrungen . . . 293

XVIII. Armenwesen.
A. Organisation und System der Armenpflege . . . 295
B. Armenbetheilung . . . 298
C. Sorge für obdachlose und arbeitslose Arme . . . 301
D. Armenkrankenpflege . . . 302
E. Armenkinderpflege . . . 305
F. Armenversorgung . . . 309

XIX. Militärangelegenheiten . . . 312



Vorwort.

Der vorliegende, die Gemeindeverwaltung im Jahre 1885 behandelnde Bericht zeigt im Vergleiche zu den vorausgegangenen Publicationen dieser Art bei einer nahezu gleichen Anordnung des Stoffes eine ausführlichere Behandlung einzelner Theile. Eine solche wurde in Anbetracht der Wichtigkeit der Materie und des mit jedem Jahre zunehmenden Interesses an den Gemeindeangelegenheiten namentlich den Abschnitten „Unterricht“ und „Gewerbewesen“, dann den Capiteln „Wasserleitungen“ und „Eisenbahnen“ zutheil, und es ist speciell der ersterwähnte Abschnitt durch eine Anzahl von Tabellen bereichert worden, welche die wichtigsten Daten über das städtische Schulwesen für jede einzelne Unterrichtsanstalt in einer bisher noch nicht veröffentlichten Übersicht enthalten. Da seit Einführung der jährlichen Verwaltungsberichte das statistische Materiale seinen besonderen Platz in dem statistischen Jahrbuche erhalten hat, dieses Werk daher mit dem Berichte über die Gemeindeverwaltung parallel läuft und in vieler Beziehung als dessen Ergänzung anzusehen ist, so wurden den betreffenden Stellen des gegenwärtigen Berichtes Verweisungen auf das statistische Jahrbuch beigefügt.

Übergehend auf den Inhalt der vorliegenden Darstellung, muss ich zunächst im allgemeinen die Thatsache constatieren, dass im Berichtsjahre, abgesehen davon, dass die Geschäftsbewegung beim Magistrate und bei den städtischen Ämtern eine zumeist schon ziffermäßig zum Ausdruck gelangende Steigerung gegenüber dem Vorjahre aufweist, sehr wichtige und zeitraubende Angelegenheiten die Thätigkeit des Gemeinderathes, wie der Executive in hohem Maße für sich in Anspruch genommen haben.

Ohne dem Detail des Berichtes selbst vorzugreifen, will ich zur Bekräftigung dieser Behauptung nur die wichtigsten Momente aus der städtischen Verwaltung im Jahre 1885 hervorheben.

Das zu einer Vermehrung des Personales und zu einer Erhöhung des ohnehin schon bedeutenden Verwaltungsaufwandes drängende stetige Anwachsen der Arbeitslast legte die Nothwendigkeit nahe, diese sonst unvermeidlichen Folgen durch eine entsprechende Entlastung des Vertretungskörpers, wie der Executivorgane zu paralysieren und im Wege der Vereinfachung von Geschäften zugleich sowohl

im Gemeinderathe, als auch im Magistrate eine raschere Abwicklung derselben zu ermöglichen.

Der städtische Haushalt bewegte sich zwar im großen und ganzen innerhalb der Grenzen des Budgets, überschritt aber dieselben wesentlich in zwei Posten, nämlich infolge des Ankaufes von Realitäten zur Herstellung einer seit langer Zeit vermissten Verbindungsstraße vom Hohen Markte über die Area des alten Polizeigefangenhauses zum Salzgries im I. Bezirke und infolge der Begleichung des Kaufschillingsrestes für die ehemals fürstlich Eßterházy'sche Realität im VI. Bezirke. Diese nicht veranschlagten Ausgaben im Betrage von mehr als 1,120.000 fl. konnten aber aus dem ursprünglich zur Bedeckung des Präliminarabganges bestimmten Theile des Cassavorrathes bestritten werden, da der Erfolg in den Einnahmen die Erwartungen zu Anfang des Jahres weit übertraf.

Einem seit Jahren wiederholt ausgesprochenen Wunsche der Gemeindevertretung wurde durch die gesetzliche Erweiterung des activen Wahlrechtes in dieselbe willfahrt, indem jetzt auch die Fünfgulden-Steuerträger, dann die früher erst bei Entrichtung einer Steuer von mindestens zehn Gulden Conv.-Mz. wahlberechtigten Beamten nunmehr ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung, ferner die definitiv angestellten Lehrer und Unterlehrer das Wahlrecht genießen.

Mit Petitionen wendete sich der Gemeinderath an die Regierung und Reichsvertretung in Angelegenheit der Reform der Verzehrungssteuer und Auflassung der Verzehrungssteuerlinie, wegen Regelung der Landes- und Gemeindeabgaben vom Betriebe der Staatsbahnen, dann wegen Verringerung der der Gemeinde aus der Einhebung der Militärtaxe erwachsenden Lasten; bei dem n.-ö. Landtage erneuerte er die Bitte um Aufhebung des Wahlkörpersystems.

Damit die seit Jahren in Schwebe befindliche Angelegenheit der Wienflussregulierung durch die Schaffung einer Grundlage für das bezügliche Project ihrer Realisierung nähergerückt werde, ferner zur Erörterung der für die Wiederbelebung des Wiener Schlachtviehmarktes geeignet erscheinenden Mittel betrat die Gemeinde den Weg der Enquête.

Unter den öffentlichen Arbeiten des Jahres 1885 sind die Erbauung mehrerer Schulen, insbesondere einer Doppelschule an der Ecke der Renn- und Börsegasse, die Fortführung des Baues der Stephaniebrücke, die Herstellung des schon früher erwähnten, für den Verkehr in der innern Stadt und nach dem II. Bezirke höchst wichtigen Straßenzuges vom Hohen Markte zum Salzgries, wie die Errichtung von Gartenanlagen beim Justizpalaste und hinter dem neuen Rathhause in erster Reihe zu erwähnen.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November 1885 haben Se. Majestät zu bewilligen geruht, dass der Gemeinde zu den Kosten der Regulierung und Pflasterung der Straßenzüge um das neue k. k. Hofschauspielhaus aus dem Stadterweiterungsfonde ein Beitrag von 50.000 fl. geleistet werde.

Von den Communal-Angelegenheiten, welche eine besonders eingehende Berathung im Schoße des Gemeinderathes erforderten, verdienen insbesondere genannt zu werden: die Reform der Verzehrungssteuer und der communalen Spritsteuer, die Errichtung eines täglichen Fleischmarktes, zahlreiche Projecte für Localbahnen und Pferdeeisenbahnen, die Frage der Kündigung des Gasvertrages und der Errichtung einer städtischen Gasanstalt. Außerdem boten die Erweiterung des Pottschacher

Wasserschöpfwerkes und der Hochquellenwasserleitung, die Regelung der Brotpreise, die Durchführung der Gewerbegesetznovelle und der für die Autonomie der Gemeinde hochwichtige Process in Bezug auf die Benützung städtischen Straßengrundes durch die Wiener Tramway-Gesellschaft reichlichen Anlass und Stoff zur fortgesetzten Aufmerksamkeit und Bethätigung eines zielbewussten Vorgehens seitens des Magistrates.

Mit voller Genugthuung muss ich der eifrigen und hingebungsvollen Thätigkeit, welche die Mitglieder der Gemeindevertetung dem Wohle der Stadt auch im abgelaufenen Verwaltungsjahre unter schwierigen Verhältnissen gewidmet haben, gedenken und dem beharrlichen, von dem Bewusstsein gewissenhafter Pflichterfüllung getragenen Streben des Magistrates und der sämmtlichen Organe der städtischen Verwaltung meine Anerkennung zollen. Zahlreiche Beweise von Opferwilligkeit und regem Interesse für das Gemeinwohl verpflichten mich aber auch zum wärmsten Danke gegenüber jenen Corporationen und einzelnen Personen, welche, obgleich außerhalb des Organismus der Gemeindeverwaltung stehend, dieser die Vollführung ihrer verantwortlichen Mission erleichtert haben.

Die Gemeinde betheiligte sich im verflossenen Jahre auch an der internationalen Ausstellung in Antwerpen. Ihre kaiserlichen Hoheiten Kronprinz Erzherzog Rudolf und Kronprinzessin Stephanie sprachen bei deren Anwesenheit in Antwerpen ihre Freude über die schöne Beschickung der Ausstellung von Seite der Stadt Wien aus. Die Jury der Ausstellung verlieh der Stadt Wien für ihre ausgezeichneten Leistungen auf dem Gebiete der Baukunst das Ehrendiplom und hinsichtlich ihrer auf das Schulwesen bezüglichen Ausstellungsobjecte die silberne Medaille.

Am 2. Mai 1885 wurde in der königlich ungarischen Hauptstadt Budapest die allgemeine ungarische Landesausstellung feierlich eröffnet. Die hohe Bedeutung dieses culturellen Ereignisses für die Monarchie bestimmte den Gemeinderath am 5. Mai 1885, der Stadt Budapest, dem Mittelpunkte der geistigen und materiellen Interessen des Landes, seine Glückwünsche auszusprechen.

Hocherfreut über diese sympathische Kundgebung drückte das Municipium der Stadt Budapest am 13. Mai dem Gemeinderathe hiefür den wärmsten Dank aus und richtete zugleich an die Mitglieder des Gemeinderathes und Magistrates die freundliche Einladung, Budapest und die Landesausstellung besuchen und sich von der Freude der hauptstädtischen Bevölkerung über die so warme Sympathie der Stadt Wien für die patriotischen Bestrebungen der ungarischen Landeshauptstadt überzeugen zu wollen.

Dieser Einladung folgend begab ich mich am 19. Mai mit den Bürgermeister-Stellvertretern Dr. Prix und Steudel, einer größeren Anzahl von Gemeinderäthen, dem Magistratsdirector Bittmann, dem Magistrats-Vicedirector Krenn, dann mit mehreren Magistratsräthen und Amtsvorständen nach Budapest. Wir wurden in der That sowohl während der Fahrt mit dem Dampfschiffe von den Repräsentanten der an den Ufern der Donau gelegenen ungarischen Gemeinden, als auch während des zweitägigen Aufenthaltes in der ungarischen Hauptstadt durch zahlreiche Beweise überaus freundlicher Gesinnung ausgezeichnet.

Dem Wunsche des deutschen Vereines von Gas- und Wasserfachmännern entsprechend überließ die Gemeinde der in Salzburg am 15., 16. und 17. Juli 1885

abgehaltenen 25. Jahresversammlung die Pläne und Schriften über die Hochquellenwasserleitung und das Pottschacher Wasserwerk.

Dem in der Zeit vom 5. bis 17. August in Innsbruck stattgefundenen zweiten österreichischen Bundesschießen widmete die Gemeinde ein Ehrenbest von 100 Stück Ducaten.

Ebenso sprach die Gemeinde über die von dem Donauvereine gerichtete Anfrage ihre Freude aus, im nächsten Jahre den Binnenschiffahrts-Congress hier begrüßen zu können.

Dem Comité zur Errichtung des Tegetthoff-Denkmales überließ die Gemeinde unentgeltlich den zur Aufstellung dieses Denkmals erforderlichen Straßengrund.

Das von dem Kaffeesieder Herrn Karl Zwirina an der Ecke des Hauses Nr. 56 Favoritenstraße in der Höhe des ersten Stockwerkes auf seine Kosten errichtete Kolschitzky-Denkmal wurde in das Eigenthum der Gemeinde übernommen.

Zur Unterstützung der durch das Erdbeben in Spanien nothleidend gewordenen Personen spendete die Gemeinde einen Betrag von 10.000 Frcs., wofür der König von Spanien der Gemeinde seinen wärmsten Dank aussprach.

In das Jahr 1885 fiel auch die Wahl des Bürgermeisters. Nachdem Se. Majestät der Kaiser mit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Februar die am 8. Februar abermals auf mich gefallene Wahl zum Bürgermeister bestätigt hatte, fand am 23. Februar im festlich geschmückten Gemeinderathssaale des alten Rathhauses die feierliche Beeidigung statt. Bei dieser Feier waren die Mitglieder des Gemeinderathes und Magistrates, die Bezirksvorsteher mit den Bezirksausschüssen, die Vorstände der städtischen Ämter und Anstalten, sowie der gewerblichen Genossenschaften und die Obmänner der Armenräthe und Ortsschulräthe anwesend.

Mit der Eidesabnahme war in Vertretung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters für Niederösterreich der Vicepräsident der k. k. n.-ö. Statthalterei Herr Josef Kutschera Ritter v. Aichlandt betraut, welcher den Act mit folgender Ansprache einleitete:

„In Vertretung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters habe ich die Ehre, dem geehrten Gemeinderathe zu eröffnen, dass Se. k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar 1885 die Wiederwahl des Herrn Eduard Uhl zum Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien allergnädigst zu bestätigen geruht haben.

Ich kann den geehrten Gemeinderath zu dieser Wahl nur beglückwünschen, nachdem der Herr Bürgermeister in seiner bisherigen Wirksamkeit vielfache Beweise des regsten Eifers und anerkennenswerter Hingebung für das Wohl der Gemeinde und für die entsprechende Besorgung der Amtsgeschäfte gegeben hat, hierin daher auch die Gewähr liegt, dass derselbe auf Grund der gesammelten Erfahrungen mit gleicher Wärme und Aufopferung auch während der neuen Amtsperiode die Angelegenheiten der Gemeinde und die Gestion des Magistrates zu gedeihlicher Entwicklung zu bringen bestrebt sein werde.

Ich lade den Herrn Bürgermeister ein, den im Statute vorgeschriebenen Eid in meine Hände abzulegen und die Eidesformel zu unterfertigen."

Nach Ablegung des Eides wurde von mir diese Ansprache mit folgenden Worten erwidert:

„Hochgeehrter Herr Präsident!

Vor allem bitte ich Sr. k. und k. Apostolischen Majestät meinen ehrfurchtsvollen Dank für die Bestätigung meiner Wiederwahl zum Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur Kenntnis zu bringen.

Die freundlichen Worte, mit welchen Herr Präsident heute diesen feierlichen Act eingeleitet haben, verpflichten mich zum wärmsten Danke und geben mir die frohe Zuversicht, daß die hohe Statthalterei den Interessen der Gemeinde Wien eine wohlwollende Fürsorge werde angedeihen lassen.

Die Vertretung der Stadt Wien ist sich bewusst, dass sie mit der gewissenhaften Verwaltung der städtischen Angelegenheiten nicht nur eine Pflicht gegen die Bürgerschaft, sondern auch zugleich eine Pflicht gegen den Staat erfüllt, dessen Grundlage die freie Gemeinde bildet.

Gestützt auf die Bedeutung der Reichshaupt- und Residenzstadt hoffen wir Vertreter Wiens, dass die hohe Staatsverwaltung in einsichtsvoller Würdigung der noch zu lösenden großen Aufgaben die Gemeindevertretung in allen Angelegenheiten, welche die Weiterentwicklung der Metropole betreffen, im Interesse des gesammten Staates kräftigst unterstützen wird.

Eines der ältesten Mitglieder des Gemeinderathes, war es mir gegönnt, an der Wiege unseres bürgerlichen Gemeinwesens zu stehen und an den hervorragenden Arbeiten theilzunehmen, welche diese Körperschaft zum Wohle der Stadt ausgeführt hat. Wenn ich heute auf die Leistungen zurückblicke, die dem einträchtigen Zusammenwirken der freigewählten Vertreter Wiens entsprungen sind, und wenn ich mir vergegenwärtige, dass in einer verhältnismäßig kurzen Zeit in den wichtigsten Culturzweigen gewaltige Reformen durchgeführt wurden, da kann ich wohl mit voller Befriedigung erklären, dass die Bürgerschaft nicht nur den Willen, sondern auch die Fähigkeit an den Tag gelegt hat, die Verwaltung eines so großen Gemeinwesens selbständig zu führen. Vieles ist geschehen; aber in einer geordneten Verwaltung gibt es keinen Stillstand, denn wir haben nicht bloß für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft zu sorgen. Und darum wollen wir, geehrte Collegen, muthig vorwärtsschreiten, nicht ruhen und rasten, nicht zurückscheuen vor den Mühen, die den Erfolg um so wertvoller machen. In dem gemeinsamen Streben, für das Wohl unserer Mitbürger zu wirken, sind wir ja Alle einig, und wenn wir in allen Fragen daran festhalten, dann werden sich auch die Gegensätze zur Harmonie gestalten. Dringender denn je erfordert es die Gegenwart, dass wir in allen Zweigen des geistigen und wirtschaftlichen Lebens im fortschrittlichen Sinne wirken, stets darauf bedacht, dem gemeinsamen Interesse der Bevölkerung zu dienen. In diesem Bestreben mögen unsere Berathungen von jenem Ernste und jener Würde durchdrungen sein, durch welche seit der autonomen Gestaltung unseres Gemeinwesens so viele das Wohl der Stadt betreffende Fragen einer gedeihlichen Lösung zugeführt wurden. Stets war der Wiener Gemeinderath von patriotischem Geiste erfüllt, und von dieser Liebe zum Vaterlande soll auch fernerhin unser Wirken geleitet sein.

Ich kann wohl mit Zuversicht erwarten, dass der Magistrat in seiner Amtsführung denselben Eifer und dieselbe Gewissenhaftigkeit bewahren wird, durch welche

er mein vollstes Vertrauen erworben hat. Eine zielbewusste Verwaltung erfordert, dass auch der Beamtenkörper im fortschrittlichen Sinne wirke und den Bedürfnissen der Zeit ein volles Augenmerk zuwende. In der Voraussetzung strenger Pflichterfüllung werde ich auch stets bereit sein, für das Ansehen der Executive einzutreten. Von demselben Geiste, welcher die Centralverwaltung durchdringt, müssen aber auch jene Functionäre erfüllt sein, welche die Aufgabe haben, die Geschäfte der einzelnen Gemeindebezirke zu besorgen. Indem ich den geehrten Herren Bezirksvorständen und Bezirksausschüssen sowie den Herren Ortsschulräthen für die aufopfernde Hingebung und den redlichen Eifer in der Vollziehung der ihnen zukommenden Agenden herzlichst danke, bitte ich sie, den Interessen der von ihnen verwalteten Bezirke auch in Zukunft ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auch den Herren Armenräthen und Waisenvätern, die in opferwilliger Weise im Dienste der Humanität stehen, danke ich für ihre bisherige Unterstützung in Ausübung der Armenpflege. Sie, meine geehrten Heren, verwalten ein schweres, in den gegenwärtigen Zeiten äußerst verantwortungsvolles Amt, und ich darf wohl der berechtigten Hoffnung Ausdruck geben, dass Sie mit prüfendem Blick ihre Obliegenheiten erfüllen und jederzeit ein offenes Herz für jene Unglücklichen bewahren werden, welche unverschuldet genöthigt sind, die öffentliche Hilfe anzurufen. Mit aufrichtiger Freude begrüße ich die Herren Vorsteher der Genossenschaften, die gleich den übrigen bürgerlichen Functionären zur Wahrung wichtiger Lebensinteressen berufen sind. Handel und Gewerbe haben die Macht der Städte begründet und ihnen ihre Bedeutung im Weltverkehre gegeben. Indem Sie, meine geehrten Herren, in diesen wirtschaftlichen Zweigen zum Wohle Ihrer Genossen wirken, tragen Sie auch zur Kräftigung des Bürgerstandes bei, ohne welchen ein blühendes Städtewesen nicht gedacht werden kann.

So wird durch gemeinsames Wirken aller Factoren, durch Eintracht, Pflichtgefühl und Bürgertugenden die Stadt Wien jederzeit jene hervorragende Stellung behaupten, die ihr in dem großen und mächtigen Reiche, dessen Centrum sie bildet, im Interesse des Gesammtwohles gebürt.

In der Liebe zu unserer Vaterstadt ruht ihre Zukunft, und in dieser Liebe ist uns unser allergnädigster Kaiser ein leuchtendes Vorbild.

In angestammter Treue zu dem Allerhöchsten Kaiserhause wollen wir auch in diesem feierlichen Augenblicke unseren Gefühlen lauten Ausdruck geben und aus vollem Herzen rufen:

Gott erhalte unseren Kaiser und das erlauchte Kaiserhaus!"

Mit einem dreimaligen begeisterten Hoch auf Se. Majestät den Kaiser war der feierliche Act beendet.

Nach der im Frühjahre stattgehabten Übersiedlung der magistratischen Bureaux und Ämter in das neue Rathhaus hielt der Gemeinderath am 19. Juni seine letzte Plenarversammlung im alten Rathhause ab. In Würdigung der Bedeutung dieses Hauses für die Entwicklung des Gemeindelebens der Stadt Wien während eines Zeitraumes von nahezu sechs Jahrhunderten eröffnete ich diese Sitzung mit folgender Ansprache:

„Wir verlassen dieses Haus, das eine historische Vergangenheit birgt, und in welchem das freie Bürgerthum der Gegenwart eine reiche Thätigkeit entfaltet hat.

Lassen Sie uns, hochgeehrte Herren, auf die wichtigsten Momente der Geschichte dieses Hauses zurückblicken und der Bedeutung desselben für unsere Stadt gedenken.

Als vor sechs Jahrhunderten König Rudolf von Habsburg und dessen Sohn Herzog Albrecht I. unserer Stadt neue Rechte und Freiheiten zum Schutze und Gedeihen des aufstrebenden deutschen Bürgerthums verliehen, bestand das Rathhaus noch aus einem kleinen, auf einem Theile der Grundfläche der heutigen Salvatorgasse gelegenen Gebäude.

Durch ausgedehnte Freiheitsbriefe in ihrem Selbstgefühle gehoben, strebten die Bürger seit dieser Zeit nach dem Besitze eines größeren, den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung mehr entsprechenden Amtshauses.

König Friedrich I. erfüllte am 12. Mai 1316 diesen Wunsch der Bürger. Als kurz vorher in der Hauptstadt ein gegen die junge Dynastie gerichteter Aufruhr ausgebrochen war, hatten die Wiener Bürger nicht allein die Rechte ihres Landesherrn, sondern auch das Leben der in der Burg zurückgebliebenen Kinder des Königs in Schutz genommen. In Anerkennung dieser getreuen Haltung schenkte ihnen der König das neben ihrem bisherigen Amtsgebäude gelegene Haus und die dazu gehörige Kapelle, deren Besitz er einer an dem Aufruhr betheiligten Familie entzogen hatte.

Seither blieb dieses Haus, wenn auch im Laufe der Jahrhunderte wiederholt verändert und vergrößert, der Mittelpunkt des Wiener Gemeindelebens, der Zeuge der Wandlungen in den Geschicken Österreichs und seiner Hauptstadt.

In dem ältesten Theile Wiens gelegen, erhob sich ursprünglich der Stammsitz der Gemeinde mit der Stirnseite gegen die Donau inmitten der damals noch vorhanden gewesenen Überreste des römischen Culturlebens, gegen Westen von den Häusern der einstigen Judenstadt eingeschlossen.

Die Mitglieder des Stadtrathes und des äußeren Rathes verwalteten in der ältesten Zeit die wichtigsten Gemeindeangelegenheiten selbst. Die Sitzungen des Stadtrathes fanden in den Wohnungen der Bürgermeister statt, und für die Gerichtspflege war ein besonderes Haus, die Schranne, am Hohen Markt bestimmt. So kam es, dass eine geraume Zeit der Umfang des Hauses für die Bedürfnisse der Verwaltung ausreichte. Nur die Kapelle wurde zur Zeit Herzog Rudolf IV. vergrößert und vom Stadtrathe für den öffentlichen Gottesdienst eingerichtet.

Erst um die Mitte des XV. Jahrhundertes begann die Erweiterung des Rathhauses zunächst in der Richtung, dass drei an dasselbe anstoßende Häuser für einzelne Zweige der Verwaltung eingerichtet und ein viertes zur Dotation des Pfarrers der Marienkapelle erworben wurde.

Ungefähr in dieselbe Zeit fällt auch der Umbau der gegen die Salvatorgasse gelegenen Façade des Rathhauses nach Plänen des damaligen Dombaumeisters Spenning. Ungeachtet der schwierigen politischen und finanziellen Lage — damals rüstete Wien zum ersten Kreuzzuge gegen die Türken und es bestanden zwischen der Regierung und dem Stadtrathe Zerwürfnisse — hielt es die Gemeinde ihrer Würde für angemessen, mit großen Opfern dem Hause ein seiner Bedeutung für das bürgerliche Leben entsprechendes äußeres Gepräge zu geben. Über der Mitte der Façade ragte der Thurm empor, dessen Inneres die Freiheitsbriefe barg und dessen Glocken die Bürger zu den Berathungen einluden, bei elementaren Unglücks-

fällen zur Vorsicht mahnten oder bei Aufruhr und Krieg zu den Waffen riefen. Malereien schmückten die äußeren Wandflächen und die Innenräume, ein großer, künstlerisch ausgestatteter Saal diente zu Versammlungen, Festmahlen und Spielen.

In diesem Umfange blieb das Rathhaus durch mehr als ein Jahrhundert, wenn auch einige bauliche Veränderungen vorgefallen sein mögen. Neue Bedürfnisse für die städtische Verwaltung machten sich erst geltend, als nach dem von König Ferdinand I. verliehenen Gemeindestatute ein großer Umschwung in den Einrichtungen des Gemeindelebens eintrat, die Regierung auf die Organisierung neuer Ämter und Anstalten und auf eine mehr bureaukratische Regelung des Dienstes drang, die auch eine Vermehrung der Amtsräume zur Folge hatte. Aus diesen Bedürfnissen gieng die Nothwendigkeit hervor, die im Besitze der Gemeinde gewesenen und gegen die Wipplingerstraße gelegenen Häuser umzubauen, dorthin die Rathsstuben zu verlegen und diese Front sodann durch Quertracte mit dem gegen die Salvatorgasse gelegenen Rathhause in Zusammenhang zu bringen — Veränderungen, welche um die Mitte des XVII. Jahrhundertes ausgeführt waren.

Von diesem Zeitpunkte an bildete die neuerbaute Façade in der Wipplingerstraße die neue Stirnseite des Rathhauses. Zu derselben Zeit verschwand der baufällig gewordene Thurm an der Rückseite des Hauses, dieses alte Wahrzeichen einstigen autonomen Bürgerthums!

Unansehnlich, ohne eine der Bestimmung des Hauses entsprechende Ausstattung war dieser Neubau ein Bild des Bürgerthumes jener Epoche, welches, durch Krieg, religiöse Spaltung, Krankheit und Verarmung geschwächt, den Blick stets nur auf die nothwendigsten Bedürfnisse gerichtet hielt.

Erst nachdem unter dem Einflusse der glücklichen Folgen der dauernden Befreiung Wiens von der Türkennoth und der großen inneren staatlichen Reformen im XVIII. Jahrhunderte sich das Bestreben Bahn brach, Wien zum Mittelpunkte des politischen, geistigen und wirtschaftlichen Lebens der Monarchie zu gestalten — ein Bestreben, welches auch in der Verschönerung der Stadt durch den Bau neuer monumentaler Gebäude zum Ausdruck gelangt war — hielt es der Stadtrath für seine Pflicht, dem Rathhause ein würdigeres äußeres Ansehen zu geben, damit dasselbe, wie er sich ausdrückte, der Stadt nicht zur Unehre gereiche. Die Außenwände der Hauptfaçade erhielten Säulenpilaster, der vergrößerte Haupteingang eine reichere, mit figuralischem Schmuck ausgestattete Architektur. Auch das Innere des Gebäudes, die Amtsräume des Stadtrathes und der neu errichteten Stadtbank wurden mit Gemälden und plastischen Werken ausgeschmückt. Unter anderen Kunstwerken entstanden in dieser Zeit die Deckengemälde des kaiserlichen Kammermalers M. Rothmayr im großen Rathssaale und der Brunnen mit der Darstellung des Perseus und der Andromeda von Raphael Donner im großen Hofe.

So erhielt unser Rathhaus in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts jenes äußere Architekturbild und jene innere Ausstattung, welche dasselbe in seinen Hauptbestandtheilen noch heute zieren.

In der späteren Epoche bis in die neueste Zeit fanden infolge der gesteigerten Ansprüche durch die Ausbreitung des Gemeindegebietes, durch die Einsetzung des Magistrates und die Vergrößerung seines Wirkungskreises wiederholt neue Erweiterungen des Rathhauses statt.

So wurde noch im XVIII. Jahrhundert das Haus „zur goldenen Muschel“ an der Ecke der Wipplingerstraße und des Stoß-im-Himmel angekauft und im Jahre 1820 in das Rathhaus einbezogen. Im Jahre 1780 erwarb die Gemeinde das Haus des Beneficiaten der Salvatorkapelle in der Wipplingerstraße zur Verbreiterung der Hauptfaçade. Im Jahre 1842 kam das letzte im Privatbesitze gewesene und an das Rathhaus anstoßende Haus gegenüber der Kirche Maria am Gestade in das Eigenthum der Gemeinde, worauf ein drittes Stockwerk auf dem rückwärtigen Theil des ganzen Gebäudes hergestellt wurde.

Alle diese Erweiterungen genügten jedoch nur für die Bedürfnisse der nächsten Zeit, und es tauchte schon vor dem Jahre 1848 der Gedanke auf, das Rathhaus durch den Ankauf einer ganzen Häusergruppe gegen den Hohen Markt hin zu vergrößern. Als nach den Ereignissen des Jahres 1848 die Gemeinde ihre volle Autonomie erhielt, Stadt und Vorstädte ein einheitliches Gebiet mit einer centralisierten Verwaltung wurden und die politische Neugestaltung des Reiches auch die Errichtung neuer Bureaux und die Erweiterung der Ämter erforderte, musste ein Theil der letzteren in anderen Gebäuden eingemietet werden für so lange, bis der schon im Jahre 1857 in Aussicht genommene Bau des neuen Rathhauses vollendet sein würde.

Wenn uns die Baugeschichte dieses Hauses die räumliche Ausbreitung unserer Stadt veranschaulicht, wie sich allmählich von einem kleinen festen Punkte aus Glied an Glied zu einem großen Ganzen reihte, so zeigt uns der Geist, welcher durch Jahrhunderte in diesem Hause waltete, dass die Vertreter der Gemeinde zu allen Zeiten für die Wohlfahrt der Stadt und die Interessen ihrer Mitbürger nach Kräften eintraten und stets zur Erhöhung des Glanzes und der Macht des Reiches beitrugen.

Rühmend spricht schon der erste österreichische Habsburger, Herzog Albrecht I., in seinem großen Freiheitsbriefe von unserer Stadt, dass sie wegen ihrer Treue wert sei, mit Ehren und Würden gefördert zu werden, und Herzog Rudolf IV., der Stifter unserer größten culturellen Denkmale, preist Wien als das Haupt aller seiner Länder und Herrschaften, wo er todt und lebendig bleiben wolle.

Sich immer eins fühlend mit den Geschicken Österreichs, standen Wiens Bürger, den von hier ausgegangenen Rufen folgend, in den Reihen der Aufgebote, welche zum Schutze der Grenzen des Reiches auszogen. Inmitten der heftigsten politischen Parteiungen finden wir sie dort, wo sie das Recht und die Freiheit bedroht glaubten.

Wenn Tage schwerer Prüfung, der Noth, des Elends und der Entbehrungen kamen, wie damals, als die Türken, Schrecken und Verderbnis verbreitend, vor den Mauern unserer Stadt lagen, so erschollen von hier aus die Mahnrufe zur Ermuthigung und zur Ausdauer. Pflichtvergessene traf die Strafe der immerwährenden Verbannung aus diesen Räumen.

Mit den Gefühlen der innigsten Dankbarkeit begrüßten die Bürger die zahlreichen Schöpfungen der großen Kaiserin Maria Theresia und ihres edlen Sohnes Kaiser Josef II. zur Förderung des Volksunterrichtes, der Industrie, des Handels und Verkehrs — dieser wichtigen Stützen des Gedeihens des bürgerlichen Gemeinwesens.

Unverdrossen und furchtlos begegneten die Bürger Wiens dem Übermuth der französischen Soldaten, als diese zweimal unsere Stadt besetzt hielten. Treu und

ergeben blieben sie ihrem Kaiser zu einer Zeit, in der halb Europa sich vor Napoleon im Staube beugte, und gaben der Welt — wie es die in diesem Hause angebrachten Gedenktafeln aussprechen — „das merkwürdige, einzige, selbst durch das Geständnis der Feinde gepriesene Beispiel von Muth, Beharrlichkeit und bürgerlicher Tugend".

Und dieser Geist erhielt sich ungeschwächt bis in unsere Tage. Jederzeit erschollen die wärmsten, patriotischen Kundgebungen in diesem Saale, wenn es galt, die Größe, die Macht und die Einheit unseres Vaterlandes zu wahren oder unserem erlauchten Kaiserhause bei Anlässen der Freude und der Trauer Beweise von Liebe und Anhänglichkeit zu geben.

Durch sechs Jahrhunderte barg dieses Haus die Kleinodien des Bürgerthums, seine Rechte und Freiheiten, welche die Grundlagen seiner Kraft und seines Selbstgefühles, die Quellen der Arbeit und des Wohlstandes waren. Unter deren sorgfältiger Obhut war dieses Haus eine starke, kostbare Schätze hütende Burg, deren Vertheidiger berufen waren, das Recht zu schützen, mit Gemeinsinn und Eintracht für die Ehre und das Ansehen ihrer Mitbürger zu wirken.

Unter deren Schirm erreichte Wien den Höhepunkt seiner ersten Blüte. Als während eines langen Zeitraumes die Ausübung jener alten Rechte und Freiheiten ruhte, war das freie Bürgerthum fremd diesem Hause. Erst in unseren Tagen lebten die alten Rechte und Freiheiten in neuen Formen wieder auf. Mit frischem, thatkräftigem Sinn bezogen die freigewählten Bürger dieses Haus, um als Stützen der staatlichen Ordnung, wie unseres Gemeinwesens an der Neugestaltung Wiens selbstthätig mitzuwirken. Seither war dieser Saal oft und vielmals Zeuge der Macht und Schaffenskraft der Gemeindevertretung und des umsichtigen Wirkens des Magistrates für die Wohlfahrt ihrer Mitbürger. Zahlreiche edle und opferwillige Männer widmeten hier ihr ganzes Wissen und Können zur Lösung der an die Gemeinde herangetretenen schwierigen Aufgaben. Große Werke zur Verbesserung der Bildung, des Unterrichtes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, des Marktwesens und der Einrichtungen der inneren Verwaltung, zur Verschönerung der Stadt, zur Belebung des Handels und des Verkehres, zum Schutze der Armen und Waisen giengen aus den Berathungen hervor.

Immerdar werden diese durch die Opferwilligkeit der Gemeinde geschaffenen Werke von dem Geiste, der in diesem Hause waltete, ruhmvolles Zeugnis geben!

Ehre dem Andenken Aller, der Vertreter der freien Gemeinde wie des Magistrates, welche in diesem Hause die Interessen der Bürger Wiens mit Selbstverleugnung, Thatkraft und Hingebung wahrten!

Innige Liebe und Dankbarkeit unserem erhabenen Monarchen, welcher durch die uns gewährten Rechte dieses Haus zum Palladium der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit machte, und unter dessen mächtigem Schutze für Wien eine neue Epoche des Wachsthumes und Gedeihens, der Neugestaltung und des Fortschrittes anbrach!

Seine Majestät, Kaiser Franz Josef I. lebe hoch!"

Wenige Tage darauf — am 23. Juni — fand zur Feier des Beginnes der Berathungen des Gemeinderathes im neuen Rathhause eine feierliche Sitzung statt, in welcher die Mitglieder des Gemeinderathes von mir mit folgender Ansprache begrüßt wurden:

„Hochgeehrte Herren!

Reich an historischen Erinnerungen haben wir die Stätte verlassen, die Jahrhunderte hindurch den Mittelpunkt des bürgerlichen Lebens gebildet hat. Licht- und Schattenseiten vergangener Jahrhunderte scheidend, prüft die Geschichte mit gerechter Strenge das Wirken unserer Vorfahren und durch dasselbe auch den Geist der Zeit, von dem diese erfüllt waren. So zieht ein Culturbild nach dem andern an uns vorüber, und Denkmale verflossener Zeiten gemahnen an das Streben und an die Ideen der Jahrhunderte, an die Errungenschaften derselben und an das ewige Gesetz der Entwicklung, das ein Vollenden ausschließt.

Mit dem in Österreich erwachenden Völkerfrühling war auch für das Gemeinwesen der Stadt Wien eine neue Zeit angebrochen. Entfesselt von beengendem Formenwesen und krafterfüllt trat die Verwaltung der Reichshaupt- und Residenzstadt schon nach einem Jahrzehnt ihrer autonomen Gestaltung in den Wettkampf um die Weltbedeutung unserer Stadt und schuf Institutionen, welche Wien zu einer der schönsten und zugleich zweckmäßigst angelegten Großstädte gestalteten. Inmitten emsiger Thätigkeit und rastlosen Schaffens reifte der Gedanke, dem emporblühenden Bürgerthum ein neues Heim zu gründen und den Mittelpunkt der autonomen Gemeinde in die Nähe jener Stelle zu verlegen, wo vor nahezu zwei Jahrhunderten die Bürger Wiens durch ihren Opfermuth die Existenz und die Ehre ihrer Stadt gerettet hatten. Der Gedanke ist seither zur That geworden.

Vor zwölf Jahren, am 14. Juni 1873, hat seine Majestät den Grundstein zu diesem Bauwerke eingefügt, das ein Wahrzeichen sein soll der Würde unserer Stadt und des Gemeinsinnes ihrer Bürger, deren Liebe und Treue der Kaiser als die sicherste Schutzwehr des Thrones bezeichnet hat.

Das Rathhaus, das Werk eines deutschen Meisters, offenbart uns schon beim ersten Anblick die innere Wahrheit, von der jedes Kunstgebilde erfüllt sein muss. Dem Streben des schaffenden Künstlers, in seinem Werke den kräftigen Aufschwung des Volksgeistes und die fortschreitende Bildung seit dem Wiederaufleben der classischen Wissenschaften darzustellen, entsprang die Idee, den gothischen Stil mit Motiven der Renaissance zu verschmelzen. Aber mit dem mächtig Aufstrebenden verbindet die Gothik auch das Gefühl für das Ganze und für das Verhältnis der Theile. So hat der Künstler der Wahrheit Ausdruck gegeben, dass in einer geordneten Verwaltung jeder Theil im Verhältnis zum Ganzen stehen und vom Geiste desselben erfüllt sein müsse. Durch die harmonische Verschmelzung von Formen verschiedener Perioden sind die Merkmale weit auseinanderliegender Zeiten charakterisiert: das Werden und das Aufblühen unseres Gemeinwesens.

All die herrlichen Schöpfungen der modernen Kunst, die unser neues Heim umgeben, sind Zeugen für das reich entwickelte Culturleben unserer Stadt. Die Wissenschaft, die mächtigste Stütze eines Culturstaates, das Parlament, der Ausdruck der Theilnahme des österreichischen Volkes an der Gesetzgebung, die dramatische Kunst, bestimmt, in tiefem Ernste und in froher Heiterkeit auf Verstand und Herz zu wirken, haben hier in künstlerischer Vollendung ein würdiges Denkmal erhalten, und inmitten dieser Werke heimischer Künstler ragt das Rathhaus empor als ernstes Mahnzeichen, dass die Entwicklung des öffentlichen Lebens und das Gedeihen von Kunst und Wissenschaft einen kräftigen Bürgerstand voraussetzen. Und wie ein Geschichtsschreiber sagt, dass es die glücklichsten Zeiten des alten Rom gewesen

seien, in welchen man die öffentlichen Gebäude schmückte, so wird einst die Geschichte lehren, dass jene Zeit, in welcher den bürgerlichen Interessen eine neue Stätte gewidmet wurde, erfüllt war von der Wichtigkeit und Bedeutung unserer Stadt und von der Stellung derselben im Weltverkehre.

Mit dem heutigen Tage beginnt für uns Vertreter der Stadt Wien eine neue Epoche. Wir betreten dieses Haus mit Segenswünschen für die gedeihliche Zukunft unserer Stadt, deren Ehre und Ansehen wir in dem Bewusstsein, dass der Ernst der Gegenwart eine energische Thätigkeit erfordert, mit Wort und That jederzeit wahren werden. Die Bahnen sind uns gezeichnet und das Ziel: die Größe Wiens und das Wohl seiner Bewohner.

In diesem Bestreben seien uns die glänzenden Perioden vaterländischer Geschichte, die durch die Hand des Künstlers in diesem Saale versinnlicht werden: die Zeiten Rudolfs IV., Maria Theresias und Josefs II., in Erinnerung gebracht. Der Sinn eines edlen Fürsten für Kunst und Wissenschaft, dem Wien sein stolzes Wahrzeichen und durch die Gründung der Universität die Förderung der Wissenschaften dankt, die Zeit der gewaltigen Reformen in der Verwaltung, welche die edle Kaiserin in allen Zweigen durchgeführt, der unermüdliche Geist des Schätzers der Menschheit, sie werden uns und den künftigen Geschlechtern ein Vorbild weiser Fürsorge sein.

Große Fragen werden in diesem Saale zur Lösung kommen und unser bestes Wollen und Können in Anspruch nehmen. Möge einträchtiges Zusammenwirken die Stärke unserer Berathungen bilden! Stets werden wir eingedenk sein, dass wir unsere Vaterlandsliebe nie besser bethätigen können, als in dem kräftigen Eintreten für die Interessen der Stadt Wien, von der Überzeugung durchdrungen, dass die Metropole eines mächtigen Reiches die Größe des Staatsganzen wiederspiegelt.

Die Bedeutung der großen Städte für den menschlichen Fortschritt wurde bereits im Alterthum gewürdigt, und die Geschichte lehrt uns, wie alle großen geistigen Bewegungen, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie, kurz die gesammte Cultur den Städten ihre Entstehung und Fortentwicklung verdanken. Die Vortheile, die der Menschheit aus dem großen Städtewesen erwachsen sind, überragen weit die Nachtheile desselben, und Aufgabe einer weisen Gesetzgebung wird es sein, die Kluft des Classenunterschiedes im großstädtischen Leben auszugleichen und so den gesellschaftlichen Frieden herzustellen, ohne welchen ein Fortschritt undenkbar ist. Aber unser Pflichtenkreis umfasst nicht bloß die Verwaltung des Gemeinwesens unserer Stadt; wir sind auch berufen, der Gesinnung ihrer Bewohner jederzeit Ausdruck zu geben, die niemals vergessen werden, dass die hervorragendsten Epochen der Geschichte Wiens mit den Höhepunkten deutscher Cultur und Sitte zusammenfallen.

In gemeinsamer friedlicher Arbeit und unterstützt von einer pflichtgetreuen Executive werden auch in diesem Hause, vor dessen Eingang die Allegorien der Gerechtigkeit und Stärke uns die wichtigsten Eigenschaften öffentlichen Waltens versinnlichen, die Interessen der Allgemeinheit immerdar geschützt und gefördert werden.

So sei denn für alle Zeiten das Rathhaus ein Zeuge des mächtigen Culturlebens unserer Stadt, die, wie ehedem und in der Gegenwart, auch in fernen

Tagen ein sicherer Hort deutscher Bildung, deutscher Kunst und deutschen Fleißes sein wird. Noch tönen die Worte, mit welchen unser geliebter Kaiser den feierlichen Act der Grundsteinlegung dieses Hauses begleitet hat, in unseren Herzen fort; sie sind uns die sichere Gewähr, dass Wien sich stets des kaiserlichen Schutzes erfreuen wird, und wie damals verbinden sich auch heute mit den Segensworten für unser Haus die Wünsche für das edle Fürstengeschlecht Habsburg-Lothringen.

Gott segne, Gott beschütze, Gott erhalte unseren Kaiser!"

Eine Reihe von bedeutenden Aufgaben (die Regelung der Verzehrungssteuer, die Ergänzung der Hochquellen-Wasserleitung, die Anlage einer Stadtbahn, die Wienflussregulierung u. a. m.), bezüglich welcher umfassende Vorarbeiten bereits beendigt sind, harrt noch der Erledigung; aber die Lösung dieser Aufgaben ist bedingt durch die Austragung wichtiger Vorfragen und zum großen Theile abhängig von der wohlwollenden Unterstützung der Regierung, sowie der Reichs- und Landesvertretung.

Möge unser ernstes, vom wärmsten Patriotismus getragenes Streben jederzeit auch von dem gewünschten Erfolge begleitet sein!

Wien, im December 1886.

Eduard Uhl.

I. Gemeindegebiet. — Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung.

A. Gemeindegebiet.

Das Weichbild der Stadt Wien umfasst bei einem *Umfange* von $37._{9}$ Kilometer eine *Fläche* von $5539._{9824}$ Hektar. Infolge zahlreicher Parcellierungen und durch die fortschreitende Verbauung von Grundstücken insbesondere im II. und X. Gemeindebezirke hat die auf Häuser und Hofräume entfallende Grundfläche gegenüber dem Vorjahre um $7._{0}$ Hektar, jene der Bauplätze inclusive der Holz- und sonstigen Lagerplätze um $6._{9}$ Hektar und die Fläche der Straßen und Wege um $8._{5}$ Hektar zugenommen.

Außerdem hat auch die Area der öffentlichen Anlagen im ganzen eine kleine Vermehrung um $0._{8}$ Hektar aufzuweisen, für welche die Verwendung eines größeren Grundcomplexes im X. Bezirke zu Zwecken einer öffentlichen Gartenanlage ausschlaggebend war.

Dagegen ist in der Fläche des landwirtschaftlichen Areales eine bedeutende Abnahme zu verzeichnen, welche gegenüber dem Vorjahre $14._{2}$ Hektar beträgt, ebenso hat sich die für Haus-, Obst- und Gemüsegärten benützte Area um $7._{9}$ Hektar verringert. Endlich hat die für Zwecke des Eisenbahnverkehres benützte Grundfläche infolge Erweiterung der Kronprinz Rudolfstraße eine Verringerung von $0._{6}$ Hektar und die auf Wasserstraßen entfallende Fläche infolge der Verschüttung eines kleinen Theiles des sogenannten Kaiserwassers behufs Gewinnung eines Lagerplatzes eine Verminderung um $0._{1}$ Hektar erfahren.

Die ziffermäßigen Daten über die Vertheilung der Grundfläche des Gemeindegebietes mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Benützung desselben erscheinen, und zwar sowohl für die Stadt im ganzen als für die einzelnen Gemeindebezirke, im *statistischen Jahrbuche* pro 1885, Abschnitt III *„Gemeindegebiet“* übersichtlich zusammengestellt.

Die in den letzten Verwaltungsberichten an dieser Stelle behandelte Frage der *Vereinigung der Vororte mit Wien* konnte bei der reservierten Haltung der Vorortegemeinden auch im Jahre 1885 einer gedeihlichen Lösung nicht zugeführt werden; hingegen wurde die mit dieser Angelegenheit im engen Zusammenhange stehende Frage einer zeitgemäßen *Reform der Wiener Linienverzehrungssteuer*, insoweit der Gemeinderath in derselben selbständig Stellung nehmen kann, zu einem gewissen Abschlusse gebracht.

Da die Vorortegemeinden das Quästionär vom 8. März 1884, dessen Wortlaut im Verwaltungsberichte pro 1883 auf S. 4 enthalten ist und welches die Grundlage für das mit ihnen in dieser Angelegenheit zu pflegende Einvernehmen bilden sollte, trotz der Betreibungsnote des Bürgermeisters vom 26. September 1884 nicht beantwortet hatten, fasste der Gemeinderath am 10. März 1885 den Beschluss, an sämmtliche Vorortegemeinden ein letztes Schreiben zu richten, in welchem sie mit Rücksicht darauf, dass eine weitere Verzögerung der beiden vorerwähnten Fragen unthunlich sei, um Abgabe ihrer endgiltigen Erklärung mit dem Bemerken ersucht wurden, dass, falls binnen drei Monaten eine definitive Antwort nicht einlangen sollte, der Gemeinderath das Quästionär als negativ beantwortet, respective abgelehnt betrachten und sohin in der Verzehrungssteuerfrage selbständig vorgehen werde.

Aber auch dieser Termin gieng vorbei, ohne dass die gewünschte Beantwortung der gestellten Fragepunkte einlangte. Es beantworteten zwar von 29 aufgeforderten Vorortegemeinden 15 das bezügliche Schreiben des Bürgermeisters, aber auch diese Gemeinden beschränkten sich in ihren meist gleichlautenden Antwortschreiben darauf, ihre Geneigtheit auszusprechen, im Vereine mit den anderen Vororten mit der Gemeinde Wien in Verhandlungen einzutreten, welche auf die Verzehrungssteuerreform abzielen. Diese Reform liege aber in allererster Linie im Interesse der Stadt Wien, und es sei daher Sache derselben, diesbezügliche Vorschläge an die Vorortegemeinden gelangen zu lassen. Sie seien von der Überzeugung durchdrungen, dass das Aufblühen der Stadt Wien auch im Interesse der Vororte liege, und wären daher auch jederzeit bereit, sich Schritten der Gemeinde Wien anzuschließen, welche eine Entlastung derselben von der abnormen dermal bestehenden Verzehrungssteuer herbeizuführen geeignet sind, wenn selbe eine Richtung verfolgen, durch welche die Existenz- und die Prosperitätsbedingungen der Vororte nicht alteriert würden.

Angesichts dieser einer Änderung der bestehenden Verzehrungssteuerverhältnisse wenig geneigten Haltung der Vororte glaubte der Gemeinderath von den angedeuteten Verhandlungen mit den Vororten eine rasche und günstige Lösung der für die Stadt Wien hochwichtigen Frage nicht erwarten zu können und gieng demnach selbständig in die meritorische Berathung der Verzehrungssteuerfrage ein. Nachdem er am 15. September 1885 den Beschluss gefasst hatte, an die Regierung eine Petition zu richten, damit diese bei dem Reichsrathe eine Gesetzesvorlage wegen unentgeltlicher Übertragung des Eigenthumes der die Linienwälle bildenden Grundparcellen an die Gemeinde Wien einbringe, wurde in der Plenarversammlung vom 18. September die gemeinderäthliche Vorortecommission mit der Verfassung einer Petition betraut, in welcher beide Häuser des Reichsrathes und die Regierung um Auflassung der Verzehrungssteuerlinie und Reform der Verzehrungssteuer gebeten werden.

Auf Grund des hierüber in der Plenarsitzung vom 6. October erstatteten Referates fasste der Gemeinderath den Beschluss, es sei in der zu überreichenden Petition die Bitte auszusprechen: „dass die gegenwärtige Linienverzehrungssteuer aufgehoben und ein einheitlicher Einhebungs- und Vertheilungsmodus für das ganze Reich festgesetzt werde, und wenn dies nicht zu erreichen ist, dass doch wenigstens eine solche Reform der derzeitigen Verzehrungssteuer durchgeführt werde, dass eine Mehrbelastung nicht eintritt, vielmehr die Interessen der ärmeren Classen der Bevölkerung, der Industrie und des Handels, insbesondere auch des Weingroßhandels gewahrt werden."

Dieses Petitum wurde in nachstehender Weise begründet:

„Der Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien beschäftigt sich seit 20 Jahren mit der Förderung und Lösung von zwei Fragen, welche unter der Bezeichnung der Reform der Verzehrungssteuer und der Einbeziehung der Vororte inner- und außerhalb Wiens den Gegenstand vielfacher Erörterung bilden.

Der Gemeinderath von Wien hat in diesem Zeitraume Petitionen an Seine Majestät den Kaiser, an das Parlament und an die hohe Regierung gerichtet, ohne dass es ihm bis jetzt möglich gewesen wäre, eine der beiden Fragen einer ersprießlichen Erledigung näher zu bringen.

Die Schwierigkeiten, welche derselben entgegenstehen, finden ihren Ausdruck in einem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Jänner 1882, mittelst dessen dem Gemeinderathe die ministerielle Erledigung über die Seiner Majestät im November 1881 überreichte Eingabe intimiert wurde.

In diesem Statthaltereierlasse wird mitgetheilt, es habe das um seine Ansicht angegangene k. k. Finanzministerium diese dahin ausgesprochen: „dass unter den gegebenen Verhältnissen die Bitte „des Wiener Gemeinderathes (um Aufhebung der Linienverzehrungssteuer) nur durch Ausdehnung „der Linienverzehrungssteuer auf die Vororte erfüllt werden könne, dass jedoch die Erhebungen „und Verhandlungen wegen der neuen Verzehrungssteuerlinie und der damit zusammenhängenden „weiteren Maßregeln erst dann in Angriff zu nehmen wären, wenn die Frage der Verzehrungs- „steuergemeindezuschläge Wiens gelöst oder doch deren Lösung vorbereitet sein werde."

So zeigt sich, dass dem Wunsche der Gemeindevertretung von Wien um Aufhebung der Linienverzehrungssteuer und Ersetzung derselben durch eine andere Steuer die Anschauung des hohen k. k. Finanzministeriums gegenübersteht, dass dieser Wunsch aus fiscalischen Gründen nicht erfüllbar sei und eine Reform nur im Wege der Erweiterung des Linienverzehrungssteuergebietes durchgeführt werden könne.

Diese Art der Reform hat jedoch bisher nur Gegner gefunden, und diese Gegner unterscheiden sich untereinander nur durch die größere oder geringere Intensität ihrer Gegnerschaft.

Die Gemeindevertretung von Wien muss zunächst deshalb gegen das in Rede stehende Project des hohen k. k. Finanzministeriums ernste Bedenken äußern, weil die bei der Ausführung desselben für Wien resultierende Entlastung eine minimale wäre; dann aber auch deshalb, weil nicht zu verkennen ist, dass die Einbeziehung der großen Vororte in das Linienverzehrungssteuergebiet die dort etablierte Production sowie den Handel und Verkehr stören, in manchen Zweigen sogar in gefährlicher Weise bedrohen könnten. Nicht mit Unrecht wird von den betheiligten Kreisen die Frage aufgeworfen, ob und welche Garantie dafür besteht, dass die Finanzorgane bei der Erweiterung des Linienverzehrungssteuergebietes und der Feststellung der damit verbundenen steuerämtlichen Manipulation jenes Maß von Einsicht und Wohlwollen an den Tag legen werden, welches unerläßlich ist, soll nicht die Steuerreform verheerend und zerstörend wirken.

Gegner des Projectes des hohen k. k. Finanzministeriums sind aber auch begreiflicherweise ganz besonders die Vororte selbst, welche erstens die aus der Ausdehnung des Linienverzehrungssteuergebietes sich voraussichtlich für sie ergebende Mehrbelastung fürchten und als für die dortige Arbeiterbevölkerung unerschwinglich ansehen, dann aber auch es als unmöglich bezeichnen, dass Handel und Production in den Vororten bestehen bleiben könnten, wenn dort die Linienverzehrungssteuer eingeführt würde. Sie behaupten, dass viele Fabrications- und Handelszweige mit dem Zeitpunkte der Einführung der Linienverzehrungssteuer ihren Sitz in den Vororten zu verlassen und sich anderswo anzusiedeln gezwungen wären.

Da nun die hohe Regierung es bisher unterlassen hat, irgend welche beruhigende Erklärungen über die Art der Durchführung ihres Projectes in officieller Weise abzugeben, sich vielmehr auf die Mittheilung beschränkt hat, dass die Erhebungen und Verhandlungen wegen der neuen Verzehrungssteuerlinie und der damit zusammenhängenden weiteren Maßregeln erst dann in Angriff zu nehmen wären, wenn die Frage der Gemeindezuschläge zwischen Wien und den Vororten geregelt ist, so ist es um so selbstverständlicher, dass in den letzten zwei Decennien irgend eine positive Entwicklung dieser Frage nicht stattfinden konnte, als eine Regelung des Verzehrungssteuerzuschlages im neuen erweiterten Verzehrungssteuergebiete oder eine Anbahnung dieser Regelung seitens des Gemeinderathes von Wien schon deswegen nicht möglich war, weil derselbe nicht weiß, welche Vororte in das Linienverzehrungssteuergebiet einbezogen werden, oder welche die Grenzen des neuen Steuergebietes sein sollen.

Diese unter den einzelnen Gemeinden zu regelnde Frage kann begreiflicherweise erst dann zum Gegenstande der Verhandlung gemacht werden, wenn die hohe k. k. Regierung ein präcise ausgearbeitetes Project der neuen Wiener Verzehrungssteuer vorgelegt haben wird.

So ist es gekommen, dass der Linienverzehrungssteuertarif, der von vielen Finanzorganen selbst als unhaltbar, vielfach zu hoch und unzweckmäßig bezeichnet wird, unverändert bis auf den heutigen Tag besteht, und dass Wien, das schon durch alle directen Abgaben schwerer als irgend eine andere Großstadt belastet ist, auch noch durch einen nicht nur zu hohen, sondern auch irrationellen Verzehrungssteuertarif bedrückt wird.

Es kann, ohne einem Widerspruche zu begegnen, behauptet werden, dass eine Belastung der großstädtischen Bevölkerung, wie sie der gegenwärtige Tarif mit über 11 fl. per Kopf für den Staat und 2 fl. für den Gemeindezuschlag ergibt, inner- und außerhalb Österreich — von Paris abgesehen — einzig dasteht, dass es aber, selbst Paris eingerechnet, keine Großstadt gibt, wo der Staat den allergrößten Theil der Thorsteuer für sich in Anspruch nimmt und die Commune zwingt, sich mit Zuschlägen von 15 und 20% zu begnügen, aber selbst noch von diesen Zuschlägen ein starkes Drittel wieder an Reichsfonds abzutreten. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich die ebenso merkwürdige als traurige, einzig dastehende Erscheinung, dass die großstädtische Production und der großstädtische Handel nicht nach Wien gravitiert, sondern nach den Vororten. Es erklärt sich ferner daraus die ebenso traurige Erscheinung, dass das große Gebiet der sogenannten Donaustadt absolut keine Anziehungskraft für die Fabrication hat, ja, dass es wie ein weites ödes Gebiet den regulierten Strom von der Großstadt trennt und nicht, wie man erwarten sollte, beide verbindet — eine Erscheinung, welche in keiner zweiten Donaustadt zu finden ist.

Der gegensätzliche Unterschied zwischen Wien und den nach Maßgabe ihrer Bevölkerungsziffer abgefundenen Vororten in Betreff der Besteuerung schafft aber viele andere traurige Consequenzen.

Dazu gehört die isolierte Entwicklung der einzelnen Vororte. Unbekümmert um einander und unbekümmert um Wien nehmen die Vororte ihre bauliche Entwicklung und richten sich ihre Verwaltung ein. Die großen Gebiete des natürlichen und übertragenen Wirkungskreises wären doch offenbar für das ganze Gebiet von Wien und der großen Vororte als unter einer einheitlichen Verwaltung stehend zu denken. Statt dessen gibt es so viele Verwaltungen als Gemeinden. Wie wenig harmonisch unter solchen Umständen das Markt- und Approvisionierungswesen, das Communications- und Straßenwesen, das Schulwesen, das Sanitätswesen u. dgl. in dem großen Gebiete, welches durch Wien und die Vororte eingenommen wird, geleitet werden, bedarf keiner weiteren Erörterung, und das Allertraurigste dabei ist, dass diese Übelstände um so empfindlicher werden und die Aufhebung derselben um so complicierter wird, je länger man zögert, an die Reform zu gehen.

Es ist zweifellos, dass, wenn an die Stelle dieser in so viele Theile zersplitterten Verwaltung schon früher eine einzige Communalverwaltung getreten wäre, billiger und besser verwaltet worden wäre, und dass manche große Unternehmung zustande gekommen sein würde, welche gerade infolge des Mangels des organischen Zusammenhanges der einzelnen Gemeinden unausgeführt blieb.

An eine Änderung oder günstigere Gestaltung dieser trostlosen Verhältnisse ist nicht zu denken, so lange die gegenwärtigen Steuerverhältnisse einen scharfen Gegensatz zwischen Wien und den Vororten schaffen.

Wenn schließlich noch auf die so nothwendige Reform des Armenwesens und des Heimatrechtes hingewiesen und berücksichtigt wird, dass auch hier eine durchgreifende Reform nur dann möglich wäre, wenn dieselbe im Wege einer einheitlichen Organisation für Wien und die Vororte erfolgen könnte, und dass auch hier die gegenwärtigen Verhältnisse ein unüberwindliches Hindernis bilden werden, so dürfte damit dieses Bild abgeschlossen werden können.

Die Bewilligung der Aufhebung der Linienverzehrungssteuer wäre demnach eine von vielen Übeln erlösende That. Wien und die Vororte würden wie von selbst ein Ganzes werden, der Linienwall würde aufhören, jene verderbliche Wirkung zu äußern, die er bisher geäußert hat, Industrie, Handel und Verkehr würden sich dem Centrum nähern und jene Stellen aufsuchen, von welchen aus ihnen die Bewegung am leichtesten und bequemsten ist.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erlaubt sich die Gemeindevertretung von Wien zunächst die Bitte zu wiederholen:

Es möge dem hohen Hause genehm sein, die Linienverzehrungssteuer für die Stadt Wien aufzuheben und das Gemeindegebiet von Wien nach den für das ganze Reich festzustellenden Principien zu besteuern, so dass dann auch für Wien und seine Umgebung ein einheitlicher Steuerbemessungs- und Einhebungsmodus bestände.

Es geschieht nur unter dem Drucke der sich immer ungünstiger gestaltenden Verhältnisse, wenn die Gemeindevertretung bei dieser ihrer Bitte nicht stehen bleibt, sondern eine Eventualbitte stellt.

Der Gemeindevertretung von Wien wurde seitens der hohen Regierung wiederholt erklärt, die Gewährung der obigen Bitte sei nicht möglich, weil dadurch ein erheblicher Ausfall für die Staatsfinanzen entstände und die Regierung außerstande sei, einen solchen zu ersetzen. Es könnte daher eine Reform der Verzehrungssteuer nur durch die Hinausrückung der Verzehrungssteuerlinie durchgeführt werden. Die Gemeindevertretung von Wien glaubt dem gegenüber aussprechen zu sollen, dass es sich vielleicht denn doch der Mühe verlohnen würde, Untersuchungen anzustellen und ernste Verhandlungen zu dem Zwecke einzuleiten, um mit absoluter Gewissheit zu erfahren, welches ziffermäßige Resultat die Aufhebung der Linienverzehrungssteuer und die Ersetzung derselben durch eine andere Besteuerung ergeben würde, da anderenfalls alle diesfälligen Annahmen bis zu einem gewissen Grade als willkürliche betrachtet werden müssten.

Wenn nun der Gemeinderath von Wien, gedrängt durch die derzeitigen Übelstände und durch die Erkenntnis, dass der Fortbestand derselben das allergrößte Übel ist, eine zweite, also eigentlich eine Eventualbitte stellt, so geschieht dies deshalb, weil der Gemeinderath hofft, dass hiedurch wenigstens die schreiendsten Übelstände beseitigt werden könnten.

Diese zweite Bitte ist für den Fall gestellt, als ein ernstes Studium der Liniensteuerverhältnisse trotz des schon durch die Rücksicht auf die Erhaltung der Steuerkraft Wiens dictierten Wohlwollens zu der Überzeugung führt, dass die Aufhebung der Liniensteuer und die Herstellung eines allgemeinen einheitlichen Abfindungsmodus oder einer anderen Steuerform wirklich unausführbar, und dass es unvermeidlich ist, Wien und die Vororte als ein besonderes, höher besteuertes Steuerobject zu behandeln.

Das hohe Haus und die kaiserliche Regierung werden sich über die Tragweite einer solchen Thatsache für die Stadt Wien und deren Vororte klar sein, und es soll daher vorläufig von allen diesfälligen Betrachtungen Umgang genommen und nur die Versicherung ausgesprochen werden, dass, wenn bei der Feststellung des Tarifes nicht auf die minderbemittelte Bevölkerung und die Arbeiterschaft und deren Lebensbedürfnisse die weitestgehende Rücksicht genommen wird, wenn nicht ebenso dem Handel durch die Gewährung von steuerfreien Transitolagern und in Bezug auf die Durchführung gewisser Controlmaßregeln sowie überhaupt auf die ganze Manipulation bei der Steuervorschreibung und Einhebung das weitestgehende Entgegenkommen zutheil wird, die Schaffung des neuen Steuergebietes und die Behandlung desselben lediglich vom fiscalischen Standpunkte ein wirtschaftliches Unglück genannt werden müsste.

Das hohe Haus und die Finanzorgane der Regierung werden die hiemit nur im allgemeinen angeregten Bedenken gewiss theilen. Aber es ist denn doch vielleicht zweckmäßig, auf ein Beispiel hinzuweisen: Der österreichische Weingroßhandel hat in den Vororten Wiens seinen Hauptsitz. In den großen Kellereien befinden sich tausende von Gebinden der verschiedensten Maße. Die vorhandenen Weinsorten machen die verschiedenen Stadien der Reife und Zurichtung durch. Wenn diese Kellereien in das neue Steuergebiet aufgenommen werden, so sind die vorhandenen Vorräthe steuerpflichtig. Wenn nun auch als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass alle größeren Kellereien als steuerfreie Transitolager erklärt werden und die wirkliche Entrichtung nur nach Maßgabe des zum Consum ausgeführten Weinquantums eintritt, wird in Bezug auf die Feststellung des vorhandenen Weinquantums und der ausgeführten Quantitäten, respective die Feststellung der fälligen Steuerschuld der einzelnen Weinhändler noch immer eine große Belästigung sich ergeben, wenn nicht in Bezug auf die Behandlung der Weinlager von vorneherein die äußerste Coulance zugesichert und an derselben auch bei der Ausführung der betreffenden Maßregeln festgehalten wird.

Jeder andere Standpunkt könnte und würde offenbar den Weinhandel aus dem Steuergebiete verdrängen, was eine schwere Schädigung lebenskräftiger Vororte und eine Verödung derselben herbeiführen würde.

Die Mittheilungen der hohen Regierung, dass die Reform der Verzehrungssteuer in Wien nur durch die Hinausrückung der Linien möglich sei, hat demnach große Besorgnis hervorgerufen, weil, abgesehen davon, dass damit der sehnlichste Wunsch, es möge die jede freie wirtschaftliche Bewegung hemmende Liniensteuergrenze überhaupt fallen, unerfüllt bliebe, eine weitere Belastung der consumierenden ärmeren Bevölkerungsschichten und vielfache Belästigungen der Industrie und des Handels befürchtet werden könnten.

Wenn die Gemeindevertretung von Wien demnach schon jetzt mit der Eventualität rechnet, dass die Reform der Verzehrungssteuer nur unter Aufrechthaltung eines besonderen Steuergebietes möglich wäre, so muss sie dann doch zugleich die bestimmte Zuversicht aussprechen, dass dabei jede Mehrbelastung der ärmeren Schichten der Bevölkerung ausgeschlossen ist, und dass auf die Bedürfnisse der Production und des Handels, insbesondere auch des Weingroßhandels, die entsprechende Rücksicht genommen werde.

Wenn auch der Gemeinderath von Wien nur die ihm anvertrauten Interessen der Reichshauptstadt zu vertreten hat, so dürfte am Schlusse dieser Petition die allgemeine Bemerkung berechtigt sein, dass die Aufhebung der Linienverzehrungssteuer auch für die Entwicklung und das Gedeihen aller anderen, derzeit geschlossenen Städte unseres Vaterlandes höchst förderlich wäre, wie das Beispiel der bis zum Jahre 1860 geschlossenen Städte Belgiens, welche nach der Aufhebung des Octrois einen mächtigen Aufschwung erfuhren, beweist.

Wie immer die Reform der Verzehrungssteuer durchgeführt wird, in jedem Falle würde der Linienwall seinen derzeitigen Zweck verlieren und das Terrain desselben verfügbar werden.

Der Gemeinderath hat am 15. September v. J. den Beschluss gefasst, an die hohe Regierung das Ersuchen um Überlassung der Linienwallgründe zu stellen, und die diesfällige Petition auch bereits überreicht. In derselben sind zunächst die Rechtsverhältnisse dargelegt und wird darauf hingewiesen, dass die Parcellen, auf welchen seinerzeit der Linienwall zu fortificatorischen Zwecken errichtet wurde, zum größten Theile Eigenthum der Gemeinde Wien waren, dass erst in den Jahren 1876 und 1877 das Finanzärar an die Gewähr geschrieben wurde, ohne dass diesfalls ein Richtigstellungsverfahren eingeleitet und ohne dass die Gemeinde verständigt wurde. Es wird dann weiters darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Linienwallterrains zu öffentlichen Zwecken dringend nothwendig sei, und deshalb die Hoffnung ausgesprochen, dass die Regierung in Anbetracht dieses Umstandes der Gemeinde den Linienwallgrund wieder zurückstellen werde, ohne dass es erst der Einleitung eines Processes bedürfen werde."

Da gleichzeitig beschlossen worden war, die Vorortegemeinden von diesem Schritte der Gemeinde Wien in Kenntnis zu setzen, so ist die erwähnte Petition im Abdrucke auch den einzelnen Vorortegemeinden übermittelt worden.

B. Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung.

(Ertheilung des Heimatrechtes. — Ein- und Auswanderungen. — Verleihung des Bürgerrechtes.)

Die auf die Erwerbung des Heimatrechtes bezugnehmenden Normen haben keine Veränderung erfahren, jedoch wurde der Vorgang bei der Aufnahme in den österreichischen Staatsverband geregelt. Die bezüglichen Bestimmungen sind im Abschnitte III, B. „Geschäftsführung im allgemeinen" S. 33 angeführt.

Im abgelaufenen Jahre wurde 2520 Personen über ihr Ansuchen das Heimatrecht in Wien verliehen. Von denselben waren 2114 Inländer und 406 Ausländer. Bei letzteren muss der Verleihung des Heimatrechtes die Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes vorausgehen.

Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich in der Zahl der Heimatrechtsverleihungen, die während der vier letzten Jahre continuierlich, insbesondere aber im Jahre 1885 sehr bedeutend zugenommen hat, eine Vermehrung um 617 = $32._{42}$%. Von der Gesammtzahl der in den Gemeindeverband aufgenommenen Personen gehörten 2178, also $86._{43}$%

dem männlichen und 342 = $13._{57}\%$ dem weiblichen Geschlechte an. Da ihnen 1887 Frauen und 4545 Kinder in der Heimatangehörigkeit folgten, hat die einheimische Bevölkerung der Stadt infolge der Gewährung von Ansuchen um Aufnahme in den Gemeindeverband im Jahre 1885 einen Zuwachs von 8952 Personen erhalten, wovon 7545 auf Inländer und 1407 auf Ausländer entfallen. Im Vorjahre hatte sich die Gesammtzahl der zuständig gewordenen Personen mit 6755 beziffert.

Die Gemeinde ist berechtigt, für die Verleihung des Heimatrechtes eine nach der Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes in derselben von fünf zu fünf Jahren abgestufte Gebür einzuheben. Das Erträgnis aus dieser Aufnahmstaxe bezifferte sich im Jahre 1885 mit 89.705 fl.

Was die Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen betrifft, so läſst sich dieselbe ziffermäßig nur in jenen Fällen erfassen, in welchen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Die Zahl dieser Fälle ist aber eine verhältnisſsmäßig geringe, da die Freiheit der Auswanderung nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist. Im Jahre 1885 gelangten 46 Fälle von Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen zur behördlichen Kenntnis; im Vorjahre hatte die Zahl dieser Fälle 30 betragen. Mit diesen Auswanderern, von welchen 36 dem männlichen und 10 dem weiblichen Geschlechte angehörten, verloren 18 Frauen und 48 Kinder, daher im ganzen 112 Personen (gegen 68 im Jahre 1884) die Heimatangehörigkeit in Wien.

Das Bürgerrecht, welches nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben werden kann, wurde im Jahre 1885 an 258 Personen gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe von 25 fl. 20 kr. per Person verliehen; die Zahl der Bürgerrechtsverleihungen, welche während der letzten drei Jahre eine continuierliche Zunahme aufweist, läſst gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung um 46 ersehen.

Die Daten über Alter, Familienstand, Confession und Beruf jener Personen, welchen das Heimat- oder Bürgerrecht verliehen wurde, sind im Abschnitte VI, Capitel E des statistischen Jahrbuches pro 1885 enthalten, bezüglich der zuständig Gewordenen ist auch die frühere Heimat dortselbst angegeben.

Die Fälle der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sowie die taxfreien Verleihungen des Bürgerrechtes werden im Abschnitte IV „Auszeichnungen“ zur Besprechung gelangen.

II. Wahlen.

A. Reichsrathswahlen.

Nachdem die sechsjährige Mandatsdauer der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes abgelaufen war, wurden mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1885 für den 1. Juni 1885 die allgemeinen Wahlen für das Abgeordnetenhaus anberaumt.

Als Wahlberechtigte wurden auch jene Gemeindeglieder in die Wählerliste aufgenommen, welche zufolge Gesetzes vom 4. October 1882, R.-G.-Bl. Nr. 142, eine directe Steuer von mindestens 5 fl. entrichteten.

Während der Reclamationsfrist, d. i. vom 12. bis 21. Mai 1885 langten 1006 Reclamationen ein, von welchen 252 zustimmend erledigt wurden, und betrug die Anzahl der Wahlberechtigten nach Richtigstellung der Listen

im I. Bezirke	7.224		im VI. Bezirke	4.549
„ II. „	6.365		„ VII. „	5.574
„ III. „	5.593		„ VIII. „	3.615
„ IV. „	5.670		„ IX. „	3.994
„ V. „	3.642		im ganzen	46.226

Die Wahlberechtigten des X. Bezirkes wurden je nach ihrem Wohnorte in die Wählerliste des III., IV. oder V. Bezirkes eingetragen, weil der X. Bezirk aus Theilen dieser Bezirke im Jahre 1874 gebildet worden ist.

Beim Wahlacte fungierten 31 Wahlcommissionen, und zwar im I. Bezirke 5, im II. und IV. Bezirke je 4 und in den übrigen Bezirken je 3. Die Wahlberechtigten wurden in die einzelnen Sectionen der Bezirke nach den Anfangsbuchstaben ihrer Namen eingetheilt.

An der Wahl selbst betheiligten sich

im I. Bezirke	3.900		im VI. Bezirke	3.195
„ II. „	4.528		„ VII. „	3.800
„ III. „	4.205		„ VIII. „	2.713
„ IV. „	3.798		„ IX. „	2.702
„ V. „	2.759		zusammen	31.600

Wähler, und es wurden hiebei

im I. Bezirke Herr Dr. Herbst Eduard . . . . mit 3640 Stimmen
„ Dr. Kopp Josef . . . . „ 3557 „
„ Dr. Weitlof Moriz . . . . „ 3489 „
„ Dr. Jaques Heinrich . . . . „ 3153 „

im	II. Bezirke	Herr	Dr. Sueß Eduard	mit	2614	Stimmen
„	III.	„ „	Dr. Sommaruga Guido Freiherr von	„	2687	„
„	IV.	„ „	Matscheko Michael	„	1995	„
„	V.	„ „	Dr. Lueger Karl	„	1403	„
„	VI.	„ „	Dr. Pattai Robert	„	1795	„
„	VII.	„ „	Kreuzig Anton	„	2224	„
„	VIII.	„ „	Dr. Kronawetter Ferdinand . . .	„	1403	„
„	IX.	„ „	Wrabetz Karl	„	1594	„

zu Abgeordneten in den Reichsrath gewählt.

Bei den letzten allgemeinen Reichsrathswahlen betrug die Anzahl der Wahlberechtigten 24.364, die Zahl der bei der Wahl Erschienenen 14.136. Die Zahl der Wähler war daher im Jahre 1885 um 21.862, die Zahl der bei der Wahl Erschienenen um 17.464 größer als damals.

B. Landtagswahlen.

Infolge Mandatsniederlegung des bisherigen Abgeordneten des IV. Bezirkes Herrn Franz Ritter Winkler von Forazest fand am 30. September 1885 eine Ergänzungswahl statt. Während der Reclamationsfrist, d. i. vom 15. bis 23. September 1885 langten drei Reclamationen ein, welche zustimmend erledigt wurden.

Wegen der großen Anzahl der Wähler wurde der Wahlact in drei Sectionen vorgenommen, in welchen die Wähler nach den Anfangsbuchstaben ihrer Namen die Stimmen abgaben. Von den Wahlberechtigten des X. Bezirkes wurden nur jene in die Wählerliste aufgenommen, deren Wohnort vor der Creierung dieses Bezirkes zum IV. Bezirke gehörte.

Von der Gesammtzahl der Wähler dieses Bezirkes (4092) betheiligten sich 1257 an der Wahl, und es wurde Herr Dr. Johann Nep. Prix, Hof- und Gerichtsadvocat, Bürgermeister-Stellvertreter und Hausbesitzer, mit 827 Stimmen zum Abgeordneten neugewählt.

C. Gemeinderathswahlen.

Was zunächst die gesetzliche Grundlage für die Wahlen in die Gemeindevertretung der Stadt Wien anbelangt, so hat sich dieselbe im Jahre 1885 zu Gunsten der Erweiterung des activen Wahlrechtes geändert.

Auf Grund eines in der Gemeinderathssitzung vom 24. November 1885 gefassten Beschlusses wurde neuerlich eine Petition an den niederösterreichischen Landtag um Abänderung der Gemeindewahlordnung für die Stadt Wien im Sinne der Aufhebung des Wahlkörpersystems und der Ausdehnung des Wahlrechtes auf die Fünfgulden-Steuerträger gerichtet.

Mit Zuschrift vom 29. December 1885 gab der n.-ö. Landesausschuss bekannt, dass laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. December 1885 Seine Majestät der Kaiser mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1885 den Landtagsbeschluss vom 18. October 1884, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des § 30 und des 4. Absatzes des § 34 des Gemeindestatutes für die Stadt

Wien zu genehmigen geruht haben. Diese Abänderung gieng dahin, dass nunmehr auch wahlberechtigt sind:

1. diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Staatssteuer von wenigstens fünf Gulden einschließlich der Staatszuschläge seit mindestens Einem Jahre entrichten;

2. wirkliche, pensionierte oder quiescierte Hof-, Staats-, Landes- und Communalbeamte ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung;

3. die Oberlehrer und Directoren sowie die definitiv angestellten Lehrer und Unterlehrer der in Wien befindlichen öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie die Directoren, Lehrer und Professoren an den Wiener mittleren oder höheren Staats-, Landes- oder Communal-Lehranstalten;

und dass der dritte Wahlkörper die sub 1 bezeichneten wahlberechtigten Erwerb- und Einkommensteuerpflichtigen umfasst, welche einen Steuersatz von weniger als einhundert Gulden Conv.-M. (105 fl. ö. W.) und jene Grund- und Hausbesitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer weniger als zehn Gulden Conv.-M. (10 fl. 50 kr. ö. W.) entrichten.

In der Gemeinderathssitzung vom 29. December 1885 wurde beschlossen, eine Petition an den n. ö. Landtag des Inhaltes zu richten, dass in Hinkunft sämmtliche Wahlberechtigte nur einen einzigen Wahlkörper zu bilden hätten und die Wahlen in die Gemeindevertretung bloß nach den Bezirken getrennt vorgenommen werden sollen, wie dies bei den Reichsraths- und Landtagswahlen bereits der Fall ist.

In Bezug auf die Vorbereitung der Wahlhandlung ist anzuführen, dass der Gemeinderath im Hinblicke auf die Fortschritte, welche das politische und das Vereinsleben seit dem Beginne der Verfassung gemacht hat, mit Beschluss vom 3. März 1885 angeordnet hat, dass in Hinkunft bei den Gemeinderathswahlen von der Abhaltung officieller Wählerversammlungen, welche seinerzeit wegen Ermöglichung des Meinungsaustausches der Gesinnungsgenossen nothwendig waren, mit der Zeit aber eine bloße Formsache geworden sind, Umgang zu nehmen ist. Gleichzeitig wurde der Bürgermeister ermächtigt, zur Abhaltung von (nicht officiellen) Wählerversammlungen nach Thunlichkeit der Gemeinde gehörige, geeignete Localitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinderathswahlen fanden für den

1. Wahlkörper am 20. März
2. " " 18. "
3. " " 16. " 1885 statt.

Ferner wurde am 17. März 1885 für ein Mandat im II. Bezirke, 3. Wahlkörper, und für zwei Mandate im III. Bezirke, 3. Wahlkörper, die engere Wahl vorgenommen.

Die Vertheilung der Mandate auf die einzelnen Bezirke war gleich jener im Vorjahre.

Vorzunehmen waren, und zwar:

für den 1. Wahlkörper 10 Neuwahlen
" " 2. " 17 "
" " 3. " 13 "

und 3 Ergänzungswahlen mit einjähriger Functionsdauer.

Die Anzahl der Wahlberechtigten hatte im Jahre 1884 30.029 betragen.

Im Laufe des Jahres 1885 sind zugewachsen, und zwar:

infolge neuer Erwerbsteuerbemessung	1904
„ Erwerbsteuererhöhung	305
„ Aufnahme in den österreichischen Staatsverband	146
„ Nachweisung des Wahlrechtes	1579
zusammen	3934

ausgeschieden wurden:

wegen Steuerabschreibung	1805
„ Steuerherabsetzung	116
„ Concurseröffnung	46
„ Ablebens	566
„ Pfründenverleihung	29
„ gerichtlicher Verfolgung	2
„ Domiciländerung (außerhalb Wiens)	366
„ Auswanderung	5
„ Curatelsverhängung	7
„ sonstiger Ursachen	4
zusammen	2946

daher die Zahl der Wähler vor der Reclamationsfrist 31.017 betrug.

Während der Reclamationsfrist, d. i. vom 16. bis 31. Jänner, wurden auf Grund der Nachweisung des Wahlrechtes 168 Personen eingetragen, anderseits aber

wegen Ablebens	88
„ Concurses	20
„ Übersiedlung	23
„ anderer Ursachen	22
zusammen	153 gelöscht.

Es betrug daher die Gesammtzahl der Wahlberechtigten für das Jahr 1885

im 1. Wahlkörper	3.693
„ 2. „	6.728
„ 3. „	20.611
zusammen	31.032

Beim Vergleiche obiger Ziffern mit den analogen des Vorjahres, nämlich: im 1. Wahlkörper 3606, im 2. Wahlkörper 6604, im 3. Wahlkörper 19.819, zusammen 30.029, zeigt sich im Jahre 1885 eine Zunahme für den 1. Wahlkörper um 87, für dem 2. Wahlkörper um 124, für den 3. Wahlkörper um 792, zusammen um 1003 Wähler.

An der Wahl betheiligten sich:

im 1. Wahlkörper	1.207
„ 2. „	2.446
„ 3. „	7.183
zusammen	10.836 Wähler.

Ein Vergleich dieser Ziffern mit jenen des Vorjahres kann hier nicht vorgenommen werden, da nicht alle Jahre in allen Bezirken und Wahlkörpern Wahlen vorzunehmen sind.

Im Jahre 1885 wurden zusammen 12.319 Berichtigungen durchgeführt.

Von den während der Reclamationsfrist eingebrachten 230 Reclamationen sind 145 zustimmend und 85 abweisend erledigt worden.

D. Bezirksausschusswahlen.

In die Vertretung des II. und V. Bezirkes wurden in der Zeit vom 22. bis 24. Juni 1885 Ergänzungswahlen, und zwar:

für den II. Bezirk . . . . . 1. Wahlkörper (1 Mandat)
„ „ „ „ . . . . 3. „ (1 Mandat)
„ „ V. „ . . . . 2. „ (2 Mandate)

vorgenommen.

An der Hauptwahl im II. Bezirke betheiligten sich

im 1. Wahlkörper von 354 Wahlberechtigten 104
„ 3. „ „ 3345 „ 538

an der engeren Wahl im 3. Wahlkörper 239 Wähler.

An der Hauptwahl im V. Bezirke war die Betheiligung folgende:

im 2. Wahlkörper von 380 Wahlberechtigten 210

Außerdem fanden in diesem Jahre infolge Ablaufes der Mandatsdauer in der Zeit vom 19. bis 23. October 1885 die Neuwahlen für die Vertretung des III. Bezirkes statt.

An der Hauptwahl dieses Bezirkes betheiligten sich

im 1. Wahlkörper von 317 Wahlberechtigten . . . 107
„ 2. „ „ 1106 „ . . . 211
„ 3. „ „ 2237 „ . . . 667

an der engeren Wahl im 3. Wahlkörper 107 Wähler.

Die statistischen Zusammenstellungen über die in den vorstehenden Capiteln besprochenen Wahlen, und zwar über die Gemeinderaths- und Bezirksausschusswahlen für das ganze letzte Quinquennium, sind im statistischen Jahrbuche, Abschnitt VII, enthalten.

III. Personalangelegenheiten und Geschäftsführung im allgemeinen.

A. Personalangelegenheiten.

1. Gemeinderath.

Nachdem die dreijährige Functionsdauer abgelaufen war, fand am 9. Februar 1885 die Wahl des Bürgermeisters statt; sie fiel auf den bisherigen Bürgermeister Eduard Uhl, welcher nach der mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar 1885 erfolgten kaiserlichen Bestätigung der Wahl am 23. Februar den feierlichen Eid leistete.

Am 5. März 1885 wurden als Bürgermeister-Stellvertreter die bisherigen Functionäre, die Herren Dr. Johann Nep. Prix und Johann Heinrich Steudel, wiedergewählt.

Zum Schriftführeramte wurden mittelst Wahl am 9. Jänner und 17. Juli 1885 die Herren Gemeinderäthe Dr. v. Geitler, Holly, Redl und Dr. Scholz abermals berufen —

Durch den Tod hat der Gemeinderath im verflossenen Jahre nachbenannte Mitglieder verloren: die Herren Franz Huber, Glaser und Glashändler, Bürger, Ortsschulrath, Obmann-Stellvertreter des Armenrathes im VIII. Gemeindebezirk und Waisenvater († 24. Juli), und Karl Gröbner, k. k. Baurath, Civilarchitekt und Hauseigenthümer († 3. August).

Anläßlich des letzterwähnten Todesfalles beschloss der Gemeinderath, es sei in Hinkunft bei dem Ableben eines seiner Mitglieder jedesmal eine schwarze Fahne auf dem Rathhausthurme auszustecken.

Ihr Mandat hatten vor Ablauf der Functionsperiode zurückgelegt die Herren Gemeinderäthe: Dr. der Medicin Ignaz Mandl (16. Jänner), Heinrich Gerhart, Bürger und Hauseigenthümer, Besitzer einer lithographischen Anstalt (11. Februar), Moriz Pollak Ritter v. Borkenau, kais. Rath, Bürger, Privatier (10. April), Alexander Menninger Ritter v. Lerchenthal, k. k. Landesgerichtsrath (24. Juli), und Karl Eggerth, Badhausbesitzer und Bezirksausschuss (4. August).

Die Wahlen in den Gemeinderath fanden in der Zeit vom 16. bis 20. März 1885 statt; hiebei wurden

a) neugewählt die Herren[1]):

I. Bezirk.

Dr. Albert Richter, Hof- und Gerichtsadvocat (II.); Julius Göczy, Nürnbergerwarenhändler und Hauseigenthümer (II.), und Achleitner Josef, Tapezierer (III.).

II. Bezirk.

Robert Geitler, Bürger und Agentie-Inspector der k. k. priv. Dampfschifffahrtsgesellschaft (I.), und Franz Bernert, Baumeister und Hauseigenthümer (III.).

III. Bezirk.

Franz Schallaböck, Bürger, Milchmeier und Hauseigenthümer (III.), und Ignaz Mandl, Dr. der Medicin (III.).

V. Bezirk.

Wilhelm Pfister, Bürger, Schön- und Schwarzfärber und Hauseigenthümer (III.), und Wilhelm Rasp, Handschuh-, Sonnen- und Regenschirmmacher (III.).

VI. Bezirk.

Michael Kummer, Hotel- und Hauseigenthümer (III.).

IX. Bezirk.

Dr. Anton Stenzl, Bürger (II.); Franz Scherer, Bürger, Strohhutfabrikant und Hauseigenthümer (III.), und Stephan Fritz, Stuccaturer (III.).

b) wiedergewählt die Herren[1]):

I. Bezirk.

Josef Matzenauer, k. k. Hofjuwelier und Bürger (I.); Dr. Franz Mießriegler, k. k. Hofrath, pensionierter Vicepräsident des k. k. Landesgerichtes und Hauseigenthümer (I.); Theodor Ritter von Goldschmidt, Civilingenieur (I.), und Bernhard Frieb, Director des Schottengymnasiums (II.).

II. Bezirk.

Michael Alexander Hauptmann, Bürger und Hauseigenthümer (I.); Johann Alexander Lerch, Dr. der Medicin und Philosophie, Ordinarius im Spitale der Barmherzigen Brüder, k. k. Armenarzt (II.).

III. Bezirk.

Josef Bösenkopf, Fabrikant von Brunnen- und Wasserleitungsgegenständen und Hauseigenthümer (I.); Rudolf Luksch, Bürger und Hauseigenthümer (II.); Christian Ludwig Prätorius, Arzt, Chefredacteur des „medicinisch-chirurgischen Centralblattes“ und Hauseigenthümer (II.).

---

[1]) Die eingeklammerten römischen Ziffern bedeuten den Wahlkörper, von welchem der Betreffende gewählt wurde.

IV. Bezirk.

Dr. Heinrich Billing Edler von Gemmen, Hof- und Gerichtsadvocat (I.); Wilhelm Bächer, Export- und Importhändler und Hauseigenthümer (I.); Johann Fidler, Apotheker (II.); Josef Bärtl, Bürger und Handschuhmacher (III.).

VI. Bezirk.

Karl Vaugoin, Bürger, Goldarbeiter und Hauseigenthümer (I.); Anton Khautz von Eulenthal, Dr. der Medicin (II.); Anton Kangel, Bürger, akademischer Bildhauer und Hauseigenthümer (II.); Theodor Kulisch, Apotheker (III.); Wilhelm Bistritschan, Bürger und Leinenwarenerzeuger (III.).

VII. Bezirk.

Anton Graf, Bürger und Hauseigenthümer (II.); Dr. Albert Gessmann, Beamter der k. k. Universitätsbibliothek und Hauseigenthümer (II.); Ignaz Georg Zweig, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hauseigenthümer (II.); Josef Christelbauer, Mechaniker (III.).

VIII. Bezirk.

Eduard Uhl, Bürgermeister der Stadt Wien und Bürger (II.); Karl Landsteiner, k. k. Gymnasialprofessor (II.); Rudolf Geitler Edler von Armingen, Dr. der Rechte (II.); Franz Huber, Bürger, Glaser und Hauseigenthümer (III.); Johann Baumgartner, Brantweinschänker (III.).

IX. Bezirk.

Dr. Franz Borschke, Hof- und Gerichtsadvocat (I.); Dr. Johann Kernecker, Hauseigenthümer (II.); Johann Karinger, Bürger und Gastwirt (III.).

Im X. Bezirke hat keine Wahl in den Gemeinderath stattgefunden.

---

2. Magistrat, Ämter und Anstalten.

Der Status und die Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinde sind im statistischen Jahrbuche pro 1885, Abschnitt VIII, tabellarisch zusammengestellt; die Anzahl der systemisierten Stellen betrug im abgelaufenen Jahre 2035 (1884: 1970), die Gesammtsumme der jährlichen Bezüge, exclusive von Personalzulagen, Wagenpauschalien u. dgl., 1,999.642 fl. (1884: 1,896.692 fl. 75 kr.).

Präsidialbureau, Magistratsdirection und Magistratsdepartements.

Dem mit I bezeichneten Präsidialbureau waren nebst dem Präsidialsecretär als Leiter 1 Secretär, 3 Concipisten, 1 Conceptsadjunct und 7 Kanzleibeamte (einer für die Armenlotterie), der Magistratsdirection, bestehend aus dem Magistratsdirector und Magistrats-Vicedirector, 2 Concipisten und 1 Kanzleibeamter zugewiesen.

In den **Magistratsdepartements** standen am Ende des Jahres 1885 in Verwendung, und zwar:

im Departement	mit den Geschäftsagenden	Räthe	Secretäre	sonstige Conceptsbeamte	aus dem Kanzleistatus	aus anderen Status	Diurnisten
II	Rechtsangelegenheiten	1	2	2	2	—	—
III	Finanzwesen und Statistik	—	2 [1])	1	—	—	8
IV	Cassawesen, Hunde- und Verzehrungssteuer, Taxen und Gebüren, Cultusangelegenheiten	1	1	1	1	—	—
V	Wirtschaftsangelegenheiten, (currente städtische Arbeiten, Beleuchtung, Bäder, Feuerwehr, Preistarif), Beheizung und Ventilation im allgem., städt. Hochbauten	1	1	2	1	—	—
VI	Straßen- und Canalisierungswesen, Überschwemmungsangelegenheiten, Eisenbahnen, Brücken, Donauregulierung (exclusive Anlehen und Parcellierung), Schiffahrtscanäle und Werkbäche, pneumatische Post	1	1	3	1	—	—
VII	Wasserleitungen, Gartenanlagen, Bespritzung mit Hydranten	1	1	3	1	—	1
VIII	Sanitätswesen	1	1	4	—	—	1
IX	Baupolizei, Gürtelstraßenanlage	1	2	3	1	—	1
X	Unterrichtswesen	1	2	3	3	—	—
XI	Armenwesen	1	3	8	4	—	1
XII	Krankenhaus-Verpflegskosten, Dienstbotenkrankencassa	1	1	2	2		
XIII	Einhebung fremder Gebüren	1	1	—	5		—
XIV	Schub- und Hausierangelegenheiten ꝛc.	1	1	2	8	1 [2])	—
XV	Feuer-, Straßen- und Strompolizei	1	1	2	1	—	—
XVI	Markt- und Approvisionierungswesen	1	2	3	1	2 [3])	—
XVII	Militärangelegenheiten, Volkszählung	1	1	3	1	—	1
XVII a	Militärtaxangelegenheiten	1	1	1	—	—	15
XVIII	Matrikenführung über Confessionslose, Ehe-, Zuständigkeits-Verleihungen und Wahlangelegenheiten, Geschworenenlisten, verschiedene Gewerbe, Privilegien, Marken- und Musterschutz	1	2	3	2	—	—
XIX	Steuerwesen	1	2	6	—	1 [4])	1
XX	Handelswesen und verschiedene Gewerbe, Gewerbe- und Genossenschaftswesen im allgemeinen	1	2	6	1	—	—
XXI	Urkunden-Legalisierung, verschiedene Gewerbe, Lohnwagengefälle	1	1	4	2	—	—
XXII	Schank- und Auskspeisegewerbe	1	1	4	1	—	—
XXIII	Verschiedene Gewerbe	1	1	4	1		1
XXIV	Erwerbsteuer-Mangelrelationen, Erwerbsteuerfrist und Ratengesuche	1	1	—	2		1
XXV	Wirtschaftsangelegenheiten (speciell Fondsgüter-Verwaltung, städtische Zinshäuser), Wasserrecht ꝛc.	1	1	1	—	1 [5])	—

[1]) Einer als Leiter des Departements.

[2]) Registrant.

[3]) Marktcommissäre.

[4]) Steuercommissär.

[5]) Registrant aus dem Status des bestandenen Bürgerspitalamtes.

Die beim Magistrate, dann bei den städtischen Ämtern und Anstalten im Jahre 1885 stattgehabten Personal- und Besoldungsstands-Regulierungen und die im Personalstande der Magistratsräthe und Secretäre, dann der Vorstände und oberen Beamten der Ämter und Anstalten eingetretenen Veränderungen sind aus der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.

Conceptsstatus.

Am 10. und 22. April 1885 genehmigte der Gemeinderath folgende Veränderungen im Personal- und Besoldungsstande des Conceptspersonales:

Diensteseigenschaft		Anzahl der systemisierten Stellen		Gehalt in Gulden	
		früher	jetzt	früher	jetzt
Secretäre	1. Gehaltsstufe	12	12	2000	2200
"	2. "	12	12	1800	2000
"	3. "	13	13	1600	1800
Concipisten	1. "	10	13	1300	1400
"	2. "	10	12	1200	1300
"	3. "	10	12	1100	1200
"	4. "	10	13	1000	1100
"	5. "	10	—	900	—
Conceptsadjuncten	1. "	6	6	800	900
"	2. "	6	6	700	800
				und 30% Quartiergeld	und 30% Quartiergeld

und am 22. September 1885 beschloss er, provisorisch 8 neue Conceptspraktikantenstellen — 10 solche waren bis dahin systemisiert — mit dem jährlichen Adjutum von 600 fl. zu creieren.

Gestorben sind die Herren: August Martini, Magistratsrath (18. August), und Hans Waldschütz, Magistratssecretär (9. August).

Pensioniert wurden die Herren Magistratsräthe: Franz Rautenkranz (10. April), Mathias Waniczek (28. April), Theodor Dworžak (5. Juni) und Franz Wenzel (11. December).

Zu Magistratsräthen wurden ernannt die Herren Secretäre: Karl Wopalensky und Karl Prey (22. Mai), Eduard Wierer (10. Juni) und Rudolf Schelle (6. October).

Zu Magistratssecretären wurden befördert die Herren Concipisten: Dr. Stephan Sedlaczek und Dr. Franz Sauer (22. Mai), Franz Nyary (10. Juli), Otto von Regius (4. September) und Dr. Ferdinand Seltsam (6. October).

Buchhaltung.

Mit den Beschlüssen des Gemeinderathes vom 10. April und 12. Mai 1885 wurde die Regulierung des Buchhaltungsstatus von den Rechnungsräthen abwärts in folgender Weise genehmigt:

Diensteseigenschaft	Anzahl der systemisierten Stellen		Gehalt in Gulden	
	früher	jetzt	früher	jetzt
Rechnungsräthe 1. Gehaltsstufe	4	4	2000	2200
" 2. "	5	5	1800	2000
Registrator	1	—	1500	—
			und 30% Quartiergeld	und 30% Quartiergeld

Diensteseigenschaft	Anzahl der systemisierten Stellen		Gehalt in Gulden	
	früher	jetzt	früher	jetzt
Revidenten 1. Gehaltsstufe	9	6	1500	1600
„ 2. „		6		1500
Officiale 1. Classe, 1. Gehaltsstufe	8	6	1300	1400
„ 1. „ 2. „	8	6	1200	1300
„ 1. „ 3. „	—	6	—	1200
„ 2. „ 1. „	8	8	1100	1100
„ 2. „ 2. „	8	8	1000	1000
„ 2. „ 3. „	8	8	900	900
Accessisten 1. Gehaltsstufe	8	5	700	800
„ 2. „		6		700
			und 30% Quartiergeld	und 30% Quartiergeld
			Adjutum in Gulden	
Praktikanten	7	10	500	500
„	7		400	

Technische Dienstesstellen.

Die Stelle eines Heiz- und Ventilationsinspectors mit 1200 fl. Jahresgehalt und 30% Quartiergeld wurde dem Ingenieurassistenten Herrn Hermann Beranek, die provisorische Stelle eines Wasserbezugsinspectors mit 1200 fl. Jahresgehalt, 30% Quartiergeld und 120 fl. Zulage dem Revisor Herrn Eduard Pinapfel verliehen (Gemeinderathsbeschluss vom 23. Jänner 1885).

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 17. März 1885 wurde die Stelle eines städtischen Beleuchtungsinspectors mit 1400 fl. jährlichem Gehalt, 30% Quartiergeld und zwei Quinquennalzulagen à 200 fl. creiert. Der Beleuchtungsinspector soll dem Hilfsstatus des Stadtbauamtes angehören und dem Chef des Beleuchtungsbureau unterstellt werden. Diese Stelle ist vorerst nur provisorisch auf ein Jahr zu besetzen. Der Gemeinderath behielt sich aber vor, bei besonders hervorragender Qualification des Bewerbers die definitive Anstellung sofort eintreten zu lassen.

Marktcommissariat.

Den Beamten des städtischen Marktcommissariates wurde mit Rücksicht auf ihren besonders anstrengenden und aufreibenden Dienst die Begünstigung des § 5 der Pensionsvorschrift gewährt, wonach für jene Beamten, zu deren definitiven Anstellung die Absolvierung einer Hochschule vorgeschrieben ist, der Ruhegehalt mit jedem über das 10. Dienstjahr weiter im Dienste vollstreckten Jahre um zwei und ein halbes Percent steigt (Gemeinderathsbeschluss vom 24. März 1885).

Hauptcassa.

Die der städtischen Hauptcassa unterstehende Taxabtheilung wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 15. Mai 1885 reorganisiert und sind folgende Stellen systemisiert worden:

5 Taxcommissäre mit 1100 fl., 10 Taxcommissäre mit 1000 fl. und 10 Taxcommissäre mit 900 fl. nebst 30% Quartiergeld; hiebei wurde normiert, dass der Übertritt von einer Gehaltsstufe in die andere im Vorrückungswege stattzufinden hat.

Pensioniert wurden die Herren: Anton Kesenberg, Controlor 1. Gehaltsstufe, und Johann Friedl, Controlor 2. Gehaltsstufe (7. Jänner und 17. März).

Befördert wurden die Herren: Karl Richter zum ersten und Rudolf Dättel zum zweiten Controlor (19. Februar, 10. April), Johann Neuburger und Eduard Schwarz zu Liquidatoren (19. Februar, 10. April), Laurenz Kromar und Anton Steiner zu Cassieren (19. Februar, 10. April), Emanuel Fischer und Franz Bukacz zu Liquidatursadjuncten 2. Gehaltsstufe (19. Februar, 10. April).

Steueramt.

Pensioniert wurden die Herren Liquidatoren Josef Herrmann und Anton Manker (5., respective 26. Juni).

Befördert wurden die Herren Cassiere Matthäus Bayer und Josef Ulrich zu Liquidatoren (4. August), die Herren Liquidatursadjuncten 1. Gehaltsstufe Alois Kochta und Johann Schwenk zu Cassieren (4. August) und die Officiale 1. Gehaltsstufe Johann Reger und Wilhelm Weybora zu Liquidatursadjuncten 2. Gehaltsstufe (4. August).

Kanzlei.

Die Regulierung des Kanzleistatus erfolgte durch Gemeinderathsbeschluss vom 10. April 1885 in nachstehender Weise:

Diensteseigenschaft	Anzahl der systemisierten Stellen früher	Anzahl der systemisierten Stellen jetzt	Gehalt in Gulden früher	Gehalt in Gulden jetzt
Directionsadjuncten 1. Gehaltsstufe	3	2	1600	1800
„ 2. „		2		1600
Officiale 1. Classe, 1. Gehaltsstufe	9	6	1200	1400
„ 1. „ 2. „	9	6	1100	1300
„ 1. „ 3. „	—	6	—	1200
„ 2. „ 1. „	10	6	1000 und 30% Quartiergeld	1100 und 30% Quartiergeld
„ 2. „ 2. „	10	10	900	1000
„ 2. „ 3. „	10	10	800	900
„ 2. „ 4. „	—	10	—	800
Accessisten 1. Gehaltsstufe	9	13	700	700
„ 2. „	9	13	600	600
			Adjutum in Gulden	
Praktikanten 1. Kategorie	60	65	480	480
„ 2. „	60	65	360	360
			Sustentationsbeitrag	
Aspiranten	16	—	300	—

Die neucreierte vierte Directionsadjunctenstelle wurde dem Kanzleiofficiale 1. Classe Herrn Josef Wustinger verliehen (27. Mai).

Die Kanzleiofficiale 1. Classe Ignaz Rink und Eduard Seis erhielten ersterer den Titel und Charakter eines „Kanzleidirectionsadjuncten“ (27. Mai), letzterer den Titel eines „Bibliotheksadjuncten“ (8. Mai).

Nachstehende Tabelle gibt ein Bild der Verwendung des Kanzlei- und Dienerpersonales im abgelaufenen Jahre.

Amt, Departement, Anſtalt	Director	Directionsadjuncten	Officiale 1. Claſſe	Officiale 2. Claſſe	Acceſſiſten	Praktikanten[1]	Aſpiranten	Diurniſten	Rathsdiener	Amtsdiener	Aushilfsdiener
Präſidialkanzlei	—	—	1	4	—	2	—	—	4	4	—
Magiſtratsdirection	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—
Magiſtratsdepartements II—XXV	—	—	4	6	8	25	—	13	2	13	3
Kanzleien des II.—X. Bezirkes	—	—	4	12	7	16	—	1	10	46	—
Buchhaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Archiv	—	—	1	—	—	3	—	—	1	1	1
Stadtphyſikat	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Bauamt	—	—	—	1	—	4	—	2	—	—	—
Conſcriptionsamt	—	—	—	—	—	10	—	—	2	11	—
Marktcommiſſariat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Hauptcaſſa	—	—	—	—	—	7	—	—	1	10	—
Steueramt	—	—	—	—	—	16	—	—	3	6	—
Einreichungsprotokoll	—	1	4	4	2	6	—	—	—	3	—
Expedit[2]	1	2	4	5	8	33	2	35	—	6	2
Zuſtellungsamt[3]	—	1	—	2	—	—	—	4	5	44	3
Regiſtratur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1
Bürgerverſorgungshaus	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Allgemeines Verſorgungshaus	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Aſyl- und Werkhaus	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	5
Centralfriedhof	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Ortsſchulrath des I. Bezirkes	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
k. k. Landesgericht (Grundbuchsamt)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Portier und Rathhauswächter	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—
zuſammen	1	4	18	36	26	126	2	58	30	169	15

[1]) Zwei Kanzleipraktikanten waren behufs Ableiſtung ihrer Militärpflicht als Einjährig Freiwillige beurlaubt, ſtatt ihrer ſtanden zwei Diurniſten in Verwendung.

[2]) Von dem im Expedite ausgewieſenen ſyſtemiſierten Perſonalſtande ſtanden ſechs Beamte zeitweilig anderswo zur Aushilfe in Verwendung.

[3]) Von dem im Zuſtellungsamte ausgewieſenen ſyſtemiſierten Perſonalſtande wurden fünf Diener zeitweilig anderswo aushilfsweiſe verwendet.

Regiſtratur.

Im Status dieſes Amtes wurden mit Gemeinderathsbeſchluſs vom 10. April 1885 folgende Änderungen vorgenommen:

Dienſteseigenſchaft	Anzahl der ſyſtemiſierten Stellen früher	Anzahl der ſyſtemiſierten Stellen jetzt	Gehalt in Gulden früher	Gehalt in Gulden jetzt
Directionsadjuncten 1. Gehaltsſtufe	1	1	1600	1800
„ 2. „		1		1600
Regiſtranten 1. Claſſe, 1. Gehaltsſtufe	4	3	1200	1400
„ 1. „ 2. „	4	3	1100	1300
„ 1. „ 3. „	—	3	—	1200
„ 2. „ 1. „	4	3	1000	1100
„ 2. „ 2. „	4	4	900	1000
„ 2. „ 3. „	4	4	800	900
„ 2. „ 4. „	—	4	—	800

(Gehalt früher und jetzt: und 30% Quartiergeld)

Die neucreierte Directionsadjunctenſtelle 2. Gehaltsſtufe wurde dem Regiſtranten 1. Claſſe, 1. Gehaltsſtufe Herrn Ferdinand Daniek verliehen (27. Mai).

Städtische Versorgungsanstalten.

Der Gehalt der Hilfsärzte im Versorgungshause am Alserbache wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 2. Juni 1885 von jährlichen 600 auf 800 fl. erhöht.

In der Sitzung vom 17. Juni 1885 genehmigte der Gemeinderath die Erhöhung des Monatslohnes der 8 auswärtigen Krankenwärterinnen im Versorgungshause in Wien mit Rücksicht auf deren anstrengenden Dienst von 18 auf 24 fl.

Gestorben ist am 16. Februar der Controlor der Bürgerversorgungsanstalt Herr F. Nyary; die so erledigte Controlorstelle wurde dem Officiale Herrn Michael Wiener verliehen (10. April).

Städtisches Asyl- und Werkhaus.

Die Stelle eines Werkmeisters im städtischen Asyl- und Werkhause blieb im Jahre 1885 unbesetzt und fielen die mit der Beaufsichtigung der technischen Leistungen der Anstalt sowie mit der Verrechnung verbundenen Obliegenheiten dem Leiter der Anstalt zu.

Dienstesstellen im neuen Rathhause.

Die Stelle eines Hausverwalters mit 1400 fl. Jahresgehalt und Naturalwohnung wurde dem Ingenieurassistenten des Stadtbauamtes Herrn Moriz Philippi verliehen (Gemeinderathsbeschluss vom 9. Juni).

Ferner wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 20. März 1885 die Stellen eines provis. Wärters und eines provis. Wärtergehilfen für die Personenaufzüge mit einem Monatlohne von 50 fl., respective einem Taglohne von 1 fl. 30 kr. creiert.

In der Gemeinderathssitzung vom 4. November erfuhr der auf S. 16 des letzten Verwaltungsberichtes erwähnte Beschluss vom 21. October 1884 in der Richtung eine Interpretation, dass von den Heizern nur jener mit 45 fl. Monatlohn, dagegen aber auch die beiden Aufseher für die Gas- und Wasserleitungsanlagen ein Naturalquartier erhalten.

Behufs Vornahme der Fensterreinigung im neuen Rathhause wurde das Dienstpersonale um 1 Hausdiener (von Profession Schlosser) und 2 Waschweiber vermehrt (Gemeinderathsbeschluss vom 11. November).

Bezüglich der dienstlichen Stellung des Aufsichts- und Reinigungspersonales im neuen Rathhause wurde festgesetzt, dass

a) der Hausverwalter sowie der Hausinspector extra statum zu den städtischen Beamten zu zählen,

b) jene, welche beeidet sind und einen Jahresgehalt beziehen, also die beiden Maschinisten, sowie der Aufseher für das Reinigungs- und Aufsichtspersonale in die Kategorie der städtischen Diener einzureihen sind,

c) das übrige gegen Monats- oder Taglohn aufgenommene Personale aber in die Kategorie der niederen unbeeideten Diener ohne Pensionsanspruch eingereiht werden soll.

Städtische Feuerwehr.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 26. November wurde die Stelle eines Stallmeisters (vorläufig provisorisch auf ein Jahr) mit 1200 fl. Gehalt und 30% Quartiergeld, eventuell Naturalwohnung systemisiert und das Stallpersonale in folgender Weise bestimmt: 11 Kutscher 1. Classe mit einem Taglohn von 1 fl. 50 kr.
31 „ 2. „ „ „ „ „ 1 „ 35 „ und
3 „ 3. „ „ „ „ „ 1 „ 25 „
nebst dem Bezuge der Montur und kasernmäßiger Unterkunft.

Diurnisten.

Am 30. Jänner 1885 bewilligte der Gemeinderath, dass jenen städtischen Diurnisten, welche ein Jahr oder länger im Dienste der Gemeinde stehen, ihre Bezüge halbmonatlich vorhinein auszubezahlen sind, und am 29. December fasste er bezüglich der Neusystemisierung der Bezüge der städtischen Diurnisten nachfolgende Beschlüsse:

1. Diurnisten für die städtischen Ämter, mit Ausnahme jener, welche im Stadtbauamte oder in der Buchhaltung als technisch befähigte Aushilfsbeamte bedienstet sind (Gemeinderathsbeschluss vom 1. März 1878), werden mit einem Taggelde von 1 fl. 20 kr. entlohnt und erhalten bei entsprechender Verwendung nach Ablauf eines Jahres vom Tage ihrer Aufnahme an gerechnet ein Diurnum von 1 fl. 50 kr.

Nach zurückgelegter 5jähriger tadelloser Dienstzeit erhalten diese Diurnisten ein Taggeld von 1 fl. 75 kr. und nach Vollendung einer 10jährigen tadellosen Dienstzeit ein Diurnum von 2 fl.

2. Von der Erlangung des höheren Diurnums per 1 fl. 75 kr., respective 2 fl. sind jene Personen ausgeschlossen, welche im Genusse einer Pension, Provision oder eines sonstigen fixen Bezuges von mehr als 400 fl. jährlich stehen.

3. Sämmtliche Diurnisten, welchen im Sinne dieses Beschlusses das höhere Diurnum zugewiesen wird, treten mit 1. Jänner 1886 in den Genuss des höheren Bezuges.

Dienstpersonale auf dem Centralviehhofe.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 20. März 1885 wurde das Arbeiter- und Wächterpersonale für den Centralviehhof in folgender Weise reguliert:

			fl.	kr.
7	Nachtwächter	mit einem Taglohne von je	1 fl.	50 kr.
6	Tagwächter	„ „ „ „ „	1 „	30 „
1	Wasserleitungs- und Beleuchtungsaufseher	„ „ „ „	1 „	50 „
18	Arbeiter	„ „ „ „ „	1 „	10 „
4	Taglöhner	„ „ „ „ „	1 „	— „
2	Reinigungsweiber	„ „ „ „ „	— „	80 „

Das gesammte Personale ist nur provisorisch und gegen Kündigung angestellt. Der Tagwächter beim Hauptportal und der vorerwähnte Aufseher haben Naturalwohnung unter Vorbehalt des Widerrufes; die Nachtwächter erhalten Montur.

Städtische Kranken- und Leichenträger.

Mit Beschluss vom 10. Juli 1885 erhöhte der Gemeinderath den bisherigen fixen Jahreslohn der städtischen Kranken- und Leichenträger in den Bezirken II—X von 200 auf 300 fl.

Verleihung von Pensionen, Erziehungsbeiträgen, Gnadengaben, Gehaltsvorschüssen und Aushilfen.

Im Jahre 1885 wurden 7 Beamte und 5 Diener vor, 7 Beamte und 3 Diener nach vollendetem 40. Dienstjahre pensioniert; mit dem Gesammtjahresbezug von 29.137 fl. 50 kr. Weiters erhielten 2 Witwen activer Beamten und 4 Witwen activer Diener, dann 8 Witwen pensionierter Beamten und 2 Witwen pensionierter Diener die Pension im jährlichen Gesammtbetrage von 6400 fl. Die Gesammtzahl der Pensionisten betrug zu Ende des abgelaufenen Jahres 136 (darunter 35 Diener), und bezifferte sich das Jahreserfordernis für die normalmäßigen Pensionen derselben inck.

der Personalzulagen per 12.938 fl. 89 kr. mit 168.774 fl. 35 kr. Im Genusse von Witwenpensionen standen am Ende des Jahres 266 Witwen, und betrug das Jahreserfordernis für dieselben 83.792 fl. 53.5 kr.

In den Bezug von Erziehungsbeiträgen traten 16 Waisen städtischer Beamten und Diener; das Jahreserfordernis für dieselben belief sich auf 892 fl. 50 kr. Im Genusse von Erziehungsbeiträgen von zusammen 7837 fl. 23 kr. standen 126 Waisen städtischer Beamten und Diener.

Gnadengaben erhielten, weil sie zum Pensionsbezuge nicht berechtigt waren, 15 Hinterbliebene von Beamten und Dienern; das Jahreserfordernis hiefür betrug 2002 fl. Ferner wurden 17 Hinterbliebenen von Beamten und Dienern die Gnadengaben, in deren Genuss sie bereits standen, welche ihnen aber nur auf kürzere Zeit bewilligt waren, erneuert; das Jahreserfordernis hiefür betrug 1160 fl. Die Gesammtzahl der im Genusse von Gnadengaben stehenden Personen bezifferte sich zu Ende 1885, mit 141, und betrug das Jahreserfordernis 17.429 fl. 29 kr.

Vom 1. Jänner 1885 an wurden die bisher aus dem Bürgerspitalsfonds ausbezahlten Pensionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben für die bei der bestandenen Verwaltung des Bürgerspitalsfonds Angestellten und deren Hinterbliebenen, und zwar:

	fl.	kr.
an Beamtenpension	1500	—
„ Witwenpension	1272	50
„ Erziehungsbeiträgen	300	—
„ Gnadengaben	100	—
zusammen	3172	50

auf die eigenen Gelder überwiesen.

Gehaltsvorschüsse nahmen 207 Beamte und 195 Diener; das Jahreserfordernis hiefür betrug 63.782 fl. 29 kr.

Aushilfen erhielten 132 Beamte und 128 Diener, hievon 118 Beamte und 118 Diener in Activität mit dem Jahreserfordernisse von 7370 fl., dann 14 Beamte und 10 Diener des Pensionsstandes mit dem Jahreserfordernisse von 715 fl. Ferner wurden 48 Witwen und 3 Waisen nach Beamten Aushilfen im Betrage von 1420 fl., und 21 Witwen nach Dienern Aushilfen im Betrage von 365 fl. bewilligt.

Die analogen Daten für die letzten 10 Jahre sind im statistischen Jahrbuche, Abschnitt VIII, enthalten.

3. Bezirksvorsteher und Vorsteher-Stellvertreter.

Der Vorsteher des II. Bezirkes Herr Johann Heinzelmann ist am 6. Jänner 1885 gestorben und wurde zum Bezirksvorsteher der bisherige Vorsteher-Stellvertreter Herr Josef Mumb, Gemeinderath und Hotelbesitzer gewählt; die Wahl zum Vorsteher-Stellvertreter fiel auf Herrn Karl Meißl, Gemeinderath, Bürger und Hauseigenthümer.

Bei der nach Vornahme der Neuwahlen der Bezirksausschüsse im III. Bezirke vorgenommenen Constituierung der Bezirksvertretung wurde zum Vorsteher Herr Karl Weißenberger, Gemeinderath, k. k. Commercialrath, Bürger und Hauseigenthümer gewählt[1]).

[1]) Die Wahl des Vorsteher-Stellvertreters fand erst 1886 statt.

Der Vorsteher des IV. Bezirkes Herr Franz Winkler v. Forazest und der Vorsteher-Stellvertreter Herr Anton Kantner legten ihre Mandate zurück; an ihre Stelle wurden, und zwar Herr August Falk, Exporteur und Hauseigenthümer, zum Vorsteher und Herr Matthäus Bayer, Tischler und Hauseigenthümer, zum Vorsteher-Stellvertreter gewählt.

4. Bezirksschulrath und Ortsschulräthe.

a) Bezirksschulrath.

Die Zusammensetzung des Bezirksschulrathes, welche auf Seite 18 des letzten Verwaltungsberichtes gegeben ist, erfuhr im Jahre 1885 nur nacherwähnte Veränderungen. Als Vertreter des israelitischen Religionsunterrichtes wurde zu Anfang des Jahres vom Landeschef an Stelle des Herrn Emanuel Baumgarten infolge dessen Resignation Herr Wilhelm Stiaßny, Mitglied des Wiener Gemeinderathes und des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde in Wien, und aus den Bezirksschulinspectoren zur selben Zeit vom Minister für Cultus und Unterricht an Stelle des Herrn Paul Bernhard der kurz vorher neu ernannte sechste k. k. Bezirksschulinspector Herr Ignaz Lutzmayer in den Bezirksschulrath berufen. Im Juni legte der Gemeinderath Herr Dr. Josef Scholz sein Mandat für den Bezirksschulrath zurück und die Gemeindevertretung Wiens wählte sohin für seine noch übrige Functionsdauer zu Anfang Juli ihr Mitglied Herrn Med. Dr. Anton Stenzl in den Bezirksschulrath.

b) Ortsschulräthe.

Mit dem Jahre 1885 vollendeten die Ortsschulräthe des I. bis IX. Gemeindebezirkes ihre fünfte, der Ortsschulrath des X. Bezirkes begann mit demselben seine vierte dreijährige Functionsperiode.

Bezüglich der Zusammensetzung der einzelnen Ortsschulräthe ist Nachstehendes zu bemerken:

Im Ortsschulrathe des I. Bezirkes Innere Stadt resignierte Herr Adolf Parzer im Juli auf sein Mandat, und an seine Stelle trat der erste Ersatzmann Herr Ferdinand Gaugusch als Mitglied in den Ortsschulrath; der zweite Ersatzmann Herr Professor Dr. Franz Raab war bereits zu Anfang März ausgetreten. Als Ersatzmänner wurden gewählt: Herr P. Hermann Schubert, Religionsprofessor am Schottengymnasium, und Herr Med. Dr. Eduard Fischer. Die sonstige Zusammensetzung dieser Körperschaft blieb unverändert. (Vergl. S. 18 des letzten Verwaltungsberichtes.)

Im Ortsschulrathe des II. Bezirkes Leopoldstadt wurde an Stelle des Herrn Bezirksvorstehers Johann Heinzelmann, welcher infolge seiner schweren Erkrankung bereits gegen Ende December 1884 resigniert hatte, am 22. Jänner 1885 der bisherige Obmannstellvertreter Herr Karl Schwab zum Obmanne und gleichzeitig an dessen Stelle Herr Karl Schweidel zum Obmannstellvertreter gewählt. Der erste Ersatzmann Herr Cajetan Mieserowsky war an die erledigte Stelle als Mitglied in den Ortsschulrath eingetreten, der zweite Ersatzmann Herr Franz Bahr sohin auf die erste Ersatzmannsstelle vorgerückt und für die zweite Ersatzmannsstelle im Februar Herr Paul Gerin, Buchdruckereibesitzer, gewählt worden. Außer diesen erfuhr der Ortsschulrath des II. Bezirkes in diesem Jahre keine Personalveränderungen (vergl. S. 18 und 19

des letzten Verwaltungsberichtes), und es ist bezüglich desselben nur noch zu bemerken, dass seine Mitgliederzahl zufolge eines im December 1885 gefassten Beschlusses des Bezirksschulrathes von 14 auf 16 erhöht, die Wahl der zwei neuen Mitglieder in diesem Jahre jedoch nicht mehr vollzogen wurde.

In der Zusammensetzung des Ortsschulrathes des III. Bezirkes Landstraße (vergl. S. 19 des letzten Verwaltungsberichtes) traten im Laufe des Jahres 1885 zwei Veränderungen ein. Im Jänner resignierte der zweite Ersatzmann Herr Florian Höfinger, und an seine Stelle wurde Herr Franz Selka, Spediteur, gewählt; im December trat in die durch die Resignation des Herrn Dr. Peter Gerl erledigte Stelle eines Mitgliedes der erste Ersatzmann Herr Dr. Karl Lueger ein.

Noch ist zu bemerken, dass die Zahl der Mitglieder dieses Ortsschulrathes zufolge Beschlusses des Bezirksschulrathes vom 3. Juni 1885 von 10 auf 16 vermehrt worden, ein giltige Wahl für die neuen sechs Stellen aber im Laufe dieses Jahres nicht zustande gekommen ist.

Im Ortsschulrathe des IV. Bezirkes Wieden resignierte im April 1885 Herr Josef Slawik auf sein Mandat. An seine Stelle trat der erste Ersatzmann Herr Dr. Wilhelm Zenz als Mitglied in den Ortsschulrath, der zweite Ersatzmann Herr Josef Aich rückte infolge dessen in die erste Ersatzmannsstelle vor, und zum zweiten Ersatzmanne wurde der Bureauchef der k. k. priv. Staatseisenbahngesellschaft und Hausbesitzer Herr Josef Haas gewählt. Für den in den Ruhestand getretenen Bürgerschuldirector Herrn P. Johann Schwöd war schon zu Anfang des Jahres der Cooperator der Pfarre St. Elisabeth auf der Wieden, Herr P. Jakob Prigl, seitens des f. e. Ordinariates als Vertreter des katholischen Religionsunterrichtes in den Ortsschulrath berufen worden, dessen Zusammensetzung in diesem Jahre keine weitere Veränderung erfahren hat. (Vergl. S. 19 des letzten Verwaltungsberichtes.)

Der Ortsschulrath des V. Bezirkes Margarethen vereinigte zu Beginn des Jahres 1885 seine bisherigen Mitglieder unter dem alten Präsidium. (Vergl. S. 19 des letzten Verwaltungsberichtes.) Erst im März erfuhr seine Zusammensetzung durch den Austritt des Herrn Josef Hüttl, an dessen Stelle der erste Ersatzmann Herr Josef Domhart als Mitglied eintrat, eine Veränderung. In die erste Ersatzmannsstelle rückte nunmehr der zweite Ersatzmann Herr Wilhelm Rasp vor, und zum zweiten Ersatzmann wurde der Zuckerbäcker und Hausbesitzer Herr Karl Lechner gewählt.

Im Ortsschulrathe des VI. Bezirkes Mariahilf erfolgten im Jahre 1885 mehrfache Veränderungen. Am 6. Februar legte Herr Adolf Reymann sein Mandat zurück; der erste Ersatzmann Herr Heinrich Salvaterra trat infolge dessen als Mitglied in den Ortsschulrath ein, der zweite Ersatzmann Herr Jakob Stockinger rückte an seine Stelle vor, und zum zweiten Ersatzmanne wurde der Mechaniker und Hausbesitzer Herr Franz Laubek gewählt. Am 14. October resignierte der Obmann Herr Karl Eggerth; sein Austritt brachte den ersten Ersatzmann Herrn Jakob Stockinger als Mitglied in den Ortsschulrath und veranlasste die Wahl des Herrn Dr. Johann Litschke zum Obmanne und die des Herrn Julius Pach zum Obmannstellvertreter. Die freigewordene Stelle eines zweiten Ersatzmannes wurde erst zu Anfang des Jahres 1886 durch eine Neuwahl wieder besetzt. (Vergl. im übrigen S. 20 des letzten Verwaltungsberichtes.)

Im Ortsschulrathe des VII. Bezirkes Neubau resignierte Herr Adolf Wiesenburg, und das Los entschied zwischen den mit gleicher Stimmenzahl gewählten

Ersatzmännern Herrn Rudolf Payr und Josef Wißneder für den Eintritt des letzteren als Mitglied in den Ortsschulrath; zum zweiten Ersatzmanne wurde der Bürger und k. k. Hof-Posamentierwarenfabrikant Herr Josef Blažinčič gewählt. Am 19. November legte auch Herr Dr. Ludwig Vogler sein Mandat zurück; jetzt trat auch Herr Rudolf Payr als Mitglied in den Ortsschulrath ein, und für die sohin abermals freigewordene Stelle des zweiten Ersatzmannes wurde nunmehr der Bürger, Schneidermeister, Gemeinderath und Reichsrathsabgeordnete Herr Anton Kreuzig gewählt. Der Ortsschulrath des VII. Bezirkes vereinigte nach diesen Personalveränderungen am Schlusse des Jahres 1885 unter seinem langjährigen Präsidium (Herrn Alexander Riß, Gemeinderath und Vorsteher des VII. Bezirkes, als Obmann, und Herrn Dr. Leopold Adler, k. k. Landesgerichtsrath, als Obmannstellvertreter) die Herren Rudolf Beranek, Karl Lustig, Ferdinand Taubler, Dr. Josef Wagner, Josef Wißneder und Rudolf Payr als Mitglieder, die Herren P. August Pollak und Bürgerschuldirector Anton Frühwirth als Vertreter des katholischen Religionsunterrichtes, beziehungsweise der Lehrer, endlich die Herren Josef Blažinčič und Anton Kreuzig als Ersatzmänner.

Auch die langjährige unveränderte Zusammensetzung des Ortsschulrathes des VIII. Bezirkes Josefstadt (S. 366 des Verwaltungsberichtes für das Triennium 1880—1882 und S. 18 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1883) erfuhr im Jahre 1885 eine Veränderung infolge des am 24. Juni 1885 eingetretenen Todes des Mitgliedes Herrn Franz Huber, an dessen Stelle der erste Ersatzmann Herr Johann Müller als Mitglied eintrat. Für die hienach freigewordene Stelle des zweiten Ersatzmannes wurde Herr Heinrich Fochem, Bürger, Tischler und Hausbesitzer, gewählt.

Der Ortsschulrath des IX. Bezirkes Alsergrund, (S. 18 und 19 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1883 und S. 20 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1884) verlor im April 1885 zwei seiner Mitglieder, die Herren Laurenz Unfried und Professor Dr. Adolf Lichtenheld, ersteren durch den Tod, letzteren infolge freiwilligen Austrittes. An ihre Stellen rückten die Ersatzmänner Herr Med. Dr. Anton Stenzl und Herr Franz Breitkopf als Mitglieder ein, und zu Ersatzmännern wurden sohin die Herren Dr. Samuel Schenk, k. k. Universitätsprofessor, und Med. Dr. Emerich Klotzberg, praktischer Arzt, gewählt. Als im September auch Herr Johann Bleyer resignierte, trat Herr Professor Schenk als Mitglied ein, und für die freigewordene Stelle des zweiten Ersatzmannes wurde Herr Franz Heinrich Heindl, Bürger und Secretär der Nordbahn, gewählt.

Der Ortsschulrath des X. Bezirkes Favoriten endlich, welcher am 18. December 1884 neu gewählt worden war und dessen Zusammensetzung bereits im letzten Verwaltungsberichte (S. 20) gegeben erscheint, vollzog am 14. Jänner 1885 seine Constituierung, indem er Herrn Michael Trost zu seinem Obmanne, Herrn Mathias Pabeschitz zum Obmannstellvertreter wählte. Seine Zusammensetzung erfuhr während des Jahres 1885 keinerlei Veränderung.

K. k. Bezirkschulinspectoren. Die auf Seite 21 des letzten Verwaltungsberichtes genannten Herren Raimund Hofbauer, Josef Goldhaun, Laurenz Mayer, Josef Gugler und Ignaz Lutzmayer fungierten auch während des ganzen Jahres 1885 als k. k. Bezirksschulinspectoren in den dort bezeichneten Inspectionsbezirken;

ebenso verblieb auch Herr Bürgerschuldirector Karl Salava in seiner Function als Beirath des Herrn k. k. Bezirksschulinspectors des X. Bezirkes für die Inspection der dort befindlichen czechischen Privatvolksschule. Der Herr k. k. Bezirksschulinspector für den VIII. und IX. Bezirk Paul Bernhard dagegen sah sich durch vorgerücktes Alter und zunehmende Kränklichkeit veranlasst, mit Schluss des Schuljahres 1884/85 um seine Enthebung von dem Posten eines Schulinspectors einzuschreiten; seinem Ansuchen wurde Folge gegeben, und das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht besetzte sohin zu Beginn des Schuljahres 1885/86 die durch den Rücktritt dieses hochverdienten Schulmannes erledigte Inspectorsstelle für die beiden obbezeichneten Gemeindebezirke mit dem Herrn Alois Fellner, Director der städtischen öffentlichen Bürgerschule für Mädchen, VIII., Zeltgasse Nr. 7.

B. Geschäftsführung im allgemeinen.

Während in diesem Capitel die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung im Berichtsjahre dargestellt wird, behandeln mehrere Tabellen des statistischen Jahrbuches im Abschnitte VIII diesen Gegenstand für das ganze letzte Decennium.

1. Gemeinderath.

Geschäftsbewegung. Im Jahre 1885 langten beim Einreichungsprotokolle des Gemeinderathes 8421 Geschäftsstücke (um 379 weniger als im Vorjahre) ein, von welchen

der I.	Section	(Allgemeine Organisations-, Rechts- und Dienstangelegenheiten, Centralstatistik)	693
„ II.	„	(Innere Gemeindeangelegenheiten, Handel und Gewerbe)	3545
„ III.	„	(Unterricht und Cultus)	284
„ IV.	„	(Öffentliche Sicherheit und Sanitätswesen)	54
„ V.	„	(Armenwesen und Humanitätsanstalten)	131
„ VI.	„	(Bauwesen und technische Arbeiten)	510
„ VII.	„	(Finanzangelegenheiten und Controle)	820
„ VIII.	„	(Approvisionierung und Marktpolizei)	194
„ IX.	„	(Vermögensverwaltung des Bürgerspitalfonds, Verwaltung der städtischen Realitäten und Fondsgüter, Gartenanlagen) [1])	233
„ X.	„	(Communicationswesen) [1])	89
den Specialcommissionen oder dem Magistrate			1868

zugewiesen wurden.

Es fanden 100 öffentliche und 76 vertrauliche Plenar-, ferner 802 Sections-, Commissions- und Comité-Sitzungen statt.

Außerdem intervenierten Mitglieder des Gemeinderathes bei 1229 auswärtigen Commissionen (respective Offertverhandlungen).

Im Präsidialprotokolle betrug die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke 1840. Von der Präsidialkanzlei wurden 16.880 Schriftstücke expediert.

[1]) Die IX. und X. Section wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. April 1885 creiert.

Änderungen in der Geschäftsführung. Am 8. April 1885 beschloss der Gemeinderath, dass die Convertierungs-Commission aus dem jeweiligen Obmanne der VII. Section und vier von dieser aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern zu bestehen habe und den Sitzungen dieser Commission der Magistratsdirector, der städtische Oberbuchhalter, der magistratische Cassareferent und der Director der städtischen Hauptcassa mit berathender Stimme beizuziehen seien, dass aber Sitzungen dieser Commission nur in Anwesenheit des Bürgermeisters oder, falls dieser verhindert ist, des Bürgermeister-Stellvertreters stattfinden können.

Im Interesse der Entlastung des Gemeinderathes, insbesondere der Plenarsitzungen desselben, und zur Erzielung eines rascheren Geschäftsganges, anderseits auch zur Wiederherstellung der im Laufe der Zeit theils über Vorschlag des Magistrates, theils infolge der Initiative des Gemeinderathes verschobenen Competenz des Magistrates fasste der Gemeinderath in einer Reihe von Sitzungen (am 14., 17., 21., 24. und 28. April) Beschlüsse, mit welchen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Plenarversammlungen (vom 2. und 6. Mai 1851) und jener für die Sectionen desselben (vom 14. November 1851 und 24. Februar 1865) wesentlich abgeändert wurden. Der Plenarversammlung sollten nur Fragen principieller Natur oder von besonderer Wichtigkeit vorbehalten bleiben, den Sectionen und Commissionen aber die Anwendung der Gemeinderathsbeschlüsse überlassen werden. Die Regel sollte die Vorberathung in den Sectionen bilden und die Einsetzung von Commissionen nur in den wichtigsten Fällen stattfinden. Diesem Grundsatze zufolge wurden zwei neue Sectionen (die IX. und X., siehe die vorhergehende Seite) geschaffen, dagegen eine große Anzahl von Commissionen aufgelöst und ihre Agenden Sectionen oder größeren Commissionen zugewiesen.

Es würde zu weit führen, die Bestimmungen der neuen Geschäftsordnungen hier ihrem Wortlaute nach aufzunehmen; dieselben sind in einer eigenen Sammlung aller auf die Gemeindeordnung der Stadt Wien sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Gemeinderathsbeschlüsse enthalten. Es soll hier nur noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass mit Beschluss des Gemeinderathes vom 13. October der § 24 der Geschäftsordnung für die Sectionen eine neuerliche Erweiterung dahin erfahren hat, dass der I. Section auch die Abschreibung anderer, nicht auf einem öffentlichen Rechtstitel beruhenden Forderungen der Gemeinde zur selbständigen Erledigung zugewiesen wurde, wenn diese Abschreibung nicht in die Competenz einer anderen Section oder Commission gehört.

Was die geschäftliche Behandlung einzelner Agenden betrifft, so ist nachstehende Verfügung zu erwähnen. Aus Anlass eines speciellen Falles erstattete die I. Section ein Gutachten, dahin gehend, dass über Berufungen von Parteien gegen localpolizeiliche Verfügungen des Magistrates der Gemeinderath zu entscheiden habe, welchen Grundsatz auch der Gemeinderath in der Sitzung vom 16. Juni 1885 befolgte.

---

2. Magistrat, Ämter und Anstalten.

Magistratsdirection und Magistratsdepartements.

Geschäftsbewegung. Die Zahl der Agenden der Magistratsdirection belief sich im Jahre 1885 auf 1496; im Vorjahre hatte sie 941 betragen.

Im Einreichungsprotokolle des Magistrates langten im abgelaufenen Jahre 396.431 Geschäftsstücke ein; die Zahl der im Vorjahre daselbst protokollierten Geschäftsstücke hatte sich auf 389.899 belaufen.

Der Einlauf in den einzelnen Departements[1]) war folgender:

im Departement	II	2.426	im Departement	XV	17.092
„ „	III	26	„ „	XVI	10.345
„ „	IV	7.698	„ „	XVII	11.661
„ „	V	3.338	„ „	XVII a	12.341
„ „	VI	3.236	„ „	XVIII	14.561
„ „	VII	5.095	„ „	XIX	37.969
„ „	VIII	8.473	„ „	XX	15.120
„ „	IX	7.977	„ „	XXI	10.252
„ „	X	4.874	„ „	XXII	7.347
„ „	XI	43.219	„ „	XXIII	8.223
„ „	XII	17.539	„ „	XXIV	11.933
„ „	XIII	59.808	„ „	XXV	1.220

Geschäftsstücke.

Ferner wurden zur selbständigen Erledigung zugetheilt:
der Kanzleidirection (Zustellungen, Kundmachungen für fremde Behörden) 21.130;
dem Conscriptionsamte (Militärstellungsacten, Heimatscheine, Pässe, Arbeitsbücher 2c.) 35039,
der Urlauber-Evidenzhaltung (Einberufungen, Wohnungserunierungen 2c.) 22.599.

4110 Geschäftsstücke wurden aus einem Departement einem anderen zugewiesen (giriert), im Gestionsprotokolle des letzteren verzeichnet, nicht aber auch im magistratischen Einreichungsprotokolle mit einer neuen Nummer versehen, weshalb die Summe der vorausgewiesenen Agenden — 400.541 — jene der im Einreichungsprotokolle protokollierten Geschäftsstücke um die Zahl 4110 überragt.

Außer diesen den einzelnen Departements und den erwähnten Ämtern vom Einreichungsprotokolle zugegangenen Geschäftsstücken kommen noch jene Agenden in Betracht, welche unmittelbar bei einzelnen Departements des Magistrates einlangten und daselbst in eigenen Protokollen verzeichnet wurden, und zwar:

im Departement	III	245	rein statistische Agenden
„ „	XI	3.948	Unterstützungsgesuche
„ „	XIV	17.461	Agenden
„ „	XVII a	14.402	Geschäftsstücke, militärtaxpflichtige Wiener betreffend.

Hienach stellt sich die gesammte Gestion des Magistrates inclusive der Magistratsdirection, jedoch nach Abzug der girierten Geschäftsstücke, auf 433.983 Agenden gegenüber 428.935 des Vorjahres.

Eine im Vergleiche zum Jahre 1884 mehr als je 1000 Agenden betragende Vermehrung der Geschäftsstücke ist bei den Departements XI, XII, XV, XVII a, XVIII und XXIV, eine Verminderung in diesem Maße bei den Departements XIII, XVI, XVII, XX, XXII und XXIII zu constatieren. Den stärksten Einlauf zeigt auch diesmal der Monat März, den geringsten der Monat September (1884 der Monat November).

Im Jahre 1885 fanden beim Magistrate 59 Gremialsitzungen, 53 Sitzungen der politischen und 53 Sitzungen der ökonomischen Section, außerdem 96 Specialsitzungen

[1]) Das Departement XIV erhält vom Einreichungsprotokolle keine Geschäftsstücke.

aus besonderen Anlässen statt; in den Gremialsitzungen wurden 752, in den Sitzungen der politischen Section 3102, in jenen der ökonomischen Section 3485 Geschäftsstücke erledigt.

Wird die Gesammtzahl der beim Magistrate im abgelaufenen Jahre eingelangten Geschäftsstücke zur Grundlage der Berechnung genommen, so ergibt sich, dass nicht ganz $1._{7}\%$ des Acteneinlaufes collegial behandelt wurden; im Vorjahre hat dieses Procent $1._{3}$ betragen.

Es wird voraussichtlich möglich sein, schon im nächsten Verwaltungsberichte eine Übersicht der magistratischen Geschäftsführung nicht allein nach Departements, sondern auch nach den Hauptagenden und mit Unterscheidung des Wirkungskreises der Gemeinde zu bieten. Eine solche Übersicht wird einerseits die Thätigkeit des Magistrates in qualitativer Hinsicht beleuchten und anderseits, durch Jahre fortgesetzt, einen interessanten und instructiven Einblick in die Fluctuationen auf den einzelnen Gebieten der Verwaltung gewähren. Um diesem Ziele auch schon für das Berichtsjahr wenigstens näherzurücken, ist hinsichtlich der zur Registratur gelangenden Acten (s. Seite 43) schon diesmal eine Gliederung nach der Materie, welche diese Acten behandelt haben, vorgenommen worden.

Eine specielle Gattung von Agenden, welche bisher in einzelnen Capiteln des Verwaltungsberichtes zerstreut und nicht in ihrem ganzen Umfange zur Darstellung gelangt ist, wird hier zum erstenmal einheitlich besprochen; es sind dies die beim Magistrate durchgeführten Strafamtshandlungen, exclusive jener aus Anlass von Privilegien-, Markenschutz- und Musterschutzstreitigkeiten, welche, wie bisher, im Abschnitte XV „Gewerbewesen" für sich dargestellt werden, und der über Ersuchen fremder Behörden durchgeführten.

Im Jahre 1885 waren 20.289 Strafamtshandlungen durchzuführen; hievon wurden in erster Instanz ohne Straferkenntnis 3095, mit Straferkenntnis 15.416 erledigt. 956 Strafamtshandlungen wurden an andere Behörden abgetreten, 822 giengen in das Jahr 1886 über.

Von den 15.416 Straferkenntnissen wurden gefällt:

2.925	wegen	Übertretung	gewerbepolizeilicher Vorschriften,
117	„	„	des Hausierpatentes,
332	„	„	marktpolizeilicher Vorschriften,
225	„	„	gesundheitspolizeilicher Vorschriften,
7.206	„	„	straßen- und sicherheitspolizeilicher Vorschriften,
1.706	„	„	reinlichkeitspolizeilicher Vorschriften,
36	„	„	baupolizeilicher Vorschriften,
2.398	„	„	der Vorschriften über Militärstellung,
245	„	„	der Fischerei-, Wildschon-, Vogelschutz- und Feldschutzgesetze,
226	„	„	specieller behördlicher Anordnungen (auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 und Ministerialverordnung vom 30. September 1857).

Im ganzen wurden 15.462 Personen (darunter 3343 Gewerbeinhaber, respective unbefugte Gewerbetreibende, 55 Gehilfen und 23 Lehrlinge) bestraft. Was speciell den unbefugten Betrieb des Pfandleihgewerbes anbelangt, so sind diesfalls 2 Trödler, 15 Incassogeschäftsinhaber und 4 andere Personen bestraft worden.

In 1096 Fällen wurde ein Verweis ertheilt, in 13.929 Fällen primär eine Geld-, in 315 Fällen eine Arreststrafe, in 71 Fällen die Gewerbsentziehung verhängt, und in 5 Fällen wurden die Schuldigen zum Nachdienen im Heere verhalten.

Von den verhängten Geldstrafen wurden:

34.815 fl. 63 kr. dem Armenfonds,
10.399 „ 50 „ den Genossenschaftscassen,
8.981 „ 50 „ den eigenen Geldern der Gemeinde,
125 „ — „ dem k. k. Ärar zugesprochen.

Die Beschlagnahme von Waren wurde in 462 Fällen, der Verfall verbotener Waren in 38 Fällen und die Androhung der Gewerbsentziehung in 3 Fällen verfügt; 59mal wurden Waren in Haftung gezogen.

Änderungen in der Geschäftsführung. Die am 16. December 1884 im Interesse einer einheitlichen und schnelleren Amtshandlung verfügten Veränderungen in der Geschäftseintheilung der Magistratsdepartements sind in der auf S. 16 befindlichen Zusammenstellung der Hauptsache nach enthalten, und wird hier nur speciell hervorgehoben, dass die bei dem Departement XXIV angeführten, früher in den einzelnen Gewerbedepartements behandelten Agenden nunmehr diesem Departement ausschließlich überwiesen sind.

Weiters ist in organisatorischer Beziehung anzuführen, dass mit Erlass des Magistratsdirectors vom 21. December 1885 die Agenden, betreffend die Administration und Beaufsichtigung der städtischen Zinshäuser, vom 1. Jänner 1886 angefangen an das Departement XXV überwiesen wurden.

Es ist schon auf S. 28 erwähnt worden, dass die im Gemeinderathe durchgeführte Geschäftsvereinfachung auch den Zweck verfolgte, dem Magistrate jene Agenden wieder zurückzugeben, welche ihm nach der Gemeindeordnung (§ 112) zur selbständigen Amtshandlung zukommen und nicht ihrer Wichtigkeit wegen dem Gemeinderathe vorzulegen waren. Diese Agenden wurden nun in der Gemeinderathssitzung vom 8. Mai festgesetzt und deren Aufzählung als § 25 der Geschäftsordnung für die Sectionen mit der Bemerkung eingefügt, dass sie vom Magistrate selbständig zu erledigen sind.

Als Agenden, welche vom Magistrate selbständig zu erledigen sind, wurden mit Präsidialerlass vom 9. Mai 1885 auch jene Gegenstände erklärt, welche im § 14 des Statutes für die Bezirksvertretungen (s. S. 45) sub 11—14 angeführt sind, wenn die Anschauung des Magistrates mit dem Votum der Bezirksvertretung übereinstimmt; im Falle eines Dissenses ist jedoch der betreffende Act dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen. Diese Agenden sind folgende:

Gesuche um widerrufliche Aufstellung von Objecten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, als: Tischen bei Gast- und Kaffeehäusern, Trinkhallen, Kiosken, Tafeln u. dgl. m., nebst Bestimmung des Platzzinses nach den hiefür bestehenden Normen;

Gesuche um Anbringung von Portalen, insoferne hiedurch keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden; ferner von Steckschildern, Sonnenplachen u. dgl., ebenfalls nach den hiefür bestehenden Normen;

Gesuche um die widerrufliche Anweisung der Standplätze für Kastanienbrater, Stiefelputzer u. s. w. nebst Bestimmung des Platzzinses innerhalb der hiefür bestehenden Normen;

Gesuche um die widerrufliche Verwendung von Mauerflächen an städtischen Gebäuden oder von anderen geeigneten Objecten zur Annoncierung nebst Bestimmung des Platzzinses nach den hiefür bestehenden Vorschriften.

Es war aber auch die Magistratsdirection darauf bedacht, Vereinfachungen in der Geschäftsführung des Magistrates selbst nach Möglichkeit herbeizuführen. Ein großer Theil der bezüglichen Normen ist im Verordnungsblatte des Magistrates auf S. 51—56, 97, 98, 169, 212, 248 und 301 wörtlich enthalten, es bedarf daher keiner Wiederholung derselben. Der Übersichtlichkeit wegen mögen jedoch die wichtigsten Verfügungen dem Gegenstande nach aufgezählt werden; sie betrafen

den Vorgang bei Grundabtretungen zur Straßenverbreiterung, beim Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Verpachtungen und Vermietungen;

den Vorgang bei Parcellierungen;

die Einführung von Tagebüchern;

die Anlage von Anmerkungsblättern für Gebäude und Grundstücke;

die Nichtprotokollierung gewisser Schriftstücke beim Einreichungsprotokolle;

die Führung der Registratursrepertorien;

die Vermittlung von Geldern mittelst portofreier Postanweisungen;

den Vorgang bei Gewerbeanmeldungen und -Zurücklegungen;

die Benützung von Blanketten für Strafamtshandlungen;

die möglichst gleichförmige Erledigung der Acten bei Ausfertigungen an mehrere Personen oder Ämter;

die Verwendung von Blanketten für Offertverhandlungs-Protokolle;

die Vereinfachung der Contoanweisungen;

die Reinschrift gewisser Schriftstücke in den Departements;

die Vereinfachung des Geschäftsganges im Conscriptionsamte;

die Verwendung portofreier Correspondenzkarten im schriftlichen Verkehr mit Behörden.

In Bezug auf die geschäftliche Behandlung einzelner Agenden sind im Jahre 1885 folgende normative Bestimmungen erflossen:

Unter Hinweisung auf § 14 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, wurde mit Magistratsdirections-Erlass vom 13. Jänner verfügt, dass Parteien, denen ein ungebürliches Benehmen im Amte zur Last fällt, nicht mehr der k. k. Polizeibehörde zu überweisen sind, sondern dass gegen dieselben vom Magistrate, und zwar von dem Leiter des Departements, beziehungsweise Referenten jenes Amtes, in welchem sich der Fall ereignet hat, in Gemäßheit der citierten kaiserlichen Verordnung amtzuhandeln ist und dass die Parteien zu diesem Behufe nöthigenfalls durch die städtischen Diener vorzuführen sind.

Ein Magistratsdirections-Erlass vom 29. Jänner betrifft die Lustrierung der Quittungen über Wagengebüren durch eine eigene Commission und ein weiterer vom 7. März die Vorlage der Concepte ämtlicher Verlautbarungen an die Magistratsdirection.

Mit Magistratsdirections-Erlass vom 19. Juni wurde angeordnet, dass die Befunde über wahrgenommene Übertretungen des Gebürengesetzes unmittelbar an jene Finanzbehörde zu leiten sind, in deren Amtsbezirk der Übertreter wohnhaft ist.

Bezüglich des bei der Abnahme des österreichischen Staatsbürgereides zu beobachtenden Vorganges hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 16. Juni 1885 bestimmt, dass der Einbürgerungswerber bei Ertheilung der bedingten Aufnahme in den österreichischen Staatsverband gleichzeitig anzuweisen ist, den Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen unmittelbar bei der Statthalterei zu überreichen,

von welcher sodann die definitive Aufnahme in den österreichischen Staatsverband ertheilt und dem Magistrate das bezügliche Decret zur Zustellungsveranlassung mit der Aufforderung übermittelt wird, denselben in der bisher üblichen Weise als österreichischen Staatsbürger in Eid zu nehmen und das Protokoll über den abgelegten Staatsbürgereid vorzulegen.

Ferner wurde in Betreff des bei der Behandlung von Gesuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu beobachtenden Vorganges mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. December 1885 angeordnet, dass die Einbürgerungswerber von nun an unter Zustellung einer eigenen Aufnahmszusicherungs-Urkunde der Stadt Wien um die Zusicherung der österreichischen Staatsbürgerschaft mit gehörig gestempelten, mit den erforderlichen Behelfen, insbesondere mit der Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband belegten Gesuchen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei, eventuell beim Wiener Magistrate selbst anzusuchen haben.

Infolge Präsidialerlasses vom 29. August wurde der Magistrat beauftragt, Steuerherabsetzungsgesuche stets erst nach Einvernehmung der betreffenden Genossenschaft zur Äußerung an den Gemeinderathsausschuss für die innere Stadt zu leiten, und mit Magistratsdirections-Erlass vom 18 November wurde verfügt, dass, um dem Gemeinderathsausschusse für die innere Stadt eine maßgebende Äußerung über die Höhe einer Steuerquote zu ermöglichen, bei Steuerbemessungs-, beziehungsweise -Erhöhungsacten, betreffend Kurzwaren-, Gemischtwaren-, Commissions- und Agenturgeschäfte mit Rücksicht auf den ziemlich dehnbaren Umfang solcher Gewerbe die Artikel, mit welchen die betreffenden Geschäftsleute handeln, vom Marktcommissariate genau anzugeben sind.

Über die Geschäftsbewegung bei den städtischen Ämtern und Anstalten gibt die nachstehende Darstellung näheren Aufschluss.

Buchhaltung.

Die Gesammtzahl der abgegebenen protokollierten Äußerungen und Berichte belief sich auf 13.054, mit Einschluss der nicht protokollierten 2415 auf 15.469 Stücke; die diversen zur Censurierung und Verrechnung überkommenen Empfangs- und Ausgabsjournale weisen insgesammt eine Anzahl von 1,228.049 Empfangs- und Ausgabsposten aus. Die Gebürvorschreibungen wurden auf Grund von 80.543 Stück Videnden und 43.772 anderen Actenstücken in 416.514 Posten vorgenommen, wogegen die Abstattungsverrechnung in 735.630 Abstattungsposten erfolgte. Im ganzen kamen 571 Hauptconto- und Hilfsbücher mit 135.884 Buchconten in Verwendung. Die Rechnungsposten sämmtlicher zur Prüfung eingelangten speciellen Rechnungen beliefen sich auf 1,880.670 und die der Adjustierungen und Liquidierungen auf 46.601.

Gleichwie in den Vorjahren haben somit die Geschäfte der Buchhaltung auch im Jahre 1885 zugenommen, und zwar haben nicht nur die bereits bestandenen Geschäftszweige eine weitere Ausdehnung erfahren, sondern es sind auch einige neue von nicht unwesentlicher Bedeutung zugewachsen.

Besonders hat sich durch die über Anordnung des Präsidiums im Juli 1885 erfolgte Übernahme aller in den neun Gemeindebezirks-Kanzleien verwahrten Urkunden, Werteffecten und Bargelder der dort verwalteten Stiftungen in die städtische Hauptcassa auch für die Buchhaltung ein bedeutender Geschäftszuwachs ergeben.

Eine weitere Geschäftsvermehrung entstand durch die Übernahme der Controle über die Gebüren für die Benützung der neuerrichteten städtischen Fischkalter am Fischmarkte und über die Gebarung mit den Fouragegebüren am Schlachtviehmarkte.

Archiv, Bibliothek.

Im abgelaufenen Jahre wurden 433 Actenstücke dem Archive einverleibt und 72 Archivacten entliehen.

Die Bibliothek erfuhr einen Zuwachs von 439 Werken mit 782 Bänden.

Die Agendenzahl für Archiv und Bibliothek belief sich auf 638.

Weiteres findet sich im Abschnitte X „Städtische Sammlungen".

Städtisches Lagerhaus.

Die Bureaugebarung im städtischen Lagerhause erfuhr im Jahre 1885 eine wesentliche Ausdehnung; sie erstreckte sich auf 8798 eingehende und 20.639 ausgehende Correspondenzen, 5147 Circulare und 37.713 Rechnungen im Betrage von 1,210.582 fl. 76 kr. (im Jahre 1884 sind 25.113 Rechnungen im Betrage von 959.390 fl. 28 kr. ausgefertigt worden).

Bezüglich der Geld- und Buchungsgebarung und des Warenumsatzes siehe Capitel D, Abschnitt XIV „Markt- und Approvisionierungswesen".

Stadtphysikat.

Die Zahl der beim Stadtphysikate im Jahre 1885 durchgeführten Agenden betrug 44.656, wovon 30.092 auf die I. Section (für Hygiene und Sanitätspolizei) und 14.564 auf die II. Section (für Medicinalwesen überhaupt) entfielen.

Von den Amtshandlungen der I. Section sind besonders zu erwähnen:

1789 Augenscheine und commissionelle Verhandlungen.
242 Exhumierungen.
966 Amtshandlungen wegen Leichentransportes.
627 Chemische Untersuchungen von Genuss-, Arzenei-, Schönheitsmitteln 2c.
902 Revisionen von Leichenkammern, Friedhöfen, in Mineralwasserniederlagen, Apotheken, Gifthandlungen, Kranken- und Humanitätsanstalten, Badeanstalten, von Effecten Fremder 2c.
5208 Amtshandlungen in Bezug auf Desinfection.
9072 Anzeigen der Sanitätsaufseher über sanitäre Gebrechen.
2751 Erhebungen der städtischen Ärzte und Sanitätsaufseher über contagiöse Krankheiten.

Von den Geschäften der II. Section sind hervorzuheben:

769 Zeugnisbestätigungen.
1541 Ärztliche Untersuchungen von Beamten, Lehrern, Schülern, Dienern, Pfründnern 2c.
160 Intervenierungen bei der Militärstellung, bei Sitzungen u. dgl.
318 Revisionen von Recepten und zahntechnischen Ateliers.
5328 Anzeigen über miasmatisch-contagiöse Krankheiten.
671 Obductionen.

Stadtbauamt.

Das Geschäftsprotokoll des Stadtbauamtes zeigt im Jahre 1885 einen Acteneinlauf von 3426 Stück. Es sind dies jene Acten, welche von der Direction entweder

selbständig bearbeitet oder bloß approbiert oder aber auf Grund gemeinsamer Berathungen erledigt und wegen ihrer Wichtigkeit der umständlicheren Manipulation unterzogen worden sind. Dieser Zahl gegenüber steht der Acteneinlauf vom Jahre 1884 mit 32.907 Geschäftsstücken und liefern die beiden genannten Zahlen den deutlichsten Beweis von der vereinfachenden Wirkung der neuen Organisation des Amtes. Der größte Theil der Acten gelangt nämlich direct in die Fachabtheilungen und wird von ihnen unmittelbar erledigt, ohne der verzögernden Manipulation der Approbation, Mundierung und Registrierung unterzogen zu werden. An die einzelnen Fachabtheilungen gelangten im Jahre 1885:

an die Abtheilung	I (Hochbau)	5.520	Geschäftsstücke
" " "	II (Straßen- und Canalbau)	4.188	"
" " "	III (Wasserleitung, Gasbeleuchtung)	8.138	"
" " "	IV (Baupolizei)	17.067	"
	zusammen	34.913	Geschäftsstücke

in welche Zahl die oben erwähnten 3426 Directionsacten nicht einbezogen sind, weil die meisten derselben auch in einer der Fachabtheilungen gezählt erscheinen. Trotzdem erscheint die Gesammtzahl wesentlich höher als jene vom Jahre 1884, was auf den zunehmenden Geschäftsumfang schließen läst.

Berichte und Äußerungen wurden im Jahre 1885 zusammen 19.778 abgegeben, gegenüber 24.035 im Jahre 1884; es prägt sich auch hierin der vereinfachende Einfluss des durch die neue Organisation eingeführten directen Verkehres der Magistratsdepartements mit den Bauamtsabtheilungen aus. Auch bezüglich der übrigen Amtshandlungen tritt infolge der neuen Gruppierung eine Verschiebung der Zahlen ein und wurden unter anderem 38.364 selbständige Amtshandlungen (gegenüber 33.526 im Jahre 1884) vorgenommen, während Vertreter des Stadtbauamtes im Vereine mit anderen Behörden in 6516 Fällen (gegenüber 11.367 im Vorjahre) intervenierten.

Die Zahl der neu verfassten Pläne belief sich auf 2218.

Conscriptionsamt.

a) Abtheilung für die Evidenzhaltung der Bevölkerung und für das Recrutierungswesen.

Zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise zugewiesene Actenstücke	35.046
Zur Äußerung und Berichterstattung von Magistratsdepartements und der k. k. Polizei übermittelte Actenstücke	17.774
Heimatscheine und Passanweisungen	5.357
Arbeitsbücher für Einheimische und Fremde	13.520
Asylbücher für das städtische Asyl und Werkhaus	1.102
Einschreiten um Heimatscheine für Fremde	1.141
An Parteien ausgegebene Zuständigkeitsbestätigungen in Armensachen für Humanitätsanstalten 2c. 2c.	16.071
Vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Correspondenzen	16.876
Aufgenommene Meldungen Stellungspflichtiger	10.453
Directe Postexpeditionen	46.729
Verschiedene Eintragungen	3.586

Hiezu kommen die Führung des Populationscatasters für Einheimische und Fremde, die Vorarbeiten für die Recrutierung und die Verfassung des Losungs- und Recrutierungsactes.

b) Abtheilung für Militäreinquartierungs- und Vorspanns-angelegenheiten.

Geschäftsgebarung:

Zahl der Geschäftsstücke	890
Postnummern des Einquartierungsprotokolles	1.524
„ „ Vorspannsprotokolles	119
„ „ Rückstands- und Veränderungsprotokolles	215
„ „ Pferdeverzeichnisses	3.158
„ „ Wagenverzeichnisses	3.363
Amtshandlungen anlässlich der Ausbezahlung des vierteljährigen Mietzinses an jene Hauseigenthümer, bei welchen sich verheiratete Unterofficiere auf Staatskosten eingemietet hatten	413
Verbuchungen im Geldhauptbuche, Geldjournale und Contobuche	4.363

Im Jahre 1885 hat sowohl eine Pferde- und Wagenzählung als auch eine Pferdeclassification stattgefunden, deren Ergebnis im Abschnitte XIX „Militärangelegenheiten" zur Sprache kommen wird.

Cassagebarung:

An Quartierträger ausbezahlte Vergütungsbeträge	81.191 fl.	73 kr.
An den Vorspannspächter ausbezahlte Vergütungsbeträge	529 „	13 „

c) Abtheilung für Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner.

Zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise zugewiesene Actenstücke	22.599
Zur Äußerung und Berichterstattung von Magistratsdepartements übermittelte Actenstücke	1.274
An- und Abmeldungen von Recruten, Urlaubern, Reservemännern und Ersatzreservisten (inclusive Wohnungsveränderungs-Anmeldungen)	45.709
Einberufungen zur activen Dienstleistung, Waffenübung, Nachcontrole 2c.	12.893
Anfragen, Parteienvorladungen und vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Correspondenzen	13.278
Polizeiliche Ausforschungen	7.836
Verschiedene Eintragungen	3.011
Directe Postexpeditionen	15.156

d) Abtheilung für Militärtax-Angelegenheiten.

Geschäftsgebarung:

Zugewiesene Geschäftsstücke	3.527
Neu vorgelegte Militärtaxbemessungsbögen	1.815
Executionsanzeigen	7.070
Anzahl der in Evidenz gestandenen militärtaxpflichtigen Personen	14.442
Anzahl der journalisierten Posten (Einzahlungen)	12.097

Cassagebarung:

Neu vorgeschriebene Militärtaxen	44.303 fl.	— kr.
Eingezahlte Militärtaxen	41.072 „	— „
Erlegte Depots aus Anlass von Auslands-Reisebewilligungen und Auswanderungen	9.141 „	74 „

e) Abtheilung für das Todtenbeschreibwesen.

Geschäftsgebarung:

Zugewiesene Geschäftsstücke	7.027
Für die verschiedenen Departements ausgestellte Todesbestätigungen	1.096
Postnummern des Beerdigungsgebüren-Rückstands-Protokolles	3.214
Ausgefertigte Catasterblätter über Verstorbene für den Amtsgebrauch	5.277
Verabfolgte gedruckte Verzeichnisse über Verstorbene	58.465
Eintragungen in das Todtenprotokoll nach dem vollen Nationale der Verstorbenen	23.058
Grabstellanweisungen für gemeinsame Gräber	18.258
„ „ Einzelgräber	1.516
„ „ Arcadengrüfte	1
„ „ fertige Doppelgrüfte	—
„ „ fertige einfache Grüfte	8
„ „ Doppelgruftplätze	6
„ „ einfache Gruftplätze	28
Beilegungsanweisungen für Einzelgräber	831
„ „ Arcadengrüfte	1
„ „ Doppelgrüfte	8
„ „ einfache Grüfte	32
Anweisung für die Bestattung von Särgen mit Leichentheilen	2.094
Exhumierungsanweisungen	224
Verständigungen der Matrikenführer	15.735

Cassagebarung:

Gesammteinnahme	182.891 fl.	93.5 kr.
Gesammtausgabe	1.946 „	16 „

Marktcommissariat.

Nachstehende Daten geben ein Bild der Thätigkeit des städtischen Marktcommissariates im abgelaufenen Jahre. Es fanden statt:

392.562 Revisionen in markt-, gewerbe- und sanitätspolizeilicher Beziehung,
38.908 Steuer- und Gebürenerhebungen,
4.606 Intervenierungen in Streitfällen zwischen Käufern und Verkäufern,
563 commissionelle Verhandlungen,
3.925 Localuntersuchungen.

Unter den im Jahre 1885 vom Marktcommissariate erhobenen 43.421 Anständen sind besonders zu erwähnen:

15.360 sanitätspolizeiliche,
18.082 marktpolizeiliche,
224 feuerpolizeiliche,
2.028 gewerbepolizeiliche Übertretungen und
3.902 Übertretungen der Aichvorschriften.

Die Zahl der ausgefertigten Viehpässe belief sich auf	18.831
jene der Gesundheitscertificate auf	4.436
der anderen Ausweise und Certificate auf	20.550
der Jagdkarten auf	1.504
der Fischereikarten auf	429

Die Summe der durch das Marktcommissariat eingehobenen Marktgebüren betrug 352.986 fl. 93 kr.

Städtische Schlachthäuser.

Die Geschäftsgebarung bei den städtischen Schlachthäusern im Jahre 1885 läßt sich aus nachstehenden Daten entnehmen:

	Schlachthaus zu St. Marx	Schlachthaus in Gumpendorf
Anzahl der Geschäftsstücke	268	240
Zahl der Artikel der wöchentlichen Viehstandsjournale [1]):		
a) in der Zuweisung (d. i. über den Eintrieb von Schlachtvieh)	10.169	7.350
b) in der Verwendung (d. i. über den Abtrieb zur Schlachtung)	11.674	13.555
Rechnungsposten im wöchentlichen Schlachtgebürenjournale und der Schlachtgebürenquittungen je	8.299	6.257
Ausgestellte Erlaubnisscheine	11.674	13.555
Gesundheitscertificate (Päße)	1.636	668
Sanitätsanstände	1.710	792

Städtische Hauptcassa.

Cassabewegung.

a) Hauptcassa.

Im Baren:

	Empfang Ö. W.			Ausgabe Ö. W.		
Eigene Gelder	19,179.068 fl.	10	kr.	20,278.997 fl.	23.5	kr.
Versorgungsfonds	2,153.467 „	72	„	2,152.090 „	50.5	„
Bürgerlade	24.982 „	21.5	„	30.269 „	27.5	„
Depositen	1,072.643 „	39.5	„	1,078.036 „	15.5	„
Vorspann	1.829 „	8	„	821 „	61	„

zusammen 45,972.205 fl. 29 kr. (gegen 42,554.136 fl. 53.5 kr. im Vorjahre).

In Obligationen:

Empfang	Ö. W.			Conv.-M.		
Eigene Gelder	161.150 fl.	—	kr.	— fl.	—	kr.
Versorgungsfonds	20.765 „	86	„	3.250 „	—	„
Bürgerlade	— „	—	„	— „	—	„
Depositen	1,812.198 „	24	„	60.960 „	42.5	„

Ausgabe	Ö. W.			Conv. M.		
Eigene Gelder	25.400 fl.	—	kr.	100.000 fl.	—	kr.
Versorgungsfonds	15.567 „	90	„	2.700 „	—	„
Bürgerlade	— „	—	„	— „	—	„
Depositen	952.689 „	14	„	80.634 „	—	„
zusammen	2,987.771 fl.	14	kr.	247.544 fl.	42.5	kr.
1884:	2,156.655 „	80	„ und	34.599 „	52	„

[1]) Von diesen Journalen ist ein Duplicat an die städtische Buchhaltung einzusenden.

Die Anzahl der Parteien an der Empfangscassa betrug 53.399 und jene an der Ausgabscassa 47.054.

Beim Hilfsfonds für die beim Brande des Ringtheaters Verunglückten und deren Hinterbliebene mit Inbegriff der im Verwaltungsberichte pro 1880—1882, Seite 1043, näher bezeichneten Spende per 100.000 fl. betrugen im Jahre 1885:

Im Baren:

	Ö. W.		Ö. W.
die Empfänge . .	88.464 fl. 71 kr.	die Ausgaben . .	79.439 fl. 10.5 kr.

zusammen 167.903 fl. 81.5 kr. (1884: 182.780 fl. 5.5 kr.)

In Obligationen:

	Ö. W.		Ö. W.
die Empfänge . .	5.009 fl. 78 kr.	die Ausgaben . .	9 459 fl. 24 kr.

zusammen 14.469 fl. 2 kr. (1884: 68.467 fl. 34 kr.)

Die Parteienzahl belief sich auf 2970.

Bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung betrugen:

Im Baren:

	Ö. W.		Ö. W.
die Empfänge . .	15.958 fl. 60 kr.	die Ausgaben . .	16.012 fl. 80 kr.

zusammen 31.971 fl. 40 kr, (gegen 66.036 im Vorjahre).

In Obligationen:

	Ö. W.	Conv.-M.
die Empfänge	19.703 fl. 89 kr.	— fl. — kr.
die Ausgaben	19.104 „ 60 „	60 „ — „
zusammen . . .	38.808 fl. 49 kr.	60 fl. — kr.
1884:	108.578 „ 26 „	— „ — „

Die Parteienzahl belief sich auf 39.

b) Taxabtheilung [1]).

Im Baren:

	Ö. W.
Empfang an fremden Gebüren	350.862 fl. 11 kr.
„ „ politischen Gebüren	158.732 „ 77.5 „
Ausgaben an fremden Gebüren	362.622 „ 35.5 „
zusammen . . .	872.217 fl. 24 kr.
(1884: . . .	843.806 „ 95.5 „)

Die Parteienzahl bei dieser Cassa betrug 9366.

c) Anlehenscassa.

Im Baren.

	Ö. W.		Ö. W.
Empfang . . .	204.934 fl. 99 kr.	Ausgabe . . .	5,219.108 fl. 56 kr.

zusammen 5,424.043 fl. 55 kr. (gegen 5,571.728 fl. 12.5 kr. im Vorjahre).

Die Zahl der Cassaparteien betrug 5831.

[1]) Vergl. die Anmerkung auf S. 41.

d) Cassa für Wasserbezugsgebüren, Strafen, Platzzinse, Hundesteuer und Lohnwagenlicenzgebüren.

Im Baren:

	Ö. W.	
Empfang: a) an Wasserbezugsgebüren	442.061 fl.	14 kr.
b) „ Platzzinsen	91.345 „	46 „
c) „ Strafen, Hundesteuer u. Lohnwagenlicenzgebüren	168.870 „	80.5 „
zusammen	702.277 fl.	40.5 kr
(1884:	680.794 „	94.5 „)

Zahl der Cassaparteien 35.211.

e) Cassa für Pfründen, Kostgelder und Aushilfen.

Im Baren:

	Ö. W.	
Ausgabe: a) an Pfründen und Kostgeldern	346.059 fl.	51 kr.
b) „ Aushilfen	21.250 „	70 „
zusammen	367.310 fl.	21 kr.
(1884:	325.680 „	83 „)

Zahl der Cassaparteien 79.720.

f) Bürgerspitalfondscassa.

Im Baren:

Empfang . . . . 870.757 fl. 15 kr. Ö. W. Ausgabe . . . . 858.279 fl. 8 kr. Ö. W.

zusammen 1,729.036 fl. 23 kr. (1884: 1,257.745 fl. 58 kr.)

In Obligationen:

Empfang 445.620 fl. 3 kr. Ö. W. 200 fl. — kr. Conv.-M. Ausgabe 167.714 fl. 12 kr. Ö. W. 200 fl. — kr. Conv.-M.

zusammen 613.334 fl. 15 kr. Ö. W. und 400 fl. — kr. Conv.-M.
(1884: 260.342 „ 32 „ „ „ „ 434 „ — „ „ „)

Zahl der Cassaparteien 25.266.

Liquidatursarbeiten.

a) Hauptcassa.

(Mit den Abtheilungen für Lohnwagenlicenzgebüren, Strafgelder, Platzzinse, Hundesteuer und Pfründenzahlungen aus dem Hilfsfonds für die beim Brande des Ringtheaters Verunglückten und deren Hinterbliebene, dann der Schwestern Fröhlich-Stiftung.)

Die Zahl der der Hauptcassaliquidatur zur Erledigung zugewiesenen Geschäftsstücke betrug	10.011	
Zur Journalisierung in den Empfangs- und Ausgabsjournalen gelangten	234.592	Posten
Die Buchvorschreibungen betrugen	146.306	„
„ Liquidierungen	276.670	„
An Quittungen kamen zur Ausfertigung	76.801	Stück
„ Cassaanweisungen	43.782	„

b) Taxabtheilung [1]).

Die Zahl der der Taxabtheilung zur Erledigung zugewiesenen Geschäftsstücke belief sich auf	68.470	
jene der Journalisierungen auf	93.630	Posten
der Buchvorschreibungen auf	146.515	„
und der Liquidierungen auf	38.299	„
Ferner wurden ausgefertigt:		
Buchauszüge und Abschriften	50.666	Stück
Quittungen und Noten	73.925	„
Cassaanweisungen	31.737	„
Executionsaufträge	57.520	„

Die Gesammtzahl der an die Taxcommissäre ergangenen Executionsaufträge betrug:

a) bei den fremden Gebüren	116.822
b) „ „ politischen Gebüren	7.075
zusammen	123.897
Pfändungen wurden	2.051
Transferierungen	11

vorgenommen. Hiebei musste in 22 Fällen Polizeiassistenz in Anspruch genommen werden.

c) Anlehenscassa

[einschließlich jener Ausfertigungen, welche die Hereinbringung von Genossenschaftsgebüren bedingt [1])].

Die Zahl der zugewiesenen Geschäftsstücke betrug	1.209	
jene der Journalisierungen	40.835	Posten
der Buchvorschreibungen	13.777	„
und der Liquidierungen	120.337	„
Ferner wurden ausgefertigt:		
Buchauszüge und Abschriften	240	Stück
Quittungen	1.656	„
Cassaanweisungen	1.724	„
Executionsaufträge	2.472	„

d) Cassa zur Einhebung der Wasserbezugsgebüren.

Journalisierungen	23.808	Posten
Buchvorschreibungen	7.553	„
Liquidierungen	13.547	„
Ausgefertigte Quittungen und Noten	13.547	Stück
„ Cassaanweisungen	13.547	„
„ Executionsaufträge	7.699	„

e) Bürgerspitalfondscassa.

Journalartikel	6.413	
Buchvorschreibungen	4.002	Posten

[1]) Seit Jänner 1885 wird die Einhebung der Verpflegskosten von der Taxabtheilung besorgt; die bezüglichen Ziffern sind daher diesmal bei dieser Abtheilung, und zwar rücksichtlich der Cassabewegung bei den „fremden Gebüren“ mit ausgewiesen.

Liquidierungen	25.199	Posten
Buchauszüge und Abschriften	216	Stück
Ausgefertigte Quittungen	1.646	„

Steueramt und Steuerexecutionsamt.

Die Gesammtgebarung im städtischen Steueramte betrug im Jahre 1885 inclusive des mit Ende 1884 verbliebenen Cassarestes (per 232.912 fl. 51.₅ kr.) 34,346.500 fl. 18 kr. gegen 34,319.629 fl. 98 kr. im Vorjahre.

Diese Steuerbeträge sind unter Benützung von 987.474 Journalartikeln und 287.850 Strazzaposten in Empfang gestellt worden. Zur Verrechnung derselben waren 202 Bücher mit 132.083 Conten erforderlich, in welchen 86.108 Gebürenveränderungen vorgenommen wurden.

An Staats- und Fondscassen wurden abgeführt 34,117.744 fl. 76.₅ kr.

Zur amtlichen Behandlung kamen in das Steueramt 58.998 Acten; es wurden 3637 Eruierungsnoten, 8701 Erwerbsteuerscheine, 62.954 Zahlungsaufträge ausgefertigt und 4090 Anzeigen, Eingaben und Ausweise verfasst. An Rückstandsposten verblieben mit Ende 1885 105.294, daher gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme um 3250 Posten zu verzeichnen ist. Diese Vermehrung der Rückstandsposten wurde hervorgerufen durch die stets steigende Zahl von Ratenbewilligungen zur Begleichung der rückständigen Steuern. Gesuche dieser Art wurden im abgelaufenen Jahre 5116, somit gegenüber dem Vorjahre um 868 mehr überreicht. Auch die bedeutende Abnahme der Nachsichten bei der Erwerb- und Einkommensteuer involviert die Erhöhung der Rückstandsposten.

Von den Steuer-Postanweisungen für den Polizeirayon Wien wurde in 8089 Fällen Gebrauch gemacht, während in 896 Fällen die rückständige Steuer auswärts domicilierender Contribuenten durch Vermittlung der k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Bürgermeisterämter zur Einhebung und Übermittlung gelangte.

Zur Einbringung rückständiger Steuern und Zuschläge musten 99.167 Executionseinlegungs-Bolleten, 78.897 Pfändungsaufträge, 4047 Sequestrationsaufträge und 6546 Requisitionsschreiben ausgefertigt werden.

Bei 7556 Contribuenten muste die Pfändung mit Rücksicht auf die gänzliche Verarmung unterbleiben. Zur Durchführung gelangten 19.400 Pfändungen, in 1759 Fällen wurde die Transferierung der Effecten vorgenommen. Durch die Steuercommissäre wurde von 23.403 Contribuenten ein Steuerbetrag von 779.068 fl. 54.₅ kr. hereingebracht.

Noch wird bemerkt, dass über das Vermögen von 136 Contribuenten der Concurs eröffnet worden ist.

Über die executiven Schritte zur Hereinbringung der landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen und die hiedurch erzielten Resultate in den letzten fünf Jahren gibt das statistische Jahrbuch im Abschnitte X näheren Aufschluss.

Kanzlei.

Der Geschäftsumfang der von der Kanzleidirection geleiteten Ämter während des Jahres 1885 war folgender:

Im magistratischen Einreichungsprotokolle wurden exclusive der girierten Geschäftsstücke 396.431, gegen das Vorjahr um 6532 Einläufe mehr protokolliert.

Im Expedite wurden 21.896 brevi manu-Acten und 208.104 Mundierungsacten behandelt; hiebei waren 385.874 Schriftstücke auszufertigen und 189.969 Videnden durchzuführen. Von den ausgefertigten 385.874 Schriftstücken entfallen 115.887, somit fast ein Drittheil auf Steuer- und Gewerbeagenden.

Gegen das Vorjahr zeigt sich ein Plus von 1251 brevi manu-Acten, dagegen ein zum Theile durch die Vereinfachung der Geschäfte begründetes Minus von 5996 Mundierungsacten, von 3832 Schriftstücken und von 8474 Vidende.

Auf 1 Mundanten entfielen im Durchschnitte 7566, auf 1 Collationanten 48.234 Schriftstücke, auf 1 Manipulanten 31.391, 1 Expedienten 26.013, 1 Indicisten 125.565 Geschäftsstücke, durchwegs Ziffern, welche gegen das Ergebnis des Vorjahres etwas zurückbleiben.

Ferner waren außer den regelmäßigen Amtsstunden die alljährlich wiederkehrenden Arbeiten für die Gemeinderaths- und Bezirksausschusswahlen vorzunehmen und für die Wahlen zur Constituierung der Gewerbegenossenschaften 18.205 Schriftstücke und für die Wahl des Gewerbegerichtes der Metallarbeiter 20.437 Schriftstücke auszufertigen.

Mit den drei lithographischen Pressen wurden für die magistratische und Präsidialkanzlei 145.270 Schriftstücke mit 252.603 Druckseiten und mit den hektographischen Apparaten 67.587 Schriftstücke mit 70.199 Druckseiten angefertigt und damit die Mundierungsarbeiten unterstützt.

Durch das Zustellungsamt wurden inclusive der Zustellungen aus Anlass der Gemeinderathswahlen sowie der Zustellung von Tagesordnungen, Sitzungsprotokollen u. dgl. an die Gemeinderäthe, Bezirksvorsteher 2c. 838.766, d. i. gegen das Vorjahr um 1975 Expeditionen mehr zugestellt.

Registratur.

In der Hauptregistratur wurden im Jahre 1885 343.103 Acten, daher um 15.174 mehr als im Vorjahre registriert, und 47.603 Acten, daher um 822 mehr als im Vorjahre ausgehoben.

Die Summe der registrierten Acten vertheilt sich auf die einzelnen Registraturs-departements, resp. nach Agenden wie folgt:

Dienstsachen und Pensionen, Wahlangelegenheiten 2c.	2.356
Wirtschaftsgegenstände	2.432
Gefällssachen, Hundesteuer	69.264
Grund-, Haus- und Einkommensteuer	9.799
Erwerbsteuer	91.595
Bürgerrechte, Auszeichnungen und Gedenksachen	361
Markt- und Approvisionierungs-Gegenstände	2.813
Handel und Gewerbe	10.844
Kirchensachen und Matrikenwesen	3.098
Armenwesen (Wohlthätigkeits-, Humanitätssachen)	33.408
Krankenhausverpflegsgebüren	11.920
Schulsachen[1])	3.933

[1]) Hier kommt in Betracht, dass das Magistratsdepartement X auch die Geschäfte des Bezirksschulrathes besorgt, welcher eine eigene Registratur besitzt. (Vergl. S. 46.)

Militär- und Conscriptionsgegenstände, Ehesachen 2c. 62.190
Bau-, Feuer-, Sanitäts- und Straßenpolizei 33.963
Mixta 5.127

In der Registratur des Departements XIV (für Schub- und Hausier-angelegenheiten), welche von einem Beamten aus dem Status der Hauptregistratur besorgt wurde, ergaben sich 14.721 Actenregistrierungen (um 2278 mehr als im Vorjahre).

Wenn auch nicht alle in einem Jahre beim Magistrate einlaufenden Geschäftsstücke in demselben Jahre zur Registratur gelangen, so bietet doch die vorstehende Übersicht Anhaltspunkte für die Vergleichung des Umfanges der einzelnen Geschäftszweige, in welche sich die Thätigkeit des Magistrates gliedert. Selbstverständlich ist bei einem solchen Vergleiche stets auch die Qualität der einzelnen Agenden in Hinsicht der Inanspruchnahme der Arbeitskräfte mit in Betracht zu ziehen.

Städtische Versorgungsanstalten.

Nachstehende Tabelle vermittelt den Einblick in die Geschäftsbewegung bei den städtischen Versorgungsanstalten im Jahre 1885.

Anstalt	Geschäftsstücke	Veränderungen im Standesprotokolle	Posten			
			im Geldjournal	im Depositenjournal	der Materialrechnung	im Inventar
Bürgerversorgungsanstalt in Wien	359	167	2312	119	671	967
Versorgungshaus in Wien	6733	3383	2940	136	1455	1743
" " Ybbs	1139	390	1511	8	998	1051
" " Mauerbach.	1133	392	1094	81	785	1065
" " St.-Andrä a. d. Traisen . .	546	153	1062	36	598	778
" " Liesing	802	316	1915	70	904	953

Städtisches Asyl- und Werkhaus.

Die Anzahl der Geschäftsstücke betrug im Jahre 1885 1395; Standesveränderungen wurden 42.361 vorgenommen, der Personenwechsel hat daher gegen das Vorjahr eine bedeutende Steigerung erfahren; ferner wurden über die geleisteten Arbeiten 12 Monatsausweise mit 143 Beilagen und 51 Wochenausweise mit 794 Detailausweisen als Beilagen ausgefertigt. Die Posten des Geldjournals und der Geldrechnung, welche beide doppelt geführt werden, beliefen sich auf 927, jene der Materialrechnung auf 590 und jene des Schätzungsinventars auf 971.

Die Verpflegsausweise wurden gleichfalls doppelt geführt und vorgelegt.

Die Anzahl der Protokollsaufnahmen mit den von der k. k. Polizeibehörde in die Anstalt gestellten Individuen, welche jedoch die Annahme der Arbeit und Unterkunft im Werkhause verweigerten und daher sammt Protokoll wieder zurückgestellt werden mussten, belief sich auf 9514, somit durchschnittlich auf 26 per Tag.

Es ist zu bemerken, dass die Standesprotokolle in fünf, die Standesrapporte in vier, die Meldzettel in drei Exemplaren auszufertigen sind.

3. Gemeinderathsausschuss für die innere Stadt und Gemeindebezirksvertretungen.

a) Gemeinderathsausschuss für die innere Stadt.

Die Anzahl der dem Gemeinderathsausschusse zugewiesenen Geschäftsstücke betrug 1781. Sie wurden mit Ausnahme eines Stückes, welches wegen Incompetenz des Stadtausschusses retourniert wurde, in 41 Sitzungen der Erledigung zugeführt.

Von den abgegebenen Äußerungen betrafen:

33 Bürgerrechtsverleihungen,
277 Zuständigkeits- und Einbürgerungs-Angelegenheiten,
63 Portalherstellungen und Straßenangelegenheiten,
6 Musikimpostgebüren Bemessungen,
1229 Steuerangelegenheiten,
51 Gewerbeconcessionen,
35 Geschäftstransferierungen,
51 Militärreclamationen,
35 verschiedene Agenden.

Die Anzahl der in Assentierungs-Angelegenheiten, behufs Armenunterstützung 2c. vidierten Zeugnisse belief sich auf 872.

Der Gemeinderathsausschuss war zu 399 Localcommissionen geladen worden.

b) Gemeindebezirksvertretungen (Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse).

Im Zusammenhange mit der bereits früher besprochenen Entlastung des Gemeinderathes von einer großen Anzahl minder wichtiger Agenden steht die in der Plenarversammlung des Gemeinderathes vom 8. Mai 1885 beschlossene Änderung des Statutes für die Bezirksvertretungen.

Es haben schon im Jahre 1878 diesfalls Berathungen stattgefunden; dieselben wurden damals nur bis zum § 14 dieses Statutes fortgeführt, dann aber abgebrochen, weil man befürchtete, dass durch die Erweiterung der Befugnisse der Bezirksausschüsse eine Änderung der Gemeindeordnung für die Stadt Wien erforderlich sein könnte, was jedoch bei der Fassung der neuen Vorlage vollständig ausgeschlossen schien.

Die Bestimmungen des nunmehrigen Statutes schließen immerhin eine von den Bezirksvertretungen seit vielen Jahren gewünschte und wiederholt betonte Erweiterung ihres Wirkungskreises in sich. Sie sind in der schon erwähnten Sammlung aller auf die Gemeindeordnung der Stadt Wien bezughabenden Gesetze, Verordnungen und Gemeinderathsbeschlüsse enthalten und werden daher hier nicht wiederholt.

Von der Überweisung der früher bei den Bezirken verwahrten Stiftungsurkunden, Werteffecten und Bargelder an die städtische Hauptcassa war weiter oben (s. Buchhaltung) bereits die Sprache, und wird hier nur ergänzend beigefügt, dass bis zur endgiltigen Entscheidung über die Art der Verwaltung der Bezirksstiftungen den Bezirksvorstehern behufs Persolvierung derselben ein genau zu verrechnender Geldverlag zugewiesen wird.

Die nachfolgende Übersicht gewährt einen Einblick in die Geschäftsbewegung bei den Gemeindebezirkskanzleien im Jahre 1885.

Bezirk	Eingelangte Geschäftsstücke	Plenarsitzungen	Commissionen	Zahl der zur Vidierung vorgelegten Zeugnisse	Todfallsmeldungen	Wohnungskündigungen
Leopoldstadt	9.072	13	820	4.184	2.795	4.178
Landstraße	11.323	18	418	3.051	2.165	3.047
Wieden	6.702	14	240	1.494	1.160	3.365
Margarethen	5.359	12	437	2.691	1.842	2.913
Mariahilf	6.485	13	316	3.269	1.246	1.913
Neubau	7.621	12	254	2.240	1.573	2.491
Josefstadt	3.175	22	274	1.342	966	2.322
Alsergrund	4.980	10	416	1.856	2.176	2.436
Favoriten	7.557	8	388	3.380	1.581	2.111
zusammen	62.274	122	3.563	23.507	15.504	24.776

Die Gesammtzahl der eingelangten Geschäftsstücke und der Commissionen ist somit gegen jene des Vorjahres um 4671, respective 225 zurückgegangen, jene der Plenarsitzungen gleich geblieben, dagegen weisen die drei letzten Colonnen eine Zunahme auf.

Wie bisher haben die Erhebungen in Steuer-, Zuständigkeits-, Bau-, Sanitäts-, Militär- und Armensachen, dann die rein ökonomischen Angelegenheiten (wie die Straßensäuberung, Bespritzung, Straßenconservierung u. dgl.) die Thätigkeit der Bezirksvertretungen in hervorragender Weise in Anspruch genommen.

Die Kanzleigeschäfte besorgten nebst den 9 Kanzleidirectoren, von welchen 4 dem Concepts- und 5 dem Kanzleistatus angehörten, noch 33 Kanzleibeamte und 9 Diurnisten.

4. Bezirksschulrath und Ortsschulräthe.

a) Bezirksschulrath.

Beim Bezirksschulrathe der Stadt Wien wurden im Jahre 1885 im ganzen 9505, also um 304 Stücke mehr als im Vorjahre protokolliert. Auch diesmal muss bemerkt werden, dass seit 1883 die Zuerkennung von Quinquennalzulagen von amtswegen erfolgt und die angegebene Stückzahl bei dem gegentheiligen Vorgange, d. i. in dem Falle der früher üblich gewesenen Überreichung von Gesuchen, um etwa 360 weitere Nummern sich erhöht haben würde.

Da der Bezirksschulrath mit dem Jahre 1885 das dritte Lustrum seiner Amtsführung abschloss, so erscheint ein kurzer Rückblick auf die Entfaltung seiner Thätigkeit, insoferne sie sich in knappen Ziffersätzen widerspiegeln lässt, wohl gerechtfertigt. Der Einlauf des Jahres 1871 betrug 2529 Geschäftsstücke; die Vermehrung der Agenden bis zum Jahre 1885 beziffert sich demnach mit nicht weniger als $375._8$%, d. i. sie beträgt das $3._{75}$fache des ursprünglichen Einlaufes [1]).

[1]) Von der Aufzählung der Einläufe in den einzelnen Jahren wird aus dem Grunde abgesehen, weil sie einerseits das Bild einer durchaus stetigen Zunahme bieten, anderseits in den vorangehenden Verwaltungsberichten angeführt erscheinen, sich also leicht zusammenstellen lassen.

Die Behandlung der oberwähnten Geschäftsstücke war geschäftsordnungsmäßig theils eine collegiale, theils erfolgte sie direct durch das Bureau. Der collegialen Behandlung wurden im ganzen 919 Stücke, und zwar 210 Stücke in der I., 709 Stücke in der II. Section unterzogen; hievon gelangten 309 vor das Plenum, 610 wurden im Sinne der Geschäftsordnung von den Sectionen aus erledigt. Der Rest von 8586 Geschäftsstücken wurde unmittelbar vom Bureau aus der Erledigung zugeführt.

Die Befreiung vom ferneren Schulbesuche wurde im Jahre 1885 in 1037 Fällen (gegen 1514 des Vorjahres), also in weit geringerem Umfange nachgesucht. Die Erleichterung des Schulbesuches im Sinne der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883 ist in 152 Fällen erbeten in 144 Fällen gewährt worden. Ihr Modus ist seinem Wesen nach der gleiche geblieben wie in den Vorjahren, aber seine Durchführung fand eine wichtige und bemerkenswerte Änderung, auf welche in dem Abschnitte IX „Unterricht" des näheren zurückgekommen werden soll.

Schulversäumnisanzeigen wurden im Jahre 1885 seitens der Ortsschulräthe gegen 899 Parteien erstattet; in 364 Fällen führten sie zu Straferkenntnissen, welche sich im ganzen auf Geldbußen per 612 fl., beziehungsweise Arrest erstreckten.

Schließlich sei noch bemerkt, dass der Bezirksschulrath im Jahre 1885 zu 15 Plenarsitzungen zusammentrat, seine I. Section sich 14mal, die II. 12mal zu collegialer Berathung versammelte, und dass außer diesen Sitzungen noch 12 besondere Comité-Sitzungen stattgefunden haben.

b) Ortsschulräthe.

Die Geschäftsbewegung bei den Ortsschulräthen der 10 Wiener Gemeindebezirke im Jahre 1885 erleuchtet aus der nachstehenden Tabelle:

Bezirk	Zahl der protokollierten Geschäftsstücke	Gegen das Vorjahr mehr oder weniger	Zahl der abgehaltenen Sitzungen	Zahl der Commissionen, bei welchen der Ortsschulrath intervenierte	Zahl der eingelangten Gesuche um Befreiung vom ferneren Schulbesuche	Zahl der eingelangten Gesuche um Gewährung der Schulbesuchserleichterung	Zahl der erstatteten Schulversäumnisanzeigen
I	894	+ 66	12	3	28	—	22
II	3.373	+ 312	9	5	210	9	1.164
III	2.337	+ 498	14	8	110	46	796
IV	1.871	+ 339	7	5	66	3	13
V	2.097	— 275	10	5	121	5	1.440
VI	4.166	+ 266	12	5	122	30	367
VII	1.880	+ 19	11	9	137	8	30
VIII	1.323	— 9	7	11	73	8	11
IX	2.557	+ 389	8	8	71	34	144
X	2.907	+ 6	5	4	80	10	1.493
I—X	23.405	+ 1.611	95	63	1.018	153	5.480

Die Ziffer des Gesammteinlaufes bei allen Ortsschulräthen mit 23.405 Stücken ergibt gegen jene des Vorjahres per 21.794 Stücke eine Steigerung um 1611 Stücke. Die Schwankungen im Plus oder Minus der Agenden der einzelnen Ortsschulräthe gegenüber den beiden letzten Vorjahren sind ziemlich belanglos, bewegen sich in nicht allzuweiten Grenzen und bieten im allgemeinen das Bild einer naturgemäßen stetigen Zunahme; der Vergleich dagegen zwischen der Zahl der Agenden des Jahres 1885 und

jener des Jahres 1871 als des ersten der Amtsführung der Ortsschulräthe der Bezirke I—IX ergibt für die 15jährige Dauer derselben eine überaus bedeutende Steigerung. Der Einlauf des letztbezeichneten Jahres hat bei dem Ortsschulrathe des I. Bezirkes 153, des II. 255, des III. 235, des IV. 261, des V. 124, des VI. 217, des VII. 204, des VIII. 179, des IX. 202 Stücke betragen. Hienach haben sich die ortsschulräthlichen Agenden im I. Bezirke um das $5._{88}$=, im II. um das $13._{23}$=, im III. um das $9._{94}$=, im IV. um das $7._{16}$=, im V. um das $16._{9}$=, im VI. um das $19._{19}$=, im VII. um das $9._{21}$=, im VIII. um das $7._{39}$=, endlich im IX. um das $12._{65}$fache vermehrt. Was schließlich den Ortsschulrath des X. Bezirkes anbelangt, welcher erst seit dem Jahre 1876 amtiert, so hat derselbe in der 10jährigen Dauer seiner Amtsführung eine gleich enorme Zunahme seiner Geschäfte zu verzeichnen; sein Einlauf betrug im Jahre 1876 die Zahl von 293 Geschäftsstücken, der oben ausgewiesene des Jahres 1885 bedeutet demnach eine $9._{92}$fache Vermehrung.

Eine Übersicht über die allmähliche Zunahme der Agenden der Wiener Ortsschulräthe vermittelt die nachstehende Tabelle:

Bezirk	Zahl der Agenden im Jahre														
	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
I	152	283	347	459	579	670	590	742	714	894	1353	950	864	828	894
II	255	1015	1910	1241	1288	1367	1684	1791	1934	4237	4444	4604	2982	3061	3373
III	235	710	980	1267	1260	1452	1616	1490	1570	1161	680	809	1983	1839	2337
IV	261	556	606	1133	955	839	1040	946	886	871	1088	1121	1214	1532	1871
V	124	308	540	718	779	1090	1673	2128	2049	2111	2188	2265	2363	2372	2097
VI	217	576	665	944	1252	1622	2029	1874	2294	2633	2870	3082	2882	3900	4166
VII	204	431	384	680	809	812	1223	1368	1470	1580	1798	1713	1741	1861	1880
VIII	179	435	385	550	649	791	925	972	892	1078	1136	1175	1088	1332	1323
IX	202	346	288	428	402	837	1300	1309	1550	1204	1000	1210	1340	2168	2557
X	—	—	—	—	—	293	653	710	830	1277	1365	1920	2047	2901	2907
zus.	1829	4660	6105	7420	7973	9773	12733	13330	14189	17046	17622	18849	18504	21794	23407

Wenn diese Tabelle entgegen den Principien, an welchen sonst bei Verfassung des auf ein Jahr beschränkten Verwaltungsberichtes festgehalten wird, hier zur Veröffentlichung gelangt, so sind hiefür zwei Gründe bestimmend gewesen, einmal der Umstand, dass die Ziffern der Einläufe der Ortsschulräthe des II.—IX. Bezirkes in den Jahren 1871—1873 überhaupt noch nicht publiciert worden sind und wegen der bevorstehenden Scartierung der betreffenden Protokolle später nie wieder festgestellt werden könnten, dann die Thatsache, dass die Zunahme der Geschäfte bei den Ortsschulräthen keineswegs den gleichen Charakter trägt wie jene bei dem Bezirksschulrathe. Während sich letztere als eine durchwegs stetige darstellt, war die Geschäftszunahme bei den Ortsschulräthen häufigen, mitunter sprunghaften Fluctuationen unterworfen, welche zum Theile in allgemeinen Bevölkerungsverhältnissen, zum Theile in dem Zu- und Abströmen der fremden Bevölkerung oder in der Errichtung neuer Schulen ihre Begründung haben.

Was schließlich die Schulversäumnis-Anzeigen betrifft, so muss auch für dieses Jahr auf die bezügliche Bemerkung auf S. 34 des Verwaltungsberichtes pro 1883 verwiesen werden.

IV. Auszeichnungen.

Der Gemeinderath hat im Laufe des Jahres 1885 in Würdigung hervorragender Verdienste auf gemeinnützigem und humanitärem Gebiete folgende Auszeichnungen verliehen:

Das Ehrenbürgerrecht

dem k. k. Hofrathe Herrn Rudolf Eitelberger v. Edelberg in Anerkennung der hervorragenden Verdienste, welche sich derselbe durch die Gründung und vieljährige Leitung des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie um die Entwicklung des Kunstgewerbes in Österreich erworben hat (am 3. März 1885).

Das taxfreie Bürgerrecht

dem Gemeinderathe Herrn Alexander Riß aus Anlaſs seines 10jährigen Wirkens als Bezirksvorsteher und in Anerkennung seiner vieljährigen gemeinnützigen Thätigkeit als Mitglied des Gemeinderathes und Obmann des Ortsschulrathes (am 31. März 1885).

Das Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxen

dem Waisenvater im VII. Bezirke Herrn Eduard Schönweiler in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete der Waisenpflege (am 3. Februar 1885); dem Bürgerschuldirector Herrn Johann B. Schwöd aus Anlaſs seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner großen Verdienste im Schulfache (am 10. März 1885); dem Oberlehrer Herrn Florian Steiner aus Anlaſs der Vollendung seines 50. Dienstjahres in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens im Lehrfache (am 29. September 1885).

Die doppelte goldene Salvatormedaille

dem Gemeinderathe Herrn Ignaz Zweig aus Anlaſs seines 60. Geburtsfestes und in Anerkennung seines vieljährigen gemeinnützigen und humanitären Wirkens (am 16. Jänner 1885); dem Gemeinderathe Herrn Karl Enzinger in Anerkennung seines vieljährigen hervorragenden Wirkens auf gemeinnützigem und humanitärem Gebiete (am 20. Jänner 1885).

Die große goldene Salvatormedaille

dem Magistratsrathe Herrn Franz Rautenkranz aus Anlaſs seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung

(am 10. April 1885); dem Fabriks- und Hausbesitzer Herrn Hermann Stiaßny in Anerkennung seines eifrigen und erfolgreichen humanitären Wirkens (am 22. April 1885); dem k. k. Baurathe und Donaucanal-Inspector Herrn Wenzel Kansky in Anerkennung seines hervorragenden gemeinnützigen Wirkens (am 28. April 1885); dem Magistratsrathe Herrn Theodor Dworžak aus Anlaſs seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung (am 5. Juni 1885); dem Pfarrer zu Maria Geburt am Rennwege P. Georg Rieder aus Anlaſs seines 70. Geburtsfestes und in Würdigung seines vieljährigen Wirkens auf dem Gebiete der Seelsorge und der Humanität (am 10. Juli 1885); dem Oberlehrer Herrn Thomas Brucha in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens und aus Anlaſs seines 70. Geburtsfestes (am 4. August 1885); dem Armenrathe im Armenbezirke Hernals Herrn Johann Horatschek in Anerkennung seines 21jährigen verdienstvollen Wirkens im Armenwesen (am 9. October 1855); dem k. k. Rechnungsrathe Herrn Karl Schweidl in Würdigung seines hervorragenden Wirkens als Obmann des Armenrathes, Obmann-Stellvertreter des Ortsschulrathes und als Bezirksausschuſs im II. Bezirk (am 9. December 1885).

Die goldene Salvatormedaille

dem Armenrathe Herrn Thomas Adam aus Anlaſs seines 40jährigen Bürgerjubiläums in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens in der Armenpflege (am 10. Juli 1885); dem Armenrathe Herrn Josef Wandl in Anerkennung seines langjährigen und ersprießlichen Wirkens auf dem Gebiete der Armenpflege (am 4. August 1885); dem Armenrathe Herrn Martin Ruck in Anerkennung seines 15jährigen verdienstlichen Wirkens in der Armenpflege (am 9. October 1885).

Die von der Gemeinde im abgelaufenen Decennium verliehenen Auszeichnungen sind im statistischen Jahrbuche, Abschnitt VIII, in einer besonderen Tabelle ziffermäßig zusammengestellt.

V. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Anzahl der Lagerbuchsoperate betrug am Schlusse des Jahres 1885:

über städtische Häuser und Grundstücke	505
über Rechte der Gemeinde mit 896 Eintragungen	108
und über Straßengründe mit 1327 Eintragungen	85
zusammen	698

Die Verhandlungen über die bezüglich der neuen Grundbücher entweder von der Gemeinde oder gegen sie erhobenen Reclamationen sind noch im Zuge.

B. Rechtsgeschäfte.

Verträge. Im Jahre 1885 wurden 185 Vertragsurkunden errichtet, und zwar:

über die Erwerbung von Häusern und Grundstücken für die Gemeinde	71
über die Veräußerung von Baustellen und Grundstücken seitens der Gemeinde	34
über die Miete von Localitäten zu Schulzwecken	2
über die Verpachtung städtischer Grundstücke	45
über die Wasserabgabe an Vororte, Anstalten u. dgl.	16
über sonstige Rechtsgeschäfte	17
Summe	185

Unter den Erwerbungen für die Gemeinde sind besonders hervorzuheben:

Der Ankauf der Häuser im I. Bezirke, Sterngasse C.-Nr. 450, Krebsgasse C.-Nr. 448, Rosmaringasse C.-Nr. 377 und 449 und Salvatorgasse C.-Nr. 380 und 447, zusammen um den Preis von 742.493 fl. 26 kr. anlässlich der Demolierung des alten Polizeigefangenhauses und behufs Regulierung der dortigen Gegend, der Ankauf des Hauses, VI., Mariahilferstraße C.-Nr. 43 um den Preis von 148.000 fl. anläs

slich der Parcellierung eines Theiles des ehemaligen Eszterházy'schen Palais zum Zwecke der Herstellung einer Fahrstraße in der Verlängerung der Neubaugasse, endlich die Erwerbung mehrerer Grundstücke in Köttlach und Putzmannsdorf um die Gesammtsumme von 33.045 fl. zum Behufe der Erweiterung des Pottschacher Schöpfwerkes.

Unter den Veräußerungen seitens der Gemeinde sind zu erwähnen:

Der Verkauf von vier Baustellen in Nustendorf, zusammen um den Betrag von 15.817 fl. 98 kr., und der Verkauf eines Grundcomplexes im X. Bezirke nächst der

Spinnerin am Kreuz um den Preis von 32.909 fl. 8 kr. an den k. k. Krankenhausfond zur Erbauung eines Spitales.

Processe. Im Jahre 1885 wurden von der Gemeinde zur Wahrung ihrer Rechte begonnen . . . . 76 Processe
und aus den früheren Jahren fortgeführt . . . . 27 "
von welchen . . . . 103 Activprocessen
73 erledigt wurden und 30 am Schlusse des Jahres noch anhängig blieben.

Gegen die Gemeinde wurden im Jahre 1885 anhängig gemacht . . . . 14 Processe
und aus den früheren Jahren fortgeführt . . . . 18 "
von welchen . . . . 32 Passivprocessen
12 erledigt wurden und 20 am Schlusse des Jahres noch anhängig waren.

Die im Jahre 1885 erflossenen civilgerichtlichen Erkenntnisse sind nahezu sämmtlich ganz oder doch theilweise zu Gunsten der Gemeinde ausgefallen.

Gerichtliches Verfahren außer Streitsachen. Im Jahre 1885 wurden wegen Erbschaften, Legaten und Verlassenschaftsgebüren anhängig 4 Verhandlungen
und aus dem Jahre 1884 fortgeführt . . . . 3 "
von diesen . . . . 7 Verhandlungen
wurde 1 erledigt, die übrigen 6 blieben unerledigt.

In der Graf Morzin'schen Verlassenschaftsangelegenheit hat sich der Stand der Dinge nicht geändert. Die Erbrechtsstreite sind im Zuge, und während ihrer Dauer ruht die Abhandlung über den Nachlass.

Angelegenheiten vor dem Reichsgerichte und vor dem Verwaltungsgerichtshofe. Vor dem k. k. Reichsgerichte war im Jahre 1885 keine Angelegenheit der Gemeinde anhängig.

Die im Jahre 1885 beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe anhängig gewesenen 9 Angelegenheiten, wovon eine aus dem Jahre 1884 herübergekommen war, wurden sämmtlich erledigt, und zwar 4 vollständig und 1 theilweise zu Gunsten der Gemeinde, die übrigen 4 zu Ungunsten derselben.

Von den ganz zu Gunsten der Gemeinde ausgefallenen Entscheidungen sind hervorzuheben jene über die Beschwerden gegen die Erlässe des k. k. Handelsministeriums, womit der Wiener Tramway-Gesellschaft die Concessionen für die Tramway-Linien Kaiser Josefsstraße—Praterstraße, Burgring—Babenbergerstraße—Mariahilferstraße und für die Josefstädterstraße ertheilt worden waren.

Die theilweise für die Gemeinde günstige Entscheidung ist über ihre Beschwerde gegen den Erlass des k. k. Ackerbauministeriums in Betreff der Erweiterung des Pottschacher Schöpfwerkes erfolgt.

C. Geschwornenlisten.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, über die Bildung der Geschwornenlisten in Orten mit eigenen Statuten sind über Zuschrift des

k. k. Landesgerichtes als Schwurgericht vom 27. August 1885 die Urlisten für das Jahr 1886 vom Steuer- und Wahlcataster angefertigt worden, und es wurde die Richtigstellung der aufgelegten Listen nach Ablauf der zur Einbringung von Reclamationen behufs Löschung, respective Aufnahme in den Listen gegebenen achttägigen Frist vorgenommen.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reclamationsfrist 14.358.

Während der erwähnten Frist langten 12 Reclamationen ein, und zwar behufs Löschung

wegen überschrittenen 60. Lebensjahres	2
„ Unentbehrlichkeit im Berufe	9
„ körperlichen oder geistigen Gebrechens	—
und wegen Aufnahme in die Liste der Geschworenen	1

welche sämmtlich zustimmend erledigt wurden.

Außerdem wurden aber von amtswegen gelöscht:

wegen Ablebens	3
„ Concurseröffnung und Curatelverhängung	2
„ Übersiedlung außer Wien	2
„ Austrittes aus dem österreichischen Staatsverbande	1

Die Anzahl der in der Urliste enthaltenen und zum Geschwornendienste zu berufenden Gemeindemitglieder betrug daher 14.340, somit im Vergleiche zum Vorjahre (13.370) um 970 mehr.

Die Anzahl der zum Geschwornenamte als vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 3085. Von denselben wurden 670 als Hauptgeschworene und 200 als Ergänzungsgeschworene für die Ausübung des Geschwornenamtes während des Jahres 1886 commissionell bezeichnet; aus diesen Personen wurden monatlich jene ausgelost, welche den Geschwornendienst im betreffenden Monate zu versehen hatten.

Aus der Bevölkerung der zum Landesgerichtssprengel Wien gehörigen Vororte wurden zur Bildung der Jahresdienstliste der Geschworenen 130 Personen herangezogen.

Ende October 1885 wurden die Urlisten der Geschworenen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten sammt allen Beilagen dem k. k. Landesgerichte als Schwurgericht vorgelegt und zugleich auch jene Gemeinderäthe bezeichnet, welche an der Commission wegen Bildung der Haupt- und Ergänzungs-Dienstliste theilnehmen werden.

Die bezüglichen Daten für das abgelaufene Quinquennium finden sich im statistischen Jahrbuche im Abschnitte XII, Capitel „Rechtspflege" sub 2 vor.

VI. Finanzen.

A. Städtischer Haushalt.

Die rubrikenmäßige Gebarung mit den eigenen Geldern der Gemeinde und die Verwendung der Anlehensgelder im Jahre 1885 ist in dem Hauptrechnungsabschlusse der Stadt Wien für dieses Jahr zur Darstellung gebracht und der Vergleich des Gebarungsresultates mit dem Hauptvoranschlage in der Schlussbemerkung der dem Abschlusse beigegebenen Erläuterungen umständlich angestellt.

Das Hauptergebnis der finanziellen Gebarung im abgelaufenen Jahre (nach der laufenden Gebür) ist aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen, in welcher auch angegeben ist, mit welchem Procente jede Verwaltungsgruppe im Ordinarium und Extraordinarium an der Summe der Einnahmen und Ausgaben participiert hat.

Verwaltungsgruppe	Ordentliche				Außerordentliche			
	Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben	
	in absoluter Ziffer	in % der Gesammtsumme	in absoluter Ziffer	in % der Gesammtsumme	in absoluter Ziffer	in % der Gesammtsumme	in absoluter Ziffer	in % der Gesammtsumme
I. Verwaltung im allgemeinen	446.270	2.59	2,157.191	11.78	—	—	—	—
II. Steuerwesen (incl. Zinskreuzer und Zuschläge zu den directen Steuern)	10,071.984	58.51	354.311	1.93	—	—	—	—
III. Gemeindevermögen	1,397.685	8.12	282.808	1.54	277.626	63.91	188.036	30.78
IV. Gemeindeschuld	133.451	0.78	4,861.522	26.55	96.724	22.27	—	—
V. Sicherheitswesen	26.997	0.16	983.647	5.37	—	—	—	—
VI. Öffentliche Arbeiten	1,962.088	11.40	3,932.587	21.47	23.517	5.42	269.685	44.15
VII. Markt- und Approvisionierungswesen	610.310	3.54	325.632	1.78	—	—	33.470	5.49
VIII. Sanitätswesen	195.988	1.14	356.988	1.95	5.838	1.34	5.715	0.93
IX. Armenwesen	—	—	1,208.105	6.61	—	—	55.000	9.00
X. Cultusangelegenheiten	—	—	35.275	0.19	—	—	5.000	0.83
XI. Unterrichtswesen (incl. Umlage für den Bezirksschulfond)	1,998.236	11.61	3,625.193	19.79	—	—	4.000	0.65
XII. Conscriptions- und Militärangelegenheiten (incl. Militäreinquartierungs-Umlage)	145.103	0.84	153.494	0.84	—	—	8.351	1.37
XIII. Andere Zwecke	225.060	1.31	36.440	0.20	30.668	7.06	41.553	6.80
	17,213.172	100.00	18,312.893	100.00	434.373	100.00	610.810	100.00

Die Aufgabe des Verwaltungsberichtes kann, da derselbe nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 8. April 1884 an den Hauptrechnungsabschluss anschließen soll, nur darin bestehen, die Gebarungsergebnisse des letzteren im großen und ganzen theils im Hinblicke auf das Budget, theils in Bezug auf die Ergebnisse des unmittelbar vorausgegangenen Jahres kurz zu besprechen.

Die Gesammteinnahmen des Jahres 1885 (mit Ausschluss der durchlaufenden Posten) betrugen in der Gebür 17,647.545 fl. 99.$_5$ kr., somit gegen den Voranschlag, welcher an Einnahmen 16,493.100 fl. in Aussicht nahm, mehr um 1,154.445 fl. 99.$_5$ kr.

Bewirkt wurde dieser Mehreingang namentlich durch das größere Erträgnis an Zins- und Schulkreuzern und Zuschlägen zur landesfürstlichen Hauszinssteuer infolge bedeutender Zunahme der Mietzinse, durch die Steigerung des Erträgnisses an Zuschlag zur landesfürstlichen Erwerb- und Einkommensteuer, durch das Mehrerträgnis an Verzehrungssteuerzuschlag, durch die Durchführung eines Zinswertes von 300.000 fl. für das neue Rathhaus, durch den Mehrertrag an Einnahmen des Donauregulierungsfondes und an Gebüren für den Bezug des Hochquellenwassers, dann durch die Fructificate der Cassavorräthe der eigenen und der Anlehensgelder.

Aber auch die Ausgaben der Commune im Jahre 1885 per 18,923.704 fl. 48 kr. in der Gebür überstiegen den Voranschlag, und zwar um 1,240.254 fl. 48 kr., wovon über 740.000 fl. allein für den Ankauf von Gründen und Realitäten zur Straßenerweiterung infolge der Erwerbung von sechs Realitäten in der Krebs-, Rosmarin- und Salvatorgasse im I. Bezirk behufs Durchführung des neuen Straßenzuges vom Hohen Markte zum Salzgries und über 390.000 fl. auf die Rückzahlung der ganzen restlichen Schuld für die vormals fürstlich Eßterházy'sche Realität in Mariahilf entfallen.

Sehr beträchtliche Mehrausgaben haben sich weiters noch für das Feuerlöschwesen infolge des Ankaufes von Pferden und Pferdegeschirr anlässlich der Übernahme der Bespannung der städtischen Feuerwehr in eigene Regie, für Einlösung von Grundparcellen bei Häuserbauten zur Straßenerweiterung, für die Straßensäuberung infolge der starken Schneefälle zu Ende des Jahres 1885 und für Canalbauten ergeben.

Im ganzen stellte sich der Erfolg des Jahres 1885 dem Budget gegenüber um 85.808 fl. 48.$_5$ kr. ungünstiger dar, wofür jedoch der Grund in den vorbesprochenen budgetmäßig nicht vorgesehenen Auslagen zu suchen ist.

Die Gesammtsumme aller im Jahre 1885 effectuierten Einnahmen, mit Ausschluss der durchlaufenden Empfänge, betrug 17,444.773 fl. 96 kr., gegen jene des Jahres 1884 per 16,836.658 fl. 64 kr. mehr um 608.115 fl. 32 kr.; jene der effectuierten Ausgaben des Jahres 1885 ohne durchlaufende 18,732.768 fl. 73.$_5$ kr., gegen die Ausgaben des Jahres 1884 per 16,666.139 fl. 42.$_5$ kr. mehr um 2,066.629 fl. 31 kr.

Die Activrückstände, mit Ende des Jahres 1885 2,892.184 fl. 94 kr., haben sich gegen das Vorjahr um 212.601 fl. 24.$_5$ kr., die Passivrückstände, zu Ende 1885 1,607.503 fl. 28.$_5$ kr., um 551.981 fl. 74.$_5$ kr. erhöht.

Zur Tilgung der Gemeindeschuld wurden mit Einschluss der Rückzahlung von Satzcapitalien, welche bei Häuserankäufen zur Zahlung übernommen wurden, im Jahre 1885 1,447.788 fl. 83.$_5$ kr. verwendet.

Die Veränderungen im Inventarialvermögen der Commune sind in den Anmerkungen zu den einzelnen Posten des Vermögensinventars, welches dem Hauptrechnungsabschlusse des Jahres 1885 angeschlossen ist, nachgewiesen und begründet.

Hienach hat sich im Jahre 1885 der Gesammtwert des privatrechtlichen unbeweglichen Vermögens um 1,462.710 fl., d. i. auf 42,051.780 fl. erhöht, jener des privatrechtlichen beweglichen Vermögens um 1,183.161 fl. 34 kr., d. i. auf 3,676.453 fl. 76 kr. vermindert, während der Wert der Gerechtsame mit 96.340 fl. unverändert blieb. Der Nominalwert der Wertpapiere betrug Ende 1885 3,336.200 fl. 28 kr., der Courswert 3,253.909 fl. 55.$_5$ kr. Die Passiva beliefen sich (exclusive des Antheiles der Commune an der Schuld des Donauregulierungsfondes) auf 54,740.389 fl. 97 kr. und haben sich gegenüber den vorjährigen um 1,345.316 fl. 83.$_5$ kr. vermindert.

Das Gemeindegut repräsentiert einen Wert von 55,996.900 fl. (gegen 1884 mehr um 1,593.600 fl.).

Das currente Vermögen wies ein reines Activum von 5,716.496 fl. 0.$_5$ kr. aus, hat sich daher gegenüber dem Stande des Vorjahres um 1,096.740 fl. 41.$_5$ kr. vermindert.

Der bare Cassavorrath hat sich von 4,191.910 fl. 97.$_5$ kr., welche zu Beginn des Jahres 1885 vorhanden waren, auf 3,091.981 fl. 84 kr. zu Ende dieses Jahres, demnach um 1,099.929 fl. 13.$_5$ kr. vermindert; diese Inanspruchnahme des Cassarestes wurde infolge der schon erwähnten Häuserankäufe und der Rückzahlung der ganzen restlichen Schuld für die vormalige fürstlich Eßterházy'sche Realität in Mariahilf nothwendig.

Der städtische Haushalt, die Anlehensgebarung und das Eigenthumsinventar der Gemeinde haben auch im Abschnitte IX des statistischen Jahrbuches für das Quinquennium 1881—1885 sowie in der Publication „Finanz- und Steuerverhältnisse der Stadt Wien" für die Jahre 1861—1884 eine eingehendere tabellarische Behandlung gefunden.

Finanzprogramm. Wie im letzten Verwaltungsberichte (S. 45 und 46) mitgetheilt worden ist, war die Beschlussfassung des Gemeinderathes über den im Jahre 1884 gestellten Antrag der Finanzprogramm-Commission wegen Aufnahme eines Anlehens in der Höhe von fünf Millionen Gulden und Einführung einer classenmäßigen Armensteuer bis nach Erledigung des Hauptvoranschlages der Stadt Wien für das Jahr 1885 vertagt worden.

Dem erwähnten Antrage lag die Erwägung zugrunde, dass vor allem zwischen solchen Auslagen unterschieden werden müsse, für welche bereits Gemeinderathsbeschlüsse gefasst sind und für deren Deckung unbedingt sofort vorgesorgt werden muss, und solchen, welche sich nicht sofort, immerhin aber im nächsten Decennium als nothwendig erweisen. Als Auslagen der ersteren Art wurden die Mehrkosten für den Bau des neuen Rathhauses per 4,300.000 fl. und für den Bau der Stephaniebrücke per 300.000 fl. anerkannt und denselben noch eine Reserve für die Emission des Anlehens hinzugerechnet.

Schon bei den gemeinderäthlichen Verhandlungen über diesen Gegenstand am 2. und 5. September 1884 hatte sich auch die Ansicht geltend gemacht, dass die erforderlichen Geldmittel, da die Erhöhung der städtischen Steuerzuschläge oder der Umlagen auf den Mietzins in der Bevölkerung auf entschiedenen Widerwillen gestoßen wäre, statt im Wege eines Anlehens durch den Verkauf von Wertpapieren und die Verwen-

dung der verfügbaren Cassabestände aufzubringen seien; dieser Meinung neigte sich bei einer neuerlichen Berathung mit Rücksicht auf das in letzterer Zeit wahrgenommene geringere Schwinden der Cassabestände auch die Finanzprogramm-Commission zu und brachte dem Gemeinderathe in seiner Plenarversammlung vom 12. Mai 1885 zur Kenntnis, dass sie ihren Antrag auf Aufnahme eines Anlehens von fünf Millionen zurückgezogen habe.

Der Gemeinderath erklärte sich hiemit einverstanden, sistierte für das Jahr 1885 die Ausschmückung und Vollendung der Prachträume des neuen Rathhauses und der mit denselben in Verbindung stehenden Localitäten sowie die Arbeiten für den Rathhauskeller und beschloss weiters, dass das alte Rathhaus, sobald die Räume desselben verfügbar sein werden, zu veräußern sei und die dringendsten Auslagen für den Rathhausbau, insoferne für sie im Jahre 1885 die Deckung nicht auf andere Weise gefunden werden sollte, aus den Reservegeldern der Gemeinde zu bestreiten seien.

B. Fonde und Stiftungen.

In der folgenden Darstellung werden die Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung mit den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonden und Stiftungen erörtert; die Details sind dem Haupt-Rechnungsabschlusse der Gemeinde und den bezüglichen Special-Rechnungsabschlüssen zu entnehmen.

1. Fonde der öffentlichen Armenpflege[1]).

a) Allgemeiner Versorgungsfond.

Die Gesammteinnahmen des allgemeinen Versorgungsfondes im Jahre 1885 (inclusive der Dotation aus den eigenen Geldern) betrugen in der Abstattung	2,336.779 fl. 70	kr.
somit gegen die Einnahmen im Jahre 1884 per	2,246.201 „ 88.5	„
um	90.577 fl. 81.5	kr.

mehr. Bewirkt wurde dieser Mehreingang durch das höhere Erträgnis der Verlassenschaftsprocente, der Licitationsprocente, der Strafgelder, des Antheiles an dem Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlage, der Legate und Geschenke, der Armenlotterie und -Redoute und der Verpflegskosten-Rückvergütungen.

Die Ausgaben im Jahre 1885 per	2,338.106 fl. 55.5	kr.
stellten sich gegenüber den Ausgaben im Jahre 1884 per . .	2,290.081 „ 62	„
in der Abstattung um	48.024 fl. 93.5	kr.

höher. Dieses Resultat wurde hauptsächlich durch die höheren Auslagen für Betheilung von Armen mit Geldaushilfen und Handbetheilungen, dann für Verpflegung von Armen in fremden Humanitätsanstalten bewirkt. Auf die Erhöhung der Auslagen bei letzterem Verwaltungszweige waren der Gemeinderathsbeschluss vom 31. März 1885, mit welchem die Verpflegung von 30 Kindern im Seehospize zu Grado genehmigt wurde, wofür ein Kostenaufwand von 2754 fl. 22 kr. erwuchs, dann der Gemeinderathsbeschluss vom 17. März 1885, mit welchem die Verpflegung von 40 Kindern im Franz Josef-

[1]) Siehe auch Statistisches Jahrbuch, Abschnitt XXI, Capitel B.

Jugendasyle zu Weinzierl genehmigt wurde, wofür im Gegenstandsjahre Kosten im Betrage von 1113 fl. 75 kr. auflieſen, von Einfluss.

Die mit Ende des Jahres 1885 verbliebenen Cassareste per 93.782 fl. $4._{5}$ kr.
weisen gegen die zu Anfang dieses Jahres vorhanden gewesenen
Cassareste per . . . . 98.898 „ $66._{5}$ „
eine Verminderung von . . . . 5.116 fl. 62 kr.
nach.

Die Dotationsschuld des Versorgungsfondes an die eigenen Gelder der Gemeinde hat mit Ende des Jahres 1884, und zwar:
an ordentlichen Dotationsvorschüssen . . . . 6,522.075 fl. 20 kr.
an außerordentlichen Dotationsvorschüssen . . . . 84.030 „ 2 „
zusammen . . . 6,606.105 fl. 22 kr.
betragen.

Im Jahre 1885 wurde eine Dotation, und zwar ausschließlich für currente Zwecke im Betrage von 618.050 fl. in Anspruch genommen, so dass sich die Schuld des allgemeinen Versorgungsfondes an die eigenen Gelder mit Ende des Jahres 1885
auf . . . . 7,224.155 fl. 22 kr.
stellte, wovon auf die ordentliche Dotationsschuld . . . . . 7,140.125 „ 20 „
auf die außerordentliche Dotationsschuld . . . . 84.030 fl. 2 kr.
entfallen.

Im Werte der dem Versorgungsfonde gehörigen Realitäten und Anstaltsgebäude sind nur geringfügige Änderungen eingetreten: er betrug Ende des Jahres 1885 3,146.480 fl.; der Wert der Capitalien hingegen hat sich hauptsächlich infolge höherer Course auf 1,110.428 fl. 69 kr. erhöht. Im Passivstande hat sich im Jahre 1885 keine Änderung ergeben.

b) Bürgerladfond.

Die Resultate der Gebarung beim Bürgerladfonde im Jahre 1885 sind durchaus günstige, da die Einnahmen dieses Fondes in der Abstattung per 24.945 fl. $65._{5}$ kr. nicht nur hinreichten, die ordentlichen Ausgaben per 21.717 fl. $88._{5}$ kr. zu decken, sondern auch noch aus dem vorhandenen Cassareste ein Theil der vom Versorgungsfonde für die interimistische Betheilung armer Bürger in den Jahren 1881—1883 vorschussweise bestrittenen Kosten per 22.035 fl. $10._{5}$ kr. im Betrage von 8500 fl. diesem Fonde rückvergütet werden konnte.

Der bare Cassarest mit Ende des Jahres 1885 betrug 6.557 fl. $24._{5}$ kr.
und weist demnach gegen den anfänglichen per . . . . . . 11.844 „ $30._{5}$ „
eine Verminderung um . . . . 5.287 fl. 6 kr.
nach.

In den Beständen des Stammvermögens des Bürgerladfondes sind keine Veränderungen eingetreten. Die Vermehrung des Wertes der Capitalien gegen das Vorjahr ergab sich ausschließlich durch die günstigeren Course der Werteffecten. Der Wert des Bürgerladhauses betrug 150.000 fl., jener der Capitalien nach dem Course 226.751 fl. 54 kr.

Die Verminderung des reinen Activums des Currentvermögens auf 385 fl. 3 kr. wurde hauptsächlich durch die theilweise Rückzahlung der vom Versorgungsfonde für interimistische Betheilung armer Bürger in den Jahren 1881—1883 vorschussweise bestrittenen Kosten bewirkt.

c) Bürgerspitalfond.

Aus den Mitteln dieses Fondes werden, wie bereits im letzten Verwaltungsberichte erwähnt wurde, nicht nur die gesammten Kosten der ausschließlich zur Unterbringung von Wiener Bürgern bestimmten Versorgungsanstalt, sondern auch größtentheils die Verpflegskosten jener armen Wiener Bürger, welche wegen Raummangels in der Bürgerversorgungsanstalt in den allgemeinen städtischen Versorgungsanstalten untergebracht werden müssen, bestritten; überdies erhalten in Privatpflege befindliche arme Bürger Pfründen von je monatlich 6—12 fl. (gegenwärtig bestehen zusammen 2200 solcher Pfründnerplätze), und es ist ein im Jahre 1885 auf 6000 fl. erhöhter Betrag zu momentanen Aushilfen für verarmte, einer dringenden Unterstützung bedürftige Bürger bestimmt.

Abgesehen von 25 Stiftplätzen für Wiener Bürger, welche auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes in den allgemeinen Versorgungsanstalten untergebracht werden, wurden im Jahre 1885 vom Bürgerspitalfonde auch die Verpflegskosten für zwei in den städtischen Versorgungsanstalten befindliche Bürgerpfründner vollständig (somit Geldportionen und Regiekosten) bestritten, für weitere ebendaselbst verpflegte Bürgerpfründner in der durchschnittlichen Zahl von 108 aber die Geldportionen von 36 kr. täglich aus dem Bürgerspitalfonde bezahlt; die Handpfründen, welche Bürgerpfründner, die nicht vollständig auf Kosten des Bürgerspitalfondes in den städtischen Versorgungsanstalten verpflegt werden, vor ihrer Aufnahme in diese Anstalten aus dem Bürgerspitalfonde genossen, wurden wie bisher vom allgemeinen Versorgungsfonde auf Abschlag der Regie-, respective der Verpflegskosten für dieselben eingezogen.

Die ordentlichen Einnahmen des Bürgerspitalfondes beliefen sich im Jahre 1885 in Summa auf . . . . 636.304 fl. 9 kr.
Dieselben zeigen gegenüber den gleichen Einnahmen des Vorjahres per . . . . 628.122 „ 25 „
eine Zunahme um . . . . 8.181 fl. 84 kr.

Die ständigen Fondseinnahmen sind überhaupt seit mehreren Jahren im stetigen Steigen begriffen, weshalb der Gemeinderath bei der Berathung des Fondsbudgets pro 1885 den Beschluss fasste, dass vom 1. Jänner 1885 an die tägliche Geldportion von zusammen 36 kr., welche bisher nur im Maximum für 120 in den städtischen Versorgungshäusern untergebrachte Bürgerpfründner aus dem Bürgerspitalfonde bezahlt wurde, in Hinkunft bis zur Maximalpfründnerzahl von 150 hieraus bestritten werden solle. Gleichzeitig wurde die Zahl der bestehenden Pfründnerplätze zu 10 fl. (bisher 323) um 77 und die zu 8 fl. (bisher 365) um 35, beide Kategorien somit auf je 400 Stellen vermehrt, dagegen eine gleiche Anzahl Pfründnerplätze à 6 fl. (somit 112) aufgelassen und die Jahresdotation für „Geldaushilfen“, wie schon erwähnt, vom bisherigen Betrage per 5500 fl. auf 6000 fl. erhöht. Gleichwohl ergaben die ordentlichen abgestatteten Einnahmen per . . . . . 636.304 fl. 9 kr.
gegenüber den ordentlichen Ausgaben per 580.494 fl. 60.5 kr.
mit Einschluss der Ausgaben zur Ansammlung von Capitalien für zu gewärtigende größere Auslagen, wie anlässlich des Ablaufes der Steuerfreiheit für die Fondshäuser am Schottenringe 2c. per . . . . 25.710 „ — „
zusammen per . . . . 606.204 „ 60.5 „
den bedeutenden Einnahmsüberschuss von . . . . 30.099 fl. 48.5 kr.

Dieses günstige Resultat beruht einestheils auf dem stetigen Anwachsen der Stammcapitalien des Fondes und auf der Steigerung des Ertrages vom Grundbesitze desselben, anderseits auf den Ersparungen, welche bei den Ausgaben für die Instandhaltung der Wiener Fondshäuser und der Bürgerversorgungsanstalt erzielt wurden, sowie auch darauf, dass nach den im Jahre 1878 aufgestellten Grundsätzen einzelne höhere Pfründenkategorien nur mit dem niedrigeren Betrage per 6 fl. monatlich weiterverliehen wurden, dass ferner die neucreierten 77 Pfründnerstellen à 10 fl. und 35 à 8 fl. nur allmählich zur Besetzung gelangten, und überdies eine Anzahl freigewordener Pfründnerplätze à 6 fl. mangels berücksichtigungswürdiger Competenten im Jahre 1885 noch nicht zur Weiterverleihung gelangten, endlich dass die für 150 in den allgemeinen städtischen Versorgungshäusern untergebrachte Bürgerpfründner in Anschlag gebrachte Geldverpflegung von 36 kr. per Person und Tag nur für durchschnittlich 108 Individuen zur Auszahlung gelangte, da im abgelaufenen Jahre wesentlich weniger Bürgerpfründner in diesen städtischen Anstalten sich befanden.

Im allgemeinen hat sich das reine Fondsvermögen abermals, und zwar

von anfänglichen	8,438.873 fl. 52 kr.
auf schließliche	8,721.400 „ 26.5 „
mithin um	282.526 fl. 74.5 kr.

vermehrt, welchen Vermögenszuwachs wohl zum Theile das Steigen der Courswerte der Wertpapiere des Fondes bewirkte; vornehmlich aber wurde der Capitalienstand des Fondes durch Capitalisierung von Grundkaufschillingen und des Gebarungsüberschusses des Vorjahres, dann durch Widmungen von Privatpersonen, endlich durch die Fructificate von Capitalien, welche behufs seinerzeitiger Zahlung der Steuer für die derzeit steuerfreien Wiener Fondshäuser gebildet wurden, in Summa um den Betrag von 252.464 fl. 20 kr. vermehrt. Das gesammte Activvermögen des Fondes (ohne Abzug der Passiva) betrug Ende 1885 10,412.989 fl. 55.5 kr.; die bedeutendsten Bestandtheile desselben waren der Wert der Realitäten per 5,358.833 fl. und der Courswert der Capitalien per 4,495.060 fl. 22 kr.

Fasst man die Leistungen der vorgenannten drei Fonde zusammen, so ergibt sich, dass in Abstattungssummen im ganzen (einschließlich der Verwaltungsausgaben) im Jahre 1885 zur Armen- und Waisenpflege verwendet worden sind 2,966.029 fl. 4.5 kr. (1884 2,878.263 fl. 79.5 kr.), diesen Ausgaben standen an Einnahmen gegenüber 2,998.029 fl. 44.5 kr. (1884 2,900.614 fl. 69 kr).

d) Johannesspital- und Großarmenhausfond.

Beim Johannesspitalfonde blieb der Capitalienstand des Jahres 1884 per 813.220 fl. auch im Jahre 1885 unverändert, da für die im Laufe desselben verlosten und realisierten Wertpapiere, zusammen im Nominalbetrage per 400 fl., Silberrenten im gleichen Werte angekauft wurden.

Ebenso blieb beim Großarmenhausfonde der Capitalienstand des Jahres 1884 per 323.250 fl. im Jahre 1885 unverändert, indem für die gezogene und realisierte Wiener Communal-Anlehensobligation per 100 fl. eine Silberrente von gleichem Werte angekauft wurde.

Auch betreffs der Anzahl der Stiftungen ergab sich bei diesen beiden Fonden im Jahre 1885 keine Veränderung. Es bestanden nämlich, wie bisher, beim Johannes-

spitalfonde 310 Stiftungen neben dem freien Vermögen, beim Großarmenhausfonde aber 29 Stiftungen.

Hinsichtlich der Anzahl und des Ausmaßes der Stiftungsbezüge fanden infolge der bei beiden Fonden im Jahre 1884 durchgeführten Fructificierungen disponibler Cassareste nachfolgende Veränderungen statt:

Beim Johannesspitalfonde wurden zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 2. September 1884 mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei bei 7 Stiftungen die bestandenen Bezüge theilweise vom 1. Jänner 1885 ab erhöht und gleichzeitig beim freien Vermögen zwei Stiftplätze mit monatlich je 4 fl. geschaffen.

Desgleichen wurde beim Großarmenhausfonde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 2. September 1884 mit Bewilligung der k. k. Statthalterei bei der Franz Freiherr von Treuk'schen Stiftung ein neuer Stiftplatz mit monatlich 6 fl. vom 1. Jänner 1885 ab creiert.

e) Wiener Landwehrfond.

Gegenwärtig genießt nur mehr die Witwe eines Invaliden der im Jahre 1809 errichteten sechs Freibataillons der Wiener Landwehr eine Pfründe von monatlich 30 fl. aus diesem Fonde.

Den Beschlüssen des Gemeinderathes vom 11. April 1876 und 6. September 1878 (vergl. S. 48 des Verwaltungsberichtes pro 1883) entsprechend, wurden anläslich des Occupationskrieges im Jahre 1878 mehrere neue Stiftplätze creiert, so dass gegenwärtig aus diesem Fonde noch drei Pfründen mit monatlich 20 fl. und zwei Erziehungsbeiträge mit monatlich 5 fl. bezahlt werden.

Am Ende des Jahres 1885 bestand das Vermögen dieses Fondes aus 244.902 fl. 50 kr. in Wertpapieren.

f) Waisenfond.

Der Vermögensstand dieses Fondes, über dessen Zweck der Verwaltungsbericht pro 1883 Seite 48 Aufschluss gibt, bezifferte sich am Schlusse des Jahres 1885 mit 31.600 fl. in Wertpapieren und 1836 fl. 75.5 kr. im Baren.

Von den Interessen desselben wurden im Jahre 1885 805 fl. im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 10. Mai 1883 (siehe den Verwaltungsbericht für die Jahre 1880—1882, S. 1042) zur Unterstützung in Privatpflege befindlicher Waisen verwendet.

---

2. Andere Fonde.

a) Militärvorspannsfond.

Die Vorspannsumlage wurde im Jahre 1885 wie im Vorjahre mit 15 kr. für ein Pferd eingehoben.

Die Einnahmen dieses Fondes im Jahre 1885 betrugen, und zwar:

	fl.	kr.
an Vorspannsgebüren	168	8
„ Vorspannsumlagen	1.659	—
„ verschiedenen Einnahmen	—	—
„ durchlaufenden Einnahmen	2	—
daher zusammen	1.829	8
und mit Einrechnung des anfänglichen Cassarestes per	9.481	96
im ganzen	11.311	4

Abzüglich der Auslagen, bestehend:
in Vorspannsauslagen per . . . . 509 fl. 23 kr.
in sonstigen Auslagen per . . . . 310 „ 38 „
und in durchlaufenden Auslagen per . . . . 2 „ — „
zusammen . . . 821 fl. 61 kr.
verblieb bei diesem Fonde mit Ende des Jahres 1885 ein Cassarest per . . . . 10.489 fl. 43 kr.

b) Lehrerpensionsfond.

Bei diesem Fonde bezifferte sich der Stand der aus den Überschüssen früherer Jahre angekauften Wertpapiere mit Ende December 1885 mit . . . 106.200 fl.

Im Vergleiche zu den mit Ende des Jahres 1884 vorhandenen Wertpapieren per . . . . 106.000 „

haben sich dieselben daher um . . . 200 fl.

vermehrt, indem für eine gezogene und realisierte Wiener Communalanlehens-Obligation à 1000 fl. Silberrenten im Nominalbetrage von 1200 fl. angekauft wurden.

Zur Bedeckung der in der currenten Gebarung dieses Fondes im Jahre 1885 sich ergebenden Abgänge wurden im Laufe des Jahres dem Fonde neuerdings Vorschüsse aus den eigenen Geldern mit zusammen . . . . 32.000 fl.
zugeführt, so dass mit Hinzurechnung dieses Betrages zu den aus gleichen Anlässen in früheren Jahren erhaltenen Vorschüssen im Gesammtbetrage von . . . . 136.000 „
die Lehrerpensionscassa mit Ende des Jahres 1885 an Vorschüssen zus. 168.000 fl.
den eigenen Geldern der Gemeinde schuldete.

Die bei der Lehrerpensionscassa angewiesenen Bezüge bestanden im Jahre 1885 in:

55 Lehrerpensionen	mit dem Jahreserfordernisse von . . .	46.550 fl.	12	kr.
75 Witwenpensionen	„ „ „ „	25.628 „	9	„
10 Concretalpensionen	„ „ „ „	1.503 „	93.5	„
80 Erziehungsbeiträgen	„ „ „ „	3.349 „	38	„

Sterbequartale wurden im Jahre 1885 an acht Parteien ausbezahlt und an eine Partei die Abfertigung entrichtet.

c) Hilfsfond zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters nothleidend gewordenen Personen.

Aus den im Verwaltungsberichte für das Jahr 1883, S. 49, angegebenen Gründen werden hier auch die Summarergebnisse der Gebarung des Hilfsfondes zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters (am 8. December 1881) nothleidend gewordenen Personen angeführt.

Der Gesammtbetrag der gewährten Unterstützungsbeiträge belief sich auf 2471 fl. 30 kr. Aus den Capitalien der Kinderassociation wurden bar 4937 fl. 60 kr., in Sparcassa-Einlagen 759 fl. 24 kr. und in Notenrenten 2200 fl. bezahlt.

Neue lebenslängliche Renten wurden im Jahre 1885 nicht bewilligt, auch eine Erhöhung bereits verliehener lebenslänglicher Renten fand nicht statt.

Eine zeitliche Rente, und zwar von jährlich 240 fl., wurde einer Partei bis Ende 1888 verliehen.

Außerdem wurde 10 Gesuchen um Verlängerung von Rentenbezügen stattgegeben, 10 Mitglieder der Kinderassociation erhielten eine Erhöhung der Alimentationsbeiträge, 6 Kindern wurden die im Jahre 1885 erloschenen erhöhten Alimentationsbeiträge im gleichen Betrage auf ein Jahr weiterverliehen.

Mit Schluss des Jahres 1885 betrug der Stand der Kinderassociation 118 Köpfe, wovon 7 Kindern das angewiesene Capital (je 6000 fl. Notenrenrente) bereits ausgefolgt wurde, und 111 Kinder mit einem Capitale von 656.300 fl. in Notenrente und einem jährlichen Zinsenbetrage von 27.564 fl. 60 kr. verblieben, der Stand der mit lebenslänglichen Renten bedachten Parteien betrug 122 mit dem Jahresbezuge von zusammen 32.280 fl. und jener der mit zeitlichen Renten Bedachten 31 mit dem Jahresbezuge von zusammen 5070 fl.

Der mit dem Jahresberichte des Curatoriums veröffentlichte Rechnungsabschluss des Ringtheaterfondes für das Jahr 1885

	bares Geld	Wertpapiere	Sparcassa-Einlage
weist im Empfange . .	104.931 fl. 29.5 kr.	1,551.800 fl.	14.929 fl. 95 kr.
in der Ausgabe . . .	74.215 „ 79.5 „	7.700 „	759 „ 24 „
somit einen Cassarest von	30.715 fl. 50 kr.	1,544.100 fl.	14.170 fl. 71 kr.

aus.

Der Cassarest des aus der Spende eines ungenannt sein wollenden Menschenfreundes gebildeten, besonders verrechneten Fondes (vergl. S. 1043 des Verwaltungsberichtes pro 1880—1882, letztes Alinea) belief sich auf 100.000 fl. in Wertpapieren, 872 fl. 3 kr. Sparcassa-Einlagen und 20 fl. bares Geld; aus diesem Fonde bezogen 16 Personen Renten auf Lebensdauer im jährlichen Betrage von zusammen 4464 fl.

d) Dienstboten-Krankencassa [1]).

In organisatorischer Beziehung ist bei der Dienstboten-Krankencassa im abgelaufenen Jahre keine Änderung eingetreten; auch der Jahresbeitrag mit 50 kr. per Person und die Krankenhaus-Verpflegsgebür von 45 kr. per Tag und Individuum blieben aufrecht.

Die Zahl der ganzjährig versicherten Personen stellte sich Ende 1885 auf 33.524, um 326 weniger als im Vorjahre.

Während die Einnahme aus den Versicherungsgebüren per 16.722 fl. 25 kr. gegen das Vorjahr einen Rückgang um 163 fl. erfahren hat, haben sich die Ausgaben für Verpflegskosten auf 13.454 fl. 85 kr., d. i. um 1851 fl. 33 kr. erhöht. Die sonstigen Einnahmen stellten sich auf 1614 fl. 55 kr., die übrigen Ausgaben (darunter Sparcassa-Einlagen) auf 6300 fl. 48.5 kr.

Das Gesammtresultat der Gebarung bei diesem gemeinnützigen Institute ist trotz eines rechnungsmäßigen Abganges von 1378 fl. 53.5 kr. eine günstiges zu nennen, indem der Vermögensstand 38.000 fl. Silberrente und 12.306 fl. 18 kr. Sparcassa-Einlage (um 1562 fl. 36 kr. mehr als im Vorjahre) beträgt.

---

3. Stiftungen für die Armenpflege.

Von Armen-Stiftungen, welche im vergangenen Jahre zugewachsen, beziehungsweise bei denen die Verhandlungen noch in demselben Jahre bis zur Errichtung des Stiftbriefes gediehen sind, kommen zu erwähnen:

[1]) Siehe auch Statistisches Jahrbuch, Abschnitt IX, Anhang.

Die Anna Hausch'sche Stiftung für arme, aber sehr würdige Gewerbsleute. Das Stiftungscapital bestand aus 2100 fl. 5% Staatsschuldverschreibungen, welche in 2 Stück 5% Notenrente à 1000 fl. = 2000 fl. convertiert wurden. Der Stiftbrief wurde am 31. März 1885 errichtet. Das Verleihungsrecht steht dem Magistrate zu.

Die Johanna Radkovich'sche Stiftung für Celebrierung einer hl. Messe in der Kapelle des Versorgungshauses am Alserbach und zur Betheilung würdiger und dürftiger kranker Männer aus den Marodezimmern dieser Anstalt. Das Stiftungscapital besteht in 100 fl. 5% Papierrente. Der Stiftbrief wurde am 3. Februar 1885 ausgefertigt. Das Verleihungsrecht steht dem Magistrate zu.

Die Marie Hirschmillner'sche Stiftung für vier wahrhaft dürftige Personen. Das Stiftungscapital besteht in 100 fl. Papierrente. Der Stiftbrief wurde ausgefertigt am 6. Juli 1885. Das Verleihungsrecht steht dem Magistrate zu.

Die Karl Enzinger'sche Stiftung für ein Mädchen aus dem I. städtischen Waisenhause. Das Stiftungscapital besteht in 400 fl. Silberrente. Der Stiftbrief wurde errichtet am 5. September 1885. Das Verleihungsrecht steht der Waisencommission des Gemeinderathes zu.

Die Pauline Wißmann'sche Stiftung für sechs arme in Wien geborene Bürgerswitwen katholischer Religion. Das Stiftungscapital besteht in 22.000 fl. einheitlicher Silberrente. Der Stiftbrief wurde am 27. Juli 1885 ausgefertigt. Das Verleihungsrecht steht dem Magistrate zu.

Die Max Springer'sche Stiftung für 25 Angehörige der arbeitenden und dienenden Classe. Das Stiftungscapital waren 50.000 fl. im Baren, wovon 59.900 fl. Silberrente angekauft wurden. Der Stiftbrief wurde ausgefertigt am 3. December 1885. Das Verleihungsrecht steht dem Bürgermeister zu.

Im Jahre 1885 wurde auch der Stiftbrief für die Sybilla Katharina Gerhard'sche Stiftung errichtet, welche bereits seit 1866 persolviert wird. Bei dieser Stiftung bestehen 12 Plätze für dürftige Bürgerswitwen. Der Stiftungsgenuss ist ein lebenslänglicher. Das Stiftungscapital besteht in 16.655 fl. 5% Papierrente. Die Stiftbrief-Ausfertigung fand am 3. Februar 1885 statt. Das Verleihungsrecht besitzt der Magistrat.

Als Stiftungen, deren Annahme oder Errichtung zwar in das Berichtsjahr fällt, deren Stiftbriefe jedoch in diesem Jahre noch nicht ausgefertigt, resp. genehmigt wurden, sind folgende zu erwähnen:

Die Josef Müllner'sche Stiftung für Arme des VII. Bezirkes Neubau. Das Stiftungscapital beträgt 400 fl. Notenrente. Die Verwaltung dieser Stiftung steht dem Bezirke Neubau zu.

Die Maria Sion'sche Messen- und Pfründnerstiftung für das städtische Versorgungshaus am Alserbach. Das Stiftungscapital besteht in 100 fl. Papierrente.

Die Wilhelmine Stubenvoll'sche (Marien-) Stiftung für 2 arme Dienstboten. Der Stiftungsgenuss ist ein lebenslänglicher. Das Stiftungscapital beträgt 3000 fl. Notenrente. Der Stiftbriefentwurf wurde vom Gemeinderathe am 2. December 1885 genehmigt.

Die Baron Moriz Wodianer'sche Stiftung für ohne ihr Verschulden verarmte Geschäftsleute. Das Stiftungscapital beträgt 50.000 fl., wofür 4% verlosbare Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen Bank, und zwar 10 Stück à 5000 fl. und 2 Stück à 100 fl. angekauft wurden.

Die Moriz Honvery'sche Stiftung zur Holzvertheilung an Arme der ehemaligen nunmehr dem IX. Bezirke einverleibten Vorstadt Thury. Das Stiftungscapital beträgt 100 fl. Notenrente.

Die Verhandlungen bezüglich der im letzten Verwaltungsberichte (S. 55) erwähnten Andreas Sehr'schen Stiftung zur Unterstützung erwerbsunfähig gewordener Hilfsarbeiter des Gewerbestandes sind noch nicht abgeschlossen; die Witwe des Genannten, Johanna Sehr, hat nämlich um Zuweisung eines Capitales von 10.000 fl. und Erhöhung der Jahresrente von 1000 fl. auf 3000 fl. angesucht, und über dieses Ansuchen ist noch nicht endgiltig entschieden.

Bezüglich der David Leon Lothringer'schen Stiftung für christliche Wohlthätigkeitsinstitute wurden die Verhandlungen im Jahre 1885 fortgeführt, sind jedoch in dem erwähnten Jahre nicht bis zur Errichtung des Stiftbriefes gediehen.

Ferner ist von solchen Stiftungen, deren Verwaltung und Persolvierung früher[1]) den Vorstehern der einzelnen Gemeindebezirke zustand, im Jahre 1885 im V. Bezirke die Julius und Theresia Hönig'sche Stiftung activiert worden, deren Interessen alljährlich zu Weihnachten unter Arme der Bezirke Wieden und Margarethen zu gleichen Theilen zu vertheilen sind; das Stiftungscapital beträgt 6000 fl. Notenrente. Der Stiftbrief wurde bereits am 6. December 1883 ausgefertigt.

Die Einnahmen bei den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden — einschließlich der Josef Graf Radetzky'schen, dann der Franz und Marie Bernhardt'schen Stiftung für Militärinvaliden und der 17 Stiftungen für Criminalsträflinge — 117 Stiftungen für Waisen- und Armenpflege betrugen im Jahre 1885 166.785 fl. 15 kr., die Ausgaben 168.625 fl. 43 kr. Der Vermögensbestand war folgender: an Realitäten 202.460 fl., an Wertpapieren 47.210 Conv.-M. und 1,884.502 fl. 25 kr. ö. W.

Von den für Zwecke der Armenpflege im abgelaufenen Jahre erlegten Legaten und Geschenken wird im Abschnitte XVIII „Armenwesen" im Capitel A die Rede sein.

4. Andere Stiftungen.

In der Verwaltung der Gemeinde standen ferner am Ende des verflossenen Jahres 32 Stiftungen für Unterrichtszwecke, 7 Stiftungen für Heiratsausstattungen und 9 Stiftungen für verschiedene Zwecke.

Bei den Stiftungen für Unterrichtszwecke betrugen im abgelaufenen Jahre die Einnahmen 40.065 fl. 67.$_5$ kr., die Ausgaben 42.050 fl. 98 kr.; der Vermögensbestand war folgender: an Realitäten 82.040 fl., an Wertpapieren 35.000 fl. Conv.-M. und 521.320 fl. 21 kr. ö. W.

Neu zugewachsen ist:

Die Johann Jacob Graf Löwenburg'sche Schulstiftung mit einem Stiftungscapitale von Notenrenten per 8500 fl. zu Zwecken der Knabenbürgerschule im VIII. Gemeindebezirke Josefstadt. Die fällig werdenden Zinsen sind an die eigenen Gelder der Commune abzuführen und daselbst als Beiträge zu den Schulauslagen in

[1]) Vergl. S 33 und 45.

Empfang zu verrechnen. (Gemeinderathsbeschluss vom 21. April 1882.) Stiftsbrief ddo. 29. März 1884.

Bei den Heiratsausstattungs-Stiftungen[1]) ergab sich eine Einnahme von 13.589 fl. 28 kr. und eine Ausgabe von 13.502 fl. 33 kr.; das Vermögen dieser Stiftungen bestand am Schlusse des Jahres 1885 aus 181.963 fl. 39 kr. ö. W.

Die für verschiedene Zwecke errichteten Stiftungen weisen im Jahre 1885 eine Einnahme von 10.484 fl. 97 kr. und eine Ausgabe von 14.116 fl. 21 kr. aus. Der Vermögensbestand war Ende 1885 263.727 fl. 03 kr.

Hieraus ergibt sich bei diesen sämmtlichen Stiftungen eine Einnahme von 64.139 fl. 92.5 kr., eine Ausgabe von 69.669 fl. 52 kr. und ein Vermögensbestand von 82.040 fl. an Realitäten, dann 35.000 fl. Conv.-M. und 967.010 fl. 63 kr. ö. W. in Wertpapieren.

Die Vermögensbestände in Bargeld wurden nicht angegeben, weil sie häufigen Veränderungen, z. B. infolge Verwendung zur Ergänzung der Einnahmen, unterliegen.

Stiftungen, bei welchen die Errichtung der Stiftbriefe noch im Zuge ist, sind nicht in Betracht gezogen worden.

C. Steuern.

Das procentuelle Ausmaß für die staatliche Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer, dann für den Landes- und Gemeindezuschlag und die Beiträge für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer und den Gewerbeschulfond, wie es im letzten Verwaltungsberichte auf S. 56 in der Anmerkung dargestellt worden ist, blieb im Jahre 1885 unverändert.

Mittelst des mit Allerhöchster Entschließung vom 26. December 1884 genehmigten Landtagsbeschlusses vom 9. October 1884 wurde der Stadtgemeinde Wien die Bewilligung zur Ausschreibung und Einhebung der bisher bewilligten erhöhten städtischen Umlagen für die Zeit vom Jahre 1885 angefangen bis Ende des Jahres 1890 ertheilt.

Das Erträgnis der staatlichen Steuern im Jahre 1885 war:

bei der Grundsteuer	28.080	fl.	58.5 kr.
„ „ Hauszinssteuer von steuerbaren Gebäuden	8,107.576	„	99 „
„ „ „ „ steuerfreien „	786.583	„	30 „
„ „ Erwerbsteuer	2,304.580	„	92 „
„ „ Einkommensteuer	7,679.984	„	97.5 „
zusammen	18,906.806	fl.	77 kr.

[1]) Mathias Josef Welzer'sche Stiftung, Graf Fries'sche Stiftung, Josefine von Königswarter'sche Stiftung, J. G. Zweig'sche Stiftung, Erzherzogin Gisela-Stiftung, Maria Karkaleky'sche Stiftung und Maria Anna Fürstin Dietrichstein'sche Stiftung.

Werden die Verzugszinsen für rückständige Staatssteuern per	77.578 fl. 86 kr.
die Strafen wegen nicht erfolgter Überreichung der Steuerbekenntnisse oder Verschweigung des Einkommens ɔc. per	14.011 „ 34.5 „
die staatlichen Taxen für Gewerbeanmeldungen, Firmaprotokollierungen per	5.336 „ 30.5 „
endlich die auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters eingehobene Gebür per	386 „ 60 „
hinzugerechnet, so stellt sich der Gesammtempfang an staatlichen Steuern auf	19,004.119 fl. 88 kr.

Gegenüber dem auf gleiche Weise ermittelten Ergebnisse des Jahres 1884 per 18,974.184 fl. 99 kr. zeigt sich im Jahre 1885 eine Steigerung der Einnahme an landesfürstlichen Steuern um 29.934 fl. 89 kr. = 0.15%.

An Landeszuschlägen kamen zur Einzahlung:

bei der Grundsteuer	5.631 fl. 11 kr.
„ „ Hauszinssteuer steuerbarer Gebäude	2,287.268 „ 77 „
„ „ „ steuerfreier „	77.577 „ 32 „
„ „ Erwerbsteuer	342.306 „ 58.5 „
„ „ Einkommensteuer	1,211.824 „ 79.5 „
zusammen . . .	3,924.608 fl. 58 kr.

Gegenüber dem Jahre 1884, in welchem eine Einnahme von 3,934.083 fl. 36 kr. erzielt wurde, zeigt sich eine Abnahme um 9474 fl. 78 kr.

An städtischen Steuerzuschlägen wurden im Jahre 1885 eingehoben:

bei der Grundsteuer	7.031 fl. 41.5 kr.
„ „ Hauszinssteuer steuerbarer Gebäude	3,177.854 „ 66.5 „
„ „ „ steuerfreier „	27.604 „ 67 „
„ „ Erwerbsteuer	357.532 „ 54 „
„ „ Einkommensteuer	1,224.316 „ 94 „
zusammen . . .	4,794.340 fl. 23 kr.
an Umlagen auf den Mietzins (6 Zins- und 3¼ Schulkreuzer, welche vereinigt mit der Steuer vom Zinsertrage steuerbarer Gebäude eingehoben werden)	5,316.387 „ 55 „
im ganzen . . .	10,110.727 fl. 78 kr.

während im Vorjahre aus denselben Titeln der Ertrag 9,999.789 fl. 90 kr. eingieng, woraus sich eine Steigerung des Empfanges um 110.937 fl. 88 kr. = 1.11% ergibt.

Trotz des im ganzen sich günstig repräsentierenden Ergebnisses der Steuerzahlung zeigt sich, dass bloß die Einzahlung der Hauszinssteuer von steuerbaren Gebäuden bei sämmtlichen Fonden eine Erhöhung erfahren hat, wogegen jene bei der Grund- und Erwerbsteuer durchwegs in der Abnahme begriffen ist und jene bei der Einkommensteuer nur rücksichtlich des Staates eine Steigerung aufweist. Der für das städtische Ärar eingetretene Ausfall bei der Hauszinssteuer von steuerfreien Gebäuden erklärt sich durch

die Abnahme solcher Gebäude, welcher Umstand eben auch in der Zunahme des Hauszinssteuerertrages von steuerbaren Gebäuden seinen Ausdruck gefunden hat.

Bei der Grund- und Erwerbsteuer ist die Ursache für die Verminderung der Eingänge in der Abnahme der Rückstandszahlungen aus früheren Jahren zu suchen. Für die Rückstände der letzten Jahre wurde bei der Erwerb- und Einkommensteuer äußerst selten eine Nachsicht der aushaftenden Steuer gewährt, es wurden den Contribuenten von der k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection nur Ratenzahlungen bewilligt, deren Nichteinhaltung den Verlust der Begünstigung zur Folge hatte. Allein dieser Vorgang übt bei dem Umstande, als bei der großen Anzahl dieser Fälle auch die Einzahlung des laufenden Jahres zurückbleibt, einen nachtheiligen Einfluss auf den Eingang der Steuern überhaupt, insbesondere auch bei der Einkommensteuer, indem diese mit der Erwerbsteuer zugleich zur Einhebung gelangt. Überdies ist in Betracht zu ziehen, dass eine größere Anzahl von Bahnen und Creditinstituten erst nach Verlauf von zwei bis drei Jahren mit der Einkommensteuer für das höhere Einkommen zur Bemessung gelangt, wogegen die Zahlungen auf Grund der letzten definitiven Bemessung geleistet werden, was zur Folge hat, dass in einem späteren Jahre bedeutende Ausgleichszahlungen geleistet werden müssen, welche das Ergebnis des letzten Jahres äußerst günstig erscheinen lassen, während das Erträgnis jener Jahre, in welchem die Zahlungen zu gering waren, sich als ungünstig herausstellt, was den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

Das bei der Steuerbehörde zur Bemessung der Gebäudesteuer angemeldete Zinserträgnis der Häuser im Gemeindegebiete von Wien bezifferte sich im Jahre 1885 mit 59,418.478 fl. 47 kr. (im Vorjahre mit 57,444.583 fl. 53 kr.). Wegen Wohnungsleerstehung wurde von der Hauszinssteuer steuerbarer Gebäude insgesammt der Betrag von 577.176 fl. 55 kr. und von der Hauszinssteuer steuerfreier Gebäude der Betrag von 61.825 fl. 2 kr., somit im ganzen der Betrag von 639.001 fl. 57 kr. gegenüber 550.225 fl. 16 kr. des Vorjahres in Abschreibung gebracht, und zwar wurde aus dem erwähnten Titel von der auf Grund des Zinserträgnisses vorgeschriebenen landesfürstlichen Hauszinssteuer pro 1885 per 8,285.690 fl. 73 kr. ein Betrag von 262.768 fl. 66 kr. oder $3._{22}$%, von den vorgeschriebenen Landesumlagen per 2,294.886 fl. 48 kr. ein Betrag von 78.685 fl. 96 kr. oder $3._{43}$% und von den Gemeindeumlagen per 8,592.070 fl. 29 kr. ein Betrag von 291.142 fl. 63 kr. oder $3._{38}$% in Abfall gebracht.

Die Verzugszinsen für rückständige städtische Steuerzuschläge und Umlagen auf den Mietzins betrugen im Jahre 1885 19.295 fl. 76 kr.

An Executionsgebüren für sämmtliche Steuergattungen wurden im Jahre 1885 62.387 fl. 1 kr. eingehoben; die Executionsgebüren erfuhren somit gegenüber dem Jahre 1884, in welchem sie mit 48.923 fl. 81 kr. zur Einhebung gelangten, eine Steigerung um 13.463 fl. 20 kr.

Die Gemeinde hebt gleichzeitig mit der Hauszinssteuer jene Beiträge und Gebüren ein, welche unmittelbar die Hauseigenthümer treffen. Die Einnahmen waren hiebei im Jahre 1885 folgende:

an Militäreinquartierungsbeiträgen	114.948	fl. 92	kr.
„ Canalräumungsgebüren	168.384	„ 54	„
und an Wasserbezugsgebüren	545.673	„ 35	„

Auf S. 60 des letzten Verwaltungsberichtes wurde der Wortlaut jener Resolution angeführt, welche die Conferenz der Delegierten derjenigen Länder und Gemeinden gefasst hat, die infolge der bereits erfolgten oder noch zu gewärtigenden Verstaatlichung von Privateisenbahnen Ausfälle an Steuerumlagen erleiden.

Auf Grund und im Sinne dieser Resolution beschloss nun der Gemeinderath in der Sitzung am 23. Jänner 1885, sowohl an das k. k. Gesammtministerium als auch an beide Häuser des Reichsrathes die Bitte zu stellen, die Regelung der Landes- und Gemeindeabgaben vom Staatsbahnbetriebe im Wege der Gesetzgebung auf Grundlage nachfolgender Bestimmungen vornehmen zu wollen:

1. Die Staatsverwaltung hat von den in ihrem Eigenthume oder in ihrem Betriebe befindlichen oder künftig in ihr Eigenthum oder in ihren Betrieb übergehenden Eisenbahnen, ohne Unterschied ob solche Bahnen beim Übergang in die Verstaatlichung bereits steuerpflichtig waren oder durch specielle Gesetze von der Entrichtung der Staatssteuern befreit sind, selbständige Landes- und Gemeindeabgaben auf Grund steuerfreier Anschläge zu entrichten, welch letztere nach den bisherigen für Privat-Eisenbahnunternehmungen geltenden Steuergesetzen zu bemessen sind.

Bis ein solches Gesetz in Wirksamkeit tritt, ist im Wege der Gesetzgebung Vorsorge zu treffen, dass den Ländern und Gemeinden, welche infolge der bereits erfolgten oder noch zu gewärtigenden Verstaatlichung von Privateisenbahnen Ausfälle an Steuerumlagen erleiden, eine Entschädigung durch Zuwendung eines dem bisher bezogenen gleichkommenden Betrages (nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre des Privatbetriebes der Bahnen berechnet) aus Staatsmitteln gewährt werde.

2. Die Vertheilung dieser Landes- und Gemeindeabgaben auf die einzelnen Länder und Gemeinden hat auf Grundlage des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 61, stattzufinden.

Über den Erfolg dieser vom 5. Februar 1885 datierten Petition des Wiener Gemeinderathes sowie einer Reihe gleichlautender Petitionen der in dieser Frage betheiligten Länder und Gemeinden ist nichts bekannt geworden.

In Hinsicht der Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit gewisser Unternehmungen sind hier noch zwei Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes von Bedeutung anzuführen. Die eine (vom 16. December 1884) betrifft eine Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 24. Jänner 1884, welcher zufolge die von dem Schiffahrtsbetriebe der österreichischen Nordwest-Dampfschiff-Gesellschaft zu entrichtende Einkommensteuer zur Gänze in Wien als dem statutenmäßigen Sitze der Gesellschaft vorzuschreiben ist. Unter Hinweis auf diese Entscheidung beauftragte der Gemeinderath den Magistrat, zu erheben, ob die daselbst ausgesprochenen Grundsätze nicht auf andere, in ähnlicher Lage befindliche Gesellschaften angewendet werden können (26. Juni 1885). Das zweite Erkenntnis (vom 19. Mai 1885) erklärte ein von einer Eisenbahngesellschaft errichtetes und durch ihre Bedienst̄eten versehenes Lebensmittelmagazin als erwerbsteuerpflichtige Handelsunternehmung.

Die Einnahmen an Handels- und Gewerbekammer-Beiträgen betrugen im Jahre 1885:

bei der Erwerbsteuer	12.427	fl. 30	kr.
„ „ Einkommensteuer	16.417	„ 44.5	„
zusammen . . .	28.844	fl. 74.5	kr.

Die Verminderung der Einzahlung gegenüber dem Vorjahre im Betrage von 7182 fl. 68 kr. ist die Folge der im verflossenem Jahre für diesen Beitrag eingetretenen Herabsetzung des Procentsatzes, dem entsprechend die aus dem Vorjahre im Rückstande verbliebenen Handels- und Gewerbekammerbeiträge in geringerer Höhe zur Einzahlung gelangten.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurden im Jahre 1885 bei der Erwerbsteuer 74.781 fl. 43 kr. eingehoben. Gegenüber dem Jahre 1884, in welchem die Einnahmen aus diesem Titel 78.369 fl. 4 kr. betrugen, zeigt sich eine Abnahme um 3587 fl. 61 kr., welche mit den in stetiger Abnahme begriffenen älteren Rückständen in Zusammenhang zu bringen ist.

Während früher das Wahlrecht zur n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien und der Umgebung von zwei Meilen im Umkreise für Handeltreibende erst mit der Zahlung einer ordentlichen landesfürstlichen Erwerbsteuer von 21 fl., für Gewerbetreibende aber erst mit der Zahlung einer solchen von 10 fl. 50 kr. ö. W. und in allen übrigen Ortschaften des Landes für Handeltreibende erst mit der Zahlung einer ordentlichen landesfürstlichen Erwerbsteuer von 10 fl. 50 kr., für Gewerbetreibende aber erst mit der Zahlung einer solchen von 5 fl. 25 kr. ö. W. begründet worden ist, hat dasselbe durch die vom k. k. Handelsminister genehmigte neue Wahlordnung für die n.-ö. Kammer (ddo. 31. März 1884, L.-G.-B. Nr. 22) eine bedeutende Ausdehnung erfahren, indem alle Handels- und Gewerbetreibenden des ganzen Kammerbezirkes, welche eine ordentliche landesfürstliche Erwerbsteuer von 5 fl. 25 kr. ö. W. entrichten, als wahlberechtigt erklärt wurden.

Die Zahl der Contribuenten für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer und damit auch die Zahl der Beitragspflichtigen zum Gewerbeschulfonde hat sich daher bedeutend vermehrt, fällt aber rücksichtlich der Steigerung der Einnahme aus dieser Umlage bei der geringen Höhe des Umlageprocentes wenig ins Gewicht.

Die Beiträge zur Erhaltung der Gewölbewache im I. Bezirke (innere Stadt) betrugen im Jahre 1885 59.815 fl. 67 kr. gegenüber 50.146 fl. 25 kr. des Vorjahres. Es trat somit bei dieser Umlage eine Steigerung um 9669 fl. 42 kr. ein. Durch die Vermehrung der Gewölbewachmannschaft und der damit im Zusammenhange stehenden Auslagen wurde eine Erhöhung der Umlagen um 20% erforderlich.

Die Gesammtleistung der Bevölkerung Wiens im Jahre 1885 an directen Steuern, Steuerzuschlägen, städtischen Umlagen auf den Mietzins und Beiträgen nebst den hiebei eingehobenen Strafen, Taxen für Gewerbeanmeldung und Firmaprotokollierung, Gebüren für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters, Executionsgebüren und Verzugszinsen erscheint, insoweit die Zahlungen beim städtischen Steueramte erfolgten, in der nachstehenden Übersicht dargestellt. Sie betrug an

Grundsteuer	41.174	fl. 16	kr.
Hauszinssteuer steuerbarer Gebäude	13,665.587	„ 24.5	„
„ steuerfreier „	893.099	„ 36	„
Erwerbsteuer	3,194.275	„ 58	„
Einkommensteuer	10,174.056	„ 96	„
zusammen . . .	27,968.193	fl. 30.5	kr.

an Umlagen auf den Mietzins, und zwar:

an Zinskreuzern	3,448.467	fl. 60	kr.
„ Schulkreuzern	1,867.919	„ 95	„
zusammen	5,316.387	fl. 55	kr.

ferner an

Militär-Einquartierungsbeiträgen	114.948	fl. 92	kr.
Canalräumungsgebüren	168.384	„ 54	„
Wasserbezugsgebüren	545.673	„ 35	„
zusammen	829.006	fl. 81	kr.
somit im ganzen	34,113.587	fl. $66._5$	kr.

Im Jahre 1884 zeigte sich ein Empfang von 33,944.410 fl. $31._5$ kr., daher die Gesammteinnahme für die verschiedenen Fonde eine Zunahme um 169.177 fl. 35 kr. = $0._{49}$% erfahren hat.

An den oben angeführten Gesammteingängen an directen Steuern und Zuschlägen per 27,968.193 fl. $30._5$ kr. participierte:

der Staat mit dem Betrage von	19,004.119 fl.	88	kr.	= $67._{95}$%
das Land „ „ „ „	3,924.608 „	58	„	= $14._{03}$ „
die Commune mit einem Betrage von	4,876.023 „	—	„	= $17._{43}$ „
auf die übrigen Participienten entfielen	163.441 „	$84._5$	„	= $0._{59}$ „

Die Gesammteinnahme der Gemeinde Wien an Steuerzuschlägen per 4,876.023 fl. setzte sich aus folgenden procentuellen Antheilen zusammen: Grundsteuer $0._{15}$%, Hauszinssteuer $66._{10}$%, Erwerbsteuer $8._{47}$% und Einkommensteuer $25._{28}$%.

Von der Gesammteinnahme der Gemeinde aus den Steuerzuschlägen und aus den Umlagen auf den Mietzins per 10,192.410 fl. 55 kr. entfielen auf den Ertrag der Steuerzuschläge $47._{84}$% und auf die Einnahme aus den Zins- und Schulkreuzern $52._{16}$%.

Was die Steuerrückstände anbelangt, so sind die zur Hereinbringung derselben unternommenen executiven Schritte im Abschnitte III, B. „Geschäftsführung im allgemeinen“, bei der Geschäftsgebarung des städtischen Steueramtes (S. 42) ziffermäßig zum Ausdrucke gebracht worden.

Die mit Ende des Berichtsjahres bei den einzelnen Steuergattungen inclusive der Umlagen auf den Mietzins verbliebenen Rückstände betrugen

bei den staatlichen Steuern	3,227.232	fl. 70	kr.
„ „ Landeszuschlägen	478.805	„ 40	„
„ „ Gemeindezuschlägen	668.103	„ 49	„
„ „ Handelskammerzuschlägen	12.644	„ 02	„
„ „ Gewerbeschulzuschlägen	44.959	„ 77	„
„ „ Zinskreuzern	55.591	„ $92._5$	„
„ „ Schulkreuzern	41.482	„ 70	„

Mit Erlass der k. k. Finanzlandesdirection vom 29. April 1885 wurden Directiven in Bezug auf die Nachsicht von Erwerbsteuerrückständen und die Behandlung von Steuerzufristungsgesuchen ertheilt und in letzterer Hinsicht angeordnet, dass, sobald auch nur eine der bewilligten Raten oder die laufende Steuer nicht pünktlich entrichtet werden sollte, der ganze noch aushaftende Rest sofort executiv einzutreiben ist. Weiters wurde bemerkt, dass dem dortigen Auftrage zur Durchführung

der Execution sofort zu entsprechen und sich nicht lediglich auf die Sicherstellung der Rückstände zu beschränken sei. Im allgemeinen wurde angeordnet, dass das Anwachsen der Steuerrückstände insbesondere bei säumigen Steuerzahlern mit aller gesetzlichen Strenge hintanzuhalten sei.

Die Gemeindeauflage auf den Besitz von Hunden ergab in der Abstattung eine Einnahme von 82.906 fl. — kr. (1884: 89,960 fl. 6 kr).

Was die indirecten Steuern anbelangt, so ist — nach dem bisherigen Vorgange — die Reform der Wiener Linienverzehrungssteuer bereits im Abschnitte I im Zusammenhange mit der Frage der Vereinigung der Vororte mit Wien besprochen worden.

Anlass zu einer eingehenderen Behandlung geben die im abgelaufenen Jahre zum Abschlusse gebrachten, seit einer Reihe von Jahren anhängig gewesenen Verhandlungen in Bezug auf die Reform der communalen Spritsteuer.

Die Veranlassung zur Durchführung dieser Reform war einerseits die in der Gemeindeverwaltung zum Durchbruche gelangte Überzeugung, dass die Steuerbeträge, welche seitens der staatlichen Finanz-Organe bei der Erzeugung von Sprit sowie bei der Einfuhr der in den Posten 1—3 des Wiener Linien-Verzehrungssteuertarifes genannten Flüssigkeiten zu Gunsten der Gemeinde Wien bisher eingehoben wurden, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, anderseits der Umstand, dass die Gemeinde Wien durch die Restitution an Communalsteuer für den über die Linien Wiens ausgeführten Sprit, welche ohne Rücksicht auf die Gradhältigkeit des ausgeführten Productes in der Höhe der communalen Steuer von 1 fl. 11 kr. per Hektoliter ausgezahlt wurde, insofern zu Schaden kam, als die Summe der gezahlten Restitutionen jene der eingegangenen Steuerbeträge weit überstieg.

Die durchzuführende Reform hatte demnach zwei Ziele zu erreichen, nämlich die communale Spritsteuer den heutigen Productionsverhältnissen anzupassen und für die Restitution einen solchen Modus zu schaffen, dass letztere sich lediglich als Vergütung der infolge der Ausfuhr gewissermaßen indebite gezahlten Steuer, keineswegs aber als eine Prämie für die Ausfuhr von Sprit und anderen geistigen gebrannten Flüssigkeiten mit geringerer Alkoholhältigkeit darstellt.

Beide Ziele wurden durch die vom Gemeinderath durchgeführte Reform nahezu vollständig erreicht.

Die Beträge, welche seitens der staatlichen Organe zu Gunsten der Gemeinde Wien für Sprit eingehoben werden, sind

a) ein Zuschlag zur staatlichen Productionssteuer für Sprit,

b) eine Verzehrungssteuer, welche bei der Einfuhr der in den Verzehrungssteuer-Tarifposten 1—3 genannten Flüssigkeiten nach Wien zu entrichten ist.

Die Abgabe sub a wird, wie bereits bemerkt, bei der Production von in Wien erzeugtem Sprit eingehoben und hatte bis zur Durchführung dieser Reform die Höhe von 1 fl. 11 kr. per Hektoliter, welcher Betrag einem 20%igen Zuschlage zu der mit dem Hofkanzleidekrete von 24. August 1835 eingeführten staatlichen Productionssteuer für Sprit entspricht.

Obwohl nun die Basis für die Bemessung dieser Staatssteuer seit dem Jahre 1835 in Folge des Fortschrittes in der Technik der Spritfabrication und anderer Fac-

toren vielfache Änderungen erfahren hat, wodurch sich die staatliche Spritsteuer bedeutend erhöhte, wurde der Communalzuschlag stets in der bisherigen Höhe von 1 fl. 11 kr. belassen, welcher Betrag hinter dem, einem 20%igen Zuschlage zu dieser Staatssteuer entsprechenden weit zurückblieb. Die Steuerreformcommission des Gemeinderathes hat demnach dem letzteren den Vorschlag gemacht, die communale Spritsteuer auf 2 fl. 20 kr. per Hektoliter, d. i. beiläufig 20% der staatlichen Spiritussteuer, zu erhöhen.

Was die bei der Einfuhr der in den Verzehrungssteuer-Tarifposten 1—3 genannten Flüssigkeiten zu Gunsten der Gemeinde zu entrichtende Steuer (b) betrifft, so ist dieselbe bisher gleichfalls mit 1 fl. 11 kr. per Hektoliter eingehoben worden und stellt sich diese Abgabe nicht als Communalzuschlag zu einer staatlichen Steuer, sondern als selbständige communale Verzehrungssteuer dar. Die Steuerreformcommission empfahl dem Gemeinderathe auch die Erhöhung dieser Steuer, und zwar auf den Betrag von 2 fl. 20 kr. per Hektoliter der in Tarifpost 1 genannten Flüssigkeiten und auf 2.2 kr. per Hektolitergrad der in den Tarifposten 2 und 3 genannten Flüssigkeiten.

War nun durch diese Anträge die communale Spritsteuer den heutigen Verhältnissen entsprechend erhöht, beziehungsweise mit der staatlichen Spritsteuer in Einklang gebracht, so musste noch eine Abhilfe dagegen geschaffen werden, dass die Gemeinde bei der Restitution der communalen Steuer für über die Linien Wiens ausgeführten Sprit zu Schaden komme.

In dieser Beziehung waren die Meinungen in der Steuerreformcommission getheilt, indem einige Commissionsmitglieder für die gänzliche Einstellung einer Steuerrestitution waren, andere hingegen die Remedur gegen eine eventuelle Schädigung der Gemeinde darin zu finden glaubten, dass die Restitution nicht mehr ohne Rücksicht auf die Gradhältigkeit des exportierten Productes, sondern mit einem bestimmten, der communalen Steuer entsprechenden Betrage per Hektolitergrad festgesetzt werde.

Diese Anträge der Steuerreformcommission, wonach die im Vorstehenden skizzierte Reform mit 1. Juli 1885 hätte in Kraft treten sollen, bildeten in den Plenarsitzungen des Gemeinderathes vom 20. und 24. Februar 1885 den Gegenstand eingehender Erörterungen, welche in der Annahme der Commissionsanträge ihren Abschluss fanden.

Da aber die staatlichen Behörden, durch deren Organe die Einhebung dieser Steuern besorgt wird, einige meist auf die Steuermanipulation bezügliche Änderungen der diesfälligen Beschlüsse des Gemeinderathes vom Februar wünschten, gelangte diese Angelegenheit nochmals vor den letzteren und bildete am 16. Juni und am 22. December 1885 den Gegenstand von Berathungen, auf Grund welcher die communale Spritsteuer sowie die Restitution bei der Ausfuhr der mehrerwähnten gebrannten geistigen Flüssigkeiten über die Linien Wiens in der nachstehenden Weise geregelt wurde:

1. Bei der Einfuhr der in Post 1 des Wiener Linienverzehrungssteuertarifes genannten Flüssigkeiten, als: Rum, Arak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und aller versüßten geistigen Getränke, sowie bei der Einfuhr von Brantweingeist und Brantwein (Post 2 und 3 des obigen Tarifes) ist an communaler Verzehrungssteuer per Hektoliter der Betrag von 2 Gulden 20 Kreuzer zu bezahlen, und sind bei der Einfuhr nur Mengen unter einem Liter steuerfrei zu behandeln.

2. Für die innerhalb der Linien Wiens erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist an communaler Verzehrungssteuer per Hektoliter der Betrag von zwei Gulden 20 Kreuzer zu Gunsten der städtischen Finanzen zu erheben.

3. Die Steuerrestitution für in Wien producierten, über die Linien Wiens ausgeführten Sprit wird, jedoch nur in Quantitäten von einem Hektoliter aufwärts, nach Maßgabe des bei einer Temperatur von 12 Grad Réaumur sich ergebenden Alkoholgehaltes, mit $2^2/_{10}$ Kreuzer [1]) per Hektolitergrad festgesetzt.

Eine weitergehende Reform konnte der Gemeinderath im eigenen Wirkungskreise nicht vornehmen, da zur Erhöhung einer communalen Abgabe, welche nicht in die Kategorie der Steuerzuschläge gehört, auf mehr als das Doppelte nach § 90 der Gemeindeordnung die Erwirkung eines Landesgesetzes erforderlich gewesen wäre.

Der Ertrag der Gemeindezuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer, deren Ausmaß gegenüber dem Vorjahre keine Änderung erfahren hat, belief sich im Jahre 1885 auf 1,549.690 fl. $54._5$ kr., wovon $53._{93}$ Procent = 835.834 fl. 21 kr. der städtischen Cassa zuflossen; an dem Reste per 713.856 fl. $33._5$ kr. participierten: der allgemeine Versorgungsfond mit $36._{25}$, der k. k. Krankenhausfond mit $6._{74}$ und der k. k. Invalidenfond mit $3._{08}$ Procent.

Nähere Daten über die Steuerverhältnisse der Stadt Wien sind für die letzten 10, resp. 5 Jahre aus dem statistischen Jahrbuche, Abschnitt X, und für die Jahre 1861—1884 aus der Publication des statistischen Departements „Finanz- und Steuerverhältnisse der Stadt Wien“ zu entnehmen.

---

[1]) Im Einvernehmen mit der Finanzbehörde wurde dieser Betrag mit Gemeinderathsbeschluss vom 15. Jänner 1886 auf $2^4/_{10}$ Kreuzer per Hektolitergrad erhöht, und es traten die Bestimmungen über die communale Spritsteuer mit 20. Jänner 1886 in Wirksamkeit.

VII. Cultus.

Patronatsrecht. Auch im Jahre 1885 wurden an einigen städtischen Patronatskirchen größere Herstellungen auf Kosten der Gemeinde ausgeführt.

Durch den mehr als hundertjährigen Bestand waren die hölzernen Decken- und Dachconstructionen der städtischen Patronatskirche Maria Geburt am Rennwege so schadhaft geworden, dass sie sämmtlich abgetragen und durch neue ersetzt werden mussten. Die bezüglichen Reconstructionsarbeiten, welche auch auf die theilweise Erneuerung der Gesimse, des Mauerwerksverputzes und der Pflasterungen Ausdehnung fanden, erforderten einen Gesammtaufwand von circa 29.000 fl. Die wichtigste Arbeit bildete hiebei die Herstellung der großen Decke über dem Hauptschiffe, welche aus ökonomischen Gründen und aus Rücksicht für die Dauerhaftigkeit nach einer in Wien noch neuen Construction in der Weise stattfand, dass die durch ein eisernes Trägergerippe gebildeten Felder mit einer 15 Centimeter starken Betonschichte ausgefüllt wurden. Die mehr auf die Ausstattung bezüglichen Renovierungsarbeiten, als Maler-, Anstreicher-, Vergolderarbeiten u. dgl., wurden, da das hergestellte frische Mauerwerk vorerst austrocknen musste, dem Jahre 1886 vorbehalten.

An der städtischen Patronatskirche St. Leopold im II. Bezirke waren ebenfalls größere Reparaturen im innern und äußern nothwendig, und da zur Bestreitung der Kosten das kirchliche Stammvermögen hätte angegriffen werden müssen, bewilligte der Gemeinderath mit Beschluss vom 10. Juli 1885 die vorschussweise Auszahlung der Verdienstbeträge der mit der Ausführung der Renovierungsarbeiten betrauten Geschäftsleute aus den eigenen Geldern der Gemeinde bis zum Höchstbetrage von 27.000 fl., gegen Rückzahlung in zehn gleichen Jahresraten aus den Einkünften der Kirche.

Bauherstellungen an fremden Kirchen, respective Pfarrhofgebäuden. Für die Bauherstellungen, welche infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 3. December 1880 von der Commune Wien im Jahre 1885 an den nachbezeichneten nicht dem städtischen Patronate unterstehenden Wiener Pfarrkirchen, respective deren Pfarrhöfen vorgenommen worden sind, wurden die auf die betreffende Pfarrgemeinde für Zug- oder Handarbeit entfallenden Tangenten aus den eigenen Geldern vorschussweise auf Rechnung der zu constituierenden Pfarrgemeinden bezahlt, und zwar für die Pfarren:

Zu den neun Chören der Engel am Hof im I. Bezirke	223 fl.	9 kr.
St. Brigitta im II. Bezirk	116 „	76 „

St. Johann von Nepomuk im II. Bezirk	224 fl.	96 kr.
St. Josef im II. Bezirk	90 „	59 „
St. Peter und Paul in Erdberg im III. Bezirk	69 „	67 „
St. Rochus und Sebastian im III. Bezirk	38 „	65 „
zur heiligen Dreifaltigkeit im VIII. Bezirk	35 „	56 „
zum göttlichen Heiland im IX. Bezirk	97 „	21 „
zu den 14 Nothhelfern in Lichtenthal im IX. Bezirk	183 „	11 „
St. Johann Evangelist im X. Bezirk	65 „	73 „
zusammen	1145 fl.	33 kr.

Ferner hat die k. k. n.-ö. Statthalterei anläſslich des am 10. November 1881 erfolgten Herabfallens eines großen Steines von der Kirche zu St. Peter im I. Bezirke die gründliche Restaurierung der Außenseite der St. Peterskirche um den schon im Jahre 1876 ermittelten Kostenbetrag von 45.562 fl. 95 kr. beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht beantragt und wurden die Kosten für die zur Vornahme der Restaurationsarbeiten nothwendigen Gerüstungen vorläufig mit 5725 fl. ermittelt, wovon auf die Pfarrgemeinde St. Peter, I. Bezirk, für Hand- und Zugarbeiten circa 1100 fl. entfallen.

Die Übernahme dieses Betrages durch die Stadt Wien in Vertretung der zu constituierenden obigen Pfarrgemeinde wurde mit Gemeinderathsbeschluſs vom 15. Mai 1885 genehmigt und hiemit auch die principielle Zustimmung zur gründlichen Renovierung dieser Pfarrkirche und seinerzeitigen Tragung der auf die Pfarrgemeinde für diese Restaurierung entfallenden Tangente der Kosten von beiläufig 4008 fl. 56 kr. ertheilt.

Bezüglich der in der ehemaligen Vorstadt Breitenfeld im VIII. Bezirk zu erbauenden Pfarrkirche wurden im Laufe des Jahres 1885 Verhandlungen über die Situierung derselben gepflogen, insbesondere wurde der Magistrat mit Statthaltereierlaſs vom 3. April 1885 aufgefordert,

1. zu erheben und zu berichten, welcher Procentsatz von den mit 9527 Seelen angegebenen Einwohnern der neuen Pfarre auf Nichtkatholiken entfällt,

2. wie viele Volksschulen zur Pfarre gehören werden, ob die Neuerrichtung solcher Schulen oder von Parallelclassen in denselben für die nächste Zeit bevorsteht und wie sich sonach das Verhältnis der zu ertheilenden Unterrichtsstunden in der katholischen Religion zu dem in Aussicht genommenen Status der Pfarrgeistlichkeit gestaltet, endlich

3. in Betreff der Nothwendigkeit der Errichtung der Pfarre am Breitenfeld die Erklärung der Vertretung der Gemeinde Wien namens der betheiligten Pfarrgemeinden vorzulegen.

Was den ersten Punkt anbelangt, so hat der Magistrat der k. k. n.-ö. Statthalterei bekanntgegeben, daſs nach dem Ergebnisse der Zählung im Jahre 1880 das Procent der Nichtkatholiken im VIII. Gemeindebezirke sich mit $7._6$ beziffert, und daſs, nachdem in diesem Bezirke die katholischen Bewohner in örtlicher Beziehung ganz gleichmäßig von Nichtkatholiken durchsetzt erscheinen, auch angenommen werden darf, daſs von den mit 9527 Seelen angegebenen Bewohnern der neuen Pfarre $7._6\%$ auf Nichtkatholiken entfallen.

Bezüglich des zweiten Punktes wurde erhoben, daſs zur neuen Pfarre vier fünfclassige Volksschulen gehören, welche zweifellos zur Unterbringung der schulpflichtigen

Kinder des neuen Pfarrbezirkes in der nächsten Zeit ausreichen werden, da einem allfällig in dieser Richtung auftretenden Bedürfnisse durch Vermehrung der an diesen Schulen ohnehin bestehenden Parallelclassen Rechnung getragen werden kann. Es wurde weiters bemerkt, dass mit Rücksicht auf den vorgeschriebenen Stundenplan und die bestehende Anzahl Lehrzimmer in jeder der genannten Schulen der Religionsunterricht in der Schule in der Albertgasse mit 9 Lehrzimmern in 15, in der Schule am Albertplatz mit 10 Lehrzimmern in 16, an der Knabenschule in der Josefstädterstraße mit 7 Lehrzimmern in 12 und an der Mädchenschule ebendort mit 9 Lehrzimmern in 14 wöchentlichen Unterrichtsstunden ertheilt wird und diese Gesammtzahl von 57 wöchentlichen Unterrichtsstunden in der nächsten Zukunft keine nennenswerte Steigerung erfahren werde.

Was den dritten Punkt betrifft, so hat der Magistrat dem Gemeinderathe empfohlen, sich mit Rücksicht auf die bereits im Jahre 1844 durch eine Allerhöchste Entschließung anerkannte Nothwendigkeit der Errichtung dieser Pfarre und die mittlerweile eingetretene Vermehrung der Bevölkerung für die Erbauung der Kirche auszusprechen; es ist jedoch im Berichtsjahre ein diesbezüglicher Gemeinderathsbeschluss nicht erfolgt.

Religionswechsel[1]). Im Jahre 1885 wurden beim Magistrate als der politischen Behörde 625 Anzeigen über den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft erstattet; im Vorjahre hatte die Zahl dieser Anzeigen 644 betragen.

Von jenen Personen, welche den Austritt erklärten, gehörten 314 der römisch-katholischen, 2 der griechisch-katholischen, 4 der griechisch-orientalischen, 11 der altkatholischen, 49 der evangelischen Kirche Augsburger Confession, 9 der evangelischen Kirche helvetischer Confession, 2 der anglicanischen, 2 der unitarischen Kirche und 232 dem Judenthume an.

Von den Convertiten machten auch Mittheilung: 174 über ihren Eintritt in die römisch-katholische, 1 in die griechisch-katholische, 7 in die griechisch-orientalische, 28 in die altkatholische, 119 in die evangelische Kirche Augsburger Confession, 25 in die evangelische Kirche helvetischer Confession, 1 in die anglicanische, 3 in die unitarische Kirche und 4 in die Secte der Wiedertäufer, 1 in jene der Herrenhuter und 39 in das Judenthum, im ganzen 402 Personen.

Die zum Vorscheine kommende Differenz in den Summen der Aus- und Eintrittserklärungen repartiert sich auf 214 als confessionslos Gemeldete und 9 Personen, welche ihren Eintritt nicht meldeten.

Von den Convertiten gehörten 292 dem männlichen und 333 dem weiblichen Geschlechte an.

Es wird jedoch bemerkt, dass die angeführten Daten stets mit Rücksicht auf die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 1, 2, 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49) in Betracht gezogen werden müssen, und es gelten diesfalls die im Verwaltungsberichte für das Jahr 1883 (S. 61 und 62) gemachten Bemerkungen.

[1]) Vergl. auch Statistisches Jahrbuch, Abschnitt XIII.

VIII. Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Eheaufgebote und Eheschließungen.

Im Jahre 1885 ertheilte der Magistrat als politische Behörde auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 111, vom ersten und zweiten Eheaufgebote 1339, von allen drei Eheaufgeboten 20 und von der Witwenfrist 25 Dispensen.

Bezüglich der vor dem Magistrate stattgefundenen Eheschließungen (sogenannten Civilehen) wurde die Restringierung des Eheaufgebot-Termines in einem Falle von 21 Tagen auf 10 Tage, in 31 Fällen auf 7 Tage und in 30 Fällen auf 3 Tage bewilligt; in 6 Fällen wurde der Termin von 21 Tagen eingehalten. Civilehen fanden im ganzen 67 statt.

Die Eheaufgebote wurden in das Aufgebotsbuch, die Eheschließungen in das Eheregister eingetragen.

Die Differenz zwischen der Anzahl der Aufgebote (68) und der Ehen (67) erklärt sich dadurch, dass bei drei Aufgeboten die Eheschließung erst im Jahre 1886 erfolgte, während eine Ehe auf Grund des im Jahre 1884 erlassenen Aufgebotes und eine Ehe mit Dispens von allen drei Aufgeboten wegen naher Todesgefahr stattfand.

Bezüglich der Confession der Ehewerber ist Folgendes zu bemerken:

Es waren in 25 Fällen beide Theile confessionslos, in 15 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut confessionslos, in 27 Fällen der Bräutigam confessionslos und die Braut mosaisch.

B. Matrikenführung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden im Jahre 1885 in die beim Magistrate als politische Behörde geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen im ganzen 51 Kinder eingetragen, von welchen 45 ehelicher und 6 unehelicher Abstammung waren.

Ferner wurden in das Sterberegister des Magistrates zusammen 28 Sterbefälle confessionsloser Personen eingetragen.

Im Jahre 1885 kamen 99 Berichtigungen der Geburts-, Trauungs- und Todtenregister, 103 Kindeslegitimationen und 26 Verhandlungen wegen Namensänderung vor.

Nachträgliche Geburtseintragungen wurden in 80 Fällen durchgeführt.

Die analogen Daten in Bezug auf Eheangelegenheiten und Matrikenführung im Wirkungskreise des Magistrates für das letztabgelaufene Quinquennium sind im statistischen Jahrbuche, Abschnitt XII, Capitel „Rechtspflege" sub 4 übersichtlich zusammengestellt.

IX. Unterricht.

Die beim Bezirksschulrathe und bei den zehn Ortsschulräthen der Stadt Wien im Jahre 1885 eingetretenen Personatveränderungen und die Geschäftsführung dieser Schulbehörden sind im III. Abschnitte behandelt.

Was die Verhältnisse der von der Commune erhaltenen oder subventionierten Lehranstalten anbelangt, so werden dieselben für das Jahr 1885 in den nachfolgenden Capiteln besprochen; ihnen wird überdies, und zwar zumeist für das letztabgelaufene Quinquennium, im statistischen Jahrbuche, Abschnitt XIV „Bildungswesen" eine eingehende Behandlung zutheil.

A. Das städtische Pädagogium.

Die im Jahre 1881 begonnene Reorganisation dieser Anstalt, bezüglich deren auf den Verwaltungsbericht für das Triennium 1880—1882 verwiesen wird, fand mit dem Schuljahre 1884/85 ihren Abschluss: mit diesem Jahre ist die durch das neue Statut und den darauf basierten Lehrplan gegebene Gliederung in zwei methodische und zwei wissenschaftliche Jahrgänge zur Durchführung gelangt, und es darf mit Befriedigung constatiert werden, dass die neue Organisation sich völlig bewährt hat.

Die Aufnahme der Hörer und Hörerinnen begann am 15. September 1884, die Vorträge wurden am 22. eröffnet.

Im Lehrkörper der Anstalt sind keinerlei Veränderungen eingetreten (vergl. S. 66 des letzten Verwaltungsberichtes). Die Lehrpraxis leitete der Director, und an derselben betheiligten sich sämmtliche Mitglieder der beiden Lehrkörper der Übungsschulen theils durch Musterlectionen, theils durch Besprechung der Muster- und Probelectionen bei den pädagogischen Conferenzen.

Der Lehrplan der Anstalt gelangte im Schuljahre 1884/85 in allen seinen behördlich approbierten Details mit der einzigen Beschränkung zur vollständigen Durchführung, dass die Formenarbeiten wegen der geringen Zahl von Frequentanten nur in einer Gruppe vorgenommen wurden. Als eine bemerkenswerte Erscheinung muss die namhafte Zunahme der Anmeldungen in dem wissenschaftlichen Curse für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Gegenstände hervorgehoben werden, deren Ursache in dem durch die Reorganisation der städtischen Bürgerschulen gesteigerten Bedarf an solchen Lehrkräften zu finden sein dürfte. Die Betheiligung einer größeren Zahl außerordentlicher Hörer und Hörerinnen an den Vorträgen im methodischen Curse, sowie an

den Muster- und Probelectionen, welche zweifellos in noch höherem Maße als das Hospitieren allein zur praktischen Ausbildung der Lehramtscandidaten beitragen, lieferte einen schätzenswerten Beleg für die Zweckmäßigkeit der neuen Organisation. Es wurden im ersten Jahrgange 35 Muster- und 30 Probelectionen, im zweiten Jahrgange 33 Muster- und 30 Probelectionen gehalten, im ganzen somit 128 Stundenbilder aus den verschiedenen Lehrgegenständen in den verschiedenen Classen der Knaben- und Mädchenübungsschule den Hörern und Hörerinnen zur Anschauung gebracht.

Die Frequenzziffer des Pädagogiums ist auch im Schuljahre 1884/85 gestiegen, indem die Zahl der inscribierten Hörer und Hörerinnen die Höhe von 248 erreichte. (Vergl. S. 67 des letzten Verwaltungsberichtes.)

Für den ersten Jahrgang meldeten sich 24 ordentliche Hörer und 7 ordentliche Hörerinnen, für den zweiten 7 ordentliche Hörer und 9 ordentliche Hörerinnen, für den dritten 13 ordentliche Hörer und 4 ordentliche Hörerinnen, für den vierten 5 ordentliche Hörer und 2 ordentliche Hörerinnen. Neben diesen 71 ordentlichen Hörern und Hörerinnen wurden 85 außerordentliche Hörer und 92 außerordentliche Hörerinnen, im ganzen 177 außerordentliche Hörer und Hörerinnen an der Anstalt inscribiert.

Nach ihrer Stellung gehörten 31 ordentliche und 64 außerordentliche Hörer, 11 ordentliche und 41 außerordentliche Hörerinnen dem Stande der Lehrkräfte der städtischen Volks- und Bürgerschulen, 12 ordentliche und 14 außerordentliche Hörer, 6 ordentliche und 31 außerordentliche Hörerinnen dem Stande der Lehrkräfte anderer Lehranstalten und dem der Privatlehrer, 7 ordentliche und 6 außerordentliche Hörer, 4 ordentliche und 20 außerordentliche Hörerinnen dem Stande der geprüften Lehramtscandidaten an. (Vergl. S. 67 des letzten Verwaltungsberichtes.)

Den vorgeschriebenen Colloquien unterzogen sich am Schlusse des ersten Semesters im ersten Jahrgange 18, im zweiten 13, im dritten 12, im vierten 6 ordentliche Hörer und Hörerinnen und 58 außerordentliche Hörer und Hörerinnen, im ganzen 107 Frequentanten; am Schlusse des zweiten Semesters im ersten Jahrgange 11, im zweiten 11, im dritten 10, im vierten 6 ordentliche Hörer und Hörerinnen und 34 außerordentliche Hörer und Hörerinnen, mithin zusammen 72 Hörer und Hörerinnen mit durchwegs günstigen Erfolgen.

In Betreff des Besuches der Vorträge und des Verhaltens der Hörerschaft gilt das Gleiche, was im Vorjahre diesfalls gesagt wurde. (Vergl. S. 67 des letzten Verwaltungsberichtes.)

Unter den besonderen Ereignissen, welche in diesem Schuljahre die Anstalt betroffen haben, muss zuvörderst des von dem Lehrkörper und der Hörerschaft des Pädagogiums in gleichem Maße betrauerten, am 10. April 1885 erfolgten Ablebens des vormaligen Gemeinderathes Herrn Dr. Karl Hoffer gedacht werden, an welchem das Institut einen seiner wärmsten und werkthätigsten Gönner und Förderer verloren hat. Des weiteren verdient bemerkt zu werden, dass im Monate April Herr Seminardirector Otto Salomon aus Nääs in Schweden durch längere Zeit die Vorträge des Pädagogiums besucht hat. Endlich müssen die zwei eintägigen Excursionen erwähnt werden, welche die Hörerschaft am 18. Juni und 2. Juli, und zwar über Kaltenleutgeben nach Heiligenkreuz und von dort über Siegenfeld nach Baden, beziehungsweise über Pottendorf nach Neufeld in Ungarn und von dort nach Alt- und Neu-Ebenfurth auf eigene Kosten unternommen. Der erstere dieser Ausflüge galt ganz besonders der Förderung der Heimatskunde, wofür das gewählte Terrain mit den vielen Eigenthüm-

lichkeiten des Wiener Waldes und Wiener Beckens, dem Reichthume seiner Flora und den vielen historischen und kunstgeschichtlichen Reminiscenzen, die das uralte Stift Heiligenkreuz und nicht minder die Burgruinen des Helenenthales bei Baden darboten, ein reiches Materiale lieferte; die zweite Wanderung hatte die Erweiterung und Befestigung physikalisch-technischer Kenntnisse zu ihrer Aufgabe, die sie durch die eingehende und unter der Führung des Herrn Realschuldirectors Dr. Kauer höchst instructive Besichtigung mehrerer hervorragenden Etablissements, nämlich der großartigen Baumwollspinnerei in Pottendorf, der chemischen Fabrik der Herren Eibuschitz in Neufeld mit der Erzeugung von kaustischer Lauge, Kleesalz, Oxal- und Schwefelsäure, weiters des dortigen Braunkohlenbergwerkes, endlich der Papierfabrik der Herren Salzer in Neu-Ebenfurth in einer ebenso interessanten, wie zweckdienlichen Weise löste.

Es erübrigt noch, der äußeren Bedingungen zu gedenken, unter welchen die Anstalt dieses Schuljahr vollendete; sie sind ununterbrochen günstige geblieben. Mit gleicher Fürsorge, wie in den früheren Jahren hat der Gemeinderath, mit gleichem Wohlwollen wie sonst die hohe Regierung und jede einzelne hiezu berufene Behörde das Interesse des Institutes geschützt und gefördert. Die Commune wendete demselben eine Dotation von 1000 fl. zu, welche zur Vermehrung der Lehrmittel, insbesondere zur Ergänzung der Bibliothek verwendet worden ist, so zwar, dass neben der Fortsetzung von Lieferungswerken für Grammatik und Literatur 25, für Pädagogik und ihre Hilfswissenschaften 69, für Geographie und Geschichte 24, für Mathematik 9, für Naturwissenschaft 6, endlich in Variis 6 Werke neu erworben wurden und der Stand der Bibliothekswerke (s. S. 68 des letzten Verwaltungsberichtes) auf 407 Werke über Sprache und Literatur, 680 über Pädagogik, 298 über Geographie und Geschichte, 116 über Mathematik, 156 über Naturwissenschaften und 82 Varia, in Summa auf 1739 Werke sich erhöhte. Außer dieser Dotation sind dem Pädagogium von verschiedenen Seiten höchst dankenswerte Spenden zugekommen.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass zwar die Unzulänglichkeit der Räume für die Bibliothek und das physikalische Cabinet, wie die nöthig gewordene Unterbringung von Parallelclassen der Knaben-Übungsschule in den Lehrsälen des Pädagogiums angefangen haben, sich als Übelstände fühlbar zu machen, dass jedoch deren Beseitigung in nicht zu ferner Frist sicher zu erwarten steht, da die Eröffnung des neuen Schulhauses in der Annagasse ohne Zweifel eine Entlastung der Übungsschulen im Gefolge haben wird.

B. Städtische Volks- und Bürgerschulen.

In den Organisationsverhältnissen der städtischen Volks- und Bürgerschulen, welche im letzten Verwaltungsberichte auf S. 68—74 für das Schuljahr 1884/85 dargestellt erscheinen, ist im Schuljahre 1885/86 eine wesentliche Änderung nirgends eingetreten. Die Consolidierung dieser Verhältnisse, welche nach aller Voraussicht in ihren Grundzügen für eine lange Reihe von Jahren als stabilisiert angesehen werden dürfen, lässt es angezeigt erscheinen, in dem vorliegenden Werke ausnahmsweise eine Anzahl von Tabellen zu veröffentlichen, welche einige der wichtigsten und maßgebendsten Daten des städtischen Schulwesens näher, als es in dem statistischen Jahrbuche — welches zumeist Summarziffern auszuweisen hat — möglich ist, und in einer Weise beleuchten, welche bei Festhaltung des gegebenen Tabellenschemas

die nach Ablauf längerer Perioden zweifellos ebenso für den Administrativbeamten, wie für den Schulmann nöthige und interessante Aufstellung vergleichender bis ins Detail reichenden Betrachtungen nach mehreren für das Unterrichtswesen besonders wichtigen Richtungen hin ermöglichen soll.

Die gedachten Tabellen (S. 84 u. ff.) sind nach einem Doppelschema bezirksweise geordnet. Tabelle A gibt die Zahl und die Standorte der Schulen jedes Bezirkes, die Art ihrer Unterbringung, die Zahl der Stamm- und Parallelclassen jeder Schule, die Angabe, an welcher Classe und wie viele Parallelabtheilungen bestehen, die Zahl der benützten und unbenützten Lehrzimmer jedes Schulhauses, die Gesammtzahl der vorhandenen Classenzimmer, die Zahl der vorhandenen Zeichen-, Handarbeits- und Turnsäle und endlich die Standorte der vorhandenen Schulgärten. Tabelle B weist die Zahl der Schüler (Schülerinnen) einer jeden einzelnen Classe (jedes Jahrganges) der Volks- und Bürgerschulen, die Gesammtzahl der Schulkinder an den Volks- und Bürgerschulen und in den gemischten Volksschulclassen, und endlich die confessionellen Verhältnisse der Schuljugend nach. Sämmtliche Ziffern der beiden Tabellen sind den authentischen Daten der Schulstandesausweise entnommen, welche ihre Angaben alljährlich auf das Datum des 20. November zu reducieren haben, und beziehen sich demnach auf den 20. November 1885.

Zunächst auf das Summarium der Tabelle A. X. übergehend, sei unter Hinweis auf die bezüglichen Daten des letzten Verwaltungsberichtes (S. 74) bemerkt, dass die Zahl der Schulhäuser, der Schulleiter, der Volks- und Bürgerschulen gegen das Vorjahr unverändert geblieben ist. In den 142 (darunter 128 eigens und ausschließlich diesem Zwecke gewidmeten) Schulhäusern bestanden wie im Vorjahre 122 Volks- und 36 Bürgerschulen. Die Zahl der Stammclassen an den Volksschulen war von 612 auf 614 (303 Knaben-, 301 Mädchen-, 10 gemischte Classen) gestiegen, wobei bemerkt werden muss, dass die Zahl der „gemischten", d. h. beide Geschlechter vereinigenden Stammclassen erfreulicherweise von 15 auf 10 gesunken war; die Zahl der Parallelabtheilungen an den Volksschulen betrug 524, also um 44 mehr als im Vorjahre, und zerfiel in 271 Knaben- und 253 Mädchen-Abtheilungen (gegen 243, beziehungsweise 237 des Vorjahres). Von erstgedachten waren 48 zu ersten, 56 zu zweiten, 59 zu dritten, 57 zu vierten, 51 zu fünften; von letzteren 46 zu ersten, 49 zu zweiten, 52 zu dritten, 60 zu vierten und 46 zu fünften Classen eröffnet worden, welche Ziffern der sowohl durch die einzelnen Bezirkstabellen, wie durch das Summarium der Tabelle B. X. nachgewiesenen bemerkenswerten Thatsache entsprechen, dass die Jugend der Volksschule im allgemeinen der Ziffer nach nahezu gleichmäßig auf die fünf Jahrgänge derselben sich vertheilt, so dass auffallendere Differenzen bei den Knaben nur in der dritten, bei den Mädchen in der vierten Classe, wo sich die größte Zahl von Schülern und Schülerinnen zusammenstaut, und endlich in dem naturgemäßen Sinken der Frequenz des letzten Jahrganges sich bemerkbar machen.

Die 36 Bürgerschulen hatten wie im Vorjahre 108 (51 Knaben-, 57 Mädchen-) Stammclassen, jedoch gegen das Vorjahr um 14 mehr, d. i. 168 (71 Knaben-, 97 Mädchen-) Parallelclassen eröffnet, von denen bei den Knaben 45 auf erste, 21 auf zweite, 5 auf dritte; bei den Mädchen 54 auf erste, 32 auf zweite, 11 auf dritte Classen entfielen. Als einer Abnormität muss in dieser Beziehung hier der Bürgerschulen des V. Bezirkes gedacht werden, an deren jeder nicht weniger als 10 Parallelclassen und hievon an der Knabenschule allein 8 zur ersten Classe eröffnet werden mussten, um dem Andrange von 412 Schülern dieses einen Jahrganges genügen zu können.

Tabelle A. I. — Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im I. Bezirke (Innere Stadt)	Die Schule ist in einem eigenen Hause untergebracht	Die Schule ist in einem fremden Hause untergebracht	Anzahl der Bürger-Schul-Stamm-Classen für Knaben	Bürger-Schul-Stamm-Classen für Mädchen	Volks-Schul-Stamm-Classen für Knaben	Volks-Schul-Stamm-Classen für Mädchen	Bürger-Schul-Parallel-Classen für Knaben	Bürger-Schul-Parallel-Classen für Mädchen	Volks-Schul-Parallel-Classen für Knaben	Volks-Schul-Parallel-Classen für Mädchen	gemischten Volksschulclassen	Parallelabtheilungen zur 1. Volksschulclasse für Knaben	2. Knaben	3. Knaben	4. Knaben	5. Knaben	1. Volksschulclasse für Mädchen	2. Mädchen	3. Mädchen	4. Mädchen	5. Mädchen
1.	Schellinggasse 11	1	—	3	—	5	—	—	—	3	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
2.	Hegelgasse 12	1	—	—	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Stubenbastei 3	1	—	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Zedlitzgasse 9	1	—	—	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Werderthorgasse 6	1	—	3	—	4	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
6.	Werderthorgasse 6	1	—	—	3	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Am Gestade 2	—	1	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
8.	Am Gestade 2	—	1	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1
9.	Freyung 6	—	1	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
10.	Habsburgergasse 14	—	1	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
11.	Doblhoffgasse 6	1	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
12.	Bartensteingasse 7	1	—	—	—	—	5	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2
	Summe	8	4	9	9	29	29	1	4	10	12	—	—	2	2	3	3	2	1	2	3	4

Tabelle B. I. — Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im I. Bezirke (Innere Stadt)	Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der 1. Volksschulclasse Knaben	2. Knaben	3. Knaben	4. Knaben	5. Knaben	6. Knaben	1. Mädchen	2. Mädchen	3. Mädchen	4. Mädchen	5. Mädchen	6. Mädchen
1.	Schellinggasse 11	49	71	91	101	57		—	—	—	—	—	—
2.	Hegelgasse 12	—	—	—	—	—	—	48	49	53	48	57	
3.	Stubenbastei 3	71	73	85	87	79		—	—	—	—	—	—
4.	Zedlitzgasse 9	—	—	—	—	—	—	65	74	66	68	82	—
5.	Werderthorgasse 6	—	61	60	83	44	—	—	—	—	—	—	—
6.	Werderthorgasse 6	—	—	—	—	—	—	—	50	59	57	46	
7.	Am Gestade 2	52	46	65	50	55	—	—	—	—	—	—	
8.	Am Gestade 2	—	—	—	—	—	—	92	49	68	53	65	—
9.	Freyung 6	64	73	85	77	86	—	—	—	—	—	—	
10.	Habsburgergasse 14	—	—	—	—	—	—	34	46	46	43	64	
11.	Doblhoffgasse 6	64	81	92	107	106	—	—	—	—	—	—	—
12.	Bartensteingasse 7	—	—	—	—	—	—	80	91	102	136	125	—
	Summe	300	405	478	505	427	—	319	359	394	405	439	—

[1]) Die bezüglichen Daten des statistischen Jahrbuches beziehen sich auf den 1. October

vom 20. November [1]).

Parallelabtheilungen zur Bürgerschulclasse für Knaben 1.	Knaben 2.	Knaben 3.	Mädchen 1.	Mädchen 2.	Mädchen 3.	Anzahl der benützten Lehrzimmer an den Bürgerschulen für Knaben	Bürgerschulen für Mädchen	Volksschulen für Knaben	Volksschulen für Mädchen	gemischt. Volksschulen	Anzahl der unbenützten Lehrzimmer an den Bürgerschulen für Knaben	Bürgerschulen für Mädchen	Volksschulen für Knaben	Volksschulen für Mädchen	gemischt. Volksschulen	Gesammtzahl der Lehrzimmer an den Bürgerschulen für Knaben	Bürgerschulen für Mädchen	Volksschulen für Knaben	Volksschulen für Mädchen	gemischten Volksschulen	Zahl der sonstigen zum Unterricht bestimmten Localitäten, d. i. Zeichen-Säle an den Bürgerschulen für Knaben	Zeichen- Bürgerschulen für Mädchen	Handarbeits- Bürgerschulen für Mädchen	Turn- Bürgerschulen für Knaben	Turn- Bürgerschulen für Mädchen	Turn- Volksschulen für Knaben	Turn- Volksschulen für Mädchen	gem. Volksschulen	Schulgärten
—	—	—	—	—	—	3	—	8		—				—		3		8	—	—	1			1				—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	—	5	—		—	—	—		—	3	—	5	—	—	1		—	—				—
—	—	—	—	—	—	3	—	5	—	—		—	—	—	—	3	—	5	—		—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	—	5	—				—		—	3	—	5		—	—		—		—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	4	—	5	—		—	—	—	—		4	—	5	—	—	1		—	1	—	—			—
—	—	—	2	1	1	—	7	—	4	—	—	—	—	—	—	—	7	—	4	—	—	1		—	—				—
—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—		—	1	—		—		7	—		—	—						—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—		—	—		—		—	9		—	—						—	—
—	—	—	—	—	—	.	.	6		—			—					6	—	—	—							—	—
—	—	—	—	—	—	—			6	—	—	—	—	—	—			—	6	—	—							—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	2	—	—	—	—	11	—		—				—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—			—	—	—					12	—				—				—
1		—	2	1	1	10	13	39	41				3			10	13	42	29	12	2	2		3		1			—

vom 20. November [1]).

Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der 1. Knaben-Bürgerschulclasse	2. Knaben-	3. Knaben-	1. Mädchen-	2. Mädchen-	3. Mädchen-	Gesammtzahl der Schulkinder an den Volks-Schulclassen Knaben	Volks- Mädchen	Bürger- Knaben	Bürger- Mädchen	gemischten Volks- Knaben	gemischten Volks- Mädchen	Nach der Confession sind von den Knaben katholisch	Knaben altkatholisch	Knaben evangelisch	Knaben mosaisch	Knaben andersgläubig	Mädchen katholisch	Mädchen altkatholisch	Mädchen evangelisch	Mädchen mosaisch	Mädchen andersgläubig
31	17	14	—			369	—	62				310	1	20	98	2	—	—	—	—	—
		—	54	46	46	—	235		146				—		—		240	—	33	107	1
68	53	36	—	—	—	395		157				442		16	92	2	—	—	—	—	
	—	—	79	50	34		355		163					—		—	387	—	15	115	1
99	44	21	—	—	—	248	—	164	—			173		9	226	4	—	—	—	—	
—	—	—	142	83	71	—	212		296			—	—	—	—	—	142	—	16	347	3
—	—	—	—	—	—	268	—		—			169	1	2	96		—			—	—
—	—	—	—	—	—		327					—			—	—	209	1	9	108	
—	—	—	—	—	—	385	—		—			290	—	16	79		—			—	—
	—	—	—	—	—	—	233		—	—		—		—			191	—	2	39	1
—	—	—	—		—	450	—					363	1	19	64	3					
		—		—	—		534					—		—	—	—	471	2	18	42	1
198	114	71	275	179	151	2115	1916	383	605	—	—	1747	3	82	655	11	1640	3	113	758	7

Tabelle A. II. Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im II. Bezirke (Leopoldstadt)	Die Schule ist in einem eigenen Hause untergebracht	Die Schule ist in einem fremden Hause untergebracht	Anzahl der Bürger- Schul Stamm- Classen für Knaben	Bürger- Schul Stamm- Classen für Mädchen	Volks- Schul Stamm- Classen für Knaben	Volks- Schul Stamm- Classen für Mädchen	Bürger- Schul Parallel- Classen für Knaben	Bürger- Schul Parallel- Classen für Mädchen	Volks- Schul Parallel- Classen für Knaben	Volks- Schul Parallel- Classen für Mädchen	gemischten Volksschulclassen	Parallelabtheilungen zur 1. Volksschulclasse für Knaben	2. Knaben	3. Knaben	4. Knaben	5. Knaben	1. Mädchen	2. Mädchen	3. Mädchen	4. Mädchen	5. Mädchen
12	Übertrag . .	8	4	9	9	29	29	1	4	10	12	—	—	2	2	3	3	2	1	2	3	4
1.	Kleine Sperlgasse 2 . . .	1	—	3	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Holzhausergasse 5	1	—	3	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Czerninplatz 3	1	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Leopoldgasse 3	1	—	—	3	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Darwingasse 14	1	—	—	3	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Czerninplatz 3	1		—	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Leopoldgasse 3	1	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
8.	Kleine Pfarrgasse 33 . . .	1	—	—	—	5	—	—	—	7	—	—	1	2	1	1	2	—	—	—	—	—
9.	Große Pfarrgasse 13 . . .	1	—	—	—	—	5	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	1
10.	Weintraubengasse 13 . . .	1	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	1	1	1	2	—	—	—	—	—
11.	Blumauergasse 19	1	—	—	—	5	—	—	—	7	—	—	1	1	1	3	1	—	—	—	—	—
12.	Novaragasse 30	1	—	—	—	—	5	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	1
13.	Kleine Sperlgasse 2 . . .	1	—	—	—	5	—	—	—	8	—	—	1	1	2	2	2	—	—	—	—	—
14.	Kleine Sperlgasse 10 . .	1	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
15.	Untere Augartenstraße 3 .	1	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
16.	Pazmanitengasse 17 . . .	1	—	—	—	5	—	—	—	8	—	—	2	2	2	1	1	—	—	—	—	—
17.	Holzhausergasse 7	1	—	—	—	—	5	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	1
18.	Stephaniestraße 13 . . .	—	1	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
19.	Wintergasse 34	1	—	—	—	5	—	—	—	6	—	—	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—
20.	Raphaelgasse 18.	—	1	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
21.	Gerhardusgasse 7	1	—	—	—	5	—	—	—	8	—	—	2	2	2	1	1	—	—	—	—	—
22.	Treustraße 58	1	—	—	—	—	5	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	1
23.	Zwischenbrücken 144 . . .	1	—	—	—	3	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Freudenau 69	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	Schüttaustraße 78	1	—	—	—	3	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . .	22	3	6	9	50	51	12	16	54	46	8	10	11	11	11	11	8	10	10	11	7
37	Fürtrag . .	30	7	15	18	79	80	13	20	64	58	8	10	13	13	14	14	10	11	12	14	11

[1]) Die bezüglichen Daten des statistischen Jahrbuches beziehen sich auf den 1. October

[2]) 5 Lehrzimmer werden von der Mädchenschule II., Große Pfarrgasse 13 benützt

vom 20. November [1]).

Parallelabtheilungen zur 1. Bürgerschulclasse für Knaben	2. Knaben	3. Knaben	1. Mädchen	2. Mädchen	3. Mädchen	Anzahl der benützten Lehrzimmer an den Bürger Schulen für Knaben	Bürger Mädchen	Volks Knaben	Volks Mädchen	gemischt. Volksschulen	Anzahl der unbenützten Lehrzimmer an den Bürger Schulen für Knaben	Bürger Mädchen	Volks Knaben	Volks Mädchen	gemischt. Volksschulen	Gesammtzahl der Lehrzimmer an den Bürger Schulen für Knaben	Bürger Mädchen	Volks Knaben	Volks Mädchen	gemischten Volksschulen	Zahl der sonstigen zum Unterricht bestimmten Localitäten, d. i. Zeichen- Säle an den Bürger Schulen für Knaben	Zeichen- Bürger Mädchen	Handarbeit- Bürger Mädchen	Turn- Bürger Knaben	Turn- Bürger Mädchen	Turn- Volks Knaben	Turn- Volks Mädchen	Turn- gem. Volksschulen	Schulgärten
1	—	—	2	1	1	10	13	39	41	—	—	—	3	—		10	13	42	29	12	2	2	—	3		1			
3	2	1	—	—	—	9	—	—				—			—	9	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	
4	2	—	—	—	—	9	—	—	—					—	—	9	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	
—	—	—	2	1	—	—	6	—	—	—				—		—	6	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
—	—		3	2	1	—	9	—						—		—	9		—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1
—	—	—	4	2	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	1	—
7	4	1	9	5	2	18	25	101	89	14	—	—	1	—	1	18	25	112	78	21	2	3	—	2	2	7	1	3	2
8	4	1	11	6	3	28	38	140	130	14	—		4	—	1	28	38	154	107	33	4	5	—	5	2	8	1	3	2

Tabelle B. II. Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im II. Bezirke (Leopoldstadt)	Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der											
		Knaben						Mädchen					
		Volksschulclasse											
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Übertrag . .	300	405	478	505	427	—	319	359	394	405	439	—
1.	Kleine Sperlgasse 2 . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Holzhausergasse 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Czerninplatz 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Leopoldgasse 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Darwingasse 14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Czerninplatz 3	67	82	78	68	—	—	79	85	85	70	79	—
7.	Leopoldgasse 3	—	—	—	—	—	—	127	141	141	122	142	—
8.	Kleine Pfarrgasse 33 . . .	128	136	96	136	155	—	—	—	—	—	—	—
9.	Große Pfarrgasse 13 . .	—	—	—	—	—	—	158	168	180	164	130	—
10.	Weintraubengasse 13 . . .	61	99	122	119	163	—	—	—	—	—	—	—
11.	Blumauergasse 19	144	144	144	239	134	—	—	—	—	—	—	—
12.	Novaragasse 30	—	—	—	—	—	—	153	185	205	185	153	—
13.	Kleine Sperlgasse 2 . . .	129	144	179	169	147	—	—	—	—	—	—	—
14.	Kleine Sperlgasse 10 . .	—	—	—	—	—	—	76	78	84	69	102	—
15.	Untere Augartenstraße 3 .	133	128	127	121	97	—	—	—	—	—	—	—
16.	Pazmanitengasse 17 . . .	237	224	200	143	130	—	—	—	—	—	—	—
17.	Holzhausergasse 7	—	—	—	—	—	—	220	201	189	192	174	—
18.	Stephaniestraße 13 . . .	—	—	—	—	—	—	61	66	63	92	63	
19.	Wintergasse 34	156	151	127	141	96	—	—	—	—	—	—	—
20.	Raphaelgasse 18	—	—	—	—	—	—	148	120	88	102	115	—
21.	Gerhardusgasse 7	165	172	154	119	121	—	—	—	—	—	—	
22.	Treustraße 58	—	—	—	—	—	—	191	137	177	160	123	—
23.	Zwischenbrücken 144 . . .	42	49	25	25	27	—	39	44	29	32	26	—
24.	Freudenau 69	13	20	17	—	—	—	19	15	15	—	—	—
25.	Schüttaustraße 78	36	33	30	40	43	13	46	33	30	38	40	13
	Summe . .	1311	1382	1299	1320	1113	13	1287	1273	1286	1226	1147	13
	Fürtrag . .	1611	1787	1777	1825	1540	13	1606	1632	1680	1631	1586	13

[1]) Die bezüglichen Daten des statistischen Jahrbuches beziehen sich auf den 1. October.

vom 20. November [1]).

Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der						Gesammtzahl der Schulkinder an den						Nach der Confession sind von den									
1.	2.	3.	1.	2.	3.	Volks-		Bürger		gemischten Volks-		Knaben					Mädchen				
Knaben-			Mädchen-			Schulclassen															
Bürgerschulclasse						Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig	katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig
198	114	71	275	179	151	2115	1916	383	605			1747	3	82	655	11	1640	3	113	738	7
267	152	81	—	—	—	—	—	500	—		—	247	2	4	247	—	—	—	—	—	—
290	170	46	—	—	—	—		506	—		—	304	1	7	196	1				—	—
—	—	—	180	132	68	—	—	—	380				—			—	145	4	7	226	1
—	—	—	276	186	128	—		—	590	—		—	—	—	—		242	1	4	341	2
—	—	—	302	148	84	—	—		334	—		—	—	—			324	1	17	192	—
—	—		—	—		295	398	—	—	—	—	133	2	7	153	—	170	1	9	214	4
—	—	—	—	—	—	—	673	—		—		—	—	—	—	—	288	—	7	378	—
—	—	—	—			651	—		—	—	—	443	1	10	196	1	—	—	—	—	
		—	—	—	—	—	800	—	—	—	—		—	—	—	—	556	1	21	221	1
	—	—	—	—	—	564	—					275	—	11	278	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	805	—		—	—	—	460	2	18	325	—	—		—	—	
			—	—	—	—	881	—	—	—			—	—	—		425	2	12	442	
		—	—	—	—	768	—			—		314	—	6	451	—	—	—	—	—	
	—			—	—	—	409			—	—	—	—	—	—	—	167		6	236	
				—	—	606	—	—			—	331	3	8	264		—	—	—		
	—			—	—	934	—	—	—			648	—	22	263	1	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	976	—	—	—	—	—		—	—	—	637	3	23	312	1
			—	—	—	—	345		—	—	—	—		—	—	—	154	—	2	189	—
			—	—	—	671	—			—		635	—	6	28	2	—	—	—	—	—
			—	—	—	—	543	—	—			—	—	—	—	—	500		7	36	
			—	—	—	731	—	—	—	—	—	659	—	7	64	1	—	—	—	—	
			—	—	—	—	788			—	—	—	—	—	—	—	700	—	8	80	—
			—	—	—	118	109	—	—	50	61	156		5	5	2	167	—	2	—	1
			—	—	—	—	—	—	—	50	49	50	—	—	—	—	49	—	—	—	
			—	—	—	119	124	—		76	76	186	—	5	4	—	192	—	4	4	—
557	322	127	758	466	280	6262	6046	1006	1504	176	186	4835	11	116	2474	8	4716	10	129	2871	10
755	436	198	1033	645	431	8377	7962	1389	2109	176	186	6582	14	198	3129	19	6356	13	242	3629	17

Tabelle A. III. Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im III. Bezirke (Landstraße)	Die Schule ist in einem eigenen Hause untergebracht	Die Schule ist in einem fremden Hause untergebracht	Anzahl der Stamm-Classen für Bürger-Schul- Knaben	Stamm Bürger Mädchen	Stamm Volks-Schul- Knaben	Stamm Volks Mädchen	Parallel-Classen für Bürger-Schul- Knaben	Parallel Bürger Mädchen	Parallel Volks-Schul- Knaben	Parallel Volks Mädchen	gemischten Volksschulclassen	Parallelabtheilungen zur 1. Volksschulclasse für Knaben	2. Knaben	3. Knaben	4. Knaben	5. Knaben	1. Mädchen	2. Mädchen	3. Mädchen	4. Mädchen	5. Mädchen
37	Übertrag . .	30	7	15	18	79	80	13	20	64	58	8	10	13	13	14	14	10	11	12	14	11
1.	Löwengasse 12	1	—	—	3	—	5	—	4	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
2.	Sechskrügelgasse 11 . . .	1	—	3	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Rochusgasse 16	1	—	—	3	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Erdbergstraße 88	1	—	—	—	6	—	—	—	5	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
5.	Erdbergstraße 88	1	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
6.	Pfarrhofgasse 1	—	1	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
7.	Schulgasse 3	1	—	—	—	5	—	—	—	6	—	—	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—
8.	Schulgasse 3	1	—	—	—	—	5	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1
9.	Kolonitzgasse 15	1	—	—	—	6	—	—	—	7	—	—	1	2	2	1	1	—	—	—	—	—
10.	Salmgasse 9	1	—	—	—	5	—	—	—	7	—	—	1	2	2	1	1	—	—	—	—	—
11.	Salmgasse 9	1	—	—	—	—	5	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	1
12.	Strohgasse 5	1	—	—	—	5	—	—	—	7	—	—	1	2	2	1	1	—	—	—	—	—
13.	Strohgasse 5	1	—	—	—	—	5	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	2
14.	Paulusgasse 9/11	1	—	—	—	6	—	—	—	5	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
15.	Paulusplatz 4	1	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
16.	Hauptstraße 72	—	1	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	Summe . .	14	2	3	6	38	35	8	11	38	36	—	7	9	9	7	6	8	8	7	7	6
53	Fürtrag . .	44	9	18	24	117	115	21	31	102	94	8	17	22	22	21	20	18	19	19	21	17

Tabelle B. III. Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im III. Bezirke (Landstraße)	Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der 1. Volksschulclasse Knaben	2. Knaben	3. Knaben	4. Knaben	5. Knaben	6. Knaben	1. Mädchen	2. Mädchen	3. Mädchen	4. Mädchen	5. Mädchen	6. Mädchen
	Übertrag . .	1611	1787	1777	1825	1540	13	1606	1632	1680	1631	1586	13
1.	Löwengasse 12	—	—	—	—	—	—	153	143	88	83	82	—
2.	Sechskrügelgasse 11 . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Rochusgasse 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Erdbergstraße 88	139	131	119	112	115	65	—	—	—	—	—	—
5.	Erdbergstraße 88	—	—	—	—	—	—	127	109	121	110	155	—
6.	Pfarrhofgasse 1	63	67	69	112	62	—	—	—	—	—	—	—
7.	Schulgasse 3	140	152	132	124	116	—	—	—	—	—	—	—
8.	Schulgasse 3	—	—	—	—	—	—	179	159	172	150	112	—
9.	Kolonitzgasse 15	151	158	156	135	118	54	—	—	—	—	—	—
10.	Salmgasse 9	126	134	142	117	146	—	—	—	—	—	—	—
11.	Salmgasse 9	—	—	—	—	—	—	160	182	202	201	158	—
12.	Strohgasse 5	138	155	135	118	128	—	—	—	—	—	—	—
13.	Strohgasse 5	—	—	—	—	—	—	141	116	115	132	152	—
14.	Paulusgasse 9/11	118	122	124	78	79	44	—	—	—	—	—	—
15.	Paulusplatz 4	—	—	—	—	—	—	114	115	103	92	121	—
16.	Hauptstraße 72	—	—	—	—	—	—	74	62	58	84	66	—
	Summe . .	875	919	877	796	764	163	948	886	859	852	846	—
	Fürtrag . .	2486	2706	2654	2621	2304	176	2554	2518	2539	2483	2432	13

[1]) Die bezüglichen Daten des statistischen Jahrbuches beziehen sich auf den 1. October.

vom 20. November [1]).

Anzahl der Parallelabtheilungen zur Bürgerschulclasse für Knaben 1.	2.	3.	Mädchen 1.	2.	3.	benützten Lehrzimmer an den Bürger-Schulen für Knaben	Mädchen	Volks-Schulen für Knaben	Mädchen	gemischt. Volksschulen	unbenützten Lehrzimmer an den Bürger-Schulen für Knaben	Mädchen	Volks-Schulen für Knaben	Mädchen	gemischt. Volksschulen	Gesammtzahl der Lehrzimmer an den Bürger-Schulen für Knaben	Mädchen	Volks-Schulen für Knaben	Mädchen	gemischten Volksschulen	Zahl der sonstigen zum Unterricht bestimmten Localitäten, d. i. Zeichen-Säle an den Bürger-Schulen für Knaben	Mädchen	Handarbeits-Säle Mädchen	Turn-Säle an den Bürger-Schulen für Knaben	Mädchen	Volks-Schulen für Knaben	Mädchen	gem. Volksschulen	Schulgärten
8	4	1	11	6	3	28	38	140	130	14			4	—	1	28	38	154	107	33	4	5	—	5	2	8	1	3	2
—	—	—	3	1	—	—	7		7					—		—	7		7	—	—	1	—		—	—			
3	2	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	1		—	1					
—		—	4	2	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—			—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10		—	—						—		—		—				—			
—	—	—	—	—	—			6			—		1					7					—		—				
—	—	—	—	—	—			11	—	—		—	—	—	—	—	—	11	—	—			—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—		—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—		—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—		—	—	12	—	—			—		—	1	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—		—				—	13				—		—				
—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	2	—	—			14	—		—		—	—		1			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	3	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	1	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	2	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3	2	1	7	3	1	11	17	76	71	—	—	—	4	3	—	11	17	69	66	—	1	2	—	1	—	6	—	—	1
13	6	2	18	9	4	39	55	216	201	14	—	—	8	3	1	39	55	223	173	33	5	7	—	6	2	14	1	3	3

vom 20. November [1]).

Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der Bürgerschulclasse Knaben 1.	2.	3.	Mädchen 1.	2.	3.	Gesammtzahl der Schulkinder an den Volks-Schulclassen Knaben	Mädchen	Bürger-Schulclassen Knaben	Mädchen	gemischten Volks-Schulclassen Knaben	Mädchen	Nach der Confession sind von den Knaben katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig	Mädchen katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig
755	436	198	1033	645	431	8.377	7.962	1389	2109	176	186	6.582	14	198	3129	19	6.356	13	242	3629	17
—	—	—	166	113	48		549	—	327			—	—	—	—	—	611	—	17	244	4
347	159	67	—	—	—			573	—	—	—	513	1	9	50	—	—	—	—	—	—
—	—	—	320	156	92			—	568	—		—	—		—	—	519	—	18	29	2
—	—	—	—	—	—	681	—	—	—	—	—	662	1	6	12	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	622			—		—	—	—	—	—	604		10	8	—
—	—	—	—	—	—	373				—		343	1	7	21	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	664		—		—	—	637	1	8	17	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	772	—	—	—	—	—		—	—	—	746	—	9	17	—
—	—	—	—	—	—	772	—	—	—	—	—	550	—	35	186	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	665	—	—	—	—	—	589	3	28	42	3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	903	—	—	—	—	—	—	—	—	—	757	—	36	108	2
—	—	—	—	—	—	674	—	—	—	—	—	640	—	10	22	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	656	—	—	—	—	—	—	—	—	—	604	1	18	32	1
—	—	—	—	—	—	565	—	—	—	—	—	534	2	5	4	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	545	—	—	—	—	—	—	—	—	—	539	1	4	1	
—	—	—	—	—	—	—	344	—	—	—	—	—	—	—	—	—	305	—	20	18	1
347	159	67	486	269	140	4.394	4.391	573	895	—	—	4.488	9	108	354	8	4.685	2	132	457	10
1102	595	263	1519	914	571	12.771	12.353	1962	3004	176	186	11.070	23	306	3483	27	11.041	15	374	4086	27

Tabelle A. IV. — Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im IV. Bezirke (Wieden)	Die Schule ist in einem eigenen Hause untergebracht	Die Schule ist in einem fremden Hause untergebracht	Anzahl der Bürger-Schul-Stamm-Classen für Knaben	Bürger-Schul-Stamm-Classen für Mädchen	Volks-Schul-Stamm-Classen für Knaben	Volks-Schul-Stamm-Classen für Mädchen	Bürger-Schul-Parallel-Classen für Knaben	Bürger-Schul-Parallel-Classen für Mädchen	Volks-Schul-Parallel-Classen für Knaben	Volks-Schul-Parallel-Classen für Mädchen	gemischten Volksschulclassen	Parallelabtheilungen zur 1. Volksschulclasse für Knaben	2. Knaben	3. Knaben	4. Knaben	5. Knaben	1. Volksschulclasse für Mädchen	2. Mädchen	3. Mädchen	4. Mädchen	5. Mädchen
53	Übertrag	44	9	18	24	117	115	21	31	102	94	8	17	22	22	21	20	18	19	19	21	17
1.	Presgasse 24	1	—	3	—	5	—	—	—	3	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
2.	Presgasse 24	1	—	—	3	—	5	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3.	Starhemberggasse 8	1	—	—	3	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Schaumburgergasse 7	1	—	3	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Neumanngasse 6	1	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
6.	Paulanergasse 3	1	—	—	—	—	5	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
7.	Alleegasse 44	1	—	—	—	5	—	—	—	7	—	—	1	2	2	1	1	—	—	—	—	—
8.	Rainergasse 13	1	—	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
9.	Alleegasse 11	1	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
10.	Alleegasse 11	1	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—
11.	Phorusgasse 10	1	—	—	—	—	5	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1
12.	Phorusgasse 10	1	—	—	—	5	—	—	—	11	—	—	2	3	2	2	2	—	—	—	—	—
13.	Karolinenplatz 7	1	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
	Summe	13	—	6	6	25	30	6	9	25	18	—	4	6	5	5	5	2	3	3	5	5
66	Fürtrag	57	9	24	30	142	145	27	40	127	112	8	21	28	27	26	25	20	22	22	26	22

Tabelle B. IV. — Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im IV. Bezirke (Wieden)	Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der 1. Volksschulclasse, Knaben	2. Knaben	3. Knaben	4. Knaben	5. Knaben	6. Knaben	1. Mädchen	2. Mädchen	3. Mädchen	4. Mädchen	5. Mädchen	6. Mädchen
	Übertrag	2486	2706	2654	2621	2304	176	2554	2518	2539	2483	2432	13
1.	Presgasse 24	98	81	65	93	128	—	—	—	—	—	—	
2.	Presgasse 24	—	—	—	—	—	—	69	70	66	67	71	
3.	Starhemberggasse 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Schaumburgergasse 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Neumanngasse 6	60	51	88	53	53	—	—	—	—	—	—	—
6.	Paulanergasse 3	—	—	—	—	—	—	68	56	67	77	75	—
7.	Alleegasse 44	108	137	145	126	110	—	—	—	—	—	—	
8.	Rainergasse 13	—	—	—	—	—	—	71	89	75	83	96	
9.	Alleegasse 11	—	—	—	—	—	—	36	39	44	73	46	
10.	Alleegasse 11	47	58	48	84	64	—	—	—	—	—	—	
11.	Phorusgasse 10	—	—	—	—	—	—	130	103	164	126	102	—
12.	Phorusgasse 10	173	195	169	165	142	—	—	—	—	—	—	—
13.	Karolinenplatz 7	—	—	—	—	—	—	110	116	120	92	116	
	Summe	486	522	515	521	497	—	484	473	536	518	506	—
	Fürtrag	2972	3228	3169	3142	2801	176	3038	2991	3075	3001	2938	13

¹) Die bezüglichen Daten des statistischen Jahrbuches beziehen sich auf den 1. October.

vom 20. November [1]).

Parallelabtheilungen zur Bürgerschulclasse für Knaben 1.	2.	3.	Mädchen 1.	2.	3.	Anzahl der benützten Lehrzimmer an den Bürgerschulen für Knaben	Bürgerschulen für Mädchen	Volksschulen für Knaben	Volksschulen für Mädchen	gemischt. Volksschulen	Anzahl der unbenützten Lehrzimmer an den Bürgerschulen für Knaben	Bürgerschulen für Mädchen	Volksschulen für Knaben	Volksschulen für Mädchen	gemischt. Volksschulen	Gesammtzahl der Lehrzimmer an den Bürgerschulen für Knaben	Bürgerschulen für Mädchen	Volksschulen für Knaben	Volksschulen für Mädchen	gemischten Volksschulen	Zahl der sonstigen zum Unterricht bestimmten Localitäten, d. i. Zeichensäle an den Schulen für Knaben	Zeichensäle Mädchen	Handarbeitssäle Mädchen	Turnsäle an den Bürgerschulen für Knaben	Turnsäle Bürgerschulen für Mädchen	Turnsäle Volksschulen für Knaben	Turnsäle Volksschulen für Mädchen	gem. Volksschulen	Schulgärten
13	6	2	18	9	4	39	55	216	201	14	—		8	5	1	39	55	223	173	33	5	7		6	2	14	1	3	3
—	—	—	—	—	—	3	—	8	—	—	—	—	—	—	—	3	—	8	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	1	1	—	—	5	—	6	—	—	—	—	—	—	—	5	—	6	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4	2	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—
4	2	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	2	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	2	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	3	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
4	2	—	5	3	1	12	15	50	48		—		—	7	—	12	15	50	55		2	2	1	1	1	2	6	—	1
17	8	2	23	12	5	51	70	266	249	14	—	—	8	12	1	51	70	273	228	33	7	9	1	7	3	16	7	3	4

vom 20. November [1]).

Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der 1. Knaben-Bürgerschulclasse	2.	3.	1. Mädchen-Bürgerschulclasse	2.	3.	Gesammtzahl der Schulkinder an den Volks-Schulclassen Knaben	Volks- Mädchen	Bürger- Knaben	Bürger- Mädchen	gemischten Volks- Knaben	gemischten Volks- Mädchen	Nach der Confession sind von den Knaben katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig	Mädchen katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig
1102	595	265	1519	914	571	12.771	12.353	1962	3004	176	186	11.070	23	306	3483	27	11.041	15	374	4086	27
64	55	37	—	—	—	465	—	136	—	—	—	565	2	19	33	2	—	—	—	—	—
—	—	—	124	80	48		343		252		—	—					523	3	16	52	1
—	—	—	254	143	77	—			474			—			—	—	432	1	10	31	-
248	149	44	—	—	—	—		441			—	411	1	7	22	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	305	—	—	—			286	2	8	7	2	—	—	—	—	
—		—	—	—	—	—	343	—				—	—	—	—	—	319	3	3	17	1
		—	—	—		626	—	—				602	—	7	17	—	—	—	—		
		—	—	—		—	414	—				—		—	—	—	392	1	11	9	1
		—	—	—		—	238					—	—	—	—	—	227	1	1	5	4
	—	—	—	—	—	304	—	—	—			278	1	4	13	5	—				
		—		—	—	—	625					—	—	—		—	581	—	17	27	—
			—			844	—					793		15	35	1	—	—	—	—	-
—	—	—	—	—	—	—	554	—		—		—	—			—	520	2	19	13	—
312	204	81	378	223	125	2541	2517	597	726	—	—	2935	6	60	127	10	2994	11	77	154	7
1444	799	346	1897	1137	696	15.312	14.870	2559	3730	176	186	14.005	29	366	3610	37	14.035	26	451	4240	34

Tabelle A. V. Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im V. Bezirke (Margarethen)	Die Schule ist in einem eigenen Hause untergebracht	Die Schule ist in einem fremden Hause untergebracht	Bürger-Schul-Stamm-Classen für Knaben	Bürger-Schul-Stamm-Classen für Mädchen	Volks-Schul-Stamm-Classen für Knaben	Volks-Schul-Stamm-Classen für Mädchen	Bürger-Schul-Parallel-Classen für Knaben	Bürger-Schul-Parallel-Classen für Mädchen	Volks-Schul-Parallel-Classen für Knaben	Volks-Schul-Parallel-Classen für Mädchen	gemischten Volksschulclassen	Parallelabtheilungen zur 1. Volksschulclasse für Knaben	2. Knaben	3. Knaben	4. Knaben	5. Knaben	1. Mädchen	2. Mädchen	3. Mädchen	4. Mädchen	5. Mädchen
66	Übertrag . .	57	9	24	30	142	145	27	40	127	112	8	21	28	27	26	25	20	22	22	26	22
1.	Bachergasse 14	1	—	3	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Castelligasse 21	1	—	—	3	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Grüngasse 14	1	—	—	—	5	—	—	—	7	—	—	1	2	2	1	1	—	—	—	—	—
4.	Grüngasse 14	1	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
5.	Matzleinsdorferstraße 23 .	1	—	—	—	5	—	—	—	10	—	—	2	3	2	2	1	—	—	—	—	—
6.	Nikolsdorfergasse 18 . . .	1	—	—	—	—	5	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	1
7.	Wienstraße 34	1	—	—	—	5	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
8.	Untere Bräuhausgasse 6 .	1	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
9.	Wienstraße 97	1	—	—	—	—	5	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	1
10.	Hundsthurmerstraße 107 .	1	—	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—
11.	Fockygasse 20	1	—	—	—	3	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Koflergasse 1	1	—	—	—	5	—	—	—	6	—	—	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—
13.	Koflergasse 1	1	—	—	—	—	5	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1
	Summe . .	13	—	3	3	28	28	10	10	28	31	2	6	6	6	5	5	7	6	7	7	4
79	Fürtrag . .	70	9	27	33	170	173	37	50	155	143	10	27	34	33	31	30	27	28	29	33	26

Tabelle B. V. Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im V. Bezirke (Margarethen)	Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der 1. Volksschulclasse, Knaben	2. Knaben	3. Knaben	4. Knaben	5. Knaben	6. Knaben	1. Mädchen	2. Mädchen	3. Mädchen	4. Mädchen	5. Mädchen	6. Mädchen
	Übertrag . .	2972	3228	3169	3142	2801	176	3038	2991	3075	3001	2938	13
1.	Bachergasse 14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Castelligasse 21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Grüngasse 14	123	187	200	141	99	—	—	—	—	—	—	—
4.	Grüngasse 14	—	—	—	—	—	—	129	113	89	112	97	—
5.	Matzleinsdorferstraße 23 .	161	181	155	147	125	—	—	—	—	—	—	—
6.	Nikolsdorfergasse 18 . . .	—	—	—	—	—	—	156	135	156	139	119	—
7.	Wienstraße 34	153	85	88	74	138	—	—	—	—	—	—	—
8.	Untere Bräuhausgasse 6 .	54	65	103	120	99	—	—	—	—	—	—	—
9.	Wienstraße 97	—	—	—	—	—	—	123	119	134	149	116	—
10.	Hundsthurmerstraße 107 .	—	—	—	—	—	—	118	123	129	106	71	—
11.	Fockygasse 20	35	20	21	44	26	—	36	27	42	31	23	—
12.	Koflergasse 1	163	115	123	122	104	—	—	—	—	—	—	—
13.	Koflergasse 1	—	—	—	—	—	—	135	110	107	102	98	—
	Summe . .	689	653	690	648	591	—	717	627	657	639	524	—
	Fürtrag . .	3661	3881	3859	3790	3392	176	3755	3618	3732	3640	3462	13

[1]) Die bezüglichen Daten des statistischen Jahrbuches beziehen sich auf den 1. October.
[2]) Zwei Classen sind im Pfarrhofe untergebracht.

vom 20. November [1]).

Parallelabtheilungen zur Bürgerschulclasse für Knaben 1.	Knaben 2.	Knaben 3.	Mädchen 1.	Mädchen 2.	Mädchen 3.	Anzahl der benützten Lehrzimmer an den Bürgerschulen für Knaben	Bürgerschulen für Mädchen	Volksschulen für Knaben	Volksschulen für Mädchen	gemischt. Volksschulen	Anzahl der unbenützten Lehrzimmer an den Bürgerschulen für Knaben	Bürgerschulen für Mädchen	Volksschulen für Knaben	Volksschulen für Mädchen	gemischt. Volksschulen	Gesammtzahl der Lehrzimmer an den Bürgerschulen für Knaben	Bürgerschulen für Mädchen	Volksschulen für Knaben	Volksschulen für Mädchen	gemischten Volksschulen	Zahl der sonstigen zum Unterricht bestimmten Localitäten, d. i. Zeichensäle an den Bürgerschulen für Knaben	Zeichensäle, Mädchen	Handarbeitssäle, Mädchen	Turnsäle an den Bürgerschulen für Knaben	Turnsäle, Bürgerschulen für Mädchen	Turnsäle, Volksschulen für Knaben	Turnsäle, Volksschulen für Mädchen	Turnsäle, gem. Volksschulen	Schulgarten
17	8	2	23	12	5	51	70	266	249	14			8	12	1	51	70	273	228	33	7	9	1	7	3	16	7	3	4
8	2	–	–			11	–	–								11					2			1	–	–			1
–	–	–	6	3	1	–	13	–							–		13					1			–	–			1
–	–	–	–	–	–	–		12										12					–	–	–	1	–		1
		–	–	–	–	–		–	10					1					11				–		–		–		1
						–		15					1					16								1			1
						–	–		12										11							–	1		1
						–		7					1					8	–										
						–	–	8										8	–										
–			–			–	–		12										12								1		
–						–	–		9										9								1		
–	–	–	–	–	–	–		3	3	2				–				3	3	2						–		1	
–		–	–	–	–	–	–	11	–	–			–				–	11							–	1			
–	–	–	–	–	–	–	–	–	11					1				–	12										
8	2	–	6	3	1	11	13	56	57	2	–		2	2		11	13	58	61	2	2	1	–	1	–	3	3	1	6
25	10	2	29	15	6	62	83	322	306	16		–	10	14	1	62	83	331	289	35	9	10	1	8	3	19	10	4	10

vom 20. November [1]).

Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der Bürgerschulclasse, Knaben 1.	Knaben 2.	Knaben 3.	Mädchen 1.	Mädchen 2.	Mädchen 3.	Gesammtzahl der Schulkinder an den Volksschulclassen, Knaben	Volks, Mädchen	Bürger, Knaben	Bürger, Mädchen	gemischten Volks, Knaben	gemischten Volks, Mädchen	Nach der Confession sind von den Knaben katholisch	Knaben altkatholisch	Knaben evangelisch	Knaben mosaisch	Knaben andersgläubig	Mädchen katholisch	Mädchen altkatholisch	Mädchen evangelisch	Mädchen mosaisch	Mädchen andersgläubig
1444	799	346	1897	1137	696	15.312	14.870	2559	3730	176	186	14.005	29	366	3610	37	14.035	26	451	4240	34
442	180	51	–	–	–			643				618	2	6	16	1	–		–	–	–
	–	–	384	212	87				683			–		–	–		644	–	14	25	–
			–			750						690	2	22	35	1	–				–
	–	–	–	–	–		540										499		5	35	1
	–	–	–		–	769	–					758	1	5	5					–	
	–		–				705					–		–	–	–	689	–	5	11	–
			–	–		538						514		7	14	3		–			–
						441						425	1	2	11	3					–
							641										614	1	9	17	
							547										523	2	8	12	
		–				105	90			41	69	141		3	2		152	1	5	1	
		–	–			627						607	1	2	17						
	–	–					372										560		1	11	
442	180	51	384	212	87	3.230	3.095	643	683	41	69	3.752	7	47	100	8	3.683	4	47	112	1
1826	979	397	2281	1349	783	18.542	17.965	3202	4413	217	255	17.757	36	413	3710	45	17.718	30	498	4352	35

Tabelle A. VI. Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im VI. Bezirke (Mariahilf)	Die Schule ist in einem eigenen Hause untergebracht	Die Schule ist in einem fremden Hause untergebracht	Anzahl der Bürger- Schul- Stamm-Classen für Knaben	Bürger- Stamm- Mädchen	Volks- Stamm- Knaben	Volks- Stamm- Mädchen	Bürger- Parallel- Knaben	Bürger- Parallel- Mädchen	Volks- Parallel- Knaben	Volks- Parallel- Mädchen	gemischten Volksschulclassen	Parallelabtheilungen zur 1. Volksschulclasse für Knaben	2.	3.	4.	5.	Parallelabtheilungen zur 1. Volksschulclasse für Mädchen	2.	3.	4.	5.
79	Übertrag . .	70	9	27	33	170	173	37	50	155	143	10	27	34	33	31	30	27	28	29	33	26
1.	Stumpergasse 56	1	—	3	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Stumpergasse 56	1	—	—	3	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Rahlgasse 2	1	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Gumpendorferstraße 2 . .	1	—	—	3	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Gumpendorferstraße 52 . .	1	—	—	—	—	5	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2
6.	Windmühlgasse 45	1	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
7.	Magdalenenstraße 1 . . .	1	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Theobaldgasse 4	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Stumpergasse 10	1	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
10.	Stumpergasse 10	1	—	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—
11.	Sonnenuhrgasse 3 . . .	1	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
12.	Sonnenuhrgasse 3 . . .	1	—	—	—	—	5	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2
13.	Brückengasse 3	1	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
14.	Corneliusgasse 6	1	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
15.	Kopernicusgasse 15 . . .	1	—	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—
16.	Mittelgasse 24	1	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	Summe . .	16	—	6	6	30	30	6	13	21	23	—	4	4	5	5	3	4	5	5	5	4
95	Fürtrag . .	86	9	33	39	200	203	43	63	176	166	10	31	38	38	36	33	31	33	34	38	30

Tabelle B. VI. Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im VI. Bezirke (Mariahilf)	Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der 1. Knaben-Volksschulclasse	2.	3.	4.	5.	6.	1. Mädchen-Volksschulclasse	2.	3.	4.	5.	6.
	Übertrag . .	3661	3881	3859	3790	3392	176	3755	3618	3732	3640	3462	13
1.	Stumpergasse 56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Stumpergasse 56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Rahlgasse 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Gumpendorferstraße 2 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Gumpendorferstraße 52 . .	—	—	—	—	—	—	111	118	138	142	141	
6.	Windmühlgasse 45	89	88	117	116	114	—	—	—	—	—	—	—
7.	Magdalenenstraße 1 . . .	—	—	—	—	—	—	36	39	50	48	44	—
8.	Theobaldgasse 4	49	42	58	50	49		—	—	—	—	—	—
9.	Stumpergasse 10	119	123	122	117	69		—	—	—	—	—	—
10.	Stumpergasse 10	—	—	—	—	—		123	114	109	118	57	—
11.	Sonnenuhrgasse 3	98	103	118	99	107		—	—	—	—	—	—
12.	Sonnenuhrgasse 3	—	—	—	—	—		115	97	108	126	152	—
13.	Brückengasse 3	56	58	75	88	97		—	—	—	—	—	—
14.	Corneliusgasse 6	93	113	93	93	63			—	—	—	—	
15.	Kopernicusgasse 15	—	—	—	—	—	—	115	104	95	103	64	—
16.	Mittelgasse 24	—	—	—	—	—	—	60	81	52	53	52	—
	Summe . .	504	527	583	563	499	—	560	553	552	590	510	—
	Fürtrag . .	4165	4408	4442	4353	3891	176	4315	4171	4284	4230	3972	13

[1]) Die bezüglichen Daten des statistischen Jahrbuches beziehen sich auf den 1. October.

vom 20. November [1]).

Anzahl der																	Gesammtzahl der Lehrzimmer an den					Zahl der sonstigen zum Unterricht bestimmten Localitäten, d. i.								
Parallelabtheilungen zur						benützten					unbenützten						Bürger-		Volks-		gemischten Volksschulen	Zeichen-		Handarbeits-	Turn-					Schulgärten
1.	2.	3.	1.	2.	3.	Lehrzimmer an den											Schulen für					Säle an den								
Bürgerschulclasse für						Bürger-		Volks-		gemischt. Volksschulen	Bürger-		Volks-		gemischt. Volksschulen							Bürger-			Bürger-		Volks-		gem. Volksschulen	
						Schulen für					Schulen für											Schulen für								
Knaben			Mädchen			Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		Knaben	Mädchen	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		
25	10	2	29	13	6	62	83	322	306	16	—	—	10	14	1	62	83	331	289	35	9	10	1	8	3	19	10	4	10
2	2	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	4	2	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	3	2	1	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	2	—	7	4	2	12	19	51	53	—	2	—	—	1	—	14	19	51	54	—	3	3	3	2	—	4	—	—	1
29	12	2	36	19	8	74	102	373	359	16	2	—	10	15	1	76	102	382	343	35	12	13	4	10	3	23	10	4	11

vom 20. November [1]).

Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der						Gesammtzahl der Schulkinder an den						Nach der Confession sind von den									
1.	2.	3.	1.	2.	3.	Volks-		Bürger-		gemischten Volks-		Knaben					Mädchen				
Knaben-			Mädchen-			Schulclassen															
Bürgerschulclasse						Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig	katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig
1826	979	397	2281	1349	783	18.542	17.965	3202	4413	217	255	17.757	36	413	3710	45	17.718	30	498	4352	35
177	157	58	—	—	—	—	—	392	—	—	—	351	2	8	27	4	—	—	—	—	—
—	—	—	281	185	114	—	—	—	580	—	—	—	—	—	—	—	491	5	20	63	1
144	65	38	—	—	—	—	—	247	—	—	—	227	2	8	10	—	—	—	—	—	—
—	—	—	225	156	90	—	—	—	471	—	—	—	—	—	—	—	400	—	19	51	1
—	—	—	—	—	—	—	650	—	—	—	—	—	—	—	—	—	587	—	15	47	1
—	—	—	—	—	—	524	—	—	—	—	—	450	4	17	53	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	217	—	—	—	—	—	—	—	—	—	204	2	3	8	—
—	—	—	—	—	—	248	—	—	—	—	—	239	1	1	6	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	550	—	—	—	—	—	486	—	18	44	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	521	—	—	—	—	—	—	—	—	—	481	3	9	25	3
—	—	—	—	—	—	523	—	—	—	—	—	495	2	2	23	3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	598	—	—	—	—	—	—	—	—	—	570	—	7	21	—
—	—	—	—	—	—	374	—	—	—	—	—	359	—	7	8	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	455	—	—	—	—	—	383	4	17	47	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	481	—	—	—	—	—	—	—	—	—	403	4	20	54	—
—	—	—	—	—	—	—	298	—	—	—	—	—	—	—	—	—	277	2	8	11	—
321	222	96	506	341	204	2.676	2.765	639	1051	—	—	2.990	15	78	218	14	3.413	16	101	280	6
2147	1201	493	2787	1690	987	21.218	20.730	3841	5464	217	255	20.747	51	491	3928	59	21.131	46	599	4632	44

Tabelle A. VII. Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im VII. Bezirke (Neubau)	Die Schule ist in einem eigenen Hause untergebracht	fremden Hause untergebracht	Anzahl der Bürger-Schul-Stamm-Classen für Knaben	Mädchen	Volks-Schul-Stamm-Classen für Knaben	Mädchen	Bürger-Schul-Parallel-Classen für Knaben	Mädchen	Volks-Schul-Parallel-Classen für Knaben	Mädchen	gemischten Volksschulclassen	Parallelabtheilungen zur 1. Volksschulclasse für Knaben	2.	3.	4.	5.	Parallelabtheilungen zur 1. Volksschulclasse für Mädchen	2.	3.	4.	5.
95	Übertrag . .	86	9	33	39	200	203	43	63	176	166	10	31	38	38	36	33	31	33	34	38	30
1.	Neubaugasse 42	1	—	3	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Stiftgasse 35	1	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Zieglergasse 49	1	—	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Zieglergasse 49	1	—	—	3	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Zieglergasse 21	1	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
6.	Zieglergasse 21	1	—	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
7.	Lerchenfelderstraße 61	1	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
8.	Lerchenfelderstraße 61	1	—	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1
9.	Burggasse 16	1	—	—	—	—	5	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2
10.	Burggasse 18	1	—	—	—	5	—	—	—	8	—	—	1	2	1	2	2	—	—	—	—	—
11.	Neubaugasse 25	1	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
12.	Kandlgasse 30	1	—	—	—	5	—	—	—	6	—	—	1	1	1	1	2	—	—	—	—	—
13.	Kandlgasse 30	1	—	—	—	—	5	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2
	Summe . .	13	—	6	6	25	25	6	8	21	23	—	3	4	4	5	5	3	3	5	6	6
108	Fürtrag . .	99	9	39	45	225	228	49	71	197	189	10	34	42	42	41	38	34	36	39	44	36

Tabelle B. VII. Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im VII. Bezirke (Neubau)	Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der 1. Knaben-Volksschulclasse	2.	3.	4.	5.	6.	1. Mädchen-Volksschulclasse	2.	3.	4.	5.	6.
	Übertrag . .	4165	4408	4442	4353	3891	176	4315	4171	4284	4230	3972	13
1.	Neubaugasse 42	81	91	81	70	75	—	—	—	—	—	—	—
2.	Stiftgasse 35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Zieglergasse 49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Zieglergasse 49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Zieglergasse 21	88	94	134	108	143	—	—	—	—	—	—	—
6.	Zieglergasse 21	—	—	—	—	—	—	86	105	112	81	138	—
7.	Lerchenfelderstraße 61	114	128	124	126	77	—	—	—	—	—	—	—
8.	Lerchenfelderstraße 61	—	—	—	—	—	—	149	88	128	138	117	—
9.	Burggasse 16	—	—	—	—	—	—	142	150	176	175	166	—
10.	Burggasse 18	135	174	137	162	174	—	—	—	—	—	—	—
11.	Neubaugasse 25	—	—	—	—	—	—	84	77	80	98	83	—
12.	Kandlgasse 30	119	160	131	136	158	—	—	—	—	—	—	—
13.	Kandlgasse 30	—	—	—	—	—	—	135	134	153	170	170	—
	Summe . .	537	647	607	602	627	—	596	554	649	662	674	—
	Fürtrag . .	4702	5055	5049	4955	4518	176	4911	4725	4933	4892	4646	13

[1]) Die bezüglichen Daten des statistischen Jahrbuches beziehen sich auf den 1. October.
[2]) Das von der Bürgerschule nicht benützte Lehrzimmer ist von einer Classe der Volksschule in der Burggasse 16 besetzt. Eine Classe ist in der Bürgerschule VII., Stiftgasse 35 untergebracht.

vom 20. November [1]).

Parallelabtheilungen zur Bürgerschulclasse für Knaben 1.	Knaben 2.	Knaben 3.	Mädchen 1.	Mädchen 2.	Mädchen 3.	Anzahl der benützten Lehrzimmer an den Bürgerschulen für Knaben	Bürgerschulen für Mädchen	Volksschulen für Knaben	Volksschulen für Mädchen	gemischt. Volksschulen	Anzahl der unbenützten Lehrzimmer an den Bürgerschulen für Knaben	Bürgerschulen für Mädchen	Volksschulen für Knaben	Volksschulen für Mädchen	gemischt. Volksschulen	Gesammtzahl der Lehrzimmer an den Bürgerschulen für Knaben	Bürgerschulen für Mädchen	Volksschulen für Knaben	Volksschulen für Mädchen	gemischten Volksschulen	Zahl der sonstigen zum Unterricht bestimmten Localitäten, d. i. Zeichensäle an den Bürgerschulen für Knaben	Zeichensäle, Bürgerschulen für Mädchen	Handarbeitsäle, Mädchen	Turnsäle an den Bürgerschulen für Knaben	Turnsäle, Bürgerschulen für Mädchen	Turnsäle, Volksschulen für Knaben	Turnsäle, Volksschulen für Mädchen	Turnsäle, gem. Volksschulen	Schulgärten
29	12	2	36	19	8	74	102	373	359	16	2		10	15	1	76	102	382	343	35	12	13	4	10	3	23	10	4	11
2	1	—	—	—	—	6	—	5	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	—	1	—	—	1	—	—		—	1
—	—	—	2	1	—	—	6		—	—	—	1					7	—		—		1	—	—	1				—
2	1	—	—	—	—	6			—	—		—			—	6	—			—	1	—		1	—				1
—	—	—	3	2	—	—	8	—	—			—			—		8		—			1	—	—	—				
							—	8	—			—						8	—				—	—	—	1			
						—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—					—	—	—	—	
						—	—	9	—			—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	2	—	5	3	—	12	14	46	47	—	—	1	—	—	—	12	15	46	48	—	2	2	—	2	1	4	1	—	4
33	14	2	41	22	8	86	116	419	406	16	2	1	10	15	1	88	117	428	391	35	14	15	4	12	4	27	11	4	15

vom 20. November [1]).

Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der 1. Knaben-Bürgerschulclasse	2. Knaben-	3. Knaben-	1. Mädchen-Bürgerschulclasse	2. Mädchen-	3. Mädchen-	Gesammtzahl der Schulkinder an den Volks-Schulclassen Knaben	Volks- Mädchen	Bürger- Knaben	Bürger- Mädchen	gemischten Volks- Knaben	gemischten Volks- Mädchen	Nach der Confession sind von den Knaben katholisch	Knaben altkatholisch	Knaben evangelisch	Knaben mosaisch	Knaben andersgläubig	Mädchen katholisch	Mädchen altkatholisch	Mädchen evangelisch	Mädchen mosaisch	Mädchen andersgläubig
2147	1201	493	2787	1690	987	21.218	20.730	3841	5464	217	255	20.747	51	491	3928	59	21.131	46	599	4632	41
160	96	59	—	—	—	398	—	315	—	—	—	636	1	25	49	2	—			—	
—	—	—	189	123	54		—	—	366			—	—	—	—		319	2	19	26	—
150	133	56	—	—	—	—		339	—			307	2	10	19	1	—	—	—	—	—
—	—	—	288	156	79	—			523			—	—	—	—	—	466	—	20	37	—
—	—	—	—	—		567						488	—	12	66	1	—			—	—
—	—	—	—	—	—	—	522	—		—	—	—		—	—	—	446	1	18	57	—
—	—	—	—	—	—	569	—	—				518		13	37	1	—	—	—	—	—
—		—		—			620							—		—	584	1	14	21	—
—				—			809					—	—	—	—		742	1	25	39	2
		—	—			782	—					735	4	12	31		—	—	—	—	
		—	—			—	422					—	—	—			378	1	9	34	—
—		—			—	704		—				633		37	34		—	—	—	—	—
—		—	—	—		—	762			—	—	—	—	—	—		717	—	21	23	1
310	229	115	477	279	133	3.020	3.135	654	889	—	—	3.317	7	109	236	5	3.652	6	126	237	3
2457	1430	608	3264	1969	1120	24.238	23.865	4495	6353	217	255	24.064	58	600	4164	64	24.783	52	725	4869	44

Tabelle A. VIII. Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im VIII. Bezirke (Josefstadt)	Die Schule ist in einem eigenen Hause untergebracht	Die Schule ist in einem fremden Hause untergebracht	Anzahl der Bürger-Schul-Stamm-Classen für Knaben	Bürger-Stamm Mädchen	Volks-Stamm Knaben	Volks-Stamm Mädchen	Bürger-Parallel Knaben	Bürger-Parallel Mädchen	Volks-Parallel Knaben	Volks-Parallel Mädchen	gemischten Volksschulclassen	Parallelabtheilungen zur Volksschulclasse für Knaben 1.	Knaben 2.	Knaben 3.	Knaben 4.	Knaben 5.	Mädchen 1.	Mädchen 2.	Mädchen 3.	Mädchen 4.	Mädchen 5.
108	Übertrag . .	99	9	39	45	225	228	49	71	197	189	10	34	42	42	41	38	34	36	39	44	36
1.	Zeltgasse 7	1	—	3	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Zeltgasse 7	1	—	—	3	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Lerchengasse 19	1	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
4.	Lerchengasse 19	1	—	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—
5.	Laudongasse 5	1	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
6.	Albertplatz 7	1	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
7.	Piaristengasse 43	—	1	—	—	5	—	—	—	5	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
8.	Schmidgasse 18	1	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
9.	Albertgasse 20	1	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
10.	Josefstädterstraße 93	1	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
11.	Josefstädterstraße 93	1	—	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
	Summe . .	10	1	3	3	25	20	6	8	17	13	—	2	3	4	4	4	2	4	2	3	2
119	Fürtrag . .	109	10	42	48	250	248	55	79	214	202	10	36	45	46	45	42	36	40	41	47	38

Tabelle B. VIII. Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im VIII. Bezirke (Josefstadt)	Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der 1. Knaben-Volksschulclasse	2. Knaben	3. Knaben	4. Knaben	5. Knaben	6. Knaben	1. Mädchen	2. Mädchen	3. Mädchen	4. Mädchen	5. Mädchen	6. Mädchen
	Übertrag . .	4702	5055	5049	4953	4518	176	4911	4725	4933	4892	4646	13
1.	Zeltgasse 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Zeltgasse 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Lerchengasse 19	68	57	70	86	81	—	—	—	—	—	—	—
4.	Lerchengasse 19	—	—	—	—	—	—	87	69	60	93	49	—
5.	Laudongasse 5	51	59	64	54	90	—	—	—	—	—	—	—
6.	Albertplatz 7	—	—	—	—	—	—	111	97	96	109	101	—
7.	Piaristengasse 43	98	87	97	112	91	—	—	—	—	—	—	—
8.	Schmidgasse 18	—	—	—	—	—	—	70	93	66	69	55	—
9.	Albertgasse 20	77	89	82	101	58	—	—	—	—	—	—	—
10.	Josefstädterstraße 93	69	92	86	100	129	—	—	—	—	—	—	—
11.	Josefstädterstraße 93	—	—	—	—	—	—	69	89	106	81	84	—
	Summe . .	363	384	399	453	449	—	337	348	328	352	289	—
	Fürtrag . .	5065	5439	5448	5408	4967	176	5248	5073	5261	5244	4935	13

[1]) Die bezüglichen Daten des statistischen Jahrbuches beziehen sich auf den 1. October.

vom 20. November ¹).

	Anzahl der																	Gesammtzahl der Lehrzimmer an den					Zahl der sonstigen zum Unterricht bestimmten Localitäten, d. i.								
	Parallel-abtheilungen zur						benützten					unbenützten					Bürger-		Volks-		gemischten Volksschulen	Zeichen-		Hand-arbeits-	Turn-					
	1.	2.	3.	1.	2.	3.	Lehrzimmer an den										Schulen für					Säle an den								
	Bürgerschulclasse für						Bürger-		Volks-		gemischt. Volksschulen	Bürger-		Volks-		gemischt. Volksschulen						Bürger-			Bürger-		Volks-		gem. Volksschulen	Schulgärten
							Schulen für					Schulen für										Schulen für								
	Knaben			Mädchen			Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		Knaben	Mädchen	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		
	33	14	2	41	22	8	86	116	419	406	16	2	1	10	15	1	88	117	428	391	35	14	15	4	12	4	27	11	4	15
	3	2	1	—	—	—	9	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—
	—	—	—	4	3	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	3	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	3	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	2	1	4	3	1	9	10	42	33	—	1	—	3	4	—	10	10	45	37	—	2	1	1	1	—	4	1	—	1
	36	16	3	45	25	9	95	126	461	439	16	3	1	13	19	1	98	127	473	428	35	16	16	5	13	4	31	12	4	16

vom 20. November ¹).

	Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der						Gesammtzahl der Schulkinder an den						Nach der Confession sind von den									
	1.	2.	3.	1.	2.	3.	Volks-		Bürger-		gemischten Volks-		Knaben					Mädchen				
	Knaben-			Mädchen-			Schulclassen															
	Bürgerschulclasse						Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig	katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig
	2457	1430	608	3264	1969	1120	24.238	23.865	4495	6353	217	255	24.064	58	600	4164	64	24.783	52	725	4869	44
	200	145	61	—	—	—	—	—	406	—	—	—	392	—	7	7	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	303	198	127	—	—	—	628	—	—	—	—	—	—	—	574	2	23	29	—
	—	—	—	—	—	—	362	—	—	—	—	—	353	1	4	4	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	358	—	—	—	—	—	—	—	—	—	355	—	2	1	—
	—	—	—	—	—	—	318	—	—	—	—	—	291	—	9	18	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	514	—	—	—	—	—	—	—	—	—	458	8	12	36	—
	—	—	—	—	—	—	485	—	—	—	—	—	462	—	11	11	1	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	353	—	—	—	—	—	—	—	—	—	327	1	14	8	3
	—	—	—	—	—	—	407	—	—	—	—	—	371	—	14	22	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	476	—	—	—	—	—	442	1	15	18	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	429	—	—	—	—	—	—	—	—	—	418	—	5	6	—
	200	145	61	303	198	127	2.048	1.654	406	628	—	—	2.311	2	60	80	1	2.132	11	56	80	3
	2657	1575	669	3567	2167	1247	26.286	25.519	4901	6981	217	255	26.375	60	660	4244	65	26.915	63	781	4949	47

Tabelle A. IX. Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im IX. Bezirke (Alsergrund)	Die Schule ist in einem eigenem Hause untergebracht	Die Schule ist in einem fremden Hause untergebracht	Anzahl der Bürger-Schul-Stamm-Classen für Knaben	Bürger-Stamm-Classen Mädchen	Volks-Schul-Stamm-Classen Knaben	Volks-Stamm-Classen Mädchen	Bürger-Schul-Parallel-Classen Knaben	Bürger-Parallel-Classen Mädchen	Volks-Schul-Parallel-Classen Knaben	Volks-Parallel-Classen Mädchen	gemischten Volksschulclassen	Parallelabtheilungen zur 1. Volksschulclasse für Knaben	2. Knaben	3. Knaben	4. Knaben	5. Knaben	1. Mädchen	2. Mädchen	3. Mädchen	4. Mädchen	5. Mädchen
119	Übertrag . .	109	10	42	48	250	248	55	79	214	202	10	36	45	46	45	42	36	40	41	47	38
1.	Lazarethgasse 27	1	—	3	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Währingerstraße 43 . . .	1	—	—	3	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Alserbachstraße 23	1	—	3	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Marktgasse 2	1	—	—	3	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Grünen-Thorgasse 11 . .	1	—	—	—	5	—	—	—	7	—	—	1	1	1	2	2	—	—	—	—	—
6.	Grünen-Thorgasse 7 . .	1	—	—	—	—	5	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	1	1	2	3	2
7.	Gemeindegasse 11	1	—	—	—	5	—	—	—	6	—	—	1	1	2	1	1	—	—	—	—	—
8.	Viriotgasse 8	1	—	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
9.	Liechtensteinstraße 137 . .	1	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
10.	Lichtenthalergasse 3 . . .	—	1	—	—	—	5	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
11.	Währingerstraße 43 . . .	1	—	—	—	5	5	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
12.	Lazarethgasse 27	1	—	—	—	5	5	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—
13.	D'Orsaygasse 8	1	—	—	—	5	—	—	—	6	—	—	1	1	2	1	1	—	—	—	—	—
14.	Hahngasse 35	1	—	—	—	—	5	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	1
	Summe . .	13	1	6	6	30	30	9	11	25	26	—	5	4	6	5	5	4	4	6	7	5
133	Fürtrag . .	122	11	48	54	280	278	64	90	239	228	10	41	49	52	50	47	40	44	47	54	43

Tabelle B. IX. Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im IX. Bezirke (Alsergrund)	Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der 1. Volksschulclasse Knaben	2. Knaben	3. Knaben	4. Knaben	5. Knaben	6. Knaben	1. Mädchen	2. Mädchen	3. Mädchen	4. Mädchen	5. Mädchen	6. Mädchen
	Übertrag . .	5065	5439	5448	5408	4967	176	5248	5073	5261	5244	4935	13
1.	Lazarethgasse 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Währingerstraße 43 . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Alserbachstraße 23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Marktgasse 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Grünen-Thorgasse 11 . .	133	138	113	146	124	—	—	—	—	—	—	—
6.	Grünen-Thorgasse 7 . . .	—	—	—	—	—	—	126	115	134	188	140	—
7.	Gemeindegasse 11	110	119	171	123	121	—	—	—	—	—	—	—
8.	Viriotgasse 8	—	—	—	—	—	—	80	128	119	106	128	—
9.	Liechtensteinstraße 137 . .	113	114	116	103	103	—	—	—	—	—	—	—
10.	Lichtenthalergasse 3 . . .	—	—	—	—	—	—	125	79	72	83	112	—
11.	Währingerstraße 43 . . .	83	78	80	75	64	—	81	118	89	86	78	—
12.	Lazarethgasse 27	74	72	63	64	72	—	84	64	97	113	80	—
13.	D'Orsaygasse 8	96	78	111	74	68	—	—	—	—	—	—	—
14.	Hahngasse 35	—	—	—	—	—	—	98	109	107	122	92	—
	Summe . .	609	599	654	585	552	—	594	613	618	698	630	—
	Fürtrag . .	5674	6038	6102	5993	5519	176	5842	5686	5879	5942	5565	13

[1]) Die bezüglichen Daten des statistischen Jahrbuches beziehen sich auf den 1. October.

vom 20. November [1]).

Anzahl der: Parallelabtheilungen zur 1. Bürgerschulclasse für Knaben	2. Knaben	3. Knaben	1. Mädchen	2. Mädchen	3. Mädchen	benützten Lehrzimmer an den Bürger-Schulen für Knaben	Bürger- Mädchen	Volks-Schulen für Knaben	Volks- Mädchen	gemischt. Volksschulen	unbenützten Lehrzimmer an den Bürger-Schulen für Knaben	Bürger- Mädchen	Volks-Schulen für Knaben	Volks- Mädchen	gemischt. Volksschulen	Gesammtzahl der Lehrzimmer an den Bürger-Schulen für Knaben	Bürger- Mädchen	Volks-Schulen für Knaben	Volks- Mädchen	gemischten Volksschulen	Zahl der sonstigen zum Unterricht bestimmten Localitäten, d. i.: Zeichen-Säle an den Bürger-Schulen für Knaben	Zeichen Mädchen	Handarbeit Mädchen	Turn-Säle an den Bürger-Schulen für Knaben	Turn Bürger- Mädchen	Turn Volks- Knaben	Turn Volks- Mädchen	Turn gem. Volksschulen	Schulgärten
36	16	3	45	25	9	95	126	461	439	16	3	1	13	19	1	98	127	473	428	35	16	16	5	13	4	31	12	4	16
2	1	1	—	—	—	7										7		—			2			1				—	—
—	—	—	3	2	1		9					1				—	10					1	1	—	1		—	—	1
2	2	1	—	—	—	8	—				4					12	—				1			1		—	—	—	—
—	—	—	2	2	1		8										8					1	2						
								12										12											
									14					1				—	15							—	1		
								11	—									11	—							1	—		
								—	9										9							—	—		
								10										10	—							1	—		
								—	7									—	7								1		
								6	6									6	6										
—								5	8					1				5	9		—	—	—	—	—	—	—		
								11	—				2					13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
									12					1					13								1		
4	3	2	5	4	2	15	17	55	56	—	4	1	2	3	—	19	18	57	59	—	3	2	3	2	1	3	3	—	1
40	19	5	50	29	11	110	143	516	495	16	7	2	15	22	1	117	145	530	487	35	19	18	8	15	5	34	15	4	17

vom 20. November [1]).

Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der 1. Knaben-Bürgerschulclasse	2. Knaben-	3. Knaben-	1. Mädchen-	2. Mädchen-	3. Mädchen-	Gesammtzahl der Schulkinder an den Volks-Schulclassen Knaben	Volks- Mädchen	Bürger- Knaben	Bürger- Mädchen	gemischten Volks- Knaben	gemischten Volks- Mädchen	Nach der Confession sind von den Knaben katholisch	Knaben altkatholisch	Knaben evangelisch	Knaben mosaisch	Knaben andersgläubig	Mädchen katholisch	Mädchen altkatholisch	Mädchen evangelisch	Mädchen mosaisch	Mädchen andersgläubig
2657	1575	669	3567	2167	1247	26.286	25.519	4901	6981	217	255	26.375	60	660	4244	65	26.915	63	781	4949	47
127	87	62	—	—	—	—	—	276	—	—	—	232	1	7	35	1	—	—	—	—	—
—	—	—	219	176	129	—	—	—	524			—	—	—	—	—	383	—	15	124	2
183	164	62	—	—	—	—	—	409	—			347	—	9	53	—	—	—	—	—	—
—	—	—	201	131	84	—		—	416		—	—	—	—	—	—	355	—	6	54	1
—	—	—	—	—	—	654		—	—	—	—	434	—	16	181	3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	703	—	—	—	—	—	—	—	—	—	526	—	13	159	5
—	—	—	—	—	—	644	—				—	615		3	26	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	561		—		—	—		—	—	—	535	—	16	10	—
	—	—	—	—	—	549	—	—	—	—	—	529	—	8	12	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	471	—	—	—	—	—	—	—	—		455	1	2	13	—
—	—	—	—	—	—	380	452	—	—	—	—	310	—	17	51	2	361	—	21	68	2
—	—	—	—	—	—	345	438				—	317	1	9	18	—	394	1	12	31	—
—	—	—	—	—		427	—				—	331	—	9	84	3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	528	—	—	—	—	—	—	—	—	—	387	1	11	127	2
310	251	124	420	307	213	2.999	3.153	685	940	—	—	3.135	2	78	460	9	3.396	3	96	586	12
2967	1826	793	3987	2474	1460	29.285	28.672	5586	7921	217	255	29.510	62	738	4704	74	30.341	66	877	5535	59

Tabelle A. X. Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im X. Bezirke (Favoriten)	Die Schule ist in einem eigenen Hause untergebracht	Die Schule ist in einem fremden Hause untergebracht	Anzahl der Bürger-Schul-Stamm-Classen für Knaben	Bürger-Schul-Stamm-Classen für Mädchen	Volks-Schul-Stamm-Classen für Knaben	Volks-Schul-Stamm-Classen für Mädchen	Bürger-Schul-Parallel-Classen für Knaben	Bürger-Schul-Parallel-Classen für Mädchen	Volks-Schul-Parallel-Classen für Knaben	Volks-Schul-Parallel-Classen für Mädchen	gemischten Volksschulclassen	Parallelabtheilungen zur 1. Volksschulclasse für Knaben	2. Knaben	3. Knaben	4. Knaben	5. Knaben	1. Mädchen	2. Mädchen	3. Mädchen	4. Mädchen	5. Mädchen
133	Übertrag . .	122	11	48	54	280	278	64	90	239	228	10	41	49	52	30	47	40	44	47	54	43
1.	Eugengasse 30/32	1	—	3	—	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Erlachgasse 31/33	1	—	—	3	—	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Keplergasse 11	1	—	—	—	5	—	—	—	10	—	—	3	3	2	2	—	—	—	—	—	—
4.	Keplerplatz 7	1	—	—	—	—	5	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1
5.	Quellengasse 52	—	1	—	—	5	—	—	—	9	—	—	2	2	2	2	1	—	—	—	—	—
6.	Himbergerstraße 64 . . .	—	1	—	—	—	5	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1
7.	Himbergerstraße 30 . . .	—	1	—	—	5	5	—	—	2	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—
8.	Uhlandgasse 1	1	—	—	—	5	—	—	—	11	—	—	2	2	3	3	1	—	—	—	—	—
9.	Uhlandgasse 1	1	—	—	—	—	5	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	2	2	2	3	1
	Summe . .	6	3	3	3	23	23	7	7	32	25	—	7	7	7	7	4	6	5	5	6	3
142	im I.—X. Bezirke . .	128	14	51	57	303	301	71	97	271	253	10	48	56	59	57	51	46	49	52	60	46

Tabelle B. X. Nach den Standestabellen

Post-Nr.	Volks- und Bürgerschulen im X. Bezirke (Favoriten)	Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der 1. Knaben-Volksschulclasse	2.	3.	4.	5.	6.	1. Mädchen-Volksschulclasse	2.	3.	4.	5.	6.
	Übertrag . .	5674	6038	6102	5993	5519	176	5842	5686	5879	5942	5565	13
1.	Eugengasse 30/32	—	—	70	55	70	—	—	—	—	—	—	—
2.	Erlachgasse 31/33	—	—	—	—	—	—	—	—	69	76	77	—
3.	Keplergasse 11	207	225	203	197	82	—	—	—	—	—	—	—
4.	Keplerplatz 7	—	—	—	—	—	—	198	166	156	139	124	—
5.	Quellengasse 52	190	198	180	162	98	—	—	—	—	—	—	—
6	Himbergerstraße 64 . . .	—	—	—	—	—	—	209	219	191	110	107	—
7.	Himbergerstraße 30 . . .	67	63	65	69	140	—	58	59	72	102	62	—
8.	Uhlandgasse 1	184	193	216	200	109	—	—	—	—	—	—	—
9.	Uhlandgasse 1	—	—	—	—	—	—	180	181	179	235	139	—
	Summe . .	648	679	734	683	499	—	645	625	667	662	509	—
	im I.—X. Bezirke . .	6322	6717	6836	6676	6018	176	6487	6311	6546	6604	6074	13

¹) Die bezüglichen Daten des statistischen Jahrbuches beziehen sich auf den 1. October.
²) Vier Classen sind } im Gemeindehause des X. Bezirkes untergebracht.
³) Eine Classe ist }

vom 20. November [1]).

Anzahl der Parallelabtheilungen zur Bürgerschulclasse für Knaben 1.	Knaben 2.	Knaben 3.	Mädchen 1.	Mädchen 2.	Mädchen 3.	Anzahl der benützten Lehrzimmer an den Bürger-Schulen für Knaben	Bürger-Schulen für Mädchen	Volks-Schulen für Knaben	Volks-Schulen für Mädchen	gemischt. Volksschulen	Anzahl der unbenützten Lehrzimmer an den Bürger-Schulen für Knaben	Bürger-Schulen für Mädchen	Volks-Schulen für Knaben	Volks-Schulen für Mädchen	gemischt. Volksschulen	Gesammtzahl der Lehrzimmer an den Bürger-Schulen für Knaben	Bürger-Schulen für Mädchen	Volks-Schulen für Knaben	Volks-Schulen für Mädchen	gemischten Volksschulen	Zahl der sonstigen zum Unterricht bestimmten Localitäten, d. i. Zeichen-Säle an den Bürger-Schulen für Knaben	Zeichen-Säle Bürger-Schulen für Mädchen	Handarbeits-Säle Mädchen	Turn-Säle an den Bürger-Schulen für Knaben	Turn-Säle Bürger-Schulen für Mädchen	Turn-Säle Volks-Schulen für Knaben	Turn-Säle Volks-Schulen für Mädchen	Turn-Säle gem. Volksschulen	Schulgärten
40	19	5	50	29	11	110	143	316	495	16	7	2	15	22	1	117	145	530	487	35	19	18	8	15	5	34	15	4	17
5	2	—	—	—	—	10	—	3	—	—	—	—	—	—	—	10	—	3	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	4	3	—	—	10	—	3	—	—	—	—	—	—	—	10	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2])15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3])11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	2	—	4	3	—	10	10	55	48	—	—	—	—	—	—	10	10	55	48	—	1	1	—	1	—	3	1	—	—
45	21	5	54	32	11	120	153	571	543	16	7	2	15	22	1	127	155	585	535	35	20	19	8	16	5	37	16	4	17

vom 20. November [1]).

Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der 1. Knaben-Bürgerschulclasse	2. Knaben-	3. Knaben-	1. Mädchen-	2. Mädchen-	3. Mädchen-	Gesammtzahl der Schulkinder an den Volks-Schulclassen Knaben	Volks- Mädchen	Bürger- Knaben	Bürger- Mädchen	gemischten Volks- Knaben	gemischten Volks- Mädchen	Nach der Confession sind von den Knaben katholisch	Knaben altkatholisch	Knaben evangelisch	Knaben mosaisch	Knaben andersgläubig	Mädchen katholisch	Mädchen altkatholisch	Mädchen evangelisch	Mädchen mosaisch	Mädchen andersgläubig
2967	1826	793	3987	2474	1460	29.285	28.672	5586	7921	217	255	29.510	62	738	4704	74	30.311	66	877	5535	59
324	149	64	—	—	—	195	—	537	—	—	—	690	2	3	35	—	—	—	—	—	—
—	—	—	314	168	62	—	222	—	544	—	—	—	—	—	—	—	711	1	14	40	—
—	—	—	—	—	—	914	—	—	—	—	—	869	—	12	33	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	783	—	—	—	—	—	—	—	—	—	731	5	11	36	—
—	—	—	—	—	—	828	—	—	—	—	—	803	2	7	16	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	836	—	—	—	—	—	—	—	—	—	810	3	4	17	2
—	—	—	—	—	—	404	353	—	—	—	—	371	2	13	18	—	331	—	9	13	—
—	—	—	—	—	—	902	—	—	—	—	—	877	—	12	13	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	887	1	9	17	—
324	149	64	314	168	62	3.243	3.108	537	544	—	—	3.610	6	49	115	—	3.470	10	47	123	2
3291	1975	857	4301	2642	1522	32.528	31.780	6123	8465	217	255	33.120	68	787	4819	74	33.781	76	924	5658	61

Im ganzen hatten demnach im Schuljahre 1885/86 die Volksschulen 1138, die Bürgerschulen 276, zusammen daher 1414, d. i. um 60 Lehrzimmer mehr eröffnet als im Vorjahre. Außer diesen Lehrzimmern standen für die bezüglichen speciellen Unterrichtszweige 39 Zeichnen-, 8 Handarbeits- und 78 Turnsäle zur Verfügung; 43 unbenützte Lehrzimmer (6 an Bürger-, 37 an Volksschulen) bildeten eine Reserve von Räumlichkeiten für etwaige Anforderungen der nächsten Zukunft.

Wenn an der Hand der vorliegenden Tabellen das Augenmerk auf die Schülermenge gerichtet wird, welche in den Schulen jedes Bezirkes untergebracht werden musste, so ergeben sich mehrfache nicht unwichtige Wahrnehmungen. Was zuvörderst die Volksschulen anbelangt, so ist der Zudrang zu denselben sowohl seitens der Knaben wie der Mädchen im I. Bezirke am schwächsten, dagegen seitens der Knaben im X. Bezirke und seitens der Mädchen im III. und VII. Bezirke am stärksten gewesen. Während sich nämlich im Mittel die Bevölkerung einer Knabenvolksschule im I. Bezirke mit 352, die einer Mädchenschule mit 319 Köpfen stellte, stieg diese Ziffer an den Knabenschulen des X. Bezirkes auf 648, an den Mädchenschulen des III. und VII. Bezirkes auf 627 Köpfe. Innerhalb dieser Grenzpunkte reihen sich die einzelnen Bezirke bezüglich der Bevölkerungsziffern ihrer Volksschulen in aufsteigender Ordnung rücksichtlich der Knaben mit VIII., VI., IX., IV., V., II., VII. und III. und rücksichtlich der Mädchen mit VIII., IV., VI., V., IX., II., X. Es ist bereits früher der Thatsache gedacht worden, dass die Gesammtzahl der die Volksschule besuchenden Jugend im großen und ganzen sich nahezu gleichmäßig auf die fünf Jahrgänge dieser Schulkategorie vertheilt. Diese wichtige Thatsache legt hinsichtlich der eben besprochenen Bevölkerungsverhältnisse der Volksschulen der einzelnen Bezirke die Frage nahe, wie es um die Bevölkerungsziffer der einzelnen Lehrzimmer stehe. Und diese Frage, welche wohl den Kernpunkt der hier besprochenen Angelegenheit betrifft, findet durch die vorliegenden Tabellen insoferne eine befriedigende Antwort, als eine jede die Unterrichtszwecke schädigende Übervölkerung der Lehrzimmer durchwegs vermieden erscheint. Das Mittel der Bevölkerungsziffer eines Lehrzimmers an den Knabenvolksschulen stellt sich im VIII. Bezirke mit dem Minimum von 48, im VII. Bezirke mit dem Maximum von 65 Köpfen; an den Mädchenvolksschulen im I. Bezirke mit dem Minimum von 46, im II. Bezirke mit dem Maximum von 67 Köpfen, innerhalb welcher Grenzpunkte die übrigen Bezirke in aufsteigender Ordnung rücksichtlich der Knabenschulen mit IV., VI., I., IX., III., V., X. und II., rücksichtlich der Mädchenschulen mit VIII., IV., VI., V., IX., III., X. und VII. rangieren.

Im Zusammenhalt mit den eben angeführten Thatsachen erscheint die Wahrnehmung von besonderem Interesse, dass die Bevölkerungsziffern der Bürgerschulen im allgemeinen keineswegs mit jenen der Volksschulen parallel laufen, sondern dass vielmehr die Reihenfolgen der Bezirke nach dieser Richtung vielfache Verschiebungen zeigen. Findet sich auch, gleichwie an den Volksschulen, die schwächste Bevölkerungsziffer an den Bürgerschulen für beide Geschlechter mit dem Mittel von 127 Knaben und 201 Mädchen im I. Bezirke, so ist dagegen deren Maximum mit 643 Knaben und 683 Mädchen im V. Bezirke zu suchen, ungeachtet dieser Bezirk bei den Volksschulen etwa in der Mitte der bezüglichen Reihen rangiert. Innerhalb dieser Grenzpunkte ergibt sich für die einzelnen Bezirke in aufsteigender Ordnung rücksichtlich der Knabenbürgerschulen die Reihe: IV., VI., VII., IX., VIII., II., X. und III., rücksichtlich der Mädchenbürgerschulen die Reihe IV., VII., III., IX., II., VI., X. und VIII. Was aber die Bevölkerungs-

ziffer eines Bürgerschullehrzimmers anbelangt, so ergeben sich aus dem Zusammenhalte der bezüglichen Ziffern der Summarien der Tabellen A. X. und B. X. die Durchschnittsziffern von 53, 56 und 39 Schülern des ersten, beziehungsweise zweiten und dritten Jahrganges der Knabenbürgerschulen, und von 58 und je 51 Schülerinnen des ersten, beziehungsweise zweiten und dritten Jahrganges der Mädchenbürgerschulen als die Bevölkerungen je eines Lehrzimmers dieser Schulkategorie.

Was die Zahl der „gemischten", d. i. beide Geschlechter vereinigenden Classen anbelangt, so ist bereits erwähnt worden, dass sie von 15 auf 10, also um ein volles Drittel gesunken ist. Die Tabellen ergeben im Zusammenhalte mit der Anmerkung auf S. 74 des letzten Verwaltungsberichtes, dass nur die Schule in der Freudenau in ihren sämmtlichen drei Classen beide Geschlechter zu vereinigen bemüssigt war, während die Schule in Zwischenbrücken nicht mehr wie früher in allen fünf Classen, sondern nur noch in ihrer dritten und vierten Classe, die Schule in der Colonie Kaisermühlen (II., Schüttaustraße 78) nicht mehr wie im Vorjahre in der ersten, zweiten, vierten und sechsten, sondern bloß in der zweiten, dritten und sechsten Classe, endlich die Schule in der Fockygasse nur mehr in der zweiten und dritten Classe Knaben und Mädchen nebeneinander sitzen ließ. Die Gesammtzahl der Schulkinder, welche in diesen gemischten Classen saßen, belief sich auf die gegenüber der Gesammtbevölkerung der übrigen Volksschulclassen — 32.528 Knaben und 31.780 Mädchen — immerhin äußerst minimale Ziffer von 217 Knaben und 255 Mädchen.

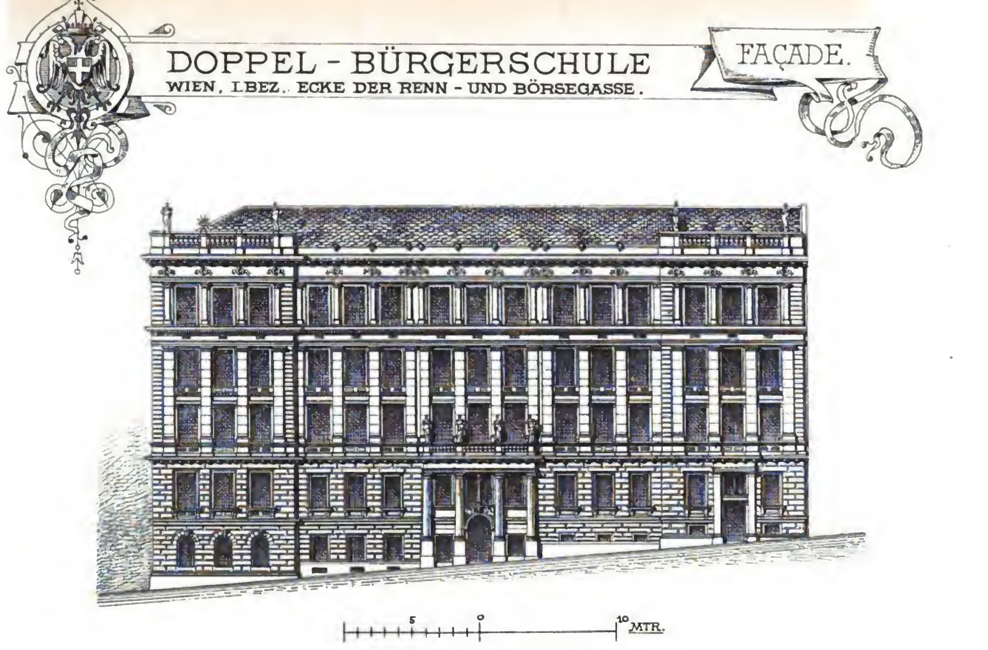
Ein kurzer Blick endlich sei hier auch den confessionellen Verhältnissen geschenkt. Aus der Hauptsumme der Tabelle B. X. ergibt sich, dass in der Gesammtzahl der Schuljugend beider Schulkategorien an den Knabenschulen die katholische Confession mit 85.$_{21}$, die mosaische mit 12.$_{4}$, alle übrigen Confessionen zusammen mit 2.$_{39}$%, an den Mädchenschulen die katholische Confession mit 83.$_{4}$, die mosaische mit 14, alle übrigen Confessionen zusammen mit 2.$_{6}$% vertreten sind. Diese Procentziffern stellen sich wesentlich anders, wenn jede Schulkategorie für sich ins Auge gefasst wird. Es ergibt sich nämlich, dass an den Volksschulen, und zwar gleichmäßig bei beiden Geschlechtern von der Schülerzahl 86.$_{8}$% der katholischen, 11% der mosaischen, 2.$_{2}$% anderen Confessionen, dagegen an den Bürgerschulen, und zwar an jenen für Knaben 76.$_{6}$% der katholischen, 19.$_{8}$ der mosaischen und 3.$_{6}$% anderen Confessionen, und an jenen für Mädchen vollends nur 70.$_{5}$% der katholischen, 25.$_{2}$% der mosaischen und 4.$_{3}$% anderen Confessionen angehören. Im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 48 der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. 53, wonach von den Competenten um eine erledigte Schulleiterstelle der Nachweis der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes jener Confession zu erbringen ist, welcher die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Anstalt angehört, seien an dieser Stelle auch jene Schulen angeführt, an welchen die Contingente der mosaischen Confession jene der Katholiken numerisch überragten. Es waren dies die beiden Bürgerschulen in der Werderthorgasse 6, wo an jener für Knaben die Israeliten mit 54.$_{89}$ und an der für Mädchen mit 68.$_{3}$% vertreten erschienen, die Bürgerschule für Mädchen II., Czerninplatz 3 mit 59.$_{4}$%, die Bürgerschule für Mädchen II., Leopoldgasse 3 mit 57.$_{7}$%, die Volksschule II., Czerninplatz 3, und zwar deren Knabenabtheilung mit 51.$_{8}$, die Mädchenabtheilung mit 53.$_{7}$%, die Volksschule für Mädchen II., Leopoldgasse 3 mit 56.$_{1}$%, die Volksschule für Mädchen II., Novaragasse 30 mit 50.$_{17}$%, die Volksschule für Knaben II., Kleine Sperlgasse 2 mit 58.$_{7}$%, die Volksschule für Mädchen

II., Kleine Sperlgasse 10 mit 57.7%, die Volksschule für Mädchen II., Stephaniestraße mit 54.7% Israeliten. An der Bürgerschule für Knaben II., Kleine Sperlgasse 2 und an der Volksschule für Knaben II., Weintraubengasse 13 hielten sich Katholiken und Israeliten dermalen noch mit je 49.4, beziehungsweise 49.05 genau das Gleichgewicht. An allen übrigen städtischen Volks- und Bürgerschulen erschienen die Katholiken in weitaus überwiegenden Majoritäten, und nur an einigen wenigen Schulen des III. und IX. Bezirkes war die mosaische Confession noch mit ansehnlichen Minoritäten vertreten.

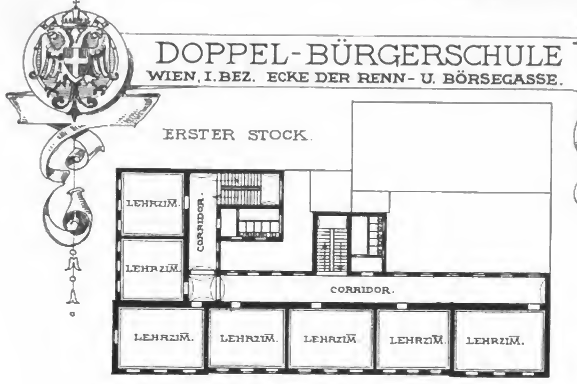
Der Zustand der Schulgebäude und jener ihrer Einrichtung ist in den Hauptberichten der Herren k. k. Bezirksschulinspectoren für das Schuljahr 1884/85, bezüglich der weitaus meisten Objecte, auch speciell vom schulhygienischen Standpunkte betrachtet, als ein ganz befriedigender bezeichnet worden. Allerdings wird darin als ein bei der zunehmenden Frequenz der Schulen immer fühlbarer werdender Übelstand beklagt, dass einzelne einer älteren Bauperiode angehörende Schulgebäude, obgleich sie als Doppelschulen erbaut wurden, nur ein Stiegenhaus und ein Hausthor besitzen. Was die verschiedenen Übelstände der in „fremden", d. h. nicht eigens zu Schulzwecken erbauten Gebäuden untergebrachten und darunter insbesondere der eigentlich eingemieteten Schulen anbelangt, so constatieren diese Berichte mit Befriedigung, dass seitens der Commune mit opferwilligster Bereitschaft stets alles geschehen ist, um dieselben nach Thunlichkeit zu beseitigen oder doch zu mildern, heben aber zugleich hervor, dass selbe in den wesentlichsten und wichtigsten Beziehungen von vorneherein als irreformabel sich erweisen, und dass die für ihre Meliorierung aufgewendeten oft sehr beträchtlichen Summen mit den erzielten Erfolgen häufig keineswegs in einem richtigen Verhältnisse stehen. Als mit bedeutenderen Inconvenienzen behaftete Schulen werden in den gedachten Berichten die im II. Bezirke, Freudenau 69 und in der Kleinen Pfarrgasse 13 sowie die im IV. Bezirke, Neumanngasse 6 genannt. Eine Verminderung der eingemieteten Schulen ist mit dem Schuljahre 1885/86 nicht eingetreten, wohl aber sind im Jahre 1885 mehrere der bereits im letzten Verwaltungsberichte (S. 74 und 75) erwähnten Schulbauten und außerdem ein Schulhausbau im II. Bezirke in Angriff genommen worden, durch deren Fertigstellung abermals die Auflassung einzelner eingemieteten oder älteren Schulen, und zwar solcher ermöglicht werden wird, welche zu ebenso häufigen wie gerechten Beschwerden Anlass geboten haben. Neben der Fortführung der bereits im Vorjahre begonnenen Schulhausbauten im III. Bezirke in der Park-, Hörnes- und Sofienbrückengasse und im X. Bezirke am Bürgerplatz wurde im Jahre 1885 mit dem Baue der Schulhäuser I., Ecke der Renn- und Börsegasse (Concordiaplatz), I., Johannesgasse (bei St. Anna), II., Staudingergasse und VI., Wall- und Grasgasse (auf der Realität des alten Schulhauses VI., Mittelgasse 24) begonnen.

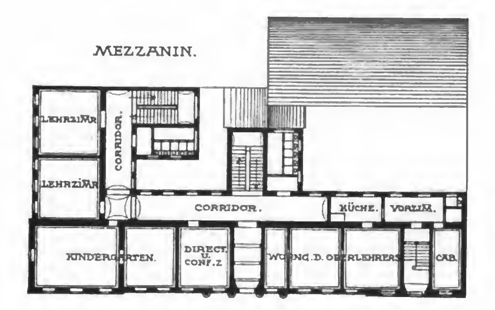
Von dem erstgenannten dieser Schulhäuser, welches zur Aufnahme einer Doppelbürgerschule bestimmt ist, sind Abbildungen der Façade in der Renngasse und die Grundrisse des Parterregeschosses, des Mezzanins und ersten Stockwerkes dem vorliegenden Verwaltungsberichte beigegeben.

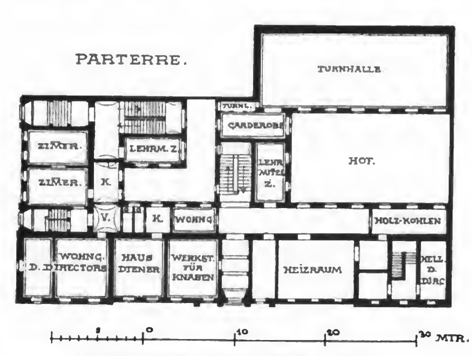
Die an der Ecke der Börse- und verlängerten Renngasse gelegene, aus Straßengrundparcellen und den von der Commune aus dem Besitze des Stadterweiterungsfondes und der k. k. priv. Verkehrsbank erworbenen Parcellen gebildete Area, auf welcher es sich erhebt, umfasst 1321.5 Quadratmeter, wovon 1072.1 Quadratmeter, d. i. über 81% verbaut wurden, während die übrige Fläche auf zwei Höfe entfällt, deren größerer 9.7 Meter breit und 17.4 Meter lang, der kleinere in



Photolithographie von J. Löwy, k. k. Hof-Photograph, Wien







Photolithographie von J. Löwy, k. k. Hof-Photograph, Wien

seinem schmalsten Theile 3.₁ Meter breit ist. Für die Anlage des Schulhauses war das Princip maßgebend, sowohl die zwei für die beiden Geschlechter bestimmten Bürgerschulen wie die Wohnungen ihrer Directoren von einander und diese von jenen vollkommen zu isolieren und sonach auch mit je einem besonderen Eingange von der Straße aus zu versehen. Es wurde demnach der Tract in der Renngasse zur Aufnahme der Knabenbürgerschule, der Wohnung ihres Directors und der des Hausdieners, der Tract in der Börsegasse aber für die Mädchenbürgerschule und die Wohnung ihres Directors bestimmt.

Die Turnhalle und die zugehörige Garderobe wurden auf den rückwärtigen Theil des Bauplatzes situiert, nicht überbaut und mit dem Stiegenhause der Knabenschule in Verbindung gebracht.

Das Schulgebäude selbst enthält nebst dem Kellergeschosse weitere fünf je 4.₄ Meter hohe Etagen, von denen sich das Parterre der Renngasse bei der bedeutenden Steigung derselben im oberen Theile zum Souterrain verschneidet. Es umfasst 18 Lehrzimmer, drei Zeichensäle und einen Saal für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten; acht Lehrmittelzimmer, zwei Directions- und Aufnahms- und zwei Kindergartenzimmer, eine Turnhalle nebst Garderobe, neun Abortgruppen mit je einem separierten Abort für Lehrer und einem Vorraume, in den der Kohlenaufzug ausmündet, endlich die Wohnungen der beiden Directoren und des Hausdieners, eine Waschküche und diverse Souterrain- und Kellerlocalitäten, als: Holz-, Kohlen-, Gas- und Frischluftkammern, Räume für Aufzüge, Wassermesser 2c.

Die Decken bestehen aus flachen Falzziegelgewölben von 10 Centimeter Stärke.

Die Heizung der Lehrräume, der Zeichensäle und des Kindergartens sowie sämmtlicher Abortgruppen und ihrer Vorräume ist auf Ventilation, die der Gänge und Stiegen auf Circulation eingerichtet, so zwar, dass eine constante Zuführung von frischer Luft aus den im Keller an der Gassenseite angelegten Frischluftkammern erzielt wird.

Die Kohlenförderung für die verschiedenen Stockwerke geschieht mittelst Aufzügen, die in jedem Vorraume der Abortgruppe ausmünden.

Die Turnhalle, welche von der Stiege der Knabenschule zugänglich ist und im Niveau des Kellergeschosses sowie des Hofraumes liegt, ist nicht unterkellert, dagegen aber in ihren Mauern und ihrer ganzen Fußbodenfläche mit Asphaltfilzplatten isoliert; bei der Garderobe wurden diese Isolierungen probeweise mit Ponticement hergestellt.

Das Schulgebäude ist mit englischen Schiefersteinen doppelt, der Turnsaal und die Garderobe sind mit Holzcement gedeckt.

In sämmtlichen Unterrichtsräumen sind Siemens-Regulativgasbrenner eingerichtet.

Die Baukosten belaufen sich auf rund 250.000 fl. ö. W.

Das Schulhaus im I. Bezirke, Johannesgasse, welches auf einem Theil der Area des ehemaligen St. Annagebäudes erbaut wird und zur Aufnahme einer neuen Doppelvolksschule bestimmt ist, wird zweiundzwanzig Lehrzimmer und alle erforderlichen Nebenräume, darunter zwei Turnsäle, enthalten.

Das Schulhaus im II. Bezirke, Staudingergasse soll eine neue Doppelbürgerschule und eine Doppelvolksschule aufnehmen. Es umfasst zwanzig Lehrzimmer, zwei Zeichensäle, einen Saal für weibliche Handarbeiten und zwei Turnsäle, wovon einer im ersten Stockwerke liegt.

Das Schulhaus im VI. Bezirke, Wall- und Grasgasse ist zur Aufnahme der Mädchenvolksschule VI., Mittelgasse 24 bestimmt und enthält achtzehn Lehrzimmer, einen Turnsaal und Kindergarten mit allen sonstigen Nebenräumen.

Bei allen vorbesprochenen sechs Schulbauten sind die Schulleiterwohnungen vollständig von den Schulräumen isoliert, die Corridore 3 Meter breit angelegt und alle Heiz-, Ventilations- und Beleuchtungsvorrichtungen, die Closets und Pissoirs der Schulhygiene entsprechend hergestellt worden. Drei dieser Schulhäuser, nämlich I., Renngasse, III., Hörnesgasse und X., Bürgerplatz werden zweifellos schon zu Beginn des Schuljahres 1886/87 der Benützung übergeben werden, während die drei übrigen erst für das Schuljahr 1887/88 fertiggestellt werden dürften.

Außer den bezeichneten bereits im Bau begriffenen Schulen sind für die nächste Zukunft auch noch Schulbauten im V., VII. und IX. Bezirke in Aussicht genommen worden. Für die im VII. Bezirke, Neubaugasse 42 mit zehn Lehrzimmern und allen Nebenräumen herzustellende Volksschule hat der Gemeinderath die Detailpläne bereits genehmigt und wird deren Bau bereits im Frühjahre 1886 in Angriff genommen werden; bezüglich der im Principe beschlossenen Erbauung von Doppelschulen im V. und IX. Bezirke sind die Verhandlungen wegen Erwerbung entsprechender Bauplätze eingeleitet worden.

Wenngleich einigermaßen über den engen Rahmen eines Jahresberichtes hinausragend, soll hier ihrer Wichtigkeit halber und mit Rücksicht darauf, dass das Jahr 1885 das dritte Lustrum der neuen Schulgesetzgebung abschließt, deren Wirksamkeit sich sehr einleuchtend auch in den nachstehenden Ziffern wiederspiegelt, auf den folgenden Seiten eine Nachweisung der in den Jahren 1870—1885 von der Commune Wien in den einzelnen Gemeindebezirken ausgeführten Volksschulbauten und der diesfalls verausgabten Summen ihren Platz finden. Sie illustriert am besten und kräftigsten die Opferwilligkeit und Munificenz der Gemeinde für das Wohl und Gedeihen der Jugend.

Angesichts dieser Summen, mit welchen die Schulbauten allein im Budget des städtischen Schulwesens auftreten, ist es selbstverständlich, dass der Gemeinderath ohne Beeinträchtigung des Zweckes auf die thunlichste Sparsamkeit gedrungen hat. Anlässlich der im December 1884 stattgefundenen Berathungen des Hauptrechnungsabschlusses der Gemeinde Wien für das Jahr 1883 wurde seitens desselben der im Jänner 1885 dem Stadtbauamte intimierte Beschluss gefasst, dass die Schulbauprojecte in möglichst einfacher Weise zu verfassen und sohin dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen seien.

In Bezug auf die Wahrung der Interessen der Schulhygiene constatieren die Berichte der Herren k. k. Bezirksschulinspectoren, dass zwar von allen betheiligten Factoren auf entsprechende Lüftung und Reinigung der Schullocalitäten gedrungen, in einzelnen Fällen diesen Forderungen jedoch nicht in befriedigender Weise entsprochen worden ist, was sich, abgesehen von anderen Ursachen, vielfach darauf zurückführen lässt, dass manche Lehrzimmer von gewerblichen Vorbereitungscursen, Fachschulen, zum Zwecke des Religionsunterrichtes akatholischer Kinder u. dgl. m. so sehr in Anspruch genommen werden dass namentlich im Winter eine gründliche Lüftung und durchgreifende Reinigung häufig nicht geringen Hindernissen begegnet. Des weiteren bemerken die erwähnten Berichte mit Genugthuung, dass der Schulbankfrage auch seitens der Commune die wohlwollendste Aufmerksamkeit zugewendet und seitens derselben die Auswechslung und Reconstruction

Nachweisung der in den Jahren 1870—1885 von der Commune Wien in den einzelnen Gemeindebezirken ausgeführten Volksschulbauten und der diesfalls verausgabten Summen.

Post-Nr.	Im Gemeindebezirke	Art der Bauführung								Baukosten			
		einzeln				zusammen				einzeln		zusammen	
		Neubau	Umbau	Zubau	Stockwerksaufsetzung	Neubau	Umbau	Zubau	Stockwerksaufsetzung	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Innere Stadt.												
1	Pädagogium C.-Nr. 1466, Stadt, Fichtegasse 3	1								284.152	14		
2	Werderthorgasse C.-Nr. 1600, O.-Nr. 6	1							—	153.509	42		
3	Bartensteingasse 7 und Doblhoffgasse 6	1						—	—	152.423	9		
4	Renn- und Börsegasse (bis Ende 1885)	1							—	264.757	55		
						4					—	854.742	20
	II. Leopoldstadt.												
5	Czerningasse 11a (C.-Nr. 113, Jägerzeile)	1							—	136.764	64		
6	Untere Augartenstraße 3 (Schrey'sche Stiftschule)	—		1						32.796	57		
7	Kleine Sperlgasse 2	1							—	172.814	23		
8	Leopoldgasse C.-Nr. 1195, O.-Nr. 3	1							—	169.178	43		
9	Pazmanitengasse 17 und Darwingasse 14	1								170.788	23		
10	Kaisermühlen (Schüttaustraße 78)	1								60.223	39		
11	Weintraubengasse 13 (Turnsaal)	—		1					—	7.104	42		
12	Gerhardusgasse 7 und Treustraße 58	1								116.819	8		
13	Holzhausergasse 5 und 7	1								149.695	33		
14	Novaragasse 30 und Blumauergasse 19	1							—	133.124	53.5		
15	Staudingergasse (bis Ende 1885)	1							—	28.901	2		
					—	9	—	2	—	—	—	1,228.209	87.5
	III. Landstraße.												
16	Erdbergstraße 88				1					39.190	52		
17	Sechskrügel- und Rochusgasse	1								100.793	51		
18	Schulgasse 3			1	1					50.434	86		
19	Kolonitzgasse 15	1							—	205.256	36.5		
20	Salmgasse 9	1								174.566	44		
21	Strohgasse 5	1							—	207.406	17.5		
22	Paulusplatz 4 und Paulusgasse 9 11	1							—	144.772	51		
23	Hörnesgasse (bis Ende 1885)	1	—	—	—				—	164.219	1		
						6	—	1	2	—	—	1,086.639	39
	IV. Wieden.												
24	Rainergasse 13				1				—	13.947	78		
25	Preßgasse 24				1				—	35.686	29		
26	Karolinenplatz 7	1							—	96.557	60		
27	Alleegasse 11	1								120.375	3		
28	Phorusgasse 10	1								140.535	18		
29	Starhemberg- und Schaumburgergasse	1								195.894	36		
					—	4			2	—	—	602.996	24
	V. Margarethen.												
30	Matzleinsdorferstraße 23				1					26.508	86		
31	Grüngasse 14 (C. Nr. 1705 Wieden)	1								191.455	31		
						1		—	1	—	—	217.964	17
	Fürtrag					24		3	5	—	—	3,990.551	87.5

Post-Nr.	Im Gemeindebezirke	Art der Bauführung								Baukosten			
		einzeln				zusammen				einzeln		zusammen	
		Neubau	Umbau	Zubau	Stockwerks-aufsetzung	Neubau	Umbau	Zubau	Stockwerks-aufsetzung	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag . . .	—	—	—	—	24	—	3	5	—	—	3,990.551	87.$_{5}$
32	Kostergasse 1	1	—	—	—	—	—	—	—	187.943	50		
33	Nikolsdorfergasse 18 (dritten Stock und Turnsaal)	—	—	1	1	—	—	—	—	22.177	95		
34	Wienstraße 97	1	—	—	—	—	—	—	—	77.341	83		
35	Hundsthurmerstraße 107	—	1	—	—	—	—	—	—	50.818	46		
36	Fockygasse 20	1	—	—	—	—	—	—	—	77.700	55		
37	Bacherplatz	1	—	—	—	—	—	—	—	212.974	1		
		—	—	—	—	4	1	1	1	—	—	628.956	30
	VI. Mariahilf.												
38	Rahlgasse 2 und Gumpendorferstraße 2b	1	—	—	—	—	—	—	—	197.443	89		
39	Corneliusgasse 6 und Kopernicusgasse 15	1	—	—	—	—	—	—	—	131.052	54		
40	Stumpergasse 10 (C.-Nr. 211 Gumpendorf)	1	—	—	—	—	—	—	—	67.846	71.$_{5}$		
41	Windmühlgasse 43 und Gumpendorferstraße 52	1	—	—	—	—	—	—	—	157.336	95		
42	Sonnenuhrgasse 3 (C.-Nr. 696 Gumpendorf).	1	—	—	—	—	—	—	—	214.938	35		
43	Stumpergasse 56	1	—	—	—	—	—	—	—	158.750	18		
44	Wall(Mittel)gasse 24	1	—	—	—	—	—	—	—	66.293	63.$_{5}$		
45	Doppelschule daselbst (bis Ende 1885)	1	—	—	—	—	—	—	—	2.598	10		
		—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	993.260	33
	VII. Neubau.												
46	Kandlgasse 30 (C.-Nr. 138 Schottenfeld)	1	—	—	—	—	—	—	—	165.502	25.$_{5}$		
47	Burggasse 16 und 18	1	—	—	—	—	—	—	—	205.687	34		
48	Neubaugasse 42	—	—	1	—	—	—	—	—	42.781	21		
		—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	413.970	80.$_{5}$
	VIII. Josefstadt.												
49	Albertplatz 7 und Albertgasse 20 .	—	—	1	—	—	—	—	—	11.447	44		
50	" " " " .	—	—	—	1	—	—	—	—	16.175	15		
51	Lerchengasse 19	1	—	—	—	—	—	—	—	119.437	78		
52	Josefstädterstraße 93	1	—	—	—	—	—	—	—	194.068	85.$_{5}$		
53	Zeltgasse 7	1	—	—	—	—	—	—	—	230.121	16		
		—	—	—	—	3	—	1	1	—	—	571.250	38.$_{5}$
	IX. Alsergrund.												
54	Alserbachstraße 23	—	—	—	1	—	—	—	—	31.741	47		
55	Währingerstraße 43	1	—	—	1	—	—	—	—	150.114	39		
56	Viriotgasse 8 und Liechtensteinstraße 137	1	—	—	—	—	—	—	—	128.361	19		
57	Lazarethgasse 27	1	—	—	—	—	—	—	—	153.322	68		
58	D'Orsaygasse 8 und Hahngasse 35	1	—	—	—	—	—	—	—	209.297	57		
		—	—	—	—	4	—	—	2	—	—	672.837	30
	X. Favoriten.												
59	Keplerplatz 7 und Keplergasse 11 .	1	—	—	—	—	—	—	—	121.914	76		
60	Eugengasse 30 und Erlachgasse 31 .	1	—	—	—	—	—	—	—	146.144	85		
61	Uhlandgasse 1	1	—	—	—	—	—	—	—	163.139	43		
62	Bürgerplatz (bis Ende 1885) . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	72.259	90.$_{5}$		
		—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	503.458	94.$_{5}$
	Totale . . .	—	—	—	—	49	1	6	9	—	—	7,774.285	94

von Subsellien der älteren unzweckmäßigen Systeme mit steter Bereitwilligkeit geleistet worden ist; dass die Bestrebungen, Heizung und Ventilation der Schulen auf Grund der neuesten Fortschritte der Wissenschaft und Technik sowie der in den Wiener Schulen gemachten Erfahrungen zu verbessern, fortgedauert haben, und dass ebenso unablässig auch den Verbesserungen der Beleuchtungs-, Closet- und Pissoir-Einrichtungen alle Aufmerksamkeit zugewendet worden ist. Nur das System der Luftheizung hat wegen der dadurch bewirkten allzu großen Trockenheit der Luft neuerdings eine abfällige Kritik erfahren.

Die Schülerconscription für das Schuljahr 1885/86 ist zum erstenmale nach dem im letzten Verwaltungsberichte (S. 75) des Näheren dargelegten neuen Modus durchgeführt worden. Ihre Ergebnisse beanspruchen daher nicht bloß an und für sich, sondern auch darum, weil sie den Prüfstein für die Richtigkeit des zur Anwendung gelangten neuen Principes bilden, eine nähere Beleuchtung.

Nach der ersteren Richtung hin sei Folgendes constatiert:

Die Schulbeschreibung hat für das Schuljahr 1885/86 eine Gesammtzahl von 87.614 im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern, darunter 43.988 Knaben und 43.626 Mädchen, also um 6041 Kinder mehr als im Schuljahre 1883/84, um 3425 mehr als im Schuljahre 1884/85 oder in Percenten ausgedrückt: einen Zuwachs an schulpflichtigen Kindern von $7._{4}$, beziehungsweise $4._{06}\%$ gegen die eben bezeichneten Jahre ergeben. Nach der Größe des Resultates der Schulbeschreibung gruppieren sich die Bezirke in der absteigenden Reihenfolge: II., III., V., IX., VII., X., VI., IV., I und VIII, welche gegenüber dem Vorjahre eine Veränderung nur in dem Platzwechsel des V. und IX. Bezirkes aufweist. Das Verhältnis der beiden Geschlechter, auf dessen auffallende Divergenzen in den einzelnen Bezirken schon im letzten Verwaltungsberichte (S. 76) hingewiesen worden ist, erscheint bei der in Rede stehenden Schulbeschreibung nicht unwesentlich geändert: während in den Schuljahren 1883/84 und 1884/85 die Zahl der auf 100 durch die Schülerconscription ermittelten Knaben im Durchschnitte entfallenden Mädchen im allgemeinen sich mit $97._{93}$, beziehungsweise $97._{84}\%$ gestellt hatte, zeigt sie für das Schuljahr 1885/86 die namhafte Zunahme auf $99._{17}\%$. Werden die einzelnen Bezirke ins Auge gefasst, so präsentiert sich abermals wie in den Vorjahren der VII. Bezirk an ihrer Spitze, und zwar mit $107._{84}\%$, also genau derselben Percentziffer, die er auch im Schuljahre 1883/84 aufwies; ihm schließen sich die übrigen Bezirke in der Reihenfolge IV. mit $104._{03}\%$, VI. mit $103._{09}\%$, X. mit $102._{29}\%$, I. mit $102._{07}\%$, III. mit $101._{19}\%$, VIII. mit $99._{76}\%$, II. mit $94._{41}\%$, V. mit $94._{14}\%$ und IX. mit $91._{94}\%$ an, und es ergibt sich also gegenüber den Vorjahren eine nicht unbedeutende und ziemlich allgemeine Zunahme an schulpflichtigen Mädchen. Von besonderem Interesse ist auch ein Blick auf jene Ziffern der Schülerconscriptionstabellen, welche die Contingente jener schulpflichtigen Kinder darstellen, welche Mittelschulen besuchen oder ihren Unterricht in Privat-Volks- und Bürgerschulen oder zu Hause erhalten. Sie werfen scharfe Streiflichter auf sociale und erwerbliche Verhältnisse. Die Gesammtzahl der im volksschulpflichtigen Alter stehenden, Mittelschulen besuchenden Knaben geben die Conscriptionstabellen mit 3780 an: $8._{5}\%$ der gesammten schulpflichtigen männlichen Jugend Wiens wenden sich also speciellen Studien zu. Nach den einzelnen Bezirken variiert das bezügliche Percent zwischen einem Maximum von $22._{18}\%$ im I. und einem Minimum von $1._{97}\%$ im X. Bezirke, zwischen welchen äußersten Grenzpunkten die übrigen Bezirke, und zwar der II. mit $10._{77}\%$, der VI. mit $9._{73}\%$, der VIII. mit $8._{6}\%$, der IX. mit $8._{29}\%$,

der VII. mit $8._{18}\%$, der IV. mit $8._{06}\%$, der III. mit $7._{26}\%$ und der V. mit $4._{07}\%$ sich einreihen. Die Gesammtzahl der schulpflichtigen, Privat-Volks- und Bürgerschulen besuchenden Knaben weisen die erwähnten Tabellen mit 1989, jene der Mädchen mit 3359, die Gesammtzahl der häuslichen Unterricht empfangenden Knaben mit 496, die Zahl solcher Mädchen mit 818 nach. Werden diese Ziffern — wie die Natur der Sache dies wohl gestattet — in je eine Gruppe zusammengefasst, so ergibt sich, dass im allgemeinen $5._{64}\%$ der schulpflichtigen Knaben, $9._{57}\%$ der schulpflichtigen Mädchen privaten Unterricht in den Gegenständen der Volks- und Bürgerschule erhalten. Die Reihenfolge für die Divergenzen der bezüglichen Procentziffern in den einzelnen Bezirken stellt sich für die Knaben: I. mit $10._{74}\%$, IX. mit $10._{02}\%$, IV. mit $8._{67}\%$, III. mit $6._{33}\%$, X. mit $5._{5}\%$, VI. mit $5._{13}\%$, II. mit $4._{03}\%$, VII. mit $3._{85}\%$, V. mit $2._{94}\%$, VIII. mit $1._{46}\%$; für die Mädchen: I. mit $27._{97}\%$, IV. mit $15._{6}\%$, X. mit $11._{24}\%$, III. mit $9._{98}\%$, VIII. mit 9%, VII. mit $8._{5}\%$, VI. mit $7._{81}\%$, IX. mit $6._{2}\%$, II. mit $6._{02}\%$ und V. mit 4%. Zum vollen Verständnis dieser Ziffern muss allerdings hinzugefügt werden, dass bei den Knaben die hohe Procentziffer des IX. Bezirkes fast ihrer ganzen Höhe nach durch die Schule des k. k. Waisenhauses, jene des X. Bezirkes durch die gleichfalls unentgeltlichen Unterricht bietende Privatschule des Komensky-Vereines repräsentiert wird; dass an den Procentziffern des IV. Bezirkes zuvörderst die evangelischen Bürgerschulen, an den Procentziffern bei den Mädchen im X. und III. Bezirke, dort die Komenskyschule, hier die stark frequentierten Klosterschulen der Schulschwestern in der Apostelgasse und der Frauen vom heiligen Herzen Jesu am Rennweg den größten Theil haben.

Die Betrachtung der Schülerconscriptionstabellen von dem zweiten oben bezeichneten Standpunkte aus führt zu folgenden Resultaten. Wie bereits gesagt, weisen dieselben 87.614 schulpflichtige Kinder — 43.988 Knaben und 43.626 Mädchen — nach. Werden hievon die schulpflichtigen Mittelschüler, beziehungsweise die 62 die äquiparierende Fortbildungsschule des Frauenerwerbvereines besuchenden schulpflichtigen Mädchen, die Schüler und Schülerinnen der Privat-Volks- und Bürgerschulen, die häuslichen Unterricht genießenden und endlich die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Schulbesuche nicht geeigneten Kinder (70 Knaben und 135 Mädchen) in Abzug gebracht, so finden sich 37.653 schulpflichtige und die Volksschule wirklich besuchende Knaben, 39.252 ebensolche Mädchen. Da die Conscriptionstabellen aber weiters nachweisen, dass neben den schulpflichtigen auch 678 Knaben und 553 Mädchen, welche das sechste Lebensjahr noch nicht erreicht, und 353 Knaben und 532 Mädchen, welche das vierzehnte Lebensjahr bereits überschritten hatten, die Schule besuchten, so ergibt sich die Gesammtzahl der die Schule wirklich besuchenden Kinder nach diesen Tabellen mit 38.684 Knaben und 40.337 Mädchen, ein Resultat, welches im wohlthuendsten Gegensatze mit den durch die frühere Schülerconscription stets zutage geförderten, mitunter enormen Differenzen zwischen conscribierten und die Schule wirklich besuchenden Kindern bis auf eine kaum erwähnenswerte Divergenz, die überdies in der Verschiedenheit des Zeitpunktes der Zählung von selbst ihre Aufklärung findet, mit den Ziffern der Standestabellen vom 20. November 1885 zusammenstimmt. Ein Blick auf das Hauptsummarium der Tabelle B. X. lehrt, dass die Standestabellen 38.868 schulbesuchende Knaben, 40.500 schulbesuchende Mädchen, also bloß um 184 Knaben und 163 Mädchen mehr als die Conscriptionstabellen ausweisen, während sonst diese Differenz rund 2000 bis 3000 betragen hat. Damit erscheint aber die Zweckmäßigkeit und Sicherheit der neuen

Einrichtung für die Durchführung der Schülerconscription wohl ausreichend und unwiderleglich nachgewiesen.

Die Schulbesuchsverhältnisse im Schuljahre 1884/85 werden in den Hauptberichten der Herren k. k. Bezirksschulinspectoren im ganzen und großen als befriedigende bezeichnet. Im I. Bezirke erscheint der Schulbesuch als ein sehr guter, im II. und III. als besser wie im Vorjahre, im IV. als sehr fleißig, im V. als fleißig, im VI., VII., VIII. und IX. Bezirke als durchwegs zufriedenstellend, im X. Bezirke unter ausdrücklichem Hinweise auf die mitunter drückende Nothlage der unteren Schichten der dortigen Bevölkerung, als die fast ausschließliche Ursache aller vorkommenden Schulversäumnisse, als ein bloß guter erklärt. Die Berichte wiederholen im einzelnen die schon im letzten Verwaltungsberichte an der betreffenden Stelle mitgetheilten Wahrnehmungen über die Veranlassungen der weitaus meisten Schulvernachlässigungen und constatieren durchwegs, dass die achtjährige Schulpflicht in der Bevölkerung allgemein festen Boden gewonnen hat. Sie gedenken mit warmer Anerkennung der rastlosen, hochherzigen Bemühungen zahlreicher Privaten und Vereine um das leibliche Wohl der armen Schulkinder. Diesen edeln Wohlthätern und Förderern der allgemeinen Volksbildung sei auch an dieser Stelle der geziemende Dank gesagt!

Die Befreiung vom ferneren Schulbesuche nach § 21 des Reichs-Volksschulgesetzes ist im I. Bezirke 26, im III. 43, im VI. 29, im VII. 144, im IX. 88, zusammen 330 Kindern, die individuelle Schulbesuchserleichterung nach der im letzten Verwaltungsberichte (S. 77) erwähnten Norm im II. Bezirke 2, im III. 13, im IV. 9, im V. 1, im VI. 15, im VII. 5, im VIII. 3, im IX. 6 und im X. 4, im ganzen 49 Kindern zugestanden worden. Diese geringfügige Zahl hat die im Principe bereits genehmigte Errichtung der schon im letzten Verwaltungsberichte gedachten Sammelclassen im Schuljahre 1884/85 nicht nöthig erscheinen lassen; die mit dem Schuljahre 1885/86 eingetretene Vermehrung von solchen Fällen aber veranlasste den Gemeinderath über Ansuchen des Bezirksschulrathes in seiner Sitzung vom 6. November 1885 die sofortige Activierung von sechs solchen Sammelclassen — je drei für Knaben und Mädchen — zu beschließen. Dieselben wurden sohin seitens des Bezirksschulrathes an den Doppelvolksschulen III., Strohgasse 5, VI., Stumpergasse 10, und IX., D'Orsaygasse 8 und Hahngasse 35 eröffnet und den Sammelclassen im III. Bezirke die betreffenden Kinder aus dem I., II., III. und X., jenen im VI. Bezirke die Kinder aus dem IV., V., VI. und VII. und die Mädchen aus dem VIII., endlich den beiden Sammelclassen im IX. Bezirke die Kinder aus dem IX. und die Knaben aus dem VIII. Bezirke zugewiesen. Die Daten über die Frequenz und die Erfolge dieser Sammelclassen bleiben dem nächstjährigen Verwaltungsberichte vorbehalten.

Die Amtshandlungen wegen nicht entschuldigter Schulversäumnisse führten gegen 2 Parteien im I., 76 im II., 25 im III., 63 im V., 7 im VI., 6 im VII., 3 im VIII., 32 im IX. und 83 im X. Bezirke, im ganzen also gegen 297 Parteien zu Straferkenntnissen, welche im 275 Fällen auf Geldstrafen im Gesammtbetrage von 366 fl., in den übrigen 22 Fällen auf Arreststrafen, und zwar zweimal auf die Dauer eines Tages, zwanzigmal auf die Dauer mehrerer Stunden lauteten.

Lehrer. Die zweite ordentliche Bürgerschullehrerconferenz für den Schulbezirk Wien ist in Ausführung des Artikels IV, Punkt 4, der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1883 unter dem Vorsitze des Herrn k. k. Bezirksschulinspectors

Laurenz Mayer am 30. April 1885 im Gemeinderathssaale des alten Rathhauses abgehalten worden; die ordentlichen Bezirkslehrerconferenzen haben im VII., IX. und X. Bezirke am 11., im I., II., V., VI. und VIII. am 18., im III. und IV. am 25. Juni 1885 unter dem Vorsitze der betreffenden Herren k. k. Bezirksschulinspectoren stattgefunden. Die Betheiligung der Lehrerschaft an diesen und den Localconferenzen war eine gleich rege, pflichttreue und die Interessen des Unterrichtes und der Erziehung fördernde wie in den Vorjahren.

Über Leistungen, Haltung und Nebenbeschäftigungen der Lehrerschaft kann auch diesmal nur wiederholt werden, was hierüber in den beiden letzten Verwaltungsberichten gesagt worden ist.

Die Bezüge der Lehrerschaft sind im Jahre 1885 unverändert geblieben.

Die Formulierung eines Substitutionsnormales rücksichtlich der Bezüge für Supplierungen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen hatte den Wiener Bezirksschulrath schon im Jahre 1884 beschäftigt, und dessen diesbezügliche Vorlage bildete den Gegenstand eingehender Berathungen auch des Gemeinderathes, welcher in seiner Sitzung vom 16. Jänner 1885 dem gedachten Entwurfe im wesentlichen zustimmte. Eine definitive Feststellung dieses Normales, welches im Wege des k. k. n.-ö. Landesschulrathes mit dem n.-ö. Landesausschusse zu vereinbaren und sohin von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu bestätigen sein wird, ist jedoch im Laufe des Jahres 1885 nicht erfolgt.

Die Zuerkennung von Quinquennalzulagen erfolgte auf Grund des neuen Catasters von amtswegen an 378 Lehrpersonen, von denen 47 die erste, 26 die zweite, 91 die dritte, 88 die vierte, 56 die fünfte und 70 die sechste Quinquennalzulage jährlicher 50 fl. erhielten. Den in den Bezug der vierten, fünften und sechsten Quinquennalzulage tretenden männlichen Lehrkräften wurde gleichzeitig die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 21. Juni 1881 zu jeder dieser Quinquennalzulagen bewilligte, in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage jährlicher 50 fl. flüssig gemacht.

Am Schlusse des Jahres fand das Ansuchen der städtischen Lehrer um Aufbesserung ihrer Bezüge seitens des Gemeinderathes eine ebenso liberale wie von der Lehrerschaft freudig begrüßte Erledigung, indem der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 22. December 1885 unter Außerkraftsetzung seines Beschlusses vom 21. Juni 1881 beschloss, von der Schaffung von Gehaltskategorien im Status der Wiener Lehrer zwar abzugehen, dagegen die Erhöhung der Bezüge der männlichen Lehrkräfte durch Zuerkennung von Personalzulagen in der Weise durchzuführen, dass denselben vom 1. Jänner 1886 an bei ensprechender Dienstleistung zu jeder Quinquennalzulage eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von je 50 fl. bewilligt sein sollte. Zugleich wurde festgestellt, dass diese Personalzulagen bei Erlangung einer Schulleiterstelle seitens ihres Percipienten wieder zu entfallen haben, dagegen wurde den Bürgerschuldirectoren statt der bisherigen Personalzulage von 100 fl. eine solche von 300 fl., den Directoren und Oberlehrern der Volksschulen statt der bisherigen Personalzulage von 200 fl. eine solche von 300 fl. zur Functionszulage, und zwar gleichfalls vom 1. Jänner 1886 gewährt, und den Schulleitern, deren Naturalwohnungen sich in Schulgebäuden befinden, für deren Beheizung das Brennmateriale von der Commune beigestellt wird, gestattet, das zur Beheizung ihrer Wohnung erforderliche Materiale während der Heizperiode dem von der Gemeinde beigestellten Heizmateriale zu entnehmen, und endlich jenen Leitern von Schulen mit Centralheizung, welche daselbst keine Naturalwohnung

haben, als Ersatz für diese Begünstigung ein Äquivalent von 50 fl. jährlich bewilligt. An der Erhöhung der Bezüge durch die nunmehr zu jeder Quinquennalzulage neu bewilligte Personalzulage participierten den auf Grundlage des neuen Catasters sofort gemachten Zusammenstellungen zufolge 566 Lehrer mit einem Gesammtjahreserfordernis von 58.100 fl., und zwar traten von denselben mit 1. Jänner 1886 184 im Genusse der ersten Quinquennalzulage stehende in den Bezug einer, 168 im Genusse von zwei Quinquennalzulagen stehende in den Bezug von zwei, 80 im Genusse von drei Quinquennalzulagen stehende in den Bezug von drei, endlich 134 im Genusse der vierten oder einer höheren Quinquennalzulage stehende Lehrer neben den ihnen bereits seinerzeit auf Grund des Beschlusses vom 21. Juni 1881 flüssig gemachten Personalzulagen in den Bezug von weiteren drei Personalzulagen je jährlicher 50 fl.

Über den **Personalstand** der städtischen Volks- und Bürgerschulen im Schuljahre 1884/85 gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Bezirk	Eigentliche Volksschullehrer													Andere Lehrkräfte				Summe der Lehrkräfte		
	Männer								Frauen					Männer		Frauen				
	Directoren	Oberlehrer	provisorische Schulleiter	Bürgerschullehrer	Volksschullehrer	definitive Unterlehrer	provisorische Unter- und Aushilfslehrer	Lehrer für Singen und Zeichnen	Oberlehrerin	Bürgerschullehrerinnen	Volksschullehrerinnen	definitive Unterlehrerinnen	provisorische Unter- und Aushilfslehrerinnen	Religionslehrer	Lehrer der französischen Sprache	Lehrerinnen der französischen Sprache	Industrielehrerinnen	Männer	Frauen	zusammen
I	6	6	1	29	26	10	9	—	—	1	20	7	8	23	3	4	37	113	77	190
II	6	17	3	22	84	34	23	1	1	6	33	19	16	54	4	7	90	248	172	420
III	3	12	1	17	56	19	19	-		4	32	16	9	29	2	4	68	158	133	291
IV	3	9	1	18	37	11	14	—	—	5	21	14	8	21	3	4	50	117	102	219
V	2	11	—	9	42	14	15	1	—	5	26	9	10	18	1	2	46	113	98	211
VI	4	12	1	17	50	11	9	—	—	6	17	14	8	19	4	4	29	127	78	205
VII	4	9	—	16	49	10	9			2	21	7	7	22	4	4	42	123	83	206
VIII	3	8	—	12	34	8	9	—		3	15	7	4	17	2	3	33	93	65	158
IX	4	9	1	18	47	14	14	—		6	19	16	7	24	3	5	52	134	105	239
X	3	6	—	12	36	14	17	—			18	11	13	15	2	2	52	105	96	201
Summe	38	99	8	170	461	145	138	2	1	38	222	120	90	242	28	39	499	1331	1009	2340

Von den laut der vorstehenden Tabelle für den allgemeinen Unterricht in Verwendung stehenden 1061 **Lehrern** besaßen 1007 das Lehrbefähigungs-, 52 das Reifezeugnis, von den 471 **Lehrerinnen** dieser Kategorie 400 das Lehrbefähigungs-, 71 das Reifezeugnis.

Von den Religionslehrern waren 31 für den katholischen Religionsunterricht an den Bürgerschulen von der Commune, alle übrigen, nämlich 163 römisch-katholische, 2 altkatholische, 14 evangelische und 32 mosaische von den betreffenden Religionsgenossenschaften bestellt.

In der Zahl der für den weiblichen Industrieunterricht ausgewiesenen 499 Lehrkräfte sind 300 Lehrerinnen enthalten, welche Pflichtgruppen zu führen haben.

Endlich sei hier bemerkt, dass im Jahre 1885 neun Lehrpersonen pensioniert wurden, drei resigniert haben und dreizehn gestorben sind.

An Unterstützungen wurden im Solarjahre 1885 an active Lehrpersonen 4635 fl., an pensionierte 150 fl., zusammen 4785 fl. bewilligt.

Bezüglich der Leistungen des Lehrerpensionsfondes wird auf den Abschnitt „Finanzen“ verwiesen.

Unterricht. Der katholische Religionsunterricht an den Bürgerschulen ist, wie bereits oben bemerkt, von 31 von der Commune besoldeten Religionslehrern ertheilt worden, von welchen fünf definitiv, einer vertragsmäßig und einer provisorisch mit den Bezügen von Bürgerschullehrern angestellt waren, während alle übrigen bloß provisorisch gegen eine Jahresremuneration von 30 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in Verwendung standen.

Was den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen anbelangt, so ist derselbe wohl zu Beginn des Schuljahres 1885/86 noch an allen städtischen Volksschulen von der dritten Classe aufwärts von den hiezu vom f. e. Ordinariate bestellten geistlichen Lehrkräften übernommen worden, in den beiden untersten Classen aber hat derselbe in noch weiterem Umfange, als dies bereits im Schuljahre 1884/85 geschehen war, subsidiarisch hiezu befähigten weltlichen Lehrkräften anvertraut werden müssen. Während in dem letztbezeichneten Schuljahre deren nur 71 für diesen Unterrichtszweig benöthigt wurden, mussten im Schuljahre 1885/86 nicht weniger als 112 weltliche Lehrkräfte hiezu herangezogen werden, und zwar geschah dies an den Knabenschulen: II., Gerhardusgasse 7, III., Salmgasse 9, III., Strohgasse 5, V., Grüngasse 14, V., Matzleinsdorferstraße 23, V., Koflergasse 1, VII., Lerchenfelderstraße 61, VIII., Lerchengasse 19, VIII., Josefstädterstraße 93, IX., D'Orsaygasse 8, X., Uhlandgasse 1, X., Himbergerstraße 30, X., Keplergasse 11, und X., Quellengasse 52, sowie an den Mädchenschulen: III., Salmgasse 9, III., Strohgasse 5, III., Hauptstraße 72, IV., Phorusgasse 10, V., Nikolsdorfergasse 18, V., Hundsthurmerstraße 107, V., Grüngasse 14, V., Koflergasse 1, V., Wienstraße 97, VI., Stumpergasse 10, VII., Lerchenfelderstraße 61, VIII., Lerchengasse 19, VIII., Josefstädterstraße 93, X., Uhlandgasse 1, X., Himbergerstraße 30, X., Himbergerstraße 64, und X., Keplerplatz 7.

Der Religionsunterricht für Kinder der beiden evangelischen Confessionen wurde auch im Schuljahre 1885/86 gleichwie im Schuljahre 1884/85 an achtzehn Stationen (Sammelschulen) ertheilt, in deren im letzten Verwaltungsberichte S. 80 angeführten Standorten nur die eine Veränderung stattfand, dass die II., Weintraubengasse 13 bestandene Knabenstation in das Schulhaus II., Blumauergasse 19 verlegt wurde. Die evangelischen Schulkinder des V. Bezirkes hatten je nach der Lage ihrer Wohnung die Station im IV. oder die im VI. Bezirke zu besuchen.

Für den mosaischen Religionsunterricht eröffnete die israelitische Cultusgemeinde mit dem Schuljahre 1885/86 25 Stationen — um 10 mehr als im Vorjahre — und zwar für Knaben an den Schulen: I., Stubenbastei 3, II., Raphaelgasse 18, II., Schüttaustraße 78, III., Salmgasse 9, IV., Presgasse 24, IV., Phorusgasse 10, VI., Kopernicusgasse 15, VII., Neubaugasse 42, VII., Zieglergasse 21, VIII., Laudongasse 5, IX., Alserbachstraße 23, IX., Grüne-Thorgasse 11, und X., Kepler-

gasse 11; für Mädchen: I., Zedlitzgasse 9, II., Raphaelgasse 18, II., Schüttaustraße 78, III., Salmgasse 9, IV., Pressgasse 24, IV., Phorusgasse 10, IV., Kopernicusgasse 15, VII., Zieglergasse 49, VII., Zieglergasse 21, VIII., Schmidgasse 18, IX., Grüne-Thorgasse 7, und X., Keplerplatz 7.

Die Sammelschulen sowohl für den evangelischen wie für den mosaischen Religionsunterricht unterstehen der Beaufsichtigung durch die Herren k. k. Bezirksschulinspectoren; für die Kinder anderer staatlich anerkannten Confessionen fand ein öffentlicher Religionsunterricht, ebenso wie in den Vorjahren, nicht statt.

Der Turnunterricht an den städtischen Volks- und Bürgerschulen wurde im Schuljahre 1884/85 auf 75 Turnplätzen, wovon 74 zu städtischen Schulen gehörten, von 137 leitenden und 571 Hilfsturnlehrern an 24.057 Knaben und 17.675 Mädchen, zusammen 41.732 Kinder, welche in 930 Knaben- und 664 Mädchenriegen geordnet waren, ertheilt. Die Schüler der Volksschule I., Freyung 6 erhielten den Turnunterricht auf dem Vereinsturnplatze IX., Peregringasse 4. Ein selbst flüchtiger Blick auf die im letzten Verwaltungsberichte veröffentlichten Ziffern lehrt, dass das Procent der turnenden Mädchen keineswegs gesunken ist, und dass also das Mädchenturnen, wofür nach der gegenwärtigen Gesetzgebung lediglich die freiwillige Entschließung des Elternhauses entscheidet, in der Bevölkerung immer verständiger gewürdigt wird. Die Berichte der Herren k. k. Bezirksschulinspectoren heben fast ausnahmslos lobend den Eifer und die günstigen Erfolge hervor, womit der Turnunterricht betrieben wird, und bedauern im einzelnen nur, dass die mitunter zu große Schülerzahl einer Riege den Betrieb des Gerätheturnens unliebsam beeinträchtigt.

Bei dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten hat das Princip des Massenunterrichtes immer mehr Boden gewonnen, welchen es mit durchwegs recht befriedigenden Erfolgen auch sicher behauptet.

Was die Behandlung der übrigen Unterrichtsgegenstände anbelangt, so entziehen sich die bezüglichen Wahrnehmungen der Herren k. k. Bezirksschulinspectoren ihrer rein pädagogischen Natur wegen der Besprechung in dem vorliegenden Berichte, welcher sich diesfalls darauf beschränken will, zu constatieren, dass die Unterrichtserfolge im allgemeinen als entsprechende, vielfach als recht befriedigende, im einzelnen, wie z. B. im Zeichnen, sogar als überraschende bezeichnet erscheinen.

Die Bezirkslehrerbibliotheken zählten am Schlusse des Schuljahres 1884/85 insgesammt 4400 Bände, d. i. 116 mehr als im Vorjahre, nebst einer ansehnlichen Menge von Broschüren, Atlanten, Karten-, Bilder- und Vorlagewerken. Die Zahl der stattgefundenen Entlehnungen ist auf 805 (130 weniger als im Vorjahre) zurückgegangen; am fleißigsten sind die Bibliotheken des VII. und X. Bezirkes benützt worden, und es erscheint demnach durch diese Thatsache abermals die schon im Vorjahre ausgesprochene Annahme gerechtfertigt, dass in erster Linie die leichtere Zugänglichkeit vieler anderen und weit reichhaltigeren Sammlungen die geringe Benützung dieser Bibliotheken verursacht. Die projectierte Zusammenfassung derselben in eine einzige Centrallehrerbibliothek ist auch in diesem Jahre noch in der Schwebe geblieben.

Was die Bändezahl der Locallehrer- und der neben diesen an jeder einzelnen Schule bestehenden Schülerbibliotheken anbelangt, so kann hierüber für das Jahr 1885 aus dem Grunde nichts Genaues mitgetheilt werden, weil die im Zuge befindliche Reorganisation der Schüler- zu Classenbibliotheken selbstverständlich die Bestände sowohl der Locallehrerbibliotheken durch Uebernahme einzelner Werke aus den

Schülerbibliotheken, wie auch der letzteren wesentlich alterieren wird. Genaue diesfällige Mittheilungen auf Grund der durchgeführten neuen Ordnung müssen daher dem nächstjährigen Verwaltungsberichte vorbehalten bleiben, und kommt hier lediglich zu bemerken, dass der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 29. September 1885 die Dotation für die Schülerbibliotheken an den städtischen Bürgerschulen von je 20 auf je 40 fl. erhöht hat.

Ebenso wie die Reorganisierung der Schülerbibliotheken ist im Jahre 1885 auch jene der Lehrmittelsammlungen auf Grund des vom Gemeinderathe in seiner Sitzung vom 19. Februar 1885 mit geringfügigen Abweichungen von dem Entwurfe des Bezirksschulrathes genehmigten neuen Normallehrmittelverzeichnisses in Angriff genommen worden. Die Bewältigung dieser ebenso complicierten wie umfangreichen Arbeit hat im Jahre 1885 nicht bewirkt werden können und wird aller Voraussicht nach kaum vor dem Schuljahre 1886/87 erfolgen.

Was die an den allgemeinen Volksschulen in Verwendung stehenden Lehr- und Lesetexte betrifft, so ist im Schoße des Gemeinderathes wie schon früher auch im Jahre 1885 der Wunsch nach Gleichförmigkeit derselben geltend gemacht worden. Da jedoch der Bezirksschulrath in seinem diesfalls requirierten Gutachten klarlegte, dass lediglich der Landesschulbehörde die Ingerenz in dieser Frage zustehe, so hat der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 7. August 1885 die Vertreter der Gemeinde im Landesschulrathe ersucht, nach Möglichkeit auf die allmähliche Anbahnung einer Gleichförmigkeit der Volksschul-Lehr- und Lesebücher im Schulbezirke Wien hinzuwirken.

Die im Sinne der Ministerialvorschrift vom 4. März 1871 aus dem k. k. Wiener Schulbücherverlage für arme Kinder des städtischen Schulbezirkes abgegebenen Schul-, sogenannten Armenbücher repräsentierten für das Schuljahr 1885/86 einen Geldwert von 7928 fl. 72 kr.; die Vertheilung dieser Bücher an die einzelnen Bezirke erfolgte nach Maßgabe der erhobenen Ansprüche und der verfügbaren Mittel in der Weise, dass auf den I. Bezirk ein Geldwert von 250 fl., auf den II. von 2000 fl., den III. von 700 fl., den IV. von 350 fl., den V. von 500 fl., den VI. von 854 fl. 59 kr., den VII. von 575 fl. 29 kr., den VIII. von 522 fl. 19 kr., den IX. von 1222 fl., den X. von 898 fl. 80 kr. und endlich auf die von der Commune subventionierte Privatschule des Talmud-Thora-Vereines von 55 fl. 85 kr. entfiel.

Die Gesammtausgabe der Commune für das Lehrmittelwesen ihrer Volks- und Bürgerschulen betrug im Solarjahre 1885 um 24.562 fl. 86 kr., d. i. um die Hälfte mehr als im Vorjahre. Sie beziffert sich mit 73.610 fl. 18 kr.

Hievon entfielen:

auf Dotationen zur Anschaffung der Normallehrmittel	1.304 fl.	74 kr.
auf Schulbibliotheksdotationen	65 „	67 „
auf Nachschaffung von Lehr- und Lernmitteln an bereits dotierte Schulen	1.143 „	90 „
auf Pauschalien für die Instandhaltung der Lehrmittel an sämmtlichen Schulen	4.115 „	— „
auf Pauschalien für Nachschaffungen in den Schulbibliotheken für sämmtliche Schulen	2.800 „	— „
auf Pauschalien für die beiden Übungsschulen am Pädagogium zur Anschaffung von Lehrmitteln und Ergänzung der Schulbibliothek	300 „	— „
für Beschaffung von Büchern und Schulrequisiten für arme Kinder	56.561 „	13 „
für Arbeitsmateriale für arme Industrieschülerinnen	8.322 „	46 „

Der Vergleich mit den analogen Ziffern des Vorjahres zeigt, dass nahezu das gesammte Mehrerfordernis, nämlich eine Summe von 24.045 fl. 1 kr. der Ausgabspost für Beschaffung von Büchern und Schulrequisiten für arme Schulkinder zur Last fällt, dass also die Erwartungen, welche an die im letzten Verwaltungsberichte S. 82 erwähnten Maßnahmen geknüpft wurden, sich nicht erfüllt haben.

Die permanente Lehrmittelsammlung findet in dem Abschnitte X, „Städtische Sammlungen", nähere Erwähnung.

Bezüglich der Schulgärten wird auf die Tabellen S. 84 u. ff. verwiesen.

Der Bestand der Schulstiftungen ist auch im Jahre 1885 unverändert geblieben.

Bezüglich der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für Volksschulzwecke wird auf die detaillierten Nachweisungen im Hauptrechnungsabschlusse der Stadt Wien verwiesen. Die ordentlichen Ausgaben der Schulgemeinde Wien betrugen im Solarjahre 1885 um 12.150 fl. 13 kr. mehr als im Vorjahre, d. i. 733.242 fl. $19._5$ kr., die außerordentlichen (für Schulbauten) um 52.076 fl. 49 kr. mehr als im Vorjahre, d. i. 361.395 fl. 26 kr., die Auslagen endlich, welche die Gemeinde als Schulbezirk für die Volksschulen zu machen hatte und zu deren Deckung die Umlage von $3^1/_4$ kr. per Mietzinsgulden eingehoben wurde, um 130.554 fl. 94 kr. mehr als im Vorjahre, d. i. 1,971.142 fl. 55 kr.

C. Gewerbliche Lehranstalten.

1. Zahl und Standorte der gewerblichen Vorbereitungscurse — Pflichtschulen für jene Lehrlinge, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben, ohne das Lehrziel der Volksschule zu erreichen — sind auch im Schuljahre 1884/85 unverändert geblieben. (Vergl. S. 83 des letzten Verwaltungsberichtes.) Jeder dieser 35 Curse war wie im Vorjahre mit je zwei Classen (Jahrgängen) activiert; an 8 derselben bestanden je eine, an 13 je zwei, an 6 je drei, an 1 vier, zusammen also 56 Parallel- und demnach im ganzen 126 Classenabtheilungen (um eine weniger als im Vorjahre). Den Unterricht besorgten 125 Lehrer, von denen 35 zugleich als Leiter fungierten.

Was die Frequenz dieser Curse anbelangt, so hat sie auch im Schuljahre 1884/85 zugenommen, es hat sich somit die diesfalls im letzten Verwaltungsberichte geäußerte Anschauung bewahrheitet. Die Zahl sämmtlicher eingeschriebenen Schüler betrug 7457 (um 128 mehr als im Vorjahre); von dieser Schülerzahl waren während des Schuljahres durchschnittlich anwesend 4825, bis zum Schlusse des Schuljahres verblieben 5452, 5024 erreichten das Lehrziel. Was das nationale Moment anbelangt, so überwogen die Deutschen (3816) nur um ein geringes die Czechoslaven (3314); von den anderen Nationalitäten ragten durch ihre Zahl die Magyaren mit 194, die Polen mit 74, die Slovenen mit 30 Schülern hervor. Dem Glaubensbekenntnisse nach waren 7186 Katholiken, 2 orientalische Griechen, 54 Evangelische, 215 Juden.

Das sittliche Betragen und die Disciplin bezeichnet der Bericht der Gewerbeschulcommission im allgemeinen als recht befriedigend, hie und da sogar als sehr lobenswert. Der Schulbesuch litt unter den gewohnten störenden Einflüssen, ohne indes zu besonderen Klagen Anlass zu geben; die Unterrichtserfolge sind im allgemeinen gute gewesen.

2. Die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gehilfen ist durch die im VIII. Bezirke, Zeltgasse 7, mit dem ersten Jahrgange und einer Parallelabtheilung neu activierte Fortbildungsschule von 9 auf 10 vermehrt worden. Die Standorte der übrigen Schulen dieser Kategorie sind unverändert geblieben: I., Schottenbastei 7, II., Vereinsgasse 21, III., Radetzkystraße 2, IV., am k. k. Taubstummeninstitute, an der Communal Oberrealschule, Waltergasse 7 und Gußhausgasse 7, V., Rampersdorfergasse 20, VI., Marchettigasse 3, VII., Neustiftgasse 97. Mit Ausnahme der Schule in der Gußhausgasse, welche drei Jahrgänge zählte, besaß jede der eben bezeichneten Schulen deren zwei; an den Schulen im I., II., III. und V. Bezirke bestanden je zwei, an jenen im VI. und VII. Bezirke je vier Parallelabtheilungen. Im ganzen zählten demnach diese Schulen neben 20 Jahrgängen (Stammclassen) 17 Parallelabtheilungen. Von den 10 Leitern ertheilten zwei keinen Unterricht; neben den acht anderen waren noch 96 Lehrer thätig (acht mehr als im Vorjahre). Die Schülerzahl belief sich auf 2754 Schüler zu Anfang (2552 im Vorjahre), 2086 zu Ende des Schuljahres (1965 im Vorjahre); 1675 (im Vorjahre 1375) erreichten das Lehrziel.

Während an den Vorbereitungscursen das czechoslavische Element dem deutschen nahezu die Wage hält, tritt es an den Fortbildungsschulen gänzlich in den Hintergrund; neben 2435 Deutschen besuchten nur 211 Czechoslaven diese Schulen. Die übrigen Schüler gehörten diversen Nationalitäten an. Der Confession nach waren 2541 Katholiken, 130 Juden, 82 Andersgläubige.

3. Auch die gewerblichen Fortbildungsschulen für Mädchen wurden in diesem Schuljahre um eine vermehrt; es sind nämlich im X. Bezirke, Erlachgasse 31—33, zwei Jahrgänge nebst einer Parallelabtheilung einer vierten derlei Schule eröffnet worden. Standorte und Classenzahl der übrigen blieben unverändert. (Vergl. S. 84 des letzten Verwaltungsberichtes.)

Den Unterricht ertheilten neben den 4 Leitern 24 Lehrer; die Zahl der Schülerinnen belief sich insgesammt auf 747 zu Anfang, 538 am Ende des Schuljahres; 493 erreichten das Lehrziel. Auch an diesen Schulen befand sich das czechoslavische Element in verschwindender Minorität (658 Mädchen deutscher, 35 czechoslavischer Nationalität).

In Rücksicht auf das confessionelle Moment zeigt sich eine bedeutende Steigerung des Percentsatzes der Schülerinnen mosaischen Glaubens gegenüber den analogen Verhältnissen an den Vorbereitungscursen und Fortbildungsschulen für Lehrlinge; in der früher bezifferten Gesammtzahl befanden sich 527 Schülerinnen katholischen und 196 Schülerinnen = $26._2\%$ mosaischen Bekenntnisses.

4. Fachschulen und fachliche Fortbildungsschulen.

a) Die Lehranstalt für Textilindustrie, VI., Marchettigasse 3, in ihrer dermaligen Organisierung seit dem Schuljahre 1881/82 bestehend, eröffnete mit dem Schuljahre 1884 die Fachschule, an welcher in zwei Jahrgängen das Zeichnen und der Webeunterricht cultiviert wurden, die fachliche Fortbildungsschule, die Posamentierschule und endlich die Wirkereischule, welche in eine theoretische und eine praktische Abtheilung zerfiel. Die Anstalt beschäftigte insgesammt 21 Lehrkräfte (6 mehr als im Vorjahre) und zählte 283 Schüler zu Anfang, 193 am Ende des Schuljahres; 147 erreichten das Lehrziel.

b) Die fachliche Fortbildungsschule für Uhrmacher, VII., Zieglergasse 49, seit dem Schuljahre 1872/73 bestehend, beschäftigte an zwei Classen 2 Lehrkräfte und wurde von 113 Schülern zu Anfang, von 97 zu Ende des Schuljahres besucht, von denen 57 das Lehrziel erreichten. Frequenz und Unterrichtserfolge dieser Anstalt haben demnach gegen das Vorjahr einen namhaften, sehr erfreulichen Aufschwung genommen (vergl. S. 84 des letzten Verwaltungsberichtes).

c) Die fachliche Fortbildungsschule für Lehrlinge der Wiener Drechslergenossenschaft, seit dem Jahre 1874 bestehend, beschäftigte im Schuljahre 1884/85 an ihren drei Jahrgängen außer 5 Lehrern 9 Werkmeister zur Unterweisung der Schüler und Ausführung der Demonstrationen während des technologischen Unterrichtes; die Zahl ihrer sämmtlichen eingeschriebenen Schüler belief sich auf 171, von welchen 140 bis zum Schlusse des Schuljahres verblieben und 114 das Lehrziel erreichten. Auch diese Anstalt hatte also gegen das Vorjahr ein recht erfreuliches Vorwärtsschreiten bekundet.

d) Die fachliche Fortbildungsschule für Buchdruckerlehrlinge ist von dem Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer zur Gremialfachschule für Buchdrucker- und Schriftgießerlehrlinge erklärt worden und wird sich auf Grund eines neuen Statutes constituieren, da nun jedes Gremialmitglied verpflichtet sein wird, seine Lehrlinge in die Fachschule zu schicken. Der Lehrplan wird durch eigene Unterrichtsstunden für die Schriftgießerlehrlinge erweitert werden. Diese Schule, welche seit dem Jahre 1874 besteht und bislang I., Stubenbastei 3 etabliert war, eröffnete im Schuljahre 1884/85 außer der in dem ebenbezeichneten Schulhause untergebrachten, aus vier Classen und einer Parallele bestehenden Abtheilung auch noch eine zweite zweiclassige Abtheilung im Schulhause VII., Zollergasse 41. Der Lehrkörper bestand aus 11 Lehrkräften; die Anzahl der zu Beginn des Schuljahres eingeschriebenen Schüler betrug in der Abtheilung Stubenbastei 161, in der Abtheilung Zollergasse 94, zusammen somit 255, von denen bis zum Schlusse des Schuljahres 224 verblieben und 209 entsprachen. Frequenz und Unterrichtserfolge zeigen also auch hier einen namhaften Aufschwung (vergl. S. 84 des letzten Verwaltungsberichtes).

e) Die fachliche Fortbildungsschule für Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter und Graveure, VII., Westbahnstraße 25, seit September 1878 bestehend, hat im Schuljahre 1884/85 abermals ihren Lehrstoff vermehrt und so ganz im Geiste ihrer bisherigen Entwicklung neuerdings einen langsamen, aber continuierlichen Fortschritt gemacht.

Dem Lehrstoffe, welcher sich auf Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, Modellieren, Ciselieren und Gravieren in der lehrplanmäßigen Ausdehnung dieser Disciplinen beschränkt hatte, wurde nach einem vom k. k. Unterrichtsministerium genehmigten Lehrplane auch der Unterricht aus Chemie und Probierkunde hinzugefügt. Den Unterricht besorgten an den zwei Jahrgängen der Anstalt wie früher 5 Lehrer; die Gesammtzahl der eingeschriebenen Schüler betrug 135, von denen 110 bis zum Schlusse des Schuljahres verblieben und 105 das vorgeschriebene Lehrziel erreichten.

f) Die Gremial-Handelsfachschule der Wiener Kaufmannschaft, im Jahre 1848 gegründet und im Jahre 1877 reorganisiert, zählte drei Classen, deren erste in eine untere und eine obere Abtheilung zerfiel. Für die Unterrichtsertheilung waren zwei Gruppen gebildet, deren Wahl den Handelslehrlingen, beziehungsweise den Lehrherren mit Rücksicht auf Zeit und Wohnort freistand: die Sonn- und Donnerstags-

abtheilung, deren eine Hälfte am Schottengymnasium, die andere am akademischen Gymnasium untergebracht war, und die sogenannte Wochentagsabtheilung (Unterricht am Montag, Mittwoch und Freitag), welche sich am akademischen Gymnasium befand.

Mit der Handelsfachschule, welche für die Handelslehrlinge und Praktikanten Pflichtschule ist, standen als Freicurse der Abend- und der Commiscurs, sowie Sprachcurse für französische und englische Sprache in Verbindung; ihnen soll ein Stenographiecurs hinzugefügt werden.

Die Zahl der eingeschriebenen Schüler belief sich in der mit zwei Parallelen versehenen Unterabtheilung der ersten Classe auf 179, in der mit fünf Parallelen versehenen Oberabtheilung derselben auf 417, in der zweiten Classe und ihren acht Parallelen auf 430, endlich in der dritten Classe und den vier Parallelen derselben auf 269, zusammen daher in sämmtlichen vier Stamm- und neunzehn Parallelclassen auf 1295 Schüler (Pflichtschüler). Den Commiscurs besuchten 43, den Abendcurs 75, die beiden Sprachcurse 48 freiwillige Frequentanten. Von den Pflichtschülern verblieben 1175 bis zum Schlusse des Schuljahres, 928 erreichten das Lehrziel.

Dem Lehrkörper, welchem 1 Director und 2 Vicedirectoren vorstanden, gehörten 22 Lehrkräfte für die obligaten Lehrgegenstände und 2 Sprachlehrer an.

Was das nationale und das confessionelle Moment anbelangt, so gehörten an dieser stärkst frequentierten Fachschule $71._{19}\%$ der Gesammtzahl der Pflichtschüler dem deutschen, $19._{92}\%$ dem czechoslavischen Stamme, $83._{3}\%$ dem katholischen, $13._{3}\%$ dem mosaischen Bekenntnisse an. Die Reste vertheilen sich auf diverse andere Nationalitäten, beziehungsweise Confessionen.

g) Die fachliche Fortbildungsschule für Anstreicher und Wagenlackierer, VII., Burggasse 18, seit October 1882 bestehend, zählte an ihren zwei Jahrgängen, in welchen die Lehrlinge der Anstreicher und jene der Wagenlackierer in fachlicher Richtung separat unterrichtet werden, zu Anfang des Schuljahres 1884/85 76 Schüler, zu welchen im Laufe des Schuljahres noch weitere 10 hinzukamen. Bis zum Schlusse verblieben 72 Schüler; 61 erreichten das Lehrziel. Den Unterricht ertheilten wie im Vorjahre 5 Lehrer.

h) Der Fachzeichencurs für Lehrlinge der Spenglergenossenschaft, VII., Zieglergasse 49, beschäftigte an seinen drei Abtheilungen drei Lehrkräfte und zählte zu Anfang des Schuljahres 1884/85 137 Schüler, von denen 104 bis zum Schlusse verblieben, 112 das Lehrziel erreichten.

i) Der im Jahre 1881 errichtete Fachzeichencurs für Lehrlinge der Wiener Tischlergenossenschaft, I., Annagasse 3, wurde zu Beginn des Schuljahres 1884/85 durch eine besondere Abtheilung für Bautischler erweitert. An dieser und der bereits bestandenen Abtheilung für Möbeltischler waren 4 Lehrer thätig und zu Beginn des Schuljahres 109 Schüler eingeschrieben; 99 derselben erreichten das Lehrziel, 91 waren bis zum Schlusse des Schuljahres verblieben.

k) Die fachliche Fortbildungsschule für Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, IX., Schwarzspanierstraße 3, welche im Jahre 1883 errichtet worden war, beschäftigte im Schuljahre 1884/85 an 3 Cursen, von welchen der erste wegen der großen Schülerzahl in zwei Parallelclassen getheilt war, 7 Lehrkräfte. In diese Schule wurden in dem bezeichneten Schuljahre im ganzen 227 Schüler aufgenommen, von denen 150 bis zum Schlusse des Schuljahres verblieben und 83 das Lehrziel erreichten.

l) Die im November 1883 errichtete *fachliche Fortbildungsschule für Bäckerlehrlinge*, I., Schottenbastei 7, zählte 3 Lehrkräfte, 72 Schüler zu Beginn, 47 am Ende des Schuljahres, von denen 30 das Lehrziel erreichten.

m) Die am 5. November 1884 neu eröffnete *fachliche Fortbildungsschule für Lehrlinge der Zuckerbäcker*, IV., Hechtengasse 2a, activierte sofort ihrem Lehrplane entsprechend zwei Jahrgänge, an welchen sie 4 Lehrkräfte beschäftigte. Die Gesammtzahl der aufgenommenen Schüler betrug zu Anfang des Schuljahres 80, zu Ende 70, von denen 67 das Lehrziel erreichten.

Schon im letzten Verwaltungsberichte (S. 85) ist der Verhandlungen gedacht worden, welche bezüglich der Errichtung von *fachlichen Fortbildungsschulen für Gürtler und Bronzearbeiter und für Wagner und Sattler* zwischen den betheiligten Genossenschaften und der Gewerbeschulcommission geführt wurden. Hinsichtlich der erstgenannten Schule führten dieselben zu einem gedeihlichen Abschluss, so dass sie zu Beginn des Schuljahres 1885/86 eröffnet werden konnte; was die Fortbildungsschule für Wagner und Sattler anbelangt, so gelang es dagegen nicht, die erforderlichen Geldmittel zu sichern. Die Gewerbeschulcommission hatte jedoch dafür nach einer anderen Richtung einen erfreulichen Erfolg zu verzeichnen, indem sie unter thätiger Mitwirkung der Genossenschaft der Buchbinder, Ledergalanterie-, Futteral- und Cartonagewarenerzeuger das Project der Errichtung einer fachlichen Fortbildungsschule für Buchbinder zur Verwirklichung brachte. Statut und Lehrplan dieser Schule sind mit dem Erlasse des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 4. November 1885 genehmigt worden und wird dieselbe mit Beginn des Schuljahres 1886/87 eröffnet werden.

An den sämmtlichen sub 1—4 a) bis m) angeführten gewerblichen Lehranstalten waren im Schuljahre 1884/85 61 Leiter, wovon 59 auch am Unterrichte sich betheiligten, und 300 Lehrer thätig und mit Beginn des Schuljahres 13.924, an seinem Ende 10.549 Schüler eingeschrieben; 9204 derselben erreichten das Lehrziel. Ihrer *Muttersprache* nach waren von den Schülern 9378 Deutsche, 3935 Czechoslaven, 123 Polen, 9 Ruthenen, 45 Slovenen, 14 Serbo-Croaten, 23 italienische Ladiner und Friauler, 7 Rumänen, 439 Magyaren, 18 gehörten anderen Stämmen an; der *Confession* nach waren 12.792 Katholiken, 261 Evangelische, 822 Juden, 11 orientalische Griechen, 6 Andersgläubige. In Percentziffern ausgedrückt gehörten sonach $67._{35}\%$ der deutschen, $28._{21}\%$ der czechoslavischen, $3._{15}\%$ der magyarischen Nationalität, $1._{29}\%$ anderen Stämmen an; in Bezug auf das *confessionelle Moment* ist zu bemerken, dass $91._{87}\%$ Katholiken, $5._{9}\%$ Juden, $1._{87}\%$ Evangelische, $0._{36}\%$ Andersgläubige waren.

Es muss endlich auch der Bemühungen gedacht werden, welchen sich die Gewerbeschulcommission um die Einführung eines unentgeltlichen *Turnunterrichtes* für Lehrlinge unterzogen hat, und welche dank dem Entgegenkommen des „I. Wiener Männer-Turnvereines" von dem Erfolge gekrönt waren, dass auf dem Turnplatze der Volksschule in der Burggasse 18 von den Fortbildungsschulen in der Neustift- und Marchettigasse je 50 Schüler auf dem Turnplatze des I. Wiener Turnvereines, IV., Wienstraße 19 a, von den Fortbildungsschulen in der Rampersdorfgasse, Waltergasse und im Gusshause 40, 50 und 60 Schüler, endlich auf dem Turnplatze des Männer Turnvereines, I., Peregringasse 4, weitere 120 Schüler der Fortbildungsschulen in der Vereins- und Schottenbasteigasse Turnunterricht erhielten.

An den Kosten der sämmtlichen unter der Leitung der Gewerbeschulcommission stehenden Lehranstalten, deren Aufbringung in dem durch sonstige Einnahmen nicht bedeckten Theilbetrage dem n.-ö. Landesfonde, der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer, den Gewerbetreibenden und der Commune Wien mit den gesetzlich fixierten Percentualbeiträgen zur Last fällt, participierte die letztere im Jahre 1885 mit der Quote von 31.437.$_{11}$ fl. (1884: 22.380 fl.) [1])

D. Die städtischen Mittelschulen.

Als besonders wichtig verdient zunächst die in diesem Schuljahre erfolgte Durchführung der Reorganisation der beiden Wiener Communal-Real- und Obergymnasien nähere Erwähnung. Schon im letzten Verwaltungsberichte (S. 86 und 87) ist der bezüglichen Anträge der Mittelschuldeputation des Gemeinderathes gedacht worden, und es muss bezüglich derselben hier nachgetragen werden, dass der Gemeinderath am 4. Juni 1884 die gedachten Anträge theilweise annahm, hinsichtlich der allgemeinen Naturkunde aber am 18. Juli 1884 beschloss, selbe als Lehrgegenstand beizubehalten und wie bisher in der VIII. Classe zu lehren, dagegen sie als Gegenstand der Maturitätsprüfung entfallen zu lassen. Einen weiteren Beschluss in Betreff der „Physik" fasste der Gemeinderath unterm 6. März 1885. Der k. k. n.-ö. Landesschulrath, welcher den erstgedachten Beschlüssen des Gemeinderathes bereits unterm 22. August 1884 beigetreten war, genehmigte nunmehr des weiteren mit dem Erlasse vom 8. April 1885 die Beibehaltung der allgemeinen Naturkunde in der VIII. Classe mit zwei wöchentlichen Stunden und die Vertheilung des physikalischen Unterrichtes in der Art, dass demselben in der VII. Classe vier, in der VIII. Classe zwei wöchentliche Stunden zufallen. Außer diesen Beschlüssen und Erlässen waren für die Veränderungen im Lehrplane der genannten Anstalten die allgemeinen Anordnungen des Ministerialerlasses vom 26. Mai 1884 maßgebend gewesen, und auf allen diesen Grundlagen fand die Reorganisation der Communal-Real- und Obergymnasien endgiltig den Abschluss, dass der Name „Realgymnasium" für die vier unteren Classen beibehalten, der Unterricht im Deutschen in der I., II. und V. Classe um je eine Lehrstunde wöchentlich vermehrt, der Unterricht in der Mathematik in der VI. Classe um eine Lehrstunde in der Woche vermindert, die allgemeine Naturkunde als Prüfungsgegenstand bei der Maturitätsprüfung ausgeschieden, hingegen als Unterrichtsgegenstand in der VIII. Classe beibehalten, der geographisch-historische Unterricht in der V. Classe mit drei, in der VI. Classe mit vier Stunden normiert, endlich unter den nicht obligaten Lehrgegenständen das Französische im Obergymnasium auf zwei Curse reduciert wurde. Mit Ausnahme des

[1]) An Staatssubventionen erhielten für das Schuljahr 1884/85:

die Lehranstalt für Textilindustrie	9300 fl.
„ Fortbildungsschule für Uhrmacher	1400 „
„ Fachschule der Drechsler	3000 „
„ „ „ Buchdrucker nebst einem Nachtrage von 200 fl. pro 1884 den Betrag	1800 „
„ „ „ Goldarbeiter ꝛc.	4500 „
„ „ „ Anstreicher	1400 „
„ „ „ Maurer ꝛc.	1200 „
„ „ „ Spengler	600 „
„ „ „ Tischler	600 „

Bestandes der „allgemeinen Naturkunde", des obligaten Zeichenunterrichtes in den unteren Classen und des facultativen Sprachunterrichtes (Griechisch oder Französisch) in der III. und IV. Classe der Unterstufe herrscht somit dermalen bezüglich des Lehrstoffes und seines Ausmaßes kein Unterschied mehr zwischen den beiden Wiener Communal-Real- und allen übrigen Gymnasien Österreichs.

Von sonstigen Verfügungen pädagogisch-didaktischer Natur sind hier zu erwähnen die allgemein gehaltenen Erlässe des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 3. Juni 1885, bezüglich des Lehrplanes und der hiezu ergangenen Instructionen für Gymnasien und vom 3. Juni 1885 in Betreff der früheren Schließung des vormittägigen und der Auflassung des nachmittägigen Unterrichtes an heißen Sommertagen in den Mittelschulen; von administrativen Verfügungen aber die vom Gemeinderathe erlassenen, genau präcisierten Anordnungen bezüglich der Beleuchtung der Schullocalitäten; weiters der Gemeinderathsbeschluss vom 10. September 1885, demzufolge die vier in den Reichsrath gewählten Professoren der beiden Communal-Real- und Obergymnasien für die Dauer der jeweiligen Session gänzlich beurlaubt und die Kosten ihrer Supplierung von der Commune übernommen wurden, wogegen sie verpflichtet blieben, nach Ablauf jeder Session ihre volle Stundenzahl selbst wieder zu übernehmen; endlich der Beschluss der Mittelschuldeputation des Gemeinderathes vom 13. November 1885, womit die Vorlage der Lehrfächervertheilung der städtischen Mittelschulen mit Ende jedes Schuljahres, statt wie bislang mit dem Eröffnungsberichte, angeordnet wurde.

Die nachfolgenden drei Tabellen beleuchten die wichtigsten Verhältnisse der fünf städtischen Mittelschulen im Schuljahre 1884/85, und zwar:

Die Tabelle I bezüglich der Zahl ihrer Stamm- und Parallelclassen, der Zahl ihrer Lehrkräfte und Schüler, der Geldleistungen der letzteren und der Frequenz der Nebengegenstände;

die Tabelle II bezüglich der Unterrichts- und Altersstufe, der Muttersprache, der Confession und des Geburtslandes der Schüler;

die Tabelle III endlich bezüglich des Fortganges der Schüler, des Reifegrades der Abiturienten und der Lebensrichtung der von der Anstalt abgegangenen Schüler.

Hiebei wird bemerkt, dass die in Tabelle I bei jeder Anstalt angeführte obere Ziffernreihe sich auf den Beginn, die untere auf den Schluss des Schuljahres 1884/85 bezieht, während die Daten bezüglich der Geldleistungen selbstverständlich das ganze Schuljahr betreffen; die Daten der Tabelle II und III beziehen sich durchaus auf den Schluss des Schuljahres 1884/85.

Ein näheres Eingehen auf die Daten der vorstehenden drei Tabellen drängt zu den nachstehenden Bemerkungen.

Bezüglich der Tabelle I muss bemerkt werden, dass der Vergleich mit den Daten des vorangegangenen Schuljahres 1883/84 (s. S. 86 des letzten Verwaltungsberichtes) ergibt, dass die Zahl der Stammclassen und Parallelabtheilungen unverändert geblieben ist; dass die Zahl der Lehrkräfte um eine sich vermindert hat (um 7 Supplenten und 5 Nebenlehrer mehr, dagegen um 8 Professoren, 3 Assistenten und 2 Probecandidaten weniger als im Vorjahre), und dass die Schülerzahl an den beiden Real-Gymnasien (am Leopoldstädter um 12, am Mariahilfer um 36, daher zusammen um 48 Schüler) gegen das Vorjahr gestiegen, dagegen die Schülerzahl an den Realschulen im I. Bezirke um 46, im IV. um 10, im VI. um 3, zusammen also um 59 Schüler gesunken ist, die Gesammtziffer der Schülerzahl aller städtischen Mittelschulen also um 11 sich niedriger

Tabelle I.

Anstalt	Stammclassen	Parallelclassen	Lehrkräfte: Directoren	Professoren	Supplenten u. Hilfslehrer	Assistenten	Nebenlehrer	Probecandidaten	zusammen	Schüler: öffentliche	Privatisten	an der Unterstufe	an der Oberstufe	Gymnasiasten
Leopoldstädter Communal-Real- und Obergymnasium, II., Kleine Sperlgasse 2, Director: K. k. Regierungsrath, Dr. Alois Pokorny	8	4	1	18	5	1	7	4	36	471 434	[1]) 2 [2]) 2	315 289	158 147	400
Mariahilfer Communal-Real- und Obergymnasium, VI., Mariahilferstraße 73, Director: Dr. Erasmus Schwab	8	4	1	16	9	—	7	3	36	524 484	 [3]) 2	379 356	145 130	457
Summe	16	8	2	34	14	1	14	7	72	918	4	645	277	857
Communal-Oberrealschule, I., Schottenbasteigasse 7, Director: Eduard Walser, k. k. Regierungsrath	7	3	1	14	8	3	6	2	34	455 423	 [6]) 3	363 343	92 83	—
Communal-Oberrealschule, IV., Waltergasse 7, Director: Wilhelm Wollanek	7	4	1	17	7	4	6	4	39	487 433	 [7]) 5	386 354	101 84	—
Communal-Oberrealschule, VI., Marchettigasse 3, Director: Dr. Anton Kauer	7	3	1	12	6	2	8	1	30	375 350	—	320 302	55 48	—
Summe	21	10	3	43	21	9	20	7	103	1.206	8	999	215	—
Gesammtsumme (für Schluss des Schuljahres)	37	18	5	77	35	10	34	14	175	2.124	12	1.644	492	857

[1]) Beide an der Oberstufe. — [2]) Je einer an der Unter- und an der Oberstufe. — [3]) Darunter ein Privatist. —

Tabelle II.

Unterrichtsstufe und Altersstufe der Schüler an den städtischen Mittelschulen in Wien im Schuljahre 1884/85

Anstalt	Es besuchten die I. Classe	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Es standen im Alter von 10 Jahren	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Communal-Real- und Obergymnasium im II. Bezirke	106	60	[1])60	[2])62	39	38	42	27	8	55	67	69	45	59	41	42	27	17	6	—
„ VI. „	113	90	[3])89	[4])62	41	39	34	18	9	56	71	73	71	65	52	37	37	7	6	—
Summe	219	150	149	124	80	77	76	45	17	111	138	142	116	124	93	79	64	24	12	—
Communal-Oberrealschule im I. Bezirke	108	104	74	56	27	35	22	—	19	40	70	74	75	64	42	21	10	7	4	—
„ IV. „	128	96	72	58	26	37	21	—	6	37	71	76	76	63	40	28	18	10	6	2
„ VI. „	113	79	67	42	17	16	16	—	—	32	62	83	58	42	28	23	11	5	6	—
Summe	349	279	213	156	70	88	59	—	25	109	203	233	209	169	110	72	39	22	16	2
Gesammtsumme	568	429	362	280	150	165	135	45	42	220	341	375	325	293	203	151	103	46	28	2

[1]) Darunter 16 Realschüler. — [2]) Darunter 20 Realschüler. — [3]) Darunter 16 Realschüler. — [4]) Darunter 13 Real-
— [5]) Darunter 274 gebürtige Wiener. — [6]) Darunter 225 gebürtige Wiener. — [10]) In den Rubriken über Alter, Mutter-

Schüler						Geldleistungen der Schüler in Gulden, und zwar				Frequenz der Nebengegenstände									
Realschüler	Abiturienten	für reif erklärte	das ganze Schulgeld zahlende	vom Schulgelde befreite	Diener	Aufnahmstaxen	Lehrmittelbeiträge	Schulgeld	zusammen	Turnen	Kalligraphie	Stenographie	Französisch	Englisch	Gesang	Geometrisches Zeichnen	Freihandzeichnen	Modellieren	Analytische Chemie
36	[2]) 28	[3]) 26	332 295	139 *)141	4	294	956	10.860	12.110	227	140	71	32	24	77	—	—		-
29	18	17	400 357	124 *)129	4	302	1.058	12.708	14.068	213	103	42	32	29	53	16	8	-	—
65	46	43	652	270	8	596	2.014	23.568	26.178	440	243	113	64	53	130	16	8	—	—
426	21	20	359 330	96 96	6	302	904	11.379	12.585	350	—	49	—	—	62	—	—	13	—
438	23	21	375 308	112 130	6	312	958	11.020	12.290	356	—	52	—	—	71	—	—	15	15
350	16	15	288 263	87 87	6	260	750	8.610	9.620	320	—	46	—	—	91	—	—	7	12
1.214	60	56	901	313	18	874	2.612	31.009	34.495	1.026	—	147	—	—	224	—	—	35	27
1.279	106	99	1.553	583	26	1.470	4.626	54.577	60.673	1.466	243	260	64	53	354	16	8	35	27

*) Darunter fünf halb Befreite. — [2]) Beide an der Unterstufe. — [3]) Darunter ein Mädchen. — [4]) Alle an der Unterstufe.

Muttersprache						Confession				Geburtsland																				
der Schüler an den städtischen Mittelschulen in Wien im Schuljahre 1884/85																														
Deutsche	Slaven	Magyaren	Italiener	Rumänen	Franzosen	Katholiken	Evangelische	Israeliten	Andersgläubige	Niederösterreich	Oberösterreich	Tirol	Steiermark	Kärnten und Krain	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien und Bukowina	Ungarn und seine Kronländer	Deutschland	Schweiz	Belgien	England	Frankreich	Italien	Rumänien	Rußland	Egypten	Nordamerika	Südamerika
399	15	13	3	3	3	127	7	301	1	[5]) 281	—	2	1	—	16	34	3	36	51	2	—	1	—	—	1	6	2	—	—	—
464	12	6	1	1	–	298	41	137	8	[6]) 376	2	1	5	1	28	26	—	6	25	7	—	-	1	—	—	—	1	2	2	1
863	27	19	4	4	3	425	48	438	9	657	2	3	6	1	44	60	3	42	76	9	—	1	1	—	1	6	3	2	2	1
419	3	3	—	1	—	302	21	102	1	[7]) 357	4	1	5	4	14	13	1	2	17	4	—		—	1	—	1	—	1	1	—
422	9	4	1	2	-	347	59	29	3	[8]) 347	4	3	3	1	13	9	7	2	32	10	4	—	-	1	1	1	—	—	—	—
341	2	7	—	—	—	275	22	53	—	[9]) 302	2	—	—	11	13	2	—	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1.182	14	14	1	3	—	924	102	184	4	1.006	10	4	8	16	40	24	8	7	63	14	4	—	—	2	1	2	—	1	1	—
2.045	41	33	5	7	3	1.349	150	622	13	1.663	12	7	14	17	84	84	11	49	139	23	4	1	1	2	2	8	3	3	3	1

schüler. — [8]) Darunter 237 gebürtige Wiener. — [9]) Darunter 275 gebürtige Wiener. — [1]) Darunter 800 gebürtige Wiener.
sprache, Confession und Geburtsland erscheinen bei dieser Anstalt die Privatisten nicht mitgezählt.

Tabelle III.

Anstalt	Fortgang: Es erhielten die Fortgangsclasse: Vorzugs-	I.	II.	III.	Ungeprüft blieben	Reifegrad der Abiturienten: Reif mit Auszeichnung	Reif	Berufswahl der die Unterstufe verlassenden Gymnasiasten: Obergymnasium	Oberrealschule	Handelsschule	Andere Berufsarten	Unentschieden	Realisten: Oberrealschule	Handelsschule	Andere Berufsarten	Abiturienten: Jus	Medicin	Classische Philologie	Deutsche Philologie	Naturwissenschaften	Technische Hochschule	Hochschule für Bodencultur	Handelsakademie	Bergakademie	K. k. Heer	Kriegsmarine	Beamte	Andere Berufsarten	Unentschieden
Communal-Real- und Obergymnasium																													
im II. Bezirke	39	279	95	16	5	2	24	34	1	4	3	—	6	10	4	12	10	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—
„ VI. „	55	321	102	3	3	4	13	33	—	3	6	7	3	8	2	5	7	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	94	600	197	19	8	6	37	67	1	7	9	7	9	18	6	17	17	6	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—
Communal-Oberrealschule																													
im I. Bezirke	41	241	113	18	13	2	18	—	—	—	—	—	28	6	4	—	—	—	—	—	13	2	—	1	2	1	—	1	—
„ IV. „ [1]	37	277	99	20	5	2	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	1	—	—	—	—	6	3	1
„ VI. „ [1]	28	216	95	11	—	2	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	2	1	—	—	2	3	—
Summe	106	734	307	49	18	4	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	3	2	2	2	1	8	7	1
Gesammtsumme	200	1334	504	68	26	10	89	67	1	7	9	7	—	—	—	17	17	6	1	2	30	3	2	2	2	1	8	9	1

[1] An dieser Anstalt wurden bezüglich der Lebensrichtung der die Unterstufe verlassenden Schüler wegen der erfahrungsmäßigen Unverläßlichkeit der diesfälligen Angaben keine Vormerkungen gepflogen.

stellt als jene des Vorjahres. Hiebei dürfte übrigens die Wiederholung einer Bemerkung am Platze sein, welche schon im letzten Verwaltungsberichte andeutungsweise gemacht worden ist: der Hinweis nämlich auf die geringe Zahl der an den Realgymnasien die reale Richtung verfolgenden Schüler.

Was die in derselben Tabelle detailliert nachgewiesenen Geldleistungen der Schüler im Gesammtbetrage von 60.673 fl. anbelangt, so sei hier lediglich einerseits darauf, dass nicht weniger als 27.₂% der Schülerzahl — 583 von 2136 Schülern — und zwar zumeist von der Entrichtung des ganzen Schulgeldes befreit waren, anderseits darauf verwiesen, dass dieser Einnahme für das Solarjahr 1885 ein Kostenaufwand von 382.078 fl. 77 kr. gegenübersteht, welchen die Commune Wien für ihre Mittelschulen getragen hat.

Eine nähere Beleuchtung endlich verdient auch die letzte Rubrik dieser Tabelle: „Frequenz der Nebengegenstände" bezüglich des Turnens. Es kann nur mit besonderer Befriedigung constatiert werden, dass das Turnen im allgemeinen an den Mittelschulen einer lebhaften Frequenz sich erfreut, indem von den 2124 öffentlichen Schülern derselben 1466, d. i. 69% daran sich betheiligt haben. Hiebei darf jedoch auch die sehr bedeutende Differenz zwischen den Contingenten, welche von den Gymnasien und jenen, die von den Realschulen aus auf den Turnplatz entsendet werden, nicht unerwähnt bleiben. Während die letzteren nicht weniger als 80% ihrer Schüler dort versammeln, finden sich daselbst von den Gymnasien nur 47.₉% ein. Auch an den einzelnen Anstalten herrschen diesfalls nicht unbedeutende Unterschiede, deren Ursachen übrigens nicht klar zutage liegen. So turnen am Mariahilfer Realgymnasium nur 44%, während am Leopoldstädter 52.₃% turnen; an den Realschulen im I. und IV. Bezirke turnen je 82%, an der Gumpendorfer dagegen 91.₄%.

Die Tabelle II constatiert in den Daten über die Frequenz der einzelnen Classen und jenen über die Altersstufen der Schüler durchaus normale Verhältnisse, und es kann in letzterer Beziehung gewiss nur mit Beruhigung erfüllen, dass die den Studienerfolgen und der Schuldisciplin in gleichem Maße abträglichen Momente der physischen Unreife und Überreife nicht vorhanden sind. Aus der Rubrik „Muttersprache" geht hervor, dass an den Gymnasien 93.₈, an den Realschulen 97.₃% der Schüler, und wenn die Gesammtzahl der Mittelschüler ins Auge gefasst wird, 95.₇% derselben der deutschen Nationalität angehören. Ihrer Provenienz nach sind 91% sämmtlicher Mittelschüler Inländer, 9% Ausländer. Unter den Inländern sind 61.₅% gebürtige Wiener, 29.₅% Angehörige der verschiedenen cisleithanischen Kronländer; von den Ausländern 6.₆% ungarische Staatsangehörige, 2.₄% Ausländer aller Art.

Was endlich die Tabelle III anbelangt, so sei hier nur bemerkt, dass sie bezüglich der Studienerfolge durchaus befriedigende Resultate nachweist. An den Realgymnasien haben 75%, an den Realschulen nahezu 70% der Schüler entsprochen, wobei bemerkt werden muss, dass die Zahl derjenigen, welche zwar die zweite Fortgangsclasse erhalten mussten, aber den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden konnten und diese erfolgreich bestanden haben, diese Percentziffern nicht unwesentlich erhöhen dürfte.

Die Chronik der städtischen Mittelschulen verzeichnet im Schuljahre 1884/85 den tief betrauerten Verlust dreier ihrer tüchtigsten Lehrer, der Herren Professoren Eduard Seidl, Johann Kummer und Lorenz Mayer. Der erstgenannte hatte seit 1. October 1873 an der Oberrealschule im VI. Bezirke als Professor der deutschen und

französischen Sprache erfolgreich gewirkt, der zweite, der Senior des Lehrkörpers des Leopoldstädter Real- und Obergymnasiums, an welchem er classische Philologie lehrte, hatte in weiten Kreisen seiner Berufsgenossen als ein Meister der Schule gegolten, der dritte war in ebenso vorzüglicher Weise als Professor der Chemie an der Oberrealschule des I. Bezirkes thätig gewesen. Alle drei entriss der Tod in der Blüte des Mannesalters ihrem verdienstvollen Wirken.

E. Privatlehranstalten.

In dem Bestande und den sonstigen Verhältnissen der Kinderbewahranstalten, Krippen und Kindergärten hat sich im Jahre 1885 gegenüber dem Vorjahre nichts Wesentliches geändert.

Was die Privat-Volks- und Bürgerschulen in Wien betrifft, so bestanden deren im Schuljahre 1884/85 31 mit dem Öffentlichkeitsrechte, d. i. dem Rechte zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse ausgestattete, und 16, welchen dieses Recht mangelte. Von den Schulen der ersten Kategorie befanden sich 10 im I., 6 im II., 2 im III., 4 im IV., 5 im VI., 2 im VII., je eine im IX. und X. Bezirke; 7 waren ausschließlich Knaben- (je 1 im I., IV., VI., VII. und IX. und 2 im II. Bezirke), 17 ausschließlich Mädchen- (8 im I., 3 im IV., je 2 im II. und VI., je 1 im III. und VII. Bezirke) und 7 sowohl Knaben- als Mädchenschulen (je 1 im I., III. und X., je 2 im II. und VI. Bezirke). Diese Schulen zählten 1546 Schüler und 2779 Schülerinnen und beschäftigten für die allgemeinen Volksschulgegenstände 167 männliche und 116 weibliche Lehrpersonen und für die sonstigen Unterrichtsfächer 77 männliche und 86 weibliche, im ganzen demnach 446 Lehrkräfte. — Von den Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht befanden sich 7 im I., 3 im III., je 2 im II. und X., je 1 im VII. und IX. Bezirke; 2 von ihnen (beide im I. Bezirke) waren ausschließlich Knaben-, 11 ausschließlich Mädchen- (5 im I., 3 im III., je 1 im VII., IX. und X. Bezirke) und 3 Knaben- und Mädchenschulen (2 im II. und 1 im X Bezirke). Die Schulen dieser Kategorie zählten 259 Schüler und 1080 Schülerinnen. Sie beschäftigten für die allgemeinen Volksschulgegenstände 64 Lehrer und 52 Lehrerinnen, in den Nebenfächern 32 Lehrer und 38 Lehrerinnen, zusammen daher 186 Lehrpersonen.

Die Gesammtzahl der im Schuljahre 1885/86 wirklich betriebenen Privat-Volks- und Bürgerschulen belief sich demnach auf 47; eine Schulconcession wurde nicht betrieben.

Seitens der Commune wurden wie sonst die Privatschulen der ehrwürdigen Frauen Ursulinerinnen, der evangelischen Kirchengemeinde und des Talmud-Thora-Vereines subventioniert.

Was die auf dem Gebiete des Privatschulwesens im Jahre 1885 stattgehabte Bewegung anbelangt, so sei bemerkt, dass

1. von der k. k. n.-ö. Statthalterei neue Concessionen zur Führung von 3 Tanzschulen und 8 Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen;

2. vom k. k. n.-ö. Landesschulrathe neue Concessionen zur Führung von 14 Musikschulen (darunter 5 Clavier-, 2 Clavier- und Gesang-, 1 Violin-, 1 Violin- und Gesang-, 1 Gesang- und 4 Zitherschulen), 4 französischen Sprach-, 2 Kalligraphie-, 4 weiblichen Arbeits-, 1 Turn- und 2 weiblichen Fortbildungsschulen, 2 Lehr- und

Erziehungsanstalten für Gymnasial- und Real-, 1 derlei Anstalt für Volksschulgegenstände, 1 Kindergarten und 1 Knabenpensionat ertheilt worden sind.

Dagegen sind theils vom 1. Jänner, theils vom 1. Juli 1885, als den gesetzlichen Steuerzahlungsterminen, nachstehende Privatschulconcessionen anheimgesagt worden:

1 Mädchenvolksschule sammt Pensionat und Kindergarten, 2 Mädchenpensionate, 1 Knabenpensionat, 1 Kindergarten, 1 Fortbildungscurs, 2 weibliche Arbeitsschulen, 2 Clavier- und 1 Gesangschule, 1 Stenographie- und 1 Kalligraphieschule, 2 französische Sprachschulen, 1 italienische und 1 czechische Sprachschule, 1 Baugewerk- und 1 Handelsschule, endlich 8 Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen.

Mit Schluss des Jahres 1885 bestanden demnach:

48 Privat-Volks- und Bürgerschulen (mit Einrechnung der einen nicht betriebenen Concession), 17 Fortbildungscurse, 32 weibliche Arbeitsschulen, 7 Nähschulen, 77 Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen, 8 Schulen für specielle weibliche Handarbeiten (2 für Spitzenklöppelei, 3 für Kunststickerei, worunter eine mit einer der vorerwähnten Privatlehranstalten verbundene, je 1 für Maschinstrickerei, Feinwäscherei und Kunststopperei), 29 Kindergärten, 8 Knaben- und 12 Mädchenpensionate, 64, darunter 48 französische, 12 englische und 4 italienische Sprachschulen, 3 hebräische Sprach- und Religionsschulen, 10 Kalligraphie-, 2 Zeichen-, 1 Stenographie-, 61 Musik-, 27 Gesang-, 16 Zither-, 39 Tanz-, 7 Turn-, 6 Fecht-, 4 Reitschulen, 4 Militärvorbereitungscurse, 15 diverse Fachschulen, 9 Privatmittelschulen und 14 Handelsschulen, im ganzen daher 520 Privatlehr- und Erziehungsanstalten.

X. Städtische Sammlungen.

Die Arbeiten der städtischen Bibliothek umfassten im Jahre 1885 zunächst die Ordnung des neuangefertigten Kataloges und die Revision desselben, sowie die Katalogisierung der neu eingereihten Werke, an welcher Arbeit sich größtentheils die beiden Custoden, der Bibliotheks-Adjunct und zwei Kanzleibeamte betheiligten.

Im Jahre 1885 wurde auch die Bibliothek des Dichters Franz Grillparzer, sowohl nach Autoren, als auch in sachlicher Beziehung katalogisiert, und es sind die Vorarbeiten zur Ergänzung der auf die Verwaltung der verschiedenen Städte bezugnehmenden Druckschriften in Angriff genommen worden.

Die von Seite der Direction besorgten currenten Geschäftsstücke erheischten mehrfach historische Vorstudien.

Mit der Übersiedelung der einzelnen Ämter der städtischen Verwaltung in das neue Rathhaus gieng auch jene des Archivs und der übrigen städtischen Sammlungen vor sich. Während das Archiv, die Bibliothek und die städtische Münz- und Medaillensammlung vorläufig provisorische Localitäten zugewiesen erhielten, wurde bei dem städtischen Waffenmuseum, welches bisher als „bürgerliches Zeughaus" durch drei Jahrhunderte in dem hiezu erbauten Gebäude „am Hof" bestand, die sogleiche definitive Aufstellung im neuen Rathhause angeordnet.

Zur Unterbringung dieser Sammlung hatte der Bürgermeister die an der Nordseite gegen den großen Hof zu gelegenen Räume des ersten Stockwerkes, bestehend aus 1 Vorsaal, 3 Sälen, 2 kleineren Zimmern und 2 Corridors, bestimmt, dieselben Räume, welche bei der historischen Ausstellung des Jahres 1883 in Verwendung standen.

Am 6. Juni 1885 genehmigte der Gemeinderath die von der Commission für die städtischen Sammlungen erstatteten Vorschläge, nach welchen der k. k. Hofrath und Schatzmeister des Habsburg-Lothringen'schen Hausschatzes Herr Quirin Ritter v. Leitner als Experte und der Bildhauer Herr Karl Costenoble zur Mitwirkung an dem decorativen Theile der Aufstellungsarbeiten beigezogen wurden. Die Leitung der gesammten Arbeiten sowie die Ausarbeitung des Kataloges wurde dem Vorstande der Sammlung Herrn Archivdirector Karl Weiß übertragen.

Als Grundsatz der Neu-Aufstellung wurde beobachtet, dem Waffenmuseum seinen bürgerlichen Charakter zu bewahren und bei der Anordnung, insoweit es die Gegenstände und die räumlichen Verhältnisse gestatten, die chronologische Reihenfolge einzuhalten.

Ferner wurde es als nothwendig erkannt, die interessanteren Bestandtheile der Sammlung derart anzuordnen, dass sie einer genauen Besichtigung leicht zugänglich sind, und die Räume in ihrer ganzen Höhe auszunützen, um sämmtliche Waffen, Rüstungen und Trophäen aufstellen zu können.

Die Arbeiten begannen am 2. August 1885 und wurden hiebei die beiden Zeugwarte und 3 Hilfsarbeiter in Verwendung genommen. Zur Bestreitung der Auslagen erhielten der Vorstand der Sammlung und die Bauleitung des neuen Rathhauses einen Credit von je 3000 fl. aus den für den Bau des neuen Rathhauses bewilligten Geldern angewiesen. Die Verwendung der Credite hatte im Einvernehmen mit einem Überwachungs-Comité zu geschehen.

Die Sammlung von Kunstwerken wurde durch folgende Ankäufe aus dem vom Gemeinderathe hiezu bewilligten außerordentlichen Credite bereichert: Atelier des Malers H. Makart, Aquarell von Rudolf Alt; Selbstporträt des Malers F. Kriehuber, Aquarell; Porträt des Bildhauers Ritter v. Fernkorn, Aquarell von F. Kriehuber, Porträt des Bürgermeisters Ed. Uhl, Bleistiftskizze von H. Canon; das Musikvereinsgebäude unter den Tuchlauben, Aquarell von Ed. Krenn. — Außerdem wurden mehrere kleinere Federzeichnungen und Kupferstiche theils aus dem vorerwähnten Credite, theils aus der gewöhnlichen Bibliotheksdotation angekauft.

Die permanente Lehrmittelausstellung, von der Gemeinde im Jahre 1872 gegründet, hat im Berichtsjahre eine Bereicherung ganz neuer Art erhalten. Der Verein zur Gründung und Erhaltung unentgeltlicher Knabenbeschäftigungs-Anstalten in Wien, unter dem Protectorate Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Rainer stehend, hat die Arbeiten des Lehrganges der ersten Schulwerkstätte in Wien in vier Gruppen ausgestellt.

Die erste Gruppe umfasste das Modellieren, die zweite Gruppe die Holzschnitzerei, die dritte Gruppe Cartonagearbeiten und die vierte Gruppe die Arbeiten an der Hobelbank und am Schraubstock. Der ganze Lehrgang bestand aus beiläufig 150 Ausstellungsobjecten, wurde auf der Antwerpener Ausstellung mit anderen Lehrmitteln von der Commune Wien ausgestellt und mit der silbernen Medaille prämiiert. Ein gleicher Lehrgang wurde der permanenten Schulausstellung in Zürich überlassen.

Neu ausgestellt waren ferner: das Modell eines Volkskindergartens sammt Gartenanlage nach den Plänen des k. k. Schulinspectors Herrn Alois Fellner, gearbeitet von dem Buchbinder Herrn Karl Estenfelder unter Mitwirkung der Kindergärtnerin des zweiten Neubauer Kindergartens Frau Therese Winkler; eine Elementarzeichenschule, methodisch geordneter Übungsstoff für den Unterricht im Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen von Herrn Josef Eichler, Übungsschullehrer am Wiener Lehrerpädagogium; ein verstellbares Kinderpult nach Körpergröße und Körperstärke zur Vermeidung von Rückgratverkrümmungen und Kurzsichtigkeit von Herrn Th. Kretschmar; eine Mineraliensammlung vom Mineralogen Herrn Adolf Gentzsch; eine Tontabelle für den Volksschulunterricht vom Übungsschullehrer Herrn Hans Sacher.

Herr Alois Bruhns hat das von ihm verfasste Werk „Die Schulwerkstätte in ihrer Verbindung mit dem theoretischen Unterricht" gespendet.

Angekauft wurden von der Stadt Wien zur Vermehrung der Sammlung von Mollusken und Seethieren aus der Adria weitere 18 Stück sehr schön präparierte

Exemplare in Spiritus und Gläsern, welche zu sehen Kinder wie Erwachsene sonst wohl selten Gelegenheit haben, dann ein prachtvolles Exemplar Paradiesvogel.

Bemerkenswert ist ferner, dass im verflossenen Jahre eine neue Auflage des Kataloges der permanenten Lehrmittelausstellung von dem um die Ausstellung vielverdienten Custos Herrn Gemeinderath Alex. Riss gearbeitet und in 1000 Exemplaren durchgeführt worden ist.

Besucht wurde die Ausstellung von 10.731 Personen, darunter 9110 Kinder.

XI. Öffentliche Arbeiten.

A. Wasserbauten.

1. Donauregulierung.

Die Regulierungsarbeiten am Donaustrome sind im Jahre 1885 eifrig gefördert worden. Im Wiener Donaucanale wurden im Interesse der Schiffahrt in der Strecke von Nussdorf bis zur Sophienbrücke Baggerungen im Ausmaße von 65.576 Cubikmeter vorgenommen, speciell musste die Schotterbank am Sporne bei Nussdorf beseitigt werden.

Neubauten im Donaustrome. Im Jahre 1885 gelangten im Hauptstrome folgende Arbeiten zur Ausführung:

a) In der I. Oberingenieur-Abtheilung.

1. Das Leitwerk bei Weißenkirchen wurde in einer Länge von 42 Meter reconstruiert, weil der bestandene Bau zu niedrig gelegen war, die Schiffe auffuhren und Havarien erlitten.

2. Desgleichen wurde das Leitwerk Kaibelsaum in einer Länge von 532.6 Meter einem Umbaue unterzogen und auf eine Länge von 344 Meter neu hergestellt. Dieses Leitwerk war infolge der häufig stattgefundenen Wasserüberstürze stark beschädigt, auch waren die unterhalb des Leitwerkes befindlichen Ufer bereits stark eingebrochen.

3. Das bestehende Leitwerk Schönbichler ist auf eine Länge von 332 Meter reconstruiert und um 297 Meter verlängert worden.

4. Das Leitwerk in der kleinen Pollackenau wurde durch die Herstellung des stromseitigen Grundwurfes auf eine Länge von 1261.5 Meter durchgeführt, um einerseits die Einbrüche in der obern Partie und in den daselbst befindlichen Seitenarm zu verhüten und anderseits in der unteren Partie die Stromweite abzubauen.

5. Der stromseitige Grundwurf wurde bei dem Leitwerke am untern Gänsehaufen auf eine Länge von 609 Meter hergestellt. Durch diese Bauherstellung sind die bereits am rechten Ufer bestandenen Bauten in Verbindung gebracht und hiedurch die noch im verflossenen Jahre bestandenen für die Schiffahrt ungünstigen Stromverhältnisse bei Tulln beseitigt worden.

6. Obwohl das am Strome gelegene Neuhausen Leitwerk vollständig aus Stein hergestellt war, so war es doch gegen den 1.8 Meter hohen Wasserübersturz nicht genügend

widerstandsfähig und tief eingerissen. Es wurde daher eine Traverse bei dem Seitenarme in Kumpen in einer Länge von 272.$_4$ Meter angelegt und infolge dieses Baues der Wasserüberſturz auf 1 Meter reduciert.

7. Um die stetige Annäherung des Stromes an das rechte Ufer zu verhindern und um eine Austiefung der Stromsohle hintanzuhalten, ist der stromseitige Grund auch am Tullner Leitwerke in einer Länge von 169.$_8$ Meter fortgesetzt worden.

8. Auch wurde der stromseitige Grundwurf beim Leitwerke Langlebarn—Muckendorf auf eine Länge von 935.$_5$ Meter zu dem Zwecke fortgesetzt, um die daselbst bestehende Strombreite abzubauen.

9. Zur Hintanhaltung der weiteren Verschotterung des Stromes bei Korneuburg ist das Leitwerk Höflein—Ziegelofenhausen in einer Länge von 2394.$_5$ Meter reconstruiert und dieses Object auf eine gleichmäßige Höhe bis zu 2.$_5$ Meter ober dem örtlichen Nullpunkte gebracht worden.

b) In der II. Oberingenieur-Abtheilung

wurden im Jahre 1885 keinerlei Neubauten, sondern nur Reparaturen an den bestehenden Objecten vorgenommen.

c) In der III. Oberingenieur-Abtheilung.

1. Das Leitwerk an der Ausmündung des Fischaflusses in die Donau am sogenannten Saurüssel wurde in einer Länge von 82.$_8$ Meter hergestellt und hiedurch die Ausmündung der Fischa, welche in ihrem unteren Laufe einen ausgezeichneten Winterhafen für Dampf- und Schleppschiffe darbietet, verbessert.

Dieser Winterhafen wird auch außerordentlich stark benützt, weil der Fischafluss selbst bei der strengsten Kälte an dieser Stelle nicht zufriert.

2. Dann wurde der Ufer- und der Abschlussbau am sogenannten Hirschensprung gegenüber dem vorgenannten Bau in einer Länge von 513.$_2$ Meter zum Abschlusse des Donauarmes, genannt Gernsteinerwasser, oberhalb Orth am linken Ufer durchgeführt und durch diese beiden Bauten der Stromlauf im Vereine mit dem sub 1 erwähnten Leitwerke auf das normale Maß von 380 Meter beschränkt.

3. Ferner hat die Reconstruction des Elender Leitwerkes in einer Länge von 1183.$_4$ Meter und die Herstellung von zwei Faschinentraversen in einer Gesammtlänge von 800 Meter stattgefunden. Durch diese Bauten, welche im nächsten Jahre fortgesetzt werden, soll das Durchbrechen des Leitwerkes verhindert, der Wasserüberſturz über das Leitwerk in den alten abgebauten Arm vermindert und dieser möglichst bald verlandet werden.

4. Zur Hintanhaltung von Uferbrüchen am Alberhausen nächst Regelsbrunn musste in der Verlängerung des vorerwähnten Elender Leitwerkes ein Steinwurf in der Länge von 85 Meter hergestellt werden.

5. Auch wurde die Reconstruction des Uferbaues an der Ortler- und Haslauerau in einer Länge von 1540 Meter vorgenommen, weil dieser altbestandene Uferbau wegen mangelhafter Erhaltung schadhaft wurde und Ufereinbrüche zu befürchten waren.

6. Nächst der Ortschaft Wildungsmauer befand sich die Donau beinahe noch im Naturzustande ohne jeden Uferbau, weshalb sie daselbst eine Breite von circa 1000 Meter erlangte und das in zwei Theile gespaltene Fahrwasser der Schiffahrt nicht immer eine genügende Tiefe darbot; auch war der Ort Wildungsmauer, welcher auf Rutschterrain

liegt, durch die raschen Abbrüche des steilen Ufers arg gefährdet. Um diese Übelstände zu beseitigen und den Strom in feste Grenzen einzuengen, wurde ein Steindamm am linken Ufer am rothen Wörth in einer Länge von 436.$_8$ Meter und am rechten Ufer bei Wildungsmauer in einer Länge von 921.$_{32}$ Meter hergestellt.

7. Die bereits im Jahre 1884 begonnene Verlängerung und der Ausbau des Leitwerkes am rechten Ufer nächst Deutsch-Altenburg sind im abgelaufenen Jahre um mehr als einen Kilometer verlängert und ist hiemit der angestrebte Zweck, namentlich die Freimachung des Stromes von den Felsbänken bei Altenburg, bereits erreicht worden.

8. Endlich wurde der Inundationsdamm am linken Donauufer zum Schutze des Marchfeldes gegen Überschwemmungen programmgemäß vom Kreuzgrunde bis zum Dorfhaufen gegenüber von Fischamend in einer Länge von 5.$_5$ Kilometer fortgesetzt.

Die Erhaltungsarbeiten umfassten nur jene Arbeiten, welche nothwendig waren, um die im Laufe des Jahres beschädigten Uferschutzbauten wieder in den früheren Stand zu versetzen.

Baggerungen wurden zur Erhaltung der Schiffbarkeit und zur Benützbarkeit der Ländeplätze im Jahre 1885 im Donaudurchstiche oberhalb der Stadlauerbrücke bei dem Landungsplatze der k. k. Staatsbahnen im Ausmaße von 67.853 Cubikmeter vorgenommen.

Finanzielles. Nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres 1884 war am Schlusse dieses Jahres noch ein Cassarest von 1,565.570 fl. 55 kr. vorhanden.

Im Jahre 1885 betrugen die Gesammteinnahmen inclusive des obigen Cassarestes . . . . 2,865.899 fl. — kr.
die Ausgaben . . . . 1,651.541 „ 10 „
somit verblieb Ende December 1885 ein Cassarest von . . 1,214.357 fl. 90 kr.

Hinsichtlich des Verzichtes der drei Curien (Staat, Land Niederösterreich und Gemeinde Wien) auf die Einnahmen aus dem Fonde bis zur Höhe von je 100.000 fl. per Jahr und zwar seit dem Jahre 1882 gilt die Bemerkung auf S. 93 des letzten Verwaltungsberichtes.

Die eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfondes, d. i. die Einnahmen aus dem Erlöse verkaufter Gründe, aus den Zinsen der vorhandenen angelegten Fondsgelder, aus den Pacht- und Mietzinsen, aus dem Mauterträgnis der Kaiser Franz Josefsbrücke u. a. m. betrugen:

im Jahre 1882	261,972	fl.	90.$_5$ kr.
„ „ 1883	344.795	„	80.$_5$ „
„ „ 1884	501.460	„	71.$_5$ „
„ „ 1885	400.330	„	45 „
zusammen . . .	1,508.559	fl.	87.$_5$ kr.
Nachdem in jedem Jahre nur 300.000 fl. aus den eigenen Einnahmen für Donauregulierungszwecke verwendet werden dürfen, daher in obiger Periode (vom Jahre 1882 bis inclusive 1885) nur	1,200.000	„	— „
zu verwenden waren, so blieb ein Gesammtüberschuss an eigenen Einnahmen per	308.559	fl.	87.$_5$ kr.

Der Überschuss der eigenen Einnahmen, welcher zur Deckung künftiger allfälliger Mindereingänge zu dienen hat, wird für die drei Curien separat in Evidenz gehalten und verzinst.

Die Activen des Donauregulierungsfondes betrugen pro 1885 an Geld-Activ-rückständen . . . . 232.227 fl. 35 kr.
an Wert der Realitäten inclusive des Hauses des Donauregulierungsfondes am Erzherzog Karlplatze im II. Bezirke, der Kaiser Franz Josefsbrücke, der Materialien und Inventargegenstände . . . . 13,220.130 „ 68 „
und an Cassarest . . . . 1,214.357 „ 90 „
Summa . . . 14,666.715 fl. 93 kr.
die Passiven betrugen . . . . 2.882 „ 5 „
woraus sich ein reines Activum von . . . 14,663.833 fl. 88 kr.
ergibt, an welchem die Gemeinde Wien zufolge der Reichsgesetze vom 8. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 20, vom 20. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 70, und vom 6. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 68, den Eigenthumsanspruch von einem Drittel besitzt.

Diese sämmtlichen Ziffern sind nur als approximativ richtig anzusehen, da der Rechnungsabschluss pro 1885 zur Zeit der Drucklegung dieses Capitels noch nicht geprüft war.

Donauregulierungsgründe. Von dem Areale, welches auf der rechten Seite des Donaustromes durch seine Regulierung für Landungs- und Ladeplätze, dann für die Anlage eines neuen Stadttheiles geschaffen wurde und welches ursprünglich nach Abrechnung der Straßen, der Donauuferbahn,
der Plätze und Gartenanlagen . . . . . . 643.600 □° = 230 ha 48 a 5 m²
umfasste, ist bis zum Ende des Jahres 1885 die
Theilfläche von . . . . 109.457 □° = 39 ha 37 a 2 m²
verkauft worden. Das Areale des Donauregulierungsfondes beträgt daher gegenwärtig noch . 534.143 □° = 191 ha 11 a 3 m²

Von dem Terrain auf der linken Seite des Stromes (Colonie Kaisermühlen) und bei der Kaiser Franz Josefsbrücke hat die Donauregulierungs-Commission eine Bauarea von . . . . 67.000 □° = 24 ha 9 a 76 m²
geschaffen, wovon bereits ein großer Theil, nämlich 17.671 □° = 6 ha 35 a 62 m²
zum Verkaufe gelangt ist.

Unterhalb der Stadlauerbrücke am rechten Stromufer ist der Donauregulierungsfond ebenfalls im Besitze eines ausgedehnten, derzeit theilweise für Mühlanlagen gewidmeten Areales, welches eine Fläche von 520.000 □° = 187 ha 62 a 58 m² umfasst.

Überdies besitzt er das ganze Terrain des abgebauten Stromes und der Stromarme, innerhalb der Gemeindegrenzen von Wien (Leopoldstadt), Floridsdorf und Schwarzlackenau gelegen, zusammen ein Areale von 600 Joch = 345 ha 27 a 85 m², welches hauptsächlich durch die für die Approvisionierung von Wien wichtige Eisgewinnung nutzbar gemacht ist.

Nach den gegenwärtigen Verhältnissen kann bezüglich der Bewertung der Donauregulierungsgründe Folgendes angenommen werden:

a) Die Baugründe auf dem rechten Durchstichsufer (in Wien) haben ein Flächenausmaß von . . . . 534.143 □°

Hievon sind vor allem die Flächen der Bäder, öffentlichen Landungsplätze und Zugänge mit . . . . 44 300□°
auszuscheiden, da sie keinen Ertrag liefern. Der Rest dieses Terrains umfasst also . . . . 489.843□°
wovon:

α) auf die bereits verpachteten Landungsplätze die Fläche von 74.200□°, welche einen Jahreszins von 88.000 fl. abwirft, und daher einen Capitalswert von . . . . 1,960.000 fl.
repräsentiert, entfällt, während

β) der Rest des ganzen obigen Terrains per 415.643□°, nach dem gegenwärtigen Durchschnittsverkaufspreise von 15 fl. per Quadratklafter bewertet, einen Capitalswert von . . . . 6,234.645 „
ergibt.

b) Die Baugründe am linken Ufer per 49.329□° repräsentieren bei einem Werte von 8 fl. per Quadratklafter einen Gesammtwert von 394.632 „

c) das rechtseitige Terrain unterhalb der Stadlauer Eisenbahnbrücke per 520.000□° im Werte von 3 fl. per Quadratklafter einen solchen von . . . . 1,560.000 „

d) das Terrain des alten Stromes (600 Joch) mit dem jährlichen Pachtertrage von 24.000 fl. einen Capitalswert von . . . 533.000 „

Es bewerten sich demnach sämmtliche Grundflächen mit . . 10,682.277 fl.

Schließlich wird noch hinzugefügt, dass im Jahre 1885 Grundverkäufe im Betrage von 86.005 fl. 32 kr. in 10 Partien durchgeführt worden sind.

2. Sonstige Wasserbauten.

Wienflussregulierung. Die seit Jahren schwebende Frage der Wienflussregulierung wurde in den letzten Verwaltungsberichten gleichzeitig mit der Stadtbahnfrage im Abschnitte XVI „Verkehrswesen" besprochen; da nun aber beide Angelegenheiten einen selbständigen Verlauf nehmen, so erscheint eine abgesonderte Behandlung derselben angezeigt.

Die Vorarbeiten zur Durchführung der Wienflussregulierung hat das dafür bestellte technische Bureau im Stadtbauamte in gleicher Weise wie früher fortgesetzt und Ende September 1885 einen Bericht über den Stand dieser Angelegenheit erstattet, in welchem die bisher durchgeführten Studien und Vorarbeiten angeführt und deren Ergebnisse ausführlich erörtert waren. In dem bezüglichen Exposé sind ferner die bisher experimentell erhobenen Aufnahmen von Wienflusshochwässern bearbeitet und daraus Schlüsse auf die wahrscheinliche Ziffer der Hochwassermengen gezogen worden. Eine directe Bestätigung dieser Calculationen kann wohl insolange nicht erfolgen, als nicht ein Hochwasser eintritt, welches an der Stubenbrücke die Markenhöhe des Wassers vom Jahre 1851 erreicht; allein hievon kann die Ausführung der Wienflussregulierung nicht abhängig gemacht werden.

Um nun die Ausarbeitung des Detailprojectes nicht aufzuschieben, dessen Basis in der richtigen Wahl der Größe der Profile besteht, wurde vom Stadtbauamte beantragt, das von ihm verfasste Elaborat einer von dem Gemeinderathe einzuberufenden Expertise zu unterbreiten. Diesem vom Magistrate befürworteten Antrage entsprechend hat auch der Gemeinderath in seiner Plenarversammlung vom 4. December 1885 beschlossen, bezüglich der Bestimmung der Form und Größe der Profile eine Expertise ein-

zuberufen, und wurden als Experten eingeladen die Herren: Johann G. Schoen, k. k. Regierungsrath und Rector der technischen Hochschule, Arthur Oelwein, Oberinspector der k. k. Staatsbahnen, Gottlieb Fänner, k. k. Baurath und Oberbauleiter der Donauregulierungs-Commission, Josef Riedel, behördlich autorisierter Civilingenieur, und Paul Klunzinger, Ingenieur. Auch wurde der österreichische Ingenieur- und Architektenverein ersucht, einen Experten aus seiner Mitte zu wählen. Dieser Einladung hat der Verein entsprochen und den behördlich autorisierten Civilingenieur Johann Podhaysky Edlen v. Kaschauberg entsendet.

An die Experten wurden folgende Fragen gestellt:

1. Welches Abflussquantum ist dem Projecte der Regulierung des Wienflusses, beziehungsweise der Profilbestimmung zugrunde zu legen?

2. Welche Quantitäten sind den einzelnen Objecten (Abzugcanäle und Reservoirs) zuzuweisen?

3. Wie sind Größe und Form der Abflussprofile zu bemessen, und welche Constructionsweise in Hinsicht auf Stärke und Materialien ist die empfehlenswerteste?

4. Welche sonstigen Verhältnisse sind bei der Durchführung des Regulierungswerkes zu berücksichtigen?

Es sind somit alle Maßnahmen getroffen, um baldigst an die Ausarbeitung des Detailprojectes schreiten zu können.

Auch der n.-ö. Landesausschuss hat ein Project für die Regulierung des Wienflusses außerhalb des Gemeindegebietes von Wien ausarbeiten lassen. Mit Rücksicht auf den innigen Zusammenhang der Wienflussregulierung in Wien mit jener außerhalb des Wiener Gemeindegebietes hat der Landtagsabgeordnete Kaiser den Antrag gestellt, dass das Wienflussregulierungsproject des n.-ö. Landesausschusses der Gemeinde Wien zur Abgabe ihrer Wohlmeinung überwiesen werde, wogegen der Landtagsabgeordnete Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Prix beantragt hat, dass das vom Stadtbauamte verfasste Wienflussregulierungsproject dem n.-ö. Landesausschusse zur Berichterstattung zugemittelt werde. Beide Anträge erhielten die Genehmigung des n.-ö. Landtages.

Bezüglich der Baulinienbestimmung im Wienflussgebiete wurden eingehende Studien vorgenommen. Ein endgiltiger Beschluss in dieser hochwichtigen Angelegenheit ist bisher noch nicht gefasst worden.

Um das Elaborat über die Hochwasserbeobachtungen auch weiteren wissenschaftlichen Kreisen zugänglich zu machen, wurde die Drucklegung desselben veranlasst und als Beilage zur Wochenschrift des Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines versendet.

Die Aushebung der Cunette in der Sohle des Wienflusses wurde wie alljährlich auch im Jahre 1885 von den Herren Vorstehern der an diesen Fluss angrenzenden Gemeindebezirke, und zwar in den Monaten Juni und Juli durchgeführt.

In der Strecke des Wienflusses von der Stubenthor- bis zur Radetzkybrücke zeigte sich die Uferversicherung am rechten Ufer in bedenklicher Weise schadhaft; am linken Ufer hatten sich infolge der Schneeablagerungen und des Rückstauens des Wassers aus dem Donaucanale so bedeutende Erdmassen angehäuft, dass hiedurch eine gefahrdrohende Querschnittsverengerung des Wienflussbettes entstand.

Nach Beseitigung dieser Übelstände wurde die Reparatur der Uferversicherung durch theilweise Erneuerung der Pilotage und der schadhaften Taluspflasterungen, dann

durch Herstellung von Steinwürfen mit einem Kostenaufwande von 2170 fl. 30 kr., sowie die Reinigung des Wienflusses in der vorbezeichneten Strecke mit einem Kostenaufwande von 1092 fl. 84 kr. durchgeführt.

In Angelegenheit der im Verwaltungsberichte des Vorjahres (S. 95) erwähnten Regulierung des Donaucanales ist auch im Jahre 1885 kein Fortschritt zu verzeichnen.

B. Wasserleitungen.

1. Kaiser Franz Josef-Hochquellen-Wasserleitung.

a) Das Pottschacher Schöpfwerk.

Die Schwierigkeiten, welche sich den Bestrebungen in Bezug auf die Vervollständigung der Wasserversorgung der Stadt Wien und zunächst bezüglich der Erweiterung des Pottschacher Schöpfwerkes seit dem Beginne dieser letzteren Action entgegenstellten, haben im Jahre 1885 noch nicht ihr Ende erreicht.

Wie im letzten Verwaltungsberichte angeführt wurde, haben die Wasserinteressenten gegen die der Förderung dieses Unternehmens im allgemeinen günstige Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. August 1884, womit zwar die angestrebte Grundenteignung abgelehnt, dagegen — vorbehaltlich der seinerzeitigen Entschädigungsverhandlungen — der Consens für die Herstellung zweier Tiefbrunnen auf Parcelle 60 und 73 in Liesling, sowie für die auf Grund und Boden der Gemeinde Wien auszuführenden Saugleitungen und Horizontalbrunnen nebst der Aufstellung von Maschinen im bestehenden Maschinen- und im Kesselhause ertheilt worden war, den Recurs an das k. k. Ackerbauministerium ergriffen, während der gegen die obige Statthalterei-Entscheidung von der Stadtgemeinde ergriffene Recurs nur die Entschädigungsfrage betraf.

Hierüber erfolgte am 24. Februar 1885 die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums, womit die Bewilligung zur Herstellung der oberwähnten beiden Tiefbrunnen, sowie der Maschinen bestätigt, dagegen jene zur Herstellung sonstiger Brunnen, sowie der Saugleitungen und Horizontalbrunnen abgelehnt und die Einleitung eines neuen Edictalverfahrens angeordnet wurde.

Aus der Begründung dieser Ministerial-Entscheidung wird Folgendes hervorgehoben:

„Die beiden Tiefbrunnen stehen zweifelsohne im Rahmen der Concession vom 10. December 1883, und nachdem der Bestand der Brunnen, so lange eben das darin angesammelte Wasser nicht abgeleitet wird, fremde Rechte nicht verletzen kann, musste die Herstellung der beiden Tiefbrunnen bewilligt werden.

Die projectierten Saugleitungen, welche das in den Tiefbrunnen angesammelte Wasser zur Schöpfmaschine zuzuführen bestimmt sind, liegen wohl auch insoferne innerhalb des Rahmens der Concession, als sie eben nur die Verbindung zwischen den Tiefbrunnen und dem Schöpfwerke herstellen und dadurch die Ausführung der der Stadtgemeinde Wien ertheilten Concession zur Hebung und Ableitung des bestimmten Wasserquantums ermöglichen sollen.

Dessenungeachtet kann die Herstellung der Saugleitungen selbst in dem von der Statthalterei auf die der Stadtgemeinde Wien eigenthümlich gehörigen Grundstücke beschränkten Umfange gegenwärtig nicht bewilligt werden, weil durch diese Hebung und Ableitung des Wassers, wie in den Gründen der Statthalterei-Entscheidung ganz richtig hervorgehoben wird, auch die Rechte solcher Interessenten berührt werden oder wenigstens berührt werden können, welche an dem von der Stadtgemeinde Wien am 29. November 1879, Z. 6573 G. R., vorgelegten Projecte, über

welches mit dem Edicte der Bezirkshauptmannschaft vom 15. Februar 1881, Z. 2214, das Aufforderungsverfahren ausgeschrieben wurde, nicht betheiligt waren, welche deshalb auch weder an dem durchgeführten Verfahren, noch an dem zwischen der Stadtgemeinde Wien und mehreren Interessenten getroffenen Übereinkommen vom 7. März 1882 theilgenommen haben, welchen die auf Grundlage des letzteren ertheilte Concession nicht bekanntgegeben wurde und welchen gegenüber auch diese Concession nicht als in Rechtskraft erwachsen angesehen werden könne.

Angesichts dieser Thatsache geht es aber nicht an, die soeben erwähnten Interessenten mit ihren Einwendungen gegen die von der Stadtgemeinde projectierten, die Ableitung des Wassers aus ihren Brunnen bezweckenden Anlagen von vornherein auf die eventuelle seinerzeitige Entschädigung zu verweisen, da diese Interessenten das Recht haben, zu verlangen, dass über ihre Einwendungen das ordentliche Verfahren durchgeführt, dass ihnen die Möglichkeit geboten werde, ihre Rechte und Interessen zu schützen, und dass über das Ergebnis, im Falle der anzustrebende Vergleich nicht zustande kommen sollte, instanzmäßig entschieden werde.

Übrigens befinden sich zwischen den Grundstücken der Stadtgemeinde Wien, auf welchen die Anlagen hergestellt werden sollen, und dem Maschinenhause Parcellen, welche anderen Eigenthümern zugehören, so dass die Saugleitungen einerseits nutzlos wären, anderseits aber wegen der an der Grenze des fremden Besitzes stattfindenden Unterbrechung in der Weiterleitung den fremden Besitz gefährden könnten.

Die sogenannten Horizontalbrunnen, welche das Wasser aus der Umgebung aufnehmen und den Tiefbrunnen zuzuleiten haben, können mit Rücksicht auf ihre von den Tiefbrunnen verschiedene Constructionsart, dann auf ihre nicht in die Tiefe, sondern in die Länge greifende Hauptdimension, endlich auf ihren Zweck, nicht nur wie die Saugleitungen das in den Tiefbrunnen schon gesammelte Wasser abzuführen, sondern neue Wassermengen aus dem Boden aufzusaugen und den Tiefbrunnen zuzuleiten — weder selbst als Tiefbrunnen angesehen werden, noch lassen sie sich den in der Concession erwähnten „sonstigen Pumpwerke" anreihen, da unter dieser allgemeinen Bezeichnung doch wohl nur solche maschinelle Vorrichtungen zu verstehen sind, welche ein vorhandenes Wasser zu pumpen haben.

In der Concession musste die im Übereinkommen vom 7. März 1882 gebrauchte Stilisierung beibehalten werden, und wenn die letztere auch in Bezug auf die „neuzuerrichtenden Tiefbrunnen oder sonstigen Pumpwerke" eine nicht sehr glückliche sein mag, weil die Tiefbrunnen an und für sich nicht Pumpwerke im strengen Sinne des Wortes sind, so kann es doch nach dem Inhalte des ganzen Satzes, wonach die Stadtgemeinde Wien das bestimmte Wasserquantum entweder durch das bereits bestehende und eventuell durch Vermehrung, Verbreiterung oder Vertiefung der vorhandenen Brunnen zu erweiternde Schöpfwerk, oder durch auf ihren Grundstücken innerhalb des bestimmten Umkreises neuzuerrichtende Tiefbrunnen oder sonstige Pumpwerke zu heben und abzuleiten berechtigt ist, keinem Zweifel unterliegen, dass unter dem Ausdrucke „Pumpwerke" nur solche maschinelle Vorrichtungen verstanden werden können, welche die jetzt dem bestehenden Schöpfwerke zukommenden Aufgaben erfüllen oder welche ein schon vorhandenes Wasser zu pumpen haben.

Nach der Concessionsurkunde ist es allerdings in dem Ermessen der Stadtgemeinde Wien gelegen, entweder die eine oder die andere Anlage zu wählen, immer sind es aber die dort bestimmten und nicht beliebige Anlagen, unter welchen der Stadtgemeinde die Wahl freisteht.

Nachdem nun die Horizontalbrunnen weder als Tiefbrunnen noch als Pumpwerke angesehen werden können und der Stadtgemeinde Wien nur die Neuerrichtung dieser bestimmten Anlagen auf Grund der Concessionsurkunde freisteht, so kann die projectierte Herstellung der Horizontalbrunnen auch nicht als innerhalb des Rahmens der Concession gelegen angesehen und deshalb umsoweniger bewilligt werden, als diese Anlagen mit Rücksicht auf den Zweck: das Wasser aus dem Boden der Umgebung aufzusaugen, ihre Wirkung, insbesondere an der Grenze gegen die benachbarten Grundstücke auch auf die letzteren und damit auf fremde Rechte auszuüben geeignet sind.

Die Bewilligung einer solchen Anlage könnte daher nur auf Grund des durchgeführten wasserrechtlichen Verfahrens erfolgen.

. . . .

Die der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zur Aufstellung einer dritten Dampfmaschine nebst Pumpe neben den bestehenden zwei Maschinen innerhalb des bestehenden Maschinenhauses mit Umgestaltung des Einganges in das Maschinenhaus, dann zur Aufstellung eines dritten

Dampfkessels in dem bestehenden Kesselhause nach den vorgelegten Plänen bleibt aufrecht, da gegen diesen Theil der Entscheidung von keiner Seite ein Recurs eingebracht wurde.

In dieser Entscheidung wurde die im Bauprojecte der Stadtgemeinde enthaltene Schieberkammer im bestehenden Maschinenhause nicht besonders angeführt, weshalb im Recurse der Stadtgemeinde Wien auch um die Ergänzung der Entscheidung in dieser Richtung angesucht worden ist.

Nachdem jedoch die Stadtgemeinde Wien inzwischen das Project insoferne geändert hat, als die Schieberkammer nicht an der Längsseite, sondern an der Stirnseite des Maschinenhauses zu stehen kommen und eine Ablasskammer neu errichtet werden soll, so entfällt die Nothwendigkeit einer Ergänzung der Entscheidung im Sinne des Recursbegehrens und ist über das abgeänderte, der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom Magistrate der Stadt Wien unterm 15. Jänner 1885, Z. 383.049, eingesendete Bauproject instanzmäßig zu entscheiden.

Was schließlich die Kosten der vom Advocaten Dr. **Bousek** vertretenen Interessenten, d. i. der Gemeinden Peisching, Breitenau, Schwarzau a. St., der Bewässerungsberechtigten in diesen Gemeinden, dann der Wasserwerksbesitzer am sogenannten Peischinger-Mühl- und Kehrbache betrifft, so muss vorerst constatiert werden, dass diese Interessenten an dem nach der vorstehenden Entscheidung über den Rahmen der Concession hinausgehenden Ansuchen der Stadtgemeinde Wien um Bewilligung zur Herstellung der Horizontalbrunnen auf bestimmten Grundstücken in den Gemeinden Köttlach und Liesling, dann an dem Ansuchen der genannten Stadtgemeinde um Expropriation gewisser Grundstücke in Putzmannsdorf, über welche Petite mit der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft vom 20. Mai 1884, Z. 7514, die commissionelle Erhebung und Verhandlung ausgeschrieben wurde, n i c h t direct betheiligt, daher auch nicht bemüssigt waren, sich bei der Verhandlung in dieser Richtung vertreten zu lassen. Insoferne aber das Gesuch der Stadtgemeinde Wien die Baubewilligung für die im Rahmen der Concession projectierten Anlagen anstrebte, ist die genannte Gemeinde damit nur der ihr in der Concession auferlegten Verpflichtung zur Einholung der behördlichen Baubewilligung nachgekommen, und es kann sie deshalb auch nicht ein Verschulden treffen, welches nach § 94 W. R. G. die Pflicht zum Ersatz der Vertretungskosten begründen würde. Es war daher der Recurs in diesem Punkte abzuweisen."

Gegen diese Entscheidung, durch welche die angestrebte Erweiterung des Pottschacher Schöpfwerkes für längere Zeit verzögert wurde, ergriff die Stadtgemeinde auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 5. Mai 1885 in dem Punkte, bezüglich dessen die Entscheidung mit der der Gemeinde Wien am 10. December 1883 ertheilten wasserrechtlichen Concession zur Erweiterung des Schöpfwerkes überhaupt im Widerspruche steht, insbesondere aber in Bezug auf die Verweigerung der Saugleitung, dann rücksichtlich des Verfahrens und der Entschädigungsfrage die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, dessen am 22. October 1885 geschöpftes Erkenntnis wie folgt lautet:

„Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Ausführung der mit Unterfahrung des Schwarzaflusses auf den der Commune Wien gehörigen Parcellen projectierten Saugleitungen für die concessionierten Brunnen Parcelle Nr. 60 und 73 der Catastralgemeinde Liesling untersagt, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-B. Nr. 36 ex 1876, a u f g e h o b e n. Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet, beziehungsweise unzulässig a b g e w i e s e n.

Entscheidungsgründe:

Die angefochtene Entscheidung verweigert den von der Commune Wien zu Zwecken der Erweiterung des Pottschacher Schöpfwerkes angesuchten Bauconsens:

a) für die Errichtung eines Tiefbrunnens auf der Parcelle Nr. 197 der Catastralgemeinde Köttlach;

b) für die Herstellung von Leitungen, welche den Zweck haben, das in den Tiefbrunnen dieser Parcellen, dann in den consentierten, auf den Parcellen Nr. 60 und 73 der Catastralgemeinde Liesling zu errichtenden Tiefbrunnen angesammelte Wasser zu dem Schöpfwerke zu führen;

c) für die Anlegung von sogenannten Horizontalbrunnen, d. i. mit Sickerschlitzen versehenen eisernen Drainageröhren, welche das Grundwasser in der Umgebung dieser Tiefbrunnen aufnehmen und diesen zuleiten sollen.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde zunächst und hauptsächlich darum bestritten, weil dieselbe der der Commune Wien mit Erlass des k. k. Ackerbauministeriums ddo. 10. December 1883, Z. 5286, ertheilten Concession widerstreite.

Es war demnach zunächst der Umfang dieser Concession festzustellen.

Mit derselben wurde der Commune Wien die Bewilligung zum Betriebe ihres in Putzmannsdorf bei Pottschach errichteten Schöpfwerkes, sowie zur Hebung und Ableitung von 600.000 Eimer Wasser in je 24 Stunden, und zwar nach ihrem Ermessen entweder durch das bereits bestehende, eventuell durch Vermehrung, Verbreiterung oder Vertiefung der vorhandenen Brunnen zu erweiternde Schöpfwerk, oder durch auf der Stadtgemeinde Wien eigenthümlichem, jedoch nicht über 600 Meter von den bestehenden Brunnen entferntem Grund und Boden neu zu errichtende Tiefbrunnen oder sonstige Pumpwerke — ertheilt.

Für den Fall der Erweiterung der Anlage wurde in der Concession die behördliche Baubewilligung vorbehalten und zu Gunsten der damaligen Recurrenten der weitere Vorbehalt beigefügt, dass die Entschädigungspflicht der Commune für allfällige Benachtheiligungen der Recurrenten in ihren erworbenen Wasserbenützungsrechten aufrecht bleibt.

Nach dem Inhalte dieser Concessionsurkunde hat demnach die Commune Wien im Sinne der §§ 18 und 82 des Wasserrechtsgesetzes das Recht erlangt, dem im Jahre 1883 bestandenen Schöpfwerke, beziehungsweise einem Umkreise von 600 Meter von dem damals bestandenen Brunnen gemessen, 600.000 Eimer per Tag zu entnehmen, und zwar in der Weise, dass es ihrem Ermessen anheimgegeben wurde, eventuell Tiefbrunnen und sonstige Pumpwerke auf eigenem Grund und Boden neu zu errichten, die vorhandenen Brunnen zu vermehren, zu verbreitern oder zu vertiefen.

Der Sinn dieser Concession ist zweifellos der, dass die Commune Wien aus dem concessionsmäßig genau begrenzten Orte (§ 18 Wasserrechtsgesetz) 600.000 Eimer Wasser per Tag abzuleiten berechtigt ist, und weiter, um dieses Maximum des ihr consentierten Wasserquantums zu erlangen, befugt sein soll, die Wassergewinnungs-Vorrichtungen danach einzurichten, mit der Beschränkung, dass diese Vorrichtungen auf einem der Commune Wien gehörigen Grund und Boden und nicht über 600 Meter von den damals bestandenen Brunnen entfernt sich befinden müssen.

In Consequenz dessen müssen auch Anlagen, bei welchen diese Momente zutreffen, in wasserrechtlicher Beziehung als concessionsmäßige angesehen werden, und es hat auch, wie oben hervorgehoben, die Concessionsurkunde für dieselben nur eine „behördliche Baubewilligung", nicht aber eine Concessionierung im Sinne der §§ 18 und 82 des Wasserrechtsgesetzes vorbehalten.

Wird nun nach diesen Bestimmungen der Concessionsurkunde die Qualität der von der Commune Wien neu projectierten Wasserbenützungsanlagen geprüft, so ergibt sich, dass die auf der Parcelle Nr. 197 der Catastralgemeinde Köttlach projectierte Anlage eines Tiefbrunnens sammt Annexen nicht zu jenen Vorrichtungen gezählt werden kann, für deren Herstellung zum Zwecke der Ausübung des der Commune eingeräumten Benützungsrechtes per 600.000 Eimer die Concession vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes bereits ertheilt ist.

Es ist nämlich unbestritten, dass die Grundparcelle Nr. 197 in Köttlach zur Zeit der Vorlage des Projectes und zur Zeit der Verhandlung über dasselbe nicht Eigenthum der Commune Wien war. Darum ist auch nach dem obcitierten Wortlaute der Concessionsurkunde in der Nichtbewilligung der auf dieser Parcelle projectierten Anlagen die Verletzung eines concessionsmäßigen Rechtes der Commune keinesfalls gelegen.

Anders allerdings steht die Frage hinsichtlich der Annexe der consentierten Brunnen, Parcelle Nr. 60 und 73 der Catastralgemeinde Liesling.

Infolge der vom Vertreter der Commune Wien bei der Verhandlung abgegebenen Erklärung, dass er den Beschwerdepunkt wegen Verletzung des Concessionsrechtes auf die Verweigerung der Bewilligung zur Herstellung von sogenannten Horizontalbrunnen nicht ausdehne, entfiel für den Verwaltungsgerichtshof der Anlass, über die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung in diesem Punkte sich auszusprechen, und er hatte nur mehr die Frage sich vorzulegen, ob und inwieweit in der Nichtbewilligung der Saugleitungen eine Verletzung der Concession gelegen sei.

Nach dem Projecte und nach der angefochtenen Entscheidung sind die Saugleitungen Anlagen, welche das in den Tiefbrunnen angesammelte Wasser zu dem Schöpfwerke zu führen bezwecken.

Auch die Ministerial-Entscheidung anerkennt, dass eine derlei Anlage im Rahmen der oft citierten Concession sich bewege, und dies mit Recht, da doch der Commune Wien nicht lediglich

die Ansammlung von Wasser im Tiefbrunnen, sondern auch die Ableitung desselben bis zu dem Maximum von 600.000 Eimern gestattet wurde.

Die Ministerial-Entscheidung vermeint jedoch, dass desungeachtet die Herstellung dieser Anlagen selbst in dem von der k. k. Statthalterei bewilligten Umfange nicht zugestanden werden konnte, „weil durch die Ableitung des Wassers . . . . auch die Rechte solcher Interessenten . . . . wenigstens berührt werden können, welche an dem von der Stadtgemeinde Wien am 29. November 1879 vorgelegten Projecte . . . . (alte Anlage) nicht betheiligt waren, welche deshalb auch an dem durchgeführten Verfahren nicht theilgenommen haben, welchen die ertheilte Concession nicht bekanntgegeben wurde und welchen gegenüber auch diese Concession nicht als in Rechtskraft erwachsen angesehen werden könne".

Der Verwaltungsgerichtshof war nicht in der Lage, diese Rechtsanschauung des k. k. Ministeriums für gesetzlich begründet zu finden.

Über das bezügliche Gesuch der Commune Wien wurde das Aufforderungsverfahren eingeleitet, alle Förmlichkeiten hiebei beobachtet. — Eben darum ist auch das auf Grund dieses Verfahrens gefällte Erkenntnis, wie aus dem § 78, insbesondere wenn dem der Absatz 2 des § 79 entgegengehalten wird, hervorleuchtet, ein definitives, gegen jedermann wirksames, dem gegenüber keinerlei Einwendungen weiter platzgreifen können.

Wenn in den Gegenschriften der mitbetheiligten Parteien die Bestreitung der allgemeinen Rechtswirksamkeit der Concession vom Jahre 1883 auch darauf gestützt wird, dass die concessionierte Anlage und der Inhalt der Concession von dem vorgelegten Projecte in wesentlichen Punkten abweicht und weit umfangreicher ist, so ist auch diesem Argumente kein Gewicht beizulegen. — Sobald es sich um den Inhalt und Umfang einer rechtskräftigen Concession handelt, ist dieser nur aus der Bewilligungsurkunde selbst festzustellen (arg. § 26). Überdies sind, wie aus den §§ 75 ad a, 80 und 82 des Wasserrechtsgesetzes sich ergibt, Änderungen des Projectes im Wege des Erkenntnisses auf Grund der abgeführten Verhandlung gesetzlich keineswegs absolut ausgeschlossen. — Solche Änderungen können den durch sie Betroffenen Grund und Anlass bieten, gegen die Concession die gesetzlichen Rechtsmittel zu ergreifen, der Inhalt und Umfang der rechtskräftigen Concession ist von denselben nicht weiter abhängig.

Schon darum war auf alle jene Einwendungen, welche eigentlich gegen die Concession gerichtet sind und darauf fußen, dass die Entnahme eines Wasserquantums von 600.000 Eimern eine, öffentliche Rücksichten und private Interessen gleichmäßig bedrohende Entwässerung der Gegend zur Folge haben würde, keine weitere Rücksicht zu nehmen.

Die Entscheidung hebt noch bezüglich der Saugleitungen hervor, dass zwischen den Grundstücken, auf welchen die Anlagen hergestellt werden sollen, und dem Maschinenhause Parcellen, welche anderen Eigenthümern gehören, sich befinden, so dass die Saugleitungen einerseits nutzlos wären, anderseits aber wegen der an der fremden Grenze stattfindenden Unterbrechung in der Weiterleitung den fremden Besitz gefährden könnten.

Dieser übrigens auch in der Ministerial-Entscheidung nur als nebensächlich gekennzeichnete Umstand konnte zu einer Verweigerung der Baubewilligung nicht führen, weil nach dem Gutachten des Experten das Project technisch ausführbar war, und in der That nicht abzusehen ist, warum die Commune im eigenen Grund und Boden die Wasserführungsanlage nicht herstellen und so die Vollendung der Wasserleitung vorbereiten könnte, zumal es aufliegend ist, dass, wenn Vorkehrungen getroffen werden, die zunächst den Eintritt des Wassers aus den Brunnen in die Zuleitungsröhren verhindern, auch eine Gefährdung fremder Rechte durch diese Anlage nicht eintreten kann. Überdies hat die Commune zwar vorerst in der Anhoffung der Möglichkeit, die ihren Besitz noch unterbrechenden zwei Parcellen im Wege freier Vereinbarung zu erwerben, auf die Expropriation verzichtet, allein durch diesen, nach der von dem Vertreter der Commune abgegebenen Erklärung nur für das gegenwärtige Stadium der Verhandlung geltenden Verzicht erscheint eine Antragstellung im Sinne des § 27 des Wasserrechtsgesetzes nicht ausgeschlossen.

Was die weiteren Punkte der Beschwerde anbelangt, dass über das Ansuchen der Commune Wien nicht das Edictalverfahren hätte eingeleitet werden sollen, und dass der Ausspruch über die Entschädigungsfrage der Concession, respective dem Gesetze widerspreche, weil in demselben alle im abgeführten Verfahren aufgetretenen Interessenten einbezogen sind, so fand der Verwaltungsgerichtshof den ersterwähnten Beschwerdepunkt für nicht begründet, den zweiten dermal für nicht zulässig.

10*

Nach § 79 des Wasserrechtsgesetzes steht es der Administrativbehörde frei, das Edictalverfahren auch in Fällen einzuleiten, wo es von dem Bewilligungswerber nicht verlangt wird. Zur Einleitung des Verfahrens nach Wasserrecht hatte aber die Administrativbehörde Anlass, weil, wie oben gezeigt wurde, das Gesuch der Commune auf bloß concessionsmäßige Herstellungen sich nicht beschränkte (Brunnenparcelle Nr. 197) und die Anwendung des Wasserrechtsgesetzes selbst bei den Saugleitungen in Frage kommen musste.

Was aber den Ausspruch über die Entschädigungsfrage betrifft, so geht dieser nach der in diesem Punkte nicht abgeänderten Statthalterei-Entscheidung nur dahin, dass die Frage, inwieweit durch die Anlagen, beziehungsweise durch die Hebung und Ableitung von Wasser die speciell namhaft gemachten und sonstigen Interessenten benachtheiligt werden und schadlos zu halten sind, einer weiteren Verhandlung vorbehalten wird. Dieser Ausspruch trifft also in der Entschädigungsfrage keine Entscheidung, präjudiciert den Rechten der Commune in keiner Weise, behält vielmehr die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung sowie über das Maß derselben der Behörde vor, weshalb auch die Sache in diesem Punkte administrativ nicht ausgetragen erscheint.

Dem Gesagten zufolge war die Entscheidung, insoferne sie die Ausführung der Saugleitungen für die auf den Parcellen Nr. 60 und 73 der Catastralgemeinde Liesling consentierten Brunnen untersagt, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben, im übrigen aber die Beschwerde als unbegründet, beziehungsweise unzulässig abzuweisen."

Auf Grund des vorstehenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes modificierte das k. k. Ackerbauministerium unterm 15. December 1885 seine frühere, in 3. Instanz gefällte Entscheidung in folgender Weise:

. . . .

„Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 7 l. cit. ertheilt das k. k. Ackerbauministerium der Stadtgemeinde Wien die Bewilligung zur Herstellung der projectierten Saugleitungen auf den ihr gehörigen Grundparcellen Nr. 73, 71, 66/1, 68 und 60 der Gemeinde Liesling mit Unterfahrung des Schwarzaflusses; Nr. 190, 189, 182 und 181 in der Gemeinde Köttlach; ferner auf den Parcellen Nr. 395, 392, 387, 386, 382, 379, 378, 375, 374/2, 371/2, 370/2 und 23 in der Gemeinde Putzmannsdorf behufs Zuleitung des Wassers aus den concessionierten Brunnen Nr. 60 und 73 in Liesling zu dem Schöpfwerke der Commune Wien in Putzmannsdorf unter nachstehenden Bedingungen:

I. Die Einleitung des Wassers aus den Brunnen Parcellen Nr. 60 und 73 in Liesling in die Saugleitungen (Zuleitungsröhren) darf insolange nicht stattfinden, bis nicht die Commune Wien auch die Bewilligung der politischen Behörde zur Herstellung der Saugleitungen (Zuleitungsröhren) über die gegenwärtig im Besitze dritter Personen stehenden Grundparcellen Nr. 391 und 383 in der Gemeinde Putzmannsdorf erwirkt und durch die Herstellung der ununterbrochenen Röhrenleitung die ungehinderte Zuleitung des Wassers aus den bezeichneten Brunnen zu dem Schöpfwerke in Putzmannsdorf bewirkt haben wird.

II. Die Gemeinde Wien hat auf ihre Kosten die entsprechenden Einrichtungen zu treffen, welche es ermöglichen, jederzeit in authentischer Weise zu constatieren, dass bei dem Betriebe des Werkes niemals mehr als das concedierte Quantum von 600.000 Eimer Wasser an einem Tage, den Tag zu 24 Stunden gerechnet, aus den zur Ansammlung des Wassers dienenden Anlagen gehoben und abgeleitet werde.

III. Die Gemeinde Wien hat um die Collaudierung der ausgeführten Herstellungen nach Maßgabe des Arbeitsfortschrittes derart rechtzeitig einzuschreiten, dass die Constatierung der Art und Weise der Detailausführung der Anlage, beziehungsweise der Erfüllung aller für deren Ausführung gestellten Bedingungen möglich sei. — Die im Absatze III der Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10/12 1883, Zahl 5286, angeordnete Erhebung und instanzmäßige Entscheidung über die Frage, ob und in welchem Maße die Mitglieder der Kehrbach-Concurrenz durch die der Stadtgemeinde Wien concedierte Ableitung eines Wasserquantums von 600.000 Eimer täglich aus dem Schöpfwerke zu Putzmannsdorf in ihren erworbenen Wasserbenützungsrechten verkürzt worden und deshalb von der genannten Stadtgemeinde Wien, eventuell mit welchem Betrage zu entschädigen seien, hat sich auch auf jene Interessenten zu erstrecken, welche in der gegenwärtig durchgeführten Verhandlung neu aufgetreten sind, welche nämlich nicht schon zu den oberwähnten Mitgliedern der Kehrbach-Concurrenz gehören.

Die angeordnete Erhebung und instanzgemäße Entscheidung hat sich selbstverständlich auf jene Interessenten nicht zu erstrecken, welche bereits durch das mit der Stadtgemeinde Wien am 7. März 1882 geschlossene Übereinkommen entschädigt worden sind.

Die vorstehende Entscheidung beruht auf den in den Entscheidungsgründen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochenen Rechtsanschauungen und bezüglich der Ausdehnung der Saugleitungen auf den von der Stadtgemeinde Wien gelieferten Nachweisungen über die bisher in ihr Eigenthum erworbenen Grundparcellen jenes Gebietes, für welches die Concession vom 10. December 1883, Z. 5286, Geltung hat."

Nach diesen Vorgängen war es somit erst im Jahre 1886 möglich, die weiteren Schritte zur Ausführung der auf die Gewinnung eines Wasserquantums von 600.000 Eimer per Tag abzielenden Erweiterung des Pottschacher Schöpfwerkes einzuleiten.

Was jedoch innerhalb des Rahmens der erfolgten Entscheidungen, soweit dieselben in gewährendem Sinne lauteten, durchzuführen, beziehungsweise vorzubereiten möglich war, ist bewerkstelligt worden.

So wurde im März 1885 der Tiefbrunnen auf der Parcelle 60 in Liesling durch den Bauunternehmer A. Freudenthal nebst der maschinellen Brunneneinrichtung vollendet, gleichfalls im März 1885 die Lieferung der nöthigen Röhren für die Saugleitungen durch die Prager Eisenindustriegesellschaft und die Beistellung der Maschinenbestandtheile für die Saugleitungen sowie für die Ablass- und Schieberkammer durch die Maschinenbau-Actiengesellschaft (vorm. Breitfeld, Daněk & Comp.) vollzogen, von dieser Gesellschaft im Monate September 1885 die neue dritte Dampfmaschine und von der Firma Brüder-Fischer in Wiener-Neustadt im Juni 1885 der neue dritte Dampfkessel eingebaut, außerdem im Monate September 1885 durch den Maurermeister Josef Scheiber in Gloggnitz das mit Ignaz Gridl'scher Eisenconstruction eingedeckte Kohlenmagazin und die ganze bauliche Adaptierung im Maschinenhause ausgeführt, während die Herstellung der Schieber- und Ablasskammer bis zur seinerzeitigen Ausführung der Saugleitungen verschoben werden musste.

Ferner wurden die Verhandlungen wegen Erwerbung der für die Herstellung von Brunnen außer jenen auf Parcelle 60 und 73 in Liesling sowie für die Saugleitungen nothwendigen Grundstücke in Köttlach und Putzmannsdorf fortgesetzt; es gelang auch, zu diesen Zwecken einen Grundcomplex anzukaufen, dessen Zusammenhang nur noch durch die schon oben erwähnten Parcellen Nr. 391 und 383 in Putzmannsdorf unterbrochen ist, da die Eigenthümer dieser beiden Parcellen ungeachtet des von der Stadtgemeinde gemachten Anerbietens eines dem wirklichen Grundwerte um mehr als das Dreifache übersteigenden Preises nicht zu bewegen waren, diese Grundstücke zu diesem Preise käuflich zu überlassen, wonach somit nichts erübrigte, als die Enteignung dieser beiden Grundparcellen anzustreben.

Endlich ist bezüglich der Brunnenherstellung zu erwähnen, dass auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 5. Mai 1885 und auf Grund des unterm 30. October 1885 genehmigten Offertes des Bohrunternehmers Karl Glas behufs Ausmittlung der nach Maßgabe der Bodenbeschaffenheit am zweckmäßigsten erscheinenden Standorte für die neuen Tiefbrunnen Bohrungen vorgenommen, respective mehrere Bohrlöcher hergestellt worden sind, nach deren Ergebnis das Project für die Brunnenherstellung einer Umarbeitung unterzogen werden wird.

Was die im Jahre 1884 begonnenen Störungen der Bauarbeiten durch Arbeiter und Grundbesitzer anbelangt, so wurden diese Hindernisse im Jahre 1885 nur von Seite der letzteren in Bezug auf die Benützung des längs des Schöpfwerkes nach Köttlach

führenden Fahrweges einige Zeit hindurch fortgesetzt, so dass dieser Weg über Ansuchen der Stadtgemeinde und über Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Ende April 1885 unter Gendarmerie-Assistenz freigemacht werden musste. Diese Schwierigkeiten wurden übrigens erst, nachdem der n.-ö. Landesausschuss am 9. April 1885 den fraglichen Weg als einen öffentlichen Gemeindeweg erklärt hatte, durch die in der diesfälligen Besitzstörungsverhandlung erfolgte, zu Ungunsten der klägerischen Grundbesitzer lautende Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 28. Juli 1885 endgiltig behoben.

b) Vorkehrungen zur Erweiterung und zum Schutze der Hochquellenleitung.

In Bezug auf die beabsichtigte Einbeziehung der Quellen beim großen Höllenthale (Fuchspassquelle) schloss der letzte Verwaltungsbericht mit der Mittheilung, dass die Wasserinteressenten gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. October 1884 den Recurs an das k. k. Ackerbauministerium ergriffen haben.

Mit dieser Entscheidung ist der Stadtgemeinde die Bewilligung ertheilt worden, diese Quellen zum Zwecke der Messung ihrer Ergiebigkeit auf Grund und Boden der Stadt Wien mittelst eines Sammelstollens zu unterfahren, die nöthigen Seitenschläge herzustellen und anschließend an den Sammelstollen einen circa 196 Meter langen Leitungsstollen und von diesem einen Förderstollen in der Art auszuführen, dass der Leitungsstollen über den Förderstollen um 16 Meter hinausgetrieben werden soll.

Diese Bewilligung wurde vom k. k. Ackerbauministerium am 24. Februar 1885 unter Zurückweisung des obigen Recurses in dritter Instanz ertheilt und, nachdem die Wasserinteressenten gegen diese Entscheidung die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen hatten, von diesem letzteren mit dem Erkenntnisse vom 27. November 1885 aufrecht bestätigt, welches Erkenntnis lautet, wie folgt:

„Der von der Commune Wien erhobenen Einwendung der Unzulässigkeit der Beschwerde nach §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, wird keine Folge gegeben.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die von der Commune Wien erhobene Einwendung der Unzulässigkeit der Beschwerde nach §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, fand der k. k. Verwaltungsgerichtshof nicht begründet, weil durch die angefochtene Entscheidung eine Verfügung getroffen wurde, welche nicht bloß eine Vorbereitung der definitiven Entscheidung, sondern zugleich die Ausführung solcher Anlagen zum Inhalte hat, durch welche wenigstens nach der Behauptung der Beschwerde bestehende Wasserbenützungsrechte bereits benachtheiligt werden können.

Die angefochtene Entscheidung genehmigt das von der Stadtgemeinde Wien in Vollziehung der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen ddo. 10. October 1883, Z. 12.983, vorgelegte Project zum Zwecke der Messung der Fuchspassquellen, welche nach dem Gesuche der Commune Wien de praes. 24. Juni 1883, Z. 8458, in die Hochquellenleitung einbezogen werden sollen

Da diese ebenbezeichnete Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rechtskraft erwachsen ist, so ist — die Übereinstimmung des Projectes mit den Anordnungen der Entscheidung vorausgesetzt — ein Einspruch der Interessenten gegen das Project überhaupt nur insoweit zulässig, als erwiesen wurde, dass durch die concrete Detailausführung der im allgemeinen bereits als zulässig anerkannten Vorarbeiten bestimmte Wasserbenützungsrechte beeinträchtigt werden.

Mit der citierten Entscheidung wurde nun die Stadtgemeinde Wien beauftragt, zum Zwecke der Messung der genannten Quellen die nöthigen Vorkehrungen und Herstellungen auf ihre Gefahr und Kosten, und zwar dergestalt zu treffen, dass eine wirkliche Entziehung des Wassers den unteren Wasserberechtigten gegenüber nicht platzgreife, daher das Wasser an geeigneter Stelle wieder in die Schwarza eingeleitet werden müsse.

Nach dem Ausspruche des Staatstechnikers ist nun das Project, welches durch Sammelstollen und Seitenschläge das Quellwasser aufzufangen und durch den Förderstollen nach erfolgter Messung dem Schwarzaflusse wieder zuzuführen bestimmt ist, technisch vollkommen richtig, den Anforderungen der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung möglichst entsprechend, zumal „die Constatierung der abzuleitenden Wassermenge nur in der projectierten Weise geschehen kann".

Die Übereinstimmung des Projectes mit der obcitierten Entscheidung ist sonach dargethan.

Die Beschwerde bestreitet gleichwohl die Gesetzmäßigkeit der Genehmigung des Projectes, weil

1. die Commune Wien entgegen den Bestimmungen der §§ 74 a und 75 lit. c, die angesprochene Wassermenge nicht angegeben hat, weil

2. durch die projectierte Anlage Änderungen in den Wasserstandsverhältnissen, und zwar ohne dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes möglich wäre, herbeigeführt werden können, so dass eine Bewilligung dieser Anlagen nur definitiv nach §§ 16 und 17 des Wasserrechtsgesetzes, nicht aber als mittlerweilige Vorkehrung ausgesprochen werden dürfe.

Diese Beschwerdegründe sind nicht stichhältig.

Davon abgesehen, dass der ad 1 erwähnte Beschwerdepunkt sich nicht gegen die Detailausführung des Projectes richtet, sondern nur aus einem überdies rein formalen Gesichtspunkte die Zulässigkeit der Vorarbeit im allgemeinen bestreitet und darum durch die Entscheidung vom 10. October 1883 präjudiciert ist, ist auch die Behauptung, dass die Commune Wien die erforderliche Wassermenge nicht angegeben hat, zunächst nur in dem Sinne richtig, als das in Anspruch genommene Wasserquantum nicht ziffermäßig angegeben wurde.

Da jedoch die Commune die Ableitung der Fuchspassquelle anstrebt, so war Zweck und Umfang der Anlage ausreichend gekennzeichnet und der Bestimmung des § 74 ad a umsomehr entsprochen, als nach der Natur der Unternehmung eine ziffermäßige Feststellung des Wasserquantums nur für die Beantwortung der im § 75 ad c enthaltenen Fragen erforderlich erscheint.

Eben darum haben die Behörden zunächst die Messung der Quellen verfügt und ist diese Verfügung, da die Behörden die Fragepunkte des § 75 von amtswegen ins Klare zu stellen haben, im § 75 aber auch in der Bestimmung des § 80 ad 3 begründet.

Die Beschwerdeführer vermeinen zwar, dass das Project, weil seine Ausführung vermeintlich bleibende Veränderungen in den bisherigen Wasserstands- und Wasserbenützungsverhältnissen zur Folge haben wird, nicht als eine auf die Feststellung der für die Entscheidung wesentlichen Momente auf die Erhebung der Streitpunkte abzielende Maßnahme angesehen werden kann, dass also die Genehmigung der Anlage über das den Behörden in den §§ 75 und 80 eingeräumte formale Recht, zum Zwecke der Feststellung des Thatbestandes Vorkehrungen zu treffen, hinausgeht.

Aber auch dieser Beschwerdepunkt ist nicht zutreffend.

Vom Standpunkte der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes ist zunächst hervorzuheben, dass der Verwaltungsgerichtshof diesen Beschwerdepunkt nach § 2 und 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875 nur insoweit in Betracht ziehen konnte, als darin die Behauptung einer Beeinträchtigung bereits bestehender Wasserbenützungsrechte durch die projectierte Anlage gelegen ist, und dass der Verwaltungsgerichtshof jene Ausführungen, welche eine Gefährdung öffentlicher Interessen durch die Anlage darzuthun bestimmt sind, übergehen musste, weil bei Wahrnehmung der öffentlichen Interessen die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

Es ist nun die Behauptung, es werde die Ausführung und Benützung der Anlage bleibende Veränderungen in den bisherigen Wasserstands- und Wasserbenützungsverhältnissen durch Senkung des Grundwasserspiegels, durch rascheren Abfluss der angefahrenen Wässer zur Folge haben, nach der Actenlage überhaupt nur eine Hypothese, durch welche ein Beweis über eine Rechtsverletzung nicht hergestellt wird.

Sache der Beschwerdeführer wird es sohin sein, wenn durch die angeordneten Erhebungen die thatsächliche Richtigkeit ihrer Behauptung, dass durch die Fassung und Ableitung der Quellen die Stetigkeit des Wasserstandes des Schwarzaflusses und darum ihre Wasserbezugsrechte in Frage gestellt werden, erwiesen werden sollte, ihre diesfälligen Einwendungen bei der seinerzeitigen Verhandlung über die Genehmigung der definitiven Anlage geltend zu machen.

Dermalen musste festgehalten werden, dass durch die rechtskräftige Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft die Anlage in Absicht auf den Schutz bestehender Wasserbenützungsrechte nur an die Bedingung geknüpft worden ist, dass dem Schwarzaflusse der Quellwasserzufluss nicht entzogen wird.

Diese Bedingung erscheint erfüllt, weil dieser Zufluss nach dem Projecte nach wie vor, und zwar an einer Stelle erfolgen wird, wo das gesammte Quellwasser den unterhalb gelegenen Wasserbenützungsberechtigten zur Verfügung bleibt.

Die Anlage bewirkt sonach eine Änderung der Verhältnisse des Wasserstandes, soweit derselbe für concrete Wasserbenützungsrechte in Frage kommt, erweislich nicht, und die Zulässigkeit ihrer Ausführung qualificiert sich eben darum als eine der in §§ 75 und 80 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen."

Nachdem die nunmehr endlich rechtskräftig gewordene Bewilligung zur Unterfahrung der Quellen an die Bedingung geknüpft worden war, dass der oberste, also höchste Punkt der Sohle des Sammelstollens mit der Oberfläche des Mittelwassers der Schwarza an dieser Stelle in gleicher Höhe zu liegen hat, und dass vor dem Beginne der Arbeiten geeignete, gegen Abschwemmung gehörig gesicherte Plätze für die Ablagerung des Aushub- und Sprengmateriales zu bestimmen sind, wurden über Einschreiten des Magistrates vom 1. Mai 1885 und auf Grund der Localcommissions-Verhandlung vom 17. October 1885 von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen mit Erledigung vom 23. October 1885 diese Bestimmungen in nachstehender Weise getroffen, und zwar:

Der oberste, also höchste Punkt der Sohle des Sammelstollens hat in gleicher Höhe mit jenem Punkte, welcher dem an dem Pegel im Schwarzaflusse ersichtlichen Pegelstande von $0._{75}$ Meter entspricht, daher um $4._{979}$ Meter tiefer zu liegen als das am Grenzsteine Nr. 20 befindliche Haimzeichen (Fixpunkt).

Für die Deponierung des bei Herstellung des Sammelstollens ausgehobenen, beziehungsweise gesprengten Materiales wurde vorbehaltlich der seinerzeitigen Anlage der nach Maßgabe des Baufortschrittes nothwendigen mehreren Ablagerungsplätze vorläufig nur jener beim projectierten ersten Förderstollen in Anspruch genommen.

Gegen diese Anlage wurde bei gehöriger Versicherung des Materials gegen Abschwemmungen kein Anstand erhoben, jedoch die Ergänzung der Pläne in einigen Beziehungen verlangt, welcher Anordnung selbstverständlich sofort Folge geleistet wurde.

Obwohl die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung am Schlusse die Bemerkung enthält, dass es sich bei dieser Entscheidung nur um eine rein amtliche Constatierung und Bestimmung handelt, gegen welche eine weitere Einwendung nicht zulässig erscheine und deshalb auch ein weiterer Instanzenzug nicht gewahrt werde, ergriffen die Wasserinteressenten auch gegen diese Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft den Recurs an die k. k. Statthalterei, worüber eine Erledigung noch nicht erfolgt ist.

Angesichts dessen war es daher nicht möglich, irgend welche Arbeiten in Absicht auf die Ableitung der Quellen beim großen Höllenthale, beziehungsweise auf die vorläufige Unterfahrung derselben im Jahre 1885 in Angriff zu nehmen.

Was den Betrieb der zur Wahrung der Wasserversorgungs-Interessen der Stadt Wien angekauften, ehemals Volpinischen Werke am Stuppacher Werkcanale in Stuppach (Holzschleiferei) und am Schwarzafluss in Köttlach (Griesmühle) anbelangt, so trat diessfalls im Jahre 1885 gegenüber den im Jahre 1884 getroffenen Verfügungen, welche in der Überlassung des Betriebes des ersteren Werkes gegen unentgeltliche Überwachung der außer Betrieb gesetzten Griesmühle durch Ludwig Appeltauer bestanden, eine Veränderung nicht ein, da die vom Gemeinderathe am 18. November 1884

und 31. Juli 1885 mit dem Kostenbetrage von 15.630 fl. beschlossenen und mit dem politischen Bauconsense vom 27. Februar 1885 genehmigten Arbeiten für die Neuherstellung des schadhaften Wehres der Griesmühle nebst Regulierung des Schwarzaflusses ober- und unterhalb des Wehres (welche Arbeiten im Offertwege dem Baumeister Peter Handler zu Schottwien übertragen worden waren) die ganze Zeit des Herbstes und Winters in Anspruch nahmen und auch über das Ergebnis der am 5. August 1885 auf Grund umfangreicher Vorschriften abgehaltenen Offertverhandlung für die weitere Verpachtung der beiden Realitäten in Stuppach und Köttlach im Jahre 1885 eine Entscheidung des Gemeinderathes noch nicht erfolgt ist

Da der Betrieb der Griesmühle außer dem Wasser des kleinen Syrnbaches ausschließlich auf das beim Wehr nächst dem Gloggnitzerbahnhofe (Gloggnitzerwehr) nach vollständiger Dotierung des hier abzweigenden Stuppacher Werkcanales überfallende Schwarzaflusswasser angewiesen ist, so erscheint der Zustand dieses Wehres in Bezug auf die Höhe und Construction desselben, respective auf die Ermöglichung einer größeren Überfallswassermenge von besonderem Interesse für die Ertrags- und Betriebsfähigkeit der Griesmühle und somit auch für die Gemeinde Wien.

Es ist daher selbstverständlich, dass die letztere dem Projecte der Wasserwerksbesitzer am Stuppacher Werkcanale bezüglich der Herstellung des schadhaft gewordenen Wehres ihre ganze Aufmerksamkeit zuwendete und durch ihre Organe in den diesfälligen Verhandlungen, insbesondere bei der Commissionsverhandlung am 4. und 5. August 1885 jedem Vorhaben und Versuche einer Vermehrung der Wasserführung im Stuppacher Werkcanale, welche durch Erhöhung des Wehres, Verbreiterung des Canales, Vertiefung der Canalsohle &c. &c. entstehen würde, auf das entschiedenste entgegentrat. Dies wird, obwohl in dieser Angelegenheit im Jahre 1885 von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft noch keine Entscheidung über das Bauconsensgesuch der Werksbesitzer erfolgt ist, der besonderen Wichtigkeit der Sache wegen schon in dem vorliegenden Verwaltungsberichte zum Ausdrucke gebracht.

Eine weitere Action des Magistrates und Stadtbauamtes, welche im Jahre 1885 begonnen hat, jedoch erst im Jahre 1886 vollends durchgeführt wurde, war die auf Grund der Anordnung des Gemeinderathes vom 18. September 1883 in Bezug auf die Vermarkung vorgenommene Begehung, beziehungsweise Revision sämmtlicher zum Zwecke des Hochquellen-Wasserleitungsbaues erworbenen, respective mit Servituten belegten Grundstücke.

Bei dieser im Jahre 1885 von Hirschwang, d. i. vom Höllenthal-Stollenende bis zum Rosenhügel stattgehabten Erhebung zeigte sich, dass nur ganz unwesentliche Berichtigungen und Ergänzungen in den Besitzstandsbüchern und Markierungen vorzunehmen seien.

Schließlich sei noch erwähnt, dass zum Schutze der Ergiebigkeit des Kaiserbrunnens auch im Jahre 1885 die Aufforstung der kahlen Gebirgsstellen, und zwar schon zu einem wesentlichen Theile mit Setzlingen aus den eigenen Pflanzengärten der Gemeinde Wien derart fortgesetzt wurde, dass von diesen Arbeiten ein wirtschaftlicher Erfolg mit Grund gewärtigt werden kann.

Ebenso nahm die aus forstwirtschaftlicher Rücksicht gebotene Säuberung der Wälder im städtischen Forstdistricte von Dürrlingen und überständigem Holze ihren ordentlichen Fortgang und wurden die Kosten hiefür durch den Erlös des gewonnenen Abfallholzes gedeckt.

c) Ausbau der Wasserleitung [1]).

Rohrlegungen. Im Jahre 1885 sind innerhalb des Gemeindegebietes von Wien 5937 Currentmeter neue Rohrleitungen im Caliber von 55 bis 315 Millimeter ausgeführt worden; besonders ist die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 12. Mai 1885 genehmigte Herstellung einer zu dem jetzt in Verwendung stehenden 5zölligen Rohrstrange parallelen Leitung an der äußeren Seite des Kärnthner-, Kolowrat- und Parkringes zu erwähnen, welche im Jahre 1885 behufs besserer Versorgung dieses Stadttheiles mit Trinkwasser mit einem Kostenaufwande von circa 20.000 fl. ausgeführt wurde.

Außer den neuen Rohrleitungen wurden im Jahre 1885 von den in den Betrieb der Hochquellen-Wasserleitung einbezogenen Rohrsträngen der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung (Ende 1884 65.628 Currentmeter) 456 Currentmeter Rohrstränge im Caliber von 80 Millimeter reconstruiert und bei diesem Anlasse 305 Currentmeter vollständig cassiert, so dass mit Ende 1885 noch 65.323 Currentmeter Rohrstränge der letzteren Leitung in den Betrieb der Hochquellen-Wasserleitung einbezogen waren.

Mit Anrechnung der oberwähnten Rohrlegungen haben die seit dem Jahre 1870 bis Ende 1885 ausgeführten Rohrstränge der Hochquellen-Wasserleitung eine Länge von $274._{956}$ Kilometer erreicht, wovon auf das Rohrnetz außerhalb Wien $33._{482}$ Kilometer und auf jenes innerhalb der 10 Bezirke $241._{474}$ Kilometer entfallen.

In diesen Längen sind die in den Betrieb der Hochquellen-Wasserleitung einbezogenen Rohrstränge der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung nicht in Rechnung gezogen. Werden auch diese nach dem Stande von Ende 1885 mit eingerechnet und wird weiters berücksichtigt, dass in diesem Jahre 194 Currentmeter Rohrstränge aufgelassen und cassiert wurden, so ergibt sich die Länge des im Eigenthum der Gemeinde befindlichen gesammten Wasserleitungsrohrnetzes in und außerhalb Wien mit $340._{279}$ Kilometer.

Brunnen. Im Jahre 1885 wurden auf den Straßen und Plätzen der Stadt Wien drei neue Auslaufbrunnen aufgestellt, ein Brunnen wurde cassiert; mit Ende 1885 waren somit auf Straßen und Plätzen in Wien 24 Bassins und 247 Auslaufbrunnen und in den Gartenanlagen 1 Bassin, 18 Auslaufbrunnen und 5 Springbrunnen im Betriebe.

In Bezug auf die im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnte Restaurierung der beiden monumentalen Brunnen auf dem Graben und am Franciscanerplatze ist anzuführen, dass diese Arbeit in künstlerischer Beziehung derart als gelungen erkannt wurde, dass sich der Gemeinderath bestimmt fand, mit dem Beschlusse vom 24. Juli 1885 den Herren k. k. Professoren Alois Hauser und Caspar Ritter von Zumbusch für ihre Mitwirkung an der Überwachung der sämmtlichen Restaurierungsarbeiten seinen Dank und dem Bildhauer Herrn Wilhelm Sturm, welcher die Restaurierungsarbeiten künstlerisch durchgeführt hat, die besondere Anerkennung auszusprechen.

Hydranten. Für die Bespritzung der öffentlichen Straßen wurden im Jahre 1885 in Wien 8, für die neu errichteten Gartenanlagen 20, und am Centralfriedhofe 2 neue Hydranten aufgestellt, so dass mit Schluss des Jahres in Wien 471 Straßen- und 159 Garten- und außerhalb Wien für städtische Objecte 66 Straßenhydranten (auf dem Centralviehmarkte) und 139 Gartenhydranten (131 auf dem Centralfriedhofe und 8 in der städtischen Baumschule) bestanden.

Weiters wurden im Jahre 1885 2 neue Doppel-Feuerhydranten und 2 einfache Feuerhydranten im Gemeindegebiete von Wien aufgestellt, dagegen drei einfache Feuer-

[1]) Vergleiche auch statistisches Jahrbuch, Abschnitt IX, Capitel B.

hydranten cassiert, außerdem in Währing und Hernals 4 neue Feuerhydranten errichtet. Mit Ende 1885 waren somit in Wien 667 einfache und 33 Doppel-Feuerhydranten und in den Vororten 37 einfache Feuerhydranten in betriebsfähigem Zustande.

Mit Wasserspülung wurden im Jahre 1885 7 Pissoirs versehen und betrug die Zahl der mit dieser Einrichtung versehenen öffentlichen Pissoirs Ende 1885 im ganzen 85; außerdem waren noch 2 Rinnsale mit Wasserspülung eingerichtet.

Schließlich wird hier noch bemerkt, dass die Verhandlungen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei wegen Benützung der Kronprinz Rudolf-Brücke zur Führung eines Wasserleitungsrohres in die Colonie Kaisermühlen im Jahre 1885 noch nicht zu Ende geführt werden konnten, weshalb den Bewohnern dieses Stadttheiles auch in diesem Jahre das zum Trinken und Kochen erforderliche Hochquellenwasser mittelst Fasswägen zugeführt werden musste.

d) Wasserabgabe [1]) und Wasserbezugscontrole.

Was die Wasserabgabe in die Häuser anbelangt, so war, da im Jahre 1885 das Hochquellenwasser in 318 Häuser neu eingeleitet wurde, bis Ende 1885 mit Einschluss jener Häuser, in welchen bereits Abzweigungen von der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung bestanden haben, sowie jener Häuser, deren Leitung von jener eines anderen Hauses abzweigt, das Hochquellenwasser in 10.787 Häuser (= 84.$_5$% der damaligen Gesammtzahl der bewohnten Häuser Wiens) eingeführt. Noch nicht versorgt mit Hochquellenwasser waren mit Ende 1885 1981 Häuser.

Unter den Gebäuden, welche Wasser zum normalen Haushaltsbedarf beziehen, befinden sich 10.490 Privathäuser, 53 Dicasterialgebäude, 16 hofärarische Gebäude, 21 Civil- und Militärspitäler, 22 militärärarische Gebäude, 185 städtische Häuser.

Das zum normalen, außergewöhnlichen und industriellen Bedarfe angemeldete und das zur Straßen- und Gartenbespritzung, zur Dotierung der öffentlichen Auslaufbrunnen und zu anderen öffentlichen Zwecken erforderliche Gesammtwasserquantum bezifferte sich inclusive des Verbrauches über die angemeldeten Quantitäten im Jahre 1885 in den Wintermonaten mit rund 800.000 und in den Sommermonaten mit rund 1,100.000 Eimern per Tag.

Zur Speisung der Auslaufbrunnen, Bassins und Fontainen wurden im Winter 110.400, im Sommer 214.500 Eimer, zur Bespritzung der Gartenanlagen 27.705 Eimer (im Sommer), zur Bespritzung der Straßen 109.740 Eimer (im Sommer) und zur Bespülung der Pissoirs und Rinnsale im Winter 230, im Sommer 13.970 Eimer Wasser der Hochquellen-Wasserleitung täglich verbraucht.

Die für Gesammtwasserabgabe inclusive jener aus der Albertinischen Wasserleitung vorgeschriebenen Gebüren betrugen:

Ende 1885	1,228.186 fl.	70 kr.
„ 1884	1,179.068 „	33 „
so dass im letzten Jahre ein Gebürenzuwachs von	49.118 fl.	37 kr.

eingetreten ist.

Für die als Ersatz des aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung durch Capitalserlag erworbenen Wasserbezuges erfolgte Abgabe aus der Hochquellen-Wasserleitung mit 58.120 Eimer Wasser per Tag wurden von den betreffenden Parteien nur die Betriebskosten (20 kr. per Eimer und Jahr) im Gesammtbetrage von 11.624 fl. entrichtet.

[1]) Vergleiche auch statistisches Jahrbuch, Abschnitt IX, Capitel B.

Auf die Gebüren, welche für die Gesammt-Wasserabgabe pro 1885 vorgeschrieben worden sind, inclusive des mit Ende 1884 verbliebenen Rückstandes, zusammen per	1,237.612 fl. 56 kr.
waren Ende 1885 eingezahlt	1,193.670 „ 93 „
daher ein Rückstand verblieb von	43.941 fl. 63 kr.

Die für den Wassermehrverbrauch factisch bezahlten Gebüren betrugen:

mit Ende 1885	51.498 fl. 37 kr.
im Jahre 1884	44.462 „ 70 „
somit im Jahre 1885 um	7.035 fl. 67 kr.

mehr.

Für die seit der Inbetriebsetzung der Hochquellenleitung bis Ende 1885 hergestellten Abzweigungen aus der Hochquellenleitung in die Häuser sämmtlicher Bezirke und für die bis dahin erfolgte Einschaltung von Wassermessern wurden 20.947 Rechnungen im Gesammtbetrage von . . . . 1,245.382 fl. 68 kr. [1])
ausgefertigt, worauf bis Ende 1885 eingezahlt waren . . 1,243.458 „ 81 „
so dass noch ein Rückstand von . . . . 1.923 fl. 87 kr.
verblieb, dessen Einhebung im Zuge ist.

Was die Abgabe von Hochquellenwasser außerhalb des Wiener Gemeindegebietes betrifft, welche im Jahre 1885 in den Sommermonaten 66.510 und in den Wintermonaten 56.920 Eimer per Tag betrug, so hat dieselbe auch im Jahre 1885 zugenommen, und zwar erhielten die Vorortegemeinden Fünfhaus, Sechshaus, Hietzing, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing, Oberdöbling und Simmering theils Wasser für neue Amtsgebäude und Anstalten oder für neue Auslaufbrunnen, theils eine Vermehrung des früheren Wasserbezuges; außerdem wurden in mehreren Vororten Hydranten zum unentgeltlichen Wasserbezuge bei Feuersgefahr aufgestellt.

Der Gemeinde Breitensee endlich wurde bei dem Umstande, als die directe Zuleitung des Hochquellenwassers zur Dotierung öffentlicher Auslaufbrunnen wegen der hohen Lage dieses Ortes mit technischen Schwierigkeiten verbunden ist, vorläufig die Bewilligung zur Entnahme von täglich 200 Eimer Hochquellenwasser aus einem eigenen in der Rudolfsgasse in Rudolfsheim aufgestellten Hydranten und Verführung dieses Wasserquantums mittelst Fasswägen bis auf weiteres ertheilt.

In Bezug auf die Wasserbezugscontrole ist Folgendes zu erwähnen:

Nachdem die von früherher im Besitze der Gemeinde befindlichen mit einem Kostenaufwande von 373.280 fl. 60 kr. angeschafften 10.216 Stück Wassermesser dem Bedürfnisse nicht mehr genügten, beschloss der Gemeinderath am 10. Februar 1885, weitere 1000 Stück $\frac{1}{2}$ Zoll = 13 Millimeter-Wassermesser anzuschaffen; mit dem Beschlusse vom 13. October 1885 wurde der Firma Teirich & Leopolder in Wien die Lieferung von 800 Stück Wassermesser, System Leopolder, und den Herren Zacharias & Germutz die Lieferung von 200 Stück Wassermessern, System Germutz, übertragen.

Von diesen 1000 Stück Wassermessern sind bis zum Schlusse des Jahres 1885 150 Stück geliefert, in der Probierstation probiert und übernommen worden.

Von den im Besitze der Gemeinde Wien befindlichen Wassermessern waren 9550 Stück in Hausleitungen eingeschaltet; an diesen 9550 Wassermessern wurden von den Revisoren während der vier Quartale 1885 51.411 Ablesungen vorgenommen.

---

[1]) In dieser Summe sind die abgeschriebenen Beträge nicht enthalten.

Wassermehrverbrauch wurde in 3330 Fällen constatiert und gelangte hienach ein von den Wassermessern angezeigtes nicht angemeldetes Gesammtwasserquantum von 6,864.423 Eimer zum Ausflusse.

Rohrleitungsgebrechen an den Hausleitungen, d. i. an den Leitungen hinter dem Wassermesser oder Hauswechsel wurden durch die Revisoren in 417 Fällen constatiert.

In der städtischen Wassermesser-Probierstation sind im Jahre 1885 2106 Stück Wassermesser der verschiedenen im Betriebe befindlichen Systeme (Tylor, Everett, Leopolder, Faller, Germutz, Siemens, Meinecke und Valentin) nach erfolgter Ausschaltung aus den Hausleitungen und von den Contrahenten vorgenommener Reinigung, Reparatur und Neujustierung neuerlich probiert nnd übernommen worden.

Wegen angezeigten Wassermehrverbrauches wurden über Verlangen der Parteien 38 Stück Wassermesser commissionell und 223 Stück von amtswegen geprüft; Studienproben wurden mit 1035 Wassermessern vorgenommen.

Von den 2106 Stück reparierten Wassermessern musste der dritte Theil, d. i. 702 Stück, als nicht übernahmsfähig zur neuerlichen Justierung an die Fabriken der Lieferanten zurückgestellt und dann neuerdings den Übernahmsproben unterzogen werden, so dass im ganzen, einschließlich der oberwähnten neuen 150 Stück Wassermesser, an 4254 Stück Wassermessern die vorgeschriebenen Proben, und zwar mit den Apparaten der älteren Jahrgänge je 3, mit jenen der neueren Jahrgänge je 5, zusammen circa 18.500 Proben vorgenommen wurden.

Außerdem kamen einige neue Selbstschlussventile, sowie auch Water Closets verschiedener Art, welche in städtischen Schulhäusern zur Verwendung gelangten, zur Erprobung.

Schließlich ist hier noch zu erwähnen, dass im Laufe des Jahres 1885 Versuche mit einem probeweise im VIII. Bezirke eingebauten Districtswassermesser, System Deacon, angestellt wurden, deren Zweck nicht in der Messung der factisch zum Ausflusse gelangten Wassermengen, sondern hauptsächlich darin besteht, dass Wasserverluste, welche durch Undichtheiten des Straßenrohrnetzes eintreten, mittelst dieses Apparates durch automatisch-graphische Darstellungen constatiert werden können.

c) Finanzielles.

Für den Bau der Hochquellenleitung ist aus dem 25- und 40-Millionen-Anlehen die Summe von . . . . 24,569.500 fl. — kr.
sichergestellt worden, welche Summe sich bis Ende 1885 durch verschiedene Einnahmen auf . . . . 24,919.748 „ 65 „
erhöhte.

Von diesen Geldern waren bis Ende 1885 verausgabt im ganzen . . . . 24,286.587 „ 62.5 „
so dass mit diesem Zeitpunkte noch ein verfügbarer Cassarest von 633.161 fl. 2.5 kr.
verblieb.

Nachdem jedoch zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 23. December 1885 hievon ein Betrag per . . . . . 116.067 „ 95 „
zur theilweisen Deckung der Mehrkosten des Rathhausbaues zu verwenden war, stand nur der Rest per . . . . . . 517.093 fl. 7.5 kr.
für weitere Bauzwecke der Hochquellenleitung zur Verfügung.

Von diesen Geldmitteln sind vorzugsweise zu bestreiten:

1. die Kosten für den Ausbau des Rohrnetzes der III. Bau-Epoche,
2. die Vorauslagen für die Zuleitung der Quellen aus dem großen Höllenthale,
3. die Kosten der Anschaffung von Wassermessern,
4. die Kosten für die Reconstruction der in den Betrieb der Hochquellenleitung einbezogenen Rohrstränge der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung,
5. die Kosten für die Herstellung von Ablässen am Aquäducte, dann für den Bau von Wächterhäusern,
6. die Kosten für die Erweiterung des Schöpfwerkes in Pottschach, endlich
7. die Kosten für die Erweiterung des Reservoirs am Laaerberge.

2. Ältere Wasserleitungen.

Im Jahre 1885 ist in dem Bestande der älteren Wasserleitungen keine Veränderung eingetreten.

Bezüglich der im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnten Auswechslung der Rohrstränge der Albertinischen Wasserleitung in der Schönbrunner-Hauptstraße in Fünfhaus und Rudolfsheim wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 12. Juni 1885 mit den betheiligten Vorortegemeinden ein Übereinkommen dahin getroffen, dass die Commune Wien zu den Kosten der Auswechslung einen Beitrag von 3000 fl. unter der Bedingung leistet, dass die Vorortegemeinden in rechtsverbindlicher Form erklären, die mit circa 10.000 fl. veranschlagten Herstellungskosten des neuen, im Eigenthum der Commune Wien verbleibenden 6zölligen Rohrstranges, dessen Ausführung durch die Commune Wien unter vorschussweiser Bestreitung der bezüglichen Auslagen erfolgt, zu tragen, auf das alte Rohrmateriale, insoweit es die Commune Wien aus der Trace herauszunehmen für gut findet, zu verzichten, die Einlegung der neuen Rohre in den Straßentalus, respective Trottoirs zu gestatten und die eingelegte Rohrleitung für die Dauer ihres Bestandes daselbst zu dulden.

Von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus wurde mittelst Note vom 30. September 1885 der Bauconsens zu dieser Herstellung ertheilt, wonach die Ausführung im Jahre 1886 erfolgt.

C. Amtsgebäude.

Das neue Rathhaus. Im Verwaltungsjahre 1885 wurde nach erfolgter Sicherstellung der Möbeltischlerarbeiten, der Lambris, der Teppiche und Tapeten die innere Einrichtung und Ausschmückung des Gemeinderathssitzungssaales und der Sectionszimmer des Gemeinderathes, dann der Bureaux des Bürgermeisters, der beiden Bürgermeister-Stellvertreter und der Präsidialbeamten vollendet, so dass die Übersiedelung des Gemeinderathes, sowie des Gemeinderaths- und Magistratspräsidiums aus dem alten in das neue Rathhaus im Monate Juni 1885 vor sich gehen konnte.

Die Amtsräume des Bürgermeisters, dessen Empfangs- und Arbeitszimmer, dann die Repräsentationsräume im 1. Stockwerke wurden gleichfalls mit der entsprechenden inneren Einrichtung und Ausstattung versehen und die Amtswohnung im Mezzanin anfangs des Monates April 1885 bezogen.

Am 23. Juni fand die feierliche Eröffnungssitzung, am 25. Juni die erste Sitzung des Magistratsgremiums, und am 26. Juni die erste Plenarsitzung des Gemeinderathes im neuen Rathhause statt.

Die Personenaufzüge wurden durch Herstellung der erforderlichen Wasserreservoirs und Einrichtung der Coupés completiert und bei einem der beiden hydraulischen Aufzüge ein Dampfpumpwerk angebracht, um im Falle eines Wassermangels bei der Hochquellenwasserleitung das schon gebrauchte Wasser in das Reservoir auf den Dachboden hinaufpumpen zu können.

Weiters wurde die Gaszuleitung in das Gebäude vom Hauptrohre aus hergestellt, in der Nähe des Journalistenzimmers eine Telephonstation behufs Verbindung mit dem Telephon-Centralnetze errichtet, die Reparatur der alten noch brauchbaren Möbelstücke vorgenommen und es sind die Tischler-, Schlosser- und Anstreicherarbeiten für die Festgarderoben effectuiert worden.

Die Beistellung der provisorischen Beleuchtungsobjecte für die genehmigte definitive Anlage der elektrischen Beleuchtung des Gemeinderathssitzungssaales und der Sectionszimmer mit 474 Stück Glühlampen à 16 Normalkerzen wurde der Firma B. Egger & Comp. gegen Bezahlung einer Leihgebür von 2300 fl. bis zur Benützungsdauer von Einem Jahre und Entrichtung eines Betrages von 25 fl. für jeden weiteren Monat der Benützung übertragen und es wurden als definitive Beleuchtungsobjecte für die elektrische Beleuchtungsanlage des Gemeinderathssitzungssaales 6 Stück bronzevergoldete Candelaber und 10 Stück bronzevergoldete Wandarme angeschafft.

Die Ausschmückung und Vollendung der Festräume und der mit denselben in Verbindung stehenden Localitäten, sowie die Arbeiten für den Rathhauskeller sind bei Gelegenheit der Berathung über die eventuelle Aufnahme eines Anlehens mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 12. Mai 1885 für das Jahr 1885 sistiert worden.

Für die Corridore und Ruheplätze wurden Sitzbänke und Spucknäpfe beigestellt, ferner ist zur Abfuhr von Asche und Schlacken die Beschaffung von Aufzügen und Transportkarren principiell genehmigt worden.

Für die Höfe I und II wurde die Pflasterung mit Asphalt bewilligt, vorläufig jedoch bloß der Hof I gepflastert. Der große Hof erhielt eine provisorische Beleuchtungseinrichtung, endlich wurde das Detailproject des Baurathes Paul für die Ventilation der Festlocalitäten genehmigt.

Die Vorschläge der Archiv- und Bibliotheksdirection über die Aufstellung des Waffenmuseums wurden angenommen und die Möbeltischler-, Schlosser-, Maschinisten- und Gitterstrickerarbeiten für die Bibliothek und das Archiv sichergestellt.

Die für den Rathhausbau bis Ende 1885 aufgewendeten Auslagen beziffern sich mit 12,732.821 fl. 94 kr. und vertheilen sich auf die nachbenannten Posten:

A. Programmäßige Herstellungen.

1. Baumeisterarbeit	3,319.853	fl. 32	kr.
2. Steinmetzarbeit	4,148.724	„ 19	„
3. Bildhauerarbeit	541.669	„ 70	„
4. Dachungen	462.229	„ 19	„
5. Traversen, Schließen &c.	275.795	„ 90	„
6. Bautischlerarbeit	464.800	„ 30	„
7. Beschlag-, Kunst- und sonstige Schlosserarbeit	294.566	„ 99	„

8.	Anstreicherarbeit	29.791	fl.	35	kr.
9.	Glaserarbeit	133.485	"	42	"
10.	Aborte und Pissoirs	39.084	"	77	"
11.	Wasserleitung	56.641	"	33	"
12.	Gasleitung und Beleuchtungs-Gegenstände	66.901	"	23	"
13.	Pflasterung der Höfe und an den Façaden	49.791	"	11	"
14.	Heizung und Ventilation	911.546	"	28	"
15.	Maler- und Spalierarbeiten	57.147	"	39	"
16.	Verschiedene Arbeiten und Lieferungen	195.409	"	51.$_5$	"
17.	Bauleitung und sonstige Auslagen	489.634	"	90	"
18 a.	Mobiliar für die großen Ämter	400.000	"	—	"
18 b.	Ausschmückung und Einrichtung der Festräume	380.329	"	32	"
19.	Gartenanlage	212.278	"	82.$_5$	"
20.	Reserve	51.283	"	30	"

B. Außerordentliche Herstellungen.

1.	Herstellung eines Plateaus und von Gartenanlagen	32.824	fl.	89	kr.
2.	Herstellung eines Rathhauskellers	50.000	"	—	"
3.	Herstellung einer Brückenwage	1.860	"	19	"
4.	Anlage der elektrischen Beleuchtung	60.910	"	91	"
5.	Die Telephon-Einrichtung	6.261	"	62	"
	Summe	12,732.821	fl.	94	kr.

Von den Dienstesstellen für das neue Rathhaus war im Abschnitte III, S. 21 die Rede.

In der Volkshalle haben im abgelaufenen Jahre 53 Versammlungen (vergl. Verwaltungsbericht für das Jahr 1884, S. 108) stattgefunden, und zwar: 32 Versammlungen gewerblicher Genossenschaften, 7 Gehilfenversammlungen, 6 Wählerversammlungen und 2 Vereinsversammlungen, ferner 2 Offertverhandlungen, 2 Prämienvertheilungen an die Sicherheitswache, endlich je 1 Wahl in den Bezirksschulrath und für das Gewerbegericht der Maschinen- und Metallwaren-Industrie.

Hier mag noch die Bemerkung Platz finden, dass mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. Mai 1885 dem Wiener Männergesangvereine die Bewilligung zur Veranstaltung eines Wohlthätigkeits-Concertes im großen Hofe des neuen Rathhauses ertheilt worden ist.

Andere Amtsgebäude. Mit Rücksicht darauf, dass im Gemeindehause des II. Bezirkes kein Wahlversammlungssaal vorhanden war, genehmigte der Gemeinderath, dass den im 2. Stockwerke wohnhaften Parteien die Miete ihrer Wohnungen gekündigt und dieses Stockwerk mit einem Kostenaufwande von 20.000 fl. zu einem Wahlversammlungssaale, einem Sitzungssaale für die Bezirksausschüsse und zu Amtslocalitäten für den im Bezirke exponierten städtischen Arzt adaptiert werde. Die betreffenden Arbeiten wurden im Jahre 1885 ausgeführt.

D. Straßen[1]).

(Mit 1 Plane.)

1. Straßenbenennungen.

Neu benannt wurden im Jahre 1885:

im II. Bezirke, und zwar in der Leopoldstadt, die in der Verlängerung der Leopoldsgasse zwischen der Rembrandt- und Unteren Augartenstraße entstandene neue Gasse mit „Krafftgasse“ und die neue Gasse bei der Zwerggasse mit „Haasgasse“; in der Brigittenau der Platz an der Kreuzung der Jäger- und Wallensteinstraße mit „Wallensteinplatz“, die neue Gasse zwischen den Baugruppen XIV und XV bei der Wallensteinstraße mit „Heinzelmanngasse“, die zwischen der Othmar- und Wallensteinstraße gelegene neue Gasse mit „Kluckygasse“, dann die neue Gasse zwischen den Baugruppen XV und XVI bei der Wallensteinstraße mit „Staudingergasse“ (Gemeinderathsbeschluss vom 3. Februar), ferner die längs der Augartenmauer projectierte und den Mathildenplatz mit der Rauschergasse verbindende neue Gasse mit „Wasnergasse“ (Gemeinderathsbeschluss vom 22. December).

Die eine gerade Verlängerung der Parkgasse bildende neue Gasse im III. Bezirke erhielt gleichfalls den Namen „Parkgasse“.

Abgeändert wurde:

im I. Bezirke die Bezeichnung „Klepperſteiggasse“ in „Schreyvogelgasse“;

im II. Bezirke infolge Einbeziehung der Hufgasse in die Rothensterngasse die Benennung der ersteren Gasse in „Rothensterngasse“.

2. Bau und Erhaltung der Straßen.

Das Gesammtausmaß der in der regelmäßigen Erhaltung stehenden Straßenflächen betrug am Schlusse des Jahres 1885 4,272.845 Quadratmeter; es hat dasselbe demnach gegen das Vorjahr um $1._{64}$% zugenommen.

Folgende Straßen, resp. Straßentheile wurden im abgelaufenen Jahre neu eröffnet:

	im Ausmaße von Quadratmetern
I. Bezirk.	
Rathhausstraße zwischen der Lichtenfels- und der Magistratsstraße	3.040
II. Bezirk.	
Bäuerlegasse	1.198
Gießmannsgasse	2.579
Heistergasse	2.670
Kunzgasse	1.456
Nordwestbahnstraße von der Rauscherstraße bis zur Othmargasse	11.376
Straußgasse	1.942
Wallensteinstraße von der Dammstraße bis zur Nordwestbahnstraße	5.280
Leystraße, ein Theil	3.314
Praterstern (Erweiterung)	1.431
Castellezgasse, ein Theil	979
Große Stadtgutgasse, ein Theil	258
IV. Bezirk.	
Gußhausstraße zwischen der Karls- und der Alleegasse	2.882
V. Bezirk.	
Fockygasse zwischen der Lainzerstraße und der Steinbauergasse	3.959
Einsiedlergasse zwischen der Siebenbrunnengasse und der Siebenbrunnenfeldgasse	3.337

[1]) Vergleiche auch das statistische Jahrbuch, Abschnitt IX, Capitel D „Straßenwesen“.

	im Ausmaße von Quadratmetern
VII. Bezirk.	
Burggasse, Verlängerung	1.244
IX. Bezirk.	
Kolingasse zwischen der Währingerstraße und der Wasagasse	3.268
Hörlgasse " " " " " "	1.615
X. Bezirk.	
Kudlichgasse, ein Theil	2.852
Buchsbaumgasse, ein Theil	1.578
Hausergasse, ein Theil	1.456
Laimäckergasse, ein Theil	1.456

Ferner wurden bei 93 Objecten zusammen 9792 Quadratmeter Grund zum Zwecke der Straßenverbreiterung an die Gemeinde Wien abgetreten. Von der zum Zwecke der Erweiterung bestehender öffentlicher Communicationen stattgehabten Erwerbung von Realitäten war, insoferne die bezüglichen Rechtsgeschäfte im Berichtsjahre perfect geworden sind, auf S. 51 bereits die Rede.

Sonst ist in Bezug auf die Erweiterung einzelner Communicationen noch Folgendes bemerkenswert:

Im I. Bezirke sind vom k. k. Stadterweiterungsfonde die Häuser O.-Nr. 9, 11, 13 und 15 Teinfaltstraße angekauft worden, mit deren Demolierung im Monate November begonnen wurde. Hiedurch wird die Teinfaltstraße in ihrer ganzen Länge auf 8 Klafter = $15._{17}$ Meter verbreitert.

Im IV. Bezirke ist der Umbau des Gassentractes des städtischen Hauses Nr. 11 Alleegasse behufs Erweiterung dieser Gasse ausgeführt worden.

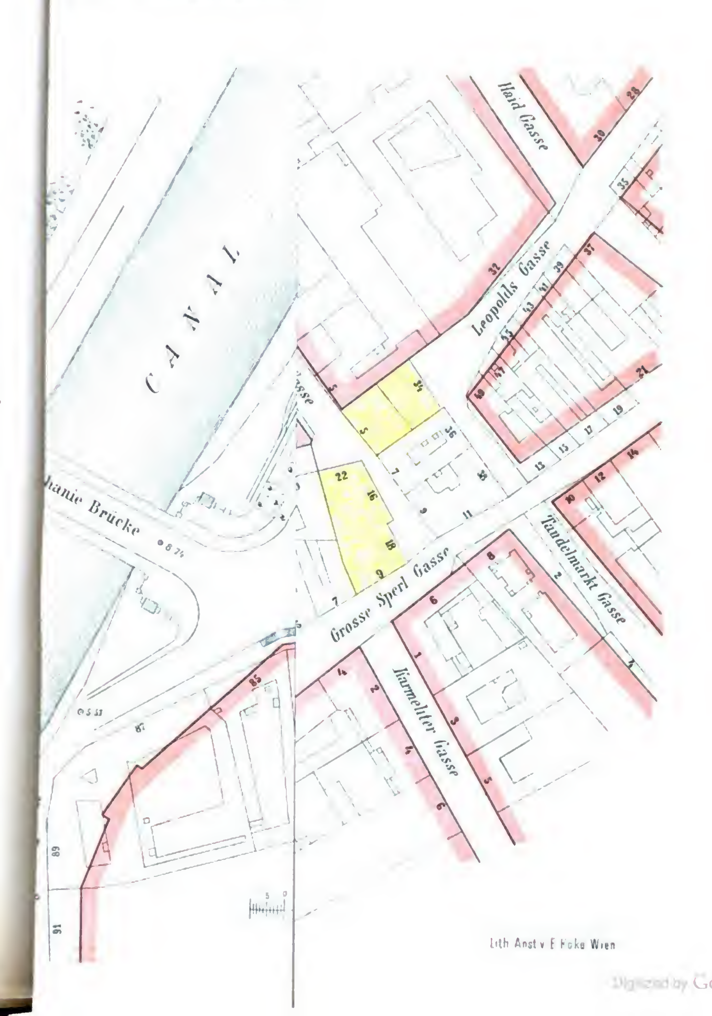
Die im Jahre 1884 mit der Demolierung der Häuser O.-Nr. 73 und 75 Kaiserstraße im VII. Bezirke begonnene Ausführung des Durchbruches der Burggasse gegen die Gürtelstraße wurde im Jahre 1885 vollendet. Das von der Gemeinde Wien mit einem Kostenaufwande von 23.410 fl. 39 kr. daselbst erbaute neue Linienamtsgebäude ist im Monate August 1885 der Benützung übergeben worden. Dasselbe enthält außer den Amtslocalitäten noch 5 Wohnungen für die Beamten und Diener, das Kasernenlocale für die Finanzwache und einen Raum für die Sicherheitswache.

Im IX. Bezirke ist die schon seit mehreren Jahren in Verhandlung stehende Erweiterung der Hernalser Linie durch die commissionelle Verhandlung am 21. December 1885 ihrer Verwirklichung nahegerückt worden, indem bei dieser Verhandlung das vom Stadtbauamte vorgelegte Project von allen Betheiligten gutgeheißen wurde. Nach diesem Projecte soll durch Demolierung und Umbau mehrerer Gebäudetracte des Amtshauses die nur 8½ bis 9 Meter breite Fahrpassage auf eine durchgehende Breite von 16 Meter gebracht werden.

Unter den im Jahre 1885 vorgenommenen Straßenregulierungen ragt die Durchführung des Straßenzuges vom Hohen Markte im I. Bezirk zur Leopoldsgasse im II. Bezirk an Bedeutung hervor, weshalb ihrer unter Beifügung eines Orientierungsplanes ausführlicher Erwähnung geschehen soll.

Die Durchführung dieses Straßenzuges war bezüglich des Theiles zwischen dem Hohen Markt und dem Franz Josefs-Quai bereits zu Anfang der Sechziger-Jahre Gegenstand eingehender Studien, da sich bereits damals das Bedürfnis fühlbar gemacht hatte, den in der Rothenthurmstraße concentrierten Verkehr von der inneren Stadt nach dem Quai zu theilen und diese Straße zu entlasten. Es bestand damals die Absicht, die

UNGS - PLAN
N STRASSENZUG:
BRÜCKE - STEPHANIESTRA



Lith Anst v E Hoke Wien

Judengasse und die Krebsgasse zu erweitern und mittels zweier durch die Area des Polizeigefangenhauses zu führenden Straßen mit dem „Salzgries“ zu verbinden.

Die starke zu überwindende Niveaudifferenz jedoch sowie der Mangel eines Ersatzes für das aufzulassende Polizeigefangenhaus bildeten die Schwierigkeiten, welche die Ausführung dieses Projectes verhinderten.

Dasselbe tauchte erst von neuem wieder auf, als die sanitären Zustände des Polizeigefangenhauses den ferneren Bestand dieses Seuchenherdes in der inneren Stadt als unthunlich erscheinen ließen und die Auffindung eines anderen geeigneten Objectes es dem Gemeinderathe ermöglichte, die alsogleiche Auflassung desselben im Jänner 1882 zu beschließen.

Anlässlich der Auflassung der Salzgrieskaserne und des sodann vollzogenen Umbaues der rechten Seite des Salzgries wurde die theilweise Hebung dieser Straße auf das richtige Niveau ermöglicht und hiedurch die Niveaudifferenz zwischen dem Hohen Markt und dem Salzgries um so viel verringert, dass die Herstellung einer fahrbaren Straße zur Verbindung derselben als durchführbar erkannt werden konnte.

Mittlerweile war von Bewohnern des I. und II. Bezirkes (im Jahre 1875 und wiederholt im Jahre 1880) die Herstellung einer stabilen Fahrbrücke an Stelle des Karlssteges angeregt worden und wurde die Erbauung derselben vom Gemeinderathe im Jahre 1881 im Principe beschlossen.

Zur Fortsetzung des vom Hohen Markte zum Franz Josefs-Quai projectierten Straßenzuges über die neuherzustellende Brücke in das Centrum der Leopoldstadt erübrigte jetzt noch die Vereinigung der Großen und Kleinen Ankergasse zu einer breiten Straße, welche durch die theils schon geschehene, theils in den Jahren 1881—82 durchgeführte Einlösung der dazwischen liegenden schmalen Häusergruppe bewerkstelligt wurde.

Schon früher waren zur Anlage eines größeren Platzes für Marktzwecke Häusereinlösungen in der großen Sperlgasse und Leopoldsgasse vorgenommen worden, durch welche die Fortsetzung des Straßenzuges bis zur Leopoldsgasse vorbereitet wurde. An dem Vereinigungspunkte der neu hergestellten Straße, welche zufolge Beschlusses des Gemeinderathes den Namen „Stephaniestraße“ führt, mit der Leopoldsgasse und der großen Sperlgasse ist die Anlage eines Platzes projectiert, zu dessen Herstellung jedoch noch die Einlösung einiger Häuser erübrigt.

Es wurde nun an die definitive Projectierung des Straßenzuges durch das Polizeigefangenhaus geschritten und ergab sich einerseits infolge der Stellung der Stephaniebrücke, anderseits zur Erzielung der nöthigen Entwicklungslänge die Nothwendigkeit, von der Krebsgasse aus zwei Straßen zum Salzgries in Aussicht zu nehmen, von denen die eine auf den freien Platz vor dem Hotel Metropole führen, die andere als Verlängerung der Salzthorgasse gelten soll und den Verkehr über die Stephaniebrücke nach der Leopoldstadt zu vermitteln bestimmt ist. Für diese beiden Straßen wurde eine Breite von 16 Meter bestimmt, während für die Krebsgasse, welche den gesammten Verkehr aufzunehmen haben wird, eine Breite von 18 Meter als nothwendig erkannt wurde. Das Niveau für diese Straßenzüge wurde derart ausgemittelt, dass die Krebsgasse von der Wipplingerstraße bis zur Kreuzung mit der Sterngasse ein Gefälle von $3._{50}$ Meter erhält, während die beiden Straßen bis zur Kreuzung mit dem Salzgries um $4._{73}$ Meter (d. i. um circa 44 ‰) fallen.

Längs der in der Krebsgasse und Sterngasse vorläufig nicht zur Demolierung gelangenden Häuser bleiben provisorisch schmale fahrbare Straßen, die durch Stützmauern

von den neuen abgegrabenen Straßen getrennt und durch Stiegen mit denselben verbunden werden.

Das bezügliche vom Stadtbauamte verfasste Project wurde vom Gemeinderath mit den Beschlüssen vom 24. Juni 1884 und 10. Februar 1885 genehmigt und sodann an die Einlösung der noch nicht im städtischen Besitze befindlichen Häuser geschritten.

Im Verlaufe der Jahre 1883—1885 wurden zur Durchführung dieser Straßen in der Krebsgasse, Sterngasse und Salvatorgasse Häusereinlösungen in einem Flächenausmaße von 3191.$_8$ Quadratklafter = 11.479.$_8$ Quadratmeter vorgenommen, deren Wert sich mit Einbeziehung des Polizeigefangenhauses auf 1,832.743 fl. stellt.

Für die zur Verbauung gelangenden circa 6538 Quadratmeter Grund wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 24. November 1885 ein Minimalpreis von 150 fl. per Quadratmeter bestimmt.

Für die Häusereinlösungen in der Großen und Kleinen Ankergasse, welche in den Jahren 1877—82 in einem Ausmaße von 1249.$_7$ Quadratklafter = 4494.$_{77}$ Quadratmeter vorgenommen wurden, war ein Kostenaufwand von 329.690 fl. erforderlich, in welchem Betrage auch die zur Durchführung der Leopoldsgasse aufgewendete Summe inbegriffen ist.

Die Demolierung der Häusergruppen zwischen der Großen und Kleinen Ankergasse wurde im Jahre 1884 durchgeführt und die neue Stephaniestraße im Frühjahre 1885 auf das richtige Niveau gehoben und gepflastert, wobei mit Rücksicht auf die an der Brückenrampe gelegenen Eckhäuser, deren Umbau erst im Zuge ist, die Belassung provisorischer Nebenstraßen im alten Niveau und die Herstellung von Abgangsstiegen zu denselben sich als nothwendig herausstellte.

Im Spätherbste 1885 wurde auch die stadtseitige Auffahrtsrampe zur Stephaniebrücke hergestellt und diese am Sylvesterabend dem Verkehr für Fußgeher übergeben.

Nach der erfolgten Genehmigung der Straßenzüge über die Area des Polizeigefangenhauses wurden die zu Straßenzwecken nicht benützten Flächen auf 11 Baustellen abgetheilt und diese Parcellierung am 9. October 1885 vom Gemeinderathe genehmigt. Über die Verwertung dieser Baustellen, welche im Offertwege veräußert wurden, sowie über die Durchführung der Straßenregulierung, welche mit Gemeinderathsbeschluss vom 6. November 1885 genehmigt wurde, wird im nächsten Verwaltungsberichte Mittheilung zu machen sein.

Das Gesammtmaß der Pflasterfläche betrug am Ende des Jahres 1884 . . . . 2,298.692 Quadratmeter
der Zuwachs im Laufe des Jahres 1885 durch Pflasterung früher nicht gepflasterter Straßen beträgt . . . . . . 62.914 "
also nahezu 2.$_{74}$%;
es ergibt sich daher am Schlusse des Berichtsjahres eine Gesammtfläche gepflasterter Straßen von . . . . . . 2,361.606 "

Detailangaben über die Vertheilung der Pflasterfläche auf die einzelnen Bezirke können erst nach Abschluss der hiezu erforderlichen Aufnahmen, Vermessungen und Berechnungen gemacht werden.

Die in diesem Jahre hergestellten Neupflasterungen, welche später näher verzeichnet erscheinen, waren ziemlich umfangreich; es wurde hiebei wie in den früheren Jahren hauptsächlich Granit, wohl auch Asphalt in Anwendung gebracht.

Im Jahre 1885 gelangten folgende Quantitäten **Granitsteine** zur **Verwendung**:

Gattung	Abmessung	Menge	Einheit
Würfelsteine mit einer Seitenlänge von	7 Zoll = 0·184 m	960.645	Stück
	6 „ = 0·158 „	120.894 ½	„
Halbe Würfelsteine mit einer Seitenlänge von	7 „ = 0·184 „ (Zwickel)	21.784	„
Lange Steine mit den Dimensionen von	5—7—9 Zoll = 0·132, 0·184, 0·237 m, doppelt geritzt	41.591	„
	5—7—9 Zoll = 0·132, 0·184, 0·237 m, ungeritzt	1.464	„
	5—7—7 „ = 0·132, 0·184, 0·184 m, nicht geritzt	33.800	„
Formsteine (in der Form von Bischofmützen, meist zur Aufpflasterung an Pferdebahnschienen)		3.683	„
Köpfelsteine (mit nicht bearbeiteten Seitenflächen), Seitenlänge der oberen Fläche 6 Zoll = 0·158 Meter		135.916	„
Ordinäre (bloß gespaltene) **Steine**		$1.997._{8}$	Cubikmeter
Halbgut-Trottoirsteine (gute)		31.924	Stück
12 zöllige = 0·316 m **Platten** (gute)		8.183	„
18 „ = 0·474 „ „ „		1.191	„
Randsteine	gerade	$3.628._{27}$	Meter
	krumme	$568._{06}$	„

Aus den städtischen **Steinbrüchen** in Mauthausen waren entnommen worden:

Gattung		Menge	Einheit
7 zöllige Würfelsteine		440.627 ½	Stück
6 „ „		98.786 ½	„
7 „ halbe Würfelsteine (Zwickel)		13.416	„
5—7—9 zöllige lange Steine	doppelt geritzt	12.334 ½	„
	nicht geritzt	1.607 ½	„
Köpfelsteine		9.327	„
Ordinäre Steine		$1.119._{11}$	Cubikmeter
Halbgut-Trottoirsteine		39.995	Stück
12/12 zöllige Platten		21.404	„
12/18 „ „		4.515	„
18/18 „ „		130	„
18/27 „ „		2	„
Randsteine	gerade	$3.037._{99}$	Meter
	krumme	$661._{14}$	„

Schon seit Jahren ist das Bestreben dahin gerichtet, für die Pflasterung sehr stark befahrener Hauptverkehrsstraßen ein Steinmateriale zu erhalten, welches den Mauthausener Granit an Härte übertrifft; thatsächlich geben die Steinbrüche in Schärding, insbesondere aber jene zu **Vilshofen** in Baiern einen Granit von größerer Härte, daher auch im laufenden Jahre ein Quantum von 100.000 Stück Würfel und von 50.000 Stück lange Steine aus Vilshofen bezogen wurde.

Der weitere Umstand, dass von einem Unternehmer aus Galizien Würfel aus **Porphyr** offeriert wurden, welche Steingattung eine große Härte besitzt, veranlasste die Gemeinde, ein Quantum von 1200 Stück dieser Steine anzukaufen und mit denselben am Stephansplatz in der Fahrbahn beim Zwettlhof eine entsprechende Fläche zur Erprobung pflastern, gleichzeitig aber auch im Anschlusse an das Porphyrpflaster gleichgroße Flächen mit Vilshofener- und Mauthausener Granitwürfeln herstellen zu lassen, um über die Widerstandsfähigkeit dieser Steingattungen vergleichende Beobachtungen machen zu können.

Hinsichtlich der Verwendung von **Asphalt** wurde vom Gemeinderathe am 16. Juni 1885 principiell beschlossen, dass in Straßen, deren Ansteigung mehr als 1 : 50 beträgt, eine Pflasterung mit Asphalt ausgeschlossen ist.

Mit Naturasphalt wurden im Berichtsjahre von der Gemeinde folgende Herstellungen ausgeführt:

Post-Nr.	Object	Fahrbahn mit Asphalte comprimé	Trottoir mit Asphalte coulé
		Quadratmeter	
1	Operngasse	1128.11	—
2	Rathhausstraße	2512.17	—
3	Lichtenfelsgasse	2031.57	—
4	Magistratsstraße	807.45	—
5	Am Reichsrathsplatz bei den Gartenanlagen	—	2423.28
6	Bei den Gartenanlagen hinter dem neuen Rathhause	—	1194.20
7	Eschenbachgasse, Reparatur	115.00	—
8	Trottoir längs des Stadtparkes in der Wollzeile	—	252.00
	Summe	6594.30	3869.48

Außerdem wurden Trottoirherstellungen aus Asphalt coulé in größerem Ausmaße vom k. k. Stadterweiterungsfonde bei den beiden neuen Museen und beim k. k. Volksgarten, dann vom k. k. Ärar bei dem Gebäude der vereinigten Unterrichtsanstalten zur Ausführung gebracht.

Die im Jahre 1884 über Genehmigung des Gemeinderathes hergestellten Probepflasterungen, und zwar:

a) eine von der ungarischen Asphalt-Actiengesellschaft in Budapest mit Asphalte double-coulé in der Operngasse und

b) die vom Unternehmer N. Schefftel mit sicilianischem Natur-Asphalte comprimé in der Herrengasse ausgeführte Probepflasterung

wurden nach Ablauf des Probejahres commissionell untersucht und entsprechend befunden.

In den nachfolgenden Verzeichnissen sind sämmtliche im Jahre 1885 auf Grundlage genehmigter Kostenanschläge zur Ausführung gebrachte Pflasterungen übersichtlich zusammengestellt.

a) Neupflasterungen [1]).

Post-Nr.	Object	Fahrbahn	Trottoir	Herstellungskosten		Art der Herstellung
		Quadratmeter		fl.	kr.	
	I. Bezirk.					
1	Franz Josefs-Quai zwischen der Ferdinands- und der Aspernbrücke	2.926.64	—	23.031	32	Mit neuen Vilshofener Würfeln
2	Operngasse	1.128.11	—	8.477	20	Neupflasterung, Asphalt
3	Opernring zwischen der Operngasse und der Kärnthnerstraße	1.722.06	—	15.937	74	Neupflasterung mit Vilshofener Würfeln
4	Rathhausstraße und Theile der Lichtenfels- u. Magistratsstraße, sammt den Trottoirs bei den hier befindlichen Gartenanlagen	5.351.19	1.194.20	47.262	19	Fahrbahn Asphalt compr. Trottoir Asphalt coulé

[1]) Unter „Neupflasterung" wird die Pflasterung einer bisher ungepflasterten, aber auch jene einer bereits gepflasterten Straße bei Verwendung durchwegs neuen Materiales verstanden.

Post-Nr.	Object	Fahrbahn	Trottoir	Herstellungskosten		Art der Herstellung
		Quadratmeter		fl.	kr.	
5	Friedrichstraße	3.316.57	—	25.727	89	Mit neuen Würfeln
6	Klostergasse	667.60	179.41	6.627	83	dto.
7	Führichgasse zwischen der Tegetthoffstraße und dem Lobkowitzplatze	635.36	—	4.511	52	dto.
8	Am Reichsrathplatz, Straße und Trottoirs	1.206.95	2.752.28	22.200	93	Straße mit Würfeln Trottoir Asphalt coulé
9	Salzthorgasse und Auffahrtsrampe zur Stephaniebrücke	2.563.80	647.00	24.200	—	Die Fahrbahn mit neuen Würfeln, Trottoir mit Asphalt coulé
10	Franzensring, Übergänge bei der Universität	426.53	—	2.967	—	Mit neuen Würfeln
11	Auspflasterung der Straßentheile in der Wipplingerstraße, Jordangasse, Schultergasse, Tuchlauben und am Hohen Markt anlässlich des Umbaues der durch diese Straßen begrenzten Baugruppe	548.00	—	5.920	11	dto.
12	Bartensteingasse (Wagenstandpl.)	99.89	—	576	55	dto.
13	Stephansplatz, Fahrbahn beim Zwettlhof (Probepflasterung)	139.00	—	1.143	58	Mit verschiedenen Würfelgattungen
14	Ebendorferstraße (Wagenstandpl.)	106.40	—	889	16	Mit neuen Würfeln
	II. Bezirk.					
15	Stephaniestraße sammt den Auffahrtsrampen zur Stephaniebrücke in der Oberen Donaustraße	8.524.30	3.298.00	57.442	6	Mit neuen u. alten Würfeln
16	Antonsgasse	868.67	330.05			Mit alten Würfeln
17	Franzensbrückenstraße (Zwischenplätze)	1.748.96	—	968	33	Mit alten Würfeln
18	Lilienbrunngasse, der restliche Theil	397.64	—	351	78	dto.
19	Praterstern, Erweiterung desselben	939.98	—	1.539	62	dto
20	Klosterneuburgerstraße vom Mathildenplatz bis zur Othmargasse	5.777.70	213.44	26.003	98	Mit neuen Köpfel- und ordinären Steinen
21	Jägerstraße vom Mathildenplatz bis zur Wallensteinstraße und von da bis zur Stromstraße	15.849.75	125.29	50.957	91	Mit neuen ordinär. Steinen
22	Verlängerung der Rothensterngasse zwischen der Glockengasse und der Taborstraße	544.21	88.36	465	4	Mit alten Würfeln
23	Praterstraße (Wagenstandplatz)	50.46	—	396	65	Mit neuen Würfeln
24	Leopoldsgasse	485.04	—	395	52	Mit alten Würfeln
	III. Bezirk.					
25	Rennweg von der Hafengasse bis zur Marxerlinie	6.791.19	—	44.693	35	Mit neuen Schärdinger Würfeln
26	Landstraße Hauptstraße von der Seidlgasse bis zur Salmgasse	2.405.53		22.911	14	Mit neuen Vilshofener Würfeln
27	Neulinggasse zwischen der Ungargasse und der Linken Bahngasse	1.107.32	—	880	61	Mit alten Würfeln
28	Erdbergstraße vom Hause Nr. 94 bis zur Wällischgasse	817.90	—	752	10	dto.

Post-Nr.	Object	Fahrbahn	Trottoir	Herstellungskosten		Art der Herstellung
		Quadratmeter		fl.	kr.	
	IV. Bezirk.					
29	Schwindgasse, Wagenstandplatz	30.00	—	262	53	Mit neuen Würfeln
30	Phorusplatz, Wagenstandplatz	444.29	—	492	36	Mit alten Würfeln
31	Alleegasse bei der neuen Schule	178.75	—	1.512	10	Mit neuen Würfeln
32	Alleegasse, Auspflasterung bei Nr. 19 und 21	296.40	—	1.777	27	dto.
33	Favoritenstraße vom Hause Nr. 20 bis zur Belvederegasse	1.734.21		13.650	50	Mit neuen Würfeln und schmalen Vilshofnersteinen
34	Gußhausstraße von der Karlsgasse bis zur Alleegasse	1.983.00	—	1.760		Mit alten Würfeln
	V. Bezirk.					
35	Wolfganggasse	372.00	—	1.796	95	Mit ordinären Steinen
36	Herstellung von Rinnsalen u. Übergängen in mehreren Straßen	650.63	—	2.353	52	dto.
	VI. Bezirk.					
37	Magdalenenstraße von der Laštenstraße bis zur Engelgasse	2.229.31	—	17.302	35	Mit neuen Würfeln
38	Liniengasse zwischen der Wallgasse und der Bürgerspitalgasse	2.204.53	—	1.083	69	Mit alten Würfeln
39	Stumpergasse, Verbreitg. längs der Neubauten Nr. 52 bis 60	181.90	—	1.839	74	Mit neuen Würfeln
40	Gumpendorferstraße, Verbreiterung	272.42	—	2.313	33	dto.
41	Mehrere Wagenstandplätze	407.22	—	3.265	33	dto.
	VII. Bezirk.					
42	Neubaugasse zwischen der Mariahilferstraße und der Dreilaufergasse, dann zwischen der Burggasse und der Neustiftgasse	2.308.43	—	22.246	35	Mit neuen Würfeln und doppelt geritzten Steinen
43	Stiftgasse längs des k. k. Militär-Akademiegebäudes	1.079.86	322.33	1.707	97	Mit alten Würfeln
44	Zollergasse zwischen der Mariahilferstraße und der Mondscheingasse	1.496.80	—	1.999	51	dto.
45	Verlängerte Burggasse und Linienamtsplatz	1.420.50	454.21	9.153	81	Mit neuen und alten Würfeln
46	Neustiftgasse	79.33	176.63	1.177	46	Mit neuen Würfeln und Halbgutsteinen
	VIII. Bezirk.					
47	Laudongasse Wagenstandplatz	55.26	—	463	73	Mit neuen Würfeln
48	Mariatreugasse Wagenstandplatz	100.48	—	839	85	dto.
	IX. Bezirk.					
49	Marktgasse, Verbreiterung	60.44	11.07	497	31	Mit neuen Würfeln
50	Pramergasse, Verbreiterung	126.44	—	557	97	dto.
	X. Bezirk.					
51	Simmeringerstraße von der Ferngorngasse bis gegen die Leebgasse	4.251.61	—	3.028	76	Mit alten Würfeln
52	Herstellung von Rinnsalen u. Übergängen in mehreren Straßen	935.65	—	3.179	4	Mit neuen ordinären Steinen

Mit diesen Neupflasterungen waren Umpflasterungen mit Verwendung von Granitsteinen, und zwar von Fahrbahnen im Ausmaße von 26.414.91 Quadratmeter und von Trottoirs im Ausmaße von 14.769.41 Quadratmeter verbunden.

b) Umpflasterungen [1].

Post-Nr.	Object	Fahrbahn	Trottoir	Herstellungskosten	
		Quadratmeter		fl.	kr.
	I. Bezirk.				
1	Wollzeile längs des Stadtparkes	—	252	693	—
2	Schottenring längs der Häuser 20—26	95	563	490	6
3	Burgring, Seitenstraße	2.531	—	1.590	12
4	Eschenbachgasse, Asphaltpflaster	115	—	488	75
5	Opernring, Seitenstraßen und Trottoirs	2.278	2.221	8.374	63
6	Schottenring, Plateau bei der Universitätsstraße	770	—	1.210	85
7	Bauernmarkt, Klinkerpflaster	524		1.006	43
8	Franz Josefs-Quai von der Rothenthurmstraße bis zur Maria Theresienstraße	6.383	1.133	12.204	63
9	Dominikanerbastei	2.947	—	937	65
10	Neuer Markt	207	239	741	93
11	Kärnthnerring	74	553	735	49
12	Stuben- und Parkring	2.238	—	1.084	70
	II. Bezirk.				
13	Praterstraße	2.585	—	973	15
14	Große Mohrengasse	678	39	320	66
15	Wallensteinstraße	2.606	—	1.707	64
16	Glockengasse	598	11	184	73
17	Rauschergasse	1.884	31	1.871	55
18	Kaiser Josefstraße	1.633	53	480	17
19	Nordbahnstraße	2.640	—	833	36
20	Große Stadtgutgasse	1.496	—	551	96
21	Kronprinz Rudolfstraße	215	200	443	31
	III. Bezirk.				
22	Fasangasse	2.551	469	962	80
23	Strohgasse	50	177	198	1
	IV. Bezirk.				
24	Heugasse	4.224	903	5.248	49
25	Waaggasse	855	—	1.001	60
26	Mozartgasse	868	155	1.014	91
27	Wienstraße	1.249	60	1.644	25
28	Wiedner Hauptstraße	565	—	851	65
29	Mozartplatz	583	—	223	37
30	Taubstummengasse	1.186	366	1.975	6
	V. Bezirk.				
31	Am Margarethenplatz	203	—	377	74

[1]) Unter „Umpflasterung" wird die Pflasterung einer bereits gepflasterten Straße bei theilweiser Verwendung des alten Materiales verstanden.

Post-Nr.	Object	Fahrbahn	Trottoir	Herstellungskosten	
		Quadratmeter		fl.	kr.
	VI. Bezirk.				
32	Brückengasse	1.089	125	398	7
	VII. Bezirk.				
33	Kaiserstraße	634	429	936	92
34	Breitegasse	1.022	710	1.621	54
35	Siebensterngasse	820	—	484	34
36	Westbahnstraße	1.500	457	1.655	76
37	Burggasse	1.858	201	1.591	8
38	Museumstraße	1.166	—	1.784	—
	VIII. Bezirk.				
39	Schlösselgasse	1.225	515	2.223	10
40	Wickenburggasse	650	—	723	68
41	Strozzigasse	654	—	921	85
42	Landesgerichtsstraße	252	531	1.039	20
	IX. Bezirk.				
43	Alserstraße	305	—	339	31
44	Alserbachstraße, Holzstöckelpflaster	145	—	869	18
45	Währingerstraße	1.259	—	795	60
	X. Bezirk.				
46	Simmeringerstraße	224	—	170	—
47	Keplerplatz	315	—	484	38

Außer den Hauptobjecten, welche der Umpflasterung unterzogen werden, kommen (wie auf S. 168 erwähnt) noch Umpflasterungen bei der Ausführung von Neupflasterungen meist behufs Herstellung eines zweckentsprechenden Anschlusses, sowie auch bei der Ausbesserung schadhafter Stellen im Pflaster vor.

In Anbetracht der außergewöhnlich hohen Kosten der Regulierung und Pflasterung der Straßenzüge um das neue k. k. Hofschauspielhaus und der namhaften Opfer, welche die Gemeinde zum Zwecke der Einlösung von Häusern aus Anlass dieses Baues gebracht hatte, beschloss der Gemeinderath in der Plenarsitzung am 31. Juli 1885, das k. k. Ministerium des Innern in Vertretung des Stadterweiterungsfondes zu ersuchen, der Gemeinde zu diesen Arbeiten einen entsprechenden Beitrag aus dem Stadterweiterungsfonde zuzuwenden. Seine k. und k. apostolische Majestät haben sohin mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November 1885 zu genehmigen geruht, dass zu den vorbezeichneten Kosten aus dem genannten Fonde ein Beitrag von 50.000 fl. geleistet werde.

Der Bestand der nicht gepflasterten (macadamisierten und beschotterten) Straßen bezifferte sich am Schlusse des Berichtsjahres mit 1,911.239 Quadratmeter, ist sonach gegen das Vorjahr um $0._{31}\%$ gestiegen, wobei bemerkt wird, dass der geringe Zuwachs von 6048 Quadratmeter seine Erklärung in dem Umstande findet, dass diese

Ziffer die Differenz zwischen dem wirklichen Zuwachse von 26.242 Quadratmeter und dem durch Neupflasterung entstandenem Abfalle von 20.194 Quadratmeter darstellt.

In die regelmäßige Beschotterung wurden folgende neueröffnete oder übernommene Straßen einbezogen: Im II. Bezirk jene Straßen und Gassen in der Brigittenau, welche in dem Dreiecke zwischen der Rauschergasse, Nordwestbahnstraße und verlängerten Wallensteinstraße liegen, dann der neueröffnete Theil der Castellezgasse; im V. Bezirk Theile der Fochy- und Einsiedlergasse; im IX. Bezirk Theile der Kolin- und Hörlgasse, endlich im X. Bezirk Theile der Laaerstraße, Kudlich-, Puchsbaum-, Hauser- und Laimäckergasse.

Von besonderer Wichtigkeit ist der principielle Beschluss des Gemeinderathes vom 23. Januar 1885 über die vom Stadtbauamte gemachten Vorschläge wegen Verbesserungen im Systeme der Erhaltung der ungepflasterten Straßen, welcher Vorschläge bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1884 auf Seite 115 Erwähnung geschah. Die bezüglichen Verfügungen, wonach in Hinkunft die Erhaltung der ungepflasterten Straßen in macadammäßiger Weise zu geschehen hat, lassen sich im wesentlichen in nachstehenden Punkten zusammenfassen:

1. Der Rundschotter ist von der Verwendung zur Conservierung stärker befahrener Straßen ganz auszuschließen.

2. Der Gebirgsschlägelschotter ist nur in einer Größe von 16—27 Cubikcentimeter zu verwenden; als Bindemittel ist Gebirgsrieselschotter in der Größe von 1—8 Cubikcentimeter anzuwenden.

3. Bei der Manipulation mit dem Schotter ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Krustenbildung erzielt werde; der Schotter ist also nicht wie bisher bloß auszubreiten, sondern es ist vor der Ausbreitung des Schotters der betreffende Straßentheil aufzulockern, sohin der Schotter auszubreiten und durch Bespritzung sowie durch Comprimierung mit Walzen eine neue Kruste zu bilden.

Da es bei dem Zustande der ungepflasterten Straßen nothwendig erschien, vor der allgemeinen Durchführung dieser Art der Straßenconservierung die Straßenfahrbahnen auf das richtige Niveau zu bringen, eine geeignete Convexität herzustellen und dieselben in einen entsprechenden macadammäßigen Zustand zu versetzen, wurde weiters beschlossen, je ein Drittel der Straßen in den Jahren 1885, 1886 und 1887 in der angedeuteten Weise in macadammäßigen Zustand zu versetzen; die Wahl der Straßen ist vom Bauamte im Einvernehmen mit den Herren Bezirksvorstehern zu treffen. Die Arbeiten wurden in den einzelnen Bezirken durch hiezu eingeschulte Bezirkstaglöhner vorgenommen; dem Stadtbauamte wurde bei Ausführung der Macadamisierungs- und Conservierungsarbeiten bis zur erfolgten Einschulung des Personales für diese Arbeiten die volle Ingerenz gewahrt. Für die mit den bezüglichen Arbeiten beauftragten Organe hat der Magistrat am 19. März 1885 eine eigene Instruction erlassen; weiters wurden für den gedachten Zweck 5 neue Straßenwalzen angeschafft, eine alte solche Walze reconstruiert und die erforderlichen Aufspritzwägen für jeden der neun Vorstadtbezirke beigestellt. Da die Contrahenten für die Beistellung der Bespannung dieser Straßenwalzen erst zu Anfang des Monates Juni bestellt werden konnten, hat sich auch der Beginn der Conservierungsarbeiten nach dem verbesserten Systeme verzögert; es wurden aber trotzdem im zweiten Halbjahre in allen Bezirken Straßen in einen macadammäßigen Zustand gebracht.

Wenn auch ein endgiltiges Urtheil über den Einfluss dieses Systemes auf die Haltbarkeit der Schotterdecke bei der Kürze der Zeit noch nicht gefällt werden kann, so

zeigt sich doch schon in dem Umstande ein nennenswerter Fortschritt, dass nicht wie früher bei jeder Conservierung der grobe Schotter offen zutage liegt und erst durch den Wagenverkehr nach und nach sich eine Kruste bilden muss, sondern dass durch den Überzug mit feinem Rieselschotter und durch die Bewalzung fortwährend eine glatte und feste Straßenfläche für den Wagenverkehr vorhanden ist.

3. Säuberung und Bespritzung der Straßen.

Bezüglich der Säuberung der Straßen hat eine Veränderung gegen das Vorjahr nicht stattgefunden; es wird demnach dieses Geschäft im I. Bezirke von der allgemeinen österreichischen Transportgesellschaft auf Grundlage des diesbezüglich bestehenden Vertrages, in den Vorstadtbezirken in eigener Regie der Gemeinde durchgeführt.

Da sich die Verwendung der Schneepflüge für die Schneesäuberung vortheilhaft zeigte, so hat der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 4. November 1885 die Anschaffung von je 2 Schneepflügen für den IV., VI., VIII. und X. Bezirk bewilligt, so dass nunmehr jeder der 9 Vorstadtbezirke mit 2 Schneepflügen versehen ist. Außerdem stehen im VII. Bezirke 3 Kehrmaschinen in Verwendung.

Die Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichtes, dann der häuslichen und gewerblichen Abfälle erfolgte nach dem bisherigen System, da der Gemeinderath über die bezüglichen Reformvorschläge noch nicht schlüssig geworden ist.

Bespritzung. Während des Berichtsjahres wurden im Gemeinderathe mehrere Anträge eingebracht, welche theils auf die Verbesserung der Bespritzung, theils auf eine Änderung des Systems abzielen. Eine Entscheidung hierüber ist aber bis zum Schlusse des laufenden Jahres nicht erfolgt.

Bei dem Umstande, als in manchen Bezirken noch eine Anzahl von Gassen nicht bespritzt wird, und da weiters fortwährend neue Straßen entstehen, ist es seit Jahren Gepflogenheit, dass innerhalb der durch finanzielle Rücksichten gebotenen Grenzen in jedem Jahre eine Anzahl Gassen und Straßen in die Bespritzung einbezogen wird.

Im Jahre 1885 wurden Gassen und Straßen im nachbezeichneten Flächenausmaße neu in die Bespritzung einbezogen:

	Bezirk		Ausmaß	
im	I.	Bezirke im Ausmaße von	1.714.$_{65}$	Quadratmeter
„	II.	„ „ „ „	8.683.$_{60}$	„
„	III.	„ „ „ „	9.674.$_{50}$	„
„	IV.	„ „ „ „	1.862.$_{70}$	„
„	V.	„ „ „ „	4.027.$_{60}$	„
„	VI.	„ „ „ „	2.330.$_{10}$	„
„	VII.	„ „ „ „	3.187.$_{80}$	„
„	VIII.	„ „ „ „	—	„
„	IX.	„ „ „ „	4.290.$_{20}$	„
„	X.	„ „ „ „	8.221.$_{40}$	„
		zusammen . .	43.992.$_{45}$	Quadratmeter.

Durch die bereits im Jahre 1884 bewilligte, jedoch erst im Jahre 1885 effectuierte Bespritzung der Prater-Hauptallee vom ersten Rondeau bis zum k. k. Lusthause sammt dem Platze um dasselbe mit Hydranten und Schlauchtrommelwägen ist bei der Hydrantenbespritzung ein Zuwachs von 79.741.$_{40}$ Quadratmeter entstanden, dagegen ist die frühere Wagenbespritzung der Prater-Hauptallee im Ausmaße

von 52.071.$_{50}$ Quadratmeter entfallen. Weiters ist wegen Auflassung des städtischen Pferdemarktes im III. Bezirke, Fasangasse, eine Fläche von 1202.$_{80}$ Quadratmeter aus der Wagenbespritzung ausgeschieden worden.

Am Schlusse des Jahres 1885 hat die Bespritzungsfläche der Fahrbahnen mit Einschluss der Straßen am Centralviehmarkte 2,970.308 Quadratmeter betragen, wovon ein Theil per 741.350 Quadratmeter aus Hydranten und die übrige Fläche per 2,228.958 Quadratmeter mittels Fasswägen bespritzt wurde. Die Differenz dieser Angaben mit jenen des statistischen Jahrbuches erklärt sich dadurch, dass mit Hydranten außer Fahrbahnen auch Zwischenplätze und Reitsteige bespritzt werden.

E. Brücken.

In Angelegenheit der städtischen Brücken ist die Baudurchführung der Stephaniebrücke besonders bemerkenswert. Weiters sind die Verhandlungen wegen Herstellung einer neuen Gehwegbrücke in der Verlängerung der Rothenthurmstraße und einer neuen Fahr- und Gehwegbrücke im oberen Theile der Brigittenau über den Donaucanal von erheblicher Bedeutung.

Im vorjährigen Verwaltungsberichte (S. 117) wurde die Beendigung aller Vorverhandlungen für die Ausführung der Stephaniebrücke und die Inangriffnahme der Bauarbeiten durch die Bauunternehmung Rudolf Frey (am 15. Juli 1884) erwähnt.

Infolge Rücktrittes des Herrn Frey von der Brückenbau-Unternehmung betraute der Gemeinderath am 27. Februar 1885 die Wittkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft mit der weiteren Bauausführung. Die bereits unter Herrn Frey begonnenen Bauarbeiten haben durch diesen Zwischenfall keine Unterbrechung erfahren. Der Gemeinderath hat ferner am 29. September 1885 genehmigt, dass statt des ursprünglich projectierten Holzstöckelpflasters auf den Fußwegen der Brücke ein Klinkerpflaster ausgeführt und dass die Ufermauer unterhalb der Brücke an der Seite des II. Bezirkes entsprechend verlängert werde.

Bezüglich der in den vier Ichsen der Brückenpfeiler anzubringenden Aufschriften, der Medaillons in dem Obelisken-Unterbau und der aufzustellenden Greife hat der Gemeinderath am 7. Juli und 18. September 1885 nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Die Ichsentafeln haben folgende Inschriften zu erhalten:

Stadtseite rechts: „Erbaut unter dem Bürgermeister Eduard Uhl", links: „Benannt zu Ehren Ihrer k. und k. Hoheit der Kronprinzessin Erzherzogin Stephanie".

Leopoldstadtseite rechts: „An der Stelle dieser Brücke stand seit dem Jahre 1828 der Karlskettensteg"; links: „Ausgeführt in den Jahren 1884—1885".

2. In den vier Medaillons im Obelisken-Unterbaue sind Köpfe, darstellend die vier Flüsse Niederösterreichs: Ybbs, Traisen, Kamp und Krems en face mit den Namen auf Tafeln anzubringen.

3. Auf den Schildern der vier Greife ist das Wappen der Stadt Wien auszuführen.

4. Der Name „Stephaniebrücke" ist an den vier Postamenten der Greife an den Brückeneingängen anzubringen, und

5. die Benennung der Projectanten hat in einer abzufassenden Bauurkunde zu erfolgen.

Die Bauarbeiten selbst wurden im Laufe des Jahres 1885 derart gefördert, dass bereits Ende December, nachdem die vorgenommene Belastungsprobe ein günstiges Resultat ergeben hatte, die gepflasterte Fahrbahn der Brücke für den Personenverkehr eröffnet und das Object als nahezu vollendet angesehen werden konnte. Nur geringfügige Herstellungen, wie die Pflasterung der Gehwege, die Aufstellung der Steincandelaber und der Greife, sowie der Anstrich der Eisenbestandtheile mussten wegen des Eintrittes starker Fröste sistiert und einer günstigeren Jahreszeit vorbehalten werden, fallen daher in das Jahr 1886.

Infolge der Verkehrseröffnung über die neuerbaute Brücke war nunmehr die Möglichkeit geboten, die Demolierung des alten Karlskettensteges bei günstigem niederen Wasserstande zu bewerkstelligen. Der Gemeinderath hat die betreffenden Arbeiten den Bauunternehmern Krüger & Theumann übertragen.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass der Gemeinderath am 29. December 1885 beschlossen hat, die Ausführung der projectierten Obelisken an der Stephaniebrücke noch weiter zu verschieben.

Der Ingenieur Herr Emil Pfaff hat anfangs Juni der k. k. Statthalterei ein Project über die Herstellung eines Drahtseilsteges über den Donaucanal zur Verbindung der Rothenthurmstraße mit der Lilienbrunngasse zur Genehmigung überreicht und sich bereit erklärt, diese Gehwegbrücke dann auf eigene Kosten herzustellen, wenn ihm gestattet werde, auf eine bestimmte längere Zeitdauer eine Brückenmaut einzuheben. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 10. Juni 1885 wurde die vorerwähnte Eingabe dem Wiener Magistrate zur Berichterstattung zugewiesen.

Das Stadtbauamt, der Bezirksausschuss des II. Gemeindebezirkes, sowie die k. k. Polizeidirection haben sich für die Errichtung dieser Brücke ausgesprochen und dieses Communicationsmittel als gemeinnützig und wünschenswert bezeichnet. Auf Grund dieser zustimmenden Äußerungen hat auch der Magistrat sich principiell für die Ertheilung der Concession zur Erbauung dieser Brücke und für die Einhebung eines Brückengeldes erklärt.

Die sohin hierüber vom Gemeinderathe am 4. September 1885 gefassten Beschlüsse lauten:

1. Das Stadtbauamt wird beauftragt, über die voraussichtliche Frequenz eines zwischen der Rothenthurmstraße und der Lilienbrunngasse zu errichtenden Gehsteges und über die approximativen Kosten im Falle der Errichtung eines solchen durch die Gemeinde Bericht zu erstatten.

2. An die k. k. Statthalterei ist eine Eingabe des Inhaltes zu richten, dass die Gemeinde derzeit nicht in der Lage sei, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie der Ertheilung einer Concession für ein derartiges Unternehmen an einen Privatunternehmer zustimme oder nicht, weil sie ihre Organe beauftragt hat, vorerst über die oberwähnten Punkte Erhebungen zu pflegen.

Im Verwaltungsberichte des Vorjahres wurde (S. 120) erwähnt, dass der n.-ö. Landtag über eine Petition mehrerer Interessenten im Vereine mit den Bürgermeistern einiger Vorortegemeinden wegen Herstellung einer Überbrückung des Wiener Donaucanales in der Strecke zwischen der Brigittabrücke und dem Nussdorfer Sporn den Landesausschuss beauftragt hat, diesfalls Verhandlungen zu pflegen und in der nächsten Session zu berichten.

Der n.-ö. Landesausschuss hat demgemäß ein Project über diesen Brückenbau ausgearbeitet, wonach die Brücke in der Verlängerung der Barawitzka- oder der Gunoldstraße den Donaucanal normal übersetzen soll. Dieser Punkt liegt nahezu in der Mitte zwischen Nussdorf und der Brigittabrücke und an den Grenzen der vorzüglich interessirten Gemeinden. Die aus Eisen mit parabolischen Hauptträgern projectierte Brücke soll eine Fahrbahnbreite von 9 Meter und beiderseitige Fußwege von 3 Meter, zusammen eine Breite von 15 Meter erhalten. Die Kosten des Brückenbaues sind mit 180.000 fl. berechnet. Am 10. April 1885 wurde unter Zuziehung der Petenten und Interessenten eine commissionelle Verhandlung über dieses Bauproject abgehalten und haben die Vertreter der Gemeinde Wien im allgemeinen diesem Projecte zugestimmt. Weiter ist die Verhandlung in obiger Angelegenheit in diesem Jahre nicht gediehen.

Hinsichtlich der Erhaltung der bestehenden städtischen Brücken über den Wiener Donaucanal und den Wienfluss ist Folgendes zu bemerken:

Der Bericht des Stadtbauamtes über die durch mehrere Jahre hindurch angestellten Beobachtungen an den Rösten der Ferdinandsbrücke über den Donaucanal, wonach sich herausstellte, dass die Stabilität dieser Brücke eine vorzügliche sei, wurde dem Gemeinderathe zur Kenntnis gebracht, der sohin beschloss, von der Ausarbeitung eines Projectes für eine neue definitive Brücke gegenwärtig Umgang zu nehmen.

Im Jahre 1885 sind nur an 3 Brücken größere Arbeiten ausgeführt worden; nämlich die Erneuerung des Anstriches an der Brigittabrücke mit einem Kostenaufwande von 1600 fl., die Neupflasterung der stromauswärts liegenden Fahrbahn der Franzensbrücke im Kostenbetrage von 2500 fl. und die Reconstruction der Trottoirs an der Schwarzenbergbrücke mit einem Kostenerfordernisse von 2800 fl.

Die Auslagen der Gemeinde für die Erhaltung der städtischen Donaucanalbrücken betrugen 6538 fl. 21 kr. und jene für die Wienflussbrücken 5090 fl. 62 kr., so dass sich die Gesammtkosten für das Jahr 1885 mit 11.628 fl. 83 kr. beziffern.

F. Gartenanlagen [1]).

(Mit 2 Plänen.)

Für die currente Erhaltung und Pflege der sämmtlichen städtischen Gartenanlagen und Alleen hat der Gemeinderath für das Jahr 1885 einen Betrag von 96.000 fl. bewilligt, wovon 79.120 fl. auf die dem Stadtgärtner und 16.880 fl. auf die den Bezirksvorstehern zur Erhaltung zugewiesenen Anlagen entfallen.

Im Verwaltungsberichte für das Jahr 1884 wurde bereits angedeutet, dass die Ausführung der neuen Anlagen auf den zwischen dem Reichsrathsgebäude und dem k. k. Justizpalaste gelegenen Grundflächen und die Gartenanlage an der Westseite des neuen Rathhauses auf das Frühjahr 1885 verschoben werden musste.

Die beigegebenen Pläne bringen die Gestaltung dieser beiden Gartenanlagen, welchen eine eingehendere Beschreibung gewidmet werden soll, zur Anschauung.

[1]) Vergl. auch das statistische Jahrbuch, Abschnitt IX, Capitel E.

Die Anlagen nächst dem Justizpalaste zerfallen in drei unregelmäßige dreieckförmige Theile.

Die Mitte des zwischen dem Justizpalaste, der Volksgartenstraße und dem Reichsrathsgebäude gelegenen größeren Theiles nimmt ein mit einem Blumenparterre geschmücktes kreisförmiges Stück ein, auf welches die von allen Seiten einmündenden Wege radial zulaufen und welches in der Achse der erwähnten beiden Paläste gelegen ist. Dasselbe ist von einem mit Bäumen bepflanzten und mit vier halbkreisförmigen Sitzplätzen versehenen Wege umgeben und es sind zu seiner Bepflanzung circa 20.000 Pflanzen nöthig. Nach der Volksgartenstraße zu befindet sich als Abschluss des einen radialen Weges ein ovaler mit Bäumen bepflanzter Kinderspielplatz. Die übrigen Stücke sind mit Gehölzgruppen, Solitärbäumen und Coniferen bepflanzt.

Der zweite zwischen der Nordwestseite des Justizpalastes und der Auerspergstraße an der verlängerten Lerchenfelderstraße gelegene Theil besteht aus einem regelmäßigen Mittelstücke, dessen Centrum ein großes Rhododendron-Beet ziert, während auf den durch Pyramidenulmen markierten Ecken mit Azaleen und Hydrangeen bepflanzte Beete angebracht sind. Dieses Mittelstück wird auf zwei Seiten von kreisförmigen mit Bäumen bepflanzten Sitzplätzen begrenzt, die in der Mitte eine Blattpflanzengruppe enthalten und zur Aufstellung von Büsten verdienter Männer vorgesehen sind.

Die Seitenstücke dieses Theiles, sowie der von ihm durch die verlängerte Lerchenfelderstraße getrennte kleine nächst der Nordwestfaçade des Justizpalastes liegende dritte Theil, in welchem ein durch Gesträuch verdecktes Pissoir Aufnahme fand, sind wie die Seitenstücke des ersten Theiles behandelt. Es wurde bei diesen Anpflanzungen eine Menge verschiedener Gehölzarten verwendet, welche bisher in den städtischen Gartenanlagen nicht vertreten waren.

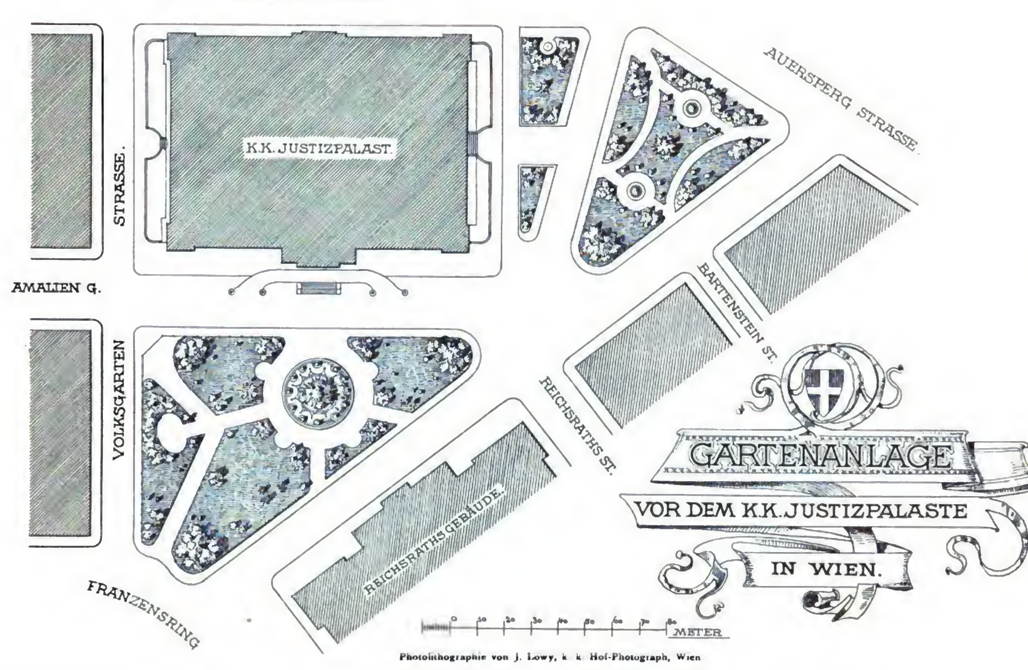
Der größte Theil der hier und in der Anlage hinter dem Rathhause angepflanzten Gehölze konnte den Beständen der städtischen Baumschule entnommen werden, und nur eine Anzahl von stärkeren Alleebäumen, neuen Ziersträuchern und Coniferen wurde durch Ankauf beschafft.

Die effectiven Herstellungskosten für die Anlagen vor dem Justizpalaste beziffern sich auf rund 28.750 fl.

Die Anlage hinter dem neuen Rathhause liegt zwischen der Rathhaus- und Landesgerichtsstraße und wird an den Seiten von der Lichtenfelsgasse und Magistratsstraße begrenzt. Sie ist gegen die drei letzten Straßen mit einem Gehölzsaume und gußeisernen Abfriedungsgitter abgeschlossen, dagegen längs der Rathhausstraße gegen das Rathhaus zu offen.

Von den Ecken der Landesgerichtsstraße führen über wenige steinerne Stufen hinab zwei Wege in gerader Richtung zum Hauptportal an der Westseite des Rathhauses, welche sich in der Mitte zu je einem mit Bäumen bepflanzten Sitzplatze erweitern. Der Hauptzugang zum Rathhause gegenüber dem Hauptportale wird durch eine steinerne Treppe an der Landesgerichtsstraße vermittelt, von wo der Weg zu beiden Seiten um das als ein vertieftes Blumenparterre angelegte Mittelstück zum Rathhause führt. Dieses Blumenparterre sowie die es flankierenden mit Blattpflanzengruppen und Blumenguirlanden versehenen erhöhten Beete wurden bei der Ausführung als Abänderungen des vom Gartenarchitekten Herrn Lothar Abel verfassten Planes angelegt,

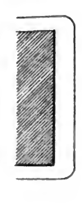
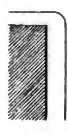
Zum Abschnitte XI „Oeffentliche Arbeiten".



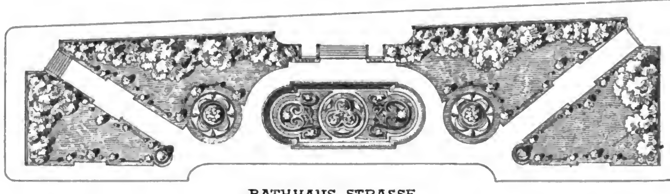
Photolithographie von J. Lowy, k. k. Hof-Photograph, Wien



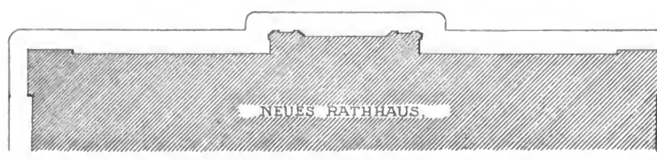
LANDESGERICHTS STRASSE.

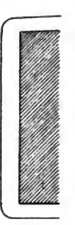
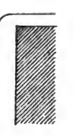
LICHTENFELS STRASSE.



RATHHAUS STRASSE.



MAGISTRATS STRASSE

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 METER.

Photolithographie von J. Lowy, k. k. Hof-Photograph, Wien

ebenso auch die Pflanzung von durch Schlingpflanzen-Guirlanden verbundenen Kronenbäumchen (Cytisus purpureus, Caragana Chamlagu und tragacanthoides, sowie Evonymus radicans fol. var.) längs der Wege.

Die Gesammtkosten für diese Anlage stellen sich auf rund 26.800 fl. —

Auf der Ring- und Lastenstraße fand nach Entfernung von 88 Stück im Absterben begriffenen Bäumen, zumeist Platanen, eine Nachpflanzung von ebenso vielen neuen Bäumen, größtentheils acer pseudoplatanus, statt, wofür sich die Kosten auf 2083 fl. beliefen. Weiters wurde etwa der dritte Theil der Rasenscheiben an den Bäumen der Ringstraße, welche theils durch Zertreten, theils durch Anfahren mit Wägen u. dgl. zerstört worden waren, im Frühjahre 1885 erneuert, wozu circa 40.000 Stück Rasenziegel neu gelegt werden musſten, was mit Einschluſs des Arbeitslohnes einen Kostenaufwand von circa 1700 fl. erforderte.

Im Stadtparke sind an den schattenlosen Theilen einzelner Gehwege gegen 60 Bäume neugepflanzt worden, welche in einigen Jahren die gewünschte Beschattung herbeiführen werden.

Außerdem wurden an verschiedenen Plätzen dieses Parkes an Stelle der bisherigen Blumenbeete neue Beete mit geänderten Formen und reicherem Blumenschmucke zur Ausführung gebracht.

Behufs Erzielung einer besseren Beleuchtung im Stadt- und Kinderparke hat der Gemeinderath am 24. März 1885 die Herstellung von 4 Stück dreiarmigen Intensivbrennern des Systems Sugg, wovon zwei auf dem Plateau vor dem Curhause und je einer beim Schubertdenkmal und bei der Pappelgruppe im Stadtparke Aufstellung fanden, und die Errichtung von 16 neuen ganznächtigen Flammen, wovon 9 auf den Stadtpark und 7 auf den Kinderpark entfielen, genehmigt, wodurch eine Erhöhung der jährlichen Gasconsumskosten um 1568 fl. 66 kr. eintrat. Diese vermehrte Beleuchtung ist seit 1. August 1885 durchgeführt.

Der Cursalon im Stadtparke, nebst den angrenzenden Parktheilen ein Lieblingsaufenthalt sowohl der Fremden als auch jenes Theiles der Wiener Bevölkerung, welcher der Sommerfrische entbehrt, wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 13. März 1885 um den Jahrespachtschilling von 23.000 fl. vom 1. Mai 1885 angefangen auf die Dauer von sechs Jahren neuerlich in Bestand gegeben.

Im Rathhausparke wurde ein Theil der Wiesen mit dem Kostenerfordernisse per 1193 fl. regeneriert, während auf der Landesgerichtsstraße 56 Ailanthusbäume mit einem Kostenerfordernisse von 1329 fl. neugepflanzt wurden.

In den einzelnen größeren Parkanlagen wurden die Gehölzgruppen, welche sich meistens bis dicht an die Wege erstreckten, in dieselben hineinwuchsen oder mit ihnen parallel liefen, derartig umgestaltet, daſs die Sträucher vom Wege entfernt wurden und die Gruppen durch Einbuchtungen und Vorpflanzung von schönblühenden Gehölzen eine der Natur entsprechende Contour erhielten.

Die früher üblich gewesenen hohen Rasenkanten, welche zwischen Weg und Wiese einen unbesämten Erdstreifen bestehen ließen, wurden durch Tieferlegung der Kanten und Besämung dieses Streifens derartig umgestaltet, daſs sich nun das Grün sowohl an die Wege als auch an die Gehölzgruppen anschließt.

Weiters ist die Verpachtung der Grasfechsung aufgelassen worden, wodurch das öftere Mähen der Wiesen unter Anwendung der neuangeschafften zwei Mähmaschinen und hiedurch die allmähliche Verbesserung der Grasnarbe im Interesse der Verschönerung der Anlagen ermöglicht wurde.

Im städtischen Reservegarten wurde über Antrag des Stadtgärtners anstatt der bisher üblichen Beheizung der Gewächshäuser mit Holz im Herbste 1885 die Kohlenfeuerung eingeführt.

In der Albertgasse im VIII. Bezirke ist eine Allee und an der Ecke der Sonnwendgasse und Simmeringerstraße im X. Bezirke eine kleine Gartenanlage hergestellt worden, nachdem hiefür der Gemeinderath das Kostenerfordernis per 800 fl. bewilligt hatte.

Weiters ist durch den Herrn Vorsteher des VII. Gemeindebezirkes in der Siebensterngasse an deren Kreuzung mit der Kirchengasse eine kleine Neuanlage zur Ausführung gekommen.

Die in Aussicht genommene Herstellung von Alleen oder wenigstens einzelner Baumreihen in der Bellaria-, Museum- und Babenbergerstraße, am Getreidemarkt, dann in der Prater- und Laxenburgerstraße erwies sich im Hinblick auf die einer Anpflanzung entgegenstehenden Hindernisse als unthunlich und wurde daher vom Gemeinderathe abgelehnt.

Aus der städtischen Baumschule wurden im Jahre 1885 10.953 Stück verschiedene Gehölze im Werte von 7370 fl. zur Auspflanzung in bestehenden und neuen städtischen Anlagen entnommen. Der Inventarwert der mit Ablauf des Jahres 1885 dort vorhanden gewesenen 26.353 Stück Bäume, 45.392 Stück Gesträuche und 6098 Stück Coniferen wurde mit 41.203 fl. 20 kr. erhoben. Behufs Completierung und Vermehrung des Artenreichthums der städtischen Baumschule hat der Stadtgärtner über erhaltene Ermächtigung Bäume und Gesträuche von solchen Arten, welche bisher im städtischen Vorrathe nicht vorhanden waren, bis zum Betrage von 600 fl. angekauft.

Am 13. Jänner und 6. Februar 1885 hat der Gemeinderath beschlossen, die Bewilligung zur Aufstellung von Leihsesseln in sämmtlichen städtischen Gartenanlagen, sowie auf der ganzen Ringstraße und auf dem Platze vor dem neuen Rathhause an einen im Offertverhandlungswege zu bestellenden Unternehmer zu ertheilen.

Die auf der Ringstraße aufgestellten Sitzbänke und ein Theil der sogenannten Stadtparkbänke, im ganzen 309 Stück, wurden in Ausführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 1. September 1885 mit einem neuen sogenannten Platinfarbenanstrich versehen. In der Anlage auf dem Bacherplatze im V. Bezirke gelangten 20 Stück Sitzbänke um den Kostenbetrag von 430 fl. zur Aufstellung, während in der neuen Anlage bei der städtischen Schule in der Fockygasse, V. Bezirk, ein Auslaufbrunnen und ein Bespritzungshydrant errichtet wurde.

Die im ganzen gegen 1400 Meter langen Einfriedungen der Anlagen auf dem Börse- und Schillerplatze, hinter dem Gebäude der Akademie der bildenden Künste und vor der Votivkirche wurden im Sommer des Jahres 1885 mit Platinmasse in grauer Farbe um den Preis von 30 kr. per Currentmeter neu angestrichen.

Zur Bestreitung dringender Auslagen diente dem Stadtgärtner ein continuierlicher Handverlag von 100 fl., aus welchem aber keine Auslagen bestritten werden dürfen, welche nicht im Gartenpräliminare ihre Deckung finden.

Um den Besuch des Schönborngartens im VIII. Bezirke auch während der Abendstunden zu ermöglichen, hat der Gemeinderath genehmigt, dass 19 Gasflammen daselbst aufgestellt und in der Zeit vom 25. April bis 31. October jeden Jahres täglich abends bis 10 Uhr brennend erhalten werden, wofür die jährlichen Gasconsumkosten 121 fl. 10 kr. betragen.

Schließlich wird noch bemerkt, dass im December 1885 das vom Stadtgärtner im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte ausgearbeitete Project für die Herstellung von Gartenanlagen in der oberen Donaustraße nächst der Augartenbrücke im veranschlagten Kostenbetrage per 26.398 fl. 80 kr. vom Gemeinderathe genehmigt und zur selben Zeit auch die Herstellung entsprechender Anlagen an den Brückenköpfen der Stephaniebrücke in Aussicht genommen wurde; die Ausführung dieser Anlagen fällt aber bereits in das nächste Berichtsjahr.

G. Canäle. Meteorologische und Grundwasser-Beobachtungen.

1. Canäle [1]).

Die Thätigkeit der städtischen Verwaltung in Betreff der Canäle hat zum Gegenstande:

a) den Bau und die Erhaltung der städtischen Canäle,

b) die Canalräumung und Unrathabfuhr.

a) Bau und Erhaltung der Canäle.

α) Allgemeine Bemerkungen bezüglich der öffentlichen Canalbauten.

Im Jahre 1885 wurden Canalbauten in größerer Anzahl ausgeführt, und zwar sowohl Neubauten, welche durch das Entstehen von Straßen, neuen Gassentheilen und Häusergruppen in bestehenden Straßen erforderlich waren, als auch Umbauten infolge des schlechten Bestandes älterer Canäle.

Am 13. April 1885 begab sich eine aus den Herren Magistratssecretär Ludwig Linsbauer, Oberingenieur Adolf Wilhelm und Ingenieur Franz Kindermann bestehende Commission nach Deutschland, um die dortigen neueren Canalisationsanlagen zu besichtigen. Die Commission besuchte der Reihe nach die Städte Breslau, Danzig, Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Heidelberg, Carlsruhe, Stuttgart, Augsburg und München und kehrte am 31. Mai wieder zurück. Das Resultat der von ihr auf Grund eingehender Studien gewonnenen Erfahrungen wird dem Gemeinderathe mittels Berichtes zur Kenntnis gebracht werden.

Im ganzen wurden im abgelaufenen Jahre in Wien an öffentlichen Canalbauten ausgeführt:

a) Neubauten $3847._{28}$ Meter mit dem Kostenerfordernis von 86.030 fl. 2 kr.

b) Umbauten $1118._{10}$ Meter (exclusive der Sohlenreparaturen und Reconstructionen) mit dem Kostenerfordernisse von 45.463 fl. 68 kr.

Die Länge der Hauptcanäle in Wien betrug am Schlusse des Jahres 1885 rund 248 Kilometer.

---

[1]) Vergl. auch statistisches Jahrbuch, Abschnitt IX, Capitel F.

β) Canalherstellungen im besonderen.

Im Jahre 1885 sind folgende öffentliche Canalbauten ausgeführt worden:

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Canaldimensionen			Gefälle per mille	Verwendete Kosten	
		Länge	Innere Breite	Innere Höhe			
		in Metern				fl.	kr.
	a) Neubauten.						
	II. Bezirk.						
1	Castellezgasse von Nr. 12 bis 18, Steinzeugrohr	44.20	0.30	0.30	6.0	651	37
2	Förstergasse, aus Beton	49.10	0.84	1.26	5.0	1.391	12
3	Krafftgasse, aus Beton	44.10	0.84	1.26	5.0	1.169	77
4	Obere Augartenstraße, von Nr. 6 bis Scholzgasse, aus Beton	37.00	0.84	1.26	8.5	1.031	37
5	Straußgasse, Nordwestbahnstraße von Nr. 39 bis zur Straußgasse und von Nr. 55 bis zur Wallensteinstraße und Gießmannsgasse, aus Beton	633.52	0.84	1.26	3.0	12.596	55
6	Hannovergasse, von Nr. 23 in die Gerhardusgasse, aus Ziegelmauerwerk	113.93	0.84	1.26	4.0	3.448	53
7	Heinzelmanngasse, aus Beton	109.95	0.84	1.26	10.0	2.700	83
8	Staudingergasse, zwischen Jägerstraße und Wasnergasse, aus Beton	115.44	0.84	1.26	3.0	4.249	60
	und Wasnergasse, aus Beton	161.00	0.84	1.26	5.0		
9	Schüttelstraße, zwischen Wittelsbach- und Thugutstraße, aus Beton	98.40	0.84	1.26	8.0	3.104	77
10	Glockengasse, von Nr. 9 bis 7, aus Ziegelmauerwerk	26.30	0.80	1.10	6.0	747	43
	III. Bezirk.						
11	Reinergasse, von Nr. 23 bis 29, Ziegelmauerwerk	58.00	0.84	1.26	10.0	1.528	17
12	Parkgasse, von Nr. 2 bis 16, aus Beton	140.11	0.84	1.26	15.0	3.233	4
	IV. Bezirk.						
13	Waltergasse, von Nr. 8 bis zur Starhemberggasse, aus Beton	48.00	0.84	1.26	10.0	1.105	82
	V. Bezirk.						
14	Siebenbrunnengasse, von Nr. 49 B bis 51, aus Beton	25.60	0.84	1.26	10.0	609	31
15	Einsiedlergasse, von Nr. 6 bis zur Fendigasse, aus Beton	157.90	0.84	1.26	15.0 35.0	3.967	4
16	Embelgasse, zwischen der oberen und unteren Bräuhausgasse, aus Beton	117.57	0.84	1.26	6.0	2.677	27
17	Fendigasse, von Nr. 8 bis 6, aus Beton	28.00	0.84	1.26	15.0	661	34
	VII. Bezirk.						
18	Burggasse, von der Kaiserstraße bis zum Linienwall, aus Beton	88.82	0.84	1.26	10.13	2.217	86

Post.-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Canal-dimensionen: Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille	Verwendete Kosten fl.	kr.
		in Metern					
	IX. Bezirk.						
19	Schlagergasse, aus Beton	99.40	0.84	1.26	20.0	2.316	77
	X. Bezirk. (Sämmtliche aus Beton.)						
20	Buchengasse, von Nr. 34 bis 19	161.14	0.84	1.26	8.0	3.570	70
21	Steudelgasse, von Nr. 9 bis zur Kudlichgasse	112.10	0.84	1.26	26.0		
	Puchsbaumgasse, zwischen der Steudel- und der Hausergasse	133.77	0.84	1.26	10.0	11.697	30
	Kudlichgasse, zwischen der Hauser- und der Gellertgasse	226.00	0.84	1.26	10.0		
22	Muhrengasse, zwischen der Rothenhof- und der Schröttergasse	189.16	0.84	1.26	20.0		
	Columbusgasse, von Hause Nr. 57 bis zur Schröttergasse	247.90	0.84	1.26	20.0	14.418	61
	Sennefeldergasse, vom Hause Nr. 41 bis zur Schröttergasse	148.80	0.84	1.26	20.0		
	Leibnitzgasse, zwischen der David- und der Schröttergasse	109.56	0.84	1.26	20.0		
23	Schröttergasse, von Nr. 36 zur Muhrengasse	57.74	0.84	1.26	10.0	1.113	08
24	Eckertgasse, vom Hause Nr. 18 bis 22	64.35	0.84	1.26	15.0	1.448	40
25	Hausergasse und Puchsbaumplatz, von der Buchengasse bis Nr. 6 Puchsbaumplatz	130.44	0.84	1.26	20.0	2.863	20
26	Van der Nüllgasse, von der Simmeringerstraße gegen die Hasengasse	70.00	0.84	1.26	5.0	1.510	77
	b) Umbauten.						
	I. Bezirk.						
27	Schenkenstraße, bei Nr. 4 und 6 aus Ziegelmauerwerk	24.00	0.84	1.26	14.0	620	75
	II. Bezirk.						
28	Praterstern, Umbau und Verlegung der dortigen Canäle aus Anlass der Errichtung des Tegetthoffmonumentes, aus Ziegelmauerwerk	32.10 18.40 21.80	0.80 0.95 1.26	1.26 1.26 1.58	3.0 1.5 1.44	2.450	18
29	Franzensbrückenstraße, Reconstruction der Sohle mit Klinkern	—	—	—	—	3.859	94
	III. Bezirk.						
30	Choleracanal, Reconstruction der Sohle vom Donaucanal bis zur oberen Weißgärberstraße, mit Klinkern	—	—	—	—	2.150	65

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Canaldimensionen			Gefälle per mille	Verwendete Kosten	
		Länge	Innere Breite	Innere Höhe			
		in Metern				fl.	kr.
	IV. Bezirk.						
31	Theresianum- und Victorgasse, von der Favoritenstraße bis zum Hause Nr. 8 Victorgasse, aus Beton mit einem Spülthore (System Fren)	260.48	0.84	1.26	14	12.811	92
	Belvederegasse, von Nr. 18 bis 23, aus Beton	62.60	0.84	1.26	11.0		
	Belvederegasse, zwischen Heu- und Luisengasse (Neubau), aus Beton	58.40	0.84	1.26	13.0		
	V. Bezirk.						
32	Reinprechtsdorferstraße, beim Hause Nr. 55, aus Ziegelmauerwerk	66.15	1.00	1.50	—	2.808	25
	VI. Bezirk.						
33	Eßterházygasse und neu eröffnete Gasse längs der Mariahilfer Markthalle, aus Ziegelmauerwerk	9.20	0.84	1.26	10.0	9.578	99
	aus Beton	224.92	0.84	1.26			
	VIII. Bezirk.						
34	Tigergasse, aus Beton	340.05	0.84	1.26	30.0 20.0	17.193	59

Da die Gemeinde Wien nicht immer in der Lage ist, den Wünschen und Anforderungen in Bezug auf Canalherstellungen zu entsprechen, so lassen öfters Private Steinzeugrohrcanäle in Straßengründen auf ihre Kosten herstellen und ersuchen sodann um deren Übernahme in die Erhaltung der Gemeinde. Diesbezüglich hat der Gemeinderath zufolge Beschlusses vom 26. März 1885 bestimmt, dass bei Übernahme von Steinzeugrohrcanälen, welche von Privaten in öffentlichen nicht canalisierten Straßen hergestellt worden sind, außer einer zweckmäßigen Construction, einer genügenden Dimension und einem entsprechenden Gefälle, dann einem guten Bauzustande noch die praktische Erprobung während eines vollen Jahres in der Art zu verlangen ist, dass die Übernahme erst dann erfolgen kann, wenn sich auch während dieses Jahres die Functionsfähigkeit andauernd bewährt hat.

Dagegen wurde die Vergütung von Herstellungs- oder Reparaturskosten für in die Erhaltung der Gemeinde Wien erst zu übernehmende Privatcanäle in öffentlichen Straßen principiell abgelehnt.

γ) **Hauscanäle.**

Die Länge der Hauscanäle in Wien betrug am Schlusse des Jahres 1885 rund 451 Kilometer, worunter rund 30 Kilometer Rohrleitungen.

b) Canalräumung und Unrathabfuhr.

Ende 1885 betrug die jährliche Räumungslänge sämmtlicher Hauptcanäle 1,467.240 Meter.

Da die Verträge für die Räumung der städtischen Unrathscanäle, dann der Hauscanäle, Ausgüsse, Wasserläufe und Senkgruben mit Ende 1885 abgelaufen waren, so wurden diese Arbeiten auf die Dauer von $3^1/_2$ Jahren, d. i. bis 30. Juni 1889, im Wege einer öffentlichen Offertverhandlung weiters vergeben. Nach denselben beträgt die Erstehungssumme zusammen 244.680 fl. per Jahr, nämlich für den

I. Bezirk	34.150 fl.	VI. Bezirk	16.000 fl.
II. „	55.500 „	VII. „	16.500 „
III. „	33.500 „	VIII. „	12.500 „
IV. „	17.260 „	IX. „	20.000 „
V. „	22.500 „	X. „	16.770 „

wogegen sie sich in der abgelaufenen Pachtperiode (1883—1885) auf 201.935 fl. per Jahr gestellt hatte.

Infolge dieser nicht unbedeutenden Erhöhung der Räumungskosten war eine Abänderung der Scala, nach welcher die Hauseigenthümer die Kosten für die Räumung der Hauscanäle zu vergüten haben[1]), nothwendig, so zwar, dass die Eigenthümer von Häusern mit einem Zinserträgnisse von 5000 fl. und darüber nunmehr einen gegen früher höheren jährlichen Räumungskostenbeitrag, und zwar von 17 fl. steigend bis 120 fl. an die Gemeinde zu entrichten haben.

Im Frühjahre 1885 wurde der Bau der neuen Unrathabfuhrstation nächst der Ausmündung des Franzosengrabens im Erdbergermais mit einem Kostenaufwande von 11.864 fl. 81 kr. in Ausführung gebracht und sind infolge dessen die bisherigen beiden Abfuhrstationen an der Rossauerlände und bei der Sophienbrücke aufgelassen worden. Die Abfuhr des Unrathes mittels Schiffen bis zur Einmündung des Donaucanales in den Donaustrom, in welchen die mit Unrath gefüllten Kübel entleert werden, und die Besorgung des Gegenzuges der Unrathschiffe ist für die Jahre 1885 und 1886 zu wesentlich günstigeren Bedingungen, als früher, an eine andere Unternehmung vergeben worden. Der schon im Jahre 1884 beschlossene Ersatz von zwei schadhaft gewordenen Schiffen und 100 Stück Kübeln durch neue ist im Jahre 1885 effectuiert worden; die alten Schiffe wurden mit Ende der Schiffahrtsaison 1885 außer Betrieb gesetzt.

Die Menge des im Jahre 1885 zur Abfuhr gelangten Canal- und Senkgrubenaushubes betrug 8605 Cubikmeter, daher im Tagesdurchschnitte $23._6$ Cubikmeter, in welcher Menge nur ein sehr geringer Theil Fäcalien enthalten war. Der größte Theil derselben wird im verdünnten Zustande weggeschwemmt.

[1]) Die Repartition der für die Räumung der Hauptunraths- und Hauscanäle durch die städtischen Unternehmer der Commune erwachsenden Kosten wird in der Art vorgenommen, dass nach dem factischen Verhältnisse auf die sämmtlichen Hauseigenthümer im Gemeindegebiete Wien sieben Zehntel der ganzen Kostensumme vertheilt werden und die übrigen drei Zehntel die Commune bestreitet; es werden jedoch die für die Canalräumung in den öffentlichen und communalen Gebäuden und in den Häusern ohne Zinserträgnis, dann für die Räumung der besonders bemessenen Senkgruben entfallenden Vergütungsbeträge von den auf die Hauscanalräumung entfallenden sieben Zehnteln der gesammten Räumungskosten in Abzug gebracht. Dermal beträgt der von den Hauseigenthümern zu tragende Antheil für alle Bezirke zusammen 160.876 fl. ö. W. jährlich und wird auf Grund einer Scala je nach dem Zinserträgnisse der Häuser aufgetheilt.

2. Meteorologische und Grundwasser-Beobachtungen [1]).

Im Jahre 1885 wurden die meteorologischen und Grundwasserbeobachtungen fortgesetzt. Bei den Stationen für meteorologische Beobachtungen trat in diesem Jahre keine Veränderung ein, hingegen wurden für die Grundwasser-Beobachtungen 4 Brunnen, und zwar je einer im I., V., VII. und VIII Bezirke durch Verschüttung cassiert, es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1885 für die halbmonatlichen Beobachtungen im

I. Bezirke	11 Brunnen	VI. Bezirke	13 Brunnen
II. „	21 „	VII. „	15 „
III. „	15 „	VIII. „	18 „
IV. „	14 „	IX. „	16 „
V. „	18 „	X. „	7 „

Bei den täglich zu beobachtenden Brunnen hat sich keine Veränderung ergeben.

Hingegen wurde außer dem Gemeindegebiete von Wien für Grundwasser-Beobachtungen eine neue Station am Centralfriedhofe am 14. Juli 1885 errichtet und es sind 4 Brunnen in die Beobachtung einbezogen worden.

Eine Verwertung des seit dem Jahre 1883 erhobenen Materiales hat bisher nicht stattgefunden.

Die Pegelstandsmessungen im Donaucanale und dem Donaustrome wurden im Jahre 1885 bei den Pegeln an der Ferdinandsbrücke rücksichtlich der Kronprinz Rudolfbrücke täglich vorgenommen. Desgleichen fanden Pegelablesungen im Wienflusse gelegentlich des am 15. Mai 1885 stattgehabten Hochwassers behufs Berechnung der durchfließenden Wassermengen und deren Geschwindigkeit statt.

---

[1]) Siehe auch statistisches Jahrbuch, Abschnitt I und II.

XII. Baupolizei.

A. Normative Bestimmungen.

Im Jahre 1885, dem dritten seit der Wirksamkeit des Baugesetzes vom 17. Jänner 1883, war der Baubehörde noch weniger als im letzten Berichtsjahre Veranlassung zu normativen Bestimmungen gegeben, weil die neuen Normen in den fachlichen Kreisen bereits das volle Verständnis erlangt haben.

Es hat zwar nicht an Anregungen insbesondere seitens des n.-ö. Gewerbevereines gefehlt, in Betreff einiger Stellen des gedachten Gesetzes eine präcisere Formulierung zu veranlassen, weil man bei der Beurtheilung der Bauprojecte seitens der Baubehörde, respective ihrer Organe nicht von der mehr oder weniger rigorosen Auslegung der baugesetzlichen Bestimmungen abhängig sein wollte.

Die angeregten Zweifel betrafen die Art der Nachweisung des Eigenthumsrechtes (§ 1, alinea 1, B. O.), die Nothwendigkeit der Grundabtheilung, wenn auf einem nicht abgetheilten Grunde ein in zwei oder mehrere Häuser trennbares Gebäude ohne factische Trennung gebaut wird (§ 3, a, b), die Einrechnung des Mezzanins zum 1. Stockwerke oder zum Parterre (§ 5, alinea 4), die Berechnung der Hofgröße mit oder ohne Zuschlag der Mörteldicke, die Begriffe „Qualitätmäßige Baumaterialien", „Eisenconstructionen gewöhnlicher Art", ferner die Mauerstärken, die Deckenconstructionen, den Sockelvorsprung, die Länge der Balkone und Erker 2c.

Die bisherige Praxis hat aber gerade hinsichtlich der angeregten, nicht präcise gefassten Anordnungen bewiesen, dass die von der Baubehörde bei Begutachtung von Bauplänen dargelegte Auffassung des Baugesetzes mit den Anschauungen der Projectanten im allgemeinen zusammenfällt, so dass hieraus kein Anlass genommen wurde, an die competente Behörde wegen Ergänzung oder Abänderung der ohnehin erst seit kurzer Zeit in Geltung stehenden gesetzlichen Normen heranzutreten. Es geht auch nicht an, wegen geringfügiger Angelegenheiten und auf Grund von einzelnen Wünschen den ganzen Apparat zur Schaffung eines neuen Landesgesetzes in Bewegung zu setzen, zumal die Wahrnehmung vorliegt, dass sich die Fachkreise in die neuen Bestimmungen vollkommen eingelebt haben, wofür der Umstand als Beleg dient, dass nur wenige Recurse gegen Entscheidungen des Magistrates in Bausachen anhängig geworden sind.

Eine Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern verdient an diesem Ort erwähnt zu werden, weil sie auf die Begrenzung des Begriffes Klein-, respective Zwergkessel, sonach auf die Auslegung der Bestimmung des § 68 der B. O. Bezug hat.

Dieselbe lautet dahin, dass es keinem Anstand unterliegt, Kessel von flacher oder sonst nicht kreisrunder Durchschnittsform im Sinne der bezüglichen Gesetzesbestimmungen als Kleinkessel oder Zwergkessel zu behandeln, wenn statt des Durchmessers bei kreisrunder Querschnittsform die größte innere Querschnittsdimension des Kesselkörpers $1._2$ Meter, beziehungsweise $0._8$ Meter nicht übersteigt.

Ferner ist eine Entscheidung der Baudeputation für Wien anzuführen, durch welche die Frage beantwortet wurde, ob die von Seite des Gemeinderathes getroffene Bestimmung einer Baulinie, respective die auf Grund derselben erfolgte Hinausgabe des Specialbaulinienplanes an eine bestimmte Giltigkeitsdauer gebunden ist, oder ob die Änderung der Baulinie dem Gemeinderathe so lange freistehe, so lange nicht auf Grund des erhaltenen Baulinienplanes von der Partei der Bauconsens erwirkt worden ist. Zugleich wurde auch darin das Recht des Gemeinderathes auf die Baulinienbestimmung ohne Zulassung des Rechtsweges anerkannt. Der bezügliche Erlass vom 23. October 1885 lautet:

Die Baudeputation für Wien findet dem Recurse * wider die Magistratserledigung vom 26. Mai 1885, Z. 371.291, womit die Baulinie für die Realität * und zugleich die zur Erweiterung der * Straße abzutretende Grundfläche bekanntgegeben wurden, keine Folge zu geben, weil nach § 11, B. O. über die Frage, wie die Baulinie gezogen und welche Grundfläche abgetreten werden muss, der Rechtsweg nicht stattfindet und diese Bestimmung gemäß § 105, alinea 3, B O. der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehalten ist, weil ferner gemäß § 32, B. O. nur für eine nach einer bestimmten Baulinie bereits ertheilte Baubewilligung eine zweijährige Giltigkeitsdauer besteht, für die Dauer der Giltigkeit einer Baulinie, nach welcher ein Bauconsens nicht erwirkt wurde, aber im Baugesetze gar kein Termin normiert ist, diese daher jederzeit modificiert werden kann, und weil endlich die Gemeinde Wien im gegebenen Falle bei Bestimmung der Baulinie für die Realität * unter eigenen Opfern nur durch öffentliche Rücksichten, denen auch ein überwiegender Einfluss zuerkannt werden muss, geleitet wurde.

B. Bauthätigkeit[1]) und Handhabung der Baupolizei.

Die aus den nachfolgenden Ziffern sich ergebende Thatsache, dass die Bauten auf grünem Anger gegen das Vorjahr um etwas Geringes abgenommen haben, dagegen die Zahl der Parcellierungen und Untertheilungen namhaft gestiegen ist, berechtigt zur Schlussfolgerung, dass die durch frühere Parcellierungen geschaffenen Baustellen sich so an Zahl vermindert haben, dass man im erhöhtem Maße zu neuen Parcellierungen schreiten musste, um für die Bauthätigkeit ein neues Feld zu gewinnen. Diese Umstände weisen keineswegs auf eine Stagnation der Bauthätigkeit hin, wie mehrfach behauptet wurde. Es hat sich auch die Bauthätigkeit auf grünem Anger in dem verflossenen Jahre vorzugsweise auf Gründe zunächst des Linienwalles im IX. und auf Parcellen im X. Bezirke an der äußersten Peripherie des Wiener Gemeindegebietes erstreckt.

Während im Jahre 1884 26 Baulinien- und 8 Niveaubestimmungen, 18 Parcellierungen und 15 Untertheilungen vorkamen, sind im Jahre 1885 34 Baulinien-

[1]) Vergl. Abschnitt XVIII des statistischen Jahrbuches.

und 7 Niveaubestimmungen vorgenommen, ferner 37 Parcellierungen und 57 Untertheilungen bewilligt worden; die Ziffer der Neubauten zeigt dagegen eine nicht unwesentliche Abnahme:

im Jahre 1884 306
„ „ 1885 226

Die Zahl der Parcellierungen, der Unterabtheilungen oder Baulinienbestimmungen im I. Bezirke hat gegen das Vorjahr zugenommen, was ein weiteres Fortschreiten in der Regulierung dieses Bezirkes kennzeichnet.

Wichtig und schwierig war in dieser Beziehung insbesondere die Fixierung der Straßenzüge um und durch das alte Universitätsgebäude und durch den sogenannten Jakoberhof, respective in der Umgebung der Detail-Markthalle im I. Bezirke, welche im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern zu einer glücklichen Lösung gebracht wurde.

Die bereits im Berichte vom Jahre 1884 erwähnten Umbauten in der Kärnthnerstraße und in der Teinfaltstraße gaben Anlass, dass noch andere Häuser in diesen Stadttheilen zum Umbau gelangten, und so wurde in der dringend nothwendigen Verbreiterung dieser Straßen ein bedeutender Schritt vorwärts gethan, indem nun auch das Eckhaus der Kärnthnerstraße und Wallfischgasse in kurzer Zeit umgebaut und die Teinfaltstraße in ihrer ganzen Länge in einer dem Verkehr entsprechenden Breite eröffnet sein wird. Dass die Regulierung der Kärnthnerstraße einen so raschen Verlauf nimmt, ist in erster Linie der Gemeindeverwaltung zu danken, welche keine Opfer scheute, um die bezüglichen mit sehr bedeutenden Geldauslagen verbundenen Grundeinlösungen zu bewerkstelligen.

Ein neues Feld für die Thätigkeit der Baubehörde hat sich durch das Bestreben nach Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektricität erschlossen. Die Neuheit der Sache selbst, die Furcht vor Belästigungen, sei es durch Lärm, sei es durch die nothwendigen Feuerungsanlagen für die Motoren, hat jedoch schwierige und langwierige Verhandlungen mit den Anrainern zur Folge gehabt, so dass in diesem Berichte, der mit December 1885 abzuschließen hat, greifbare Resultate nicht aufgeführt werden können. Die im Jahre 1885 in Verhandlung gestandenen Baugesuche bezogen sich auf die Schaffung einer elektrischen Centralstation, verbunden mit einem Badhause in der Körblergasse, ferner auf die Anlage für die elektrische Beleuchtung der beiden k. k. Hoftheater (I., Schenkenstraße Nr. 10) und die Centralstation für elektrische Beleuchtung von Siemens & Halske im I. Bezirke, Blutgasse Nr. 3.

Erfreulich ist die Zunahme der Industriebauten in isolierter Lage, von welchen im Jahre 1885 22 (1884 nur 4) genehmigt worden sind; an dieser Ziffer participieren der II., V. und der X. Bezirk, und beim II. die zukünftige Donaustadt mit nahezu gleichen Antheilen. In nicht isolierter Lage sind 74 Industriebauten genehmigt worden, dann 24 Betriebsanlagen, davon 15 mit Dampf-, 9 mit Gaskraftmaschinen.

Im übrigen sei bemerkt, dass im Jahre 1885 312 Zu- und Umbauten, 31 Stockwerksaufsetzungen und 1230 Adaptierungen, 230 Planauswechslungen bewilligt und 943 Benützungsconsense ertheilt worden sind.

Im III. Bezirke hat die Bauthätigkeit sich einer bisher ganz unbeachtet gebliebenen Partie in der Nähe des ehemaligen Wällischen Gartens zugewendet und wenigstens mit den vorbereitenden Schritten, Baulinienbestimmungen und Parcellierungen den Anfang gemacht. Es ist nur zu wünschen, dass die in dieser Gegend sehr nothwendige bauliche Thätigkeit sich nunmehr entwickle.

Zu Neu- und Umbauten gab im IV. Bezirke der Durchbruch der Karoly- in die Starhemberggasse, zu Umbauten im IX. Bezirke die Durchführung der neuen Tramwaylinie in der Liechtensteinstraße Anlass, da behufs Führung dieser Trace Demolierungen mehrerer alter Häuser nothwendig geworden sind.

Bemerkenswert ist auch, dass die Parcellierung der ehemaligen Hundsthurmer-Bräuhausrealität durchgeführt worden ist und die einzelnen Parcellen auch zur Verbauung gelangt sind.

Von den im Jahre 1885 genehmigten Bauten verdienen nachfolgende hervorgehoben zu werden:

Im I. Bezirke zwei Bauten auf Stadterweiterungsgründen, wodurch die Zahl der unverbauten Parcellen dieser Gründe sich weiter verringert hat, der Umbau des Hauses O.-Nr. 6 Teinfaltstraße durch die Bodencreditanstalt, ferner der Umbau des Hauses O.-Nr. 16 Tuchlauben (altes Musikvereinsgebäude) durch Herrn Mattoni und jener des Hauses in der Wipplingerstraße, Ecke der Schwertgasse.

Im II. Bezirke der Umbau der Häuser O.-Nr. 30, 49 und 51 Taborstraße und die Erbauung einer ganzen Gruppe von Häusern in der Brigittenau am Mathildenplatze gegenüber dem Augarten. Durch letztere wurde ein Anstoß gegeben, den Ausbau der Brigittenau nunmehr auch längs des k. k. Augartens zwischen der Jägerstraße und der Rauscherstraße ins Auge zu fassen, und wenn nicht ein Stillstand in der Baulust eintritt, wird auch das Jahr 1886 einen weiteren Schritt nach dieser Richtung aufzuweisen haben; ferner der Umbau des israelitischen Tempels in der Circusgasse O.-Nr. 22.

Im V. Bezirk die Häusergruppen auf dem ehemaligen Hundsthurmer Brauhause durch Karl Wanitzky.

Im IX. Bezirk der Bau eines anatomischen Institutes auf einem Theile der ehemaligen Gewehrfabrik in der Währingerstraße.

Unter den Fabriksgebäuden verdienen genannt zu werden:

Im II. Bezirke die Eisfabrik der Gebrüder Kuffner in der Trenstraße Nr. 84, die Maschinenfabrik von B. E. Körting in der Dresdenerstraße, das Magazinsgebäude der Firma J. und C. Heilinger an der Ecke der Dresdenerstraße und Stromstraße, die Asphaltsiederei der Neuchatel Asphalt Comp. am Handelsquai oberhalb der Kaiser Franz Josefsbrücke, die Fabrik zur Verwertung von Rohunschlitt und Fettsäuren am Handelsquai Gruppe XXXIX/A.

Im III. Bezirke die Metallwarenfabrik des G. Roth, Dietrichgasse 15, die Fabrik zur Erzeugung von elektrischen Apparaten der Firma Siemens & Halske, Apostelgasse Nr. 12, ein neuer Gasbehälter bei dem Gaswerke Erdberg.

An der Bauführung selbst haben sich von den Baugesellschaften die Wiener Baugesellschaft und die Union-Baugesellschaft betheiligt. Als Bauführer haben bei dem größten Theile der Bauten Baumeister, bei kleineren Bauten Maurermeister und in wenigen Fällen Civil-Ingenieure fungiert.

Die Anzahl der Straffälle und die Summe der Strafbeträge (siehe Abschnitt III, S. 30) hat sich gegen das Vorjahr vermindert.

XIII. Gesundheitswesen.

Der vorliegende Abschnitt findet seine Ergänzung durch das statistische Jahrbuch, in welchem das Gesundheitswesen (Morbidität und Mortalität an einzelnen miasmat.-contagiösen Krankheiten, städtische Bäder, Impfwesen, Begräbniswesen, Confiscationen aus sanitären Gründen und Wasenmeisterei) im Abschnitte XV tabellarisch dargestellt erscheint; von der Sterblichkeit im allgemeinen handelt dortselbst der Abschnitt VI „Bewegung der Bevölkerung" im Capitel D.

A. Gesundheitspolizei.

Handhabung der Sanitätspolizei im allgemeinen. Auch im Verwaltungsjahre 1885 sind viele Erscheinungen im Sanitätswesen der Stadt Wien zu verzeichnen, welche einen erfreulichen Fortschritt in der Assanierung derselben außer Zweifel stellen.

Die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. März 1884 genehmigte Vorschrift für das Stadtphysikat in Betreff der Besorgung des Sanitätsdienstes der Gemeinde Wien hat sich vollständig bewährt und es sind aus dem Jahre 1885 auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens bedeutende Erfolge zu verzeichnen.

Die Gemeinde Wien hat keine Auslagen für die Vornahme systematischer Untersuchungen zum Zwecke der Hintanhaltung der Verfälschung von Genuss- und Nahrungsmitteln, dann von Gebrauchsgegenständen gescheut; es sind nicht nur jene Gegenstände, welche bei den periodischen Revisionen seitens des Marktcommissariates in den Geschäftslocalen der Fragner, Gemischtwarenverschleißer, Gastwirte &c. &c. abgenommen wurden, untersucht worden, sondern es hat auch die gründliche Untersuchung von Objecten stattgefunden, welche zu diesem Zwecke von Parteien überbracht worden sind. Im Jahre 1885 haben 627 solche chemische Untersuchungen von Genuss- und Nahrungsmitteln, Arzenei- und Schönheitsmitteln, Erde, Wasser, Tapeten &c. &c. stattgefunden und hat die bei vielen Objecten durchgeführte qualitative und quantitative Untersuchung große Mühe und Zeit in Anspruch genommen. Selbstverständlich wurde in allen Fällen auch die Strafamtshandlung durchgeführt, in denen die Untersuchung einen Anstand ergab. Übrigens wird auf diesem Gebiete eine vollständige Reform

eintreten, sobald der von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Verfälschung von Genuss- und Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen die Genehmigung erlangt haben wird.

Zum Zwecke der Beseitigung der wahrgenommenen sanitären Übelstände in den Häusern und Wohnungen sind im Jahre 1885 2297 Amtshandlungen eingeleitet worden; die größte Zahl der erhobenen Anstände, welche zumeist licht- und luftarme, dann überfüllte oder feuchte Wohnungen, schlechte Aborte und Hauscanäle ꝛc. betrafen, wurde über die ergangenen Aufträge behoben, nur in 90 Fällen musste gegen die betreffenden Parteien wegen Nichtbefolgung der erhaltenen Aufträge strafweise vorgegangen werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat der Magistrat dem Zustande der noch bestehenden Senkgruben zugewendet, weil dieselben, wie sich die Überzeugung verschafft wurde, sehr oft wasserdurchlässig sind und den Untergrund infiltrieren. Zunächst wurde in dieser Richtung die Revision sämmtlicher Praterhütten, dann der Bezirkstheile Kaisermühlen und Zwischenbrücken vorgenommen, hierauf wurden diese Revisionen auch auf die anderen Bezirke ausgedehnt und sind überall die wahrgenommenen Gebrechen der Senkgruben beseitigt worden.

Die bedauerlichen Übelstände im Wienflusse und die Verunreinigung des Gerinnes daselbst sind ungeachtet aller Bemühungen des Magistrates und ungeachtet der stricten Aufträge der k. k. n.-ö. Statthalterei noch nicht ganz beseitigt und bilden eine stehende Rubrik der Beschwerden der Residenzbewohner. In dieser Beziehung hat sich der Magistrat am 28. Februar 1885 an die k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Bitte gewendet, dieselbe möge dahin wirken, dass die sanitären Übelstände, welche durch die Ableitung des Überfallcanales in Gaudenzdorf in den Wienfluss hervorgerufen werden, in zweckmäßiger Weise behoben werden.

In Willfahrung dieses Ansuchens hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit den Erlässen vom 12. September und 30. October 1885 der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus aufgetragen, dieselbe habe mit Nachdruck dahin zu wirken, dass die Einleitung von Unrathscanälen in den Wienfluss gänzlich abgestellt, die Ablageplätze für Kehricht und Abfallstoffe von den Ufern des Wienflusses entfernt und alle sanitätswidrigen Objecte in der Theilstrecke des Wienflusses von Hütteldorf bis zu seinem Eintritte in das Wiener Gemeindegebiet beseitigt werden.

Die im Jahre 1885 angebahnte Reform des städtischen Krankenträgerwesens, welche der Gemeinde Wien nicht nur bedeutend höhere Kosten auferlegt, sondern auch in der Durchführung großen örtlichen Schwierigkeiten begegnet, veranlasste den Magistrat, zunächst partielle Verbesserungen in diesem Zweige des städtischen Sanitätsdienstes einzuführen.

Die städtischen Kranken- und Leichentransportmittel wurden vermehrt und ergänzt, und ist ein Vorrath dieser Transportrequisiten angeschafft worden, welcher in die städtischen Depots entsprechend vertheilt wurde, um im Bedarfsfalle sofort in Verwendung genommen werden zu können. Die städtischen Rettungsanstalten sind mit entsprechenden auch von größerer Entfernung sichtbaren und leicht kenntlichen Bezeichnungen versehen worden. Der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft, welche eifrig bemüht ist, ihr Rettungsmateriale der allgemeinen Benützung zugänglich zu machen, hat der Gemeinderath

auf Widerruf die Bewilligung ertheilt, versuchsweise an mehreren stark frequentierten Straßen und Plätzen Tragbahren aufzustellen, welche von jedermann benützt werden können, um auf der Straße Verunglückte in ein Spital oder in ihre Wohnung übertragen zu können. Auch erhielt die Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft vom Gemeinderathe für das Jahr 1885 eine Subvention von 3000 fl.

Der Gemeinderath hat ferner in der Sitzung vom 10. Juli 1885 die Bezüge der städtischen Krankenträger in den Bezirken II—X geregelt und diesfalls beschlossen:

1. den bisherigen fixen Jahreslohn der städtischen Kranken- und Leichenträger vom 1. Juli 1885 angefangen von 200 fl. auf 300 fl. per Kopf zu erhöhen und die tarifmäßige Traggebür für dieselben aufrecht zu erhalten;

2. dieselben hinsichtlich der Montur und des Stiefelpauschales mit den Kranken- und Leichenträgern des I. Gemeindebezirkes gleichzustellen. Hiezu ist zu bemerken, dass im II. Gemeindebezirke 4, im III. bis inclusive X. Gemeindebezirke je 2 Kranken- und Leichenträger bestellt sind. Im I. Gemeindebezirke stehen 5 Kranken- und Leichenträger in Verwendung, welche einen Jahreslohn von je 500 fl. beziehen und außer der Montur und einem jährlichen Stiefelpauschale per 8 fl. noch Naturalwohnung haben.

Zu den Dienstesobliegenheiten der städtischen Kranken- und Leichenträger gehört:

a) die Übertragung der in dem zugewiesenen Gemeindebezirke plötzlich verunglückten oder erkrankten Personen in die betreffenden Spitäler oder Wohnhäuser, jedoch nicht über das Wiener Gemeindegebiet hinaus;

b) die Übertragung von Leichen Mitielloser, welche von dem städtischen Arzte zur Beisetzung in einer städtischen Leichenkammer des Bezirkes bestimmt werden, vom Sterbehause in die zugehörige Leichensammelkammer.

Überdies obliegt den städtischen Kranken- und Leichenträgern im I. Bezirke die Übertragung sämmtlicher im Wiener Gemeindegebiete zur gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Obduction bestimmten Leichen in die Leichenkammer des allgemeinen Krankenhauses und es ist bei denselben Permanenzdienst eingeführt.

Auch die Bezüge der Leichenwächter in den städtischen Leichenkammern erfuhren eine Aufbesserung; es hat nämlich der Gemeinderath in der Sitzung vom 16. Juni 1885 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

a) das Pauschale per 60 fl. jährlich für Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Leichenkammer wird unverändert belassen;

b) die Quartiergeld-Entschädigung für die Leichenwächter ohne Naturalwohnung wird vom 1. Juli 1885 an von 40 fl. auf 60 fl. erhöht;

c) vom 1. Juli 1885 an erhält jeder Leichenwächter an Stelle der bisherigen Gebür von 15 kr. für jede beigesetzte Leiche eine fixe Entlohnung von 120 fl. jährlich.

Im Wiener Gemeindegebiete bestehen 18 städtische Leichenkammern und ist bei jeder Leichenkammer ein Wächter angestellt.

Vorkehrungen gegen epidemische Krankheiten. Anfangs des Jahres 1885 trat in den westlichen Vororten Wiens eine locale Blatternepidemie auf, welche auch auf Wien nicht ohne Rückwirkung blieb, was insbesondere darin seinen Grund hatte, dass trotz des bestehenden Verbotes der Zuzug Blatternkranker aus den Vororten in die Wiener Spitäler in erhöhtem Maße stattfand.

Der Magistrat, von dem Bestreben geleitet, der Weiterverbreitung der Blattern energisch entgegenzuwirken, hat nun motivierte Vorschläge an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstattet, von welcher mit dem Erlasse vom 24. April 1885 folgende Anordnungen getroffen wurden:

1. Die Benützung des öffentlichen Lohnfuhrwerkes zum Transporte von mit einer Infectionskrankheit Behafteten überhaupt, insbesondere aber von Blatternkranken, wird verboten. Es sind demnach zur Überführung von Blatternkranken in die Pockenstation im X. Gemeindebezirke an der Triesterstraße nur die in sämmtlichen Gemeindebezirken bereitgehaltenen geschlossenen und gut ausgestatteten Transportmittel zu benützen.

2. Der Bevölkerung wird strengstens zur Pflicht gemacht, den Anordnungen der Amtsärzte in Bezug auf Isolierung erkrankter Personen, Desinfection, wie überhaupt in Bezug auf alle die Beschränkung der Infectionskrankheit bezweckenden Maßregeln Folge zu leisten, und wird jede Verheimlichung einer Blatternerkrankung strenge bestraft werden.

3. Alle Leichen, bei denen die Gefahr der Übertragung einer ansteckenden Krankheit besteht, oder welche vermöge ihrer Beschaffenheit eine erhebliche Verunreinigung des Luftkreises besorgen lassen, sind so schleunig wie möglich nach vorgenommener Beschau aus dem Sterbehause zu entfernen und in entsprechend eingerichtete Leichenbeisetzkammern zu übertragen.

4. Die Leichen der an Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Cholera, Flecktyphus oder Ruhr Verstorbenen dürfen bis zur Beerdigung nur dann im Sterbehause belassen werden, wenn die Wohnungsverhältnisse es gestatten, dass zur Beisetzung der Leiche bis zu ihrer Beerdigung ein besonderes, für diese Zeit lediglich zur Aufbewahrung der Leiche dienendes, von dem Familienverkehr abschließbares Gemach verwendet werde.

5. Zur allfälligen Decorierung des Trauergemaches und zur Aufbahrung solcher Leichen dürfen die von den Leichenbestattungs-Unternehmungen, Leichenvereinen u. s. w. zu derlei Zwecken allgemein benützten Geräthe und Paramente nicht verwendet werden; auch ist die Schaustellung solcher Leichen verboten.

6. Die städtischen Bezirksärzte, welche die Todtenbeschau vornehmen, sind verpflichtet, nach dem Ergebnisse des Leichenbeschaubefundes, die Angehörigen oder Wohnungsgeber des Verstorbenen von den zur Wahrung der sanitären Interessen erforderlichen Vorkehrungen in Kenntnis zu setzen, und haben zu bestimmen, ob die in den vorstehenden Punkten 3 bis einschließlich 5 enthaltenen Vorsichten durchzuführen sind.

7. Den Bediensteten der Leichenbestattungs-Unternehmungen ist es verboten, in ihrer Dienstkleidung das öffentliche Personenfuhrwerk, Pferdeeisenbahn u. s. w. zu benützen, oder mit dieser Dienstkleidung versehen, ein öffentliches Locale (Gast-, Kaffeehaus 2c.) zu besuchen.

Im Zusammenhange mit den vorbezeichneten Maßregeln steht die Hebung des Impfwesens.

In dieser Beziehung fand im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern am 29. Juli 1885 bei der n.-ö. Statthalterei eine Berathung des verstärkten n.-ö. Landessanitätsrathes statt, zu welcher auch Vertreter des Magistrates und Stadtphysikates beigezogen wurden; der Magistrat hatte jedoch zum Zwecke der Hebung des Impfwesens in Wien im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrathe der Stadt Wien schon früher verfügt, dass mit Beginn des Schuljahres 1885/86 die schulpflichtigen Kinder, ferner die Kinder, welche Kindergärten und Kinderbewahranstalten besuchen oder in Krippen untergebracht sind, von den betreffenden Schul- beziehungsweise Anstaltsleitern in besondere Verzeichnisse eingetragen werden, wobei anzuführen ist, ob diese Kinder geimpft sind oder nicht.

Der n.-ö. Landessanitätsrath hat nun bei der vorerwähnten Berathung an die k. k. n.-ö. Statthalterei folgende Anträge gestellt:

1. Die Anwesenden nehmen die Erklärung des Vertreters des Wiener Magistrates, dass die Gemeinde Wien eine Conscription der Ungeimpften unter den schulpflichtigen Kindern in den

Schulbeschreibungsbögen beschlossen hat, mit Befriedigung zur Kenntnis, erklären jedoch, dass damit nicht dasjenige erreicht werde, was das hohe k. k. Ministerium des Innern fordert, dass es vielmehr wünschenswert und im Interesse der Impfung nothwendig erscheint, abgesehen von dem, was der Wiener Gemeinderath durchführen lässt, unmittelbar vor Beginn der öffentlichen Impfung eine allgemeine Conscription der ungeimpften Kinder durchzuführen.

2. Es sei eine vom Wiener Magistrate ausgearbeitete, in den Häusern in Circulation zu setzende und in denselben anzuheftende Kundmachung zu erlassen, in welcher zum Zwecke der Vermeidung der Blatternkrankheit die Impfung und unter ausdrücklichem Hinweise auf die nach einem bestimmten Zeitraum von Jahren stattfindende Abnahme des Schutzes der Impfung die Revaccination der Bevölkerung im allgemeinen, insbesondere den Eltern, Lehr- und Fabriksherren dringend zur Pflicht gemacht wird.

3. Die öffentlichen Impfstationen sind zu vermehren und reichlichst mit animaler Lymphe zu dotieren; es ist ferners die Einrichtung zu treffen, dass außer der öffentlichen Impfung von den Amtsärzten in den verschiedenen Bezirken durch das ganze Jahr geimpft wird. Thunlichste Bekanntmachung der bezüglichen Stationen an allen öffentlichen Häusern (Gemeindehäusern, Polizeicommissariaten ꝛc.) und an den Häusern der betreffenden Ärzte, Ordinationsanstalten, Ambulatorien, Kinder- und anderen Spitälern ꝛc.

4. Bei Geimpften und Revaccinierten, welche nicht ordnungsgemäß bei der Revision erscheinen, sei die Revision durch die betreffenden Impfärzte in den Wohnungen vorzunehmen.

5. Eindringliche Ermahnung jener, welche sich der Impfung nicht unterzogen haben.

6. Strenge Durchführung der vorschriftsmäßigen Nothimpfung in jenen Häusern, in denen ein Blatternfall zur Anzeige gekommen ist.

7. Es sei in allen Fällen, wo es sich um die Inanspruchnahme einer Begünstigung von Seite des Staates oder einer Anstalt handelt, das Impfzeugnis zu verlangen, insbesondere sei die Vorschrift über die Impfung bei der Aufnahme von Individuen in Lehr- und Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Crèches, Waisenhäuser, Asyle für Obdachlose ꝛc. ꝛc. strenge zu handhaben und die betreffenden Behörden zur Mitwirkung in diesem Sinne einzuladen.

8. Strenge, amtsärztliche Revision beim Auftreten von Blattern in Wohnungen, insbesondere bei jenen, die mit Geschäftslocalitäten in unmittelbarer Verbindung stehen, in denen Nahrungs- und Genussartikel ꝛc. ꝛc. feilgeboten werden, z. B. Greißlern, Milch-, Brotverschleißern, Wirten, Selchern, Bäckern, Tabakverschleißern ꝛc., sowie bei Leuten, in deren Wohnungen ein größerer Parteienverkehr stattfindet, z. B. bei Hausbesorgern, Dienstvermittlern, Kleiderhändlern u. dgl., Anordnung der strengsten Isoliermaßregeln, eventuell Abgabe in das Blatternspital, eventuell Schließung der betreffenden Geschäftslocalitäten.

9. Verhütung der Benützung von öffentlichen Lohnfuhrwerken für den Transport von Blatternkranken in die Spitäler.

10. Zweckdienliche und daher ausgiebige Desinfection der von Blatternkranken benützten Gegenstände aller Art. Zu dem Ende erscheint die Anschaffung und möglichst leicht erreichbare Benützung transportabler Desinfectionsapparate mit überhitztem Wasserdampfe besonders wünschenswert.

11. Thunlichste Vermeidung des Verkehres des Personales der Blatternspitäler nach außen.

12. Ausgiebige Reinigung und Desinfection der Wäsche, Kleider ꝛc. der in Blatternspitäler aufgenommenen Kranken vor ihrer Entlassung, Vertilgung eben dieser Gegenstände der in solchen Spitälern Verstorbenen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat diese Anträge am 31. Juni 1885 dem Magistrate mit dem Beifügen intimiert, unter Zugrundelegung der in diesen Punkten enthaltenen Ausführungen das Entsprechende zu verfügen.

Die erwähnten Maßregeln wurden, soweit sie in der Competenz der Gemeinde lagen und im eigenen Wirkungskreise durchgeführt werden konnten, in Vollzug gesetzt.

Mit Rücksicht auf die angeordnete Förderung des Impfwesens musste auch darauf Bedacht genommen werden, dass den Impfärzten für die öffentliche Impfung animale Lymphe als Anfangslymphe, dann die für die Noth- und Wiederimpfung (Revaccination) benöthigte animale Lymphe zur Verfügung gestellt werde. Sache der Impfärzte ist es dann, bei Fortsetzung der Impfung die zur vollständigen Durchführung noch erforderliche Lymphe

bei den Stammimpflingen abzunehmen und mit derselben die noch weiters vorkommenden Impfungen durchzuführen.

Es ist dieser Vorgang als ein erfreulicher Fortschritt auf dem Gebiete des Impfwesens zu verzeichnen, weil nach den gemachten Erfahrungen die meisten Eltern großen Wert darauf legen, dass ihre Kinder mit animaler Lymphe geimpft werden, ja sehr oft nur in diesem Falle die Impfung an ihnen vollziehen lassen wollen.

In dieser Beziehung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei über Ansuchen des Magistrates mit dem Erlasse vom 22. December 1885 der Gemeinde Wien für die öffentliche Impfung jährlich die unentgeltliche Überlassung von 240 Phiolen mit animaler Lymphe zugesichert und gleichzeitig die Geneigtheit ausgesprochen, ihr für die Nothimpfung und Revaccination solche Lymphe nach Möglichkeit unentgeltlich zukommen zu lassen.

Zu erwähnen ist noch der Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. September 1885, demzufolge in jedem Hause, woselbst Blatternerkrankungen vorkommen, sofort die Nothimpfung oder Revaccination von den Amtsärzten an jenen Personen vorzunehmen ist, welche noch nicht geimpft, respective welche bereits vor längerer Zeit geimpft worden sind, und bei denen daher die frühere Impfung keinen genügenden Schutz gegen die Ansteckungsgefahr mehr bietet.

Da im Jahre 1885 die Cholera in Italien auftrat, wurden sämmtliche mit dem Statthalterei-Erlasse vom 24. December 1884 eingestellten Vorkehrungen zur Abwendung einer Gefahr dieser Epidemie wieder getroffen; sie nahmen neuerdings die volle Thätigkeit der Sanitätsbehörden in Anspruch.

Die bezüglichen prophylaktischen Maßregeln sowie die Einrichtung des Meldungswesens der aus Choleragegenden in Wien anlangenden Reisenden und deren ärztliche Überwachung wurden eingehend im Verwaltungsberichte der Stadt Wien für das Jahr 1884 auf Seite 135—137 besprochen.

Mit Rücksicht auf die erhöhte Thätigkeit der städtischen Sanitätsorgane aus Anlass der Vorkehrungen gegen das Auftreten der Cholera-Epidemie erwies sich die Anzahl der angestellten 12 städtischen Sanitätsaufseher als nicht genügend und hat daher der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 31. März 1885 einen zweiten Sanitätsaufseher für den I. Gemeindebezirk und mit dem Beschlusse vom 13. October 1885 noch einen Sanitätsaufseher, letzteren auf die Dauer des Bedarfes, bestellt.

Zu den erwähnten Vorkehrungen gehörte auch die Errichtung eines Cholera-Epidemiespitales. In dieser Beziehung fasste der Gemeinderath in der Sitzung vom 13. März 1885 folgende Beschlüsse:

1. Die Errichtung eines eigenen Barackenspitales auf Donauregulierungsgründen wird in Anbetracht der hiezu erforderlichen enormen Kostensumme abgelehnt;

2. das städtische Schulhaus in Zwischenbrücken ist im Bedarfsfalle als Choleraspital zu benützen;

3. für die Ausführung der nothwendigen Herstellungen und Adaptierungen wird ein Credit von 3000 fl. gegen seinerzeitige nachträgliche Detailverrechnung bewilligt;

4. die Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung des zur Verbrennung der inficierten Effecten von Cholerakranken ꝛc. bestimmten Ofens sowie die Wahl des Ortes, woselbst dieser Ofen herzustellen ist, wird dem Stadtphysikate überlassen.

Bezüglich der andern Infectionskrankheiten erstreckten sich die prophylaktischen Maßregeln wie im Jahre 1884 auf die möglichste Absonderung der Erkrankten,

rücksichtlich Bewirkung der Abgabe derselben in ein Spital, auf die Desinfection der inficierten Wäsche und Räumlichkeiten und auf die Schließung einzelner Schulclassen, eventuell ganzer Schulen im Falle des Vorkommens zahlreicher Erkrankungen unter den Schulkindern. Sämmtlichen Genossenschaftsvorstehungen wurde in Erinnerung gebracht, dass die Übertragung von infectiös Erkrankten aus den Vorortegemeinden des Wiener Polizeirayons und vom flachen Lande in die Wiener Spitäler verboten ist und dass dieses Verbot auch auf Lehrlinge und Gehilfen Anwendung zu finden habe.

Im Jahre 1885 wurden acht praktische Ärzte zu Geldstrafen verurtheilt, weil sie die angeordnete Anzeige über Infectionskrankheiten unterlassen hatten, ferner wurden auch mehrere Parteien, welche solche Krankheiten verheimlichten, zur Verantwortung gezogen und sind endlich jene Besitzer von öffentlichen Lohnfuhrwerken gestraft worden, welche Infectionskranke mittels öffentlichen Lohnfuhrwerkes in ein Spital überführt haben.

Da die Fälle von Hundswuth und von Bissverletzungen der Menschen in Wien und den Vororten im Laufe des Jahres 1885 wesentlich abgenommen hatten, setzte die k. k. n.-ö. Statthalterei über Antrag des Magistrates die am 11. August 1884 getroffene Verfügung, wonach alle Hunde, sobald sie den Verschluss von Wohnungen verlassen, mit einem zweckentsprechenden sicheren Maulkorbe versehen sein oder an der Leine geführt werden müssen, mit dem 25. August 1885 außer Kraft und verfügte gleichzeitig, dass bis auf weiteres die Streifungen des Wiener Wasenmeisters nach herrenlosen oder sonst verdächtigen Hunden auf eine Streifung wöchentlich in jedem Bezirke des Wiener Gemeindegebietes herabgemindert werden können.

Die Bestimmung, wonach das Tragen des Maulkorbes für notorisch bissige Hunde vorgeschrieben und bezüglich der Buldoggs verfügt wurde, dass dieselben entweder an der Leine zu führen sind oder mit einem Maulkorbe versehen werden müssen, blieb jedoch aufrecht.

Sonstige sanitätspolizeiliche Normen. Um den Gewerbsleuten, welche eine Concession zum Giftverschleiße besitzen, die Möglichkeit zu verschaffen, die bezüglich des Gifthandels in der Ministerialverordnung vom 21. April 1876 enthaltenen Bestimmungen ohne allzu große Hemmnisse des Verkehres zu beobachten, wurde über Anordnung des k. k. Ministeriums des Innern ein Verzeichnis aller befugten Gifthändler in Wien verfasst, welches ergab, dass in Wien 33 Geschäftsleute die Concession zum Gifthandel besitzen. Ein solches richtiggestelltes Verzeichnis wird jährlich in der Staatsdruckerei zur Veröffentlichung gelangen.

Da die Ministerialverordnung vom 21. April 1876 hinsichtlich des Verkehres mit Giften wiederholt dadurch umgangen wurde, dass die Geschäftsleute die benöthigten Giftstoffe aus dem Auslande anstandslos bezogen, hat das k. k. Finanzministerium unterm 20. December 1885 die k. k. Zollämter angewiesen, bei dem Bezuge von Giften aus dem Auslande in allen Fällen auf die Vorweisung der Bezugsbewilligung zu dringen. Enthoben von der Beibringung dieser Bewilligung sind bloß wissenschaftliche Institute, öffentliche Lehranstalten und Geschäftsleute, welche die Concession zum Gifthandel besitzen.

Das Stadtphysikat hat darauf hingewiesen, dass die Zusammensetzung des Wassers im Donaucanale, welcher den Inhalt von zahlreichen Canälen und die Abwässer von industriellen Anlagen aufnimmt, als eine solche anzusehen ist, welche eine fernere Eis-

gewinnung aus diesem Wasser nicht mehr als zulässig erscheinen läßt. Infolge dieses Gutachtens hat der Magistrat mit dem Beschlusse vom 16. Juli 1885 die fernere Eisgewinnung in der ganzen Ausdehnung des Wiener Donaucanales untersagt.

Von den Straferkenntnissen wegen Übertretung sanitätspolizeilicher Vorschriften war auf S. 30 die Rede.

Im Jahre 1885 wurden zwei Geschäftsleute wegen Außerachtlassung des Giftnormales zur Verantwortung gezogen und zwei Apotheker wegen Überschreitung der Arzneitaxe gestraft.

Es haben im Jahre 1885 242 Exhumierungen von Leichen in den alten städtischen Friedhöfen und im Centralfriedhofe, ferner 680 sanitätspolizeiliche Obductionen stattgefunden.

B. Badeanstalten.

Die mit dem Pächter des städtischen Bades nächst der Kronprinz Rudolfbrücke und der dazu gehörigen Restaurationslocalitäten abgeschlossenen Bestandverträge liefen am 31. October 1885 ab und wurde daher wegen Neuverpachtung dieser Objecte auf weitere fünf Jahre im Wege einer Offertverhandlung Sorge getragen.

Bei dem Mangel einer Concurrenz gelangte die Offerte des bisherigen Pächters bezüglich des Bäderbetriebes zur Annahme, während das unbefriedigende Anbot desselben wegen Übernahme des Restaurationsgeschäftes abgelehnt und hiefür eine neue Offertverhandlung ausgeschrieben worden ist; die hieran geknüpfte Erwartung wegen Erlangung eines günstigeren Anbotes seitens eines anderen Offerenten gieng auch in Erfüllung und sind infolge dessen bis Ende October 1890 für den Bäderbetrieb und für das Restaurationsgeschäft zwei verschiedene Unternehmer bestellt.

Der Besuch des städtischen Bades war in der Badesaison des Jahres 1885, d. i. vom 1. Juni bis 15. September (107 Tage) ein den Witterungsverhältnissen entsprechender.

Es badeten im ganzen 85.068 Personen; davon benützten:

	Männer	Frauen	zusammen Personen
das Schwimmbassin I. Classe	9.168	479	9.647
„ „ II. „	10.238	1.123	11.361
die Vollbäder I. „	9.125	6.324	15.449
„ „ II. „	29.045	19.396	48.441
Separatbäder	109	61	170

Eintrittskarten zur Besichtigung des Bades wurden 1211 Stück ausgegeben.

An den Baulichkeiten des städtischen Bades wurden in diesem Jahre keinerlei nennenswerte Änderungen vorgenommen.

Zum Zwecke der Erreichung möglichster Dauerhaftigkeit der Holzconstructionen wurde bei Instandhaltung des städtischen Bades theilweise wieder imprägniertes Holz in Verwendung genommen. Um den Besuch und infolge dessen auch die Rentabilität des städtischen Bades in Hinkunft zu heben, erschien es nothwendig, behufs Verbesserung der Strömungsverhältnisse in der Badeanlage die einschlägigen Studien zu veranlassen.

Bei dem Betriebe der städtischen Freibäder am linken Donauufer sowie im Bestande des noch unbenützten oberen Badebassins nächst der Kaiser Franz Josefbrücke trat im Jahre 1885 keine Änderung ein und verursachte die Instandhaltung dieser Objecte keinerlei Auslagen. In den Freibädern badeten in der Badesaison 1885 70.501 Männer und 18.975 Frauen, im ganzen 89.476 Personen.

C. Bedürfnisanstalten.

Anknüpfend an die Mittheilungen, die im Verwaltungsberichte für das Jahr 1883 (S. 106) und für das Jahr 1884 (S. 141) über die Errichtung von öffentlichen Bedürfnisanstalten gemacht wurden, ist für das abgelaufene Jahr zu bemerken, dass durch den Unternehmer Wilhelm Beetz auf Grund des mit der Gemeinde Wien im Jahre 1883 abgeschlossenen Vertrages derartige Anstalten an nachbezeichneten Plätzen zur Aufstellung gelangten:

an der Elisabethbrücke, stadtseitig (eröffnet am 11. September 1885);
am Stubenringe nächst der Radetzkybrücke (eröffnet am 3. November 1885);
bei der Ferdinandsbrücke, stadtseitig (eröffnet am 22. December 1885).

Weiters hat der genannte Unternehmer auf Grund des mit dem k. k. Obersthofmeisteramte geschlossenen Vertrages im k. k. Prater im Jahre 1885 drei Bedürfnisanstalten in der Art der bereits bestehenden erbaut, und zwar:

in der Ausstellungsstraße, nächst dem Gasthause „zum grünen Jäger“;
in der Hauptallee, nächst dem Aquarium;
und in der Hauptallee zwischen dem 2. und 3. Kaffeehause.

Mit Hinzurechnung der von Wilhelm Beetz in den Jahren 1883 und 1884 hergestellten sowie der von der Commune Wien in den städtischen Gartenanlagen bereits früher erbauten, jedoch nur in den Sommermonaten für die allgemeine Benützung geöffneten fünf Bedürfnisanstalten bestanden am Schlusse des Jahres 1885 im ganzen 16 derlei Anstalten.

Außer diesen Anstalten für beide Geschlechter gab es noch 122 öffentliche Pissoirs, wovon 89 aus Eisen und 33 aus Holz erbaut waren. Die eisernen Pissoirs sind entweder Pavillon- oder Wandpissoirs und sind dieselben in den 10 Bezirken folgendermaßen vertheilt:

Bezirk	Pavillon-	Wandpissoirs	Bezirk	Pavillon-	Wandpissoirs
I	10	14	VI	—	5
II	5	7	VII	—	4
III	6	2	VIII	3	3
IV	3	8	IX	4	5
V	3	3	X	3	1
				37 Pavillon-	52 Wandpissoirs

Mit continuierlicher Wasserbespülungs-Einrichtung waren 36 Pavillon- und 49 Wandpissoirs versehen.

D. Centralfriedhof.

Seit Eröffnung des Centralfriedhofes im Jahre 1874 hat der Magistrat die sanitätspolizeilichen Functionen daselbst im eigenen Wirkungskreise ausgeübt.

Da aber das Areale des Centralfriedhofes im Gebiete der Gemeinden Kaiser-Ebersdorf und Simmering gelegen ist und diese Functionen eigentlich diesen Gemeinden, beziehungsweise der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha zustehen, so musste die Gemeinde Wien darauf bedacht sein, diesen factischen Zustand in einen legalen zu verwandeln.

In dieser Richtung hat nun der Gemeinderath über Antrag des Magistrates in der Sitzung vom 24. November 1885 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es ist ein Landesgesetz in der Richtung zu erwirken, dass die den Ortsgemeinden Simmering und Kaiser-Ebersdorf hinsichtlich des Centralfriedhofes zustehenden sanitätspolizeilichen Agenden (inclusive Todtenbeschau) der Gemeinde Wien übertragen werden.

2. Ferner ist ein Landesgesetz des Inhaltes zu erwirken, dass das Areale des Centralfriedhofes in den Wiener Polizeirayon einverleibt werde.

Der Gemeinderath erklärt sich bereit, mit der k. k. Polizeidirection die proponierte Vereinbarung zu treffen, und wird die Gemeinde Wien für den auf dem Centralfriedhofe einzurichtenden Sicherheitsdienst einen Zuschuss von $30._{335}$% leisten.

3. An das k. k. Ministerium des Innern ist die Bitte zu richten, alle der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha bezüglich des Centralfriedhofes zustehenden sanitätspolizeilichen Functionen im Verordnungswege der Gemeinde Wien zu übertragen.

Der Gemeinderath erklärte jedoch unter einem, dass alle diese Maßnahmen ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung hiezu angestrebt werden.

Die Gartenanlagen des Centralfriedhofes haben auch im Jahre 1885 eine nennenswerte Erweiterung erfahren. Es wurden die gemeinsamen Gräberflächen der Gruppe 29 und der II. Theil der Gruppe 22 A im Gesammtausmaße von 15.850 Quadratmeter um den vom Gemeinderathe genehmigten Kostenbetrag von 1350 fl. einer ausgiebigen Besämung unterzogen. Der I. Theil der Gruppe 22 A, deren Bodenbeschaffenheit im Jahre 1884 zur Besämung sich nicht eignete, konnte bereits im Jahre 1885 mit einem Rasenbelag versehen werden.

Bei der räumlichen Ausdehnung des Centralfriedhofes, welcher gegenwärtig ein Areale von über 200 Joch umfasst, stellt sich immer mehr das Bedürfnis heraus, für eine bessere Communication dahin vorzusorgen und dadurch auch den provisorischen Leichentransport zum Centralfriedhofe durch Simmering mittels Benützung einer Locomotiveisenbahn definitiv zu regeln.

Von Seite der Direction der Eisenbahngesellschaft Wien-Aspang wurde diesfalls dem Magistrate das Project einer den Centralfriedhof durchschneidenden Schleppbahn für den Personentransport vorgelegt und zugleich ausgesprochen, dass diese Schleppbahn später zum Transporte von Leichen benützbar eingerichtet werden könnte. Die Ausführung dieser Bahn durch die genannte Gesellschaft wurde an die Bedingung geknüpft, dass die Kosten für die Grundeinlösung, die Herstellung des Unterbaues und die Ausführung der Hochbauten von der Gemeinde Wien übernommen werden.

Der Magistrat glaubte vorläufig auf dieses Project nicht eingehen zu sollen, weil nach den bestehenden Verhältnissen sowohl der Leichen- als auch der Personentransport nur vom Bahnhofe der Aspangbahn aus stattfinden könnte, demnach ohne eine weitere Bahnverbindung, wie sie nur durch eine Stadtbahnanlage möglich ist, weder eine Erleichterung für den Verkehr noch eine Verringerung der Kosten für den Transport von Wien aus zum Friedhofe von der projectierten Schleppbahn zu erwarten war, und weil die Errichtung einer solchen mit bedeutenden Kosten für die Gemeinde verbunden wäre, auch erschien die vorgeschlagene Bahntrace nicht als zweckmäßig.

Übrigens wurde bei der Ausarbeitung des Detailprojectes für die dritte Erweiterung des Centralfriedhofes auch auf den Umstand Bedacht genommen, dass der Verbindung des Centralfriedhofes mit einer Stadtbahn keinerlei Hindernis entgegenstehe, es wurde die Trace einer solchen, den Centralfriedhof quer durchschneidenden Locomotivbahn bestimmt und festgesetzt, dass der bezügliche Grund zu diesem Zwecke reserviert zu bleiben habe.

Mit dem Gemeinderathsrathserlasse vom 29. October 1884 war der Magistrat angewiesen worden, Erhebungen zu pflegen und zu berichten, ob es sich nicht empfehlen würde, sämmtliche Friedhofs-Geschäfte in die eigene Regie der Gemeinde zu übernehmen. Der Magistrat hat mit Bericht vom 17. Mai 1885 dem Gemeinderathe empfohlen, die angeregte Übernahme der sämmtlichen Friedhofsarbeiten in die eigene Regie der Gemeinde abzulehnen, welchem Antrage der Gemeinderath zustimmte.

Auch im Jahre 1885 hat der Gemeinderath die Rücksicht geübt, zur Übertragung der sterblichen Überreste berühmter Männer in der hiezu reservierten Anlage des Centralfriedhofes eigene Grabstellen unentgeltlich zu votieren und zugleich die übliche Erhaltung und Schmückung dieser Grabstellen zu übernehmen.

In der Plenarsitzung vom 21. April 1885 fasste er den Beschluss, dass der verstorbene k. k. Hofrath Rudolf Edler von Eitelberger, Director des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, welcher sich um die künstlerische Entwicklung und Blüte der Stadt Wien hohe Verdienste erworben hat und durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes auch von der Stadt Wien ausgezeichnet worden ist, in der für Grabstätten berühmter Männer reservierten Anlage des Centralfriedhofes beerdigt werde. In Ausführung dieses principiellen Beschlusses wurde zur Bestattung dieser Leiche die Grabstelle Nr. 31 der bezeichneten Anlage bestimmt und hat der Gemeinderath zufolge Beschlusses von 14. Mai 1885 für das bei dieser Grabstätte zu errichtende Monument, dessen Ausführung unter Vorbehalt der gemeinderäthlichen Genehmigung dem zu diesem Zwecke constituierten Comité überlassen wurde, einen Beitrag per 1500 fl. gewidmet.

Er beschloss ferner in der Sitzung vom 5. Juni 1885, behufs Übertragung der irdischen Überreste des am 28. November 1858 verstorbenen Vicedirectors des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives, Regierungsrathes Josef Chmel, vom Schmelzerfriedhofe nach dem Centralfriedhofe und dessen Beerdigung daselbst ein Einzelgrab unentgeltlich und unter Nachsicht der Renovationsgebür zu widmen, die für die Exhumierung und den Transport der Leichenreste erforderlichen Kosten aus Gemeindemitteln zu bestreiten und dieses Grab, insolange der Centralfriedhof als Begräbnisstätte für die Gemeinde Wien dient, zu erhalten und in der üblichen Weise zu schmücken. Die Beistellung eines Grabdenkmales wurde jenen Kreisen überlassen, denen der Verstorbene näher gestanden ist. Die Exhumierung beziehungsweise Beilegung der irdischen Überreste des Josef Chmel in das gewidmete Grab im Centralfriedhofe auf der Gruppe 2, Reihe 2, Grab Nr. 62 A erfolgte am 16. Juli 1885 und ist auch an diesem Tage daselbst ein Monument aus grauem Marmor in Form einer Pyramide aufgestellt worden.

Bezüglich der Anbringung von Gedenkplatten an der Einfriedungsmauer und an den rückwärtigen Wänden der Arcaden des Centralfriedhofes hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 11. December 1885 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Magistrat wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte wegen Verwendung der rückwärtigen Wände der Arcaden des Centralfriedhofes zur Anbringung von Gedenkplatten durch entgeltliche Überlassung von Mauerflächen an Private zu obigem Zwecke unter Vorlage von Skizzen entsprechende Vorschläge zu machen.

2. An den zu beiden Seiten des Haupteinganges des Centralfriedhofes befindlichen ¼ kreisförmigen Mauern sind Gedenkplatten aus den alten Friedhöfen oder aus dem städtischen Material-Depot anzubringen.

3. An der vom Haupteingange links gelegenen Einfriedungsmauer sind ebenfalls Grabmonumente, und zwar solche berühmter Persönlichkeiten anzubringen, deren sterbliche Überreste auch hier zu bestalten wären. Hiebei wird insbesondere auf solche Todte Rücksicht genommen, welche in der Anlage für die Grabstätten berühmter Männer keine Aufnahme finden. Die Anbringung solcher Monumente hat nicht auf Kosten der Gemeinde, sondern auf Kosten der dem betreffenden Verstorbenen nahe stehenden Personen zu erfolgen.

4. Ein Theil dieser Mauer ist zur entgeltlichen Überlassung einzelner Mauerflächen an Private behufs Anbringung von Gedenkplatten zu verwenden.

5. Der Gemeinderath behält sich in allen einzelnen Fällen die Entscheidung vor.

6. Das Stadtbauamt hat eine Skizze über die technische Durchführung der Beschlüsse sub 2—4 auszuarbeiten, welche dem Gemeinderathe vorzulegen ist.

Nachdem der Gemeinderath zufolge Beschlusses vom 10. Jänner 1880 seine Geneigtheit ausgesprochen hatte, Graberhaltungs-Widmungen für den Centralfriedhof zu übernehmen, und in der Sitzung vom 16. November 1881 die principiellen Bestimmungen, welche hinsichtlich dieser Widmungen zu gelten haben, festgestellt worden sind, so wurden solche Widmungen, welche die dauernde Erhaltung, Ausschmückung und Beleuchtung von Gräbern und Grüften zum Gegenstande haben, auch entgegengenommen. Bis Ende des Jahres 1884 bestanden 29 solche Widmungen und betrug die Widmungssumme 18.312 fl. 28 kr; hiezu kamen im Jahre 1885 noch 12 neue Widmungen mit einer Widmungssumme von 6235 fl. 36 kr. und beträgt daher das von der Gemeinde Wien zu verwaltende Widmungscapitel für die Erhaltung, Ausschmückung und Beleuchtung von zusammen 41 Gräbern und Grüften mit Ende 1885 in Summe 24.547 fl. 64 kr.

In Angelegenheit der Errichtung eines Denkmales auf dem gemeinsamen Grabe der beim Ringtheaterbrande Verunglückten hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 15. Jänner 1885 beschlossen:

1. Die vom Magistrate beantragte Exhumierung der in dem Massengrabe beerdigten Leichen und deren Bestattung an einem günstiger situierten Platze im Centralfriedhofe wird abgelehnt;

2. zur Erlangung eines geeigneten Projectes für das fragliche Grabdenkmal ist der Weg der directen Auftragertheilung an einen Künstler einzuschlagen;

3. die Erhöhung des mit Plenarbeschluss vom 8. Juni 1883 für dieses Grabdenkmal votierten Betrages per 15.000 fl. wird abgelehnt.

In Ausführung dieser Beschlüsse empfahl der Magistrat am 19. März 1885 dem Gemeinderathe, den Professor und Bildhauer Herrn Rudolf Weyr mit der Ausarbeitung eines Projectes für dieses Monument zu betrauen. Der Gemeinderath hat in der Plenarsitzung vom 1. September 1885 diesen Magistratsantrag genehmigt und weiter am 30. October 1885 beschlossen, auch den akademischen Bildhauer Herrn Anton Paul Wagner zur Ausarbeitung eines Projectes für das fragliche Grabmonument einzuladen.

Im Jahre 1885 wurde vom Gemeinderathe an 6 Parteien die Bewilligung ertheilt, auf Einzelgräbern des Centralfriedhofes eine Grabdeckplatte als Monument anbringen zu dürfen.

Der Gemeinderath hat weiters in der Sitzung vom 10. Juli 1885 gestattet, dass der von A. M. Beschorner construierte Leichenversenkungsapparat zur facultativen Benützung bei der Beerdigung von Leichen im Centralfriedhofe verwendet werden dürfe, so dass derzeit 2 Versenkungsapparate zur facultativen Verwendung im Centralfriedhofe bereit stehen, und zwar außer dem vorangeführten der Versenkungsapparat des Peter Hlubek, welcher bereits seit dem Jahre 1882 in Verwendung ist.

Was das Beerdigungswesen im allgemeinen betrifft, so wurden im verflossenen Jahre zur Unterbringung der Leichen in gemeinsamen Gräbern 36 Reihen in der Gruppe 28, und 24 Reihen in der Gruppe 24 A, und zur Beerdigung der Leichen in Einzelgräbern die Gruppen 33 B, 33 C, 33 D, 33 E und 33 F verwendet.

Die Gruftleichen wurden in der Gruppe 29, Reihe 1 und 2 untergebracht.

Die Arcadengruft 28 wurde an Frau Caroline Sanetty verkauft und am 24. November 1885 daselbst deren verstorbener Gatte Peter Sanetty beerdigt. In die Arcadengruft von Mauthner von Markhof wurde am 22. August 1885 die Leiche der Elise Mauthner von Markhof beigelegt.

In gemeinsamen Gräbern kamen am Centralfriedhofe mit Ausschluss des israelitischen Theiles 18.219, in Einzelgräbern 1516, in Grüften 46 Beerdigungen vor; außerdem fanden 891 Beilegungen in schon benützten Grüften und Einzelgräbern, somit 20.672 Leichenbestattungen statt. Ferner wurden im Jahre 1885 im Centralfriedhofe 102 Exhumierungen und 5 Agnoscierungen von Leichen vorgenommen.

Die Beerdigung der Überreste der für Zwecke anatomischer und pathologischer Studien benützten Leichen in gemeinsamen Gräbern am Wiener Centralfriedhofe erforderte im Jahre 1885 die Beistellung von 2072 Särgen, für deren Beschaffung der Arimathäa-Verein sorgte, und 991 Grabstellen, welche die Commune unentgeltlich beistellte. Auf dem israelitischen Theile des Centralfriedhofes kamen 1711 Leichenbestattungen vor, und zwar 1227 in allgemeinen Gräbern, 414 in Einzelgräbern, 17 in Grüften, 53 Leichen wurden in Einzelgräbern und Grüften beigelegt.

Seit dem eilfjährigen Bestande des Centralfriedhofes wurden am katholischen Theile im ganzen 209.834 Personen beerdigt; in der israelitischen Abtheilung sind seit Eröffnung derselben (am 5. März 1879) 10.349 Leichen bestattet worden, und es ergibt sohin die Gesammtzahl der bis Ende 1885 im Centralfriedhofe bestatteten Leichen 220.183.

E. Städtische Wasenmeisterei.

Die von der Commune Wien in Kaiser-Ebersdorf erbaute städtische Wasenmeisterei, in welcher die Äser auf gesundheitsunschädliche Art mittels des thermo-chemischen Verfahrens verarbeitet und sohin verwertet werden, ist in ihrer Consolidierung vorgeschritten. Im Jahre 1885 wurden daselbst an Äsern und Fleischwaren aus Wien und den Vorortegemeinden Simmering, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing und Weinhaus als dem Wiener Wasenmeisterbezirke vertilgt: 177 Rinder, 261 Kälber, 577 Schweine, 30 Lämmer, 170 Schafe und Ziegen, 653 Pferde, 1099 Hunde, 378 Katzen, 59 Rothwild, 549 Hasen und Kaninchen, 2763 Geflügel, 5922 Krebse, 8675 Kilogramm Fische, 2[illegible].095 Kilogramm Rindfleisch, $7790._{5}$ Kilogramm Kalbfleisch, 2256 Kilogramm Schweinefleisch, $946._{5}$ Kilogramm Schaffleisch, $10.738._{6}$ Kilogramm verschiedene Fleischarten und 993 Stück verschiedene kleinere Thiere.

Behufs Verbesserung des schadhaft gewordenen Asphaltpflasters in den beiden Sudlocalen der städtischen thermo-chemischen Anstalt hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 24. Juli 1885 die Reconstruction dieses Pflasters unter Anwendung von Klinkerplatten genehmigt und ist weiters ein neuer Freißler'scher Patent-Aufzug in der Darre dieser Anstalt hergestellt worden. Mit dem Beschlusse vom 4. November 1885 genehmigte der Gemeinderath die Ausführung eines Zubaues in der genannten Anstalt um den Kostenbetrag per 2445 fl. 95 kr. Dieser Zubau enthält für die Arbeiter der Wasenmeisterei, welche mit verseuchten Äsern beschäftigt sind, ein geeignetes Locale, woselbst sie nach der Arbeit die Kleider wechseln und sich überhaupt einer sorgfältigen Reinigung unterziehen können, ferner eine Waschküche, in welcher die Kleider und die Wäsche dieser Arbeiter gereinigt werden können. Die Zufahrtsstraße zur Anstalt ist im Jahre 1885 instandgesetzt worden.

Aus Anlass der im Jahre 1884 und zum Theile auch noch im Jahre 1885 in Wien und den Vorortegemeinden herrschenden Hundswuth hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 4. März 1885 angeordnet, dass

1. während der Zeit der größten Gefahr, welche durch die Hundswuth droht, die zum Transporte der gefangenen Hunde bestimmten Wägen nach jedesmaligem Gebrauche zu desinficieren sind, und

2. solche Hunde, von denen dem äußeren Ansehen nach vorausgesetzt werden kann, dass sie von dem Eigenthümer reclamiert werden können, sowohl bei dem Transporte in die Wasenmeisterei als auch in dieser entsprechend isoliert untergebracht werden und bei der Ausfolgung der Hunde auf diese Umstände gehörig Rücksicht genommen werde.

Die Ausführung dieser Anordnung wurde dem städtischen Wasenmeister aufgetragen und ist derselbe verhalten worden, zum Einsammeln der gefangenen Hunde mindestens noch einen neuen Wagen mit 7—8 Abtheilungen anzuschaffen; ferner hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 9. October 1885 nach dem Magistratsantrage die Vornahme mehrerer Adaptierungen im städtischen Wasenmeistereigebäude am Arsenalweg sowie die Beistellung von 10 neuen Hundekäfigen beschlossen.

XIV. Markt- und Approvisionierungswesen.

A. Allgemeine Vorkommnisse.

Die neue Marktordnung für den Centralviehmarkt St. Marx. Der Fortbestand des Pressburger Marktes, welcher nach wie vor von Wiener- und Vororte-Fleischhauern besucht wurde, veranlasste den Gemeinderath auch während des Jahres 1885, seine Aufmerksamkeit fortgesetzt den durch die neue Marktordnung geschaffenen schwierigen Verhältnissen auf dem hiesigen Markte zuzuwenden und jene Schritte in Erwägung zu ziehen, welche zum Zwecke der Centralisierung des Marktverkehres unternommen werden könnten.

Gelegenheit hiezu bot insbesondere ein bereits in der Plenarsitzung vom 6. Juni 1884 gestellter Antrag auf Kündigung der an die allgemeine Depositenbank vermieteten Localitäten am Centralviehmarkte und Errichtung einer städtischen Fleischcassa zum Zwecke der Creditgewährung.

Diese Frage wurde in den Plenarsitzungen des Gemeinderathes vom 11., 22. und 25. September 1885 verhandelt und nach eingehender Debatte und Anhörung des städtischen Marktdirectors der Beschluss gefasst, eine Enquête zur Berathung der Mittel einzuberufen, welche zur Wiederbelebung des Wiener Schlachtviehmarktes geeignet erscheinen. Zur Erzielung eines entsprechenden Resultates dieser Enquête wurde als nothwendig erkannt, dass derselben Vertreter sämmtlicher Marktinteressenten sowie solche Personen als Experte beigezogen werden, welche durch ihren Beruf sich eine genaue Kenntnis der Wiener Approvisionierungs-Verhältnisse, insbesondere aber der am Centralviehmarkt herrschenden erworben haben. Es wurden demnach im December 1885 vom Bürgermeister als Experte Vertreter der Genossenschaften der Fleischhauer und Fleischselcher, dann der allgemeinen Depositenbank als Inhaberin der Vieh- und Fleischmarktcassa, der beeideten Marktagenten, ferner Viehhändler, Mäster und Commissionäre eingeladen und eine Commission zur Berathung und Festsetzung der den Experten vorzulegenden, die Basis der Enquêteverhandlung bildenden Fragen bestellt.

Die Marktordnung für den Centralviehmarkt schreibt im § 58 vor, dass sämmtliche Marktagenten auf Grund einer von ihnen zu beschließenden Geschäftsordnung einen Verband zu bilden haben. Der Entwurf der von den beeideten Marktagenten berathenen Geschäftsordnung wurde vom Gemeinderathe in seiner Sitzung vom 12. Mai 1885 zustimmend erledigt und sohin der k. k. Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Genehmigung wurde mit dem Erlasse vom 16. Juni 1885 ertheilt, worauf die Constituierung des Verbandes der beeideten Marktagenten durch Wahl des Obmannes und der übrigen Functionäre erfolgte.

In einer an das k. k. Ackerbauministerium gerichteten Eingabe streben die Marktagenten eine Abänderung des § 65 der Marktordnung für den Centralviehmarkt in der Richtung an, dass die Vermittlungsgebür, welche dermalen mit $^1/_4$% des Bruttokaufpreises fixiert ist, nach einem anderen Maßstabe berechnet werde. Diese Angelegenheit ist dem Magistrate zur Berichterstattung zugewiesen.

Die Beistellung der Fourageartikel für die auf dem Centralviehmarkt eingestellten Thiere war bis Ende November 1885 an ein Consortium verpachtet. Da seitens der Marktparteien wiederholt über die hohen Preise und die nicht entsprechende Qualität der von den Pächtern gelieferten Futterartikel Beschwerde geführt wurde, beschloss der Gemeinderath am 3. November 1885, die Beistellung der Fourage für den Centralviehmarkt probeweise auf die Dauer eines Jahres in eigener Regie zu besorgen, beziehungsweise dem Marktcommissariate zu übertragen. Weiters genehmigte der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 24. November 1885 die vom Magistrate aufgestellten Normen über die Führung dieses Geschäftes, insbesondere bezüglich des Ankaufes der Fourageartikel und der Berechnung und Verlautbarung der Preise.

Förderung der Zufuhr von Lebensmitteln. In der Zufuhr von Lebensmitteln für die Approvisionierung der Stadt Wien ist im allgemeinen keinerlei wesentliche Störung eingetreten und sind Beschwerden nur hinsichtlich der Verzögerung von Schlachtviehtransporten vorgekommen.

Diese Beschwerden wurden, soweit sie zur Kenntnis der Gemeinde gelangten und sich als thatsächlich begründet erwiesen, an das k. k. Handelsministerium mit der Bitte geleitet, bei den bezüglichen Bahnverwaltungen darauf zu dringen, dass die Viehzüge mit Vermeidung unnöthiger Verzögerungen regelmäßig und rechtzeitig auf dem Viehmarkte eintreffen, weil die rechtzeitige Completierung der Auftriebe im Interesse des Marktverkehres dringend nothwendig ist und die Vieheigenthümer bei Verspätungen empfindlich geschädigt werden. Das k. k. Handelsministerium wurde insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass Viehzüge in den Bahnhöfen in der Umgebung Wiens zurückgehalten werden und dass es zweckmäßig wäre, sowohl den Viehzug der Kaiserin Elisabeth-Westbahn als auch jenen der Franz Josef-Bahn vom Quaibahnhofe aus separat nach St. Marx zu expedieren.

Das genannte Ministerium hat über die vorgebrachten Beschwerden eingehende Erhebungen bei den Verwaltungen aller nach Wien einmündenden Bahnen eingeleitet und von den getroffenen Verfügungen den Magistrat im Wege der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 14. April 1885 verständigt.

Die von der Kaiserin Elisabeth-Westbahn und Kaiser Franz Josef-Bahn anlangenden Viehtransporte werden nun vom Quaibahnhofe aus, ohne dass bereits avisierte verspätete Transporte abgewartet werden, direct nach St. Marx expedirt.

Die Generaldirection der Südbahn hat die Verfügung getroffen, dass durch Einlegung besonderer Rangierzüge zwischen Wiener-Neustadt und Wien die verkehrenden Sammelzüge entlastet werden, wodurch für die Folge den Zugsverspätungen vorgebeugt werden soll.

Wegen rascherer Beförderung kleinerer Viehtransporte auf der Verkehrsstrecke Matzleinsdorf—St. Marx wurden zwischen der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn und der Südbahn Verhandlungen gepflogen, welche zu keiner Einigung führten, weshalb das k. k. Handelsministerium die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen beauftragte, neuerdings auf eine Vereinbarung zwischen beiden Bahnverwaltungen behufs Verbesserung der diesfälligen Anschlüsse hinzuwirken.

Seitens der Eisenbahn Wien-Aspang wurde die Idee einer directen Schienenverbindung des Wiener Bahnhofes mit dem Centralviehmarkte zu St. Marx ins Auge gefasst; dieselbe scheiterte jedoch an den zu überwindenden technischen Schwierigkeiten und den großen Kosten der Ausführung.

Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn hat dem vom Magistrate ausgesprochenen Wunsche, dass die Hornviehtransporte aus Galizien in St. Marx früher als bisher eintreffen mögen, um die Sanitätsbeschau noch zur Tageszeit vornehmen zu können, durch Einführung eines neuen Viehzuges, der um 2 Uhr nachmittags in der Station Süßenbrunn anlangt und von dort direct nach St. Marx weiter befördert wird, entsprochen.

Von einzelnen Ausnahmsfällen abgesehen erscheint nunmehr der Schlachtviehtransport auf den Wiener Markt in befriedigender Weise geregelt. Von Seite des k. k. Handelsministerium wurde übrigens der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen die Weisung ertheilt, durch zeitweilige Inspicierungen sich die Überzeugung zu verschaffen, dass die rücksichtlich des Viehtransportes getroffenen Verfügungen auch wirklich durchgeführt und allfällige Anstände sogleich behoben werden.

Im vorjährigen Verwaltungsberichte wurden die von den Verwaltungen der nördlichen Bahnen für die Beförderung von Hornvieh gewährten Frachtermäßigungen eingehend besprochen. Da die bezüglichen Tarifsätze nur bis Ende December 1884 gewährt worden waren, so hat sich der Magistrat an das k. k. Ackerbauministerium mit der Bitte um dessen Vermittlung gewendet, damit diese Tarifermäßigungen für directe Schlachtviehtransporte aus Galizien und der Bukowina nach dem Wiener Centralviehmarkte seitens der betheiligten Bahnverwaltungen auch ferner aufrecht erhalten werden.

Von der k. k. Kaiser Ferdinands-Nordbahn wurde denn auch die Giltigkeitsdauer der fraglichen Ausnahmstarife bis auf Widerruf zugestanden.

Von einem Fleischhauer aus Banjaluka sind zu Beginn des Berichtsjahres 8 Rinder aus Bosnien auf den Wiener Centralviehmarkt gebracht worden. Anlässlich dieser versuchsweisen Beschickung des Wiener Marktes mit bosnischem Schlachtvieh hat der Magistrat über Auftrag der k. k. n.-ö. Statthalterei an dieselbe berichtet, dass die aus Bosnien angelangten 8 Rinder wohl Mastvieh, jedoch von minderer Qualität waren und der grauen Steppenrace angehörten, dass jedoch eine weitere Schlachtviehzufuhr aus Bosnien jedenfalls nur wünschenswert wäre. Im Laufe des Jahres 1885 sind noch weiters 12 Stücke Rinder, der Qualität nach Beinlvieh, aus Bosnien auf dem Wiener Markte eingelangt.

Förderung des Marktverkehres. Die Detailpreise des Rindfleisches haben im Berichtsjahre unverändert jenen hohen Stand behauptet, auf welchen sie seinerzeit hinaufschnellten, als die Auftriebe auf dem Viehmarkte sehr gering und die Viehpreise außerordentlich hoch waren.

Nachdem aber im Jahre 1885 die Verhältnisse auf dem Wiener Centralviehmarkte sich entschieden günstiger gestaltet hatten, indem die Auftriebe auf diesem Markte numerisch stärker und qualitativ besser wurden und die Viehpreise stetig zurückgiengen, so mochte man wohl erwarten, dass mit dem Schwinden der Hauptursachen der Fleischtheuerung auch ein Rückgang der Fleischpreise eintreten werde, was jedoch nicht geschah.

Die allgemeine Klage über die in Wien fortbestehende Fleischtheuerung gab Veranlassung, dass in der Gemeinderathssitzung am 24. Juli 1885 ein Antrag eingebracht wurde, welcher auf die Erforschung der Ursachen der andauernd herrschenden Fleischtheuerung und der dagegen von Seite der Gemeinde zu ergreifenden Mittel, dann auf die Aufhebung der noch bestehenden Grenzsperre gerichtet war.

Der Magistrat, mit der Berichterstattung hierüber beauftragt, ließ durch das Marktcommissariat die in den Fleischbänken und sonstigen Fleischverkaufsstellen bestehenden Detailfleischpreise erheben und empfahl nach eingehender Berathung dem Gemeinderathe folgende Anträge zur Annahme:

1. Die Errichtung eines täglichen Fleischmarktes für importiertes Fleisch auf der rechten Seite im oberen Theile der Großmarkthalle mit den erforderlichen Einrichtungen, die Verleihung der Berechtigung zur Errichtung von Fleischständen gegen billige Preise in den Hallen und auf anderen geeigneten Plätzen, die möglichste Erleichterung des Transportes und die wöchentliche Publicierung der Preise des importierten Fleisches durch das Marktcommissariat.

2. Da die Großschlächtereien in anderen Hauptstädten zur Erleichterung der Fleischapprovisionierung wesentlich beitragen, indem der Fleischhauer in der Lage ist, das Quantum Fleisch, welches er für seine Kunden braucht, täglich in den Pavillons bei den Schlachthäusern zu kaufen, außer einem Burschen und einer Cassierin in seinem Gewölbe kein Dienstpersonale, keinen Wagen und Pferde braucht, so liegt es auf der Hand, dass durch solche Einrichtungen die Regie der kleinen Geschäftsleute sehr erleichtert wird.

Der Magistrat findet sich daher bestimmt, die Errichtung von Großschlächtereien durch Private in den hiesigen Schlachthäusern und die Herstellung von Verkaufsräumen neuerdings zu beantragen.

3. Die Anordnung, nach welcher jeder Fleischhauer seine sämmtlichen im Verkaufe befindlichen Fleischgattungen nach der Reihe, von der besten angefangen bis zu der mindesten herab, mit Angabe des Preises nach Kilo „mit“ und „ohne“ Zuwage deutlich und für jedermann leserlich zu bezeichnen und den von ihm unterfertigten Tarif bei seinen Verkaufslocalitäten auf eine für jedermann leicht ersichtliche Weise zu affichieren hat, ist zu republicieren, der Fleischhauergenossenschaft zur Darnachachtung und dem Marktcommissariate zur Überwachung mitzutheilen.

4. Es wären die Fleischverkäufer zu verpflichten, in dem affichierten Preistarife auch das Gewichtsverhältnis der Zuwage nach einem bestimmten Percentsatze anzugeben.

Die von mehreren Seiten empfohlene Einführung des Qualitätenverkaufes hat der Magistrat nicht beantragt, weil diese Verkaufsweise schon einmal in Wien versuchsweise eingeführt war, jedoch weder beim Publicum noch bei den Fleischhauern Anklang fand und die obligatorische Durchführung dieser Verkaufsart voraussichtlich nur zu einer weiteren Vertheuerung der bei dem Publicum beliebtesten Fleischsorten führen würde.

Was die im Gemeinderathe beantragte Wiedereröffnung der Grenze gegen Südrussland und Rumänien für die Vieheinfuhr betrifft, welche Länder durch das Gesetz vom 29. Februar 1880 als beständig verseucht erklärt wurden, so konnte sich der Magistrat nach den gemachten Wahrnehmungen nicht für die Annahme dieses Antrages aussprechen.

Bei den im Jahre 1885 stattgefundenen Vorverhandlungen über die Errichtung eines Fleischmarktes wurde hauptsächlich die Platzfrage erörtert und hiebei auch die Verwendung von Hallenräumen der Großmarkthalle für diesen Zweck in Aussicht genommen.

Bei einer Localcommission wurde aber constatiert, dass in dieser Halle vorerst noch Herstellungen behufs besserer Reinigung und Ventilation der Halle, als: die Instandsetzung des Pflasters der Straßen und der Verkaufsplätze, die Einführung der Hochquellenleitung und die Aufstellung von Hydranten, die Umgestaltung der Fenster vorgenommen werden müssen. Die Ausführung dieser Arbeiten im veranschlagten Kostenbetrage von 7694 fl. wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 13. October 1885 genehmigt.

Im Zusammenhange mit der Fleischfrage steht der am Schlusse des Jahres 1885 im Gemeinderathe gestellte Antrag, an die Regierung sowie an beide Häuser des Reichsrathes eine Petition zu richten, dass bei der bestehenden Zolltarifrevision für Unschlitt ein Schutzzoll von mindestens 8—10 fl. per Metercentner erwirkt werden möge.

Anlass zu diesem Antrage gab der constante Preisrückgang des Unschlittes, dessen Entwertung für die Fleischconsumenten durch höhere Fleischpreise fühlbar wird. Dieser Antrag wurde dem Magistrate zur Berichterstattung zugewiesen.

Verzehrungssteuer für Schlacht- und Stechvieh. Mehrere Gemeinden Niederösterreichs haben im Jahre 1882 an das Abgeordnetenhaus Petitionen wegen Einhebung der Verzehrungssteuer für Schlachtvieh nach Gewichtskategorien anstatt des gegenwärtigen Modus nach Altersabstufung überreicht, welche infolge einer am 3. Februar 1883 vom Abgeordnetenhause gefassten Resolution der Regierung zur Würdigung abgetreten wurden.

Das k. k. Finanzministerium ordnete über den Gegenstand dieser Petitionen commissionelle Verhandlungen an, welche auch zu Beginn des Jahres 1885 unter Beiziehung von Vertretern der Gemeinde Wien bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien stattfanden.

Die Berathung beschränkte sich auf die Steuersätze für Schlachtvieh, Kälber, Schafe, Lämmer, Schweine, frisches Fleisch und einzelne Theile von geschlachteten Thieren.

Schon zu Beginn der Verhandlungen sahen sich die Abgeordneten der Gemeinde Wien zu der Erklärung gezwungen, dass sie sich entschieden gegen jede Änderung des Verzehrungssteuertarifes aussprechen müssen, wodurch die ohnehin so große Last der Verzehrungsteuer noch erhöht werden könnte. Es wurde von ihnen insbesondere darauf hingewiesen, daß die Verhandlungen wegen Regulierung der Verzehrungssteuer zwischen Wien und den Vororten schon seit Jahren anhängig sind und es nicht zweckmäßig erscheine, derzeit einzelne Positionen des Verzehrungssteuertarifes abzuändern, da das Ganze nach einem festen System geregelt werden müsse.

Über den hierüber erstatteten Bericht hat der Gemeinderath am 9. Juni 1885 beschlossen, eine Petition an die k. k. Regierung des Inhaltes zu richten, dass von einer einseitigen, nur einzelne Posten des Verzehrungssteuertarifes betreffenden Änderung desselben für Wien vorläufig Umgang genommen und mit der Reform der Linien-Verzehrungssteuer insolange zugewartet werden möge, bis der Gemeinderath die bereits in Berathung stehende, eine umfassende Reform der Verzehrungssteuer anstrebende Vorlage an die k. k. Regierung geleitet haben wird.

Diese Petition wurde Ende Juni 1885 an das k. k. Finanzministerium überreicht.

Mastvieh- und Pferdeausstellung. Auch im Jahre 1885 wurde von der landwirtschaftlichen Gesellschaft in Wien und zwar zum fünftenmal eine Mastviehausstellung veranstaltet, welche am 27., 28. und 29. März stattfand.

Wie bei den früheren Ausstellungen hat der Gemeinderath auch diesmal sämmtliche Hallen, Stallungen und auch einen Theil der Amtslocalitäten auf dem Centralviehmarkte der Gesellschaft für die Ausstellung zur Verfügung gestellt und von der Einhebung der Marktgebür für die Ausstellungsthiere Umgang genommen.

Außerdem spendete er dem Comité der Mastviehausstellung als Ehrenpreis einen großen Pokal aus vergoldetem Silber im Werte von 100 Ducaten.

Die fünfte Mastviehausstellung war mit 466 Rindern, 15 Kälbern, 403 Schafen und 640 Schweinen beschickt, welche Thiere sämmtlich von vorzüglicher Qualität waren und fast ausschließlich für den Localconsum angekauft wurden.

Für die seitens der landwirtschaftlichen Gesellschaft in Wien veranstaltete Pferdeausstellung in der Rotunde hat der Gemeinderath als Ehrenpreis der Stadt Wien 50 Ducaten gespendet.

Schlachthauszwang. Die im vorjährigen Verwaltungsberichte bezüglich der Ausdehnung des Schlachthauszwanges auf die außerhalb des Verzehrungssteuerrayons im II., III., V. und X. Gemeindebezirke ansässigen Fleischhauer eingeleiteten Verhandlungen wurden im Jahre 1885 fortgesetzt und ist insbesondere zu bemerken, dass über Antrag des Comité für die Durchführung des Baues eines Schlachthauses im politischen Bezirke Sechshaus die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus in einem Berichte an die k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. September 1885 die Durchführung des Schlachthauszwanges in dem außerhalb des Wiener Verzehrungssteuerrayons gelegenen Theile des V. Gemeindebezirkes (Neumargarethen) und im ganzen X. Gemeindebezirke mit Rücksicht auf die Einführung des Schlachthauszwanges im politischen Bezirke Sechshaus als nothwendig bezeichnet hat.

Der Magistrat hat über die Durchführung dieser Maßregel mit der k. k. Finanzbezirksdirection in der Richtung Verhandlungen gepflogen, ob aus Verzehrungssteuerrücksichten der Zuweisung der in Neumargarethen und im X. Bezirke ansässigen Fleischhauer und Selcher in eines der Wiener Schlachthäuser Hindernisse entgegenstehen.

Diese Behörde erklärte nun vorbehaltlich der Genehmigung des k. k. Finanzministeriums, dass wohl die im X. Gemeindebezirke und in Neumargarethen sesshaften Fleischhauer ihre Thiere in einem Wiener Schlachthause unter Beobachtung gewisser Controlmaßregeln schlachten könnten, dass jedoch die Einstellung dieser Schlachtthiere in die Schlachthausstallungen und die Schlachtung von Beinlvieh in einem Wiener Schlachthause aus Verzehrungssteuerrücksichten unzulässig sei.

Nachdem jedoch einerseits die Einstellung der Schlachtthiere in die Stallungen des betreffenden Schlachthauses für die Schlächter geradezu ein Bedürfnis ist, anderseits die Ausschließung des namentlich im X. Bezirke in großer Zahl (circa 2000 Stück in einem Jahre) zur Schlachtung kommenden Beinlviehes von der Benützung der Wiener Schlachthäuser, wo doch für diesen Zweck sowohl Schlachtungsräume wie auch Stallungen verfügbar sind, die Erbauung eines eigenen Schlachthauses für den X. Bezirk bedingen würde, so hat der Magistrat hierüber an die k. k. n.-ö. Statthalterei berichtet und der Überzeugung Ausdruck gegeben, dass bei Würdigung der obwaltenden Verhältnisse sich

wohl ein Modus finden würde, durch welchen die Zuweisung der Fleischhauer und Selcher des X. Gemeindebezirkes und des Bezirkstheiles Neumargarethen in ein Wiener Schlachthaus ermöglicht werden kann.

Pferdeschlachthaus. Die infolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 8. Juli 1884 außerhalb des Centralviehmarktes auf dem sogenannten alten Contumazmarkte errichtete provisorische Pferdeschlachtbrücke wurde am 1. Mai 1885 eröffnet und von diesem Tage an das frühere Pferdeschlachthaus in der Brigittenau geschlossen.

Die Sanitätsbeschau bei den nunmehr ausschließlich in der neuen Pferdeschlachtbrücke stattfindenden Schlachtungen wird von den auf dem Centralviehmarkte exponierten Thierärzten des Marktcommissariates vorgenommen.

Von der Lebensmittel-Zufuhr, dann von dem Preise und Verbrauche der Lebensmittel handelt der Abschnitt XVI des statistischen Jahrbuches.

B. Marktangelegenheiten localer Natur.

Der Centralviehmarkt. Die auf dem Centralviehmarkte bestehenden Schweinestallungen für Fettschweine (Szállás) haben sich mit Rücksicht auf die zahlreichen Zutriebe von Borstenvieh als unzureichend erwiesen und ergab sich daher die dringende Nothwendigkeit, die Zahl der Stallungen für das Borstenvieh zu vermehren.

Über Antrag des Magistrates hat der Gemeinderath bei der Berathung des Voranschlages der Gemeinde für das Jahr 1886 genehmigt, dass für den Bau neuer Schweinestallungen auf dem Centralviehmarkte der Betrag von 60.000 fl. als außerordentliche Ausgabe in das Budget eingestellt werde. Das Stadtbauamt ist infolge dessen vom Magistrate angewiesen worden, ein Project für die Errichtung neuer Schweinestallungen vorzulegen.

Über Einschreiten des Vorstehers der Fleischselchergenossenschaft wegen Errichtung einer Stechbrücke für Schweine, die, dem Erstickungstode nahe, schnell geschlachtet werden müssen, damit ihre Theile verwendet werden können, hat der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 13. October 1885 die Herstellung einer solchen Schlachtbrücke aus Riegelwänden in der Nähe der Schweinehalle genehmigt.

Den Marktagenten auf dem Centralviehmarkte wurde zur Abwicklung ihrer Geschäfte ein Locale in der Nähe der Rinderhalle gegen Zahlung eines mäßigen Zinses vermietet und den Bewohnern des Erdbergermais über ihr Ansuchen der Durchgang durch den Centralviehmarkt mit der Beschränkung gestattet, dass der Durchgang nur in seuchenfreien Zeiten und überhaupt nur zur Tageszeit stattfinden dürfe, und dass das Durchtragen von Lasten oder verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen ausgeschlossen sei, weil die auf dem Markte bestehende Verzehrungssteuer-Expositur nur zur Abfertigung der Marktparteien berufen ist. Weiters wurde außerhalb des Centralviehmarktes ein Fahrweg hergestellt, um den Verkehr der im Erdbergermais ansässigen Gärtner mit Simmering auf einem kürzeren Wege zu ermöglichen.

Von der Regulierung des Standes und der Bezüge des Arbeiter- und Wächterpersonales auf dem Centralviehmarkte war bereits auf S. 22 die Rede.

Da die Besorgung des Wagdienstes auf dem Centralviehmarkte namentlich während des Kälbermarktes ein bedeutendes Personale erfordert, ist mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 4. August 1885 die Verwendung der Hallendiener und der Marktaufseher für diese Dienstleistung gestattet worden.

Viehmarktgebüren. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. November 1884 den Magistrat aufgefordert, den definitiven Marktgebürentarif für den Wiener Centralviehmarkt der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, da die für diesen Markt festgesetzten Gebüren, ebenso wie die vor dem Inslebentreten der neuen Viehmarktordnung bestandenen Marktvorschriften, nur eine provisorische Giltigkeit hatten. Über Antrag des Magistrates beschloss der Gemeinderath in seiner Plenarsitzung vom 12. Juni 1885, den bis dahin provisorisch bestandenen Marktgebürentarif der Regierung zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

Wie schon im vorhergehenden Verwaltungsberichte erwähnt worden ist, sind die Fleischhauer auf Grund des § 17 der Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt mit der Magistratsentscheidung vom 23. April 1884 verpflichtet worden, für alle Schlachtthiere, welche außerhalb des Marktes angekauft worden sind und entweder per Eisenbahn auf den Wiener Centralviehmarkt zugeführt und daselbst ausgeladen werden oder sonst den Markt passieren, die festgesetzte Marktgebür zu entrichten. Nachdem die gegen diese Entscheidung von den Genossenschaften der Fleischhauer in Wien, Klosterneuburg und Mödling an die k. k. n.-ö. Statthalterei und an das k. k. Ministerium des Innern ergriffenen Recurse abweislich beschieden worden waren, haben die Genossenschaften eine Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe eingebracht, welcher laut Erkenntnisses vom 9. März 1885 die angefochtene Ministerialentscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufhob und die Beschwerde zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an das Ministerium zurückleitete.

Die neuerliche Entscheidung erfolgte mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei ddo. 1. October 1885, womit dem Recurse der Fleischhauergenossenschaften in Wien, Klosterneuburg und Mödling gegen die Verfügung des Magistrates vom 23. April 1884 keine Folge gegeben und die angefochtene magistratische Verfügung als im § 17 alinea 1 der Marktordnung für den Centralviehmarkt begründet bestätigt wurde.

Gegen diesen Erlass der Statthalterei ergriffen die genannten Fleischhauergenossenschaften neuerdings den Recurs an das k. k. Ministerium des Innern.

Nutzviehmarkt. Im Jahre 1884 ist in landwirtschaftlichen Kreisen und Fachblättern die Errichtung eines Nutzviehmarktes in Wien angeregt worden. Der Magistrat hat infolge dieser Anregung im Berichtsjahre durch das Marktcommissariat Erhebungen über die Ausdehnung des Nutzviehhandels, der gegenwärtig ausschließlich in den Vororten, und zwar in verschiedenen Gasthöfen betrieben wird, eingeleitet und die Frage der Errichtung eines Nutzviehmarktes in Wien in Berathung gezogen.

Pferdemarkt. Der von der Gemeinde auf der sogenannten Siebenbrunnenwiese im V. Gemeindebezirke errichtete Pferdemarkt wurde am 6. Februar 1885 eröffnet.

Die für diesen Markt vom Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 21. November 1884 erlassene Marktordnung wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 13. Jänner 1885 genehmigt.

Das Marktcommissariat wurde vom Magistrate beauftragt, die auf dem Pferdemarkte beschäftigten Mäkler mit nummerierten Abzeichen — welche sie laut § 11 der Pferdemarktordnung während der Marktzeit in leicht sichtbarer Weise zu tragen verpflichtet sind — zu versehen, dieselben zu protokollieren und in steter Evidenz zu halten.

Den auf dem Pferdemarkte stabil und in größerem Umfange handeltreibenden Pferdehändlern hat der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 17. April 1885 die Anbringung ihrer Firmatafeln an den Mauern der Ställe sowohl an der Außenseite wie auch im Innern derselben gestattet.

Wildbretmarkt. Der Gemeinderath hat im Jahre 1883 die Errichtung eines Wildbretmarktes in der Großmarkthalle genehmigt, welcher am 1. October 1883 eröffnet worden ist.

Die Zufuhren von Wild auf den Centralviehmarkt, und zwar in die Kälberhalle, mussten in Gemäßheit der Bestimmungen des § 32 der neuen Viehmarktordnung vom Zeitpunkte der Eröffnung des Wildbretmarktes — selbst als Beiladungen zu anderen Marktartikeln — eingestellt werden und sollte ferner alles nach Wien gebrachte Wild nur in die Großmarkthalle eingeführt und auf dem dort errichteten Markte verkauft werden.

Da diese Maßregel nicht den gehofften Erfolg hatte, indem das nach Wien zugeführte Wild nicht in die Großmarkthalle gebracht, sondern von den Händlern in den Vororten abgesetzt oder direct an die Wiederverkäufer eingesendet wurde, so ergab sich die Nothwendigkeit, Verfügungen zu treffen, um die früher so reichlich gewesene Wildzufuhr nach Wien wieder zu beleben. Hiezu war das Jahr 1885 mit seinem großen Wildstande um so günstiger, weil anzunehmen war, dass infolge der mittlerweile eingetretenen Erhöhung des Einfuhrzolles für Wild in Frankreich und die hiedurch bewirkte Erschwerung des Exportes von Hasen und Hochwild die Jagdeigenthümer und Pächter sich genöthigt sehen würden, ihr Wild nach Wien in größeren Mengen einzusenden.

In Erwägung dieser Verhältnisse hat der Gemeinderath am 11. August 1885 beschlossen, dass sowohl in der Großmarkthalle wie auch in der Kälberhalle schleunigst Verkaufsplätze und die sonst noch erforderlichen Einrichtungen geschaffen werden sollen, damit es jedermann leicht möglich gemacht werde, Wildbret in jeder beliebigen Menge in eine der genannten Hallen zum Verkaufe einsenden zu können.

Zur Durchführung dieses Beschlusses war es mit Rücksicht auf die im § 32 der neuen Viehmarktordnung enthaltene Bestimmung, dass der Verkauf von Wildbret als Beiladung in der Kälberhalle nur insolange gestattet sei, als nicht ein täglicher Wildbretmarkt errichtet ist, vor allem nothwendig, von der Regierung die Aufhebung dieser Beschränkung zu erlangen. Der Magistrat hat sich daher mit einem diesbezüglichen Ansuchen an das k. k. Ministerium des Innern gewendet, welches mit dem Erlasse vom 23. September 1885 den Verkauf von Wildbret als Beiladung in der Kälberhalle gestattete.

Zwei Wildbrethändlern in der Großmarkthalle wurde über ihr Ansuchen vom Gemeinderathe die Bewilligung zur Abhaltung täglicher Licitationen von Wild in dieser Halle ertheilt.

Fischmarkt. Für den Fischmarkt ließ der Gemeinderath zufolge Beschlusses vom 4. August 1885 10 Fischgeschirre mit einem Kostenaufwande von 912 fl. herstellen, in welche fremde Fischhändler ihre vor dem Markttage zugeführte Ware unterbringen können.

Verlegung des Großmarktes mit Grünwaren aus der inneren Stadt. Gegen die Abhaltung des nächtlichen Großmarktes auf den Plätzen: am Hof, Freyung und Judenplatz wurden auch im Berichtsjahre mehrmals Beschwerden der Bewohner der diese Marktplätze umsäumenden Häuser namentlich wegen Störung der nächtlichen Ruhe, Verstellung der Passage &c. durch das Marktfuhrwerk eingebracht.

Um die Überfüllung der erwähnten Marktplätze mit Marktfuhrwerk hintanzuhalten, hat der Magistrat das Marktcommissariat angewiesen, dafür zu sorgen, dass das leere Marktfuhrwerk in den in der Umgebung des Marktes befindlichen Straßen, und zwar der leichteren Reinhaltung wegen in jenen, welche gepflastert sind, in zweckmäßiger, den Verkehr nicht beeinträchtigender Weise aufgestellt werde.

Die mit dem Bestande des Großmarktes in der inneren Stadt verbundenen Übelstände, die daraus erwachsenden Belästigungen der Bewohner dieses Stadttheiles und die fortschreitende Entwicklung des Marktes, welche durch den Platzmangel wesentlich beeinträchtigt wird, veranlasste jedoch das Marktcommissariat, die Verlegung dieses Marktes auf einen anderen, geeigneteren Platz in Anregung zu bringen. Auch im Gemeinderathe wurden bereits Anträge in diesem Sinne gestellt und verschiedene Plätze für diesen Zweck vorgeschlagen, worüber vom Magistrate die Erhebungen eingeleitet wurden.

Winkelmärkte. Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcasse hat in einer an die k. k. n.-ö. Statthalterei gerichteten Eingabe auf den Bestand von Winkelmärkten mit Borstenvieh in den Vororten Meidling, Fünfhaus, Neulerchenfeld und Simmering aufmerksam gemacht und insbesondere hervorgehoben, dass durch diese Winkelmärkte die Centralisierung des Wiener Marktes vereitelt und die Approvisionierung Wiens geschädigt werde.

Die Casse beklagte sich auch weiters darüber, dass einige Schweinehändler, welche aus Steinbruch und Ödenburg Schweine beziehen, die Thiere auf der Viehabladerampe in St. Marx ausladen, nach Simmering abtreiben, dort in Privatstallungen einstellen und an die Selcher verkaufen.

Der Magistrat, welchem diese Beschwerde zur Berichterstattung von der k. k. n.-ö. Statthalterei übermittelt wurde, hat hierüber genaue Erhebungen durch das Marktcommissariat veranlasst, durch welche die Beschwerde der Wiener Vieh- und Fleischmarktcasse bezüglich der in den obbezeichneten Vororten stattfindenden Winkelmärkte bestätigt wurde, nur hinsichtlich der von der Viehabladerampe zu St. Marx mit Umgehung des Wiener Marktes nach Simmering abgehenden Schweine wurde durch das Marktcommissariat nachgewiesen, dass diese Thiere laut der beigebrachten Frachtbriefe und Viehpässe von Selchern schon vor der Ausladung auswärts angekauft worden waren und daher ihrem Abtriebe nach erfolgter Sanitätsbeschau und Entrichtung der Marktgebür nichts im Wege stand.

Der Magistrat hat hierüber an die k. k. n.-ö. Statthalterei berichtet und um die Erlassung einer Verordnung gebeten, durch welche die Ausladung von Borstenvieh innerhalb der im § 2 der Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt

bezeichneten Gemeinden nur auf dem Bahnhofe zu St. Marx gestattet werde. Die Statthalterei hat wohl diese vom Magistrate beantragte Maßregel als ein wirksames Mittel zur Beseitigung der Winkelmärkte anerkannt, jedoch dieselbe aus dem Grunde abgelehnt, weil eine solche Verfügung nur aus veterinär-polizeilichen Rücksichten hätte getroffen werden können, wozu jedoch kein begründeter Anlass geboten war. Gleichzeitig hat dieselbe dem Magistrate eröffnet, dass sie wegen Durchführung der Centralisierung des Wiener Marktes an das k. k. Ministerium des Innern die Bitte gestellt habe, die Frage der Aufhebung der Schweinemärkte in Fünfhaus und Meidling sowie des in Nussdorf stattfindenden Kälbermarktes, welche schon vor längerer Zeit vom k. k. Ministerium des Innern in Erwägung gezogen wurde, einer baldigen Lösung zuzuführen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften zu Sechshaus, Hernals, Korneuburg und Bruck an der Leitha wurden von der k. k. n.-ö. Statthalterei beauftragt, Winkelmärkte sofort mit aller Strenge zu unterdrücken und namentlich in den Orten Hetzendorf, Simmering und Floridsdorf, wo nach dem Berichte des Magistrates in mehreren Gasthöfen regelmäßig Winkelverkäufe von Schweinen stattfinden, eine besondere Überwachung zu veranlassen.

Von Marktparteien des Kärthnerthormarktes ist an den Magistrat die Bitte gestellt worden, die Abhaltung von Winkelmärkten mit Erdäpfeln auf den Wiener Bahnhöfen hintanzuhalten und die betreffenden Händler anzuweisen, mit ihrer Ware die Märkte zu beziehen. Die durch das Marktcommissariat auf den Bahnhöfen gepflogenen Erhebungen führten wohl zu keinem positiven Resultate, veranlassten jedoch den Magistrat, das Marktcommissariat zu beauftragen, diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und im Falle der Constatierung eines unbefugten Handels sogleich die Anzeige dem Magistrate zu erstatten.

C. Marktpolizei.

Untersuchung der Lebensmittel. Aus Anlass des epidemischen Auftretens der Cholera in Marseille sah sich der Magistrat veranlasst, das Marktcommissariat zu beauftragen, auf den Märkten und in den Markthallen den Verkauf der Lebensmittel, insbesondere des Obstes genau zu überwachen, ebenso bei allen Geschäftsleuten im Gemeindegebiete von Wien, welche sich mit dem Verkaufe von Nahrungs- und Genussartikeln befassen, eingehende Revisionen der Warenvorräthe ꝛc. vorzunehmen und alle verdorbenen oder schädlichen Artikel, durch deren Genuss Krankheiten verursacht werden könnten, dem Verkehre zu entziehen und zu vertilgen.

Diese Revisionen sind vom Marktcommissariate in der angeordneten Weise durchgeführt und hiebei bedeutende Quantitäten von Obst und Gemüse beanständet worden, welche sodann vertilgt wurden.

Brotfrage. Im vorhergehenden Verwaltungsberichte (auf S. 160) ist über den Verlauf der Verhandlungen bezüglich der Regelung der Brotfrage bis zum Schlusse des Jahres 1884 berichtet worden.

Die weiteren Erhebungen verfolgten das Ziel, einerseits die Ergiebigkeit der Mehlgattungen zu erproben und anderseits die Regiekosten einer Wiener Bäckerei in

Erfahrung zu bringen, um auf Grund dieser Daten die Frage, ob zwischen den niedrigen Frucht-, beziehungsweise Mehlpreisen und den Preisen der Gebäcksorten ein Missverhältnis bestehe, beantworten zu können. In ersterer Beziehung wurden drei Backversuche unternommen, auf Grund deren als Basis für die Berechnung der Gestehungskosten bei den verschiedenen Gebäcksgattungen angenommen wurde, dass aus 100 Kilogramm Weizenmehl Nr. 0 und 1 130 Kilogramm Kaisergebäck und aus 100 Kilogramm Weizenmehl Nr. 3 und 4 127 Kilogramm Mundgebäck erzeugt werden können; beim weißgemischten Brot stellte sich pro 100 Kilogramm Mehl eine Ergiebigkeit von $139._7$ Kilogramm, beim schwarzgemischten von $136._8$ Kilogramm und beim schwarzen Brot eine solche von $141._4$ Kilogramm heraus.

Die Regiekosten im Einvernehmen mit der Genossenschaft festzustellen, führte nicht zum Ziele, es wurde daher auf das anlässlich des Probebackens im Jahre 1876 aufgenommene Protokoll zurückgegriffen. Die Daten dieses Protokolles wurden zur Grundlage für die Berechnung der Regiekosten genommen und hiebei die den Erhebungen zufolge mittlerweile geänderten Verhältnisse in Berücksichtigung gezogen. Die sohin vorgenommenen Berechnungen ergaben bei der Kaisersemmel eine Regie (d. i. Zins, Löhne, Holz, Beleuchtung 2c.) von 7 fl. 79 kr. pro 100 Kilogramm verbackenes Mehl, bei der Mundsemmel eine solche von 7 fl. 3 kr., und bei Brot von 2 fl. 65 kr., wobei die Kosten des Zugehörs nicht inbegriffen sind. Der bürgerliche Gewinn wurde bei Kaisergebäck mit 13%, bei Mundgebäck und Brot mit 7%, das Calo und Delcredere bei den ersteren zwei Gebäcksgattungen mit 2%, bei Brot mit 1% berechnet.

Die mit Zugrundelegung dieser Ansätze gewonnenen Rechnungsresultate ergaben, dass die Kaisersemmel mit 67 Gramm und die Mundsemmel mit 91 Gramm ausgebacken werden könne; für das weißgemischte Brot stellte sich der berechnete Preis auf $14._6$ kr. per 1 Kilogramm, für das schwarzgemischte auf $12._5$ kr. per 1 Kilogramm und für das schwarze Brot auf 12 kr. per 1 Kilogramm.

Das vom Marktcommissariate erhobene Durchschnittsgewicht der Kaisersemmel betrug 53 Gramm, das der Mundsemmel 72 Gramm, dasselbe stellt sich mithin bedeutend niederer als das berechnete Gewicht dieser Gebäcksgattungen. Nicht so bedeutend wie beim Semmelgebäck war der Unterschied zwischen den vom Marktcommissariate erhobenen und den berechneten Brotpreisen. Der erhobene Durchschnittspreis war beim weißen Brote 19 kr., beim schwarzgemischten $14._7$ kr. und beim schwarzen $12._3$ kr. per 1 Kilogramm.

Man kann sonach von einer Theuerung des Brotes in Wien nicht sprechen und die Regelung der Brotpreise ruhig der Concurrenz zwischen Angebot und Nachfrage überlassen, und zwar umsomehr, als an der Brotproduction nicht bloß die Wiener Bäcker, sondern vorzugsweise die Vorortebäcker participieren und das Publicum in die Lage gesetzt ist, solche Bezugsquellen aufzusuchen, die ihm qualitätmäßiges und billiges Brot liefern.

Die Anträge, welche der Magistrat bezüglich der Regelung der Brotfrage bei dem Gemeinderathe stellte, lauteten folgendermaßen:

1. Die Wiener Bäcker sind zu verpflichten, das Brot nur nach dem Gewichte auszubacken und zu verkaufen, und zwar derart, dass die ausgebackenen Laibe ein Gewicht von ½, 1, 1½, 2, 2½ und 3 Kilogramm haben, wobei auf jedem Laibe das Gewicht desselben und die Marke (Stupfer) des Bäckers ersichtlich sein muss.

Auf Brotlaibchen im Gewichte von weniger als 50 Dekagramm hat diese Anordnung keine Anwendung zu finden.

2. Obige Verpflichtung ist auch auf die im Polizeirayon von Wien gelegenen Vororte auszudehnen.

Bäcker entfernterer Ortschaften, welche Brot nach Wien liefern, dürfen hier ebenfalls nur Brotlaibe zu obigem Gewichte zum Verkaufe bringen.

Desgleichen dürfen in Wien alle Wiederverkäufer nur Brotlaibe zu obigem Gewichte verschleißen.

3. Die Bäcker sind zu verpflichten, Mundsemmeln zu 1 kr. auszubacken und zu verkaufen.

4. Jeder Bäcker hat in seinem Laden das Minimalgewicht aller Brot- und Gebäcksorten, die er backt, in dem an geeigneter Stelle affichierten Preistarife bekanntzugeben; ferner sind auch die Wiederverkäufer zu verpflichten, in ihren Verkaufslocalen, Verkaufsständen 2c. den Namen des Bäckers, dessen Gebäck und Brot sie führen, sowie den Preis und das Gewicht jeder einzelnen Brot- und Gebäcksgattung ersichtlich zu machen.

5. Die Berechnung des nach den jeweiligen Mehlpreisen und Backkosten sich ergebenden Gewichtes und Preises der verschiedenen Gebäcksorten (bisher Satzungsrechnung genannt, obwohl eine Satzung nicht besteht) ist von nun an auf der Grundlage vorzunehmen, dass die Ergiebigkeit von 100 Kilogramm verbackenes Mehl

a) bei der Kaisersemmel mit 130 Kilogramm,
b) „ „ Mundsemmel „ 127 „
c) „ dem weißen Brote „ 139.₇ „
d) „ „ gemischten „ „ 136.₆ „
e) „ „ schwarzen „ „ 141.₄ „

angenommen wird, dass die Preise der Mehlarten und des Zugehörs wie bisher vom Marktcommissariate erhoben und die Regiekosten nach den commissionell auf Grund der amtlichen Erhebungen und des Commissionsprotokolles vom Jahre 1876 verfassten drei Tabellen berechnet werden.

Auch sind in der Folge nach Umständen Backversuche vorzunehmen, um die Ergiebigkeit der Mehlarten zu erproben.

6. Das Marktcommissariat hat die Brotpreise und das Gewicht des Semmelgebäckes von 14 zu 14 Tagen in den Verkaufslocalen zu erheben und in einer Tabelle (nach Muster) bezirksweise geordnet zusammenzustellen.

In dieser Tabelle ist an oberster Stelle der durch Berechnung ermittelte Preis des Brotes sowie das berechnete Gewicht des Semmelgebäckes anzusetzen.

7. Diese Tabelle ist kundzumachen und den Tagesblättern zur beliebigen Benützung zu übermitteln.

Bezüglich dieser Anträge ist der Gemeinderath im Jahre 1885 nicht mehr schlüssig geworden. Über eine gegen dieselben von der Genossenschaftsvorstehung der Bäcker beim Gemeinderathe eingebrachte Vorstellung wurden die gemachten Einwendungen vom Magistrate widerlegt.

Marktpolizeiliche Anstände[1]). Bei der thierärztlichen Beschau der zu Markte gebrachten Thiere wurden beanständet:

auf dem Centralviehmarkte, und zwar lebend oder ausgeweidet 16 Kälber, 26 Schafe, 50 Lämmer und Kitze und 70 Schweine; die Vertilgung erfolgte auf Grund des Beschaubefundes;

---

[1]) Vergl. auch statistisches Jahrbuch, Abschnitt XV „Gesundheitswesen“ Capitel B 6.

auf dem Pferdemarkte 72 Pferde;

in den Schlachthäusern ergaben sich 2559, auf den Bahnhöfen 3871 Sanitätsanstände (Thiere und Thiertheile); auch hier erfolgte die Vertilgung je nach dem Ergebnisse der Beschau.

Bei der Beschau der auf die städtische Pferdeschlachtbrücke gebrachten Pferde wurden 37 beanständet und je nach dem Ergebnisse der Beschau entweder zur Schlachtung nicht zugelassen und den Eigenthümern zurückgestellt oder vertilgt.

In den Bezirken (bei Wirten und Selchern) und in der Großmarkthalle wurden bei der Beschau der für den Consum geschlachteten 131.070 Schweine 244 Stücke beanständet, wovon 202 ganz, 31 theilweise (mit Ausnahme des Fettes) dem Wasenmeister zur Vertilgung übergeben, die übrigen 11 aber vollständig zum Seifensude verwendet wurden.

Confisciert wurden auf den Märkten und in den Geschäftsbetriebsstätten 89 Rinder, 255 Kälber, 377 Schafe, 109 Lämmer, 99 Kitze, 2 Ziegen, 934 Schweine, 4 Spanferkel, 40 Pferde, 1803 Stück Geflügel, 36.557 Kilogramm Fleisch, 17 Hirsche, 24 Rehe, 24 Gemsen, 3 Wildschweine, 695 Hasen, 1131 Stück Federwild, 525 Kilogramm Wildfleisch, 428.$_5$ Kilogramm Würste und Fleischwaren, 16.528.$_5$ Kilogramm Fische, 58 Kilogramm Caviar, 7421 Stück Krebse, 20 Stück Frösche, 1712.$_5$ Liter Milch, 886 Kilogramm Fettwaren, 29.009 Stück Eier, 153.430 Kilogramm Obst, 9869 Kilogramm Kartoffeln, 12.148 Liter Wein, 42 Liter Bier, 24 Liter Spirituosen, 408 Liter Mineralwässer, 139 Stück Maße, 2 Stück Wagen, 20 Stück Gewichte und nicht unbedeutende Quantitäten von Arznei- und Geheimmitteln, dann gesundheitsschädliche Geschirre, Geschäftsrequisiten, Spielwaren und feuergefährliche Präparate verschiedener Art.

Strafamtshandlungen. Im Marktdepartement wurden im Jahre 1885 1191 Strafamtshandlungen, und zwar 212 wegen Lebensmittelverfälschungen und wegen diverser anderer Sanitätsgebrechen, 37 wegen Übertretung der Aichvorschriften und wegen Maß- und Gewichtsverkürzung, 423 wegen Übertretung der Markt- und Gewerbepolizeivorschriften, 140 wegen unbefugten Gewerbebetriebes und 228 wegen Übertretung der Wild- und Fischschongesetze und des Vogelschutzgesetzes durchgeführt. Die bei diesen Strafamtshandlungen verhängten Geldstrafen bezifferten sich mit 5302 fl. 50 kr. (Die Zahl der gefällten Straferkenntnisse s. S. 30.)

D. Veterinärpolizei.

Viehbeschau[1]). Der Magistrat hat infolge Auftrages der k. k. n.-ö. Statthalterei dem Marktcommissariate die genaue Handhabung der Viehbeschau und die strenge Durchführung der Seuchenvorschriften zur besonderen Pflicht gemacht und dasselbe angewiesen, bei der Revision der Viehpässe mit größter Aufmerksamkeit und Genauigkeit vorzugehen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. Jänner 1885 die Ausladung von Beinlvieh in den Stationen Floridsdorf und Jedlesee gestattet, jedoch die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Korneuburg und Groß-Enzersdorf beauftragt, im

[1]) Vergl. auch statistisches Jahrbuch, Abschnitt XV „Gesundheitswesen" Capitel B 5

Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection strengstens darüber zu wachen, dass dieses Zugeständnis nicht zur Abhaltung von Winkelmärkten missbraucht werde.

Das Ansuchen der Direction der Wien-Aspang-Bahn um Bewilligung zur Ausladung von Beinlvieh auf dem Wiener Frachtenbahnhofe dieser Gesellschaft wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 22. Juni 1885, Z. 30.199, abweislich beschieden.

Die im X. Gemeindebezirke ansässigen Fleischselcher haben sich an den Gemeinderath mit der Bitte gewendet, die Gestattung der Auslabung von Beinlvieh auf dem Staatsbahnhofe bei der k. k. n.-ö. Statthalterei zu befürworten, da die Beschau des anlangenden Beinlviehes auch auf dem Bahnhofe vorgenommen werden könne. Dieses Ansuchen wurde vom Gemeinderathe abgelehnt.

Über Einschreiten der Wiener Vieh- und Fleischmarktcasse um Gewährung von Erleichterungen bei der Verladung von Schlachtvieh in der Nordbahnstation Angern hat der Magistrat an die k. k. n.-ö. Statthalterei die Bitte gerichtet, es möge mehreren Viehmästern aus den Orten Malaczka, Geyring und Breitenbrunn gestattet werden, ihre zur Versendung auf den Wiener Centralviehmarkt bestimmten Schlachtthiere in der Station Angern nach vorausgegangener thierärztlicher Beschau zu verladen, weil die eigentlichen Aufgabs-Beschaustationen Hohenau und Marchegg von den obgenannten Orten zu weit entfernt seien und daher die Versendung von Schlachtvieh Schwierigkeiten begegne. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat wohl die Errichtung einer Beschaustation in Angern nicht bewilligt, sich jedoch bereit erklärt, über jedesmaliges Ansuchen der betreffenden Vieheinsender die Verladung von Schlachtvieh in der Station Angern gestatten zu wollen, vorausgesetzt, dass mit Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse des Hornviehes im Pressburger Comitate eine solche Ausnahme zulässig erscheint.

Fleischtransport. Die mit der Zufuhr des importierten Fleisches vom Nordbahnhofe in die Großmarkthalle mittels Straßenfuhrwerkes verbundenen Übelstände haben den Magistrat zu der Erwägung veranlasst, ob es nicht möglich wäre, das Fleisch auf der Verbindungsbahn direct in die Großmarkthalle zu überführen; hierüber wurden Verhandlungen mit den betheiligten Bahnverwaltungen eingeleitet.

Bis zur Austragung dieser Frage hat der Magistrat die Zufuhr des Fleisches in die Großmarkthalle durch nachstehende Bestimmungen geregelt:

1. zum Transporte des importierten Fleisches vom Nordbahnhofe in die Halle sind nur angestrichene Wägen zu verwenden, welche mit Seitenwänden versehen und auch nach vorne und rückwärts geschlossen sind;

2. der Belegraum des Wagens ist durchaus, also auch an den Wänden mit reinlichen Rohr- oder Strohmatten oder mit einem reinen Segeltuche zu belegen, so dass das Fleisch nirgends mit den Wagentheilen direct in Berührung kommt;

3. alles verladene Fleisch muss mit reinlich gehaltenen Theerdecken oder Segeltuch vollständig zugedeckt sein und ist es insbesondere unstatthaft, dass die Köpfe mitgeführter Thiere über den Rand des Wagens herabhängen.

Viehseuchen. Anlässlich wiederholter Fälle, dass Milchmeier ohne Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige Nutzkühe an Fleischhauer verkauften und bei der Schlachtung dieser Thiere das Vorhandensein ansteckender Thierkrankheiten constatiert wurde, sah sich der Magistrat veranlasst, die Vorschriften über die Führung und Evidenz-

haltung des Viehcatasters den Viehbesitzern zur genauen Danachachtung in Erinnerung zu bringen. Gleichzeitig wurde das Marktcommissariat beauftragt, den Viehstandcataster stets in genauer Evidenz zu halten und bei den Beschreibungen der einzutragenden Viehstücke nicht bloß deren Farbe, sondern auch das Alter und allfällige besondere Kennzeichen derselben aufzunehmen.

Durch zeitweilige Revisionen in den Ställen der Viehbesitzer hat sich das Marktcommissariat die Überzeugung verschafft, ob dieselben der ihnen obliegenden Anzeigepflicht nachkommen, und Dawiderhandelnde zur Strafamtshandlung angezeigt.

Bei der Untersuchung des Nutzviehstandes in Wien sind im Jahre 1885 nachbezeichnete Seuchenfälle constatiert worden:

der Milzbrand in 4 Fällen mit einem Verluste von 3 Rindern und 1 Schweine;
die Lungenseuche in 13 Fällen mit einem Verluste von 144 Rindern;
die Rotz- und Wurmkrankheit in 10 Fällen mit einem Verluste von 17 Pferden;
die Maul- und Klauenseuche in 4 Fällen mit einem Verluste von 9 Rindern;
die Wuthkrankheit in 37 Fällen mit einem Verluste von 37 Hunden.

Mit Rücksicht auf das häufige Vorkommen von maul- und klauenseuchekranken Thieren auf dem Centralviehmarkte zu St. Marx ordnete der Magistrat, um einer Verseuchung dieses Marktes vorzubeugen, eine ausgiebige fortgesetzte Desinfection des Marktes an.

Den Directionen der Schlachthäuser wurde in Gemäßheit des Statthalterei-erlasses vom 20. Jänner 1885 vom Magistrate der Auftrag erheilt, bei der Beurtheilung der Zulässigkeit des Fleisches maul- und klauenseuchekranker Thiere zum Consume mit der größten Rigorosität vorzugehen und Fleisch von Thieren, die im höheren Grade mit dieser Krankheit behaftet sind und im ausgesprochenen Fieberzustande sich befinden, zum menschlichen Genusse nicht zuzulassen.

Da unter den vom Pressburger Markte auf den Wiener Centralviehmarkt gebrachten Schlachtthieren wiederholt das Vorkommen der Maul- und Klauenseuche constatiert wurde, brachte dies der Magistrat zur Kenntnis des k. k. Ministeriums des Innern mit der Bitte, dahin zu wirken, dass verseuchte Schlachtthiere nicht mehr dem Wiener Markte zugeführt werden.

Bei dem Umstande, als wiederholt klauenkranke Schweine aus Galizien auf dem Wiener Markte eingelangt waren, hat das k. k. Ministerium des Innern die k. k. Statthalterei in Lemberg angewiesen, darauf zu dringen, dass die Viehbeschau nur durch Thierärzte vorgenommen und bei der Ausstellung der Viehpässe mit größter Gewissenhaftigkeit vorgegangen werde. Ferner hat das Ministerium sämmtlichen Landesbehörden mitgetheilt, dass ohne specielle Bewilligung der n.-ö. Statthalterei seuchenverdächtige oder seuchenkranke Thiere auf den Wiener Markt nicht gebracht werden dürfen. Das Marktcommissariat wurde von diesem Erlasse mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, das Eintreffen seuchenverdächtiger oder seuchenkranker Thiere auf dem Wiener Centralviehmarkte unverweilt dem Marktdepartement anzuzeigen.

Um ein übereinstimmendes Vorgehen zwischen den Regierungen der beiden Reichshälften für den Fall zu erzielen, dass sich in einem Orte der Verdacht der Rinderpest ergeben sollte, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem k. ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel die Vereinbarung getroffen, dass die Regierung jener Reichshälfte, in welcher der Verdacht der Rinderpest auftaucht, hievon sogleich der Regierung der anderen Reichshälfte telegraphisch die Mittheilung macht und dieselbe auch

von dem Resultate der eingeleiteten Untersuchung des Falles verständigt. Der von dem Falle verständigten Regierung der anderen Reichshälfte steht es frei, zur Untersuchung des Falles und des verdächtigen Thieres einen Fachmann an Ort und Stelle zu entsenden.

Der Magistrat wurde von dieser Vereinbarung mit dem Statthaltereierlasse vom 14. April 1885 in die Kenntnis gesetzt und aufgefordert, von jedem Falle eines Verdachtes der Rinderpest sofort der k. k. n.-ö. Statthalterei die Anzeige zu erstatten und dem zur Untersuchung eines solchen Falles von der k. ungarischen Regierung speciell abgeordneten Fachmanne die Einsicht in alle hierauf bezüglichen Acten zu gewähren, demselben behufs seiner Information jeden möglichen Vorschub zu leisten und über seinen allfälligen Wunsch das bereits verscharrte Thier zum Zwecke seiner Besichtigung exhumieren zu lassen.

Über Anordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei hat der Magistrat das Marktcommissariat beauftragt, allmonatlich eine Rapportstabelle über die im Vormonate in Wien vorgekommenen Epizootien vorzulegen, in welche insbesondere alle in Bezug auf die Art der Einschleppung einer Seuche gemachten Wahrnehmungen und erhobenen Anstände aufzunehmen sind.

Viehversicherung. Vom n.-ö. Landesausschusse ist im Jahre 1885 die Vorlage eines Gesetzes über die Rindviehversicherung vorbereitet worden, dessen Geltung sich auf ganz Niederösterreich, jedoch mit Ausschluss von Wien erstrecken soll. Der Gemeinderath beschloss daher am 9. December 1885, an den n.-ö. Landtag eine Eingabe des Inhaltes zu richten, dass die Wirksamkeit dieses Gesetzes auch auf Wien ausgedehnt werde, weil dies nicht nur vom veterinärpolizeilichen Standpunkte wünschenswert, sondern auch im Interesse der Viehbesitzer gelegen wäre.

E. Lagerhaus der Stadt Wien.

Das abgelaufene Jahr gestaltete sich für das städtische Lagerhaus nicht nur in Bezug auf das finanzielle Ergebnis, sondern auch in Ansehung des großartigen, bisher unerreichten Geschäftsverkehres zu einem über alle Erwartung günstigen.

Der Einnahmensumme von 263.127 fl. 92 kr. standen Ausgaben im Betrage von 222.662 fl. 21 kr. gegenüber, woraus ein Gebarungsüberschuss von 40.465 fl. 71 kr. resultierte, entsprechend einer $5._{55}$percentigen Amortisierung des Anlagecapitales von 728.567 fl. 15 kr. (gegen $3._{32}$% im Vorjahre).

In der Ausgabensumme ist die Deckung sämmtlicher Geschäftsregien, eine $3\frac{1}{2}$percentige Verzinsung der von der Gemeinde dargeliehenen Betriebsvorschüsse sowie eine 25%ige Abschreibung an dem eigenen Inventar des Lagerhauses enthalten; es wird nämlich von jedem investierten Betrage im ersten Jahre der vierte Theil und in den nächsten Jahren ein Viertel des jeweiligen Restes zum Zwecke der Amortisierung abgeschrieben.

Wenn auch die Leblosigkeit des Exportverkehres und die verhältnismäßig gute Ernte eine Zunahme der Lagerstände in der zweiten Jahreshälfte voraussehen ließen, so war doch unter dem Drucke, den die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse auf das Warengeschäft ausübten, ein so reger Gesammtverkehr, wie ihn das Berichtsjahr aufweist, keineswegs zu gewärtigen, und es muss als ein besonders erfreuliches Symptom für die mit jedem Jahre zunehmende Bedeutung des Lagerhauses der Stadt Wien für den Wiener Handel begrüßt werden, dass namentlich der Transitverkehr eine immer lebhaftere Gestaltung annimmt. Im allgemeinen ist die Benützung des Lagerhauses zur

Abwicklung der Handelsgeschäfte eine vielseitigere geworden; neben dem Getreidehandel hat nunmehr auch der Zuckerhandel im großen Maße hier eine Heimstätte gefunden. Der Ausdehnung des Umsatzes in anderen Artikeln stehen noch immer die hohen Tarife der Eisenbahnen hinderlich im Wege; es ist daher das Streben unablässig auf die Erlangung günstigerer Tarifsätze gerichtet.

Gegen Schluss des Jahres häuften sich die Zufuhren in einem solchen Maße, dass die Magazine des Lagerhauses, in welchen bis 24. November bereits 427.000 Metercentner Waren untergebracht waren, für die Aufnahme weiterer Quantitäten nicht mehr ausreichten und hiefür die Gallerieräume der Rotunde des Weltausstellungsgebäudes, welche das k. k. Handelsministerium zu diesem Zwecke in entgegenkommendster Weise überließ, in Benützung genommen werden mussten.

Es betrugen:

	Metercentner	im Versicherungswerte von Gulden
der Lagerstand am 1. Jänner	173.714	2,093.880
die Einlagerungen	1,485.195	11,440.518
	1,658.909	13,534.398
die Auslagerungen	1,260.649	8,924.407
der Lagerstand am 31. December	398.260	4,609.991
der höchste Lagerstand	435.000	(am 5. December)
„ niedrigste „	106.000	(am 21. Februar)
„ mittlere „	225.000	

Nähere Daten über die Ein- und Auslagerungen im städtischen Lagerhause, dann über die Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalt finden sich im statistischen Jahrbuche im Abschnitte XVI, Capitel A.

Aus obigen Ziffern ergibt sich ein Gesammtumsatz von 2,745.844 Metercentner und eine mittlere Tagesbewegung von 9068 Metercentner und weisen dieselben eine Erhöhung um 47% gegen das Vorjahr und um 83, beziehungsweise 71% gegen den bisherigen Durchschnitt auf.

Während der mittlere Tagesumsatz seit dem Bestehen des Lagerhauses nur zweimal die Ziffer von 10.000 Metercentner wenig überschritt (10.718 Metercentner im Jänner 1880 und 11.002 im November 1883), erreichte derselbe im Laufe des Berichtsjahres in drei aufeinanderfolgenden Monaten — September 13.120, October 15.541 und November 11.280 Metercentner — eine solche Höhe, dass dessen Bewältigung mit den vorhandenen Arbeitsmitteln und bei der für solchen Massenandrang nicht vorgesehenen Anlage des Bahnhofes und des Landungsplatzes manche Schwierigkeiten verursachte.

Der durchschnittliche Versicherungswert der Güter pro Ende 1885 belief sich auf 11 fl. 58 kr. per Metercentner.

In Bezug auf die verschiedenen Verkehrsarten fand die folgende Vertheilung des Umsatzes statt:

	per Bahn			per Fuhre		per Schiff	
	beladene Waggons	Metercentner	%	Metercentner	%	Metercentner	%
Eingang	5.836	539.909	36.35	105.749	7.12	839.537	56.53
Ausgang	8.455	770.808	61.14	438.581	34.79	51.260	4.07
Gesammtumsatz	14.291	1,310.717	47.73	544.330	19.83	890.797	32.44

Die Zahl der Expeditionen betrug 11.432 gegen 10.110 im Vorjahre, jene der Reexpeditionen zeigt eine Abnahme, indem 1536 Waggons oder $18._{05}$% des gesammten per Bahn verladenen Quantums reexpediert wurden (gegen $29._{54}$% im Vorjahre).

Nach der Warengattung entfallen 2,492.293 Metercentner oder $90._{77}$% des Gesammtumsatzes auf Getreide und 253.550 Metercentner oder $9._{23}$% auf andere Waren; unter den letzteren hat der Umsatz in Zucker gegen das Vorjahr eine Erhöhung um 20.684 Metercentner erfahren.

Im Warrantageverkehr läßt sich noch immer keine größere Lebhaftigkeit wahrnehmen und blieb dieser Geschäftszweig auch während des Berichtsjahres in engen Grenzen. Es wurden 375 Warrants ausgeschrieben und laut Anmerkung in den Lagerbüchern folgender Lombardumsatz erzielt:

Vorschüsse	Stück Warrants	Betrag fl.	kr.	Versicherungswert fl.	Percent des Versicherungswertes	Percent des entsprechenden Gesammtversicherungswertes
haftend am 1. Jänner 1885 .	58	78.946	86	125.405	$62._{90}$	$3._{77}$
ertheilt im Jahre 1885	167	725.592	—	955.420	$75._{94}$	$6._{34}$
	225	804.538	86	1,080.825	$74._{44}$	$5._{93}$
rückgezahlt im Jahre 1885 . .	164	549.706	1	724.280	$75._{90}$	$6._{16}$
haftend am 31. December 1885 .	61	254.832	85	356.545	$71._{47}$	$5._{33}$

An den ertheilten Vorschüssen participierten die Anglobank mit 228.642 fl. oder $31._{51}$%, die Unionbank mit 495.500 fl. oder $68._{29}$%, die Depositenbank mit 1450 fl. oder $0._{20}$%.

An Zöllen und Steuern kamen durch Vermittlung der k. k. Hauptzollamts-Expositur für Rechnung der Parteien 19.690 fl. 61 kr. in Gold und 187.499 fl. 7 kr. in Banknoten zur Abstattung und wurden 12.401 Amtshandlungen verrichtet.

Das Revirement der gesammten Geld- und Buchungsgebarung bezifferte sich auf 13,366.789 fl. 58 kr.; nämlich: Cassaeingang 2,215.475 fl. 6 kr., Cassaausgang 2,189.843 fl. 31 kr., Cassa-Totalumsatz 4,405.318 fl. 37 kr., Primanotaumsatz 8,961.471 fl. 21 kr.

Durch den Wiener Giro- und Cassen-Verein wurden 779.474 fl. 60 kr. und durch das k. k. Postsparcassenamt 137.272 fl. 18 kr. umgesetzt.

Auctionen fanden nicht statt; auch das Lagerhausschiedsgericht wurde nicht in Anspruch genommen.

Leider kann das Berichtjahr keine tarifarischen Erleichterungen im Eisenbahnverkehre aufweisen und hat lediglich die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft im Schiffsverkehre das Zugeständnis gemacht, ihre Schiffe, die bisher nur bei Quantitäten von mindestens 500 Metercentner direct am Lagerhause landeten, nunmehr auch schon bei Quantitäten von 100 Metercentner und darüber kostenfrei daselbst anlegen zu lassen, wodurch die bisherige Zufuhrsgebür erspart und sonach dem Handel ein wesentlicher Dienst geleistet wurde.

Die eifrig fortgesetzten Verhandlungen mit den in Wien einmündenden Bahnen um Herabsetzung der Überfuhrsgebüren haben insoferne zu einem halbwegs günstigen Resultate geführt, als hauptsächlich infolge der dankenswerten Einflussnahme der k. k. österreichischen Staatsbahnen diese sowohl als auch die Nordwest- und die Süd-

bahn Begünstigungen in der Form einer Vergütung aus den Manipulationsgebüren gewährten, während die Nordbahn und die österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-gesellschaft sich selbst diesem geringen Zugeständnisse gegenüber ablehnend verhielten.

Die obigen Zugeständnisse jedoch sowie die gleichfalls zugestandene Aufhebung der Überfuhrsgebüren bei der Reexpedition von Getreide aus Ungarn nach Böhmen und Mähren und nach Tetschen-Laube, dann bei jener von Zucker aus Böhmen und Mähren nach rumänischen Stationen sind vorerst nur principiell genehmigt und werden erst im Jahre 1886 zur Einführung gelangen.

XV. Gewerbewesen.

A. Allgemeine Angelegenheiten.

Bewegung der Gewerbe. Im abgelaufenen Jahre wurden zum Betriebe 4913 freie und 1265 handwerksmäßige Gewerbe angemeldet, 1295 gewerbliche Concessionen angesucht und 428 sonstige Beschäftigungen und Berufsarten, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, angetreten. Die bezüglichen Ziffern im Vorjahre waren hinsichtlich der freien Gewerbe 5018, der handwerksmäßigen 1279 und der concessionierten 1430.

Die Zahl der sämmtlichen angemeldeten Gewerbe, beziehungsweise Beschäftigungen betrug daher im ganzen 7901, die Zahl der Personen jedoch, welche Gewerbe angemeldet hatten, 8130 (8119 physische und 11 juristische Personen) und die Gesammtzahl der Inhaber von Gewerben am Schlusse des Jahres 1885 51.340 gegen 50.453 am Ende des Vorjahres. Mit Ende 1885 bestanden noch 191 radicierte, 125 im engeren Sinne verkäufliche und 62 kammergütliche Gewerbe.

Zur Illustration der Gewerbeverhältnisse mag auch dienen, dass in 7771 Fällen die Erwerbsteuer neu bemessen, in 5743 Fällen abgeschrieben, in 930 Fällen erhöht und in 768 Fällen herabgesetzt wurde.

Näheres über die Bewegung und den Stand der Gewerbe ist im Abschnitte XVII des statistischen Jahrbuches enthalten.

Reform des Gewerbegesetzes. Das Jahr 1885 bezeichnet auf dem Gebiete der Reform der Gewerbegesetzgebung einen hochwichtigen Abschnitt. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, welches das I., II., III., IV. und VII. Hauptstück der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, außer Kraft setzte und bezüglich der Eintheilung der Gewerbe, der Bedingungen des selbständigen Betriebes derselben, dann bezüglich des Umfanges und der Ausübung der Gewerbsrechte, hauptsächlich aber in Betreff der gewerblichen Genossenschaften neue Normen und Einführungen brachte, waren noch nicht völlig durchgeführt, als im Reichsgesetzblatte vom 11. März 1885, Nr. 22, das Gesetz vom 8. März 1885 erschienen war, welches die Abänderung und Ergänzung der im VI. Hauptstücke der alten Gewerbeordnung enthaltenen, das gewerbliche Hilfspersonale betreffenden Bestimmungen zum Gegenstande nahm, für die sämmtlichen Productionszweige von der einschneidendsten Bedeutung ist und daher in allen gewerblichen Kreisen, namentlich

unter den Arbeitern eine nicht minder intensive Bewegung als seinerzeit das Gesetz vom 15. März 1883 hervorgebracht hat. Diese zweite Gewerbegesetznovelle bildet im Vereine mit dem Gesetze vom 15. März 1883 die Grundlage der ganzen modernen österreichischen Gewerbegesetzgebung und berühren die dadurch ins Leben gerufenen Reformen so ziemlich alles, was durch Zeit und Umstände auf diesem Gebiete als reformbedürftig bezeichnet worden war. Die strittigsten gewerblichen Fragen, wie der Befähigungsnachweis, die Freiheit für Handel und Verkehr, die Heranziehung der Arbeiterschaft zur Betheiligung am Genossenschaftswesen, der Normalarbeitstag, die Sonntagsruhe rc., bezüglich deren im Schoße der Handels- und Gewerbetreibenden selbst seit Jahren die heftigsten Kämpfe geführt wurden und die auch vom Standpunkte der Wissenschaft vielfach beleuchtet und erörtert worden sind, gelangen hier ganz oder doch zum Theile im Wege des Gesetzes zur Austragung, und während die Novelle vom 15. März 1883 die Bestimmungen über die Befähigungsnachweise, die handwerksmäßigen Gewerbe, über den fabriksmäßigen Gewerbsbetrieb und die Regelung des Genossenschaftswesens enthält, werden durch das Gesetz vom 8. März 1885 principielle Bestimmungen über die verschiedenen Gattungen der Hilfsarbeiter, über den Normalarbeitstag in Fabriken, über die Arbeitspausen, die Sonntagsruhe und über andere wichtige Arbeitsverhältnisse erlassen.

Es braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, dass die neuen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe und der Arbeitsdauer geeignet sind, Handel und Gewerbe wesentlich zu beeinflussen, die Concurrenzverhältnisse mit Ländern, wo derartige gesetzliche Beschränkungen noch nicht bestehen, zu erschweren, und gewerbliche Unternehmungen, die sich den neuen Existenzbedingungen nicht rasch genug anzupassen vermögen, ins Wanken zu bringen. Es kann auch nicht die Aufgabe dieses Berichtes sein, zu untersuchen, ob die jetzige nichts weniger als günstige Lage der meisten Industriezweige der geeignete Zeitpunkt war, den Gewerbsunternehmern neue und empfindliche Lasten zu Gunsten ihrer Hilfsarbeiter aufzuerlegen und dadurch die durch Concurrenz, Steuerlasten, Valuta-Entwertung u. dgl. ohnehin bedrängte Lage der Industrie noch schwieriger zu gestalten. Die Thatsache muss aber an dieser Stelle registriert werden, dass die früher bestandenen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche sich lange schon überlebt haben, in letzterer Zeit geradezu unhaltbar geworden sind, dass die Gesetzgebung eine Sanierung derselben, ohne den Staat in Gefahr zu bringen, nicht mehr aus dem Auge verlieren durfte, und dass die Fürsorge für die Arbeiterschaft gerade in diesen beiden Gesetzen mehrfach den prägnantesten Ausdruck, respective die eifrigste Bethätigung gefunden hat.

Deshalb haben auch gerade diese Normen die größte Aufmerksamkeit der Handel- und Gewerbetreibenden auf sich gezogen, und dies möge es wohl rechtfertigen, wenn denselben noch einige weitere Bemerkungen gewidmet und die Wirkungen ihres Erscheinens etwas näher beleuchtet werden.

Der § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, bedeutet mit seinem Fundamentalsatze: „An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen“ bei stricter und ausnahmsloser Durchführung eine sehr erhebliche Reducierung der Gesammtproduction und im Verkehrswesen eine Einschränkung, welche, wenn sie auch nur einen Tag in jeder Woche anzudauern hätte, die Jetztzeit bei ihrem raschen Gange nicht zu ertragen vermöchte. Es wurde daher nicht nur beim Kleingewerbe, das die Arbeit an Sonntagen vormittags gewohnt war und daher gar nicht entbehren zu können glaubte,

sondern auch in den Fabriken der Großindustrie, obwohl diese auch bisher schon an Sonntagen nur in äußerst dringenden Fällen arbeiten ließ, dem Beginne der Wirksamkeit dieser neuen gesetzlichen Bestimmung mit Bangen entgegengesehen.

Allein das Gesetz hatte offenbar gar nicht die Absicht, jeder wie immer gearteten Arbeit an Sonntagen Halt zu gebieten; der § 75 selbst gestattet schon in seinen weiteren Absätzen die Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten an Gewerbelocalen und Werkvorrichtungen und ermächtigt den Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Consumenten oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen zu gestatten.

Durch die Verordnung des Handelsministers vom 27. Mai 1885, Nr. 83 des R.-G.-Bl., wurden ferner jene Kategorien von Gewerben bestimmt, welchen a) wegen Unthunlichkeit einer Unterbrechung des Betriebes, b) im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Consumenten, und c) mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehres die gewerbliche Arbeit an Sonntagen gestattet wird, und ist dadurch der Kreis der gesetzlich zulässigen Ausnahmen derart erweitert worden, dass die unbestreitbare Strenge des oberwähnten Grundsatzes wesentlich gemildert und dem unaufschiebbaren Geschäftsverkehr eine genug breite Bahn wieder geöffnet worden ist.

Dessenungeachtet fühlten sich zahlreiche Zweige der Großindustrie sowie des Kleingewerbes durch die Normen bezüglich der Sonntagsruhe in ihrem Fortkommen behindert, und nicht nur einzelne Fabrikanten und Kleingewerbetreibende, sondern auch viele Genossenschaften, Vereine und andere Corporationen richteten Bitt- oder Gedenkschriften an den Handelsminister, um für sich, respective die Consorten die gänzliche Aufhebung des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 oder doch eine Einschränkung der darin enthaltenen Bestimmungen zu erlangen.

So haben die Kleidermacher in Wien eine Petition an das k. k. Handelsministerium gerichtet, in welcher sie um Gestattung von Ausnahmen von den die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen des Gewerbegesetzes, beziehungsweise um Bewilligung der Sonntagsarbeit während der Saison ansuchen.

Die Buchdruckereien Wiens petitionierten um die Gestattung der Sonntagsarbeit in dringenden Fällen, ferner abgesondert davon die Firmen „Elbemühle“, Ch. Reißer & Werthner, die Kunstbuchdruckerei „Steyrermühle“ um eine ähnliche Ausnahme.

Die Händler mit Grabkreuzen und Grabausstellungsgegenständen ersuchten um Gestattung des Verkaufes ihrer Waren auch an Sonntagen nachmittags.

Eine ähnliche Begünstigung wünschten die Wachsler und Kerzelverkäufer zu erlangen und haben das Ansuchen gestellt, den Verkauf von Wachswaren am 1. November nachmittags jeden Jahres betreiben zu dürfen.

Die Genossenschaft der Büchsenmacher hat die Gestattung gewerblicher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. Mai bis Ende December jeden Jahres, und die Genossenschaft der Rothgerber und Lederer die Gestattung von derlei Arbeiten bei der Gerberei an Sonntagen durch zwei Stunden für alle zum ungestörten Betriebe dieses Gewerbes erforderlichen Vorrichtungen verlangt.

Ferner hat die Genossenschaft der Kürschner um Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen für alle dringenden Fälle, hauptsächlich in den Monaten November

und December eines jeden Jahres angesucht und die Genossenschaft der Fleischselcher die Bitte gestellt, bei der Erzeugung von Wurst- und Selchwaren an Sonntagen bis ½12 Uhr vormittags und in den Morgenstunden des Montags von 2, spätestens 3 Uhr an arbeiten zu dürfen.

Die Genossenschaft der Tapezierer und Decorateure bat um Ertheilung der Bewilligung, die nothwendigen unaufschiebbaren gewerblichen Arbeiten in der Zeit vom 1. September bis Ende December jeden Jahres auch an Sonntagen verrichten zu dürfen, während die Genossenschaft der Großfuhrleute und die Genossenschaft der Kleinfuhrleute die Bewilligung zu erlangen suchten, während der Winterszeit auch an Sonntagen Eiszufuhren besorgen zu dürfen.

Die Genossenschaft der Gemischtwarenverschleißer hat beim k. k. Handelsministerium eine Petition um uneingeschränkte Gestattung des Kleinverschleißes von Beleuchtungs- und Beheizungsmaterialien auch an Sonntags-Nachmittagen eingebracht, und auch die Kohlen-En gros-Händler haben um die Bewilligung zur Sonntagsarbeit während der Wintermonate angesucht. Dagegen hat der Verein der Spezerei-, Material- und Vermischtwarenhändler im Gegensatze zu den Gemischtwarenverschleißern die Bitte vorgebracht, das k. k. Handelsministerium möge die Ausnahme, wonach die Lebensmittelverkäufer ihre Ware den ganzen Tag verkaufen dürfen, einschränken und bei sämmtlichen Approvisionierungs-Geschäftsleuten ohne Ausnahme im Polizeirayon von Wien die Sonntagsruhe von 12 Uhr an einführen. Ein ähnliches Anliegen hatten die in Vogelsangs Restauration Versammelten (Handelsleute, meistens aber Handlungs-Commis), welches dahin gieng, dass alle Geschäfte mit Einschluss derjenigen der Approvisionierungs-Gewerbsleute an Sonntagen um 9 Uhr geschlossen werden müssen.

Der Verein für kaufmännische Interessen in Wien hielt die Aufhebung der Sonntagsruhe für alle Handelsgewerbe im Monate December eines jeden Jahres für nothwendig und hat in diesem Sinne eine Petition überreicht, während die Samenhändler in Wien das Petitum gestellt haben, es sei im Hinblicke auf den in den Monaten Jänner bis April jeden Jahres eintretenden Bedarf an Sämereien und angesichts der Nothwendigkeit, gerade in dieser Zeit die intensivste Thätigkeit in Verschickungen zu entfalten, die Sonntagsarbeit in dieser Zeitperiode zu gestatten. Die „Untermanhartsberger“, Verein von Kaufleuten in Niederösterreich, baten um Gestattung gewerblicher Arbeiten an Sonntagen bis 3 Uhr nachmittags.

Die Bronzewarenerzeuger Jaeger & Thiele sind um Nachsicht von der Einhaltung der Sonntagsruhe in der Zeit vom Jänner bis Mitte März jeden Jahres eingeschritten, weil während dieser Zeit für Bälle, Kränzchen und andere derlei Vergnügungen bestimmte Damenspenden zu liefern sind.

Desgleichen haben J. C. Löwenfeld & Sohn, dann Guido Rütgers um Gestattung der Sonntagsarbeit in ihren auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen ambulanten Imprägnierungsarbeiten angesucht und sind schließlich die Gewerbsunternehmer Dittmar, Carl Gerolds Sohn, Marcus Herzog, Rosa Scherpner, Josef Swoboda und mehrere andere um Ausnahmen von den Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe eingekommen. —

Wenngleich das k. k. Handelsministerium an dem Grundsatze festhielt, dass die Normen bezüglich der Sonntagsruhe durchgeführt werden müssen und die Ausnahmen nur im Rahmen des betreffenden Gesetzes und der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83 zulässig sind, so konnte es sich doch der Überzeugung nicht

verschließen, dass dem öffentlichen Interesse weitere Concessionen gemacht werden müssen, und dass noch andere Ausnahmen, wenn auch nicht für einzelne Individuen, so doch für ganze Gewerbekategorien unabweisbar geworden sind. In Anwendung dieses Grundsatzes wurden zwar die vorerwähnten Petitionen sämmtlich abschlägig beschieden; den Bedürfnissen allgemeiner Natur jedoch, welche dem k. k. Handelsministerium mittels speciellen Berichtes des Magistrates vom 20. Juli 1885 bekanntgegeben wurden, hat die vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht erlassene Verordnung vom 21. September 1885, R.-G.-Bl. Nr. 143, in welcher die meisten und wesentlichsten Anträge des Magistrates, dann die Wünsche der Handeltreibenden der kleinen Landstädte und Märkte in Niederösterreich Berücksichtigung gefunden haben, Rechnung getragen, und wurde dadurch die Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83, wesentlich erweitert und ergänzt, so dass gegenwärtig unter anderen nicht nur dringliche Adaptierungsarbeiten an Wohnungen innerhalb des Zeitraumes von acht Tagen vor bis acht Tage nach dem gesetzlichen Ausziehtermine, dann das Einschneiden von Glastafeln, Arbeiten an Schlössern und Schlüsseln, sondern überhaupt alle aus öffentlichen, insbesondere aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten unaufschieblichen Arbeiten vorübergehender Natur auch an Sonntagen zulässig sind.

Die gesetzlichen Normen über die Sonntagsruhe wurden aber nicht nur erweitert, sondern dort, wo Zweifel rege geworden sind, auch ämtlich erläutert, und sind in dieser Richtung die nachfolgenden Entscheidungen zu verzeichnen:

1. Der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juli 1885, betreffend die Sperrung der Verkaufsläden während der Nachmittagsstunden der Sonntage, wonach das bloße Offenhalten der Geschäftslocalitäten nicht als strafbar zu behandeln ist.

2. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums einverständlich mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 8, womit Punkt 10 des § 2 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83, dahin erläutert wird, dass Geschäftsleute, welche gleichzeitig Lebensmittel und andere Waren (die nicht Lebensmittel sind) verkaufen, bei den nicht unter den Begriff von Lebensmitteln fallenden Waren auf den Verkauf bis 12 Uhr beschränkt sind.

3. Der Ministerial-Erlass vom 21. September 1885, womit die Geltung der gewerbegesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe auch für solche Unternehmungen, welche keine Gehilfen beschäftigen, außer Zweifel gestellt wird.

4. Der Magistratsbeschluss vom 18. Juni 1885, wonach auch die selbständig Gewerbetreibenden während der Stunden der Sonntagsruhe gewerbliche Arbeiten nicht verrichten dürfen.

5. Der Handelsministerial-Erlass vom 3. November 1885, betreffend die Gattung der Eisverführung an Sonntagen in jenen ausnahmsweisen Fällen, in welchen dieselbe für die Eisversorgung der Bevölkerung als nothwendig und zugleich als unaufschieblich erkannt wird.

6. Der Statthalterei-Erlass vom 20. October 1885, wonach das Zurückführen leerer Kohlenwägen aus der Reparatur an Sonntagen keine Verletzung der Sonntagsruhe darstellt und als nicht strafbar erklärt wird.

7. Der Statthalterei-Erlass vom 12. December 1885, womit ausgesprochen wurde, dass in dem Treberverführen durch Milchmeier an Sonntagen eine

Übertretung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe nicht erblickt werden könne, indem die Fütterung der Kühe mit Trank und Trebern in Wien allgemein üblich, eine Unterbrechung dieser Art der Fütterung an einigen Tagen schädlich und die Beschaffung des Trankes und der Trebern in der Regel nur von Tag zu Tag möglich ist, die Deckung dieses zur Fütterung von Kühen nöthigen Bedarfes überhaupt zu gewerblichen Arbeiten nicht zu rechnen ist. —

Das Gesetz vom 8. März 1885 mit Inbegriff der Bestimmungen über die Sonntagsruhe trat am 11. Juni 1885 in Wirksamkeit, und die zahlreichen Strafamtshandlungen des Magistrates in dieser Richtung zeigen, dass viele Gewerbetreibende, namentlich aus den Kreisen des Kleingewerbes, nur mit Widerstreben den Bestimmungen desselben nachgekommen sind. In den dem Zeitpunkte der Wirksamkeit folgenden sechs Monaten des Jahres 1885 sind 861 Anzeigen wegen Störung der Sonntagsruhe beim Magistrate eingelaufen. Unter den zur Verantwortung gezogenen Gewerbetreibenden waren 56 Schuhmacher, 37 Schneider, 34 Tischler, 24 Müller, 20 Bäcker, 14 Hutmacher 2c. Es wurden ferner wegen dieser Gesetzesübertretung bis zum Jahresschlusse 301 Gewerbsunternehmer mit Geldbußen von 1—100 fl. bestraft, und muss dabei hervorgehoben werden, dass unter den Bestraften nur sechs größere Fabriksbesitzer waren, und dass auch diese zu der an Sonntagen verbotenen Arbeit meist durch früher abgeschlossene Arbeits-, respective Lieferungsverträge genöthigt waren.

Die zweite höchst wichtige Neuerung auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung, welche die Arbeitskraft des Magistrates als Gewerbebehörde erster Instanz in einem erhöhten Grade in Anspruch nahm, war die in dem Gesetze vom 8. März 1885 enthaltene Regelung der Arbeit in fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen, die im § 96a enthaltene Festsetzung eines Normalarbeitstages, sowie die Bestimmung der Grenzen der Arbeitszeit für die verschiedenen Gattungen der Hilfsarbeiter, über welche hinaus bei derlei Unternehmungen nicht hinausgegangen werden darf, endlich die Anordnung von Arbeitspausen, die während der Arbeitszeit eingehalten werden müssen.

Auch zu diesen im Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen wurden die darin in Aussicht genommenen Durchführungs- und Nachtragsverordnungen publiciert und in erster Linie durch die vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassene Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, bezüglich der den Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden zu gewährenden Ruhepausen für einzelne Kategorien von Gewerben Erleichterungen gewährt. Durch die Verordnung des Handelsministers vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 84, wurde auf Grund des § 95 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, auch die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für bestimmte Kategorien von Gewerben (Senseindustrie, Seidenfilanden, Gast- und Schankgewerbe) gestattet und durch die Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 85, auf Grund des § 96a der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885 einzelnen Gewerbekategorien die Verlängerung der täglichen 11stündigen Arbeitszeit um eine Stunde bewilligt und bei den Gewerbeunternehmungen mit ununterbrochenem Betriebe die Arbeitszeit behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels geregelt.

Es wurden ferner durch die Handelsministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 86, auf Grund des § 96b der bezogenen Gewerbegesetznovelle jene Kategorien von fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnet, bei denen

jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen, und außerdem sind mehrfache Interpretationsvorschriften erlassen worden, die wegen der allgemein verbindenden Normen, welche sie enthalten, hier nicht unerwähnt gelassen werden dürfen, und zwar:

1. Der Handelsministerialerlass vom 27. Mai 1885, betreffend die zeitweise Verlängerung der täglichen Maximal-Arbeitsdauer in fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen.

2. Der Handelsministerialerlass vom 2. December 1885, betreffend die Bewilligung von Überstunden beim fabriksmäßigen Betriebe.

3. Der Statthaltereierlass vom 6. October 1885, womit die Statthalterei eröffnet hat, nicht in der Lage zu sein, für unbestimmte und muthmaßliche Bedarfsfälle Überstunden zu bewilligen, da das Gesetz § 96a vom 8. März 1885 als Bedingung voraussetzt, dass das vermehrte Arbeitsbedürfnis bereits eingetreten sei.

Durch die im § 96a des Gesetzes vom 8. März 1885 enthaltene Bestimmung, dass fabriksmäßig betriebene Unternehmungen, im Falle sie die 11-, beziehungsweise 12 stündige Arbeitszeit, welch letztere nur bei den in der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 85, bezeichneten Fällen bis 11. Juni 1888 gesetzlich gestattet ist, verlängern wollen, verpflichtet sind, die bezügliche Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz zu erstatten, beziehungsweise bei dieser um die Bewilligung einzuschreiten, sind dem Magistrate neue Agenden zugewachsen, die umsoweniger übersehen werden können, als der Magistrat auch alle Gesuche, die eine Arbeitsverlängerung über die Dauer von drei Wochen bis zu 12 Wochen bezwecken, zu begutachten und mittels Berichtes der k. k. n.-ö. Statthalterei vorzulegen hat. Solche Anmeldungen, respective Gesuche wurden im Berichtsjahre 83 vom Magistrate erledigt und weitere 37 der Statthalterei zur Bewilligung vorgelegt.

Die Nothwendigkeit zu der begehrten Arbeitsverlängerung trat am meisten in den hiesigen Buchdruckereien ein, während andere Productionszweige, als: die Industrie in Leder und Papier, die Maschinenerzeugung, die Schlossereien und andere Metallbranchen, die Syphonerzeugung, dann die Ejectorenfabrik nur in einem verschwindend kleinen Percent daran theilnahmen. Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 27. Mai 1885 sind die vom Magistrate ertheilten Bewilligungen zur Arbeitsverlängerung an fabriksmäßig betriebene Unternehmungen vierteljährig der k. k. Statthalterei in einem Ausweise vorzulegen. Diese Bewilligungen werden sodann von der k. k. Statthalterei in der Wiener Zeitung publiciert.

Die meiste Arbeit des Magistrates hat aber die im § 88a enthaltene Bestimmung verursacht, wonach in den Fabriken und jenen Gewerbsunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Localen beschäftigt sind, eine vom Magistrate vidierte Arbeitsordnung angebracht sein muss. Im Sinne und im Geiste des VI. Hauptstückes der abgeänderten (neuen) Gewerbeordnung ist nämlich das zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer eingegangene Arbeitsverhältnis als ein vertragsmäßiges anzusehen, und es ist nur eine Folge dieses Grundsatzes, dass das Gesetz durch den § 88a die Anbringung einer Arbeitsordnung, welche die wesentlichsten Punkte dieses Vertrages enthalten muss, im Fabrikslocale angeordnet hat.

Diese Arbeitsordnungen hätten nach dem Schlussabsatze des § 88a binnen acht Tagen nach dem Eintritte der Gewerbegesetznovelle in Wirksamkeit treten, also bis spätestens 20. Juni dem Magistrate zur Prüfung und Vidierung vorgelegt werden sollen, und es war zu erwarten, dass die Wichtigkeit des Gegenstandes die Gewerbsunternehmer veranlassen wird, dieser gesetzlichen Bestimmung nachzukommen. Leider ist diese Voraussetzung nicht eingetreten. Auch waren die nach der Wirksamkeit dieser gesetzlichen Norm zur Vidierung spärlich einlaufenden Arbeitsordnungen in den meisten Fällen sehr mangelhaft, es wurden sogar Arbeitsordnungen aus früheren Jahren (sogenannte Hausordnungen) ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1885 vorgelegt und wurde deren Genehmigung verlangt. Solche Elaborate mussten daher, mitunter wiederholt, wegen Mangelhaftigkeit oder weil sie ganz ungesetzliche Bestimmungen enthielten, zurückgestellt werden.

Oft konnte der Zweck nur in der Art erreicht werden, dass jeder einzelne Punkt mit dem Fabriksinhaber zuerst gründlichst besprochen und nach Rücksichtnahme auf alle obwaltenden Verhältnisse in einer ganz neuen, dem Gesetze entsprechenden Form in die Arbeitsordnung aufgenommen wurde, was mit zahlreichen Besprechungen und mit einem großen Zeitaufwande verbunden war. Manche Arbeitsordnungen gestalteten sich wegen der Aufnahme minutiöser Details sehr umfangreich und verursachten um so langwierigere Verhandlungen, als die Fabriksunternehmer in den gesetzlichen Bestimmungen über Conventionalstrafen (§ 88a, lit. g des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22) gesetzliche Anhaltspunkte für ihr Vorgehen gefunden zu haben glaubten und daher nur schwer von ihren sonderbaren, gesetzlich nicht zu rechtfertigenden Satzungen abzubringen waren. Der Versuch wegen Einführung einer allgemein giltigen Arbeitsordnung stieß auf Schwierigkeiten, da fast jeder Fabricationszweig seine speciellen Bedürfnisse und die Eigenheiten seines Etablissements berücksichtigt haben wollte, was selbstverständlich nicht möglich war.

Die Zahl der zur Vidierung vorgelegten Entwürfe erreichte bis Ende des Jahres 1885 die Ziffer von 223, von welchen nur 89, als dem Gesetze entsprechend und zur Affichierung im Fabrikslocale geeignet, das behördliche Visum erlangten. Die Wirkung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnungen erwies sich jedenfalls als eine sehr ersprießliche, denn sie haben auf die Verminderung der Beschwerden des Arbeitspersonales wesentlichen Einfluss genommen und manchen Streit, der sonst zur Austragung vor die Gewerbsbehörde gelangt wäre, verhindert, namentlich haben aber präcise Bestimmungen bezüglich der Kündigungsfrist, welche jede genehmigte Arbeitsordnung enthalten muss, auf die Besserung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitsgeber hingewirkt und dieselben freundlicher gestaltet.

Es kann nicht unerwähnt gelassen werden, dass die Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885 laut § 73 lit. c auch die Lehrlinge zu den Hilfsarbeitern rechnet, ganz neue Gattungen von Gehilfen, als: Kellner, Kutscher, welche früher zu den Dienstboten rangierten, und die neue Arbeiter-Kategorie von Arbeitspersonen für untergeordnete Hilfsdienste schafft, und dass, da nach § 79 alle Hilfsarbeiter (mit Ausnahme der Handlungscommis) mit Arbeitsbüchern versehen sein müssen, welche von der Gemeinde des Aufenthaltsortes des Bewerbers auszufertigen sind, diese gesetzliche Bestimmung ebenfalls die Arbeit des Magistrates insoferne in Anspruch nahm, als nun an mehr als 20.000 Lehrlinge und mindestens ebenso viele Hilfsarbeiter für untergeordnete Hilfsleistungen Arbeitsbücher ausgefertigt werden müssen. Thatsächlich hat das städtische Conscriptionsamt,

dem vom Magistrate die Ausfertigung der Arbeitsbücher übertragen wurde, im Jahre 1885 allein 13.000 Arbeitsbücher neuer Form ausgefertigt, und nachdem die Genossenschaften der Gastwirte, Kaffeesieder, der Einspänner, Fiaker und der Lohnkutscher aufgefordert worden sind, ihre Hilfsarbeiter zu verhalten, sich mit Arbeitsbüchern zu versehen, ist zu erwarten, dass sich die Zahl der Bewerber um Arbeitsbücher im nächsten Jahre noch beträchtlich steigern werde. Hier dürfte es am Platze sein, auch noch auf die neue gesetzliche Bestimmung hinzuweisen, daß die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge auf Grund eines besonderen Vertrages zu erfolgen hat.

Allein nicht nur die zur Durchführung der zweiten Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885 erforderlichen Arbeiten haben die Thätigkeit des Magistrates in vielfacher Richtung in Anspruch genommen, es waren unter einem auch die zur Durchführung des Gesetzes vom 15. März 1883 nothwendigen Arbeiten weiter zu fördern und, nachdem im Jahre 1884 die provisorische Constituierung der Genossenschaften und der Gehilfenversammlungen nahezu vollendet war, im Jahre 1885 die definitive Constituierung dieser Körperschaften anzustreben und die nach dem obencitierten Gesetze im Rahmen der einzelnen genossenschaftlichen Verbände ins Leben zu rufenden Institutionen des schiedsgerichtlichen Ausschusses und der genossenschaftlichen Krankencasse auf die legale Basis oberbehördlich genehmigter Statuten zu stellen.

Die Activierung der schiedsgerichtlichen Ausschüsse konnte gewiss nur auf Grund der genehmigten diesfälligen Statuten erfolgen und war auch mit der Constituierung der genossenschaftlichen Krankencassen, wie schon im Verwaltungsberichte pro 1884 S. 168 angedeutet wurde, aus Zweckmäßigkeitsgründen bis zur Genehmigung der Genossenschaftsstatuten und der Statuten der Gehilfenversammlung, beziehungsweise bis zur Beendigung des rücksichtlich dieser beiden Institutionen bestehenden Provisoriums zuzuwarten. Immerhin waren manche Genossenschaften mit der ihnen nach § 110 des neuen Gewerbegesetzes obliegenden Vorlage der im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung reformierten Genossenschaftsstatuten an die Gewerbebehörden mehr als nöthig im Rückstande geblieben und mussten dieselben daher wiederholt und nachdrücklichst vom Magistrate aufgefordert werden, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen und die ausständigen Statutenentwürfe vorzulegen. Infolge dieses beharrlichen Drängens haben die Genossenschaften im Verlaufe des Berichtsjahres 68 Genossenschafts-, 40 Gehilfenversammlungs-, 38 Schiedsgerichts- und 23 Krankencassenstatute eingereicht und dadurch den Magistrat in die Lage versetzt, diese Elaborate mit eingehenden Gutachten der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Entscheidung über deren Gesetzmäßigkeit vorzulegen.

Es bleibt jedenfalls eine auffallende Thatsache, dass im Jahre 1885, also im dritten Jahre nach eingetretener Wirksamkeit der neuen Gewerbeordnung, noch immer nicht auf eine complete Reform der Genossenschaftsstatuten der in Wien bestehenden Genossenschaften hingewiesen werden konnte. Diese Thatsache ist um so auffälliger, als die Regierung den gewerblichen Corporationen sowohl für die Genossenschaften, als auch für die neu geschaffenen Institutionen der Gehilfenversammlung, des schiedsgerichtlichen Ausschusses und der Krankencassen Normalstatute ausarbeiten ließ und dadurch die Aufgabe der Genossenschaften, die nach ihrer Besonderheit nur weniges zu ändern brauchten, wesentlich erleichtert hat. Die Sache bedarf unbedingt einer Aufklärung. Die meisten Genossenschaften glaubten nämlich es ihrer Autonomie schuldig zu sein, ihre eigenen Wege zu gehen und die ihnen von der Regierung angebotene Hilfe zu ignorieren, und haben infolge dessen Statutenentwürfe zu Tage gefördert, deren Ge-

nehmigung mit Rücksicht auf die klaren Bestimmungen des Gewerbegesetzes absolut unzulässig war und daher vom Magistrat der k. k. Statthalterei nicht empfohlen werden konnte.

Es hatten sich übrigens noch viele andere Umstände vereinigt, um die Begutachtung der weitaus großen Mehrzahl dieser Statuten zu einer überaus schwierigen und mühevollen zu gestalten. Insbesondere machte sich nicht selten die Erscheinung geltend, dass Genossenschaften denjenigen ihrer Wünsche, welche seitens der Gesetzgebung entweder keine oder doch nicht die volle Berücksichtigung gefunden hatten, einfach durch die Aufnahme in die Statuten normative Kraft und Geltung zu verleihen suchten.

Diese Wünsche betrafen hauptsächlich die Erlangung eines entscheidenden Einflusses auf die Beurtheilung des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben, die Einschränkung der Rechtssphäre der dem weiblichen Geschlechte angehörenden Genossenschaftsmitglieder, die Überwälzung der dem Lehrherrn gemäß § 100 des Gewerbegesetzes obliegenden Fürsorge für die erkrankten Lehrlinge auf die Genossenschaft, die Verwendung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung der Genossenschaft rc. rc.

Manche Genossenschaften strebten entgegen der Vorschrift des § 106 des Gewerbegesetzes die Ausdehnung ihres territorialen Umfanges weit über die Grenzen des bisherigen durch das alte Statut bestimmten Genossenschaftsrayons (einige sogar auf ganz Niederösterreich), sowie die Ausscheidung missliebiger Gewerbe aus dem Genossenschaftsverbande an, ohne dass die nach § 111, 2. Absatz des Gewerbegesetzes hiezu erforderlichen Vorbedingungen vorhanden waren.

Die Gehilfen dagegen suchten auf statutarischem Wege Einfluss auf das Lehrlingswesen, die Arbeitsvermittlung, die Regelung der Arbeitszeit und der Lohnverhältnisse zu gewinnen, die Stelle eines Obmannstellvertreters der Gehilfenversammlung zu erlangen und sich insbesondere von dem Einflusse des Genossenschaftsvorstehers auf die Einberufung einer Gehilfenversammlung dadurch zu emancipieren, dass sie es einfach unterließen, die hierauf bezügliche Vorschrift des § 120, alinea 4 des Gewerbegesetzes in das Statut aufzunehmen.

Rücksichtlich der Statuten für den schiedsgerichtlichen Ausschuss bot vornehmlich die Frage der Entlohnung der Schiedsrichter aus dem Stande der Gehilfen bei manchen Genossenschaften ernste Schwierigkeiten. Der Magistrat hat in dieser Frage, wenn auch das Gesetz eine imperative Bestimmung diesfalls nicht enthält, dahin zu wirken gesucht, dass den genannten Functionären für den Entgang an Lohn oder doch an freier Zeit aus Genossenschaftsmitteln eine entsprechende Entschädigung in Form von Präsenzgeldern gewährt werde, weil andernfalls zu besorgen war, dass die Gehilfen kaum jenen Pflichteifer bethätigen werden, welcher im Interesse einer regelmäßigen Amtsthätigkeit des schiedsgerichtlichen Ausschusses unumgänglich nothwendig ist, und dadurch der Bestand der ganzen Institution in Frage gestellt erschiene. Gleichwohl weigerten sich sogar einige der besser situierten Genossenschaften ganz entschieden, dem Wunsche der Behörden in dieser Richtung nachzukommen.

Bei dieser Sachlage war es ganz natürlich, dass sich die Berichtigung der in vielfacher Beziehung mangelhaften Statuten nur langsam vollzog, und dass, ungeachtet sich der Magistrat in seinem Gutachten nicht darauf beschränkte, einfach die ungesetzlichen und unzweckmäßigen Bestimmungen und sonstigen Mängel anzudeuten, sondern seine Anträge eingehend begründete und zugleich die Art und Weise, wie die Verbesserung zu geschehen hatte, angab, nur 20 Genossenschaften für ihre Statuten und 4 davon auch für die

Statuten der Gehilfenversammlung und des schiedsgerichtlichen Ausschusses die Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei erhielten und damit der Abschluss des rücksichtlich des Genossenschaftswesens bestehenden Provisoriums und insbesondere die Schaffung der Institutionen des schiedsgerichtlichen Ausschusses und der genossenschaftlichen Krankencasse nothgedrungen einer späteren Zeit vorbehalten bleiben musste.

Begreiflicherweise ließ die missglückte Statutenverfassung den Eifer mancher Genossenschaft vollends erkalten und bedurfte es neuer eindringlicher Mahnungen, bevor dieselben ihre Arbeit wieder aufnahmen. Manche Gehilfenversammlungen aber giengen sogar so weit, dass sie die Nichtgenehmigung der Statuten zum Anlasse nahmen, jede weitere Mitwirkung zu verweigern, und selbst die gewählten Functionäre haben in solchen Fällen ihre Stellen zurückgelegt, ohne zu bedenken, dass die Gewerbegesetzgebung hauptsächlich die materielle Lage und das Wohl der Arbeiter im Auge hatte und namentlich die Genossenschaften als jene Organe angesehen werden müssen, durch welche die Besserung der materiellen Lage der Hilfsarbeiter vermittelt werden soll.

Hiezu kommt noch, dass bei gewissen Genossenschaften zwischen den Gewerbsinhabern und den Hilfsarbeitern ein tiefgreifender Antagonismus bestand, welcher ein gedeihliches Zusammenwirken beider Stände sehr erschwerte und auch bei der Statutenverfassung in der Weise zum Durchbruche kam, dass sich Meister und Gehilfen über manche Bestimmungen nicht zu einigen vermochten und daher beide Theile abgesondert Entwürfe ausarbeiteten und um deren Genehmigung nachsuchten.

In derlei Fällen gestaltete sich die Ausarbeitung der Statuten zu einem veritablen Kampfe ums Recht, bei dem keiner der beiden Theile bedachte, dass eine zu weit getriebene einseitige Verfolgung der Classeninteressen nur allzu leicht zur Schädigung des aufrechten Bestandes beider führen muss.

Glücklicherweise bildeten die letzteren Fälle die Ausnahme und wird es hoffentlich auch hier dem werkthätigen Eingreifen des Magistrates gelingen, die herrschenden Gegensätze auszugleichen und den betreffenden Genossenschaften die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu ermöglichen, zu denen die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Hilfsarbeitern in Bezug auf den Lehr- und Arbeitsverband in erster Richtung gehört.

Gestaltete sich unter diesen Umständen schon die Prüfung der vorgelegten Statutenentwürfe zu einer überaus mühevollen Arbeit, so machte die nun folgende Umarbeitung der Statuten auf Grundlage der von der k. k. n.-ö. Statthalterei erlassenen Verbesserungsaufträge eine Reihe schwieriger und zeitraubender Verhandlungen nothwendig, und ungeachtet die nothwendigen Verbesserungen dem Verständnisse der Genossenschaften in der oben angedeuteten Weise näher gebracht worden waren, sah sich der Magistrat in vielen Fällen gezwungen, die aufgetragenen Abänderungen schließlich doch selbst zu formulieren.

Eine weitere Schwierigkeit erwuchs dem Magistrate durch das Erscheinen des die Beziehungen der Gewerbsinhaber zu ihren Hilfsarbeitern regelnden Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22. Die auf die Hilfsarbeiter bezughabenden Bestimmungen des Normalstatutes verloren hiedurch ihre Giltigkeit, und musste der Magistrat dafür Sorge tragen, dass die betreffenden Stellen den Vorschriften des citierten neuen Gesetzes entsprechend abgeändert werden.

Selbstverständlich hat der Magistrat, wenn auch die eingelangten zahlreichen Statutenentwürfe vollauf zu thun gaben, dennoch die ihm noch rücksichtlich des Restes

der nicht constituierten Genossenschaften, beziehungsweise Gehilfenversammlungen obliegenden Aufgaben auch nicht aus dem Auge verloren und, in dieser Richtung seine Thätigkeit fortsetzend, an eine Anzahl von Genossenschaften die Aufforderung ergehen lassen, die zur ersten Einberufung der Gehilfenversammlung erforderlichen Verzeichnisse der Gehilfen mit möglichster Beschleunigung vorzulegen, was den Erfolg hatte, dass angesichts des Umstandes, als bei 71 Genossenschaften die Gehilfenversammlungen bereits constituiert waren und bei mehreren Genossenschaften, wie bei den Fragnern, Sauerkräutlern, Donaufischern, Trödlern 2c., keine Gehilfen existieren, zu Ende des Berichtsjahres eine sehr geringfügige Anzahl von gewerblichen Corporationen im hiesigen Bezirke bestand, bei denen die Bildung der fraglichen Institution noch nicht in Angriff genommen war. Der Magistrat hat auch diese Genossenschaften zur Vorlage der Gehilfenverzeichnisse aufgefordert und damit die Activierung der Gehilfenversammlung auch rücksichtlich dieser Corporationen angebahnt.

Von den noch nicht einmal provisorisch constituierten Genossenschaften wurde das Gremium der Wiener Kaufmannschaft zur Vorlage eines Mitgliederverzeichnisses aufgefordert und in dieser Weise die Neuconstituierung dieser Körperschaft im Sinne des § 106 des neuen Gewerbegesetzes veranlasst.

Um schließlich die Bildung der schiedsgerichtlichen Ausschüsse und die Activierung der genossenschaftlichen Krankencassen zu fördern, hat der Magistrat zur Sicherstellung eines gleichmäßigen und correcten Vorganges Instructionen an die Genossenschaften erlassen, die sich hinsichtlich des schiedsgerichtlichen Ausschusses vornehmlich auf die Vornahme der Wahlen der Mitglieder und Ersatzmänner, auf die Anfertigung der Wählerverzeichnisse, auf die Angelobung, dann auf die durch den Genossenschaftsvorsteher zu veranlassende Constituierung des schiedsgerichtlichen Ausschusses erstreckten, während dieselben bei den Krankencassen auf die Vorfrage, ob eine eigene Krankencasse errichtet, beziehungsweise die bei der Genossenschaft bereits bestehende Krankencasse in eine solche im Sinne der §§ 121 bis 121 h Gewerbegesetz umgestaltet oder zu einer bereits bestehenden derlei Anstalt beigetreten werden soll, ferner auf die Ausarbeitung der Statuten, auf die Vertretung der Gewerbsinhaber in der Generalversammlung und endlich auf die Ausübung des den Gewerbsinhabern gemäß § 121 h des Gewerbegesetzes in der Generalversammlung zustehenden Stimmrechtes Bezug hatten.

Hinsichtlich des Genossenschaftswesens ist weiter zu bemerken, dass sich die zu einer Genossenschaft vereinigten, früher getrennt gewesenen Genossenschaften der Seidenfärber und der Schön- und Schwarzfärber am 22. März 1885, die Kleinhändler mit Brennmaterialien am 9. August 1885 und die Graveure am 22. November 1885 als Genossenschaft constituiert haben, und dass außerdem bei den Genossenschaften der Schilder- und Schriftenmaler am 1. März 1885, der Seiden-, Schön- und Schwarzfärber am 26. April 1885, der Parfumeure, Seifensieder und Ölerzeuger am 20. April 1885, der Schuhmacher am 10. Mai 1885, der Sonnen- und Regenschirmmacher am 14. Juni 1885, der Bäcker am 7. Juli 1885, der Webwarenzurichter am 10. September 1885 und endlich der Kaffeesieder am 30. November 1885 die Gehilfenversammlungen ins Leben gerufen worden sind. Ferner wurden zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. October 1885 die Kunstblumenerzeuger, Kranzelbinder, Blumenlaub- und Blumenbestandtheile-Erzeuger aus der Genossenschaft der Putzwarenerzeuger ausgeschieden und zu einer selbständigen Genossenschaft vereinigt.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1885 wurde ausgesprochen, dass die Bezeichnung einer gewerblichen Corporation als Kunstgewerbegenossenschaft gesetzlich nicht zulässig ist.

Schließlich mögen die übrigen normativen Bestimmungen, die im Verlaufe des Jahres 1885 theils zur Ergänzung, theils zur Erläuterung der beiden Gewerbegesetznovellen erlassen wurden, hier in chronologischer Reihenfolge und ihrem wesentlichen Inhalte nach Platz finden:

1. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1885, die gewerbliche Behandlung der mit der Ausübung der Dienstvermittlung verbundenen Beherbergung und Verpflegung stellensuchender Personen betreffend.

2. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1885, womit die Anzeigepflicht zur Verständigung der Gewerbsbehörden und des k. k. Gewerbe-Inspectors von Unfällen im Fabriksbetriebe geregelt wird.

3. Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 15. Jänner 1885, R.-G.-Bl. Nr. 12, womit die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 12 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der k. k. Gewerbe-Inspectoren bekanntgegeben wird und die Instruction für den k. k. Central-Gewerbe-Inspector sowie die Instructionen für die k. k. Gewerbe-Inspectoren publiciert werden.

4. Statthalterei-Erlass vom 22. Jänner 1885, die Auslegung der auf die Entscheidung streitiger Gewerbsrechte bezughabenden Bestimmungen des § 36 der Gewerbeordnung betreffend.

5. Statthalterei-Erlass vom 29. Jänner 1885, wonach die gewerbsmäßig ausgeübte Beschäftigung der Einrichtung und Ausschmückung von Wohnungen als eine den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegende Unternehmung anzusehen ist.

6. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Februar 1885, womit das Wahlrecht der Frauen bei den Genossenschaftswahlen und in den übrigen genossenschaftlichen Institutionen außer Zweifel gestellt wird.

7. Statthalterei-Erlass vom 20. Februar 1885, womit aus Anlass der Prüfung des Statutes für die Genossenschaft der Taschner entschieden wurde, dass der Umfang des Genossenschaftsbezirkes auf den Wiener Polizeirayon zu beschränken ist.

8. Magistratsbeschluss vom 26. Februar 1885, womit bei jenen freien und handwerksmäßigen Gewerben, welche derart ausgeübt werden, dass der Gewerbsinhaber oder dessen Hilfsarbeiter in den Häusern und Wohnungen der Kundschaften Hantierungen vorzunehmen haben, die Einleitung polizeilicher Erhebungen über die Vertrauenswürdigkeit und Verläßlichkeit bezüglich der Person des Gewerbswerbers angeordnet wird.

9. Gesetz vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, womit die Bestimmungen über das Pfandleihergewerbe publiciert werden, beziehungsweise dieses Gewerbe unter die concessionierten eingereiht wird.

10. Gesetz vom 14. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend Änderungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 27. December 1880, R.-G.-Bl. Nr. 151, bezüglich der Abänderung der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen.

11. Statthalterei-Erlass vom 15. April 1885, betreffend die Competenz des Handelsgerichtes in Fällen des Gebrauches einer nicht zustehenden Firma.

12. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 57, womit jene gewerblichen Unterrichtsanstalten bezeichnet werden, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen. Diese Verordnung ist eine Ergänzung und theilweise Abänderung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 50.

13. Ministerial-Erlass vom 24. April 1885 an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Zeugnisse solcher Fachschulen, welche mehrere gewerbliche Fächer umfassen.

14. Statthalterei-Erlass vom 4. Mai 1885, betreffend die Grenzen des genossenschaftlichen Wirkungskreises in Absicht auf den Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat nämlich zufolge dieses Erlasses dem von der Wiener Schuhmachergenossenschaft gestellten Ansuchen, um Veranlassung, dass sämmtliche Gesuche um Ausfertigung eines Gewerbescheines für das Schuhmachergewerbe von Seite der Gewerbsbehörde vorerst der Genossenschaft zur Erhebung und Constatierung des Befähigungsnachweises übersendet werden, keine Folge gegeben. Nach den bestehenden Vorschriften sind eben bei den handwerksmäßigen Gewerben die Gewerbsbehörden erster Instanz allein berufen, auf Grund des von ihnen geprüften Befähigungsnachweises den Gewerbeschein auszufertigen oder den Gewerbsbetrieb zu untersagen. Den Genossenschaften selbst ist kein Einfluss auf diese Amtshandlung überhaupt eingeräumt, noch weniger aber eine Controle der Gewerbsbehörde. Die Schuhmachergenossenschaft wurde ferner aufmerksam gemacht, dass im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen die Bestätigung der Lehr- und Arbeitszeugnisse von dem Vorsteher jener Genossenschaft und jener Gemeinde vorzunehmen ist, welcher der das Zeugnis ausfertigende Lehrherr, beziehungsweise Arbeitgeber angehört.

15. Handelsministerial-Erlass vom 11. Mai 1885, betreffend die Inspection der mit Arbeitsmaschinen ausgestatteten gewerblichen Lehranstalten (Instruction für die k. k. Gewerbeinspectoren).

16. Verordnung des Justizministeriums vom 12. Mai 1885, womit die Regelung der Lohn- und Preistarife für die gewerblichen Arbeiten in den Strafanstalten angeordnet wird.

17. Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 12. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 69, womit das Formulare der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter festgestellt wird.

18. Handelsministerial-Erlass vom 12. Mai 1885, an die Statthalter und Landespräsidenten, betreffend die Ausfertigung der neuen Arbeitsbücher.

19. Finanzministerial-Erlass vom 23. Mai 1885, an sämmtliche Finanzlandes- und Finanzdirectionen, betreffend die Stempelbehandlung der in die Arbeitsbücher einzutragenden Arbeitszeugnisse und Reiselegitimationen.

20. Statthalterei-Erlass vom 23. Mai 1885, betreffend die Vorschriften bezüglich der Ausfertigung der Arbeitsbücher und der Geltung der letzteren als Reise-, respective Legitimationsurkunden.

21. Statthalterei-Erlass vom 25. Mai 1885, betreffend die mit Handelsministerial-Erlasse vom 14. Mai 1885 normierte Verwendung der wegen Übertretungen der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen.

22. Circulare der k. k. Generaldirection der Tabakregie vom 29. Mai 1885 an die k. k. Tabakhauptfabriken in Betreff der Anwendung der Gewerbegesetze.

23. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1885, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, über den Betrieb des Pfandleihergewerbes.

24. Erlass des Handelsministeriums vom 28. Juni 1885, intimiert mit Statthalterei-Erlass vom 8. Juli 1885, womit entschieden wurde, dass die Schuh-Obertheil-Erzeugung als ein integrierender Bestandtheil des Schuhmachergewerbes anzusehen ist und die Bewerber zur Beibringung des Befähigungsnachweises zu verhalten sind. Ferner hat die Statthalterei über Bericht des Magistrates mit Erlass vom 5. Jänner 1886 eröffnet, dass wegen der Zuweisung der Schuh-Obertheil-Herrichter zur Genossenschaft der Schuhmacher das Erforderliche zu verfügen sei.

25. Magistratsbeschluss vom 16. Juli 1885, wonach die Erzeugung von Kinderwagen als ein fabriksmäßiges, in die Kategorie der Korbflechtwaren-Erzeugung gehöriges freies Gewerbe zu behandeln ist.

26. Verordnung des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 116, womit die Einreihung des Betriebes von Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen unter die concessionierten Gewerbe verfügt wird.

27. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1883 (Statthalterei-Erlass vom 1. August 1883), die sanitätspolizeiliche Überwachung gebrannter geistiger Getränke bei den Erzeugern, Verschleißern und Schänkern betreffend.

28. Handelsministerial-Erlass vom 20. August 1885, Vorgang bei Ertheilung von Concessionen zum Betriebe der Informationsbureaux.

29. Statthalterei-Erlass vom 3. September 1885, womit entschieden wurde, dass die Schlossergehilfen von der Errichtung einer genossenschaftlichen Krankencasse nicht dispensiert werden können und der allgemeinen Arbeiterkrankencasse nicht beitreten dürfen, da die Statuten der allgemeinen Arbeiterkrankencasse den Bestimmungen der §§ 121—121 h der neuen Gewerbeordnung nicht entsprechen und daher die Bedingung nicht erfüllt ist, unter welcher von der Bildung einer genossenschaftlichen Krankencasse Umgang genommen werden darf.

30. Statthalterei-Erlass vom 10. October 1885, die mit Handelsministerial-Erlasse vom 2. October 1885 normierte Verwendung der wegen Übertretung der gewerbsgesetzlichen Vorschriften verhängten Geldstrafen betreffend.

31. Handelsministerial-Erlass vom 17. October 1885 an sämmtliche Handels- und Gewerbekammern, betreffend die Vorlage der Monatsausweise über registrierte Marken.

32. Statthalterei-Erlass vom 18. October 1885, wonach der Magistrat verpflichtet wird, die Wahlausschreibung bei Gehilfenversammlungen, wo kein Obmann da ist, selbst vorzunehmen.

33. Handelsministerial-Erlass vom 23. October 1885 an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Ausfolgung von Arbeitsbüchern an ausländische Hilfsarbeiter.

34. Finanzministerial-Erlass vom 4. November 1885 an alle Finanzlandesbehörden, betreffend die Stempelbehandlung der in die Arbeitsbücher einzutragenden Reiselegitimationen.

35. Statthalterei-Erlass vom 15. November 1885, womit (aus Anlass der Prüfung des Genossenschaftsstatutes der Gastwirte) entschieden wurde, dass die Stellvertreter das Wahlrecht nicht besitzen und zu den Mitgliedern der Genossenschaft nicht gehören.

36. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. November 1885, R.-G.-Bl. Nr. 166, betreffend das Halten von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in unverschlossenen Gefäßen durch die Händler mit derlei Flüssigkeiten in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten.

37. Statthalterei-Erlass vom 26. November 1885, wodurch entschieden wurde, dass die Erzeugung von Marmorplatten nicht das concessionierte Steinmetzgewerbe deckt, sondern als ein selbständiges freies Gewerbe zu behandeln ist.

38. Übereinkommen vom 7. December 1885 zwischen dem k. k. Handelsministerium, dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Finanzministerium in Betreff der Inspection der k. k. Tabakfabriken durch die k. k. Gewerbe-Inspectoren. Instruction für die k. k. Gewerbe-Inspectoren.

39. Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 30. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1886, betreffend die Einreihung der Leichenbestattungsunternehmungen unter die concessionierten Gewerbe.

Von den Strafamtshandlungen wegen Übertretung gewerbepolizeilicher Vorschriften war bereits auf Seite 30 und 31 die Rede.

Im Jahre 1885 wurden 17 Klagen über Privilegiumseingriffe beim Magistrate eingebracht, von welchen 10 erledigt wurden; in 7 Fällen war das Verfahren am Jahresschlusse noch im Zuge; 9 Klagen wurden zurückgezogen, in 1 Falle wurde der Kläger nach Beendigung des Verfahrens abgewiesen. In 13 Fällen wurde ein Kunstbefund angeordnet, in 5 Fällen erfolgte die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände. In 1 Falle wurde an die 2. Instanz (k. k. Statthalterei) recurriert, welche die Entscheidung der 1. Instanz bestätigt hat.

Die Zahl der Markenschutzstreitigkeiten betrug 52. Das Verfahren fand seinen Abschluss durch Abstehung von der Klage in 11 Fällen, durch Bestrafung des Geklagten in 7 Fällen; in 36 Fällen war dasselbe am Schlusse des Jahres noch anhängig. Die verhängten Geldstrafen betrugen 80 fl. Gegen die Entscheidung des Magistrates wurde in 3 Fällen an die 2. Instanz (k. k. Statthalterei), und zwar zweimal ohne Erfolg recurriert; in 1 Falle wurde das Magistratserkenntnis aufgehoben und dasselbe über den von der Partei eingebrachten Recurs von der 3. Instanz (k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium) unter Aufhebung der Statthaltereientscheidung abgeändert. In 7 Fällen ist ein Sachverständigenbefund angeordnet und in 52 Fällen vor der Entscheidung die Beschlagnahme der bezüglichen Erzeugnisse, Werkzeuge und Hilfsmittel verfügt worden.

Die Zahl der Musterschutzstreitigkeiten betrug 7. Das Verfahren fand in 4 Fällen durch Abstehung von der Klage und in 1 Falle durch Bestrafung des Geklagten seinen Abschluss; in 2 Fällen war dasselbe am Schlusse des Jahres noch im Zuge. Die Strafe bestand bloß in der Einstellung des Gebrauches des widerrechtlichen

Musters. Gegen diese Entscheidung des Magistrates wurde recurriert, dieselbe aber von der 2. Instanz (k. k. Statthalterei) bestätigt. In einem Falle wurde ein Sachverständigenbefund angeordnet; die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der bezüglichen Erzeugnisse von der Entscheidung fand in allen 7 Fällen statt.

Wie in den früheren Verwaltungsberichten wird hier noch der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens Erwähnung gethan, über deren Entstehung, Zweck und Verhältnis zu den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Näheres in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1877—1879 auf S. 747 enthalten ist. Der Fond dieser Stiftung stellte sich zu Ende des Jahres 1885 auf 436.508 fl. 25 kr. in Barem. Zu derselben Zeit bezifferten sich die an 28 gewerbliche Associationen gegen deren Accepte gegebenen Darlehen mit 408.300 fl. Die Erträgnisse beliefen sich auf 14.905 fl. 34 kr., die Auslagen auf 3551 fl. 77 kr.

Die Bilanz des Jahres 1885 wies an Activen 490.954 fl. 89 kr. aus; dieselben bestanden hauptsächlich aus den erwähnten Accepten per 408.300 fl. und aus Einlagen bei der ersten österreichischen Sparcasse per 80.621 fl. 46 kr.; die Passiven setzen sich aus dem Stiftungsfonde per 436.508 fl. 25 kr., der Reserve per 48.215 fl. 42 kr., einem zur Unterstützung für Gewerbeschulen bestimmten Betrage von 2000 fl. und den Anticipativzinsen per 4231 fl. 22 kr. zusammen.

B. Besondere Angelegenheiten.

Handelsangelegenheiten. Mit Statthalterei-Erlass vom 3. Jänner 1885 wurde die Berechtigung der Nürnberger- und Galanteriewarenhändler zum Verschleiße von Sonnen- und Regenschirmen anerkannt und bemerkt, dass durch diese Entscheidung das Recht der Sonnen- und Regenschirmmacher zu alleinigen Erzeugung von Schirmen gänzlich unberührt gelassen wird.

Der Magistrat erkannte in der Sitzung vom 24. September 1885, dass die Geldwechsler berechtigt seien, Silber in Barren und im granulierten Zustande zu verkaufen.

Mit Statthalterei-Erlass vom 12. Juli 1885 wurde infolge Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1885 angeordnet, dass vom 13. Juli 1885 an die Waren aus Österreich-Ungarn, weil diese Länder infolge ihrer Verträge mit Rumänien Anspruch auf die Verzollung nach dem Conventionaltarife bis 1. Juni 1886 haben, bei ihrem Eintritte in Rumänien mit Ursprungscertificaten, welche von den Ortsbehörden auszustellen sind, versehen sein müssen.

Pressgewerbe. Der Statthalterei-Erlass vom 12. Februar 1885 behandelt die Frage der Zulässigkeit der Verleihung beschränkter Buchdruckereiconcessionen und bemerkt, dass auch für die Erlangung solcher Concessionen der Nachweis einer fachlichen Befähigung wie für unbeschränkte Buchdruckereiconcessionen erforderlich sei.

Mit Statthalterei-Erlass vom 16. Juni 1885 wurde über Antrag des Magistrates entschieden, dass bei der Verleihung der Bewilligung zur Haltung des Apparates

Cyclostil wie beim Hektographen im Sinne der Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10, vorzugehen sei, wenn es sich nicht um den gewerbsmäßigen Vertrieb der hiebei gemachten Abzüge handelt.

Weiter ist hier noch der Handelsministerial-Erlass vom 5. October 1885 anzuführen, womit der Recurs der Buchhandlungsgehilfen gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 11. Juni 1885 mit dem Begehren um Einreihung unter das gewerbliche Hilfspersonale höherer Kategorie (für höhere Dienstleistungen), beziehungsweise um Enthebung von der Verpflichtung zur Constituierung der Gehilfenversammlung abgewiesen worden ist.

Gast- und Schankgewerbe. Bei Ertheilung und Übertragung von Gast- und Schankconcessionen und namentlich bei Verpachtung derselben wurde von dem Magistrate auch im abgelaufenen Jahre mit strenger Anwendung der mit der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 eingeführten Neuerungen vorgegangen. Bezüglich der Verpachtung von Gast- und Schankconcessionen stellte sich das befriedigende Ergebnis heraus, dass die Anzahl der verpachteten Gewerbe sich durch Auflösung der Pachtverträge und Übergang der Gewerbe in den Eigenbetrieb der Concessionsinhaber fortwährend verminderte. Von den mit Jahresschluss in Wien bestandenen 3284 Gast- und Schankgewerben waren 383 verpachtet; diese Anzahl der verpachteten Gewerbe kann im Verhältnisse zu der Gesammtzahl der Gast- und Schankgewerbe schon aus dem Grunde nicht als eine übergroße angesehen werden, weil unter den verpachteten Gewerben stets auch eine namhafte Anzahl von Realgewerben (radicierte, verkäufliche und kammergütliche Gewerbe) sich befindet, auf welche die in der gedachten Novelle enthaltene Beschränkung der Verpachtungen keine Anwendung findet.

In normativer Beziehung ist Folgendes bemerkenswert:

Zufolge Handelsministerial-Erlasses vom 10. December 1884 dürfen Gast- und Schankgewerbs-Concessionen nicht mehr unter Benennungen verliehen werden, welche, wie z. B. der Ausdruck Gasthaus, Schankhaus, Garküche u. dgl., zwar unter den der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 vorangegangenen Normen zulässig waren, durch die derzeit geltende Gewerbegesetzgebung aber unstatthaft geworden sind, und es sind daher bei Concessionsverleihungen ausschließlich nur die im § 16 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, vorkommenden Benennungen der einzelnen Berechtigungen zu gebrauchen.

Der Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1885 erklärt es als zulässig, dass die im § 16 der erwähnten Novelle aufgezählten Gast- und Schankgewerbs-Berechtigungen, wenn es von den Concessionswerbern verlangt wird, auch in einem beschränkteren als in dem im obigen Paragraphen ausgedrückten Umfange, z. B. mit der Beschränkung auf die Concession bloß zur Verabreichung von kalten Speisen oder zum Ausschanke ausschließlich nur von Wein oder nur von Bier, ertheilt werden.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 1. Juli 1885 wurde aus Anlass eines vorgekommenen Falles erinnert, dass die Ertheilung der Concession zum Betriebe von Gast- und Schankgewerben im Prater dem Magistrate als Gewerbebehörde zusteht, dass aber die Inbetriebsetzung der Concession an die vorerst noch zu erwirkende Bewilligung der k. k. Polizeidirection gebunden ist, welche Bewilligung wieder die Zustimmung der competenten k. k. Hofbehörde zur Voraussetzung hat.

Weiters wurde mit dem Erlasse der k. k. Polizeidirection vom 10. October 1885 untersagt, dass die in Belustigungsorten und Schanklocalen als Cassierinnen oder zur Bedienung der Gäste in Verwendung stehenden Frauenspersonen Costüme tragen, welche von der gewöhnlichen ortsüblichen Bekleidung abweichen.

Approvisionierungsgewerbe. Mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 2. Jänner 1885 wurden Directiven für die gewerbsrechtliche Beurtheilung der von Müllern betriebenen Schwarzbrotbäckerei gegeben.

Mit dem Erlasse vom 6. März 1885 hat dieselbe über das Ersuchen der Genossenschaft der Fleischselcher in Wien um Bestimmung der Gewerbsrechte der Fleischselcher und Fleischhauer erkannt, dass den Fleischhauern ausschließlich das Recht zum Verkaufe von frischem Rindfleisch, Kalbfleisch und Lammfleisch, den Fleischselchern ausschließlich das Recht zur Erzeugung und zum Verkaufe von Selchfleisch, geräuchertem Speck und Würsten aller Art und beiden Gewerben gemeinschaftlich das Recht zum Schlachten von Schweinen und zum Verkaufe von frischem Schweinfleisch und Schweinefett zustehe. Infolge dieser Entscheidung wurden seitens der hiesigen Fleischselchergenossenschaft zahlreiche Anzeigen gegen Fleischhauer wegen Gewerbsüberschreitung durch die Erzeugung und den Verkauf von Selchwaren erstattet und die Strafamtshandlungen gegen dieselben im Marktdepartement durchgeführt.

Da die große Zahl der in Wien bestehenden Milch- und Gebäcksverschleißer bisher keiner Genossenschaft angehörte, hat sowohl die Genossenschaft der Milchmeier, wie die der Fragner um die Einreihung dieser Gewerbsleute in ihren Genossenschaftsverband angesucht; die Entscheidung der Landesstelle hierüber steht noch aus.

Auch im verflossenen Jahre wurde über zahlreiche Lohnklagen, insbesondere der Bäcker- und Fleischselchergehilfen gegen ihre Arbeitsgeber verhandelt; in den meisten Fällen wurde die Verhandlung durch Vergleich der Parteien beendet.

Ferner konnte man wie seit einer Reihe von Jahren eine abermalige Abnahme in der Zahl der Anmeldungen von Fragnergewerben bemerken; außerdem haben viele Fragner ihre Gewerbsberechtigung zurückgelegt, um das umfassendere Befugnis des Gemischtwarenverschleißes zu erlangen.

Pfandleihergewerbe. Mit der Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 24. April 1885 sind Vorschriften über die Buchführung bei diesem Gewerbe gegeben worden. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. September 1885 wurden die Zahl und die Standorte der in Wien zu errichtenden Pfandleihergewerbe normiert, und zwar für den I. und II. Bezirk je 7, für den III., V., VI., IX. und X. Bezirk je 3 und für den IV., VII. und VIII. Bezirk je 2, zusammen für ganz Wien 35 derlei Gewerbe in Aussicht genommen. Ferner ist mit dem Statthalterei-Erlasse vom 15. November 1885 der vom Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection verfasste Entwurf einer Geschäftsordnung für die Pfandleiher genehmigt worden. Im Berichtsjahre wurden 2 Pfandleihgewerbe verliehen, und zwar je eines für den VII. und IX. Bezirk.

Verschiedene Gewerbe. Anlässlich der Verleihung der Concession zum Betriebe des Hufschmiedgewerbes an einen diplomierten Thierarzt wurde die Frage angeregt, ob das thierärztliche Diplom an und für sich den Nachweis der besonderen Befähigung für

die Concession zur gewerbsmäßigen Ausübung des Hufbeschlages vertreten könne, und wurde gegen den diese Frage im bejahenden Sinne beantwortenden Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. April 1885 eine Vorstellung der Vorstehung der Huf- und Wagenschmiede-Genossenschaft in Wien eingebracht.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 25. Februar 1886 im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über diese Vorstellung auszusprechen befunden, dass das thierärztliche Diplom an und für sich nicht als ein ausreichender Nachweis der behufs Erlangung der Concession zur gewerbsmäßigen Ausübung des Hufbeschlages erforderlichen besonderen Befähigung angesehen werden kann, weil in der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 100, auf welche sich die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, Punkt 10 bezieht, ausdrücklich gefordert wird, dass die Bewerber um die gedachte Concession den Nachweis ihrer Befähigung entweder durch ein Zeugnis über den mit Erfolg gehörten halbjährigen Hufbeschlagcurs oder durch ein Zeugnis liefern, welches bestätigt, dass sie vor einer Prüfungscommission im Sinne der Ministerialverordnung vom 27. August 1873, R.-G.-Bl. Nr. 140 bei der Hufbeschlagsprüfung entsprochen haben. An dieser ausdrücklichen Bestimmung der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, welche seither nicht geändert wurde, ist sich auch fernerhin zu halten.

Mit der Ministerial-Verordnung vom 17. Jänner 1885, R.-G.-Bl. Nr. 8 wurden die Einrichtungen und Vorkehrungen normiert, welche zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen erforderlich sind.

Anlässlich eines Recurses der Sattlergenossenschaft hat die k. k. n.-ö. Statthalterei am 2. Februar 1885 entschieden, dass den Pferdebahn- und Warentransport-Unternehmungen, Großfuhrinhabern und Stellfuhrinhabern durchaus nicht verwehrt werden kann, eigene Haussattlereien zu halten, um sich die für ihr Geschäft erforderlichen Sattlerarbeiten selbst zu erzeugen.

Mit Erlass der k. k. Statthalterei vom 18. December 1884 wurde das Ansuchen der Genossenschaft der Pfaidler um Aufnahme des Pfaidlergewerbes und der dazu gehörigen Gewerbe der Weiß- und Kunststickerei, dann der Cravatten- und Miedererzeugung unter die handwerksmäßigen Gewerbe abgelehnt; der Zudrang zum Pfaidlergewerbe war sehr bedeutend.

Der Statthalterei-Erlass vom 30. November 1884 betrifft die gewerbliche Beurtheilung der Erwerbsthätigkeit der sogenannten nichtautorisierten Architekten und bestimmt, dass die Ausübung von Geschäften, welche in den Wirkungskreis der behördlich autorisierten Privattechniker fallen, durch andere Personen, insolange sich diese nicht den Charakter behördlich autorisierter Privattechniker anmaßen, niemals den Thatbestand der unbefugten Ausübung des Befugnisses eines solchen Privattechnikers begründe.

Mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juni 1885 wurde erklärt, dass die Sodawassererzeugung keine Concession nach § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung sei.

Der Statthalterei-Erlass vom 1. September 1885 erklärt die Zurücknahme einer Privatgeschäftsvermittlungs-Concession aus dem Titel des längeren Nichtbetriebes als unzulässig.

Nach Inhalt der Statthalterei-Entscheidung vom 24. Februar 1885 hat der Befähigungsnachweis für das Sattlergewerbe auch für den Antritt des Riemergewerbes zu gelten. —

Die Betheiligung der Arbeiter an den Wahlen in das Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaren-Industrie war im Jahre 1885 eine ebenso rege, wie im Jahre 1884.

Hausierwesen[1]). Die Hausierbewilligung — zu unterscheiden von der Gestattung des Austragens von Waren durch Gewerbsleute — wurde im Jahre 1885 in 1491 Fällen nach dem Hausierpatente ertheilt, respective erneuert. Außerdem wurden 138 Licenzen für solche Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen ausüben, als: Volkssänger, Musiker, Gymnastiker, Escamoteure u. a. m. ausgefertigt. Die Summe der im abgelaufenen Jahre von Hausierern und den vorbezeichneten Personen eingehobenen Steuern betrug 13.051 fl. 94 kr. Von 502 Parteien, welche mit von fremden Behörden ausgestellten Hausierpässen versehen waren, wurde eine Erwerbsteuer-Nachzahlung geleistet.

Von den Strafamtshandlungen wegen Übertretung des Hausierpatentes ist bereits auf S. 30 und 31 die Sprache gewesen.

In Beziehung auf das Hausierwesen sind folgende im Jahre 1885 erflossene normative Bestimmungen anzuführen:

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 28. December 1885 entschieden, dass die Gewerbeordnung, somit auch das Gesetz vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, welches im § 75 die Vorschrift über die Sonntagsruhe aufstellt, und die darauf bezüglichen Ministerialverordnungen nach Artikel V, lit. q des Kundmachungspatentes zum Gesetze vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, auf den Hausierhandel keine Anwendung finden.

Mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. October 1885 wurde der Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 12. September 1885 angewiesen, bei der Ertheilung neuer Hausierbefugnisse mit aller Strenge vorzugehen und dieselbe thunlichst auf Personen zu beschränken, denen ein anderer Erwerb verschlossen ist.

Die Klagen der Gewerbsleute über die ihnen durch befugte und unbefugte Hausierer gebotene Concurrenz fanden im Jahre 1885 ihren Ausdruck in mehreren Eingaben von Gewerbsgenossenschaften um Abstellung von Übelständen beim Hausierhandel.

Anhangsweise wird hier noch bemerkt, dass im Jahre 1885 vom Magistrate in 74 Fällen die Bewilligung zur Abhaltung von freiwilligen Licitationen ertheilt worden ist; hievon unterblieben drei Licitationen über Anlangen der Parteien. Das Ansuchen der Kunst- und Buchhändler um gänzliche Auflassung der Licitationspercente bei Kunstauctionen wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. April 1885 zurückgewiesen.

[1]) Vergl. auch statistisches Jahrbuch Abschnitt XVII, Capitel D.

XVI. Verkehrswesen.

Während der Verwaltungsbericht nur jene Verkehrsanstalten in Betracht ziehen kann, auf welche die Gemeinde eine Ingerenz hat, ist es Aufgabe des statistischen Jahrbuches, den öffentlichen Verkehr in Wien im ganzen zur Darstellung zu bringen, und enthält daher dieses Werk im Abschnitte XIX auch Daten über den Post-, Telegraphen-, Telephon-, Straßenverkehr im allgemeinen, die Flussschiffahrt, die Platzdiener und den Fremdenverkehr in den Hotels.

A. Eisenbahnen.

1. Locomotiv-Eisenbahnen.

Localbahnen. Eine besonders rege Thätigkeit entwickelte sich im abgelaufenen Jahre auf dem Gebiete des Localbahnwesens.

Wie schon im Verwaltungsberichte für das Jahr 1884 erwähnt, wurden die Verhandlungen mit der Locomotivfabriks-Firma Krauß & Comp. in München und Linz als Concessionärin für den Bau und Betrieb der Dampftramway von Wien nach Stammersdorf und Groß-Enzersdorf fortgesetzt und ist am 27. Mai 1885 der auf die Benützung der städtischen Straßen und sonstigen städtischen Gründe zum Baue und Betriebe dieser Localbahn bezügliche Vertrag zwischen der Gemeinde Wien und der genannten Firma abgeschlossen worden.

Der Abschluss dieses Vertrages hat aus dem Grunde eine Verzögerung erfahren, weil über Ansuchen der genannten Firma wiederholt Abänderungen der gefassten Gemeinderathsbeschlüsse vorgenommen wurden, und weil der Gemeinderath darauf bestand, dass von den Concessionären alle geforderten Behelfe im Bezug auf die bauliche Anlage dieser Bahn noch vor Abschluss des Vertrages beigebracht werden. Auch erheischte der Abschluss dieses Vertrages große Vorsicht, weil derselbe gewissermaßen als Muster für alle ähnlichen mit anderen Localbahnunternehmungen abzuschließenden Verträge anzusehen war.

Dieser Umstand rechtfertigt auch die Aufnahme desselben in den vorliegenden Verwaltungsbericht; er lautet wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Wien erklärt unter den in diesem Vertrage festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen ihre Zustimmung dazu zu geben, dass die Locomotivfabriks-Firma „Krauß & Comp." in München und Linz folgende städtische Straßengründe auf die in diesem Vertrage näher angegebene Art und Weise zu dem ihr mit der Concessionsurkunde vom 3. April 1884, R.-G.-Bl 85,

bewilligten Baue und Betriebe einer Localbahn (Dampftramway) von Wien, II. Bezirk, einerseits nach Stammersdorf, andererseits nach Groß-Enzersdorf während der Zeit vom 3. April 1884 bis dahin 1974 benütze:

1. die zur Anlage des Geleises von Kilometer $0._0$ bis $0._7$ sowie zur Anlage der Station Wien erforderlichen Grundstreifen des Treppelweges,

2. die zu dem gleichen Zwecke erforderlichen Grundtheile in der oberen Donaustraße längs des Treppelweges in einer Breite von 2 Meter,

3. die zur Anlage des Geleises und der Haltestelle erforderlichen Grundtheile in der oberen Donaustraße, auf dem Mathildenplatze, in der Jägerstraße, Stromstraße, Marchfeldstraße und auf dem Kaiserplatze.

Diese Straßengründe sind in den diesem Vertrage beigehefteten, als integrierender Bestandtheil desselben erklärten Detailplänen gelb lasiert.

§ 2.

Die Gemeinde Wien verpachtet ferner unter den in diesem Vertrage festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen an die Locomotivfabriks-Firma „Krauß & Comp." in München und Linz und letztere pachtet zu dem gleichen im § 1 angegebenen Zwecke, sowie auf die gleiche im § 1 bestimmte Dauer die in den angeschlossenen Detailplänen blau lasierten, zur Anlage der Station „Augartenbrücke" und des Geleises oberhalb derselben erforderlichen Grundtheile der der Gemeinde Wien gehörigen, im Grundbuche des II. Bezirkes, Einl.-Nr. 343, inneliegenden Lagerplätze.

§ 3.

Der genannte Concessionär hat für die Benützung städtischer Straßengründe zum Baue und Betriebe der vorbezeichneten Bahn ein jährliches Entgelt von 10 fl. per je 100 Meter (1 Hektometer) Bahnlänge auf städtischen Straßengründen und überdies, wenn das jährliche Reinerträgnis aus dem Betriebe der Bahn 6% des investierten Capitales übersteigt, bei einem Reinerträgnisse von 6 bis 7% außerdem von diesem siebenten Percent oder dessen Bruchtheil ein Zehntel, von einem Reinerträgnisse von 7—8% außerdem von dem achten Percent oder dessen Bruchtheil zwei Zehntel, von einem Reinerträgnisse von 8—9% außerdem von diesem neunten Percent oder dessen Bruchtheil drei Zehntel, von einem Reinerträgnisse von 9—10% außerdem von diesem zehnten Percent oder dessen Bruchtheil vier Zehntel, endlich von dem 10% übersteigenden Reinerträgnisse außerdem die Hälfte an die Gemeinde zu zahlen.

Der fixe Betrag von 10 fl. per 100 Meter ist vom Tage des Baubeginnes im Wiener Gemeindegebiete an jährlich vorhinein zu bezahlen, und wird überdies bemerkt, dass bei Berechnung der Länge der Bahnstrecke innerhalb des Wiener Gemeindegebietes die Länge unter 100 Meter für volle 100 Meter angenommen wird. Die ziffermäßige Feststellung dieses Betrages wird bei dem Baubeginne der Bahn durch Messung der Trace festgestellt werden.

Die percentuelle Abgabe vom Reinerträgnisse ist sofort nach erfolgter Veröffentlichung des jährlichen Rechnungsabschlusses der Bahnunternehmung, längstens aber bis 30. Juni jeden Jahres für das vorhergegangene Jahr an die städtische Hauptcassa abzuführen.

Für die Benützung der städtischen Straßengründe zur Herstellung von Gebäuden hat der Concessionär ein jährliches Entgelt von 60 kr. per Quadratmeter der benützten Fläche vom Tage des Baubeginnes an, und zwar ebenfalls jährlich im vorhinein an die städtische Hauptcassa zu zahlen.

§ 4.

An Bestandzins für die im § 2 erwähnten städtischen Privatgründe hat der Concessionär jährlich 69 kr. für jeden Quadratmeter, d. i. 4% des heutigen Grundwertes, und für den zur currenten Bahn erforderlichen $2._{50}$ Meter breiten städtischen Grundstreifen einen Bestandzins von 60 kr. per Currentmeter vom Tage des Baubeginnes an an die Gemeinde Wien zu entrichten.

Dieser Bestandzins, welcher ebenfalls ganzjährig im vorhinein zu entrichten ist, gilt nur für die ersten 20 Jahre und wird für je weitere 10 Jahre mit 4% des jeweiligen, durch gerichtliche Schätzung zu ermittelnden Grundwertes bestimmt.

§ 5.

Der Gemeinderath behält sich das Recht vor, auch anderen Unternehmungen die Benützung von städtischen Gründen für die Verbindung von Punkten der Stadt zu ertheilen, welche bereits durch die von dem Concessionär zu erbauende Linie verbunden sind.

Der Concessionär darf insbesondere keine Einwendungen erheben, oder Ersatz- oder Entschädigungsansprüche an die Gemeinde stellen, wenn seine Linie von solchen Linien gekreuzt wird, welche zufolge erhaltener Bewilligung von anderen Unternehmern auf Querstraßen errichtet werden; er ist auch verpflichtet, den Eigenthümer fremder Linien kurze Strecken seiner eigenen Geleiseanlage mitbenützen zu lassen; er hat jedoch in diesem Falle das Recht, von der anderen Unternehmung für die Erhaltung der gemeinschaftlichen Strecke und für die Verzinsung und Amortisierung des in diesem Streckentheile investierten Capitales eine Beitragsleistung zu fordern. Kommt zwischen dem Concessionär und dem anderen Unternehmer eine Einigung über die Höhe der von letzterem zu zahlenden Entschädigungsgebür nicht zustande, so hat die Gemeinde das Recht, die Höhe derselben als für beide Theile bindend festzusetzen.

§ 6.

Der Concessionär hat allen Anordnungen, welche die Gemeinde Wien wegen der Anlegung der Bahn und in der Folge wegen des Bestandes und Betriebes derselben für die Erhaltung der betreffenden Straßen und der sonstigen städtischen Gründe für den Verkehr nothwendig findet, nachzukommen, desgleichen die Kosten für alle zur Hintanhaltung einer Störung oder Gefährdung des Verkehres erforderlichen Vorkehrungen zu bestreiten.

§ 7.

Durch die Anlage und den Betrieb der Bahn darf die stete Offenhaltung, Sicherheit und Bequemlichkeit des allgemeinen Verkehres keine Einbuße erleiden; der Bestand der Straßen und ihrer Objecte darf durch die Bahn nicht gefährdet und deren Erhaltung nicht beeinträchtigt werden.

§ 8.

Die Anlage der Geleise, Ausweichen, Wechsel, Signale 2c. muss in einer solchen Weise vorgenommen werden, dass der Verkehr des anderen Fuhrwerkes nicht behindert wird, das Geleise an allen Stellen anstandslos nach jeder Richtung hin von allen Fuhrwerken befahren und gekreuzt werden kann und auch den Fußgehern in keiner Hinsicht ein Hindernis bereitet wird. Es dürfen daher ohne Verlangen oder ohne Zustimmung der Gemeinde

a) keinerlei Einfriedungen und Terrainerhöhungen oder Vertiefungen längs der Bahn angebracht, oder Objecte, die über das Niveau der Straße hervorragen, aufgestellt werden;

b) die Schienenoberfläche muss genau im Niveau der Straße liegen;

c) die Ablagerung oder Deponierung von Materialien und Requisiten oder das Stehenlassen von Fahrbetriebsmitteln auf der Straße ist nicht gestattet; dieselbe muss vielmehr in ihrer ganzen Breite einschließlich der Geleise stets ganz frei gehalten werden;

d) die Geleise sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

§ 9.

Die Geleiseanlage von Kilometer $0._{0}$ bis $0._{12}$ sowie die Stationsgebäude daselbst können erst nach Vollendung der Stephaniebrücke und der Auffahrtsrampe hergestellt werden und sind bezüglich der Anlage dieser Station die Baupläne für das Stationsgebäude, dann die Situations- und Niveaupläne für die Geleise seinerzeit zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10.

Von Kilometer $0._{23}$ bis Kilometer $0._{33}$ sind zwischen der tieferliegenden Bahn und der oberen Donaustraße Futtermauern mit Geländern vom Concessionär auf seine Kosten herzustellen und zu erhalten.

§ 11.

An der Augartenbrücke ist in ihrer unteren Fläche in der ganzen Breite des Treppelweges eine an die Eisenconstruction der Brücke nach Angabe des Bauamtes zu befestigende Versicherung aus starkem Eisenblech vom Concessionär auf eigene Kosten herzustellen und während des Bestandes der Bahn zu erhalten.

§ 12.

Sollte die Gemeinde Wien es als nothwendig erachten, dass an den beiderseitigen, an den Landpfeilern der Brücke anschließenden Futtermauern längs des Treppelweges anlässlich des Baues und Betriebes der Bahn Abänderungen (Reconstructionen) vorgenommen werden, so sind dieselben

über Auftrag oder über vorher eingeholte Genehmigung der Gemeinde Wien vom Concessionär auf eigene Kosten zu bewirken.

§ 13.

Die Station „Augartenbrücke" darf in Bezug auf den Lastenverkehr nur zu Zwecken der Approvisionierung verwendet werden. Die Baupläne für das Stationsgebäude und die Situations- und Niveaupläne für die Geleise und die Gebäudestellung sind der Gemeinde Wien zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Diese Stationsanlage darf nie ohne Zustimmung der Gemeinde Wien eine Vergrößerung erfahren, und verpflichtet sich der Concessionär, dass, wenn je die Herstellung eines Betriebsbahnhofes im Gemeindegebiete von Wien sich als nothwendig herausstellen sollte, dieser Bahnhof von ihm auf einem von der Gemeinde Wien hiezu als geeignet erklärten Platze hergestellt werde.

§ 14.

Im Falle zu irgend einer Zeit die Regulierung des Donaucanales vorgenommen werden sollte, ist der Concessionär verpflichtet, über Aufforderung der Gemeinde die gesammten mit dieser Regulierung nicht im Einklange befindlichen Bauten, und zwar sowohl Geleise als Hochbauten in einer dem Regulierungsprojecte angepassten Weise auf eigene Kosten und nach erhaltener Aufforderung zu reconstruieren oder auch ganz zu entfernen.

§ 15.

Der Concessionär hat wegen Räumung und Überlassung der zu Bauzwecken erforderlichen Grundflächen von den an Privatpersonen verpachteten städtischen Lagerplätzen an der oberen Donaustraße mit den betreffenden Grundpächtern die erforderliche Vereinbarung zu treffen.

§ 16.

Die Nivelette der Bahn ist von der Augartenbrücke auswärts mit Rücksicht auf das künftige Niveau der oberen Donaustraße derart abzuändern, dass von Kilometer $0._{689}$ bis Kilometer $0._{8975}$ auf die Länge von $208._{5}$ Meter eine Steigung von 4‰, von Kilometer $0._{8975}$ bis Kilometer $1._{1022}$ auf die Länge von $231._{5}$ Meter eine Steigung von $1._{66}$‰ hergestellt wird.

§ 17.

Zur Wahrung der Zufahrt zu den zwischen der Bahn und dem Donaucanale verbleibenden Lagerplätzen ist das Geleise so herzustellen und zu erhalten, dass dasselbe an jedem Punkte mit Wägen überfahren werden kann.

§ 18.

Die Hauptunrathscanäle der oberen Donaustraße und der Rembrandtstraße, welche durch die Station Augartenbrücke und durch die Bahntrace gekreuzt werden, dürfen durch den Bau und Betrieb der Bahn nicht benachtheiligt werden; insbesondere dürfen die Fundamentsmauern des Stationsgebäudes nicht auf den Canal gestellt werden.

Die Gemeinde Wien kann für irgend einen Schaden, welcher dem Bahngebäude oder den Geleisen durch den Bestand von Canälen in der Folge zugehen könnte, nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 19.

In der Strecke vom Militärverpflegsgebäude bis zum Mathildenplatze ist die Bahn parallel zu der Front der Häuser Cr.-Nr. 1 bis inclusive 15 der oberen Donaustraße in der Weise anzulegen, dass die Achse des Geleises in einem Abstande von $15._{25}$ Meter von dieser Hausfronte sich befinden wird.

§ 20.

Längs der an die, der Gemeinde Wien gehörigen Lagerplätze angrenzenden Privatlagerstätte (Kilometer $1._{218}$ bis Kilometer $1._{4}$) hat der Concessionär auf seine Kosten eine Verbreiterung der oberen Donaustraße in der Art zu bewerkstelligen, dass der Abstand der Bahnachse von der neuen Grenze des Privatbesitzes mindestens $2._{5}$ Meter beträgt.

§ 21.

Auch in den Strecken Kilometer $1._{4}$ bis Kilometer $1._{8}$, dann von Kilometer $2._{01}$ bis Kilometer $2._{525}$ ist das Geleise parallel zu den Baulinien der Jägerstraße anzulegen und hiebei

für die Geleiseachse ein Abstand von 15.₂₅ Meter von der rechtseitigen, respective von 7.₅₀ Meter von der linksseitigen Baulinie einzuhalten.

§ 22.

Der Concessionär hat längs der Wohnhütte Or.-Nr. 43 Jägerstraße die Verbreiterung der letzteren bis zur neuen Baulinie durch Einlösung des hiezu erforderlichen Grundes sammt Hütte zu bewerkstelligen.

§ 23.

In der Strecke vom Hause Or.-Nr. 57 Jägerstraße bis zur Stromstraße ist vom Concessionär durch Grundeinlösungen eine Verbreiterung der Jägerstraße in der Weise vorzunehmen, dass das Geleise mit seiner Achse in dem normalen Abstande von 15.₂₅ Meter von der rechtseitigen Baulinie gelegt werden kann und dass zwischen der Geleiseachse und der neuen Grundgrenze ein freier Raum von mindestens 2.₅₀ Meter vorhanden ist.

§ 24.

Die Geleise in der oberen Donaustraße, insoweit sie in den ungepflasterten Theil der Fahrbahn zu liegen kommen, dann in der Jägerstraße vom Hause Or.-Nr. 57 aufwärts bis zur Stromstraße sind ebenfalls aus Schienen mit dem Profile für gepflasterte Straßen herzustellen.

§ 25.

Der Concessionär ist verpflichtet, falls der Verkehr der Dampftramway bei dem Bestande nur eines einfachen Geleises auf der Kaiser Franz Josefbrücke und auf der Auffahrtsrampe zu derselben am rechten Donauufer dem übrigen Verkehre auf dieser Brücke hinderlich sein sollte, über Aufforderung der Gemeinde Wien auf dieser Brücke sammt der Auffahrtsrampe ein zweites Geleise in der Fahrrichtung der Wagen von Floridsdorf nach Wien sofort auf eigene Kosten herzustellen.

§ 26.

Sollten in der Folge aus Anlass des Betriebes der Bahn Reconstructionen, Verstärkungen, Versicherungen oder Verlegungen von der Gemeinde Wien oder Privaten gehörigen, auf oder unter der Straße befindlichen Objecten, was immer für einer Art, vorzunehmen sein, so ist der Concessionär verpflichtet, alle diesbezüglichen Herstellungen sammt Materialbeigabe in ihrem ganzen Umfange auf seine Kosten und nach den Anforderungen der Gemeinde Wien zur Ausführung zu bringen.

§ 27.

Die in den §§ 20, 22 und 23 bezeichneten Einlösungen hat der Concessionär selbst vorzunehmen und jene Grundtheile, welche zur Verbreiterung der Straße in dem in diesen Paragraphen angeführten Ausmaße erforderlich sind, nach vorausgegangener Beseitigung aller Bauobjecte und Herstellung des richtigen Niveau unentgeltlich und lastenfrei ins Eigenthum der Gemeinde Wien zu übergeben; weiters ist der Concessionär verpflichtet, diese zur Straßenverbreiterung an die Gemeinde Wien abzutretenden Grundtheile noch vor Inbetriebsetzung der Bahn der Gemeinde Wien in den physischen Besitz zu übergeben; auch obliegt ihm die Pflicht, die grundbücherliche Durchführung dieser Eigenthumsabtretung auf eigene Kosten zu erwirken.

§ 28.

In den gepflasterten Straßen ist dem Concessionär die Wiederverwendung der Pflastersteine zur Auspflasterung des Geleises und zur Anpflasterung desselben, überhaupt zur Wiederherstellung des aufgerissenen Pflasters gestattet; in den beschotterten Straßen ist die Schotterdecke nach erfolgter Legung des Geleises vom Concessionär mit Beigabe des erforderlichen Materiales wieder in gut fahrbaren und mit der angrenzenden Straßendecke gleichen Zustand herzustellen; in der Trace längs der Lagerplätze in der oberen Donaustraße ist die Geleisezone durch Beschotterung so herzustellen und zu erhalten, dass dieselbe anstandslos von schwerem Fuhrwerke an jeder Stelle gekreuzt werden kann.

§ 29.

Die aus Anlass der Einlegung der Bahn in die bestehenden Straßen erforderlichen Niveauausgleichungen und Pflasterungen sind nicht allein in der Geleisezone, sondern auch in den angrenzenden Straßentheilen nach Anordnung der Gemeinde Wien vom Concessionär auf eigene Kosten zu bewirken.

§ 30.

Der Concessionär darf mit dem Aufreißen der Straßendecke erst dann beginnen, wenn er von Seite der Gemeinde Wien hiezu die Genehmigung erhalten hat; er ist verpflichtet, die zur Einlegung der Geleise und deren Zugehör erforderlichen Arbeiten möglichst rasch, ununterbrochen und in einer Weise auszuführen, dass der anderweitige Verkehr auf der Straße und insbesondere bei den Straßenkreuzungen in einer der öffentlichen Sicherheit entsprechenden Weise stattfinden kann.

Weiters hat derselbe die aufgerissenen Straßentheile nach Ausführung der Geleise sofort wieder in guten, fahrbaren Zustand zu versetzen und das hiezu etwa erforderliche neue Materiale beizugeben.

§ 31.

Der Concessionär ist während der ganzen Vertragsdauer verpflichtet:

a) die Straßendecke (Pflasterung, Beschotterung ꝛc.) zwischen und an den Schienen, und zwar in einer Breite von $2._{52}$ Meter für jedes Geleise auf eigene Kosten in derselben Weise und mit Beigabe derselben Materialien zu erhalten, wie die Gemeinde Wien die übrigen an die Geleisezone angrenzenden Straßen jeweilig erhält;

b) die Säuberung der Geleisezone in der ad a) angegebenen Breite von Schnee und Koth zu besorgen und das zusammengezogene oder aufgehäufte vorgefagte Materiale immer sofort durch Verführung von der Straße fortzuschaffen.

Es ist verboten, das vorbezeichnete Materiale auf die für das Straßenfuhrwerk bestimmte Straßenbreite oder auf die Gehwege zu bringen.

Die Gemeinde Wien wird den Auftrag ertheilen, dass bei Reinigung der übrigen Straßentheile keine Unrath auf die Geleisezone gebracht werde. Sollte dieses jedoch wider Erwarten dennoch geschehen, so wird die Gemeinde Wien über erfolgte Anzeige sofort Abhilfe treffen.

§ 32.

Der Concessionär ist gehalten, die Traversierung der Geleise sowohl zum Zwecke der Neuherstellung, als auch der Erhaltung von Canälen, Rohrleitungen, Telegraphenkabeln ꝛc. nicht allein der Gemeinde Wien, sondern auch allen Privaten, welche derlei Objecte mit Zustimmung der Gemeinde Wien erbauen oder besitzen, jederzeit unentgeltlich zu gestatten, jedoch ist der Concessionär rechtzeitig von jeder solchen Traversierung zu verständigen, damit die erforderlichen Vereinbarungen über die zur Aufrechterhaltung und Sicherheit des Bahnbetriebes nothwendigen Maßregeln während der Arbeit getroffen werden können. Die Durchführung dieser Maßregeln obliegt dem Unternehmer dieser Eisenbahn, welcher aber nicht berechtigt ist, hiefür einen Ersatz zu fordern.

§ 33.

Wird eine mit einem Bahngeleise belegte Straße während der Vertragsdauer ganz oder theilweise reguliert, respective im Niveau verändert, oder wird eine bisher ungepflasterte Straße gepflastert, oder wird eine Umpflasterung mit Beseitigung des bestehenden und Verwendung eines anderen Materiales vorgenommen, oder ist die Herstellung neuer, oder sind Reconstructionen, eventuell Reparaturen an bestehenden Objecten über, auf oder in dem Straßenkörper nach dem Ermessen der Gemeinde Wien nothwendig, so ist der Concessionär nicht berechtigt, dagegen eine Einwendung zu erheben, sondern vielmehr verpflichtet, das durch solche bauliche Ausführungen bedingte Aufreißen und Wiederlegen der Geleise selbst und auf eigene Kosten zu bewirken und die Eventualität einer allfälligen Unterbrechung des Betriebes allein zu tragen, wogegen in solchen Fällen seitens der Gemeinde Wien auf ihre Kosten auch in der Geleisezone die dahin treffenden Bauausführungen sammt Materialbeigabe geleistet werden. Selbstverständlich obliegt sodann dem Concessionär wieder die im § 31 a) bedungene Erhaltung der reconstruierten Straßendecke.

§ 34.

Sollte über Anordnung der Gemeinde Wien eine zur Bahnanlage benützte Straße ganz oder theilweise aufgelassen oder verlegt werden, oder sollte eine solche Straße aus öffentlichen Rücksichten als für den Bahnbetrieb nicht mehr geeignet erkannt werden, so hat der Concessionär auf seine Kosten und ohne Anspruch auf eine Entschädigung die Geleise sammt Zugehör aus der bezüglichen Straße zu entfernen, den benützten Straßenkörper in den mit den angrenzenden Straßentheilen conformen Stand zu versetzen und die Bahn in die zu bestimmende Ersatzstraße, unter Einhaltung der für die ursprüngliche Anlage eingegangenen Verpflichtungen, umzulegen; ebenso

hat der Concessionär in jenen Fällen, wo nachträglich eine Veränderung der die Straßen begrenzenden Baulinien, respective eine Verbreiterung oder Richtungsänderung der Straßen, eine Verschiebung der Fahrbahnen, eine Verbreiterung der Trottoirs, überhaupt eine Änderung in der Situation oder im Querprofile der Straßen von der Gemeinde Wien angeordnet oder ausgeführt werden sollte, über Auftrag der Gemeinde Wien die hiedurch bedingte Verlegung der Geleise auf seine Kosten vorzunehmen und die Straßen in der verlassenen Geleisezone in einen solchen Stand zu versetzen, welcher dem Zustande der parallel angrenzenden Straßentheile im Zeitpunkte der Verlegung der Geleise gleich ist.

§ 35.

Wird durch Elementarereignisse oder durch den Bruch von Canälen oder Wasserleitungsröhren oder durch irgend eine andere Ursache die Straße beschädigt und der Bahnbetrieb gestört, so hat der Concessionär keinen Anspruch auf irgend eine Entschädigung gegen die Gemeinde Wien, vielmehr ist er gehalten, nach erfolgter Reconstruction der beschädigten städtischen Bauobjecte, beziehungsweise solcher Objecte, deren Errichtung von der Gemeinde Wien bewilligt wurde, das Geleise und die Straßendecke in der im § 31, Absatz a, normierten Geleisezone auf seine Kosten in den früheren Stand zu setzen.

§ 36.

Dem Concessionär obliegt die Verpflichtung, durch seine eigenen Bahnbediensteten die erforderliche Überwachung zu pflegen, damit die zur Erhaltung und Reinigung der Straßen in der Geleisezone nothwendigen Vorkehrungen und Arbeiten stets rechtzeitig und nicht erst dann, wenn eine diesbezügliche Weisung durch die Organe der Gemeinde erfolgt, bewerkstelligt werden.

Sollten aber dennoch von den Executivorganen der Gemeinde Wien Vernachlässigungen rücksichtlich der Erhaltung der Straßenstrecke oder der Koth- und Schneesäuberung und Verführung beobachtet werden, so hat der Concessionär dem ihm diesfalls von der Gemeinde Wien zukommenden Auftrage sogleich und unweigerlich nachzukommen, widrigenfalls die Gemeinde Wien die erforderlichen Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Concessionärs veranlassen würde.

§ 37.

Durch den Bahnbetrieb darf keinerlei Verunreinigung der Straße stattfinden, daher die Entleerung der Aschenkästen oder das Auslassen von Wasser aus den Locomotiven oder Tendern nur auf den hiezu vorgerichteten Stationsplätzen zu geschehen hat.

§ 38.

Alle infolge des Bahnbaues oder Bahnbetriebes während der Dauer des Vertrages an einer Straße stattgefundenen Meliorationen und Verbreiterungen, sowie alle bewirkten Investitionen, namentlich an Pflasterungen oder Straßenobjecten, insbesondere auch die etwa neu erworbenen Straßengrundflächen, gehen sofort in das Eigenthum der Gemeinde über, und ist der Concessionär verpflichtet, die diesfalls erforderlichen Urkunden auf seine Kosten auszustellen.

§ 39.

Sollte sich bei Endigung des Vertrages die Nothwendigkeit herausstellen, dass entweder längs der ganzen Bahnstrecke oder auch nur eines Theiles derselben die Geleise und das im Straßenkörper befindliche Zugehör entfernt werden müssen, so ist der Concessionär über Auftrag der Gemeinde verpflichtet, dies auf seine Gefahr und Kosten zu bewerkstelligen und die Straße in der aufgelassenen Geleisezone in einen solchen Zustand zu versetzen, welcher dem Zustande der angrenzenden Straßentheile im Zeitpunkte der Endigung des Vertrages gleich ist.

Sollte der Concessionär oder sein Rechtsnachfolger einem solchen Auftrage der Gemeinde binnen der ihm von der Gemeinde bestimmten angemessenen Frist nicht nachkommen, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Gefahr und Kosten des Concessionärs dieses sämmtliche Materiale vom städtischen Straßengrunde zu entfernen, ohne für irgend welche aus diesem Anlasse dem Materiale zugegangenen Beschädigungen, seien solche auch in einem Verschulden der mit der Ausführung betrauten Organe begründet, einen Ersatz zu leisten.

§ 40.

Bei Endigung des Vertrages, mag diese aus was immer für einem Grunde mit oder gegen den Willen des Concessionärs eintreten, und mag diese Endigung sich entweder auf die

gesammte Bahnstrecke oder nur auf einen Theil derselben beziehen, erlischt die von der Gemeinde Wien zufolge §§ 1 und 2 ertheilte Bewilligung zur Benützung städtischer Straßen und Plätze, sowie der anderen städtischen Gründe, und hat der Staat oder ein allfälliger anderer Unternehmer, der den Fortbetrieb der Bahn übernehmen will, mit der Gemeinde Wien ein neues Übereinkommen zu treffen.

§ 41.

Der Concessionär hat die für diesen Vertrag etwa entfallenden Staatsgebüren, sowie die Gebüren für alle in der Folge aus Anlass dieses Vertrages oder Erfüllung einer Bestimmung desselben etwa auszustellenden Rechtsurkunden, als: Quittungen, Eingaben an Behörden u. s. w., zu bestreiten.

§ 42.

Der Concessionär hat bei Ausfertigung dieses Vertrages eine Gesammtcaution im Betrage von 16.000 fl. in Barem oder in von der Gemeinde zur Cautionsleistung geeignet erkannten Wertpapieren zu Handen der städtischen Hauptcassa zu erlegen.

Der Wert solcher Papiere wird nach dem Börsencourse des dem Erlagstage unmittelbar vorausgegangenen Tages berechnet; diese Caution hat zur Sicherstellung der genauen Erfüllung aller vom Concessionär in diesem Vertrage gegenüber der Gemeinde übernommenen Verbindlichkeiten zu dienen, und es soll die Gemeinde Wien berechtigt sein, wenn der Concessionär einer vertragsmäßigen Verpflichtung, ungeachtet der an ihn ergangenen Erinnerung, nicht nachkommt, eventuell dieselbe auf seine Gefahr und Kosten anderweitig ausführen zu lassen und sich in diesem Falle, sowie in allen übrigen Fällen der Vertragsverletzung, aus der Caution und auch aus dem sonstigen Vermögen des Concessionärs schadlos zu halten.

Der Concessionär hat die Caution während der ganzen Dauer des Vertrages stets in der gleichen Werthöhe von 16.000 fl. zu erhalten, daher, im Falle der Courswert der erlegten Wertpapiere sinkt oder die Caution theilweise oder ganz von der Gemeinde Wien eingezogen würde, dieselbe sofort auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen, rücksichtlich zu erneuern ist.

§ 43.

Der Concessionär hat einen in Wien wohnhaften Bevollmächtigten der Gemeinde namhaft zu machen, welcher berechtigt ist, für ihn in vollkommen rechtsverbindlicher Weise mit der Gemeinde Wien und deren Organen zu verkehren, und berechtigt und verpflichtet ist, von denselben Weisungen und Aufträge entgegenzunehmen und deren Vollzug zu veranlassen.

Die Vollmacht ist bei der Gemeinde Wien zu hinterlegen.

§ 44.

Wenn der Concessionär den Betrieb der Bahn entweder selbst einstellt oder zur Einstellung desselben aus was immer für einem Grunde verhalten wird, so ist der vorliegende Vertrag als erloschen anzusehen.

§ 45.

Die Unternehmung zum Baue und Betriebe der im § 1 erwähnten Localbahn muss ihren Sitz in Wien haben und ist daher der Concessionär verpflichtet, zu diesem Zwecke seine Firma in Wien, und zwar mit dem Sitze in Wien handelsgerichtlich registrieren zu lassen.

§ 46.

Unter dem in diesem Vertrage vorkommenden Ausdrucke „Wiener Gemeindegebiet" ist in allen Fällen das *jeweilige* Gemeindegebiet von Wien zu verstehen.

§ 47.

In Streitigkeiten zwischen der Gemeinde Wien und dem Concessionär, in welchem die erstere als Klägerin auftritt, soll dieselbe berechtigt sein, die Klage bei jenem Gerichte anhängig zu machen, welches competent sein würde, wenn sie die Geklagte wäre.

§ 48.

Der Rechtsnachfolger des Concessionärs tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche der letztere gegenüber der Gemeinde Wien durch diesen Vertrag erworben, rücksichtlich übernommen hat.

Die Locomotivfabriks-Firma Krauß & Comp. hat sofort nach Abschluss dieses Vertrages den Bau der Bahn in Angriff genommen, konnte jedoch denselben im abgelaufenen Jahre noch nicht zu Ende führen.

Nach Inhalt der Concessionsurkunde vom 30. Juli 1882 wurde derselben Firma bei Gelegenheit der Ertheilung der Concession zum Bau und Betriebe der normalspurigen Localbahn von Hietzing nach Perchtoldsdorf die Berechtigung eingeräumt, auch die Fortsetzungsstrecke dieser Bahn von Hietzing nach Gaudenzdorf in Ausführung zu bringen, falls die Herstellung einer solchen Verbindung vom Linienwalle nach Hietzing als Theilstrecke des projectierten Wiener Localbahnnetzes innerhalb eines Jahres, vom 30. Juli 1882 an gerechnet, nicht sichergestellt sein sollte. In der That ist die von Fogerty projectierte Wiener Stadtbahn und somit auch die Theilstrecke nach Hietzing nicht zustande gekommen, und hat daher die Locomotivfabriks-Firma Krauß & Comp. um die Bewilligung zum Ausbaue der Fortsetzungsstrecke von Hietzing nach Gaudenzdorf angesucht. Bei der über dieses Ansuchen abgehaltenen Localcommission haben sich sämmtliche Organe und Interessenten für den Ausbau dieser Fortsetzungslinie ausgesprochen; die Vertreter der Gemeinde Wien haben die Überlassung der zur Anlage dieser Bahn erforderlichen städtischen Gründe in der Jakobstraße einem separaten Übereinkommen vorbehalten.

Ferner hat die Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft (System Rigi) am 20. Jänner 1885 die Concession zum Bau und Betriebe einer Trambahn vom Schottenringe bis zum Bahnhofe der Kahlenberger Zahnradbahn in Nussdorf erhalten. Diese Trambahn wurde in der Strecke vom Schottenringe durch die Hohenstaufengasse und Liechtensteinstraße bis zur Gemeindegrenze an der Wien—Klosterneuburger Landesstraße als Pferdebahn und in der weiteren Fortsetzung bis zum Bahnhofe der Kahlenberger Zahnradbahn in Nussdorf als Localbahn (Dampftramway) concessioniert und der Bau dieser Bahn, nachdem die grundsätzlichen Bestimmungen bezüglich der Benützung der obbezeichneten städtischen Straßen zur Anlage dieser Pferdebahn vereinbart worden waren, in Angriff genommen. Der förmliche Vertrag wurde erst am 10. December 1885 abgeschlossen.

Auch hat die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe der ursprünglich von J. Maresch projectiert gewesenen Dampftramway von Wien (Steinbauergasse) nach Wiener-Neudorf erhalten und ist auch das diesfällige Project der politischen Begehung unterzogen worden. Die Gemeinde Wien war bei dem Baue dieser Bahn als Straßengrundeigenthümerin nicht interessiert, weil die kurze Strecke der Steinbauergasse, in welcher diese Bahn angelegt werden soll, Landesstraße ist.

Weiters fand die Tracenrevision über das ebenfalls von der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft vorgelegte Project für den Bau einer Localbahn vom Matzleinsdorfer Eisenbahnviaducte nach Inzersdorf zum Anschlusse an die Localbahn Wien—Wiener-Neudorf statt, und es hat die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft gleichzeitig um die Bewilligung zur Benützung der städtischen Gründe zum Baue einer Localbahn von der Gumpendorferlinie durch die Gasanstalt in Gaudenzdorf, die

Jakobstraße zur Hundsthurmerlinie, in der weiteren Fortsetzung auf den Margarethner Gürtel bis zur Steinbauergasse und von da anschließend an die Geleise in der Steinbauergasse der Linie Wien—Wiener-Neudorf auf der Gürtelstraße längs des V., IV. und III. Bezirkes bis zum Schlachtviehmarkte zu St. Marx angesucht. Durch den Ausbau dieser im öffentlichen Verkehrsinteresse höchst wichtigen Linie sollte auch der Schlachtviehtransport zu den Schlachthäusern ermöglicht werden.

Schon bei der Tracenrevision der Linie Steinbauergasse—Schlachtviehmarkt haben sich bezüglich der Führung dieser Bahn zum Schlachtviehmarkte und auf dem Terrain desselben so bedeutende Schwierigkeiten ergeben, dass die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft erklärte, sich vorläufig auf den Ausbau dieser Bahn bis zum Eisenbahnviaducte der Aspangbahn vor der St. Marxerlinie beschränken zu wollen, und sind die Verhandlungen wegen Vereinbarung der Bedingungen für die Benützung der städtischen Straßengründe zur Anlage dieser Bahn noch im Zuge.

Endlich ist noch der Bau mehrerer anderer Localbahnen in Aussicht genommen; es sind nämlich im Laufe des Jahres 1885 um die Bewilligung zur Vornahme von technischen Vorarbeiten eingeschritten:

1. Josef Markbreiter & Comp. für eine Local-Locomotivbahn von Wien nach Hieflau;

2. die Imperial Continental Gas-Association für die Herstellung einer Schleppbahn von $^{3}/_{4}$ Kilometer der Schlachthausbahn der österreichisch-ungarischen Staatsbahn zu dem Erdberger Gaswerke;

3. Ritter von Mačiejewski für eine Localbahn von Wien nach Hainburg;

4. die Firma J. Eisler & Brüder für die Anlage einer Straßendampftramwaylocalbahn von Meidling zur Matzleinsdorfer-, Favoriten-, Belvedere- und St. Marxerlinie, Landstraßer Hauptstraße, Schlachthausstraße, Erdbergerlinie, Sofienbrücke, Schüttelstraße, Franzensbrückenstraße, Praterstern, Schwimmschulallee, Reichsbrücke, Reichsstraße, Kagran mit beiderseitigen Anschlüssen an die Wien—Neudorfer und an die Wien—Groß-Enzersdorfer Bahn, und endlich

5. Eduard Groß für eine Verbindungsbahn Jedlesee—Stadlau.

Allen diesen Ansuchen, mit Ausnahme des letztangeführten, wurde die Zustimmung ertheilt.

Stadtbahn. Im Jänner 1885 hat Ingenieur Leinwather und Consorten neuerlich das Project für den Bau eines ausgedehnten Stadtbahnnetzes in Wien als Tiefbahn in Verbindung mit der Einwölbung und Ableitung des Wienflusses, dem Gemeinderathe mit der Bitte um Einleitung von Verhandlungen wegen Ausführung dieses Stadtbahnnetzes vorgelegt, doch kam es zu keinen Verhandlungen, weil Ingenieur Leinwather sein Project zurückzog.

Wie schon im Jahresberichte für das Jahr 1884 erwähnt wurde, hat die Firma Siemens & Halske das Project für den Bau einer elektrischen Bahn mit dem Bemerken zurückgezogen, dasselbe in späterer Zeit in modificierter Form erneuert zur Vorlage bringen zu wollen. In der That hat die genannte Firma im vorigen Jahre das Project für den Bau einer Stadtbahnlinie, ausgehend vom Wiener Bahnhofe der Kaiser Franz Josefbahn dem Donaucanale entlang zum Anschlusse an die Wiener Verbindungsbahn beim Münzamte sowohl dem k. k. Handelsministerium, als auch der

Gemeinde Wien, und zwar dem ersteren zur Einleitung der Tracenrevision und Stationscommission und der letzteren zur Vorprüfung vorgelegt.

Nach dem vorgelegten Projecte soll diese normalspurige Locomotivbahn doppelgeleisig, theils im Einschnitte, theils als Tunnelbahn hergestellt werden. Diese Bahn würde anschließend an die Geleise der Kaiser Franz Josefbahn im Gemeindegebiete von Heiligenstadt beginnen, die Spittelauergasse unterfahren und sich sodann in einem Bogen dem Donaucanale zuwenden. Nach Unterfahrung der Rampe der Brigittabrücke würde sich die Bahn an die Rossauerländestraße anschließen, im weiteren Laufe die Rampe der Augartenbrücke unterfahren und sich sodann unmittelbar an die Franz Josef-Quaistraße anlegen. Nach Unterfahrung der Stephaniebrückenrampe soll die Bahn bis zur Ferdinandsbrücke entlang der Böschung des Donaucanales gehen und nach Unterfahrung der Brückenauffahrtsrampe zur Ferdinandsbrücke sich der Dominikanerbastei zuwenden, diese Basteistraße im Tunnele durchziehen, quer die Kreuzung der Ringstraße mit der Wollzeile unterfahren und sich endlich nach Unterfahrung des Stadtparkes und nach Übersetzung des Wienflusses aufsteigend an die Wiener Verbindungsbahn beim Münzamte anschließen. An der Spittelauerlände und in der Wollzeile ist je eine Haltestelle, am Franz Josef-Quai unterhalb des Kaiserbades ist ein Bahnhof projectiert.

Bevor das k. k. Handelsministerium auf das Ansuchen der Firma Siemens & Halske um Einleitung der Tracenrevision und Stationscommission eingieng, mittelte es das Project der Gemeinde Wien zu und wies die Projectanten an, sich mit der Gemeinde Wien unmittelbar zu dem Zwecke in das Einvernehmen zu setzen, um noch vor Anberaumung der Tracenrevision die im Interesse der Gemeinde Wien etwa erforderlichen Projectsabänderungen durchführen zu lassen.

Dieses Einvernehmen mit den Projectanten wurde gepflogen und wurden an dem Projecte jene Änderungen vorgenommen, welche im Interesse der Gemeinde gelegen erschienen. Zwar hat der Gemeinderath das stadtbauämtliche Stadtbahnproject acceptiert und dasselbe der Regierung als den Ausdruck der Wünsche der Stadt Wien übermittelt. Nach diesem Projecte erscheint die sogenannte Durchmesserlinie als die Hauptlinie und die Donaucanallinie nur als Nebenlinie bezeichnet. Dessenungeachtet ist der Gemeinderath auf die Prüfung dieses Projectes näher eingegangen, und zwar von der Erwägung geleitet, dass sich kaum ein Unternehmer finden dürfte, der das stadtbauämtliche Stadtbahnproject in seiner Gänze zur Ausführung bringen wird, dass der von Siemens & Halske projectierte Bau der Donaucanallinie der seinerzeitigen Ausführung der übrigen Linien des stadtbauämtlichen Projectes nicht hinderlich entgegenstehe, und dass diese Linie nach den vorgenommenen Abänderungen in einer Weise projectiert erscheint, welche jenen Anforderungen entspricht, die bei Gelegenheit der politischen Begehung der von Bunten und Fogerty jedoch als Hochbahn projectierten gleichen Linie vom Gemeinderathe gestellt worden sind. Sohin hat der Gemeinderath dieses Project in seiner Plenarversammlung vom 2. October 1885 als ein constructiv richtiges bezeichnet, gegen dessen Ausführung, vorbehaltlich der seinerzeit von der Gemeinde bei der anzuberaumenden Tracenrevision und politischen Begehung zu stellenden Bedingungen, weder vom technischen Standpunkte noch aus Verkehrs- und ästhetischen Rücksichten ein Bedenken obwaltet. Weiters hat der Gemeinderath betont, es möge dem Concessionär aufgetragen werden dass er einen Anschluss der Bahn an die zu erbauende Wienthallinie, sowie den Verkehr der Waggons der letzteren auf seiner Linie dulden solle. Schließlich wurde der Magistrat aufgefordert, an die Regierung die Bitte zu richten, dieselbe wolle im Hinblicke auf die

Bedeutung dieser Strecke als Verbindung bestehender Bahnen, auf ihre strategische Wichtigkeit und auf die Sicherung des weiteren Ausbaues einer Stadtbahn die Frage in Betracht ziehen, ob diese Strecke nicht auf Staatskosten auszuführen sei.

Im Sinne des vorstehenden Beschlusses wurde vom Magistrate der Bericht an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstattet.

Sonstige Vollbahnen. Bei dem Umstande, als die beiden im Zuge der Wien-Stadlauer Bahn im k. k. Prater unweit dem Donaustrome gelegenen hölzernen Brückenobjecte dringend einer Reconstruction bedürfen, ist die österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft auf Grund der beim k. k. Handelsministerium gepflogenen commissionellen Verhandlungen mit nachstehendem Projecte hervorgetreten:

1. Sie ist bereit, an Stelle des großen hölzernen Durchlasses unmittelbar an der Stadlauer-Strombrücke eine stabile Brücke aus Eisenconstruction in einer Länge von 83·44 Meter zwischen den beiden Widerlagern der Brücke und des Dammes in sieben Feldern mit je 11·92 Meter Spannweite getheilt, auf eigene Kosten herzustellen; dagegen soll die Gemeinde Wien

2. die Zustimmung zur Verschüttung des hölzernen Brückenobjectes in der Verlängerung der sogenannten Vorgartenstraße gegen dem ertheilen, dass die genannte Gesellschaft verpflichtet wird, im Falle eines durch die Communicationsverhältnisse der Umgebung begründeten Bedürfnisses an der Stelle, wo sich dieses Object derzeit befindet oder eventuell an einem in der Nähe gelegenen Punkte auf Antrag der Wiener Gemeindevertretung nach Anordnung des k. k. Handelsministeriums ein neues definitives Object in den dem zu überbrückenden Straßenzuge entsprechenden Dimensionen herzustellen; endlich soll aber

3. die Gemeinde Wien von ihrer Forderung, dass die bereits zugeschütteten drei Durchlassobjecte im Damme dieser Bahn zwischen dem Donaucanale und der Stemmer Allee wieder aufgemacht werden, abstehen.

Der Gemeinderath acceptierte in seiner Plenarversammlung vom 2. Juni 1885 die sub 1 und 2 gestellten Propositionen. Was jedoch die bereits verschütteten drei Objecte betrifft, so wurde der Magistrat angewiesen, an das k. k. Handelsministerium das Ersuchen zu stellen, diesbezüglich im Sinne der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1878 (s. d. Verwaltungsbericht für die Jahre 1877—79, S. 764) vorzugehen.

Der von der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft projectierte Bau einer Flügelbahn, abzweigend bei der Donaucanalbrücke der Wien-Stadlauer Bahn im k. k. Prater zum Wettrennplatze in der Freudenau, konnte im Jahre 1885 nicht mehr zur Ausführung gebracht werden, weil sich bei der Einlösung der zum Baue dieser Flügelbahn erforderlichen Gründe in der Freudenau Schwierigkeiten ergeben haben.

Endlich ist hier noch ein im Gemeinderathe gestellter Antrag wegen Einrichtung der k. k. Donau-Uferbahn für den Personenverkehr und das wiederholt gestellte Ansuchen der Gemeindebezirks-Vorstehung Margarethen wegen Wiedereröffnung des Matzleinsdorfer Frachtenbahnhofes für den Personenverkehr oder aber wegen

Errichtung einer Haltestelle für den Personenverkehr bei dem Matzleinsdorfer Eisenbahnviaducte zu erwähnen. Die in diesen beiden Angelegenheiten von der Gemeinde unternommenen Schritte waren von keinem günstigen Erfolge begleitet, und wurden bezüglich der letzteren Angelegenheit neuerliche Verhandlungen eingeleitet.

2. Pferde-Eisenbahnen.

Der Ausbau des Pferdebahnnetzes, sowie die damit im innigen Zusammenhange stehende Frage der Competenz in Tramway-Angelegenheiten nahmen im abgelaufenen Jahre die Thätigkeit der Gemeindeorgane in außerordentlicher Weise in Anspruch.

Da die Gemeinde auf dem Ausbaue der Pferdebahnlinien bestand und die Wiener Tramway-Gesellschaft wegen Erwirkung der staatlichen Concession zum Baue und Betriebe der Linien drängte, die Bedingungen aber, unter welchen die Regierung die einzelnen Concessionen und die Baubewilligungen ertheilte, mit jenen Bestimmungen nicht übereinstimmten, von welchen die Gemeinde die Benützung der städtischen Straßengründe zur Anlage der bezüglichen Linien abhängig gemacht hatte, musste mit Rücksicht auf die widerstreitenden Ansichten der Regierung und der Gemeinde alles daran gesetzt werden, um endlich einmal Klarheit darüber zu erlangen, wie weit die Competenzsphäre der Regierung und wie weit jene der Gemeinde in Tramway-Angelegenheiten reiche.

Selbstverständlich konnte unter solchen Verhältnissen der Ausbau der Tramway-Linien nicht den gewünschten Fortschritt machen, und hat sich daher auch die Gesammtlänge der Pferdebahnlinien durch Eröffnung neuer Linien in und um Wien von $70._{20}$ Kilometer nur auf $83._{393}$ Kilometer erhöht, wovon sich $46._{266}$ Kilometer innerhalb und $37._{127}$ Kilometer außerhalb des Wiener Gemeindegebietes befinden.

Wiener Tramway-Gesellschaft. An neuen Linien wurden im Jahre 1885 zur Ausführung gebracht:

1. die Linie	Burgring—Babenbergerstraße—Mariahilferstraße	$0._{756}$ Kilometer lang
2. „ „	Praterstern—Kaiser Josefstraße—Taborstraße .	$0._{773}$ „ „
3. „ „	Am Hundsthurm—Gaudenzdorf—Schönbrunn—Penzing	$2._{752}$ „ „
	zusammen . . .	$4._{281}$ Kilometer lang

Dieselben wurden am 8., 12. April, respective 28. Juni 1885 dem Verkehr übergeben.

Das Gesammtnetz der Wiener Tramway hatte demnach am Schlusse des Jahres 1885 eine Ausdehnung von $60._{343}$ Kilometer, wovon sich $42._{401}$ Kilometer innerhalb und $17._{942}$ Kilometer außerhalb des Gemeindegebietes von Wien befanden.

Die Geleiselänge betrug zusammen $117._{838}$ Kilometer, wovon $82._{654}$ Kilometer im Gemeindegebiete von Wien und $35._{184}$ Kilometer außerhalb desselben lagen.

Der Wagenpark der Wiener Tramway-Gesellschaft bestand Ende des Jahres 1885 aus 656 Waggons, und zwar: 170 Sommerwaggons, 40 Winterwaggons, 254 Salonwaggons, 192 Einspännerwaggons, zusammen mit 10.858 Sitzplätzen.

Der Pferdestand belief sich auf 2147 Stück.

Die Anzahl der Waggons hat sich somit gegen das Vorjahr 1884 um 53, die Anzahl der Sitzplätze um 794 und der Pferdestand um 107 erhöht.

Trotz des vom 1. Jänner 1885 auf 8 Kreuzer herabgesetzten Fahrpreises wurde im abgelaufenen Jahre eine Betriebseinnahme von 3,398.674 fl. gegen 3,394.439 fl. im Jahre 1884 erzielt, welches günstige Resultat nur infolge einer neuerlichen erheblichen Steigerung der Frequenz auf den Linien der Wiener Tramway-Gesellschaft ermöglicht worden ist. Es wurden nämlich im Jahre 1885 10,872.250 Kilometer Fahrtouren zurückgelegt und 40,001.224 Stück Fahrkarten ausgegeben.

Gegen das Vorjahr haben sich daher die Fahrten um 331.444 Kilometer, die Fahrkartenausgabe um 3,755.635 Stück und die Betriebseinnahmen um 4235 fl. erhöht.

Außer den bereits erwähnten Neuanlagen ist auch noch ein Verbindungsgeleise zwischen den Bahnlinien „Babenbergerstraße“ und „Burgring“ in Ausführung gebracht und die Geleiseanlage am Praterstern anläſslich der Errichtung des Tegetthoff-Denkmales einer theilweisen Abänderung unterzogen worden.

Der Gemeinderath hat ferner nachbezeichnete Tramway-Projecte einer neuerlichen Berathung unterzogen und unter Wahrung der vertragsmäßigen Rechte der Gemeinde seine Zustimmung zur Ausführung derselben ertheilt:

1. Das Project für eine Pferdebahnlinie abzweigend vom Franzensring durch die Stadiongasse und die Josefstädterstraße bis zur Blindengasse;

2. jenes für eine Pferdebahnlinie durch die Burggasse.

In Betreff der letzteren Tramwaylinie hat der Gemeinderath in seiner Plenarversammlung vom 2. Juni 1885 nachstehende Beschlüsse gefaſst:

a) der Wiener Tramway-Gesellschaft ist für die Regulierung der Burggasse ein Betrag von 400.000 fl. gegen dem beizusteuern, daſs die Gesellschaft die Häuser Cr.-Nr. 6, 8, 10, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44 und 46 in der Burggasse einlöse; und daſs

b) der zur Verbreiterung der Burggasse nach der genehmigten Baulinie von den Häusern entfallende Grund, dann die zur Eröffnung der Kirchengasse in der Ausdehnung des Hauses Burggasse Nr. 28 entfallende Grundfläche und endlich der von den Häusern Cr.-Nr. 6, 8 und 10 Burggasse restierende Baugrund, sowie der von Nr. 28 zwischen der bestehenden und der neu zu eröffnenden Kirchengasse verbleibende Baugrund an die Gemeinde Wien unentgeltlich und lastenfrei übergeben werde;

c) von dem Betrage per 400.000 fl. ist der Theilbetrag von 150.000 fl. dann an die Tramway-Gesellschaft zu entrichten, wenn sämmtliche oben bezeichnete Straßengründe an die Gemeinde übertragen, wenn ferner die vorbezeichneten Baugründe der Gemeinde Wien grundbücherlich zugeschrieben sind und endlich wenn der Betrieb der Tramway durch die Burggasse eröffnet sein wird;

d) im Falle sämmtlichen vorgedachten Bedingungen entsprochen ist, ist dieser Betrag binnen vier Wochen nach erfolgter Betriebseröffnung zu leisten;

e) der Restbetrag von 250.000 fl. ist sodann in fünf eventuell mit 4% per Jahr verzinslichen Jahresraten von je 50.000 fl. zu begleichen.

Diese Beschlüsse des Gemeinderathes wurden sowohl der Wiener Tramway-Gesellschaft als auch der k. k. Statthalterei, der letzteren mit der Bitte zur Kenntnis gebracht, in Ansehung der großen Opfer, welche die Gemeinde für die Ausführung der gedachten Pferdebahn zu bringen bereit ist, die Ertheilung der Concession für die besagte Bahnanlage thunlichst fördern zu wollen.

Die von der Wiener Tramway-Gesellschaft weiter überreichten Projecte für den Bau einer Tramwaylinie:

1. durch die Stumpergasse als Ersatz für die vertragsmäßige Linie durch die Wallgasse,

2. durch die Prager- und Franzensbrückenstraße zur Entlastung der Praterstraße,

3. über die Rossauerlände zur Verbindung der Trambahn in der Augartenstraße mit jener in der Alserbachstraße und

4. die Herstellung von Anschlusslinien an die Wiener Schlachthäuser und an das neu zu erbauende Schlachthaus in Hernals wurden seitens des Gemeinderathes theils aus öffentlichen allgemeinen Verkehrsrücksichten, theils wegen Abweichung von der vertragsmäßigen Trace abgelehnt.

Von weit größerer Wichtigkeit aber als die Verhandlungen in Bezug auf die erwähnten Linien waren jene, welche aus Anlass der Ertheilung der Concession und der Baubewilligung für die Pferdebahnlinie Burgring—Babenbergerstraße—Mariahilferstraße, dann Praterstern—Kaiser Josefstraße—Taborstraße und Josefstädterstraße im Laufe der Jahre 1884 und 1885 zur Austragung gebracht worden sind; sie sind daher auch in dem vorliegenden Berichte ausführlicher zu erörtern, wobei es nothwendig ist, auf das Jahr 1884 zurückzugehen.

Die erwähnten drei Linien sind im Vertrage vom 7. März 1868 nicht enthalten. Der Gemeinderath hat sich zwar mit dem Baue dieser Linien einverstanden erklärt, jedoch die Zustimmung zur Benützung der städtischen Straßengründe behufs Anlage dieser Linien nur unter den im Vertrage vom 7. März 1868 enthaltenen Bestimmungen ertheilt und demgemäß auch die Benützung der städtischen Straßengründe zum Baue und Betriebe dieser Linien ausdrücklich nur bis zum Jahre 1903 zugestanden, wiewohl die Wiener Tramway-Gesellschaft in der diesfälligen Eingabe um die Ertheilung der Concession bis 31. December 1925 angesucht hatte.

Das k. k. Handelsministerium hatte die Concession zum Baue und Betriebe der Pferdebahnlinie „Burgring—Babenbergerstraße—Mariahilferstraße“ mit dem Erlasse vom 7. Juni, jene zum Baue und Betriebe der Pferdebahnlinie „Praterstern—Kaiser Josefstraße—Taborstraße“ mit dem Erlasse vom 23. Juni 1884 ertheilt, hiebei aber die Bedingungen, von welchen die Gemeinde die Benützung der städtischen Straßengründe zum Baue und Betriebe dieser beiden Linien abhängig gemacht hat, nicht vollkommen berücksichtigt; insbesondere wurde die Concession nicht auf die von der Gemeinde zugestandene Benützungsdauer der städtischen Straßengründe bis zum Jahre 1903 beschränkt, sondern bis 31. December 1925 ertheilt.

Da in den bezüglichen Concessionsdecreten die Bestimmung enthalten war, dass die Concession nach den genehmigten allgemeinen und nach den noch festzusetzenden besonderen Bedingungen ertheilt wird, so sah sich der Gemeinderath nicht veranlasst, sofort gegen diese beiden Concessionen die Beschwerde zu erheben, sondern er beschloss, abzuwarten, ob und inwieweit bei der anzuberaumenden politischen Begehung die Bedingungen, von welchen die Gemeinde den Bau dieser beiden Linien abhängig gemacht hat, Berücksichtigung finden werden.

Bei diesen von der k. k. Statthalterei anberaumten politischen Begehungen haben die Vertreter der Gemeinde Wien neuerlich die vorerwähnten beiden Bedingungen gestellt und die Aufnahme derselben in die zu ertheilenden Bauconcense gefordert, weiters aber erklärt, dass für den Fall, als diese Bedingungen der Wiener Tramway-Gesellschaft nicht auferlegt werden sollten, sich die Gemeinde Wien alle ihr zustehenden Rechte vorbehalte.

Nachdem die k. k. n.-ö. Statthalterei die Bauconsense ertheilt, die von der Gemeinde gestellten Bedingungen aber, soweit sich dieselben auf die Beschränkung der Zeitdauer der Benützung der städtischen Straßengründe zum Baue und Betriebe dieser beiden Linien bis zum Jahre 1903, sowie auf die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages vom 7. März 1868 auf diese beiden nicht vertragsmäßigen Linien beziehen, in die Bauconsense nicht aufgenommen hatte, sah sich der Gemeinderath (12. September 1884) bestimmt, den Recurs an das k. k. Handelsministerium zu ergreifen, gleichzeitig aber den von der Wiener Tramway-Gesellschaft inzwischen in Angriff genommenen Bau der Pferdebahnlinie „Babenbergerstraße—Mariahilferstraße" zu inhibieren, worauf die Wiener Tramway-Gesellschaft sofort den weiteren Bau dieser Linie eingestellt hat.

Die gegen die beiden vorerwähnten Baubewilligungen eingebrachten Recurse sind mit den Erläßen des k. k. Handelsministeriums vom 14. und 27. November 1884 zurückgewiesen worden und wurde der Wiener Tramway-Gesellschaft bedeutet, daſs sie nunmehr den Bau dieser beiden Pferdebahnlinien anstandslos beginnen könne.

Inzwischen hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 13. November 1884 der Wiener Tramway-Gesellschaft weiters die Concession zum Baue und Betriebe der Pferdebahnlinie durch die Stadiongasse und Josefstädterstraße ertheilt und auch in dieser Concession die erwähnten Bedingungen unberücksichtigt gelassen und die Concession für den Bau und Betrieb dieser Linie gleichfalls bis 31. December 1925 ertheilt.

Unter diesen Umständen beschloſs der Gemeinderath, zur Wahrung seiner Rechte als Straßengrundeigenthümer, gegen die von der k. k. n.-ö. Statthalterei ertheilten und vom k. k. Handelsministerium bestätigten Bauconsense für die Pferdebahnlinien „Burgring — Babenbergerstraße — Mariahilferstraße" und „Praterstern — Kaiser Josefstraße — Taborstraße" die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

Auch hat der Gemeinderath die Bauconsensverhandlung für die Linie Franzensring — Josefstädterstraße nicht mehr abgewartet, sondern beschlossen, sofort auch gegen die vom k. k. Handelsministerium ertheilte Concession für den Bau und Betrieb dieser Linie die Beschwerde beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe zu überreichen.

Während diese Beschwerden beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe anhängig waren, hat der Verwaltungsrath der Wiener Tramway-Gesellschaft in einem an den Bürgermeister gerichteten Schreiben ddo. 5. Jänner 1885 Ausgleichspropositionen gestellt, sich jedoch an die gestellten Anträge in rechtsverbindlicher Weise nur bis zum 31. Jänner 1885 gebunden erklärt.

Diese Propositionen lauteten:

Artikel I.

An die Stelle des § 35 des Vertrages vom 7. März 1868 hat folgende Bestimmung zu treten:

„Die Zeitdauer, auf welche die Gemeinde Wien der Wiener Tramway-Gesellschaft das Recht ertheilt, die städtischen Straßen zum Baue und Betriebe von Pferde-Eisenbahnen, zu Aufstellungsplätzen für Wagen, zur Errichtung von Wartesalons u. s. w. zu benützen, wird hiemit bis zum 31. December 1925 bestimmt. Diese Zeitdauer hat demnach sowohl für die in dem erwähnten Vertrage sammt Nachtragsbestimmungen genannten, als auch für alle anderen Pferdebahnen ausnahmslos zu gelten, welche schon derzeit innerhalb des Gemeindegebietes von Wien bestehen oder welche noch während dieser verlängerten Vertragszeit innerhalb des Gemeindegebietes von Wien neu angelegt werden."

Artikel II.

Die Ausübung des nach § 41 des Vertrages vom 7. März 1868 der Gemeinde Wien zustehenden und auch auf die in dem oberwähnten Vertrage sammt Nachtragsbestimmungen nicht bezeichneten Linien hiemit ausgedehnten Rechtes wird auf den 31. December 1925 hinausgeschoben.

Artikel III.

Als Entgelt für die im Artikel II der Wiener Tramway-Gesellschaft bis 31. December 1925 gewährte Hinausschiebung der Ausübung des nach § 41 des Vertrages vom 7. März 1868 der Gemeinde Wien zustehenden Rechtes verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft rechtsgiltig für sich und ihre Rechtsnachfolger, den Barbetrag von einer Million Gulden ö. W., und zwar:

am 31. Mai 1885 den Theilbetrag von	250.000 fl.
„ 31. „ 1886 „ „ „	250.000 „
„ 31. „ 1887 „ „ „	250.000 „
„ 31. „ 1888 „ „ „	250.000 „
Summa . . .	1,000.000 fl.

unverzinslich, jedoch pünktlich bei sonstigem Terminsverlust bezüglich der ganzen noch ausstehenden Schuld an die Gemeinde Wien zu bezahlen.

Artikel IV.

An Stelle des § 37 des Vertrages vom 7. März 1868, rücksichtlich der Gemeinderathsbeschlüsse vom 16. Februar 1872, Z. 2432, vom 27. März 1877 und 7. December 1880 haben folgende Bestimmungen zu treten:

„1. Als Entgelt für die Benützung der Straßen zum Baue und Betriebe von Pferde-Eisenbahnen, zu Aufstellungsplätzen für Wagen, zur Errichtung von Wartesalons u. s. w. verpflichte sich die Wiener Tramway-Gesellschaft, für je einen Kilometer Bahnlänge — ein- oder doppelgeleisig — der innerhalb des Wiener Gemeindegebietes bereits bestehenden und der bis zum Jahre 1925 daselbst noch zu legenden Tramwaylinien — mögen die einzelnen Linien im Vertrage vom 7. März 1868 und den Nachtragsbestimmungen aufgezählt sein oder nicht — einen fixen Betrag von 2220 fl., sage zweitausendzweihundertzwanzig Gulden ö. W., in gleichen je am Fünfzehnten der Monate Jänner, April, Juli und October eines jeden Jahres fälligen Decursivraten — die erste am 15. April 1886 — an die Stadt Wien zu bezahlen.

2. Wenn der nach Inhalt der Jahresbilanz der Wiener Tramway-Gesellschaft aus ihrem Pferdebahnbetriebe in und um Wien sich ergebende, durch die Generalversammlung genehmigte und infolge Beschlusses derselben zur Vertheilung an die Actionäre — sei es in Barem, sei es in anderer Weise — bestimmte Reingewinn mehr als 6% des Actiencapitales beträgt, so hat die Wiener Tramway-Gesellschaft einen zu dem fixen Betrag von 2220 fl. hinzutretenden weiteren Betrag von je Einhundert Gulden ö. W., wenn er mehr als 7% des Actiencapitales ausmacht, einen zu dem fixen Betrage von 2220 fl. hinzutretenden Betrag von zweihundert Gulden ö. W. per Kilometer der im Wiener Gemeindegebiete liegenden Pferdebahnen an die Gemeinde Wien sofort nach Beschlussfassung der Generalversammlung zu bezahlen. Diese Zahlung wird um je zweihundert Gulden ö. W. für je einen Kilometer Bahnlänge der innerhalb des Wiener Gemeindegebietes liegenden Bahnen erhöht, wenn der nach voriger Weise ermittelte und zur Vertheilung an die Actionäre der Wiener Tramway-Gesellschaft bestimmte Reingewinn um je 1% des Actiencapitals steigen, somit mehr als 8%, 9% u. s. w. betragen wird. Die Gesammtzahlung wird daher bei einem nach den vorstehenden Bestimmungen berechneten Reingewinn von mehr als 6% des Actiencapitales den Betrag von 2320 fl., von mehr als 7% des Actiencapitals den Betrag von 2420 fl., von mehr als 8% den Betrag von 2620 fl., von mehr als 9% den Betrag von 2820 fl. u. s. f. per Kilometer Bahnlänge ausmachen. Diese Mehrzahlung ist demnach zum erstenmale auf Grund der von der Generalversammlung der Actionäre der Wiener Tramway-Gesellschaft genehmigten Bilanz für das Geschäftsjahr 1886 zu leisten."

Artikel V.

Im übrigen bleibt der Vertrag vom 7. März 1868 sammt den Nachtragsbestimmungen unberührt.

Artikel VI.

Die Stempel zu diesem Nachtragsübereinkommen sowie die etwaigen für dasselbe zu entrichtenden Staatsgebüren hat die Wiener Tramway-Gesellschaft allein zu tragen.

Weiters hat noch die Wiener Tramway-Gesellschaft folgende Nachtragserklärung ddo. 6. Jänner 1885 überreicht:

Die Wiener Tramway-Gesellschaft erklärt im Nachhange zu ihren am 5. Jänner 1885 überreichten Propositionen im Falle der Annahme derselben durch den Gemeinderath ihre Zustimmung, dass auf die Tramwaylinien durch die Babenbergerstraße und Mariahilferstraße, sowie vom Praterstern durch die Kaiser Josefstraße in die Taborstraße, welche ihr mit den Erlässen des hohen k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni 1884, Z. 21.313, und vom 7. Juni 1884, Z. 18.748, concessioniert worden sind und bezüglich welcher ihr die Baubewilligung mit den Decreten der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. August 1884 Z. 35.309, und Z. 36.898, ertheilt worden ist, ferner auf die Tramwaylinie durch die Josefstädterstraße, welche mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 13. November 1884, Z. 36.600, concessioniert worden ist, der Vertrag mit der Gemeinde Wien vom 7. März 1868 sammt allen Nachtragsbestimmungen angewendet werden solle.

Über diese dem Magistrate zur Berichterstattung zugemittelten Propositionen hat derselbe bereits am 11. Jänner 1885 an den Gemeinderath einen umfassenden Bericht erstattet und die von der Wiener Tramway-Gesellschaft gestellten Anträge zur Annahme empfohlen. Zwar hat auch der Gemeinderath diese Propositionen sofort in Berathung gezogen, doch ist hierüber eine meritorische Entscheidung nicht erfolgt, weil der Verwaltungsrath der Wiener Tramway-Gesellschaft die vom Gemeinderathe geforderte weitere Frist zu einer reiflichen Erwägung dieser Propositionen nicht zugestanden hat.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft, im Besitze von zwei rechtskräftigen Bauconcensen, nahm, nachdem sich auch die Ausgleichsverhandlungen zerschlagen hatten, den Bau der Pferdebahnlinien „Babenbergerstraße—Mariahilferstraße“ und „Praterstern—Kaiser Josefstraße—Taborstraße“ in Angriff, obgleich der Gemeinderath in seiner Plenarversammlung vom 25. November 1884 beschlossen hatte, dass im Falle einer neuerlichen Inangriffnahme der Pferdebahnlinie „Burgring—Babenbergerstraße—Mariahilferstraße“ auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 12. September 1884 dieser Bau sofort zu inhibieren und eventuell hiezu im Sinne der §§ 64 und 66 der Gemeindeordnung für Wien die Assistenz der Sicherheitsbehörde in Anspruch zu nehmen ist, und dass, wenn wider Vermuthen die Gewährung der Assistenz verweigert würde, gegen diese Verweigerung die Beschwerde an die Oberbehörde zu ergreifen, gegen die Wiener Tramway-Gesellschaft aber die Besitzstörungsklage einzubringen sei.

Dieser Beschluss wurde, als in mehrfacher Richtung den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend, mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1884 in Gemäßheit des § 107 des Gemeindestatutes sistiert, beziehungsweise dessen Vollzug untersagt.

Bei dieser Sachlage blieb dem Gemeinderathe nichts anderes übrig, als gegen die Wiener Tramway-Gesellschaft mit der Besitzstörungsklage, und zwar bezüglich des Aufreißens des Pflasters in der Mariahilferstraße zum Baue der Linie „Babenbergerstraße—Mariahilferstraße“ bei den k. k. städtisch-delegierten Bezirksgerichten Mariahilf und Neubau und bezüglich des Aufreißens des Pflasters in der Kaiser Josefstraße zur Anlage der Pferdebahn „Praterstern—Kaiser Josefstraße—Taborstraße“ mit der Besitzstörungsklage bei dem k. k. städtisch-delegierten Bezirksgerichte Leopoldstadt vorzugehen.

Während die erstgenannten Gerichte das Klagebegehren der Gemeinde Wien wegen Incompetenz zurückwiesen, hat das k. k. Bezirksgericht Leopoldstadt dem Klagebegehren der Gemeinde Wien Folge gegeben und zu Recht erkannt, dass sich die Wiener

Tramway-Gesellschaft durch Aufreißung des Pflasters in der Kaiser Josefstraße einer Besitzstörung schuldig gemacht habe.

Gegen die beiden ersteren Entscheidungen ergriff die Gemeinde Wien, gegen die letztere Entscheidung die Wiener Tramway-Gesellschaft den Recurs an das k. k. Oberlandesgericht.

Mit den Entscheidungen des k. k. Oberlandesgerichtes vom 24. Februar und 3. März 1885 ist jedoch die Gemeinde Wien sachfällig geworden und hat demnach der Gemeinderath gegen diese Entscheidungen den außerordentlichen Revisionsrecurs beim k. k. obersten Gerichtshofe eingebracht, welchem Recurse laut Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 26. März 1885 keine Folge gegeben wurde.

Diese Entscheidung beruhte auf folgenden Erwägungen:

„In der gegenwärtigen Processlage ist nur die Frage zu untersuchen, ob der Fall vorliege, in welchem der vom Gerichte zu gewährende Schutz des privatrechtlichen Besitzes angerufen werden kann.

Keinem Zweifel unterliegt es, dass die Straße, deren Benützung den Gegenstand dieses Streites bildet, zu denjenigen Liegenschaften gehört, welche als öffentliches Gut von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossen sind und an welchen infolge dessen, so lange sie öffentliches Gut bleiben, ein dingliches Recht, welches nur durch die grundbücherliche Eintragung erworben wird, nicht erlangt werden kann.

Ebenso dürfte es zu bezweifeln sein, dass die Bestimmung einer Straße, als Mittel des allgemeinen Verkehres für jedermann zu dienen, mit der Bethätigung des Willens eines Rechtssubjectes, diese Sache im Sinne des § 309 a. b. G. B. als die seinige zu behalten, unvereinbar ist.

Als zutreffend ist es daher zu bezeichnen, dass in der von der Klägerin angerufenen, vom k. k. Ministerium des Innern mit Verordnung vom 11. December 1850 ertheilten Anleitung für die Gemeindeverwaltung hervorgehoben wurde, dass Natur und Zweck des in der Verwaltung der Gemeinde stehenden öffentlichen Gutes einen ausschließenden Gebrauch im Interesse der Gemeinde oder auch selbst nur der Gemeindemitglieder nicht zulassen. Hieraus erhellt zugleich, dass das öffentliche Gut nicht als ein Object privatrechtlicher Vermögensinteressen, sondern als ein Mittel zur Befriedigung öffentlicher Interessen in Betracht zu ziehen ist.

Die Möglichkeit ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass in Beziehung auf das allgemeine Gut im allgemeinen und auf Straßen im besonderen solche Rechtsverhältnisse bestehen können, welche nach privatrechtlichen Normen zu beurtheilen sind.

Die Begründung und die Fortdauer derartiger Verhältnisse wird aber immer davon abhängig bleiben, dass sie mit der Bestimmung des öffentlichen Gutes, dem allgemeinen Gebrauche zu dienen, im Einklang stehen.

Zu einer weiteren Erörterung der Voraussetzungen, unter denen die angedeutete Möglichkeit der Anwendung privatrechtlicher Normen eintreten kann, fehlt es hier an jedem Anlasse; denn im vorliegenden Streite handelt es sich nicht um eines der erwähnten Nebenverhältnisse, sondern um den Hauptzweck der Straße, als Mittel des allgemeinen Verkehres zu dienen. Dass die Aufgabe, welche der Stadt Wien in Beziehung auf die von ihr zu verwaltenden und zu erhaltenden Straßen zugewiesen wurde, öffentlich-rechtlicher Natur sei, lässt sich nach § 64 des Wiener Gemeindestatutes, welcher auch mit der übrigen jetzt in Geltung stehenden Gemeindegesetzgebung übereinstimmt, füglich nicht in Zweifel ziehen.

Dies geht auch aus den n.-ö. Landesgesetzen über das Straßenwesen — auf welche sich die Klägerin bezogen hat — hervor.

Die Folgerungen, welche die Klägerin aus diesen Gesetzen bezüglich der Abgrenzung der Competenz zwischen staatlichen und autonomen Organen glaubt ableiten zu können, setzen ja gerade den Bestand eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses voraus.

Auch die Eisenbahngesetzgebung liefert sprechende Belege dafür, dass die Straßen bei der Lösung von Verkehrsfragen nicht als Object privatrechtlicher Vermögensinteressen, sondern als Mittel des öffentlichen Verkehres zu würdigen sind.

Von Seiten der Klägerin wird es selbst anerkannt, dass öffentliche Straßen nicht einen Gegenstand der Enteignung bilden können. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Concessionierung

von Eisenbahnen und über die Enteignung für Eisenbahnzwecke zeigen eben deutlich, dass es sich bei einer Auseinandersetzung zwischen den Zwecken, welchen eine Eisenbahn, und den Zwecken, welchen eine Straße zu dienen hat, nicht um einen Gegensatz zwischen öffentlichem Interesse und Privatrechten, sondern um die Ausgleichung zwischen verschiedenen Richtungen des öffentlichen Interesses handelt, und dass, wenn aus Anlass dieser Ausgleichung eine Zahlung zu leisten ist, in derselben nicht das Äquivalent eines enteigneten Privatrechtes erblickt werden kann. Besonders anschaulich wird dies durch die Anordnungen über die der Ertheilung der Baubewilligung vorhergehenden Erhebungen, welche der Hauptsache nach auch im Falle der Anlage von Pferde-Eisenbahnen stattzufinden haben, gemacht.

Diese Anordnungen stellen die Erhebungen über die Vorkehrungen, welche aus Anlass der Rückwirkungen auf bestehende Straßen zu treffen sind, in einer nicht zu verkennenden Weise der Ermittlung der zu enteignenden Privatrechte gegenüber.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erleichterungen, welche die Anlagen von Localbahnen fördern sollen, sowie die Anordnungen über die Anlage von Pferdeeisenbahnen, lassen die Verständigung zwischen der Unternehmung und denjenigen Organen, welchen die Verwaltung einer für die Fahrbahn in Anspruch genommenen Straße zusteht, als den Hauptgegenstand der zu pflegenden Verhandlungen erkennen.

Dass es sich bei der zu diesem Zwecke mit autonomen Organen anzustrebenden Verständigung nicht um die Verwertung einer Straße als Vermögensobject handeln könne, erhellt, abgesehen von den bereits erwähnten Normen über die Behandlung der Straßenfragen, aus der Aufstellung der Gesichtspunkte, welche bezüglich der unter Verwaltung des Staates stehenden, für Localbahnen in Anspruch genommenen Straßen bezeichnet worden sind. Angesichts der dispositiven Bestimmungen, welche in den erwähnten Gesetzen enthalten sind, kann es nicht beirren, dass in einzelnen Fällen zur Kennzeichnung der Befugnisse, welche den mit der Verwaltung einer Straße betrauten Organe zustehen, Begriffe herangezogen wurden, welche dem Gebiete des Privatrechtes eigenthümlich sind. Die öffentlich-rechtliche Natur des Verhältnisses, in welchem eine Gemeinde in Beziehung auf die von ihr hinsichtlich des Straßenwesens zu lösende Aufgabe steht, kann dadurch nicht berührt werden. Als dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehörig muss man weiters die Fragen bezeichnen, welche den an einer öffentlichen Straße zustehenden Gemeingebrauch treffen.

Um eine Frage dieser Art und nicht um die Bethätigung eines Besitzwillens handelt es sich aber in diesem Streite, welcher dadurch hervorgerufen wurde, dass die geklagte Gesellschaft gestützt auf die ihr von der Staatsverwaltung gegen die bedingte Einsprache der klagenden Gemeinde ertheilte Ermächtigung, die Adaptierung einer Straße zur Förderung des Straßenverkehres anstrebt. Wenn auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bei der Darlegung der Eintheilung der Sachen des am öffentlichen Gute zustehenden Gemeingebrauches gedenkt, so kann man doch das Privatrecht nicht als Grundlage dieses Gemeingebrauches ansehen, da dieser einem öffentlichen Interesse zu dienen bestimmt ist. — Hieraus folgt demnach, dass auch die Frage, „ob die Adaptierung einer Straße für eine Tramwayanlage dem Zwecke, welchem die Straße gewidmet ist, entspricht", nicht nach privatrechtlichen Grundsätzen entschieden werden kann. Zur Lösung dieser Frage durfte aber das Gericht umsoweniger angerufen werden, als es sich bei der vorliegenden Angelegenheit dem Wesen nach um die Austragung eines Conflictes handelt, in welchem die klagende Gemeinde nicht als Träger eines Vermögensrechtes, sondern als Verwalter einer öffentlichen Straße der Staatsverwaltung gegenübersteht.

Das Gericht ist aber offenbar nicht zuständig, zu untersuchen: ob und inwieweit autonome oder staatliche Organe befugt sind, darüber zu entscheiden, was mit dem Gemeingebrauche an einer Gemeindestraße vereinbar ist.

Im vorliegenden Falle können demnach die in dem Hofdecrete vom 15. Februar 1833, Nr. 2593 J. G. S., für die Abänderung übereinstimmender Entscheidungen festgesetzten Bedingungen nicht als vorhanden erkannt werden."

Diese oberstgerichtliche Entscheidung wurde hier aus dem Grunde dem Wortlaute nach angeführt, um entnehmen zu können, wie grundverschieden die Auffassung des obersten Gerichtshofes bezüglich des Eigenthumsrechtes der Gemeinde an den städtischen Straßengründen von jener ist, welche in der nachfolgenden Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes enthalten ist.

Nachdem sonach die Gemeinde im gerichtlichen Wege sachfällig geworden war, konnte der sofort wieder aufgenommene Bau der beiden Pferdebahnlinien „Babenbergerstraße—Mariahilferstraße" und „Praterstern—Kaiser Josefstraße—Taborstraße" nicht weiter mehr behindert werden und wurden diese beiden Linien auch in kürzester Zeit vollendet und dem Verkehre übergeben.

Es trat sodann ein Stillstand in den Verhandlungen ein, bis der k. k. Verwaltungsgerichtshof über die von der Gemeinde Wien eingebrachten Beschwerden gegen die ertheilten Bauconsense für die Pferdebahnlinie „Burgring—Babenbergerstraße—Mariahilferstraße" und „Praterstern—Kaiser Josefstraße—Taborstraße" sowie gegen die ertheilte Concession zum Baue und Betriebe der Pferdebahnlinie „Franzensring—Josefstädterstraße" am 12. Juni 1885 die Entscheidung fällte.

Nach dieser Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes wurden die von der Gemeinde Wien angefochtenen Entscheidungen nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Die Gemeinde ist hiedurch aus einem höchst unerquicklichen und langwierigen Kampfe siegreich hervorgegangen, und es ist diese Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes von so eminenter principieller Bedeutung, dass es angezeigt erscheint, dieselbe sammt den Entscheidungsgründen dem ganzen Wortlaute nach wiederzugeben. Sie lautet:

„Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherr von Ender, der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes von Stransky, Sectionschef Dr. Freiherr von Lemayer, Freiherr von Scharschmid, Ritter von Skulsky, Dr. Ritter von Alter, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Jabusch, über die Beschwerden der Stadtgemeinde Wien gegen das k. k. Handelsministerium, anlässlich der Entscheidungen desselben vom 14., 27. und 13. November 1884, Z. Z. 35.645, 37.034 und 36.600, betreffend die Ertheilung der Bauconsense für die Pferdebahnlinien: Burgring—Babenbergerstraße—Mariahilf und Praterstern—Kaiser Josef- und Taborstraße, dann die Concession für die Pferdebahnlinie Franzensring—Josefstädterstraße, nach der am 12. Juni 1885 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor Kratky, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Stadtgemeinde Wien, dann der Gegenausführungen des k. k. Ministerialrathes Dr. Wilhelm Leddihn, in Vertretung des k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Es ist zunächst hervorzuheben, dass der Verwaltungsgerichtshof das ganze Streitverhältnis in Betracht gezogen und die von der mitbetheiligten Privatpartei, der Wiener Tramway-Gesellschaft, dem Beschwerdeanbringen zum Theile entgegengestellte Einwendung der entschiedenen Sache im Sinne des § 49 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, übergangen hat, weil die Handelsministerial-Erlässe vom 25. Februar 1865, Z. 16.814, und vom 11. März 1867, Z. 4386, dann der Ministerial-Erlass vom 25. April 1873, Z. 14.199, auf welche diese Einwendung gestützt wird, eine Entscheidung über die dermalen geltend gemachten Gerechtsame der Gemeinde Wien nicht enthalten. Denn mit den erstcitierten Ministerial-Erlässen wurde lediglich für die daselbst einzeln angeführten Pferdebahnlinien die Concession, und zwar zuerst provisorisch, dann definitiv ertheilt, dermalen steht aber keine der dort angeführten Linien in Frage und handelt es sich auch nicht um Einwendungen gegen Ertheilung der Concession, sondern um das dem Concessionär gegenüber in Anspruch genommene Recht der Gemeinde, die Straßenbenützung für die concessionierten Linien zuzugestehen.

Inwiefern aber mit der Concession dem Concessionär auch dieses letztere Recht verliehen worden ist und ohne Rücksicht auf die von der Gemeinde gestellten Bedingungen verliehen werden konnte, bildet eben den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites; in dieser Beziehung wäre daher die Gemeinde nur dann präjudiciert, wenn zugleich mit der Concessionsertheilung auch ausdrücklich, und zwar allgemein für alle in der Stadt Wien anzulegenden Pferdebahnlinien über dieses Recht abgesprochen und dasselbe oder das Recht, hiefür Bedingungen oder bestimmte Bedingungen aufzustellen, der Gemeinde aberkannt worden wäre. Dies aber ist nicht geschehen, und lediglich aus der Übergehung dieses von der Gemeinde allerdings auch schon in den der Concessionierung der Probelinien vorangegangenen Verhandlungen in Anspruch genommenen Rechts in den Concessionsbedingungen, beziehungsweise in der Thatsache, dass der in dem Gutachten der Gemeindevertretung vom 21. October 1864, Z. 3803 sub lit. i, für die Benützung der Straßenarea überhaupt vorbehaltene Platzzins in den Concessionsbedingungen sub Z. 12 nur für die Benützung der Aufstellungsplätze für Wagen und Wartesalons auferlegt worden ist, kann eine zum Nachtheile der Gemeinde ergangene Entscheidung über das damals in Anspruch genommene Recht überhaupt nicht und insbesondere nicht für die dermaligen, nicht schon mit jenen Ministerial-Erlässen, sondern erst mit jenen vom 7. Juni 1884, Z. 18.748, vom 23. Juni 1884, Z. 21.313, und vom 13. November 1884, Z. 36.600, concessionierten Linien erblickt werden und dies umsominder, als, wie der thatsächlich bei allen Tramwaylinien eingehaltene Hergang beweist, der Gemeinde Wien stets auch noch nach erfolgter Concessionierung anlässlich der politischen Begehung der Linien die Formulierung von Bedingungen, über welche dann erst in der Baubewilligung abgesprochen wurde, freigelassen war.

Speciell die Tramway-Gesellschaft aber war zur Erhebung der in Rede stehenden, nur von ihr formulierten Einwendung auch darum nicht berechtigt, weil sie, beziehungsweise ihr Rechtsvorgänger nach Erlangung der Concession vom 25. Februar 1865 und 11. März 1867 das derzeit streitige Recht der Gemeinde Wien bezüglich der concessionierten Linien in dem Vertrage vom 7. März 1868 im weitesten Umfange anerkannt, sich also für ihre Person des Rechts, die fragliche Einwendung aus den beiden, diesem Vertrage vorangegangenen Concessions-Erlässen abzuleiten, durch eigenen Rechtsact begeben hat.

Ebensowenig konnte der Verwaltungsgerichtshof ein dem Beschwerdeanbringen entgegenstehendes Präjudiz in dem Ministerial-Erlasse vom 25. April 1873, Z. 14.199, erblicken, da mit diesem Erlasse nur über ganz bestimmte, mit dem derzeitigen Anbringen nicht identische Einwendungen der Gemeinde Wien, nämlich über die Einsprache der letzteren gegen die mit Statthalterei-Erlass vom 1. April 1873, Z. 9819, verwilligten Maßregeln, betreffend die Einlegung von Wechseln in die (damals bestandenen) Pferdebahnlinien, die Aufhebung der Umsteigkarten und die Abänderung der Fahrordnung während der Weltausstellungsperiode (1. Mai bis 31. October 1873), entschieden worden war.

Dass allerdings in der Motivierung dieser Entscheidung auch die derzeit gestellte Rechtsfrage gestreift war, mag zugegeben werden, allein abgesehen davon, dass auch diese Motivierung nicht einen ausdrücklichen allgemeinen Abspruch hinsichtlich des Dispositionsrechtes der Gemeinde im Punkte der Straßenbenützung enthielt, kann bei einem administrativen Judicate, welches, wie das vorliegende, den Tenor und die Begründung ganz klar trennt, für die Frage der res judicata nur ersterer, nicht letztere in Betracht kommen.

Mit Rücksicht auf eine vom Regierungsvertreter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erhobene Einwendung hatte ferner der Verwaltungsgerichtshof die weitere Formalfrage zu untersuchen, ob, da von den vorliegenden Beschwerden nur eine — de praes. 30. Jänner 1885, Z. 322 — gegen die Concessionierung einer Pferdebahnlinie, zwei hingegen — de praes. 17. Jänner 1885, Z. 189, und 10. Februar 1885, Z. 422 — nach rechtskräftig gewordener Concessionierung gegen die Baubewilligung gerichtet erscheinen, hinsichtlich aller drei Beschwerden die Voraussetzungen der Judicatur dieses Gerichtshofes gegeben seien, oder ob nicht vielmehr, sei es die ersterwähnte Beschwerde wegen noch nicht ausgetragener Sache im Sinne des § 5, Absatz 1 des vorcitierten Gesetzes als verfrüht, sei es die zwei letzteren Beschwerden wegen bereits entschiedener Sache nach § 21 cit. als verspätet überreicht, zurückzuweisen wären. — Der Verwaltungsgerichtshof hat indes auch diese Formalfrage im Sinne einer aufrechten Judicatur in allen drei Fällen entschieden, weil, was die Beschwerden gegen die Bauconsense anlangt, in den Concessionierungs-Erlässen vom 7. und 23. Juni 1884 ausdrücklich die Concession nur unter dem Vorbehalte von neben den in den Ministerial-Erlässen vom 25. März 1865 und 11. März 1867 enthaltenen allgemeinen noch

festzusetzenden und in die Baubewilligung aufzunehmenden besonderen Bedingungen ertheilt wurde, und die Behauptung, dass diesen besonderen Bedingungen durch jene allgemeinen in der Richtung des derzeitigen Beschwerdeanbringens schon präjudiciert war, nach dem oben Bemerkten, wonach in den letztcitierten Ministerial-Erlässen eine res judicata für die heute in Streit befindliche Rechtsfrage nicht enthalten war, formell nicht begründet erscheint, weil ferner, was die Beschwerde gegen den Concessions-Erlass vom 13. November 1884 betrifft, der Gemeinde damals bereits bekannt war, dass die Regierung zu den auch in diesem Erlasse freigehaltenen besonderen Bedingungen solche wegen der Straßenbenützung nicht zähle, weshalb die Gemeinde damals allerdings Anlass hatte, behufs der von ihr zu verwahrenden Rechte sofort gegen den Concessionierungs-Erlass die Beschwerde hiergerichts zu erheben.

Endlich hat der Verwaltungsgerichtshof auch dem in der öffentlichen, mündlichen Verhandlung vom Regierungsvertreter eventuell gestellten Vertagungsantrage behufs Einvernehmung der betheiligten Ministerien über die Rechtsverhältnisse am öffentlichen Gute, und zwar schon darum keine Folge gegeben, weil die Regierung in der abgeführten Verhandlung durch das hiezu legitimierte, nämlich jenes Organ vertreten war, von welchem die angefochtenen Entscheidungen gefällt wurden und es Sache dieses Organes, des k. k. Handelsministeriums, gewesen wäre, sich, falls es die Intervention noch anderer Regierungsorgane für geboten erachtete, mit diesen behufs ihres Einverständnisses oder auch ihrer allfälligen Betheiligung an dem Verfahren rechtzeitig in das Einvernehmen zu setzen.

Indem sohin der Verwaltungsgerichtshof eine seiner Judicatur über das ganze Streitverhältnis entgegenstehende formelle Behinderung nicht annahm und daher zur sachlichen Prüfung aller drei Beschwerden übergieng, hat er zunächst festgehalten, dass über die zwischen der Gemeinde Wien einerseits und der Regierung und der betheiligten Privatpartei andererseits streitige Rechtsfrage lediglich auf Grund der aufzuklärenden gesetzlichen Bestimmungen und der Beschaffenheit des hier in Streit liegenden Verhältnisses des öffentlichen Rechtes zu erkennen, dagegen den im Zuge der mehr als zwanzigjährigen Verhandlungen über das Wiener Pferdebahnwesen von der einen und anderen Seite eingelangten Erklärungen eine entscheidende Bedeutung nicht beizumessen sei. Denn da, wie oben ausgeführt wurde, keiner der behördlichen Enunciationen die Geltung einer res judicata für den dermaligen Streitpunkt zukommt und ebenso auch nicht behauptet werden kann, dass sich die streitenden Theile durch irgendwelche rechtsförmliche Erklärungen der dermalen in Streit stehenden Gerechtsame ausdrücklich begeben hätten, handelte es sich bei den abgeführten Verhandlungen immer nur um Meinungsäußerungen und einseitige Verwahrungen des einen und des anderen Standpunktes, welchen Acten im vorliegenden Falle umsoweniger Gewicht beizulegen war, als, wie das vorliegende Verhandlungsmateriale ergibt, die Rechtsanschauungen beider Theile sich im Laufe der Zeit modificiert und erst allmählich zu bestimmten Rechtsbehauptungen entwickelt haben.

So hat die Gemeinde Wien, welche derzeit das Concessionierungsrecht der Regierung nicht in Frage stellt, seinerzeit in dem Vertrage vom 7. März 1868 eben dieses Recht und nahezu die ganze öffentliche Machtvollkommenheit in Pferdebahnsachen in Anspruch genommen, und die Wiener Tramway-Gesellschaft hat sich zu diesem Vertrage bequemt, während sie heute nicht allein ihre Concessionsrechte, sondern auch den Anspruch auf die Straßenbenützung und die Dauer derselben schon durch die erlangte Concession gegen jede Einsprache der Gemeinde gesichert hält.

Desgleichen steht die Regierung heute auf dem Standpunkte, dass sie mit der Concession einer Pferdebahn auch das Recht auf die Benützung einer bestimmten öffentlichen Straße verleihe, während sie seinerzeit vorbehaltlos die Gemeinde zur Bekanntgabe ihrer Bedingungen für die Benützung des Straßengrundes einlud und in mehreren Enunciaten, wie z. B. in dem Erlasse vom 2. Juni 1867, Z. 18.002, und selbst noch in jenem vom 20. October 1883, Z. 46.945, das jetzt bezweifelte Recht der Gemeinde anerkannte, ja in dem letzteren Erlasse es sogar als selbstverständliche Voraussetzung des von ihr ertheilten Bauconsenses erklärte, dass die Tramway-Gesellschaft die wegen Überlassung des städtischen Straßengrundes von der Gemeinde gestellten Bedingungen angenommen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat daher bei seiner Entscheidung alle diese schwankenden und auch auf derselben Seite nicht immer übereinstimmenden Erklärungen der Streittheile übergangen und seiner Judicatur lediglich dasjenige zugrunde gelegt, was in allen drei Beschwerdesachen den eigentlichen, überall identischen Streitpunkt bildet.

Dieser eigentliche Streitpunkt aber ist, auf seinen juristischen Kern zurückgeführt, der folgende:

Die beschwerdeführende Gemeinde nimmt, indem sie das Concessionierungsrecht der Staatsverwaltung anerkennt, dem Concessionär gegenüber auf Grund ihres Eigenthums an den Gemeindestraßen eine ähnliche Stellung in Anspruch, wie der Eigenthümer eines anderen Grundstücks, über welches eine Eisenbahn geführt werden soll, sie verlangt nämlich von der Tramway-Gesellschaft, dass sich dieselbe in jedem einzelnen Falle neben der Concession stets auch noch die Zustimmung der Gemeinde als Eigenthümerin der zu befahrenden Strecke erwerbe und beziehungsweise den von dieser gestellten Bedingungen füge.

Dagegen hat das belangte k. k. Ministerium, im wesentlichen im Einklange mit der Tramway-Gesellschaft, wenigstens in den früheren Prozessreden, das Eigenthum der Gemeinde an dem Straßenkörper nicht unbedingt geleugnet, es folgert aber jedenfalls aus der auf dem Straßengrunde ruhenden Widmung zum Gemeingebrauche, das ist also aus der Eigenschaft der Straßen als öffentliches Gut, dass die Gemeinde kein Recht habe, irgend eine unter diese Widmung fallende Benützung der Straße zu hindern und daher insbesondere auch nicht das Recht habe, die Anlage und den Betrieb einer Pferde-Eisenbahn, welche den Gemeingebrauch nicht beeinträchtige und daher selbst nur als eine Art dieses Gemeingebrauches erscheine, zu untersagen oder — was rechtlich dasselbe ist — an beliebige Bedingungen zu knüpfen.

Die beschwerdeführende Gemeinde repliciert hierauf unter anderem auch, dass die Benützung der Straße durch eine Pferdebahn nicht mehr unter die Rubrik des Gemeingebrauchs falle und auch den daneben bestehenden Gemeingebrauch nicht ungestört lasse, welches wieder die belangte Seite unter näherem Hinweise auf die Beschaffenheit des Pferdebahnbetriebes bestreitet.

Außerdem wird noch der beiderseits eingenommene Standpunkt auf Seite der Beschwerdeführerin aus der Autonomie der Gemeinde in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, auf Seite der Regierung aus der Competenz des bei allen Entscheidungen mit eingeschrittenen Ministeriums des Innern als der obersten Wegebehörde deducirt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in dieser Beziehung folgenden Erwägungen stattgegeben:

Dass die Gemeindestraßen — abgesehen von speciellen Rechtsverhältnissen, wie z. B. bei Ärarialpoststraßen, öffentlichen Durchgängen — im Eigenthum der Gemeinde stehen, kann nach österreichischem Privatrechte nicht zweifelhaft sein. Denn nach § 286 a. b. G. B. sind die Sachen in dem Staatsgebiete *entweder* ein Staats- *oder* ein Privatgut, und das letztere „*gehört* einzelnen oder moralischen Personen, kleineren Gesellschaften oder ganzen Gemeinden", nach § 287 heißen Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet werden, als Landstraßen rc., ein allgemeines oder öffentliches Gut, und nach § 288 machen „auf gleiche Weise" die Sachen, „welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitglieds einer Gemeinde dienen", das „Gemeindegut" aus, in § 290 endlich ist das öffentliche Gut ausdrücklich als „Staats- und Gemeindegut" bezeichnet.

Nach diesem Wortlaute fasst das Gesetz das an dem öffentlichen Gute bestehende Rechtsverhältnis offenbar so auf, dass zwar jedermann an demselben das Recht des Gebrauches, hingegen nur die juristische Person jener Gemeinschaft, welcher ein solches Gut „gehört", das Eigenthum an demselben hat — eine Auffassung, welche nicht nur keinerlei Anomalie enthält, da ja auch sonst der Eigenthumsbegriff durch noch so weitgehende Einzelrechte anderer nicht aufgehoben wird, vielmehr oft genug nur als nuda proprietas hervortritt, sondern auch juristisch die einzig zulässige ist, weil Sachen, die nicht res nullius sind, nur als in dem sei es auch noch so beschränkten Eigenthum einer einzelnen physischen oder juristischen Person stehend gedacht werden können.

Dies war denn auch in der That stets die Auffassung der Praxis, wie insbesondere die Anleitung zur Verwaltung des Gemeindevermögens beweist, welche mit der Ministerialverordnung vom 11. December 1850, Z. 13.353, erlassen und in dem n.-ö. Landesgesetzblatte Nr. 113 verlautbart worden ist. — Dieselbe theilt im § 2 das Gemeindeeigenthum ausdrücklich in das „Gemeindevermögen" und in das „Gemeindegut" und definiert letzteres in den §§ 4 und 5 dahin, dass als Gemeindegut alle der Gemeinde eigenthümlichen Sachen erscheinen, „welche entweder zum Gebrauche eines jeden in der Gemeinde oder ausschließend zum Gebrauche der Gemeindeglieder dienen", dass ferner zu dem Gemeindegute der ersteren Art „*Gemeindewege*, Gemeindebrücken, Brunnen, Spaziergänge u. dgl., kurz alle Objecte gehören, deren Natur und Zweck einen ausschließenden Gebrauch im Interesse der Gemeinde oder auch selbst der einzelnen Gemeindeglieder nicht zulassen".

Der Umstand, dass diese Instruction nicht die derzeit geltenden Gemeindegesetze, sondern jenes vom 17. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 170, zur Voraussetzung nimmt, erscheint irrelevant, da die mit dieser Instruction commentierten Bestimmungen auch in den gegenwärtig in Kraft stehenden Gemeindeordnungen wesentlich die gleichen sind, insbesondere auch diese unter Gemeindeeigenthum stets sowohl Gemeindevermögen wie Gemeindegut voraussetzen, ja dies auch selbst ausdrücklich erklären. — So enthalten die meisten Gemeindeordnungen, insbesondere auch die niederösterreichische, im § 62 die Bestimmung: „Das Stammeigenthum (Stammvermögen oder Stammgut) der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten", und andere, wie z. B. die steiermärkische Gemeindeordnung § 58 definieren direct: „Da das Gemeindevermögen und Gemeindegut Eigenthum der Gemeinde als solcher und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist" 2c.

Speciell für Wien aber steht auch heute noch dieselbe Gemeindeordnung in Kraft, wie bei Erlassung jener Instruction, nämlich das Statut vom 6. März, Ministerialverordnung vom 20. März 1850, R.-G.-Bl. Nr. 21, und auch dieses handelt im § 62 von dem der Gemeinde Wien „eigenthümlichen Gemeindevermögen und Gemeindegute". Es ist auch thatsächlich in der Praxis noch nie bezweifelt worden, dass z. B. die Nebennutzungen des öffentlichen Gutes (wie die Grasnutzung auf öffentlichen Spaziergängen, Holz und Früchte von den daselbst gepflanzten Bäumen) der betreffenden juristischen Gemeinschaft, also bei Gemeindegut der Gemeinde zufallen, und ganz besonders deutlich erweist sich das Eigenthum der letzteren darin, dass, so wie die Widmung für den Gemeingebrauch entfällt, z. B. bei Auflassung einer Straße und Verwandlung des Straßengrundes in Bauplätze, die betreffenden Objecte sofort einen Bestandtheil des Gemeindevermögens bilden und für dasselbe verwertbar sind, ganz ebenso wie auch sonst die eigene Sache sofort in die volle Disposition des Eigenthümers zurückfällt, so wie die an derselben bestehenden jura in re aliena, Gebrauch, Nutznießung 2c. erlöschen.

Eben diese Auffassung liegt dann auch den §§ 9 und 10 der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, zugrunde, wonach für die zum Straßengrund einbezogenen Bauflächen der Bauherr durch die Gemeinde und umgekehrt, bei einer Vorrückung der Baulinien, die Gemeinde durch den Bauherrn entschädigt werden muss.

Nicht minder ist, was die öffentlich-rechtliche Seite des Verhältnisses betrifft, noch niemals bezweifelt worden, dass alle Verpflichtungen, welche der Gemeindeverwaltung hinsichtlich des Gemeindeeigenthums gesetzlich auferlegt sind, z. B. Inventur, Erhaltung, Instandhaltung, Administration 2c., ebensowohl hinsichtlich des Gemeindeguts, wie hinsichtlich des Gemeindevermögens bestehen.

Endlich ist gerade hinsichtlich der Wiener Straßen in zwei legislativen Acten das an diesen Straßen bestehende Recht der Gemeinde als Eigenthum bezeichnet worden, nämlich ganz direct in dem Gesetze vom 21. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 49, wo die Regierung im § 1, lit a ermächtigt wird, „der Stadtgemeinde Wien die ärarische Straßenstrecke an der Taborlinie als Gemeindeeigenthum und sonach zur technischen und ökonomischen Verwaltung zu übergeben", und indirect in dem Gesetze vom 21. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 78, allwo (Art. I) die Regierung ermächtigt wurde, mit der Gemeinde Wien wegen Überlassung gewisser Straßen und Brücken ein Übereinkommen auf Grund der diesem Gesetze angeschlossenen Punctationen zu schließen, in welchen Punctationen es denn sub 1 ausdrücklich hieß: „die innerhalb der dermalen bestehenden Verzehrungssteuerlinien Wiens befindlichen ärarischen Straßen sammt Linienamtsplätzen und Wallgrabenbrücken, dann die ärarischen Donaubrücken werden der Stadtgemeinde Wien als Gemeindeeigenthum und sonach zur technischen und ökonomischen Verwaltung übergeben" 2c.

Wenn hingegen die Regierung schon in ihren Streitschriften und besonders nachdrücklich in der öffentlich mündlichen Verhandlung eingewendet hat, dass die Wiener Gemeindestraßen nicht in den öffentlichen Büchern inneliegen und schon hienach bei Beachtung des § 321 a. b. G. B. nicht als Eigenthum oder sonst Gegenstand eines dinglichen Rechts der Gemeinde angesehen werden können, so ist hierauf zu bemerken, dass, abgesehen davon, dass, die aus dem Wortlaute des § 321 ableitbaren Consequenzen in der österreichischen Jurisprudenz, insbesondere mit Rücksicht auf die §§ 1467 ff. a. b. G. B., stets als streitig galten, die Nichteintragung des öffentlichen Gutes in Niederösterreich derzeit auf § 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88, sich gründet, und dass aus dieser Formalvorschrift nicht die materielle Folgerung der Eigenthumsunfähigkeit der unter dieselbe fallenden Sachen abgeleitet werden kann, sondern hienach nur anzunehmen ist, dass das an solchen Sachen nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen (§ 286 a. b. G. B.) bestehende Eigenthum nicht ebenso wie anderes Eigenthum an Immobilien der Ver-

bücherung bedarf. Letzteres umsomehr, als ja auch das Verzeichnis, in welches solche Liegenschaften nach § 33, Abs. 4 des citierten Gesetzes aufzunehmen sind, dem Zwecke des Eigenthumsnachweises dient und in seiner rechtlichen Bedeutung von den Grundbüchern hauptsächlich nur darin verschieden ist, dass die dort aufgenommenen Immobilien nicht zum Gegenstande der in den Grundbuchsgesetzen vorgesehenen Tabularacte gemacht werden können.

Nach alledem ist somit das Rechtsverhältnis am Gemeindegute juristisch kein irgendwie singuläres, sondern das regelmäßig bestehende Rechtsverhältnis an einer eigenen Sache, an welcher weitgehende, die Verwertung des Eigenthums zur Zeit völlig ausschließende Rechte Dritter bestehen, und die Besonderheit des Verhältnisses liegt nur darin, dass diese jura in re aliena nicht einzelnen Personen, sondern jedermann, dem Publicum zukommen. Allein andererseits ist mit dieser Anerkennung des Gemeindeeigenthums an den Gemeindestraßen der hier vorliegende Rechtsstreit noch nicht entschieden, da es sich hiebei nun um die weitere Frage handelt, welche Modificationen sich für die Dispositionsbefugnisse der Gemeinde als Eigenthümerin aus der ebenso zweifellos wie dieses Eigenthum an der öffentlichen Straße haftenden Last des Gemeingebrauchs ergeben, und ob insbesondere hienach die angefochtenen Entscheidungen gesetzlich begründet waren. Denn die mitbetheiligte Privatpartei macht ausdrücklich geltend, dass sie nicht mehr als den Gemeingebrauch, nämlich das Gehen und Fahren auf den Straßen, in Anspruch nehme und niemanden anderen an dem gleichen Gebrauche der Straße hindere, und dasselbe macht auch das belangte Ministerium geltend, indem es die Behauptung aufstellt, dass durch den Pferdebahnbetrieb die Straße nicht die Eigenschaft eines öffentlichen Gutes verliere, also mit anderen Worten: der Gemeingebrauch der Straßen durch die Pferdebahnunternehmung nicht beirrt sei.

Bei Würdigung dieser Argumentation ist nun einerseits der Begriff des Gemeingebrauchs, andererseits die Eigenthümlichkeit des Pferdebahnbetriebes in Betracht zu ziehen. In der ersteren Beziehung ist zunächst festzuhalten, dass der Gemeingebrauch eines öffentlichen Gutes offenbar kein Privatrecht irgend eines Einzelnen bilden kann, sondern als ein öffentlich rechtliches Verhältnis erscheint, welches nach den Verwaltungsvorschriften beurtheilt werden muss. In diesen findet sich nun zwar keine allgemein giltige Definition dessen, was unter gemeinem Gebrauche zu verstehen sei, es geht jedoch aus den oben citierten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindeordnungen hervor, dass dabei, wie dies ja auch der Bedeutung des Wortes und der Natur der Sache entspricht, ein Gebrauch verstanden ist, welcher der Bestimmung des Objectes entspricht und den gleichen Gebrauch seitens aller anderen Berechtigten nicht hindert, also ein rechtlich gleicher, keinerlei Vorrecht in sich schließender Gebrauch.

Diese Begriffsbestimmung auf den Pferdebahnbetrieb angewendet, ergibt sofort, dass es sich bei diesem nicht um gemeinen, sondern um besonderen Gebrauch eines bestimmten Berechtigten handelt. Es ergibt sich dies schon ganz allgemein daraus, dass zu dem gemeinen Gebrauche niemand eine besondere Ermächtigung nöthig hat, während ohne eine solche offenbar weder der Tramway-Gesellschaft noch irgend jemand anderem — zu irgend einem anderen Zwecke — gestattet wäre, Schienen in den Straßenkörper einzuschneiden.

Es ist ferners auch klar, dass die Pferdebahnunternehmung diese Anlage nicht für den gemeinen, sondern für ihren speciellen Gebrauch, beziehungsweise für den ihrer Fahrgäste herstellt, und dass sie hienach nicht ein dem gemeinen Gebrauche aller anderen gleichstehendes, sondern ein besonderes Recht erlangt, was sich sofort zeigen würde, wenn die Gemeinde eine solche Straße als für den Gemeingebrauch entbehrlich auflassen wollte. Das bestehende Rechtsverhältnis würde sich dann sogleich nicht als ein den Benützungsrechten des Publicums, sondern vielmehr dem Rechte desjenigen analoges erweisen, welcher z. B. mit Zustimmung der Commune Röhren in den Straßenkörper eingelegt hat. Die belangte Seite macht nun allerdings geltend, dass, da bei dem von ihr angewendeten amerikanischen Systeme die Schienen nicht über den Straßenkörper hervorragen, der Gemeingebrauch, das ist das Gehen und Fahren auf den Straßen, nicht gehindert sei.

Allein abgesehen davon, dass jedenfalls während des Baues eine vorübergehende Verhinderung des Verkehres eintritt und dass nach vollendeter Anlage auch z. B. bei Einlegung von Gasröhren der Verkehr auf der Straße nicht gehindert ist, während doch niemand bezweifeln kann, dass das Recht zur Röhrenlegung nicht auf Grund des Gemeingebrauches, sondern nur als besonderes Privatrecht erworben werden kann, ist zu bemerken, dass jedenfalls bei einer Pferdebahnunternehmung jenes Merkmal des Gemeingebrauchs nicht zutrifft, welches darin besteht, dass jedem der gleiche Gebrauch gestattet ist und jegliches Vorrecht ausgeschlossen bleibt. Denn zum

Betriebe einer Pferdebahnunternehmung in den betreffenden Straßen hat niemand ein Recht als die Unternehmung allein, es kann also das Recht, das sie in der Straße ausübt, nicht auf den Gemeingebrauch, sondern nur auf ein ihr speciell verliehenes Vorrecht sich stützen.

Allein auch hiemit ist die hier vorliegende Rechtsfrage noch nicht entschieden, da die Regierung weiters noch geltend macht, dass die Eigenthümlichkeit des Straßenbahnbetriebes es mit sich bringe, dass, da bei demselben die Bahnanlage stets über einen bestimmten Straßenkörper geführt und nur für diesen concessioniert wird, hier mit der Concession zum Betriebe auch schon das Recht zur Benützung der Straßen gegeben sei, und dass die Gemeinde kein Recht hatte, ihre Zustimmung hiezu von beliebigen, selbst festgesetzten, insbesondere aber von den in den drei vorliegenden Fällen thatsächlich aufgestellten Bedingungen abhängig zu machen.

Dieses Argument kommt im wesentlichen auf eine Competenzfrage zwischen der Staats- und der Gemeindeverwaltung hinaus. Denn es handelt sich hier zunächst nicht um den materiellen Inhalt der gestellten Bedingungen, sondern darum, wer überhaupt, die Staats- oder die Gemeindeverwaltung, zur Formulierung solcher, die Straßenbenützung betreffenden Bedingungen berufen war, indem offenbar die Staatsverwaltung, wenn sie zwar die Zustimmung der Gemeindeverwaltung zu der Inanspruchnahme der Straßen durch die Unternehmung für nöthig hält, gleichzeitig aber sich das Recht zuschreibt, zu entscheiden, welche der von der Gemeinde gestellten Bedingungen acceptiert würden und welche nicht, sich selbst die Competenz zur Entscheidung über die Straßenbenützung zuerkennt.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Der Staatsverwaltung wird derzeit von der Gemeinde das Recht nicht bestritten, die Concessionierung eines Pferdebahnunternehmens auszusprechen. Mit Rücksicht darauf, dass in dieser Beziehung ein Beschwerdepunkt nicht formuliert worden ist, kann eine weitere Untersuchung darüber unterbleiben, auf welche rechtliche Basis sich dieses Concessionierungsbefugnis stützt, und ob insbesondere schon das Eisenbahnconcessionsgesetz vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238 oder erst die (nicht publicierten) Allerhöchsten Entschließungen vom 25. Februar 1859 und vom 8. März 1867, oder endlich die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Concessionierung periodischer Personentransporte die Basis dieses Rechtes darstellen, was wieder auf die Frage hinauskäme, ob das citierte allgemeine Concessionsgesetz vom Jahre 1854 und die (allerdings wortdeutlich nur für Locomotivbahnen, einschließlich von Schleppbahnen ohne Locomotivbetrieb erlassene) Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, auf Pferdebahnen Anwendung finden oder nicht. Diese Frage ist zwar in den Beschwerde- und Gegenschriften und ebenso in der öffentlichen mündlichen Verhandlung weitläufig erörtert worden, hat aber, da, wie bemerkt, hinsichtlich des Concessionierungsrechtes ein Beschwerdepunkt nicht formuliert worden ist und andere von dieser Frage abhängige Momente, wie z. B. Expropriationsrecht, Privilegium, Heimfall rc., heute nicht in Streit stehen, für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache keine maßgebende Bedeutung. Die Frage ist vielmehr die, ob das Concessionierungsrecht der Staatsverwaltung zugegeben, in demselben auch eine solche Disposition bezüglich der Straßenbenützung eingeschlossen erscheint, dass die Staatsverwaltung berechtigt erschiene, auch über diese Benützung zu disponieren, oder, was juristisch dasselbe ist, ihr unangemessen erscheinende Bedingungen, an welche die Gemeinde die Straßenbenützung knüpfen will, zurückzuweisen.

In dieser Beziehung ist nun zunächst hervorzuheben, dass im allgemeinen mit der Concession zweifellos noch nicht das Recht zur Benützung jener Grundarea, über welche die Bahn geführt werden soll, erlangt ist, der Concessionär sich vielmehr diese Area erst noch verschaffen muss. Auf diesem Standpunkte steht denn auch die Gemeinde; sie lässt aber dabei unberücksichtigt, dass ihr Eigenthum an dem Straßengrunde mit der öffentlichen Last des Gemeingebrauches behaftet ist, und dass die Regierung einerseits hierauf, andererseits auf die Eigenthümlichkeit der für eine Straßenbahn, im Unterschiede von anderen Bahnen ertheilten, stets auf einen bestimmten Straßenzug lautenden Concession ihre Auffassung der Sache stützt. Dass nun aus dem Umstande, dass bei der Straßenbahn nur der Gemeingebrauch des öffentlichen Straßengutes in Frage komme, das Vorgehen der Regierung nicht gegründet werden kann, ist bereits dargethan worden, es handelt sich also nur noch um den Umfang der — zugestandenermaßen von der Regierung zu ertheilenden — Concessionsrechte speciell bei Straßenbahnen und beziehungsweise um die hiebei der Regierung zukommende Competenz.

In dieser Beziehung ist nun zunächst in Betracht zu ziehen, dass es sich hier nicht, wie die Regierung insbesondere in der Gegenschrift, Z. 1017, und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung darzulegen versuchte, allgemein um öffentliches Gut im Gegensatze von Gemeindegut, sondern zweifellos um letzteres handelt.

Dass die öffentlichen Straßen einer Stadt nicht Gemeindegut seien, ist bisher niemals behauptet worden. Die vorhin bezogenen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sprechen es ganz deutlich aus, dass das „allgemeine oder öffentliche Gut" nur ein Oberbegriff ist, welcher seine nähere Bestimmung erst nach der Gemeinschaft erhält, welcher die das öffentliche Gut bildende Sache „gehört", welcher daher — dem oben Ausgeführten zufolge — das mit der Last des gemeinen Gebrauches bestehende Eigenthum an dieser Sache zukommt. — Demzufolge ist alles „öffentliche Gut" im weiteren Sinne, das heißt jede dem gemeinen Gebrauche dienende Sache, entweder ein Staats- oder Landes- oder Gemeindegut (vgl. insbesondere § 290 a. b. G. B.), oder das öffentliche Gut sonst einer öffentlichen Gemeinschaft; es gibt hingegen kein öffentliches Gut im allgemeinen ohne nähere Bestimmbarkeit nach einer als Eigenthümerin der Substanz einschreitenden öffentlichen Gemeinschaft.

Die Reichsstraßen sind ein öffentliches Gut, welches dem Staate, die Landstraßen ein solches, welches dem Lande, die Gemeindestraßen ein solches, welches der Gemeinde zu Eigenthum „gehört", und wo immer in den Gesetzen allgemein vom „öffentlichen Gute" gehandelt wird, ist dieser Ausdruck — wenn er nicht als synonym mit „Staatsgut", dem öffentlichen Gute κατ' ἐξοχήν gebraucht ist — auf einen der eben bezeichneten Unterbegriffe des öffentlichen Gutes zurückzuführen. — Wenn also die Regierung ihre Competenz in der vorliegenden Sache auf die Eigenschaft der Gemeindestraßen als „öffentliches Gut" stützt, so würde sie dieselben thatsächlich als Staatsgut erklären, denn ein allgemeines öffentliches Gut existiert rechtlich nicht, und von den Unterarten dieses Begriffes fällt nur das Staatsgut in die Competenz und Dispositionsgewalt der Staatsbehörden.

Speciell dass Gemeindestraßen nicht öffentliches Gut im allgemeinen, sondern ganz genau Gemeindegut bilden, ist in allen Gemeindeordnungen und Wegegesetzen vorausgesetzt. Es liegt dies schon in dem Worte selbst, genau ebenso wie — in Verbindung mit dem, was oben über das Rechtsverhältnis am öffentlichen Gute und öffentlichen Vermögen bemerkt wurde — in den Worten: Reichsstraße, Staatsforst, Landesstraße, Gemeindewiese, das Eigenthum des Staates, des Landes, der Gemeinde an diesen Besitzthümern gelegen ist.

Es folgt dies aber auch aus der die Gemeinden treffenden Last der Straßenerhaltung, da diese nicht erst durch die Straßengesetze, sondern schon durch die Gemeindeordnungen vorgezeichnet erscheint (Art. V des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, und sämmtliche Gemeindeordnungen, insbesondere auch § 64 des Wiener Gemeindestatutes), während doch nach eben diesen Gemeindeordnungen (vgl. z. B. § 62 der n.-ö. Gemeindeordnung und § 62 und 83 des Wiener Gemeindestatutes) die Gemeinde nur zur Erhaltung ihres Gemeindeeigenthumes (Gemeindevermögens und Gemeindegutes) verpflichtet erscheint. — Es folgt dies endlich nach den allgemeinen Grundsätzen unseres Gemeinderechtes auch schon daraus, dass in allen Gemeindeordnungen die Competenz der Gemeindeverwaltung in Hinsicht auf die Gemeindestraßen dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesen erscheint (Art. V cit., sämmtlicher Gemeindeordnungen und § 30 des Wiener Gemeindestatutes).

Aus dieser rechtlichen Eigenschaft der Gemeindestraßen als Gemeindegut ergibt sich nun aber auch zweifellos die Competenz der Gemeindeverwaltung zur Disposition über die Straßenbenützung. — Sind die Gemeindestraßen Gemeindegut, so gilt hinsichtlich ihrer Benützung jene Competenz der Gemeindeverwaltung, welche insbesondere für Wien § 62 des Gemeindestatutes folgendermaßen normiert:

„Die Gemeinde der Stadt Wien verwaltet . . . das ihr eigenthümliche Gemeindevermögen und Gemeindegut selbständig durch ihre Verwaltungsorgane und die denselben untergeordneten Ämter und Behörden innerhalb der in dieser Gemeindeordnung festgesetzten Grenzen."

Mit diesem Rechte selbständiger Verwaltung der Gemeindestraßen aber kann offenbar eine Competenz der Staatsverwaltung, für die Benützung der Gemeindestraßen durch einen Eisenbahnunternehmer die Bedingungen selbst festzusetzen, speciell die Gemeinde zwar hierüber zu hören, aber über die Zulässigkeit der von ihr gestellten Anforderungen im eigenen staatlichen Wirkungskreise zu entscheiden, nicht zusammen bestehen.

Die Autonomie der Gemeinde wäre ohne Inhalt, wenn dieselbe in Angelegenheiten, welche das Gesetz in ihren selbständigen Wirkungskreis verweist, nicht nach ihrem, sondern nach dem Befinden der Staatsverwaltung vorzugehen hätte. — Nur wo eine solche Angelegenheit durch andere Gesetze ausdrücklich der Competenz der Staatsverwaltung überwiesen erscheint, muss die Gemeindeverwaltung die letztere gelten lassen, alsdann ist aber auch in diesem Punkte der Gemeindeordnung derogiert, die fragliche Angelegenheit aus dem selbständigen Wirkungskreise ausgeschieden.

Im vorliegenden Falle ist aber eine solche ausdrückliche Gesetzesbestimmung nicht nachgewiesen. — Sie ist nicht in den Vorschriften über die Concessionierung von Eisenbahnen enthalten; denn nach diesen wird mit der Concession noch nicht sofort das Recht auf die Benützung von Grund und Boden, sondern nur nach Umständen jenes zur Expropriation wider den Willen der Grundeigenthümer erlangt; sie ist speciell auch nicht in der für Pferdebahnen in Anwendung stehenden Allerhöchsten Entschließung vom 20. Februar 1859 enthalten; denn diese wahrt ausdrücklich das Recht des Eigenthümers, also — nach dem oben Ausgeführten — auch das der Gemeinde an dem Gemeindegute, und diese Vorschrift ist derzeit nur insoweit ergänzt, als nach dem Gesetze vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, §§ 1 und 47, nunmehr auch für Pferdebahnen die Expropriation des Grundeigenthümers angesprochen werden kann, sie folgt endlich auch nicht aus der Natur des Straßenbahnbetriebes, weil aus der Nothwendigkeit, mit der Concession auch zugleich ganz bestimmt die Linie der Bahnanlage vorzuzeichnen — abgesehen davon, dass eine solche Nothwendigkeit unter Umständen noch bei anderen als Straßenbahnen eintreten kann, ohne dass deshalb der Eigenthümer des für die Bahnanlage bereits prädestinierten Grundes seiner, nur durch das Expropriationsrecht begrenzten rechtlichen Stellung gegenüber der Bahnunternehmung verlustig gienge — nicht sofort die Consequenz, dass nunmehr die Rechte des zur Disposition über die Straßen Berechtigten nicht weiter in Betracht zu ziehen seien, sondern nur etwa die Nothwendigkeit gefolgert werden kann, schon vor der Concessionsertheilung die Zustimmung des Dispositionsberechtigten zu erlangen.

Diese Competenz der Staatsverwaltung, selbst und allein die Bedingungen der Straßenbenützung zu bestimmen, ergibt sich ferner noch nicht aus dem von der Regierung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung hiefür angerufenen § 23 des (in dieser Beziehung allerdings auch für Wien Anwendung findenden) n.-ö. Straßengesetzes vom 29. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1875, da dieser § 23 nur bestimmt, dass die politischen Behörden darauf zu dringen haben, dass die öffentlichen Straßen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden und die Benützung derselben für jedermann ungehindert bleibe, dann, dass in Fällen, wo durch das vorgefundene Straßengebrechen die Communication gehemmt, oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, seitens der Behörde die erforderliche Abhilfe in Anspruch genommen und nach Umständen auch selbst getroffen werde.

Diese Bestimmung überweist sohin den politischen Behörden hinsichtlich der Gemeindestraßen nur dieselbe Competenz, welche sie auch hinsichtlich aller andern Gemeindeangelegenheiten zu Recht haben, nämlich die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, wie sie z. B. § 95 der n.-ö. Gemeindeordnung und § 107 des Wiener Gemeindestatuts allgemein feststellt: es ist dagegen durch diese Bestimmung der Staatsverwaltung nicht das Recht verliehen, selbst Dispositionen zu treffen, welche in den Wirkungskreis der Gemeindeverwaltung (oder der sonstigen Straßenverwaltung) gehören, dafern nicht die Außerachtlassung einer gesetzlichen Norm in Frage steht. Unter letzteren Gesichtspunkt aber könnte die hier in Streit befindliche Einflussnahme — welche übrigens hier auch nicht von der politischen Behörde, das ist den Organen der inneren Verwaltung, sondern von der Ressortbehörde des obersten Eisenbahnamtes in Anspruch genommen wird — nur dann gebracht werden, wenn sich behaupten ließe, dass durch die Nichtverwilligung der Straßenbenützung zum Pferdebahnbetriebe (oder was juristisch dasselbe ist: durch die selbständige Formulierung von Bedingungen hiefür) die Straße ihrer Bestimmung entzogen, beziehungsweise die ungehinderte Benützung derselben für jedermann beeinträchtigt werde. — Dies aber könnte wieder nur dann behauptet werden, wenn der Pferdebahnbetrieb als eine Art des Gemeingebrauchs der Straßen anzusehen wäre, was nach dem oben Ausgeführten nicht der Fall ist.

Dass endlich die in Frage stehende Competenz der Staatsverwaltung auch nicht auf die gleichfalls in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angerufene allgemeine Bestimmung in dem Schlusssatze des § 64 der Wiener Gemeindeordnung gestützt werden kann, ist selbstverständlich, da mit Rücksicht auf die gesetzlich gewährleistete und auch für Wien in dem vorangehenden § 62

des Gemeindestatuts vorbehaltlos anerkannte Autonomie der Gemeinde in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungskreises unter der im gedachten § 64 der Regierung allgemein vorbehaltenen „Controle und Einwirkung" nicht eine beliebige, sondern nur eine in den gesetzlichen Wegen vor sich gehende Einwirkung, und zwar, wie der Wortlaut jener Bestimmung beweist, auch nur zu Zwecken einer Controle und in der Absicht auf Herstellung des gesetzlichen Zustandes verstanden werden kann.

Eben hieraus ergibt sich dann auch, warum die Einwendung der Regierung unrichtig ist, dass bei der von der Gemeinde in Anspruch genommenen Competenz dieselbe auch anderes Fuhrwerk, Lohnkutschen und Omnibusse zum Nachtheil des Publicums mit Taxen und Gebüren für die Straßenbenützung belegen könnte. — Denn bei diesem Fuhrwerke würde es sich, zum Unterschiede von der Pferdebahn, allerdings um den gemeinen Gebrauch handeln, welch letzterer ja nicht in dem Gebrauche besteht, den jedermann von der öffentlichen Straße thatsächlich macht, sondern in dem, den jedermann von ihr machen kann (z. B. unter der Voraussetzung des Besitzes eines Fuhrwerkes). — Würde also die Gemeinde solches Fuhrwerk, wie Lohnkutschen und Omnibusse, mit einer Straßenbenützungsgebür belegen, so würde sie sich allerdings gegen jene gesetzlichen Bestimmungen verfehlen, welche den gemeinen Gebrauch des öffentlichen Straßengutes jedermann freigeben und die Regierung hätte dann allerdings nach allgemeinen Grundsätzen der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung gesetzlichen Anlass zum Einschreiten.

Diese letzterwähnten Argumentationen führen nun sofort auf den nunmehr allein noch zu erörternden Punkt über, nämlich den, inwieweit die von der Staatsverwaltung hier geübte Einflussnahme etwa speciell nach der Beschaffenheit der von der Gemeinde aufgestellten Bedingungen gerechtfertigt war.

Hierauf ergibt sich die Antwort eben aus den das Einschreiten der Staatsverwaltung in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises begrenzenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen, und was speciell das Gemeindestraßenwesen anbelangt, aus der diese Bestimmungen ergänzenden Vorschrift des § 23 cit. — Hienach konnte die Staatsverwaltung nur solche Bedingungen abweisen, welche einem Gesetze zuwiderliefen, als eine solche Bedingung kann aber weder die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages vom 7. März 1868 auf die neu zu erbauenden Linien, noch jene der Einschränkung der Straßenbenützung bis zum 31. December 1903 angesehen werden. — Die letztere gewiss nicht, da sie nur als Corollar der autonomen Verfügungsrechte der Gemeinde hinsichtlich der Benützung der Gemeindestraßen erschien, dafern diese Benützung nicht als Gemeingebrauch, sondern, wie thatsächlich der Fall war, als besonderes Vorrecht der Bahnunternehmung angesprochen wurde. — Was aber die erstere Bedingung betrifft, so war dieselbe allerdings nicht ganz sachgemäß formuliert, da ja niemand zur Abschließung eines Vertrages gezwungen werden kann, und ebenso war diese Bedingung auch inhaltlich nicht vollständig gerechtfertigt, da ja nach den eigenen Ausführungen der Gemeinde der Wortlaut des Vertrages derzeit nicht mehr vollkommen der Rechtsanschauung der Gemeinde entspricht, allein als eine ungesetzliche Forderung konnte auch diese Bedingung nicht bezeichnet werden, weil die Absicht der Gemeinde offenbar nur dahin gerichtet war, dass den Concessionären der Abschluss eines Übereinkommens über die Modalitäten der Straßenbenützung auferlegt werde.

Dass aber die Anforderung eines solchen Übereinkommens überhaupt nicht als eine Ungesetzlichkeit angesehen werden konnte, ergibt sich, wie aus den voranstehenden Deductionen, so auch aus anderweitigen ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, in welcher Beziehung insbesondere auf die Analogie des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 56, hingewiesen werden kann, nach welchem — Art. VI in fine — für die Benützung der Straßen zu dem Localbahnbetriebe ausdrücklich die Zustimmung der zur Erhaltung der Straßen Verpflichteten gefordert wird. — Desgleichen ist nach der mit dem Landesgesetze vom 11. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 25, zustande gekommenen Änderung des § 17 des n.-ö. Landesgesetzes vom 29. December 1874 die Benützung aller öffentlichen, nicht ärarischen Straßen — mit Ausnahme der Communalstraßen im Stadtgebiete von Wien — zu anderen Zwecken, insbesondere aber für die Anlage von Local- und Vicinalbahnen von der Bewilligung des Landesausschusses abhängig, woraus sich ergibt, dass, wenn die in Frage stehenden Pferdebahnen statt über die Wiener Gemeinde- über andere nicht ärarische Straßen gelegt worden wären, die Anforderung der Zustimmung der autonomen Landesverwaltung, das ist also die Abschließung eines Übereinkommens mit derselben nicht nur nicht gesetzwidrig, sondern durch das Gesetz direct gefordert gewesen wäre, und woraus weiters auch ganz allgemein

folgt, dass überhaupt in solchen Fällen die mit der Verwaltung und Beaufsichtigung des öffentlichen Straßengutes betrauten autonomen Organe ihre Zustimmung zu ertheilen haben. — Dass ferners selbst die Anforderung einer Vergütung für die Straßenbenützung zu Pferdebahnzwecken nicht als eine ungesetzliche bezeichnet werden konnte, ergibt sich unter anderem auch aus Punkt 4 der früher erwähnten, mit dem Gesetze vom 21. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 78, genehmigten „Punctationen" wegen Überlassung gewisser ärarischer Straßen in das Eigenthum der Stadtgemeinde Wien, insofern nämlich daselbst ausdrücklich bedungen wurde, dass die Stadtgemeinde hinfort auch jene Beiträge zu beziehen habe, „welche an die Straßendotation von der Tramwayunternehmung bezahlt werden", woraus folgt, dass solche Beiträge auch von der ärarischen Straßenverwaltung ausbedungen und entgegengenommen worden sind.

Endlich aber würde, selbst wenn der Regierung die oft erwähnte Bedingung wegen der Abänderung des Vertrages wirklich als ungesetzlich erschienen wäre, sich ihr kein anderer Weg zum Einschreiten geboten haben, als der der Sistierung des betreffenden Gemeindebeschlusses durch die Staatsaufsichtsbehörde im Sinne des § 107 des Gemeindestatuts, nicht aber die Entscheidung über den Inhalt der Bedingungen im Wege des Ressortamts für das Eisenbahnwesen, so dass in dieser Beziehung die angefochtenen Entscheidungen des Handelsministeriums auch als incompetenterweise gefällt erscheinen würden.

Wenn schließlich die Staatsverwaltung immer wieder darauf zurückkommt, dass alles, was die Gemeinde aus dem Titel der Straßenbenützung von der Bahnunternehmung verlangen konnte, schon bei der ersten Concessionierung der Unternehmung zur Sprache gebracht und mit jenen allgemeinen Concessionsbedingungen, auf welche die späteren Concessionen stets verwiesen haben, berücksichtigt worden sei, so ist hierauf zu erwidern, dass, abgesehen davon, dass es sich hier nach dem eingangs Bemerkten um keine res judicata handelt, die Gemeinde bei jeder neu in Frage kommenden Linie zur Formulierung ihrer Bedingungen aufgefordert wurde und hiebei, kraft ihrer gesetzlichen Autonomie in der Verwaltung des Gemeindegutes, nicht auf eine bestimmte Art oder Gattung von Bedingungen beschränkt werden konnte, vielmehr das, was ihr vermöge dieser ihrer autonomen Stellung zukam, auch bei jedem einzelnen Falle immer wieder in Anspruch zu nehmen berechtigt war. Die Regierung hat auch, wie bereits oben bemerkt wurde, diese Competenz nicht jederzeit so bestimmt eingeschränkt, wie in den gegenwärtig in Frage befindlichen Fällen, ja selbst bei diesen hat das belangte k. k. Ministerium noch in der Gegenschrift zu der Beschwerde, Z. 189, zugegeben, dass der Gemeinde nicht verwehrt sein konnte, „aus dem Titel des ihr zustehenden Grundeigenthums und zur Wahrung desselben eine mäßige Abgabe (Recognitionszins) oder aber für die Benützung des Straßengrundes einen Platzzins zu fordern, nur zu einem Mehreren sei sie aus dem Titel des Eigenthums an den Straßengrundstücken nicht berechtigt".

Im Gegensatze hiezu ist aber der Gemeinde sowohl in jenen allgemeinen Concessionsbedingungen, wie bei jeder Einvernehmung derselben behufs der neu zu errichtenden Linien nicht für die Benützung des Straßengrundes im allgemeinen, sondern nur „für die Aufstellungsplätze für die Wagen und Wartesalons" die Anforderung eines Platz- oder Recognitionszinses freigelassen worden. — Es ist ferner klar, dass für die in jenem Zugeständnisse der Regierung gemachte Unterscheidung zwischen einem „mäßigen" Recognitionszinse und einer wirklichen Benützungsgebür jeder rechtliche Anhaltspunkt fehlt, da, wenn die Gemeinde überhaupt aus dem Titel ihres Eigenthums an den Gemeindestraßen eine Forderung an die Tramway-Gesellschaft zu stellen berechtigt war, ihr nicht vorgeschrieben werden konnte, wie viel sie zu verlangen habe. — Auch diese Rechtsanschauung der Regierung beweist eben nur, dass sich die Regierung selbst und allein die Competenz zuerkannte, dasjenige zu bestimmen, was die Unternehmung aus dem Titel der Straßenbenützung zu leisten habe, und dieser Standpunkt kommt wieder darauf hinaus, dass es nach dem hier eingehaltenen Vorgange eigentlich die Regierung und nicht die autonome Gemeindeverwaltung wäre, welche über die Straßen der Stadt Wien disponierte.

Auf Grund aller dieser Erwägungen ist der Verwaltungsgerichtshof zu dem Schlusse gelangt:

einerseits dass die Gemeinde Wien nicht allein auf Grund ihres Eigenthums an den Gemeindestraßen, sondern, und zwar zunächst und in erster Linie in ihrer Eigenschaft als Verwalter dieses öffentlichen (Gemeinde-) Gutes, vermöge des bei dieser Verwaltung wie in allen anderen Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungskreises ihr zukommenden Rechtes autonomer Selbstbestimmung die Forderung zu erheben berechtigt war, dass die Wiener Tramway-Gesellschaft ihre Zustimmung zu der Straßenbenützung erwirke;

dass andererseits die Regierung weder aus dem Titel des ihr nicht bestrittenen Concessionierungsrechtes, noch vermöge ihrer Eigenschaft als oberste Wegebehörde, noch endlich aus dem Titel der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung competent war, die von der Gemeinde formulierten Bedingungen für die fragliche Straßenbenützung zu übergehen, beziehungsweise diese Bedingungen an Stelle der Gemeinde selbst festzustellen.

Demzufolge musste der Verwaltungsgerichtshof die angefochtenen, sämmtlich auf dem gleichen Rechtsstandpunkte beruhenden Entscheidungen des k. k. Handelsministeriums vom 14. November 1884, Z. 35.645, vom 13. November 1884, Z. 36.600, und vom 27. November 1884, Z. 37.034, als im Gesetze nicht begründet nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 R.-G.-Bl. 36 ex 1876, aufheben.

Wien, am 12. Juni 1885.

Belcredi m. p.
Jabusch m. p."

Nachdem sonach durch diese Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes die Entscheidungen des k. k. Handelsministeriums vom 13., 14. und 27. November 1884, betreffend die Ertheilung der Bauconsense für die Pferdebahnlinien Burgring—Babenbergerstraße—Mariahilferstraße und Praterstern—Kaiser Josefstraße—Taborstraße, dann die Concession für die Pferdebahnlinie Franzensring—Josefstädterstraße aufgehoben worden waren, wurde über Beschluss des Gemeinderathes vom 11. August 1885 an das k. k. Handelsministerium das Ersuchen gestellt, in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, in dieser Angelegenheit im Sinne der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes die weiteren Verfügungen zu treffen und nunmehr auch die von der Wiener Tramway-Gesellschaft angesuchte Concession zum Baue und Betriebe der Pferdebahnlinie durch die Burggasse ertheilen zu wollen.

In der That wurde die Wiener Tramway-Gesellschaft mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 30. September 1885 angewiesen, sich über die Bedingungen der Straßenbenützung für die bereits bestehenden Pferdebahnlinien Burgring—Babenbergerstraße—Mariahilferstraße und Praterstern—Kaiser Josefstraße—Taborstraße mit der Gemeinde Wien zu einigen und das diesbezügliche Übereinkommen ehebaldigst behufs der sodann zu treffenden weiteren Verfügung vorzulegen.

Was die Concessionierung der Pferdebahnlinie Franzensring—Josefstädterstraße und die urgierte Concessionierung der Pferdebahnlinie durch die Burggasse betrifft, so hat das k. k. Handelsministerium die Ertheilung der Concession für diese beiden Linien von der Bedingung abhängig gemacht, dass vorerst der zwischen der Gemeinde Wien und der Wiener Tramway-Gesellschaft abgeschlossene Vertrag vom 7. März 1868 einer Revision unterzogen und aus demselben eine Reihe von Bestimmungen theils ganz beseitigt, theils eingehend modificiert werde.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft hat sofort nach erfolgter Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, ohne irgend welche Aufforderung abzuwarten, eine Eingabe an den Gemeinderath überreicht und in derselben ohne Angabe bestimmter Vorschläge lediglich unter Hinweis auf die in ihrer Eingabe vom 5. Jänner 1885 gemachte Proposition um die Zugestehung der Straßenbenützung für die sämmtlichen bereits erbauten oder noch zu erbauenden Pferbebahnlinien im Gemeindegebiete von Wien bis 31. December 1925 und um die Festsetzung des für die Straßenbenützung zu entrichtenden Entgeltes angesucht, weiters aber über den angeführten Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 30. September 1885 eine neuerliche Eingabe dem Gemeinderathe überreicht, in welcher lediglich die Bitte gestellt wurde, der Gemeinderath wolle der Gesellschaft in der ihm geeignet erscheinenden Weise die Gelegenheit bieten, eine Einigung über die Straßen-

benützung für die beiden Linien Babenbergerstraße—Mariahilferstraße und Praterstern—Kaiser Josefstraße—Taborstraße herbeizuführen.

Überfüllung der Tramway-Wägen. Was die Frage der Überfüllung der Tramway-Waggons betrifft, so hat die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Ansuchen der Gemeinde Wien Folge gegeben und eine Enquête einberufen, bei welcher Vertreter der Gemeinde Wien und die sonstigen berufenen Organe intervenierten.

Bei dieser Enquêteverhandlung wurden die Ursachen der Überfüllung der Tramway-Waggons, sowie die verschiedenartigsten zur Hintanhaltung dieser Überfüllung gemachten Vorschläge einer sehr eingehenden Erwägung unterzogen und jene Maßregeln in Antrag gebracht, welche geeignet erschienen, diesem Übelstande abzuhelfen.

Endlich muss hier auch noch erwähnt werden, dass die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 13. October 1885 eine provisorische Betriebsordnung für die Wiener Tramway-Gesellschaft und für die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft erlassen und gleichzeitig die k. k. Polizeidirection angewiesen hat, im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse, der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, dem Magistrate und den Bezirkshauptmannschaften Sechshaus, Hernals und Bruck a. d. Leitha, ferner nach Einvernehmung der Wiener und Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft eine definitive Betriebsordnung für Pferde-Eisenbahnen in Wien und Umgebung mit Benützung der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. 1 ex 1852, zu entwerfen und bis längstens 30. November vorzulegen.

Der Magistrat wurde ersucht, auf einem Exemplare der provisorischen Betriebsordnung die allfällig erforderlich erscheinenden Änderungen oder Verbesserungen ersichtlich zu machen und dieses Exemplar an die k. k. Polizeidirection einzusenden. Behufs definitiver Feststellung der Betriebsordnung wurde eine commissionelle Berathung anberaumt und der Magistrat eingeladen, hiezu einen Vertreter zu entsenden.

Über einen in dieser Angelegenheit vom Magistrate an den Gemeinderath erstatteten Bericht hat letzterer in seiner Plenarversammlung vom 3. November 1885 den Beschluss gefasst, gegen die ohne Einvernehmung der Gemeinde erlassene provisorische Betriebsordnung den Recurs sowohl an das k. k. Ministerium des Innern, als auch an das k. k. Handelsministerium zu ergreifen, welche Recurse sofort ausgeführt worden sind.

Neue Wiener Tramway-Gesellschaft. Die genannte Gesellschaft war auch im abgelaufenen Jahre eifrig bestrebt, nicht allein ihr Tramwaynetz außerhalb des Gemeindegebietes von Wien zu erweitern, sondern insbesondere den Bau von Tramwaylinien im Wiener Gemeindegebiete durchzusetzen.

Als erster Schritt zur Realisierung dieses letzteren Vorhabens ist der Bau der Pferdebahnlinie durch die Hohenstaufengasse und Liechtensteinstraße mittels Linienwalldurchbruches zum Anschlusse an die Dampftramway auf der Wien-Klosterneuburger Landesstraße zum Bahnhofe der Kahlenberg-Zahnradbahn in Nussdorf (vergl. S. 252) anzusehen. Die Concession zum Baue dieser Bahn hat zwar nicht die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft, sondern die Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft (System Rigi) erhalten und wurden auch die Vereinbarungen bezüglich der Bedingungen für die Benützung der städtischen Straßengründe in der Hohenstaufengasse und Liechtensteinstraße zum Baue und Betriebe dieser Pferdebahn nicht mit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft, sondern mit der Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft getroffen, doch hat die Neue

Wiener Tramway-Gesellschaft den Bau der ganzen Linie ausgeführt und den Betrieb auf derselben übernommen; überdies ist diese Gesellschaft durch Mitfertigung des zwischen der Gemeinde Wien und der Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft am 10. Dezember 1885 abgeschlossenen Vertrages für die Erfüllung der von der letzteren übernommenen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wien aus Anlass der Betriebsübernahme auf dieser Bahn solidarisch haftend eingetreten.

Die Gemeinde Wien hat der Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft die Benützung der städtischen Straßengründe zum Baue und Betriebe dieser Bahn auf die Dauer von 50 Jahren, d. i. vom 20. Jänner 1885 bis dahin 1935 zugestanden und wurde weiters vereinbart, dass für die Benützung der städtischen Straßengründe zur Anlage und zum Betriebe dieser Pferdebahn von der genannten Gesellschaft an die Gemeinde Wien vom Tage des Baubeginnes an eine Abgabe zu entrichten ist, deren Höhe von der Gemeinde Wien von fünf zu fünf Jahren festgesetzt wird und für das 1. Quinquennium mit dem Betrage von 50 kr. per Meter Bahnlänge auf städtischen Straßengründen und Jahr bemessen wurde. Außerdem wurde die genannte Gesellschaft vertragsmäßig verpflichtet, zur Verbreiterung der Liechtensteinstraße die Häuser O.-Nr. 73, 75, 77, 79 und 81 einzulösen und zu demolieren. Die Gesellschaft ist aber noch weiter gegangen und hat auch die Häuser Nr. 83 und 85 angekauft und demoliert.

Diese Bahn, welche im Gemeindegebiete von Wien bis zum Linienwalldurchbruche als Pferdebahn betrieben wird, wurde am 29. December 1885 eröffnet, nachdem die weitere Strecke vom Linienwalle nach Nussdorf schon am 29. Juli 1885 als Dampftramway dem Betriebe übergeben worden war. Sie ist im Gemeindegebiete von Wien theils ein-, theils doppelgeleisig hergestellt und hat eine Streckenlänge von 2200 Meter und eine Geleislänge von 3570 Meter, wogegen die ebenfalls theils ein-, theils doppelgeleisig hergestellte Dampftramway Linienwall-Nussdorf eine Streckenlänge von 3450 Meter und eine Geleislänge von 4140 Meter aufweist. —

Was die sonstige Thätigkeit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft betrifft, so wird hierüber Folgendes bemerkt:

Die im Vorjahre bereits erwähnten Projecte für die Führung neuer Tramwaylinien durch den V. und VI. Bezirk, abzweigend einerseits von der Margarethner Gürtelstraße durch die Arbeitergasse, Rampersdorfgasse, Wien- und Magdalenenstraße bis zur Operngasse und anderseits von der Pfeiffergasse in Sechshaus durch die Mollardgasse über die Pilgrambrücke und einmündend in die eben angeführte Linie in der Wienstraße, wurden durch die Gesellschaft einer entsprechenden Umarbeitung unterzogen und nunmehr mit der vorbezeichneten neuen Trace vom Gemeinderathe genehmigt. Die Zeitdauer der Benützung der Straßen für diese Anlagen im Wiener Gemeindegebiete hat der Gemeinderath mit 40 Jahren bemessen.

Weiters hat die Gesellschaft zur Erweiterung ihres Bahnnetzes noch folgende Projecte verfasst und zur Genehmigung vorgelegt:

a) für die Führung einer Trambahn mit Dampfbetrieb von der Matzleinsdorferlinie über die Triesterstraße und über Inzersdorf mit dem Anschlusse an die bereits concessionirte Localbahn Wien—Neudorf;

b) desgleichen von der Steinbauergasse über die Gürtelstraße bis zum Schlachthause St. Marx (gleichzeitig für den Schlachtviehtransport).

Auch diese zwei Projecte haben die Zustimmung des Gemeinderathes erhalten.

Dagegen hat der Gemeinderath den weiteren Projecten

c) für eine Pferdebahn vom Hernalser Gürtel durch die Alsbachstraße nach Dornbach und

d) für die Herstellung eines Material-Verladebahnhofes vor der Schönbrunnerlinie seine Zustimmung aus dem Grunde versagt, weil die Bahnlinie Hernalser Gürtel—Dornbach mit dem bereits genehmigten Projecte der Wiener Tramway-Gesellschaft Kinderspitalgasse—Alsbachstraße—Hernalser Hauptstraße collidierte, die Material-Verladestation vor der Schönbrunnerlinie auf Gürtelstraßengrund projectiert war und dieser Umstand die Durchführung der Gürtelstraße zu verzögern geeignet schien.

Noch ist zu bemerken, dass der Gesellschaft auch die Einlegung eines dritten Geleises in der Alserbachstraße für die Durchführung der genehmigten neuen Bahnlinie Währinger Gürtel—Sechsschimmelgasse—Liechtensteinstraße bewilligt worden ist.

Das Bahnnetz der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft hatte mit Einschluss der Linien Liechtensteinstraße—Nussdorf zu Ende des Jahres 1885 eine Ausdehnung von $23._{050}$ Kilometer und eine Geleiselänge von $31._{626}$ Kilometer. Der Wagenpark vermehrte sich um 27 sogenannte Mixtawägen und um 6 Dampfwägen, ferner wurden auch ein einspänniger Salonwagen und 4 achträderige Wagen versuchsweise von der Gesellschaft activiert. Der Pferdestand war 368 Stück, hat sich daher im abgelaufenen Jahre um 53 Stück vermehrt. Außerdem standen 15 Locomotive in Verwendung, mit welchen die Strecken Westbahnlinie—Baumgarten und Sternwartestraße—Nussdorf befahren wurden.

Auch die Frequenz hat sich erheblich gesteigert; es wurden nämlich 5,511.023 Passagiere gegen 4,355.823 im Vorjahre befördert. Die Betriebseinnahmen betrugen 482.275 fl. gegen 383.970 fl. im Vorjahre, daher ein Mehrerträgnis von 98.305 fl. erzielt wurde.

B. Lohnfuhrwerk.

Bei den Fiakern und Einspännern ist hinsichtlich ihrer Anzahl auch in diesem Jahre keine Änderung eingetreten; hingegen ergaben sich mehrere Veränderungen in den Standplätzen.

So wurde der Wechselstandplatz für die Einspänner beim Hotel Union in der Nussdorferstraße im IX. Bezirke aufgelassen und statt desselben ein Wechselstandplatz für 3 bis 4 Wagen vor den Häusern Nr. 4—6 in der Alserbachstraße geschaffen. Ferner wurde der Fiakerstandplatz vor dem Hause Nr. 4 Tuchlauben, I. Bezirk, aufgelassen und verfügt, dass beim sogenannten Schönbrunnerhause statt 5 Wagen 6 solche Aufstellung nehmen; weiters wurde der Platz am Peter längs des Hauses O.-Nr. 10 als provisorischer Standplatz für 8 Wagen bestimmt. Am Lobkowitzplatze und in der Augustinerstraße erfolgte die Reactivierung der aus Anlass des Umbaues des Bürgerspitalgebäudes seinerzeit verlegten Fiaker- und Einspännerstandplätze. Endlich wurde der Fiakerstandplatz in der Reichsrathsstraße vor den Häusern Nr. 1, 3 und 5 aufgelassen, und es sind in der Bartensteingasse vor den Häusern Nr. 13 und 15, sowie in der Lichtenfelsgasse an der Seite des Rathhauses, Ecke der Reichsrathsstraße, neue Standplätze geschaffen worden.

Was das Stellfuhrwerk betrifft, so dauerten auch im Berichtsjahre die ungünstigen Verhältnisse noch fort und hatten neuerliche Licenzzurücklegungen zur Folge.

So wurden 9 Licenzen der Route Wieden—Hernals respective Neubau—Hernals und 5 Licenzen der Linie Schwechat—Wollzeile gänzlich zurückgelegt. Zu erwähnen ist auch, dass der Wiener General-Omnibus-Compagnie die Verlegung der für die Route Westbahn—Franz Josefs-Bahnhof bestimmten 5 Omnibuswägen auf die Route Westbahnhof—Schlickplatz und der 4 Licenzen der Linie Südbahn—Franz Josefs-Bahnhof auf die Linie Südbahnhof—Schlösselgasse bewilligt und dem Ferd. Eisler eine neue Stellfuhr-Concession für die Route Inzersdorf—Neustift—Triesterstraße—Wieden ertheilt worden ist.

Hinsichtlich des unnumerierten Lohnfuhrwerkes ist anzuzuführen, dass mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. April 1885 die Regelung dieses Gewerbes im Polizeirayon von Wien stattgefunden hat, womit vielfachen Beschwerden der Fiaker gegen den unbefugten Betrieb von derlei Fuhrwerken abgeholfen wurde, und dass der Standplatz in der Maximilianstraße für das unnumerierte Lohnfuhrwerk des Grand Hotel über Beschwerde der Fiaker der benachbarten Standplätze von der k. k. n.-ö. Statthalterei aufgehoben worden ist.

C. Donaucanal-Überfuhren.

Zu den in dem vorliegenden Berichtsabschnitte zu besprechenden Verkehrsmitteln gehören auch die Überfuhren über den Wiener Donaucanal. Solche wurden im abgelaufenen Jahre von der k. k. Statthalterei nach gepflogenem Einvernehmen mit der Gemeinde concessioniert, und zwar:

je eine Rollüberfuhr dem Johann Leeb a) oberhalb der Brigittabrücke, jedoch innerhalb der Spittelauerlinie, rechts unmittelbar oberhalb der Einmündung des Wolfsgrabencanales, links oberhalb der Adametz'schen Anlagen (am 7. März), b) zwischen der Krieglergasse im III. Bezirke und dem Schüttel im II. Bezirke, c) zwischen der Wassergasse im III. Bezirke und der Halmgasse im II. Bezirke (am 24. März),

dann eine Propellerüberfuhr dem Adolf Grafen Buonacorsi di Pistoja in der Nähe des Kaiserbades für den Personenverkehr (am 3. September).

Diese Consense wurden in Gemäßheit des Erlasses der k. k. Statthalterei vom 24. September 1885 in das Wasserbuch eingetragen.

D. Passageordnung.

Zur Regelung des Verkehrs mit Velocipeds (Bicycles und Tricycles) wurde im Einvernehmen mit dem Magistrate und auf Grund der Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. April 1885 von der k. k. Polizeidirection am 28. April desselben Jahres nachstehende für den Umfang des Wiener Polizeirayons giltige Fahrordnung erlassen:

I. Das Befahren der öffentlichen Straßen und Plätze mit Velocipeds ist nur solchen Personen gestattet, welche mit einem auf ihren Namen lautenden, von der k. k. Polizeidirection aus-

gefertigten, mit der Photographie des Inhabers versehenen und mit einer eigenen Nummer bezeichneten Erlaubnisscheine versehen sind.

Auf diesem Erlaubnisscheine sind auch die Straßen und Plätze bezeichnet, auf welchen das Velocipedfahren nicht gestattet ist.

II. Der Erlaubnisschein wird längstens auf ein Jahr und nur für Personen ausgefertigt, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben und eine Bestätigung des Vorstandes eines in Wien rechtlich bestehenden Velocipedvereines beibringen, dass sie im Velocipedfahren gehörig geschult sind, und dass ihr Fahrzeug, welches in dieser Bestätigung kennbar bezeichnet sein muss, zum Befahren öffentlicher Straßen geeignet ist.

III. Der Erlaubnisschein gilt nur für jene Person und für jene Zeit, auf welche derselbe lautet, und darf an eine andere Person nicht abgetreten werden.

IV. Der Velocipedfahrer ist verpflichtet, den Erlaubnisschein bei sich zu tragen und den Organen der k. k. Polizeibehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

V. Für den Erlaubnisschein, der einer Stempelgebür von 1 fl. unterliegt, ist außer den Druckkosten eine Gebür von 3 fl. ö. W. zu Gunsten des Orts-Armenfondes zu entrichten.

VI. Die Nummer des Erlaubnisscheines muss auch auf dem Fahrzeuge ersichtlich gemacht werden und ist letzteres zu diesem Behufe bei der Wiener k. k. Polizeidirection vorzuführen, welcher die diesfälligen Herstellungskosten von der Partei zu vergüten sind.

VII. Das Fahren mit Velocipeden ist nicht gestattet:

1. im I. Bezirke:

a) in dem innerhalb der inneren Begrenzung der Ringstraße und des Franz Josefs-Quai gelegenen Theile; b) in der Ringstraße und am Franz Josefs-Quai;

2. im II. Bezirke:

a) in der Taborstraße von der Ferdinandsbrücke bis zum Tabor; b) in der Asperngasse; c) in der Praterstraße, am Praterstern und im k. k. Prater; d) auf den Treppelwegen längs der beiden Ufer des Wiener Donaucanales;

3. im III. Bezirke:

a) in der Landstraßer Hauptstraße; b) auf dem Rennwege am Allerheiligen- und Allerseelentage;

4. im IV. Bezirke:

a) in der Wiedner Hauptstraße von der Elisabethbrücke bis zur Schleifmühlgasse; b) in der Favoritenstraße;

5. im V. Bezirke:

a) in der Margarethenstraße; b) in der Hundsthurmerstraße;

6. im VI. Bezirke:

a) in der Gumpendorferstraße von der Laſtenstraße bis zur Kaunitzgasse; b) in der Mariahilferstraße; c) in der Magdalenenstraße vom Getreidemarkt bis zur Engelgasse;

7. im VII. Bezirke:

in der Westbahnstraße;

8. im VIII. Bezirke:

a) in der Lerchenfelderstraße; b) in der Josefstädterstraße; c) in der Auerspergstraße; d) in der Landesgerichtsstraße;

9. im IX. Bezirke:

a) in der Alserstraße bis vor die Hernalser Linie; b) in der Währingerstraße bis zur Linie; c) in der Nussdorferstraße; d) in der Liechtensteinstraße;

10. im X. Bezirke:

a) in der Himbergerstraße; b) in der Simmeringerstraße; c) in der Laxenburger Hofallee;

11. im Polizeibezirke Meidling:

a) in der Fortsetzung der Hundsthurmerstraße vor der Linie; b) in der Schönbrunner Hauptstraße bis zur Lobkowitzbrücke; c) in der Krongasse zwischen der Lainzerstraße und Schönbrunner Hauptstraße; d) in der Meidlinger Hauptstraße von der Philadelphiabrücke bis zur Lobkowitzbrücke; e) in der Hetzendorfer Hofallee, in den Hofstraßen außerhalb des k. k. Lustschlosses Schönbrunn von Meidling nach Hietzing;

12. im Polizeibezirke Sechshaus:

a) in der Schönbrunnerstraße; b) in der Schönbrunner Hofallee; c) in der Sechshauser Hauptstraße von der Gumpendorfer Linie bis zur Gemeindegasse; d) in der Mühlbachgasse; e) in der Plankengasse; f) in der Linzer Poststraße; g) auf dem Schmelzer Exercierplatze; h) in der Märzstraße; i) in der Hütteldorferstraße bis zum Stationsgebäude der Tramway in Breitensee;

13. im Polizeibezirke Ottakring
in Neulerchenfeld:

a) in der Hauptstraße; b) in der Gürtelstraße; c) in der Thaliastraße; d) in der Grundsteingasse;

in Ottakring:

a) in der Hauptstraße; b) in der Eisnerstraße;

in Hernals:

a) in der Hauptstraße; b) in der Ottakringerstraße; c) in der Rosensteingasse; d) in der Dorotheergasse;

in Dornbach:

in der Hauptstraße;

in Neuwaldegg:

in der Hauptstraße;

14. im Polizeibezirke Döbling:

in der Döblinger Hauptstraße;

15. im Polizeibezirke Währing:

a) in der Gürtelstraße; b) in der Herrengasse; c) in der Hauptstraße; d) in der Schulgasse; e) in der Kreuzgasse; f) in der Kirchengasse; g) in der Martinsstraße; h) in der Marktgasse; i) in der Lederergasse; k) in der Feldgasse; l) in der Gersthoferstraße; m) in den Hauptstraßen in Weinhaus und Gersthof;

16. in Simmering:

in der Hauptstraße bis zum Hauptportale des Centralfriedhofes am Allerheiligen- und Allerseelentage.

Im Falle der Nothwendigkeit kann die Polizeidirection auch andere Straßen als solche bestimmen, in denen das Velocipedfahren nicht gestattet ist.

VIII. Auf allen Straßen und Plätzen, wo Märkte abgehalten werden, oder auf denen sich die Marktfuhrwerke aufstellen, ist während der Dauer dieser Benützung das Velocipedfahren nicht gestattet.

IX. Bei größeren Militärzügen, Leichenbegängnissen, kirchlichen oder sonstigen feierlichen Umzügen und überhaupt überall dort, wo ein größerer Zusammenfluss von Menschen stattfindet, dürfen die hievon berührten Straßen nicht befahren oder gekreuzt werden.

X. Die Velocipedfahrer dürfen nur die Fahrbahn benützen, und es ist denselben das Befahren der Gehwege, Trottoirs, Reitsteige und Gartenanlagen verboten.

XI. Im allgemeinen darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Vom Beginne der öffentlichen Straßenbeleuchtung bis zur Morgendämmerung ist diese Fahrgeschwindigkeit noch weiters zu ermäßigen.

XII. In jenen Straßenstrecken oder an jenen Stellen, wo das leichte Fuhrwerk nur im Schritte fahren darf, haben auch die Velocipedfahrer dieses langsame Tempo einzuhalten.

XIII. Bei starkem Nebel und in abschüssigen Straßen ist das Velocipedfahren gänzlich verboten.

XIV. Es ist links zu fahren, links auszuweichen und rechts vorzufahren, wenn das Vorfahren überhaupt ohne Verkehrsstörung und ohne Erhöhung der erlaubten Fahrgeschwindigkeit (XI.) möglich ist.

XV. Der Velocipedfahrer hat auf die ihm entgegenkommenden Reit- und Wagenpferde zu achten, und falls diese stutzig werden oder deren Lenker wegen Gefahr des Scheuwerdens derselben durch Zeichen zur Vorsicht mahnt, sofort abzusitzen und sein Fahrzeug den Augen der Pferde möglichst zu entziehen.

XVI. Den Wägen des Allerhöchsten Hofes und den Fuhrwerken der Feuerwehr muss ganz ausgewichen werden und es hat nöthigenfalls der Velocipedfahrer abzusitzen.

XVII. Bei gemeinsamen Fahrten dürfen die Velocipedfahrer nicht nebeneinander fahren, hintereinander aber nur in Distanzen von mindestens 20 Metern.

XVIII. Der Velocipedfahrer hat erforderlichen Falles insbesondere bei der Wendung und Kreuzung der Straßen die Passanten mittelst eines in entsprechender Entfernung hörbaren Signales zu warnen und zu diesem Ende ein Pfeifchen mit sich zu führen.

XIX. Das zu verwendende Fahrzeug darf nicht glänzend poliert und muss mit einer Bremsenvorrichtung sowie mit einer Laterne versehen sein. Letztere ist vom Beginne der öffentlichen Straßenbeleuchtung bis zur Morgendämmerung und bei Nebel (XIII.) zu beleuchten.

XX. Die Nichtbeachtung dieser Anordnungen wird nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, bestraft, nach Umständen kann auch der Erlaubnisschein eingezogen, beziehungsweise als ungiltig erklärt werden.

Bis 31. December 1885 wurden von der k. k. Polizeidirection für den Wiener Polizeirayon 167 Erlaubnisscheine an Velocipedfahrer ausgefertigt.

Im Jahre 1885 wurden 213 Gewölbsportale und Schaukästen, 63 Sonnenschutzplachen ohne Portal und 218 Gaslaternen (bei Portalen oder sonst bei Geschäftslocalitäten) bewilligt.

XVII. Öffentliche Sicherheit.

A. Die k. k. Civil-Sicherheits- und die k. k. Gewölbeschutzwache.

Mit den Beschlüssen vom 3. Juli und vom 27. November 1883 (vergl. Verwaltungsbericht für das Jahr 1883, S. 168 u. ff.) hatte der Gemeinderath seine Zustimmung zu mehrfachen Abänderungen an dem Amtsunterrichte für die k. k. Sicherheitswache in Wien und zur Vermehrung derselben um 352 Mann ertheilt, respective die Übernahme der hiedurch entstehenden Mehrkosten in der die Gemeinde treffenden Quote von $30\frac{3350}{1000}\%$ genehmigt, jedoch einzelne Vorbehalte, namentlich bezüglich der Aufstellung und Verwendung einer nicht uniformierten Wachabtheilung per 200 Mann, daran geknüpft und bezüglich des Rechtsstandpunktes ausdrücklich daran festgehalten, dass jede Veränderung der zwischen der Gemeinde und der Regierung am 11. December 1868 bezüglich der Beitragsleistung der Commune Wien zu den Kosten der k. k. Sicherheitswache getroffenen Vereinbarung der Zustimmung des Gemeinderathes bedürfe und die Commune Wien im anderen Falle nicht verpflichtet sei, eine durch einseitig vorgenommene Änderungen verursachte höhere Beitragsleistung zu übernehmen.

Laut Zuschrift des Herrn Polizeipräsidenten vom 10. Juni 1884 ist nun diese Vereinbarung als Rechtsbasis anerkannt worden, und es haben die an die Abänderung des Organisationsstatutes und an die Vermehrung der Sicherheitswache geknüpften Bedingungen volle Berücksichtigung gefunden, so dass der Gemeinderath laut Beschlusses vom 10. Februar 1885 diese Zuschrift zur befriedigenden Kenntnis nahm.

Gleichzeitig wurde in Entsprechung des in der Zuschrift gestellten Ersuchens zu der aus Dienstesrücksichten erfolgten Verlängerung der Probedienstzeit bei der Sicherheitswache von sechs Monaten auf ein Jahr die Zustimmung ertheilt und die Erhöhung des dem Herrn Polizeipräsidenten für Amtsbedürfnisse concedierten Pauschales von höchstens 50.000 fl. jährlich infolge der Vermehrung des Wachstandes um 235 Mann auf 54.000 fl. ö. W. mit dem Vorbehalte genehmigt, dass die aus diesem Pauschale zu bestreitenden Auslagen den Betrag von 54.000 fl. jährlich zu Lasten der Gemeinde Wien nicht übersteigen dürfen.

Über die sohin mit Zuschrift des Magistrates vom 8. Mai 1885 an die Polizeidirection erfolgte Mittheilung dieser Gemeinderathsbeschlüsse und das hieran geknüpfte Ersuchen, eine übersichtliche Darstellung der Verwendung der Wache inner- und außerhalb des Gemeindegebietes zu geben und auch dauernde Veränderungen in diesen Dispositionen

zur Kenntnis zu bringen, hat die k. k. Polizeidirection mit Note vom 14. Juni 1885 Folgendes mitgetheilt:

„Nach dem Stande vom 1. Juni 1885 zählte der mit 2700 Mann systemisierte Stand der Wache effectiv 2675 Köpfe, und zwar 38 Beamte und 2637 Inspectoren und Sicherheitswachen.

Von diesen standen am 1. Juni l. J. im Wiener Gemeindegebiete 1868 Köpfe, und zwar 29 Beamte und 1839 Inspectoren und Sicherheitswachen in nachstehenden Dienstverwendungen:

als Controlsinspectoren	27	Mann
als Wachcommandanten	162	„
im Rayonsstehposten- und Patrouillendienst zu Fuß und zu Pferd	1024	„
als Curschmied	1	„
in der Commissariats- und Feuerreserve	99	„
auf den Bahnhöfen	41	„
im Telegraphendienste	43	„
als Kasernaufsicht	3	„
als Abtheilungsmanipulanten	14	„
in dem weiter unten detailliert beschriebenen Dienste bei der Polizeidirection, im Centralinspectorate, im Ökonomiereferate und im Montursmagazin	136	„
im internen Dienste bei den 11 Commissariaten	172	„
in der Ausbildungsschule	23	„
im Polizeigefangenhause	85	„
anläßlich ihrer Reconvalescenz bis zu ihrer vollständigen Genesung interimistisch im internen Dienste	9	„
Summa . . .	1839	Mann

Von den Vorangeführten stehen ausschließlich im Straßendienste:

die Controlsinspectoren	27	Mann
„ Wachcommandanten	162	„
„ Rayonsstehposten und Patrouillen	1024	„
„ Commissariats- und Feuerreserve	99	„
zusammen . . .	1312	Mann

Weiters stehen in einem dem Straßendienste gleichzustellenden Executivdienste:

die in der Gefangenhauswache dienenden	85	Mann
und die auf den Bahnhöfen in Dienstverwendung stehenden	41	„
zusammen . . .	126	Mann

Endlich stehen zeitweise im Executivdienste die in der Ausbildung begriffenen	23	Mann
indem dieselben zur Verstärkung der Bettlerpatrouillen verwendet werden, und beiläufig von den im internen Dienst ausgewiesenen Leuten, indem dieselben zu polizeilichen Beobachtungen, Bettlerpatrouillen, Inspectionsdiensten, größeren Ausrückungen u. dgl. verwendet werden;	156	„
zusammen . . .	179	Mann.

Der Rest der beim internen Dienst ausgewiesenen 152 Mann zählt zu der gemäß dem Organisationsstatute bestehenden nicht uniformierten und nicht im Bezuge des Massapauschales stehenden Mannschaft. Übrigens werden auch diese zu solchen externen Diensten verwendet, welche ohne Uniform versehen werden können.

Außer den eben ausgewiesenen Mannschaften besteht noch eine aus allen Abtheilungen combinierte täglich abzulösende sogenannte Polizeidirections-Bereitschaft von 50 Mann, welche bei Schadenfeuern, Unglücksfällen, größeren Excessen ꝛc. zur momentanen Verstärkung der Commissariatsabtheilungen und zur Bewachung des Directionsgebäudes in Verwendung kommt.

Die auf dem Rayonplane eingezeichneten 231 Rayons haben, wie dies eben der Dienst mit sich bringt, einige Änderungen, respective Vermehrungen erfahren und waren deren am 1. Juni l. J. 232 besetzt.

Außerdem werden noch von der berittenen Abtheilung 15 Rayonsposten im Wiener Gemeindegebiete unterhalten, welche am gedachten Tage sämmtlich besetzt waren.

Endlich werden von der oben erwähnten Polizeidirectionsbereitschaft 2 Stehposten und in der Nacht 1 Patrouille im I. Bezirke beigestellt.

Bezüglich der Verwendung der 29 Beamten ist zu bemerken, dass bis auf vier alle anderen Straßendienst versehen."

Für ihre ersprießlichen Leistungen im Rettungswesen während der Jahre 1883 und 1884 wurde der k. k. Sicherheitswache eine Remuneration von je 1500 fl. zugewendet (Gemeinderathsbeschluss vom 24. März und 4. September 1885).

An Stelle der bau- und sanitätspolizeiwidrigen eisernen Wachhäuschen der k. k. Sicherheitswache an der Brigitta-, Augarten- und Stephaniebrücke wurden für Rechnung des Ärars drei gemauerte und feuersicher eingedeckte Häuschen erbaut, und es leistete die Commune zu den Baukosten den vereinbarten Beitrag von $30\frac{335}{1000}$ Percent.

Anlässlich mehrfach vorgekommener Einbruchsdiebstähle in den Vorstadtbezirken ist seitens der k. k. Polizeibehörde die Frage der Ausdehnung der gegenwärtig nur für den I. Bezirk bestehenden k. k. Gewölbeschutzwache auch auf die Vorstadtbezirke angeregt worden, und es wurden hierüber die Wünsche der Gewölbebesitzer und der Bezirksvorsteher der Wiener Gemeindebezirke eingeholt. Die bezüglichen Verhandlungen sind jedoch bisher zu keinem Abschlusse gelangt.

Es wird hier nur noch bemerkt, dass die Auslagen für die genannte Wache im I. Bezirk von den Gewölbe-Inhabern daselbst, respective von jenen Behörden und Instituten getragen werden, von welchen die Mannschaft in Dienst genommen wird.

Die Detaildaten über beide Wachen enthält das statistische Jahrbuch im Abschnitte XII, Capitel B, 1.

B. Schubangelegenheiten.

Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung sind in Wien auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88 (§ 5) die k. k. Polizeidirection und die k. k. Polizeibezirkscommissariate als Schubbehörden berufen; der Gemeinde Wien als Schubstation obliegt lediglich nur die Ausführung der Abschiebungen.

Die Abschiebungserkenntnisse werden seitens der k. k. Polizeidirection dem Magistrate in Form von Verzeichnissen (Consignationen) zugemittelt, daher für die zur Abschiebung dem Magistrate übergebenen Individuen die Bezeichnung „Consignierte" üblich geworden ist.

Die Zahl der von der k. k. Polizeidirection als Schubbehörde zur Abschiebung consignierten und durch die Gemeinde Wien abgeschobenen Individuen belief sich im Jahre 1885 auf 5.815
die Zahl der die hiesige Schubstation passierenden Durchschüblinge betrug . . 5.813
als in Wien heimatberechtigt wurden zugeschoben 1.672
es belief sich daher die Zahl der Schüblinge auf zusammen 13.300
(1884 : 14.526). Von diesen
kamen mit Zwangspass oder gebundener Marschroute an 243
wurden an die k. k. Polizeidirection, beziehungsweise an die k. k. Polizeibezirkscommissariate mittels Zellenwagens eingeliefert (überstellt) . . . 227
waren Particularschüblinge, d. i. von Schubbegleitern einzeln, anstatt mit den regelmäßigen Hauptschüben eingebrachte Schüblinge 395
wurden an die Spitäler abgegeben und nicht mehr rückgestellt 53

Außerdem besorgte die Schubexpedition noch die Führung eines abgesonderten, an den n.-ö. Landesausschuss zu Zwecken der Kostenverrechnung und Controle vorzulegenden Protokolles über 5400 Zwischenstationsschüblinge. Hierunter werden Schüblinge verstanden, welche von den Schubbegleitern der von Wien nach den Schubstationen Linz, Graz, Budweis, Znaim, Lundenburg abgehenden und von dort nach Wien zurückkehrenden Hauptschübe in den Zwischenstationen einer der vorangeführten Routen übernommen und in anderen Zwischenstationen eben derselben Route wieder abgegeben werden.

Das Schubprotokoll weist daher im ganzen die bedeutende Ziffer von 18.700 Individuen aus.

Die Zahl der sogenannten Localarrestanten, zu welchen die seitens der k. k. Polizeibehörde dem Magistrate wegen Subsistenzlosigkeit, Ausweislosigkeit und zweifelhaften Heimatrechtes in interimistische Obsorge übergebenen Personen gehören und welchen vor allem die obenerwähnten 1672 zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung zugezählt werden müssen, bezifferte sich mit 2052 Individuen gegen 2325 im Vorjahre.

In Hinsicht auf die Administration des Schubwesens ist im Jahre 1885 eine neue Norm nicht eingeführt worden.

An dieser Stelle muss jedoch der Gesetze vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 und 90, womit strafrechtliche Bestimmungen gegen Landstreicher und Bettler erlassen wurden und die Zulässigkeit der Anhaltung solcher Personen in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ausgesprochen worden ist, Erwähnung geschehen, da dieselben auf die Zahl der Abschiebungen einen vorwiegenden Einfluss zu nehmen geeignet sind.

Der Effect dieser Maßregeln zeigt sich schon jetzt darin, dass in vielen Fällen gegen Landstreicher und Bettler längere Freiheitsstrafen seitens der k. k. Gerichte als in früheren Jahren ausgesprochen werden, wodurch ein Bruchtheil dieser Individuen für längere Zeit seinem Treiben entzogen wird und so die Veranlassung zur Abschiebung seltener eintritt.

Vom Schubwesen handelt das statistische Jahrbuch im Abschnitte XII, Capitel B, 2.

C. Straßenbeleuchtung und Gasrohrleitungen für sonstige Zwecke.

1. Geschäfte, welche aus der Überwachung der gehörigen Erfüllung des Gasbeleuchtungsvertrages durch die Imperial-Continental-Gas-Association sowohl in Bezug auf die öffentliche Straßenbeleuchtung, als auch auf die Lieferung von Leuchtgas für sonstige Zwecke sich ergeben.

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gasbeleuchtungsvertrages wurden im Jahre 1885 nachstehende Amtshandlungen vorgenommen: Proben bezüglich der Leuchtkraft und der Reinheit des Gases je 80; Erhebungen des Gasdruckes sowohl bei den öffentlichen Flammen unmittelbar als mittels der in den Anmeldestationen der Gasanstalt befindlichen Druckmessapparate 189; Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in sämmtlichen Bezirken bezüglich der Einhaltung der Anzünde- und Auslöschzeiten, der Anzünderouten und der sonstigen für den öffentlichen Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen 106; Inspicierungen in den Anmeldestationen der Gasanstalt bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter, der von denselben infolge von Anmeldungen

zu besorgenden Gänge und der sonstigen Vertragsbestimmungen 210; Nachsichten auf den Gaswerken 109; Controlnachsichten über die von der Gasgesellschaft bei Rohrlegungen vorgenommenen Aufgrabungen in den Straßen und über die Instandsetzung des Straßenpflasters 1590.

Zum Zwecke der Evidenz über die Zunahme der Privatgasbeleuchtung in Wien wurde die Verfügung getroffen, dass das Stadtbauamt allmonatlich einen Ausweis über die für Privatgasabnehmer durch die Gasgesellschaft herzustellenden Gasrohr-Zuleitungen, sowie auch einen Ausweis über die von Gas-Installateuren bei Privaten ausgeführten Gasrohr-Weiterleitungen zu verfassen hat.

Die der Gasgesellschaft nach § 37 des Gasbeleuchtungsvertrages obliegende Verpflichtung zum Cautionserlage wurde nebst dem Veräußerungs- und Belastungsverbote, sowie dem Einlösungsrechte der Gemeinde auf den Gaswerken der Gesellschaft grundbücherlich sichergestellt.

Die im § 1 des Gasvertrages enthaltene Bestimmung, dass der Gemeinde das Recht zustehe, den gegenwärtigen Vertrag noch vor Ablauf der 22jährigen Dauer, nämlich schon nach Ablauf von 12 Jahren, d. i. mit 31. October 1889, aufzulösen, falls sie diesen Entschluss der Gasgesellschaft drei Jahre vor Eintritt dieses Zeitpunktes, also am 31. October 1886, bekanntgegeben hat, bildete den Ausgangspunkt einer im Gemeinderathe eingehend geführten Debatte bezüglich der künftigen Gestaltung des Beleuchtungswesens in Wien.

Den äußeren Anstoß hiezu gab ein in der Sitzung vom 21. October 1884 eingebrachter Dringlichkeitsantrag, dessen Inhalt dahin gieng, dass mit thunlichster Beschleunigung alle Maßregeln vorgekehrt werden, welche es dem Gemeinderathe ermöglichen, den Gasvertrag vom 1. November 1886 zu kündigen und vom 1. November 1889 ab das gesammte Beleuchtungswesen in eigene Regie zu übernehmen.

Unter Hinweis auf die guten Erfolge, welche von anderen Städten, z. B. Berlin, Triest und Prag durch den Betrieb der Gaswerke in eigener Regie erzielt worden sind, und von der Anschauung geleitet, dass an der Durchführbarkeit eines Projectes für die Errichtung einer städtischen Gasanstalt während des zugebote stehenden Zeitraumes nicht zu zweifeln sei, wurde vom Referenten der Gascommission in der Sitzung vom 16. October 1885 der Antrag gestellt, dass von dem der Gemeinde eingeräumten Rechte der Kündigung des Gasvertrages Gebrauch gemacht und die Gaserzeugung sowohl für die öffentliche Beleuchtung, als auch für den Privatconsum in eigener Regie betrieben werde.

Allein die im Verlaufe der Debatte gegen diesen Antrag vorgebrachten Einwendungen rechtlicher, technischer und finanzieller Natur blieben nicht ohne Einfluss auf das Schicksal desselben. Um einen Beschluss, welcher für die Bevölkerung Wiens von so weittragenden Folgen wäre, mit vollster Beruhigung fassen zu können, müsse sich der Gemeinderath — wie die Gegner dieses Antrages argumentierten — vor allem bereits im Zeitpunkte der Kündigung des Gasvertrages darüber klar sein, was mit dem Rohrnetze der Gasgesellschaft zu geschehen habe, wenn der Gasvertrag im Jahre 1889 zur Auflösung gelangt. Es sei dermal die von der Gemeinde im Jahre 1882 gegen die Gasgesellschaft eingebrachte Anerkennungsklage, dahin gehend, dass die englische Gasgesellschaft nach Ablauf oder Auflösung des Gasvertrages vom 22. Mai 1875 nicht berechtigt sei, in den Straßen des Wiener Gemeindegebietes Gasbeleuchtungsröhren zu legen oder die gelegten

noch weiter zu benützen und in Wien überhaupt Gas abzugeben, und dass dieselbe verpflichtet sei, die Gasbeleuchtungsröhren aus den Straßen zu entfernen, noch nicht entschieden, und es könne daher, so sehr man einer für die Gemeinde günstigen Entscheidung des Gerichtes entgegenzusehen berechtigt ist, mit absoluter Sicherheit nicht behauptet werden, dass die im Jahre 1889 in Betrieb zu setzende städtische Gasanstalt die mächtige Concurrenz der englischen Gasgesellschaft nicht zu erleiden haben werde.

Mit Rücksicht auf diese unklare Rechtslage wurde auch von den Gegnern der Gasvertragskündigung die Richtigkeit der im obigen Antrage der Gascommission erörterten Rentabilitätsberechnung der zu activierenden städtischen Gasanstalt in Zweifel gezogen, und zwar umsomehr, als der angestellten Gegenberechnung zufolge der mit $5._{75}$ kr. per Cubikmeter berechnete Kostenpreis des Gases der städtischen Gasanstalt sich als zu niedrig erwies.

Die Einwendungen technischer Natur bezogen sich auf die Schwierigkeit, binnen des zur Verfügung stehenden Zeitraumes ein geeignetes Project für eine Gasanstalt von einem so großen Umfange derart rechtzeitig zustande zu bringen, dass die Benützung desselben bis zum 1. November 1889 möglich wäre; es wurde weiters die Möglichkeit der Bewältigung des Rohrgusses binnen der hiefür festzusetzenden Frist in Frage gestellt und hiebei auch nicht unerwähnt gelassen, welche Calamitäten ärgster Art für den Straßenverkehr bei der in forcierter Weise zu bewerkstelligenden Röhrenlegung zutage treten würden.

Die Wirkung der gegen die Errichtung einer städtischen Gasanstalt vorgebrachten Bedenken äußerte sich in der über den erwähnten Antrag der Gascommission in der Gemeinderathssitzung vom 1. December 1885 erfolgten Abstimmung, indem derselbe mit 72 gegen 38 Stimmen abgelehnt wurde.

Dessenungeachtet hat die Gasgesellschaft anknüpfend an die mit derselben bereits früher eingeleiteten Verhandlungen wegen Ermäßigung der Gaspreise infolge der am 1. October 1885 ins Leben getretenen Herabsetzung des Kohlenfrachttarifes sich angesichts des oberwähnten Beschlusses bereit erklärt, vom 1. December 1885 angefangen den Gaspreis für die öffentliche Beleuchtung von 9 auf 7 kr. per Cubikmeter und zu anderen als die öffentliche Straßenbeleuchtung betreffenden Zwecken von 10 auf $9^1/_2$ kr. per Cubikmeter herabzusetzen; auch die für die Aufstellung und Benützung der Gasmesser bisher berechnete Rente wird vom 1. December 1885 in einem reducierten Betrage eingehoben.

In Bezug auf das im sogenannten Gasmesserrenten-Processe erflossene abweisliche Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes vom 1. Juli 1885 beschloss der Gemeinderath (am 17. d. M.) von einer weiteren Beschwerdeführung, respective der Einbringung der außerordentlichen Revision Umgang zu nehmen.

Auf den Gaswerken der Imperial-Continental-Gas-Association wurde die Untersuchung bezüglich der Ausdehnung und des Bestandes der Werke, sowie bezüglich der Gaserzeugung unter Intervention der zur Überwachung der Erfüllung des Gasvertrages eingesetzten gemeinderäthlichen Commission vorgenommen.

Bei der öffentlichen Beleuchtung haben sich 14 Fälle ergeben, bei welchen Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen seitens der Gasgesellschaft erhoben wurden, und ist in jenen Fällen, wo ein Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Organe vorlag, mit Conventionalstrafen vorgegangen worden.

Schließlich verdient noch erwähnt zu werden, dass der Gemeinderath die Errichtung elektrischer Centralstationen in Wien in Erwägung gezogen hat, wodurch die Gemeinde eventuell in die Lage versetzt würde, die Elektricität sowohl für die Straßenbeleuchtung, als auch zu anderen Zwecken verwerten zu können.

2. Geschäfte, welche aus der Wahrung des wirtschaftlichen Interesses der Gemeinde Wien bei der öffentlichen, dann bei der Beleuchtung in den städtischen Gebäuden und sonstiger der Gemeinde gehörigen Objecte hervorgehen.

Öffentliche Beleuchtung. Der Flammenstand bei der öffentlichen Beleuchtung betrug mit Ende des Jahres 1884 10.430 gewöhnliche Gasflammen und 41 Intensivbrenner (mit erhöhtem Gasconsum).

Während des Jahres 1885 sind 309 gewöhnliche Flammen und 80 Intensivbrenner zugewachsen und 180 gewöhnliche Flammen und 1 Intensivbrenner in Abfall gekommen; es betrug somit der Stand am Ende des Jahres 1885 10.559 gewöhnliche Flammen und 120 Intensivbrenner.

Von den Ende 1885 bestandenen Flammen der öffentlichen Beleuchtung waren 4324 ganznächtig (bis Tagesanbruch brennend), 6098 halbnächtig (bis 11 Uhr 50 Minuten nachts brennend); 12 Flammen hatten nur eine Brenndauer bis 10 Uhr abends, und 100 Flammen brannten bloß periodisch, und zwar in den Sommermonaten zumeist in den Gartenanlagen.

Mit Ausnahme von 25 geringer dotierten, zur Beleuchtung von Anstandsorten dienenden Flammen, welche oben nicht mitgezählt sind und von welchen 23 ganz- und 2 halbnächtig brannten, hatten sämmtliche Flammen den normalen Stundenconsum von 141 Liter Gas.

Die 120 Intensivbrenner brannten mit einem Stundenconsum von 840 bis 1950 Liter Gas bei der vormitternächtigen Beleuchtung, während sie nach Mitternacht als gewöhnliche Brenner functionierten. Solche wurden noch am Kärnthnerring, in der Museumstraße, in der Rathhausstraße, im Stadtpark, am Stefansplatz, am Kohlmarkt, am Praterstern, auf der Wiedner Hauptstraße, in der Gumpendorferstraße, in der Berggasse und am Althanplatz angebracht.

Der gesammte Gasconsum bei der öffentlichen Beleuchtung stellte sich für das Jahr 1885 auf 4,190.596 Cubikmeter; die Kosten hiefür beliefen sich bei dem vertragsmäßigen Gaspreise von 9 kr. per Cubikmeter bis 1. December und von 7 kr. per Cubikmeter vom 1. bis 31. December auf 378.188 fl. 57 kr.

Beleuchtungsausführungen größerer Art auf Straßen und Plätzen haben stattgefunden:

im I. Bezirke in den Parkanlagen bei dem Justizpalaste, am Stefans- und Petersplatz, bei der Stephaniebrücke und in den an dieselbe grenzenden Straßen;

im III. Bezirke in der Erdbergerlände;

im IV. Bezirke auf der Wiedner Hauptstraße;

im X. Bezirke in der Buchen-, Muhren-, Quellen-, Laimäcker-, Hasen-, Dampf-, Eckert-, Herz-, Alxinger-, Neilreich-, Erlach-, Leeb- und Inzersdorfergasse.

Der zu Anfang des Jahres 1885 vorhandene Bestand an Hauptgasrohren betrug 410.269 Currentmeter; da sich im Laufe des Jahres ein Zuwachs von 11.327

Currentmeter und ein Abfall von 1016 Currentmeter ergeben hatte, war der Bestand am Ende des Jahres 1885 420.580 Currentmeter.

Beleuchtung der städtischen Gebäude. Der Gesammtstand der Gasflammen in den städtischen Gebäuden betrug Ende 1884 . . . . 19.725 Stück

der Zuwachs im Jahre 1885	3331 Stück	
„ Abfall „ „ „	1773 „	
somit der reine Zuwachs		1.558 „
und der Flammenstand mit Ende des Jahres 1885		21.283 Stück.

Ein größerer Flammenzuwachs hat im neuen Rathhause, in der Centralanstalt der Feuerwehr, auf dem Pferdemarkte in der Siebenbrunnenfeldgasse und in der städtischen Schule Himbergerstraße 64 stattgefunden, auch hat in der Großmarkthalle im III. Bezirke eine durchgreifende Umgestaltung der dortigen Beleuchtungsanlage platzgegriffen. In einigen Schulgebäuden wurde die Beleuchtung der Zeichensäle, Turnplätze und theilweise auch der Lehrzimmer durch die Einführung von Siemens'schen Regenerativbrennern bedeutend verbessert.

Wegen Einführung, Abänderung oder Vermehrung der Beleuchtung wurden 575, wegen Controle des Gasconsums 457 und wegen Überwachung der currenten Arbeiten 554 Erhebungen in den städtischen Gebäuden vorgenommen.

Der Gesammtgasconsum in den städtischen Gebäuden belief sich im Jahre 1885 auf 1,002.305 Cubikmeter, wofür die Gesammtkosten bei dem vertragsmäßigen Preise von 10 kr. per Cubikmeter bis 1. December und von 9½ kr. per Cubikmeter vom 1. bis 31. December 1885 99.982 fl. 69 kr. und mit Hinzurechnung der Gasmesserrente zusammen 105.242 fl. 2 kr. betrugen.

Zur Messung des Leuchtgases diente im Jahre 1885 eine Anzahl von 320 Gasmessern, welche für eine Flammenzahl von 3 bis 800 eingerichtet waren; überdies waren 40 sogenannte Controlgasmesser für 3 bis 200 Flammen zur Ermittlung des in den städtischen Gebäuden von den Parteien verbrauchten Leuchtgases in Verwendung.

Die bereits im Jahre 1884 beschlossene elektrische Beleuchtung des Gemeinderathssitzungssaales und der Sectionszimmer im neuen Rathhause wurde im Jahre 1885 in Ausführung gebracht und während der Plenarversammlung des Gemeinderathes am 21. August zum erstenmale in Betrieb gesetzt. Die Anzahl der eingerichteten Glühlampen mit einer Leuchtkraft von je 16 Normalkerzen beträgt 577 Stück und entfallen hievon auf den Gemeinderathssitzungssaal 366, auf die beiden Sprechzimmer, das Lesezimmer, die Sectionszimmer und zur Beleuchtung des Maschinenlocales die übrigen 211 Lampen. Zum Betriebe dieser Glühlampen dienen 2 Dampfmaschinen von je 50 Pferdekraft und 4 Dynamomaschinen für je 270 Glühlampen.

Zur Messung der Lichtstärken der elektrischen Lampen, der Stromstärke und der Spannung der elektrischen Ströme, dann der Isolations- und Leitungswiderstände wurde ein Experimentierzimmer eingerichtet, welches mit sämmtlichen zu diesem Zwecke erforderlichen Apparaten versehen ist. Die Auslagen für die elektrische Beleuchtung im neuen Rathhause betrugen im Jahre 1885 3099 fl. 28½ kr.

Die näheren Aufschlüsse über die Beleuchtung bietet das statistische Jahrbuch im Abschnitte IX, Capitel C.

3. Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen geltenden Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, entspringen.

Im Jahre 1885 wurden durch das Stadtbauamt im ganzen 11.453 Localerhebungen bei den von Installateuren angezeigten Gasinstallationen vorgenommen, worunter sich 3802 Prüfungen von Gasrohrleitungen auf ihre Dichte und 7651 Localerhebungen in Bezug auf sonstige Bestimmungen der oberwähnten Ministerialverordnung befinden. In jenen Fällen, in welchen die Anzeige über die Vornahme von Beleuchtungsanlagen nicht rechtzeitig erstattet wurde, sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulatives wurden vom Magistrate entsprechende Strafen verhängt.

In den Theatern und sonstigen Unterhaltungs-Etablissements sind sowohl die Gasrohrleitungen als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gasschleusen, der nothwendigen Probe unterzogen worden.

D. Feuerlöschwesen[1]).

Verfügung zur Sicherheit in den Theatern. In Anbetracht des Umstandes, dass im Falle, als im Zuschauerraume eines Theaters während der Vorstellung ein Brand oder eine Panik entsteht, infolge Hinabströmens des Publicums der Feuerwehr die Erreichung der Gallerien sehr erschwert würde, ja sogar unmöglich gemacht werden könnte, wurde vom Magistrate am 30. Jänner 1885 über Antrag der Theater-Localcommission angeordnet, Hakenleitern von entsprechender Länge beizustellen und dieselben im Parterre des Zuschauerraumes an einem leicht zugänglichen Orte zu deponieren, so dass sie im Bedarfsfalle alsogleich zur Hand sind.

Andere feuerpolizeiliche Verfügungen. Mit dem Erlasse vom 4. Jänner 1885 hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mehrere daselbst überreichte Petitionen um Sistierung und Abänderung der Magistratsbeschlüsse vom 14. December 1883, betreffend die Vorkehrungen gegen Feuersgefahr auf Holzlagerstätten, abweislich erledigt, weil diese vom Magistrate in Handhabung der Local- und Gewerbepolizei, also im eigenen Wirkungskreise und bloß zur eigenen Richtschnur und behufs Erzielung eines gleichartigen Vorganges gefassten Beschlüsse in keinem Punkte gegen ein bestehendes Gesetz verstoßen und jedem, der sich durch eine im Grunde dieser Beschlüsse gefällte concrete Entscheidung gekränkt erachtet, das Recht des Recurses an die Statthalterei, eventuell an das Ministerium des Innern offensteht und hiemit die Gewähr geboten ist, dass seinen gewerblichen Interessen je nach der Lage und Beschaffenheit des betreffenden Holzlagerplatzes, soweit dies mit den unabänderlichen feuerpolizeilichen Rücksichten vereinbarlich ist, die thunlichste Würdigung zutheil werde.

Aus Anlass eines speciellen Falles hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof (13. Juli 1885) eine Beschwerde, betreffend das Verbot der Aufbewahrung von Heuvorräthen auf einem Dachboden, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil die angefochtene Verfügung, durch welche eine bauliche Veränderung nicht angeordnet wurde, keineswegs, wie in der Beschwerde angegeben ist, die Anwendung von Bestimmungen der Bauordnung

---

[1]) Vergl. auch das statistische Jahrbuch Abschnitt XII, Capitel B, 3.

betraf, sondern sich den Acten zufolge nur als eine feuerpolizeiliche Anordnung (§ 64 Wiener Gemeindeordnung), beziehungsweise eine Maßregel zur Verhütung des Ausbruchs einer Feuersbrunst im Sinne des § 4 der Feuerpolizeiordnung für Wien (Gesetz vom 19. Mai 1884, L.-G.-Bl. Nr. 15) darstellt, wobei die Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt war.

Städtische Feuerwehr. Das bei Bränden von größerer Ausdehnung stattfindende Eingreifen der freiwilligen Feuerwehren in die Action des städtischen Löschcorps erfuhr nach vorausgegangenen Verhandlungen mit der k. k. Polizeidirection durch den Gemeinderathsbeschluss vom 13. März 1885 die wünschenswerte Regelung. Die zur Hilfeleistung anzurufenden freiwilligen Feuerwehren wurden nämlich nach ihrer Leistungsfähigkeit und der Entfernung vom Wiener Gemeindegebiete in drei Gruppen eingereiht und es dem Ermessen des städtischen Feuerwehrcommandanten anheimgestellt, bei welcher Gattung von Bränden und in welcher Reihenfolge diese Feuerwehren einzuberufen sind.

Der im Vorjahre durchgeführten Reorganisierung der städtischen Feuerwehr folgte im laufenden Jahre die Umgestaltung der Besorgung des Bespannungsdienstes. Derselbe wurde nämlich bisher im Offertwege vergeben und bei dem Mangel einer leistungsfähigen Concurrenz seit einer Reihe von Jahren von der allgemeinen österreichischen Transportgesellschaft besorgt. Sowohl die fortwährend steigenden Ansprüche dieser Gesellschaft als auch die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung des Transportdienstes im städtischen Löschcorps führten zu der Anregung, die Bespannung in eigener Regie durchzuführen. Der Gemeinderath ertheilte auch den hierauf abzielenden Anträgen mit dem Beschlusse vom 26. November 1885 seine Zustimmung und genehmigte den Ankauf von 42 Paar Pferden, welcher binnen kurzer Zeit mit einem Kostenaufwande von 975 fl. per Paar bewerkstelligt wurde.

Infolge dieser Verfügung erhielt auch der Personalstand der städtischen Feuerwehr einen weiteren Zuwachs durch die Anstellung eines städtischen Stallmeisters und durch die Aufnahme der entsprechenden Anzahl von Kutschern. (Vergl. S. 21.) Der Vorgang bei der Assentierung und beim Ankaufe sowohl der Pferde, als der Fourageartikel, sowie bei der Aufnahme von Kutschern wurde durch besondere Instructionen geregelt.

Die erwähnte Neuerung trat mit dem Tage des Ablaufes des mit der allgemeinen österreichischen Transportgesellschaft abgeschlossenen Vertrages ins Leben und erscheint bei der vorzüglichen Beschaffenheit des angekauften Pferdemateriales geeignet, zur Erhöhung der Actionsfähigkeit des städtischen Löschcorps wesentlich beizutragen.

Größere Brände. Die Zahl der im Jahre 1885 stattgehabten Brände war eine verhältnismäßig geringe. Folgende Brände haben die Thätigkeit der Feuerwehr in erhöhtem Maße in Anspruch genommen:

Werkstättenfeuer im Hause III., Landstraße Hauptstraße 7 (am 27. Jänner); Dachfeuer im Musikvereinsgebäude (am 1. Februar); Gewölbfeuer im Hause I., Auerspergstraße 4 (am 25. Februar); Brand eines Magazins im Hause I., Esslinggasse 15 (am 18. März); Magazinsfeuer in dem Hause VI., Mariahilferstraße 115 (am 2. April); Dachbodenfeuer II., Untere Augartenstraße 13 (am 2. Mai); Kellerfeuer in dem Hause II., Ferdinandsstraße 19 (am 7. Mai); Dachfeuer in dem Hause V., Siebenbrunnengasse 63 (am 6. Juni); Dachfeuer zu Laxenburg, wohin die städtische Feuerwehr über Anord-

nung Sr. kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen Erzherzog Rudolf zu Hilfe gerufen wurde (am 9. Juni); Brand des Kohlenmagazins in dem Hause VII., Halbgasse 25 (am 10 Juli); Dachfeuer VI., Mollardgasse 30 (am 8. August); Dachfeuer II., Wallensteinstraße 65 (am 26. August); Dachfeuer II., Kaiser Josefstraße 40 (am 6. October); Dachfeuer in der St. Marxer Brauerei (am 6. October); Dachfeuer I., Neuthorgasse 8 (am 13. October); Kellerfeuer im Hause III., Marxergasse 9 (am 16. October).

E. Überschwemmungs-Vorkehrungen.

Für die Winterperiode 1884/85 wurden, wie alle Jahre, die erforderlichen Vorkehrungen für den Fall einer Überschwemmungsgefahr getroffen.

Schon am 22. November 1884 musste das Sperrschiff in den Donaucanal bei Nussdorf wegen des niederen Wasserstandes und der eingetretenen niederen Temperatur eingehängt worden. Als die letztere gestiegen war und der Wasserstand in der Donau sich gebessert hatte, konnte dem Ansuchen der Schiffer um Beseitigung des Sperrschiffes zwar am 9. December 1884 willfahrt werden, allein schon am 5. Jänner 1885 ergab sich infolge Sinkens der Temperatur auf —$3{\cdot}_{6}{}^{0}$ R. und des Wasserstandes im Donaucanale auf $1{\cdot}_{14}$ Meter unter Null die Nothwendigkeit, das Schiff abermals einzustellen.

Dasselbe wurde am 7. Februar 1885, nachdem die Donau eisfrei geworden und eine Überschwemmungsgefahr nicht mehr zu befürchten war, wieder ausgehängt.

XVIII. Armenwesen.

Die bezüglich der Armenpflege geltenden grundsätzlichen Bestimmungen, welche im Verwaltungsberichte pro 1883 recapituliert worden sind, haben im Jahre 1885 keine wesentliche Änderung erfahren.

Zu erwähnen ist, dass sich die am 16. Februar 1885 stattgefundene Conferenz der Vertreter der Wiener Armeninstitute dahin geeinigt hat, dass zeitliche Pfründen und Erziehungsbeiträge, deren Verleihung bisher nur auf ein Jahr erfolgt war, künftighin von Fall zu Fall im Interesse der Geschäftsvereinfachung auch auf drei bis vier Jahre zu verleihen seien, was nunmehr auch geschieht.

Gelegentlich der Neuauflage der Vorschrift über die Armenpflege in Wien im Jahre 1885 wurden die vom Gemeinderathe bei verschiedenen Anlässen getroffenen Bestimmungen über die Aufnahme in das allgemeine österreichische israelitische Taubstummeninstitut in Wien und in die Stephanie-Stiftung zu Biedermannsdorf, in die Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, in das Seehospiz zu Grado und in das Kinderspital in Baden, sowie die Bestimmungen über die Anweisung von „Erhaltungsbeiträgen“ im Betrage von monatlich 7 respective 8 fl. an Personen, welche zwar zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt vollkommen geeignet sind, dieser jedoch den Genuss der höheren Pfründe vorziehen, als „Anhang“ in die gedachte Vorschrift aufgenommen und hat letztere dadurch eine wünschenswerte Ergänzung erfahren.

Von Wichtigkeit ist auch die Note der k. k. n.-ö. Statthalterei an das k. k. städtisch-delegierte Bezirksgericht Landstraße vom 13. December 1885, in welcher aus Anlass eines speciellen Falles in Betreff der Erbseinsetzung der Armen in Wien bemerkt wird, dass nach dem Hofdecrete vom 3. Juni 1846, J. G. S., Vermächtnisse für Arme ohne nähere Bezeichnung dem Localarmenfonde des Erblassers zuzuweisen sind und daher analog hiezu auch die Erbseinsetzung der Armen ohne nähere Bestimmung als Erbseinsetzung des Localarmenfonds des Erblassers gelten muss. Weiter wird in der bezogenen Note gesagt: „Nach dem Organismus der Armenpflege innerhalb der Großcommune Wien erscheint aber der allgemeine Wiener Versorgungsfond als der Localarmenfond des Erblassers, da innerhalb des Wiener Armenbezirkes für die lediglich der leichteren Verwaltung wegen bestehenden besonderen zehn Gemeindearmenbezirke und drei Pfarrarmenbezirke keine besonderen Bezirksarmenfonde bestehen, sondern die Armenunterstützung und Versorgung im ganzen Wiener Armenbezirke aus dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde bestritten wird. Im vorliegenden Falle muss die Erbseinsetzung der Armen des

III. Bezirkes als Erbseinsetzung des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes gelten. Übrigens ist durch diese Auffassung auch nicht ausgeschlossen, vielmehr eine Pflicht der Gemeinde Wien, dafür zu sorgen, dass seitens des allgemeinen Versorgungsfonds das aus dem Nachlasse des * demselben zufließende Vermögen speciell zur Betheilung an Arme des III. Bezirkes verwendet werde. Was aber schließlich die Berechtigung zur Vertretung des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds betrifft, so sind die Ausführungen des Bürgermeisters von Wien, dass die Bezirksarmenräthe bloß Organe der inneren Gemeindeverwaltung und zur Vertretung der Gemeinde oder eines Gemeindefonds nach außen, daher auch vor Gericht keineswegs berechtigt sind und hiezu nur der Bürgermeister als der berufene Repräsentant der Gemeinde und der einzelnen Gemeindefonde berufen ist, so richtig, dass eine weitere Erörterung diesfalls überflüssig ist."

A. Organisation und Mittel der Armenpflege.

Functionäre der Armenpflege. Im Jahre 1885 fungierten in den zehn Gemeindebezirken 455 Armenräthe, 187 Waisenväter und 48 Waisenmütter, in den drei Pfarrarmenbezirken außerhalb Wiens (Hernals, Neulerchenfeld, Reindorf) 72 Armenräthe, 22 Waisenväter und 5 Waisenmütter.

Die Zahl der Armenärzte blieb gleich jener im Vorjahre; sie betrug in den zehn Gemeindebezirken der Stadt Wien 24, in den drei Pfarrarmenbezirken außerhalb Wiens 6. Über einen vom Gemeindebezirke Leopoldstadt gestellten Antrag auf Creierung einer besonderen Armenarztensstelle für den Bezirkstheil Zwischenbrücken ist noch keine definitive Entscheidung getroffen.

Die Gemeinden Hernals und Neulerchenfeld haben sich über Ersuchen des Magistrates bereit erklärt, jedem der zum Wiener Armenbezirke gehörigen Pfarrarmeninstitute gleichen Namens vom Jahre 1886 an zur Besorgung der diesen Instituten obliegenden Gänge einen Diener zur Verfügung zu stellen, rücksichtlich zur Honorierung eines solchen einen jährlichen Betrag von 100 fl. zu widmen, und es haben die Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim bezüglich des ebenfalls zum Wiener Armenbezirke gehörigen Pfarrarmeninstitutes Reindorf die gleiche Zusage gemacht.

Centralisierung der Armenpflege. Die Verhandlungen mit den Wiener Wohlthätigkeitsvereinen behufs deren Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege haben bis jetzt noch nicht zu dem gewünschten allgemeinen Erfolge geführt. Dessenungeachtet wurde die Durchführung nicht fallen gelassen, vielmehr hat der Gemeinderath die Mittel zur Anlage des hiezu erforderlichen Central-Zettelkataloges (Catasters) genehmigt, für welche Arbeit ein eigener Hilfsbeamter aufgenommen wurde. Demselben fiel in erster Linie die Aufgabe zu, den im Armendepartement bereits vorhandenen Cataster für die aus den verschiedenen der öffentlichen Armenpflege zur Verfügung stehenden Fonden und Stiftungen bleibend unterstützten Armen derart instand zu setzen, dass dann auf Basis desselben die Anlage des Central-Zettelkataloges in richtiger Weise erfolgen kann. Bis Ende 1885 war diese sehr umfassende Arbeit bis zum Buchstaben „H" vorgeschritten. Die Revision dieses Catasters war sehr schwierig und zeitraubend, weil damit auch die Revision der Abhörbögen vorgenommen werden musste.

Gleichzeitig wurde für die im Armendepartement betheilten Armen statt der bisherigen verschiedenen Bücher und Vorschreibungen ein für mehrere Jahre bestimmter

Zettelkatalog angelegt, in welchen auch jene Unterstützungen eingetragen werden, welche von den bisher mit der öffentlichen Armenpflege in Verbindung getretenen Vereinen: dem phylantropischen Vereine, dem Vereine gegen Verarmung und Bettelei und dem Wiener Wohlthätigkeitsvereine verabreicht wurden.

Dadurch ist ein wichtiger Schritt zur beabsichtigten Centralisation der Armenpflege geschehen, und es zeigt sich schon jetzt, von welch großem Werte diese Einrichtung für eine geregelte Armenpflege ist, indem es dadurch ermöglicht wird, bei Verleihung von Unterstützungen übermäßigen Ansprüchen zu begegnen. Dazu kommt aber noch der weitere Vortheil, dass die Erledigung der Geschäfte des Armendepartements in sehr vielen Fällen rascher und sicherer als bisher erfolgen wird, weil das zeitraubende Nachschlagen und Nachsuchen in den verschiedenen Vormerkungen des Departements, der Buchhaltung, des Conscriptionsamtes und des Steuercatasters in Hinkunft ganz entfallen kann.

Bezüglich der Mittel für die öffentliche Armenpflege ist Folgendes zu erwähnen:

Die Berathung über die Vorlage in Betreff der Einführung einer städtischen Armensteuer wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 12. Mai 1885 bis auf weiteres vertagt.

Die Gebarung mit den zur Bestreitung der Ausgaben für die Armenpflege bestimmten Fonden und Stiftungen wurde bereits im Abschnitte VI „Finanzen" besprochen.

Die zum allgemeinen Versorgungsfonde erlegten Legate und Geschenke betrugen im Jahre 1885 im Baren . . . . 14.882 fl. — kr.
in Wertpapieren . . . . 2.900 „ — „
die zur Betheilung armer Personen eingegangenen Legate und Geschenke . . . . 33.086 „ 44.5 „

Größere Beträge für Zwecke der Armenpflege haben im Jahre 1885 gewidmet:

Baron Richard Drasche von Wartimberg für die Armen Wiens	1000 fl.	— kr.
Moriz Freiherr von Königswarter zur Betheilung armer Familien	1000 „	—
Eine ungenannt sein wollende Dame zur Vertheilung an die Armen Wiens	1000 „	— „
Franz Janschky testamentarisch dem Bürger-Versorgungsfonde, der Bürgermeisterstiftung für Techniker und zur Vertheilung an communale Wohlthätigkeitsanstalten je 2000 fl., zusammen .	6000 „	— „
Adolf Landauer testamentarisch für die Armen Wiens ohne Unterschied der Confession	2000 „	— „
Nathan Hellmann zur Vertheilung an wohlthätige Anstalten testamentarisch	1000 „	— „
und außerdem zur Vertheilung an Arme	250 „	— „
J. A. Mautner von Markhof zur Betheilung von 200 armen Familien Wiens mit je 5 fl. an den Weihnachtsfeiertagen . .	1000 „	— „
Gustav Freiherr von Heine-Geldern anlässlich seines 40jährigen Jubiläums als Herausgeber und Chefredacteur des Fremdenblattes	2000 „	— „
Leopold Friedrich Freiherr von Hofmann testamentarisch für die Armen Wiens . . . . ungarische Goldrente.	2000 „	— „

Die k. k. priv. Versicherungsgesellschaft Phönix anläßlich der Feier des 25jährigen Bestandes der Gesellschaft	2000 fl. — kr.
Die Direction der Ersten österreichischen Sparcassa aus dem restlichen Reingewinn des Jahres 1884 zur Anschaffung von Winterkleidern für in Privatpflege befindliche Waisenkinder	3000 „ — „
zur Anschaffung von Brennmaterialien für die Armen Wiens .	1000 „ — „
zur Vertheilung von Speisemarken an die Armen Wiens . .	500 „ — „
zur Vertheilung von Thee- und Suppenmarken an die Armen Wiens	200 „ — „
Ignaz Spiro testamentarisch für die Armen der Stadt Wien christlicher und jüdischer Confession je 500 fl., zusammen . . .	1000 „ — „
Das Comité der Philharmonischen Concerte für die Auszeichnung anläßlich der Jubiläumsfeier	500 „ — „
Der Wiener Männergesangverein als halbes Erträgnis des am 4. Juli 1885 im Arcadenhof des neuen Rathhauses abgehaltenen Volksconcertes	636 „ 94 „

Das Stift Schotten spendete wie alljährlich auch am 20. Jänner 1885 1200 Halbe Wein und ebensoviele Portionen Brot für die Pfründner der städtischen Versorgungsanstalt in Wien und der Grundspitäler.

Ein bedeutendes Legat, und zwar im Betrage von 10.000 fl., bestimmte für die Armen Wiens der verstorbene Johann Ritter von Schimke, jedoch mit der Beschränkung des lebenslänglichen Fruchtgenussrechtes für seine Witwe.

Landesarmenverband. Das Gesetz vom 1. Februar 1885, betreffend die Errichtung eines Landesarmenverbandes für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns gab infolge eines im Gemeinderathe gestellten Antrages den Anlass, die Consequenzen dieses Gesetzes für die Stadt Wien in Erörterung zu ziehen.

Über einen in dieser Angelegenheit vom Magistrate erstatteten Bericht hat der Gemeinderath in seiner Sitzung am 5. Jänner 1886 nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gemeinde Wien erklärt, von dem Gesetze vom 1. Februar 1885, L.-G.-Bl. 24, betreffend die Errichtung eines Landesarmenverbandes, im vollsten Umfange und in allen Fällen, wo dieses Gesetz Anwendung findet, Gebrauch zu machen, und hat der Magistrat zur Durchführung dieses Beschlusses die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

2. An den n.-ö. Landesausschuss ist in einer motivierten Eingabe das Ersuchen zu richten, ehestens Ausführungsbestimmungen bezüglich des in Rede stehenden Gesetzes zu erlassen und zu den aus diesem Anlasse bei dem n.-ö. Landesausschusse stattfindenden Berathungen Vertreter der Gemeinde Wien beizuziehen.

Bezüglich des ersten Beschlusses hat der Magistrat sofort die entsprechenden Anordnungen getroffen. Dieselben beziehen sich auf eine abgesonderte und genaue Evidenzhaltung derjenigen Personen, welche auf Grund des § 19 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 der Gemeinde Wien zugewiesen werden und daher als in Wien heimatberechtigt zu behandeln sind. Eine besondere Aufmerksamkeit ist ferner den im Wiener Armenbezirke zuständigen, jedoch seit mehr als zehn Jahren ununterbrochen außerhalb desselben wohnenden Armen, welche die Armenpflege der Gemeinde Wien in Anspruch nehmen, zuzuwenden, weil der n.-ö. Landesarmenverband der Gemeinde Wien nur die Auslagen für die Unterstützung oder Versorgung jener im Wiener Armenbezirke zuständigen Armen vergütet, welche ununterbrochen über zehn Jahre außerhalb dieses Armenbezirkes lebten

oder niemals in demselben wohnten, im letzteren Falle aber nur dann, wenn sie die Zuständigkeit durch die Geburt oder die Verehelichung erlangten.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 1. Februar 1885, wonach der Landesarmenverband die uneinbringlichen nothwendigen Beerdigungskosten für eine im Wiener Gemeindegebiete gefundene Leiche vergütet, ist für die Stadt Wien gegenwärtig von keinem Belange, weil bisher die Beerdigungskosten für die im Wiener Gemeindegebiete aufgefundenen Leichen zum größten Theile vom Arimathäa-Vereine getragen wurden. Dagegen hat diese gesetzliche Bestimmung für das Fondsgut Ebersdorf a. d. Donau, welches Eigenthum des Armenfondes der Stadt Wien ist, einige Bedeutung, weil erfahrungsgemäß alljährlich innerhalb des Fondsgutes an beiden Ufern der Donau Leichen angeschwemmt werden, deren Beerdigung bisher auf Kosten des Fondsgutes erfolgte.

Was den weiteren Gemeinderathsbeschluss anbelangt, so wurde sofort eine motivierte Eingabe an den n.-ö. Landesausschuss gerichtet, doch ist eine Antwort hierauf noch nicht eingelangt, und ebensowenig wurde die Gemeinde Wien zur Theilnahme an den Berathungen über die zu erlassenden Durchführungsbestimmungen eingeladen.

Der n.-ö. Landesausschuss hat aber eine „Zusammenstellung der zur Ausführung des Landesgesetzes vom 1. Februar 1885, betreffend die Errichtung eines Landesarmenverbandes, nothwendigsten Behelfe“ herausgegeben.

Diese Zusammenstellung enthält:

a) das Gesetz vom 15. December 1882, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden in Niederösterreich mit Ausschluss des Armenbezirkes der Stadt Wien;

b) das Gesetz vom 1. Februar 1885, betreffend die Errichtung eines Landesarmenverbandes für ganz Niederösterreich;

c) eine Instruction für die Bezirksarmenräthe des Erzherzogthums Österreich unter der Enns;

d) das Formulare eines Gestionsprotokolles für die Bezirksarmenräthe; endlich

e) ein Verzeichnis der Obmänner, Obmann-Stellvertreter und Armenräthe der zum Landesarmenverbande von Niederösterreich gehörigen Bezirksarmenräthe.

Allgemeine Erläuterungen des Gesetzes vom 1. Februar 1885, rücksichtlich Durchführungsbestimmungen zu demselben sind bisher nicht erlassen worden.

Über die Wirkungen dieses Gesetzes in humanitärer und finanzieller Beziehung heute schon ein Urtheil abzugeben, wäre verfrüht, weil es noch an jeder Erfahrung mangelt und sehr viel auch von der Handhabung und Auslegung des Gesetzes abhängt.

B. Armenbetheilung.

Vorübergehende Armenbetheilung. Bei den Bezirks- und Pfarrarmeninstituten wurden aus Mitteln des allgemeinen Versorgungsfondes im Jahre 1885 8436 Männer, 12.660 Frauen, somit im ganzen 21.096 Personen in 36.927 Fällen mit dem Gesammtbetrage von 112.512 fl. 60 kr. vorübergehend betheilt. Außerdem wurden aus Legaten, Geschenken, Neujahrwunsch-Enthebungsgeldern ꝛc. im ganzen 30.776 fl. 66 kr. vertheilt. Von der ersterwähnten Gesammtauslage für die von Seite der Armeninstitute vorgenommene vorübergehende Betheiligung entfallen auf die drei auswärtigen Armeninstitute (Hernals, Neulerchenfeld und Reindorf) 30.432 fl., von der letzteren Summe 1378 fl.

Im Armendepartement des Magistrates erhielten inclusive der gegen Ersatzleistung der Heimatgemeinde betheilten (110) Ortsfremden 3212 Männer, 3574 Frauen, somit im ganzen 6786 Personen in 10.116 Fällen vorübergehende Geldaushilfen, deren Summe 25.790 fl. 91 kr. betrug. Als Rückersatz für Unterstützungen, welche von fremden Gemeinden an im Wiener Armenbezirke heimatberechtigte Arme verabfolgt worden sind, wurden 1077 fl. 81 kr. verausgabt. Aus Mitteln des Bürgerspitalfondes wurden ebendaselbst 764 Personen in 1136 Fällen mit dem Gesammtbetrage von 6000 fl. und aus Mitteln des Waisenfondes 92 Personen in 99 Fällen mit dem Betrage von zusammen 830 fl. vorübergehend betheilt.

Im Bureau des Bürgermeisters wurden im ganzen 1862 Personen in 2176 Fällen mit Geldaushilfen und Brennholzanweisungen im Betrage von 12.464 fl. 61 kr. betheilt. Außerdem wurden dem Armendepartement und den verschiedenen Armeninstituten 20.080 fl. zur Vertheilung übermittelt.

In den Gemeindebezirkskanzleien betrug die Anzahl der mit Geldbeträgen vorübergehend betheilten Personen 3673, und zwar 1384 Männer und 2289 Frauen, die Gesammtauslage für diese Betheilung 27.065 fl. 73 kr. Mit Naturalien wurden 11.404 Personen betheilt und betrugen die Auslagen für den Ankauf von Naturalien 10.482 fl. 40 kr. Der Wert der in natura gespendeten und zur Vertheilung gelangten Gegenstände ist nicht bekannt. Endlich wurden aus den in den einzelnen Bezirken für Zwecke der Armenbetheilung aufgebrachten Geldbeträgen per 51.461 fl. 47 kr. den in den Bezirken bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten 8060 fl. 24 kr. zugewendet.

Von den Verwaltungen des k. k. allgemeinen Krankenhauses, des k. k. Wiedener Krankenhauses, des k. k. Krankenhauses „Rudolfstiftung“ und des Spitales der barmherzigen Brüder wurden im Jahre 1885 2034 Personen mit 4381 fl. 60 kr. aus Mitteln des allgemeinen Versorgungsfondes betheilt. Der Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses wurde zur Betheilung austretender armer Reconvalescenten mit Kleidungsstücken ein Betrag von 1800 fl. zur Verfügung gestellt.

Aus den Interessen jener Armenstiftungen, bei welchen der Bezug der Interessen, den Bestimmungen des Stiftbriefes entsprechend, kein dauernder ist, sondern die Vertheilung dieser Interessen von Fall zu Fall an die zum Stiftungsgenusse geeigneten Personen erfolgt, und welche sich in der Verwaltung der Gemeinde, der k. k. Statthalterei, verschiedener Humanitätsanstalten und zahlreicher Privatvereine befinden, wurden im abgelaufenen Jahre vorübergehend 8360 Personen mit einer Auslage von 97.664 fl. 11 kr. betheilt. Außerdem wurden an die in verschiedenen Humanitätsanstalten untergebrachten Personen 20.777 fl. 27 kr. aus Stiftungsinteressen vertheilt. Die Zahl der Betheilten bezifferte sich mit 3988, wobei jedoch zu bemerken ist, dass die Pfleglinge einer und derselben Anstalt aus verschiedenen für die betreffende Anstalt bestehenden Stiftungen wiederholt betheilt wurden.

Bei der k. k. Polizeidirection in Wien wurden 2966 im Wiener Armenbezirke wohnhafte hilfsbedürftige Personen ohne Rücksicht auf deren Zuständigkeit aus jenen Beträgen betheilt, welche derselben für Zwecke der Armenbetheilung zuflossen. Die Auslage für diese Betheilungen betrug im abgelaufenen Jahre 9374 fl. —

Es wurden somit aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885 47.523 Personen mit einer Auslage von 336.887 fl. 62 kr. vorübergehend betheilt. In dieser Summe ist die Zahl der vorübergehend betheilten Pfleglinge in Humanitäts-

anstalten (3988 Personen) sowie die Ausgabeziffer für deren Betheilung (20.777 fl. 27 kr.) nicht mitinbegriffen. Weiters sind in derselben nicht enthalten die gegen Rückersatz von den Heimatgemeinden erfolgten Betheilungen, die Zahl der mit Naturalien betheilten Personen (11.404) sowie der Wert der in natura gespendeten und zur Vertheilung gelangten Lebensmittel, Brennmaterialien und Kleidungsstücke.

Zeitliche (periodisch wiederkehrende) Armenbetheilung. Bei dem Umstande, als die zeitlichen und dauernden Pfründen nicht separat verbucht werden, erscheint die Zahl der hieher gehörigen zeitlichen Pfründen in jener rücksichtlich der Pfründenbetheilung überhaupt mitinbegriffen. Von den Unterstützungsbeiträgen und Waisenpfründen wird bei der Besprechung der Armenkinderpflege die Rede sein.

Bleibende oder dauernde Armenbetheilung. Aus dem allgemeinen Versorgungsfonde wurden im Jahre 1885 betheilt:

mit einer monatlichen Pfründe	Personen	Summe der ausbezahlten Pfründenbeträge
von 8 fl.	572	45.252 fl. 66 kr.
„ 7 „	84	5.966 „ 18 „
„ 6 „	1.187	71.810 „ 50 „
„ 5 „	3.538	209.602 „ 80 „
„ 4 „	2.261	108.873 „ 32 „
„ 3 „	3.561	131.478 „ 20 „
„ 2 „	4.243	104.336 „ 38 „
Summe	15.446	677.320 fl. 4 kr.

Aus dem Bürgerladfonde wurden mit Pfründen von monatlich 4 fl. 323 Personen mit einer Gesammtauslage von 15.827 fl. 72 kr. betheilt.

Die Betheilung mit sogenannten interimistischen Pfründen entfiel auch im abgelaufenen Jahre gänzlich.

Im Jahre 1885 erhielten Pfründen aus dem Bürgerspitalfonde:

im monatlichen Betrage	Personen	Summe der ausbezahlten Pfründenbeträge
von 12 fl.	24	3.456 fl. — kr.
„ 11 „	93	12.276 „ — „
„ 10 „	361	43.320 „ — „
„ 9 „	104	11.232 „ — „
„ 8 „	363	34.848 „ — „
„ 7 „	236	19.824 „ — „
„ 6 „	856	61.632 „ — „
zusammen	2.037	186.588 fl. — kr.
Außerdem sind zur Deckung der Verpflegskosten für die in der allgemeinen Versorgungsanstalt oder in öffentlichen Heilanstalten untergebrachten Bürgerpfründner und an Rückständen aus dem Vorjahre ausbezahlt worden		3.905 „ — „
Totalsumme		190.493 fl. — kr.

Die Zahl der Pfründen aus dem Landwehrfonde betrug am Ende des abgelaufenen Jahres 7 (2 à 30 fl., 3 à 20 fl., 2 à 5 fl. monatlich), die Auslage für dieselben 1350 fl.

Aus dem von der k. k. n.-ö. Statthalterei verwalteten Hofspitalfonde werden jährlich 40 Pfründner in verschiedenen Versorgungshäusern der Stadt Wien erhalten und ebensoviele Pfründner außerhalb der Versorgungsanstalten mit Pfründen von täglich 20 kr. betheilt.

Hinsichtlich der dauernden Betheilung aus den Interessen der verschiedenen Armenstiftungen ist zu bemerken, dass, ausschließlich der aus Stiftungsinteressen bezahlten Stiftplätze in verschiedenen Humanitätsanstalten, im abgelaufenen Jahre 1971 Personen mit 172.716 fl. 53 kr. dauernd betheilt wurden.

C. Sorge für obdachlose und arbeitslose Arme.

Zur Unterbringung obdachloser oder arbeitsloser Armer dienen das im Jahre 1883 activierte städtische Asyl- und Werkhaus im II. Bezirke und die städtischen Baracken im V. Bezirke.

Eine wichtige Änderung in der Behandlung jener in Wien heimatberechtigten Armen, welche seitens der k. k. Sicherheitsbehörde als mittel- und erwerbslos auf Grund des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 der Gemeinde Wien zugeführt werden, ist durch das Reichsgesetz vom 24. Mai 1885 eingetreten.

Bisher konnten arbeitsfähige, aber arbeitsscheue der Gemeinde überstellte Personen zwangsweise zu einer Arbeit nicht verhalten werden; sie mussten entweder als Localarme behandelt und mit Geld unterstützt oder in das städtische Werkhaus gewiesen werden. Verweigerten sie daselbst die Arbeit, so erübrigte nur ihre Entlassung.

Das letzterwähnte Gesetz gestattet nun der Aufenthaltsgemeinde, den in ihrem Gebiete befindlichen Personen, welche weder die Mittel zu ihrem Unterhalte, noch einen erlaubten Erwerb haben, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zuzuweisen. Wird die Arbeit verweigert, so ist die betreffende Person zu bestrafen, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit.

Der Gemeinderath hat jedoch in seiner Plenarsitzung am 28. August 1885 beschlossen, von dem eingeräumten Rechte der Arbeitszuweisung, rücksichtlich der Bestrafung im Falle der Arbeitsverweigerung nur gegenüber den in Wien heimatberechtigten Armen Gebrauch zu machen.

Infolge dessen ist die k. k. Sicherheitsbehörde nur berechtigt, von den im Wiener Gemeindegebiete aufgegriffenen subsistenzlosen Personen jene in das städtische Werkhaus zu überstellen, welche das Heimatrecht in Wien besitzen. Mit diesen hat die Anstaltsverwaltung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der subjective und objective Thatbestand der Arbeitsverweigerung sichergestellt wird, und es werden sodann die Betreffenden der k. k. Sicherheitsbehörde behufs Übergabe an das competente Gericht unter Übersendung des Protokolles angezeigt.

In das städtische Asyl wurden im Laufe des Jahres 1885 monatlich im Durchschnitte 2210 Individuen aufgenommen, wovon 1672 auf das männliche und 538 auf das weibliche Geschlecht entfallen; hiebei erscheint aber jede Person so oft gezählt, als sie um Aufnahme in das Asyl ansuchte. Nach der nominativen

Zählung fanden daselbst im abgelaufenen Jahre 1275 männliche, 171 weibliche, im ganzen daher 1446 Personen Aufnahme. Die Gesammtauslagen betrugen 5960 fl. 24 kr., die Verpflegskosten bezifferten sich per Kopf und Tag mit $30._{21}$ kr.

In das städtische Werkhaus, in welchem zu Ende des Jahres 1884 116 männliche und 15 weibliche, zusammen 131 freiwillige Arbeiter verblieben waren, wurden während des Jahres 1885 nach der nominativen Zählung 1101 männliche und 136 weibliche, im ganzen also 1237 Personen aufgenommen. Der Stand zu Ende des Jahres 1885 war 273 männliche, 19 weibliche, zusammen 292 Individuen. Die Zahl der wirklichen Arbeitstage betrug 29.801, die der rechnungsmäßigen Arbeitstage (d. i. inclusive der Sonn- und Feiertage, der Ausgangs-, Maroden- und in Strafhaft zugebrachten Fasttage) 41.739. Die Gesammtsumme der Einnahmen belief sich auf 11.066 fl. 25 kr. (darunter 8872 fl. 76 kr. als Erträgnis der Arbeiten), jene der Ausgaben auf 21.739 fl. $95._{5}$ kr., die Verpflegskosten per Kopf und Tag betrugen $48._{90}$ kr. Diese Verpflegsgebür stellt sich gegen die vorjährige per $60._{11}$ kr. um $11._{21}$ kr. niederer, welches Resultat in der Verringerung des an Überverdiensten ausbezahlten Betrages sowie in der stärkeren Frequenz der Anstalt seine Begründung findet.

In den städtischen Baracken wurden im Jahre 1885 22 Frauenspersonen mit 73 Kindern untergebracht. Die dort Aufgenommenen erhalten nur unentgeltlichen Unterstand. Die Auslagen des Versorgungsfondes betrugen einschließlich der Remuneration für den inspicierenden Arzt und den provisorischen Aufseher 262 fl. 80 kr.

D. Armenkrankenpflege.

Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten. Die Anzahl der im Wiener Armenbezirke in Verwendung gestandenen Armenärzte belief sich im Jahre 1885, wie zu Beginn dieses Abschnittes angegeben wurde, auf 30, darunter 3 Stadtarmen-Augenärzte, 1 Armen-Ohrenarzt und 1 Armen-Zahnarzt.

Die Auslagen für die Remunerierung der Armenärzte[1]) betrug im Gegenstandsjahre 21.602 fl. 77 kr., wovon 9328 fl. 27 kr. auf den Versorgungsfond entfallen.

Unentgeltlicher Bezug von Arzneien. Im Jahre 1885 wurden an in Wien oder in Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld und Hernals heimatberechtigte in Wien wohnende Arme Arzneien im Gesammtbetrage von 100.704 fl. 4 kr., an außerhalb Wiens, jedoch in den genannten Vororten wohnende Arme aber Arzneien im Gesammtbetrage von 6834 fl. 50 kr. verabfolgt; von den ersteren Auslagen trägt der Versorgungsfond ein Drittel, der Krankenhausfond zwei Drittel, die letzteren Auslagen hat der Versorgungsfond allein zu tragen.

Außerdem wurden an in Wien heimatberechtigte, aber nicht im Wiener Armenbezirke wohnhafte Personen Arzneien im Betrage von 306 fl. 14 kr. verabfolgt.

An solche Arme endlich, welche in Wien wohnen, jedoch in einer fremden Gemeinde heimatberechtigt sind — 3610 im Jahre 1885 — wurden Arzneien um den Betrag von 5387 fl. 92 kr. gegen Ersatzleistung seitens der Heimatgemeinde verabfolgt. Die geleisteten Ersätze betrugen im Jahre 1885 4386 fl. $11._{5}$ kr.

[1]) Die Stellen des Armen-Ohren- und Armen-Zahnarztes sind unbesoldet.

Betheilung mit Bandagen und Optikerwaren. Mit Anweisungen zum unentgeltlichen Bezuge von Bandagen wurden 998 Personen mit einer Gesammtauslage von 1557 fl. 52 kr. betheilt; 50 Personen erhielten Optikerwaren im Kostenbetrage von 64 fl. 30 kr.

Die Zahl der mit Badeanweisungen betheilten Personen betrug 4426, die Zahl der verabfolgten Badeanweisungen 26.074 und die jährliche Auslage für die unentgeltliche Beistellung von Bädern 4807 fl. 22 kr.

In dem k. k. Wohlthätigkeitshause in Baden wurden im Jahre 1885 auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes 435 Personen (158 Männer, 277 Frauen) mit einer Auslage von 12.068 fl. 49 kr. verpflegt.

Hier wird auch das Hermann Todesco'sche Hospiz in Weikersdorf bei Baden erwähnt, weil das Vorschlagsrecht bezüglich der aufzunehmenden christlichen Badebedürftigen für die Hälfte der für diese reservierten 20 Plätze dem Bürgermeister der Stadt Wien zusteht. Im Berichtsjahre fanden daselbst 143 Personen (54 Männer, 89 Frauen) mit einer Auslage von 862 fl. 46 kr. Aufnahme.

Im Spitale für arme scrophulöse Kinder zu Baden wurden, und zwar in der Zeit vom 11. Mai bis 27. September 1885 bei dreimaliger Besetzung der für die Commune Wien reservierten 12 Plätze, im gesammten 35 Kinder, und zwar 17 Knaben und 18 Mädchen für Rechnung des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes verpflegt.

Von diesen Kindern befanden sich eines 97 Tage, eines 92 Tage und eines 61 Tage in der Anstaltspflege. Die Anzahl der Verpflegstage für die übrigen Kinder bezifferte sich je nach der Überbringung und Abholung seitens ihrer Angehörigen zwischen 27 und 49.

Im gesammten ergab sich für 1582 Verpflegstage eine Auslage von 664 fl. 44 kr.; für 3 nicht im Wiener Armenbezirke heimatberechtigte Kinder, welche wegen ihrer besonderen Hilfsbedürftigkeit ausnahmsweise auf die der Commune Wien zur Verfügung stehenden Plätze aufgenommen wurden, sind die Verpflegskosten von je 17 fl. 64 kr., zusammen mit 52 fl. 92 kr. dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde von den Angehörigen der Kinder ersetzt worden; die thatsächliche Auslage des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes beträgt demnach nur 611 fl. 52 kr.

Die Kosten der Beförderung nach Baden und zurück nach Wien wurden von den Angehörigen der Kinder bestritten: einer Partei jedoch, welche diese Auslagen wegen ihrer Armut nicht auf sich nehmen konnte, wurde zur Bestreitung der Reisekosten und zur Anschaffung der nothwendigen Kleidungsstücke eine Unterstützung im Betrage von 10 fl. aus der Dr. Emil Hardt'schen Stiftung verabfolgt. Über den Curerfolg hat das Stadtphysikat einen eingehenden günstigen Bericht erstattet.

Scrophulöse Kinder im Alter von 4—14 Jahren fanden weiters Aufnahme im Kaiserin Elisabeth-Kinderspitale in Hall, in welchem die Commune Wien gegen Bezahlung von jährlich 945 fl. 3 Stiftplätze mit je 7 Betten zu besetzen das Recht hat. Im abgelaufenen Jahre betrug die Zahl der über Antrag des Magistrates in die Anstalt aufgenommenen Kinder 32 (15 Knaben, 17 Mädchen).

Für Personen über vierzehn Jahre ist das Armenbadspital in Hall bestimmt. Im Laufe des Jahres 1885 sind 23 Personen in diesem Spitale auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes verpflegt worden und bezifferte sich die Auslage hiefür mit 348 fl.

Unter den Heilstätten für scrophulöse Kinder nimmt endlich das Seehospiz zu Grado, in welches seit dem Jahre 1884 Kinder aus Wien entsendet werden, einen hervorragenden Platz ein.

Im abgelaufenen Jahre wurden in dieses Hospiz 60 Kinder (30 Knaben und 30 Mädchen) im Alter von 6—14 Jahren entsendet und daselbst durch 50 Tage (vom 9. Juli bis 30. August) verpflegt. Die Verpflegskosten bezifferten sich mit 3000 fl. und wurde hievon der Betrag von 1000 fl. aus den Jahresspenden der im Verwaltungsberichte pro 1884 erwähnten Wohlthäter, der Rest per 2000 fl. aber aus dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde bestritten. Die Kosten des Hin- und Rücktransportes der Kinder sammt Begleitung beliefen sich auf 834 fl. 22 kr. Dieser Betrag wurde ebenfalls aus dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde geleistet.

Zu bemerken ist, dass sich dem Transporte der Kinder aus Wien 15 Kinder aus Neulerchenfeld angeschlossen haben, welche von einem Comité nach Grado entsendet wurden, und dass gleichzeitig unter Aufsicht der vom Magistrate beigegebenen Reisebegleitung auch 5 Kinder aus Graz auf Kosten des Landesfondes für Steiermark und der Stadtgemeinde Graz nach Grado befördert wurden. Im ganzen konnte das Stadtphysikat den Curerfolg entschieden als einen sehr günstigen bezeichnen.

Mit Rücksicht auf diese günstigen Erfolge und weiters in der Erwägung, dass die Pflege armer scrophulöser Kinder als eine Pflicht der öffentlichen Armenpflege betrachtet werden müsse, wurde der Magistrat über einen im Gemeinderathe am 29. December 1885 gestellten Antrag angewiesen, die Errichtung eines communalen Seehospizes für scrophulöse Kinder armer Wiener Familien in Berathung zu ziehen und in dem vorzulegenden Berichte sich auch darüber zu äußern, inwieferne die Mittel zur Errichtung eines solchen Hospizes durch Verwendung bereits bestehender Fonde aufgebracht werden könnten.

Schließlich wird erwähnt, dass auch mit dem Comité des Seehospizes zu Triest wegen Aufnahme von Kindern Verhandlungen gepflogen wurden; da aber die zugebote stehenden Mittel nur zur Unterbringung von scrophulösen Kindern im Seehospize zu Grado ausreichend waren, musste die Entsendung von Kindern in das erstgenannte Seehospiz unterbleiben.

Vom Inspectorate des Marienbader Kreuzbrunnens wurden für die Armen, wie seit einer Reihe von Jahren, 200 Flaschen Kreuzbrunnen- und 300 Flaschen Ferdinandsbrunnen-Wasser und von dem k. k. Hoflieferanten Herrn Heinrich Mattoni 500 Flaschen Gießhübler- und 200 Flaschen Ofner Bitterwasser gespendet, welche durch das Stadtphysikat zur Vertheilung gelangten.

Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten. Die Darstellung der hierauf bezughabenden Verhältnisse und Daten ist, da der Gemeinde hieraus keine directen Auslagen erwachsen, nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes; dieselben sind jedoch im statistischen Jahrbuche, Abschnitt XXI, Capitel D enthalten.

Um den in Wien bestehenden Privatheilanstalten den Fortbestand zu erleichtern, gewährte der Gemeinderath den meisten dieser Anstalten theils einmalige, theils auf mehrere Jahre vertheilte Subventionen, und zwar pro 1885: für den Zubau zum Spitale der barmherzigen Brüder im II. Bezirke einen Beitrag von 5000 fl., dem Erzherzogin Sophienspitale eine Subvention von 1000 fl., dem Maria Theresia-Frauenhospitale eine Subvention von 500 fl., dem Leopoldstädter-, dem St. Josef-, dem Karolinen-, dem St. Annen- und dem Kronprinz Rudolf-Kinderspitale eine solche von je 800 fl.

Im Jahre 1885 betrug die Zahl der aus Anstalten als unheilbar übernommenen Personen 1214, worunter sich 478 nicht nach Wien Heimatberechtigte befanden.

Die Auslagen für die Beerdigung mittellos verstorbener Personen werden unter den Sanitätsauslagen der Gemeinde verrechnet und können daher hier nicht separat angeführt werden. Dem St. Josef von Arimathäa-Vereine, von welchem im abgelaufenen Jahre 4232 Personen unentgeltlich beerdigt wurden, wofür dem Vereine eine Auslage von 8401 fl. 5 kr. erwuchs, bewilligte der Gemeinderath eine Subvention von 200 fl.

E. Armenkinderpflege.

Armenkinderpflege außerhalb der Anstalten. Im Jahre 1885 wurden für 3877 Kinder Unterstützungsbeiträge von 2 fl. monatlich im Gesammtbetrage von 81.811 fl. 66 kr. und für 2682 Kinder Waisenpfründen von monatlich 3 fl. im Gesammtbetrage von 89.159 fl. 99 kr. aus dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde bezahlt. Aus dem Bürgerspitalfonde erhielten 4 Kinder Unterstützungsbeiträge von monatlich 4 fl. im Gesammtbetrage von 188 fl. und 10 Kinder Waisenpfründen von monatlich 7 fl. im Gesammtbetrage von 1191 fl. 43 kr.

Dem eine Abtheilung des Armendepartements des Magistrates bildenden Waisenbureau wurden im abgelaufenen Jahre 797 Kinder zur Versorgung vorgeführt, von denen 457 in Wien oder in den zum Wiener Armenbezirke gehörigen Vororten heimatberechtigt, 340 aber fremd oder unbekannten Heimatrechtes waren. Im Vergleiche zu dem Vorjahre, in welchem 357 im Wiener Armenbezirke heimatberechtigte und 407 fremde Kinder versorgt werden mussten, zeigt sich eine Zunahme von 100 einheimischen und eine Abnahme von 67 fremden Kindern.

Von den überstellten 797 Kindern kamen 481 in die magistratische Kostpflege, 217 in die n.-ö. Landes-Findelanstalt, 22 wurden der Versorgungsanstalt am Alserbache zur Heimbeförderung übergeben, 13 durch das Waisenbureau in die Heimat (meistens in der Nähe Wiens) befördert, 6 im städtischen Asyl- und Werkhause untergebracht, 36 sind sofort ihren Angehörigen übergeben worden, 5 kamen in städtische Waisenhäuser, 2 wurden zur Heilung in ein Spital abgegeben, 2 wurden in eine Lehre, 6 in die unentgeltliche Pflege, 6 in die Versorgungsanstalt am Alserbache (weil sich diese Kinder für die Privatpflege nicht eigneten) untergebracht und 1 Kind ist kurz nach seiner Überstellung entwichen.

In der magistratischen Kostpflege, d. i. bei Privatparteien, denen ein Kostgeld von monatlich 8 fl. aus dem allgemeinen Versorgungsfonde bezahlt wird, befanden

sich am Ende des Jahres 1885 422 Knaben und 445 Mädchen, zusammen 867 Kinder. Die Zahl der Pflegeparteien betrug 686. Die Auslage für Kostgelder belief sich auf 80.959 fl. 77 kr. Außerdem wurde aus dem Bürgerspitalfonde für 2 Kinder ein Kostgeld von monatlich 10, respective 12 fl. im Gesammtbetrage von 230 fl. ausbezahlt.

Die Pflege der Kostkinder wird in Wien durch die städtischen Ärzte, die Waisenväter und Waisenmütter, in den zum Wiener Armenbezirke gehörigen Vororten durch die daselbst bestellten Armenärzte, die Waisenväter und Waisenmütter und in den sonstigen zum Wiener Polizeirayon gehörigen Vororten vom Waisencommissär überwacht. Laut der von diesen Organen erstatteten Berichte war die Pflege der Kostkinder im allgemeinen zufriedenstellend und der Gesundheitszustand derselben sehr befriedigend. Gestorben sind 9 Kostkinder. Über Anregung der ärztlichen Organe oder der Armeninstitute wurde 15 Pflegeparteien die Pflege der ihnen übergebenen Kinder entzogen (im Jahre 1884 geschah dies in 96 Fällen).

Um den Pflegeparteien die Anschaffung von Kleidern für die Kostkinder zu erleichtern, wurden vielen derselben aus der Spende der I. österreichischen Sparcassa per 3000 fl., aus Stiftungen und aus dem Waisenfonde Unterstützungen gegeben. Außerdem wurden die Kostkinder auch bei den Weihnachtsbetheilungen berücksichtigt, welche von den Waiseninstituten oder besonderen Comités veranstaltet werden. Aus dem allgemeinen Versorgungsfonde wurden für die Betheilung von 8 Kindern (6 Knaben, 2 Mädchen) mit Kleidungsstücken bloß 74 fl. 49 kr. verausgabt.

Die Auslagen für die unentgeltliche Betheilung von armen Kindern mit Lernmitteln bezifferten sich im abgelaufenen Jahre mit 72.808 fl. 21 kr., wovon 7928 fl. 72 kr. den Kostenbetrag der von der k. k. Schulbücherverlagsdirection zur unentgeltlichen Betheilung beigestellten Schulbücher repräsentieren, während der Rest dieser Auslage von der Gemeinde aus den eigenen Geldern derselben bestritten wird.

Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten. In die n.-ö. Landesfindelanstalt werden vom Magistrate jene zur Versorgung überstellten Kinder abgegeben, welche noch nicht 6 Jahre alt sind. Die Findelanstalt gibt diese Kinder an Pflegeparteien ab, welchen ein monatliches Kostgeld bezahlt wird.

Im abgelaufenen Jahre wurden in dieser Anstalt 492 Kinder mit einer Auslage von 28.649 fl. 16 kr. auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes verpflegt.

In den 6 städtischen Waisenhäusern, von denen 4 für je 100 Knaben, 1 für 100 Mädchen und 1 für 50 Knaben und 50 Mädchen bestimmt sind, befanden sich am Schlusse des Jahres 1885 448 Knaben und 152 Mädchen, zusammen also 600 Zöglinge.

Die Gesammtauslage für jedes städtische Waisenhaus und die per Kopf und Tag entfallenden Verpflegskosten im Jahre 1885 sind aus nachstehender Übersicht zu entnehmen.

Waisenhaus	Gesammtauslagen per Jahr	per Kopf und Tag
im V. Bezirke für Knaben	25.693 fl. 90 kr.	75.31
„ VII. „ „ Mädchen	21.951 „ 49 „	62.69

Waisenhaus	Gesammtauslagen per Jahr	per Kopf und Tag
im VIII. Bezirke für Knaben	23.888 „ 98 kr.	$72._{51}$
„ IX. „ „ „	33.223 „ 14 „	$94._{82}$
„ X. „ „ „	25.758 „ 70 „	$75._{89}$
in Klosterneuburg für Knaben und Mädchen	31.750 „ $2._{5}$ „	$87._{64}$
zusammen	162.266 fl. $23._{5}$ kr.	

Bei Gelegenheit ihrer Freisprechung erhielten 36 ehemalige Waisenhauszöglinge die sogenannte Freigewandgebür mit einer Auslage von 1727 fl.

Die für den Austritt aus den Mädchenwaisenhäusern bestimmte Ausstattung wurde an 21 Mädchen verabfolgt, und zwar an 17 Mädchen des Waisenhauses im VII. Gemeindebezirke mit der Auslage von zusammen 355 fl. 49 kr. und an 4 Mädchen des Waisenhauses in Klosterneuburg mit der Auslage von zusammen 105 fl. 94 kr. Die Auslagen werden aus dem Versorgungsfonde bestritten.

Aus Anlass des Ansuchens der in den städtischen Waisenhäusern functionierenden Ärzte um Bewilligung einer Remuneration, beschloss der Gemeinderath in der Sitzung vom 20. November 1885:

1. Zur Besorgung des Sanitätsdienstes in den städtischen Waisenhäusern in Wien werden Ärzte, und zwar in der Regel die betreffenden Armenärzte bestellt, welche während dieser ihrer Function den Titel „Hausarzt des . . . Waisenhauses“ führen.

2. Die Hausärzte der städtischen Waisenhäuser haben ihren Dienst im Waisenhause nach der vom Gemeinderathe genehmigten Instruction zu versehen.

3. Für die Besorgung des ärztlichen Dienstes in einem der städtischen Waisenhäuser zu Wien wird für jeden Hausarzt eine in monatlichen Anticipativraten zu behebende Remuneration von jährlich 200 fl. systemisiert.

4. Die gegenwärtig den hausärztlichen Dienst in den Waisenhäusern versehenden Ärzte werden mit Decret zu „Hausärzten“ der betreffenden Waisenhäuser gegen dreimonatliche, beiden Theilen zustehende Kündigung bestellt, und ist ihnen für die Dauer ihrer Dienstleistung die Remuneration von jährlich 200 fl. vom 1. October 1885 an anzuweisen.

Für den Fall der Verhinderung des für ein Waisenhaus bestellten Hausarztes tritt die Verpflichtung des Armenarztes im betreffenden Bezirke ein, den ärztlichen Dienst im Waisenhause nach den für die Armenärzte geltenden Vorschriften und unentgeltlich zu besorgen.

Gleichzeitig genehmigte der Gemeinderath eine Instruction für den ärztlichen Dienst in den Waisenhäusern.

In dem k. k. Waisenhause in Wien wurden im abgelaufenen Jahre auf die daselbst bestehenden Freiherr von Chaos'schen Stiftplätze, bezüglich welcher dem Magistrate das Recht der Präsentation an die k. k. Statthalterei zusteht, 10 Waisenknaben aufgenommen. Am Schlusse des Jahres 1885 betrug die Zahl der Chaos'schen Stiftlinge 41.

Außerdem waren im Jahre 1885 im k. k. Blinden-Erziehungsinstitute 4 Knaben und 6 Mädchen, zusammen 10 Kinder mit einer Gesammtauslage von 3200 fl., im k. k. Taubstummeninstitute 18 Knaben und 8 Mädchen, zusammen 26 Kinder mit einer Auslage von 9275 fl., im allgemeinen österreichischen israelitischen Taubstummeninstitute 1 Knabe und 3 Mädchen, zusammen 4 Kinder mit einer Auslage von 797 fl. 21 kr., und im Asyle Stephanie-Stiftung im Schlosse zu Biedermannsdorf 5 Kinder (3 Knaben und 2 Mädchen) mit einer Auslage von 2000 fl. auf Rechnung des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes untergebracht.

Um sich die Aufnahme von verwahrlosten, in Wien zuständigen oder denselben gleichzuhaltenden jugendlichen Individuen in das Kaiser Franz Josef-Jugendasyl zu Weinzierl zu sichern, hat der Gemeinderath in seiner Plenarsitzung vom 17. März 1885 über Antrag des Magistrates folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Gemeinde Wien gründet behufs Unterbringung von verwahrlosten, in Wien zuständigen oder denselben gleichzuhaltenden als heimatlos zugewiesenen jugendlichen Individuen in dem Franz Josef-Jugendasyle zu Weinzierl vorläufig für die Jahre 1885, 1886 und 1887 ganze Freiplätze à 180 fl. und halbe Freiplätze à 90 fl.

2. Die Zahl der Freiplätze wird für das Jahr 1885 auf 20 ganze und 20 halbe, für die Jahre 1886 und 1887 auf 25 ganze und 25 halbe Freiplätze festgesetzt.

Mit der Besetzung der Plätze ist im April 1885 zu beginnen und hat dieselbe successive zu erfolgen.

3. Der Magistrat, welchem die Besetzung dieser Freiplätze überlassen wird, hat sich diesfalls mit dem Vereine zur Errichtung und Erhaltung des Franz Josef-Jugendasyls ins Einvernehmen zu setzen und die sonst nothwendigen Einleitungen zu treffen.

Diesen Beschlüssen zufolge wurden im Jahre 1885 seitens des Magistrates 20 ganze und 11 halbe Freiplätze besetzt; die Auslagen hiefür betrugen mit Ende des Jahres 1885 1113 fl. 75 kr. Mit dem Jahresschlusse befanden sich in dieser Anstalt 134 Zöglinge, wovon 50 aus den Mitteln des Vereines erhalten wurden, während die übrigen 84 Zahlzöglinge (auf Kosten des Landes, der Commune oder Privater) waren. Die ordentlichen Auslagen für die Erhaltung des Asyles betrugen 26.091 fl. 52 kr.

Abgesehen von den vorerwähnten Anstalten waren noch 48 Kinder in nachstehenden Anstalten untergebracht, für welche ein monatliches Kostgeld in verschiedener Höhe (zumeist 8 fl. per Monat) aus dem allgemeinen Versorgungsfonde geleistet wurde. Es befanden sich:

	Knaben	Mädchen	zusammen
im Kloster zu Währing, Antonigasse 72	—	1	1
„ Kinderasyle „Humanitas“ im Kahlenbergerdorf	1	—	1
„ evangelischen Waisenhause im V. Bezirke	3	2	5
„ Kloster der barmherzigen Schwestern im VI. Bezirke	—	3	3
in den Rettungsanstalten des Wiener Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder im VIII. Bezirke und in Unter-St. Veit	1	1	2
im Vincentinum in Fünfhaus	4	—	4
„ Kloster in der Clementinengasse in Fünfhaus	—	7	7
„ Kloster „zum armen Kinde Jesu“ in Döbling	—	7	7
„ Stephaneum in Biedermannsdorf	—	6	6
„ Norbertinum in Preßbaum	3	—	3
in der Erziehungsanstalt der Schulschwestern in Algersdorf bei Graz	—	1	1
im katholischen Waisenhause in Iglau	—	2	2
„ Kinderasyle St. Josef in Breitensee	—	5	5
„ Kloster zu Neuhaus in Baiern	—	1	1

F. Armenversorgung.

Grundarmenhäuser. Die in ein Grundarmenhaus aufgenommenen Personen erhalten daselbst in der Regel nur die Unterkunft und die erforderliche Beheizung unentgeltlich. Die Verwaltung dieser Armenhäuser wird von dem Vorsteher jenes Bezirkes besorgt, in welchem das betreffende Armenhaus gelegen ist.

In Wien bestehen 3 Grundarmenhäuser. Die Daten über die Anzahl der daselbst untergebrachten Personen, die Summe der Interessen aus den für die Armenhäuser zu persolvierenden Stiftungen und die Summe der jährlichen Auslagen sind in der folgenden Übersicht enthalten.

Grundarmenhaus	Anzahl der daselbst am Ende des Jahres 1885 untergebrachten Personen	Stiftungsinteressen
im III. Bezirke, Wällischgasse 41	25	16 fl. 80 kr.
„ IV. „ Neumanngasse 6	14	1064 „ 89 „
„ V. „ Pilgramgasse 3	6	30 „ — „

Hieher ist weiters zu rechnen die aus den Interessen der Lorenz Hiß'schen Stiftung erhaltene Frauenversorgungsanstalt im III. Bezirke unter der Administration des jeweiligen Vorstehers dieses Bezirkes. Im verflossenen Jahre waren daselbst 75 Personen untergebracht; die Interessen aus den für diese Anstalt bestehenden Stiftungen betrugen 2882 fl. 50 kr.

Es waren daher in den genannten 4 Armenhäusern im ganzen 120 Personen untergebracht; an Kosten für Beheizung und Beleuchtung wurden aus dem allgemeinen Versorgungsfonde 613 fl. 92 kr. bestritten.

Grundspitäler. Die Aufgenommenen erhalten im Grundspitale den unentgeltlichen Unterstand und beziehen aus dem allgemeinen Versorgungsfonde eine Gebür von täglich 11 kr. nebst 4 kr. als Brotrelutum. Die Pfründnerinnen des Grundspitales beziehen mit Rücksicht auf den höheren Betrag der für diese Anstalt zu persolvierenden Stiftungen eine Geldportion von täglich 7 kr. aus dem erwähnten Fonde. Steht der Aufgenommene im Genusse einer Pfründe, so wird dieselbe vom Tage des Eintrittes in das Grundspital eingezogen. Das für die Grundspitäler erforderliche Bettstroh und Brennholz wird auf Kosten des Versorgungsfondes beigestellt. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Grundspitäler steht den Vorstehern jener Bezirke zu, in welchen sich solche Anstalten befinden.

Es bestanden am Ende des verflossenen Jahres im Wiener Armenbezirke 5 Grundspitäler und zwar:

das Grundspital	mit einem Stande von Personen	Die Auslagen betrugen im ganzen
im II. Bezirk, Auf der Haide 15	92	12.715 fl. 34 kr.
„ VI. „ Gumpendorferstraße 106	7	850 „ 23.$_5$ „
„ VII. „ Mondscheingasse 9	13	1.326 „ 76 „
„ VII. „ Kaiserstraße 4	24	1.859 „ 90 „
in Neulerchenfeld, Liebhartsgasse 9	7	717 „ 84 „

Auf den allgemeinen Versorgungsfond entfielen von der Gesammtauslage per 17.470 fl. 7.$_5$ kr. im Jahre 1885 8582 fl. 3.$_8$ kr.

Versorgungshäuser. Die Aufnahme von Armen in ein städtischen Versorgungshaus hat, wie bereits im Verwaltungsberichte pro 1884 (S. 209) erwähnt ist,

den Zweck, Personen, die durch eine andere Art der Unterstützung sich fortzubringen nicht mehr imstande sind, ihre weitere Existenz durch diese Art der Versorgung zu ermöglichen.

Um eine Überfüllung der städtischen Versorgungsanstalten hintanzuhalten, wurde in Ausführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 8. April 1884 (vgl. S. 294 des vorliegenden und S. 200 des letzten Verwaltungsberichtes) Pfründnern, welche die vollständige Eignung zur Aufnahme in eine städtische Versorgungsanstalt besaßen, anstatt dieser Aufnahme ein „Erhaltungsbeitrag“ von 7 oder 8 fl. per Monat gewährt.

Von administrativen Verfügungen, welche sämmtliche Versorgungshäuser betreffen, sind hervorzuheben:

Mit Plenarbeschluss vom 4. November 1885 genehmigte der Gemeinderath die Abänderung einiger Posten des in den Jahren 1880 und 1882 festgestellten Dienst- und Arbeitsentlohnungs-Tarifes für die Pfründner.

Anlässlich der mit demselben Beschlusse genehmigten Sicherstellung der für die städtischen Versorgungs- und Waisenhäuser, das städtische Asyl- und Werkhaus und das städtische Materialdepot pro 1885 erforderlichen Tuch-, Leinen- und Wollwaren bestimmte der Gemeinderath, es seien bei dem Umstande, als die bisherige Kleidung der Pfründnerinnen nicht mehr ganz zeitgemäß erscheint, von dem ausgewählten Poystoffe für 12 Pfründnerinnen Probeanzüge anzuschaffen, und es habe die Versorgungshausverwaltung am Alserbach nach Jahresfrist über das Resultat der Tragdauer und die sonstigen Erfahrungen bezüglich dieser Probeanzüge zu berichten.

Weiters ordnete der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 22. September 1885 an, es sei anstatt der ausschließlichen Verwendung von Leinenwäsche für Pfründner bei der nächsten Anschaffung ein nach dem Ermessen der betreffenden Commission festzustellendes Quantum Baumwoll-Leinwand zur probeweisen Anfertigung von Pfründnerwäsche anzuschaffen und der Versuch mit solcher Wäsche in 2 auswärtigen Versorgungsanstalten zu machen.

Zu erwähnen ist hier noch der Gemeinderathsbeschluss vom 26. März 1885, womit den Traiteuren in den städtischen Versorgungshäusern der freie Verkauf von Brantwein wieder gestattet wurde, da die seit 17. August 1883 bestandene Maßregel, es dürfe Brantwein an Pfründner nur gegen ein hausärztliches Certificat verabfolgt werden, nicht den gehofften Erfolg hatte.

Zur Deckung der Verluste, welche der Traiteur im Altgebäude der städtischen Versorgungsanstalt in Wien bei der Ausspeisung der Pfründner nachweisbar erleidet, erhielt derselbe zufolge Plenarbeschlusses vom 16. Juni 1885 eine Aufbesserung von monatlich 100 fl. vom 1. Juli 1885 an.

Die Petition einer Anzahl von Geschäftsleuten in der Nähe der städtischen Versorgungsanstalt am Alserbach, es möge den in dieser Anstalt befindlichen Pfründnern jederzeit unverwehrt bleiben, auszugehen und Lebensmittel ꝛc. von den Geschäftsleuten in der Umgebung zu beziehen und in die Anstalt zu bringen, wies der Gemeinderath in der Sitzung vom 13. März 1885 aus sanitären Gründen und mit Rücksicht auf die Aufrechthaltung der Ordnung in der Versorgungsanstalt ab.

In der Plenarsitzung vom 27. October 1885 genehmigte der Gemeinderath die Einführung der Hochquellenleitung in die städtische Versorgungsanstalt in Liesing mit dem Kostenbetrage von 5300 fl. Das an die Anstalt abzugebende Wasserquantum wurde für die Sommermonate mit 400 Eimer und für die Wintermonate mit 200 Eimer per Tag fixiert. Die Durchführung dieses Beschlusses erfolgte im Jahre 1886.

Die der Gemeinde Wien eigenthümliche Area der zum Versorgungshause in Liesing gehörigen Brunnstube Cat.-Parc. 354/91 offerierte der Gemeinderath in der Sitzung vom 31. Juli 1885 dem Realitätenbesitzer in Liesing Friedrich Weil zu dem Preise von 5 fl. per Quadratklafter zum Kaufe. Für den Fall, als der Genannte auf dieses Kaufanbot nicht eingehen sollte, beschloss der Gemeinderath gleichzeitig zur Wahrung der Rechte der Gemeinde Wien und zur Hintanhaltung der unbefugten Wasserableitung auf nachbarliche Realitäten die Wiederinstandsetzung der in Rede stehenden dermal verfallenen Brunnstube, sowie die Ableitung des Wassers von da in den Teich des Versorgungshauses.

Was endlich die Anzahl der in den Versorgungshäusern der Stadt Wien untergebrachten Personen, nach dem Stande am Jahresschlusse 1885, und die Auslagen für dieselben betrifft, so gibt hierüber die nachstehende Tabelle Aufschluss:

	Belegraum für Pfründner	Personen	Auslagen im ganzen	Auslagen per Kopf und Tag
Bürgerversorgungshaus in Wien	540	538	145.115 fl. 33 kr.	74.00 kr.
Versorgunghaus in Wien	1680	1480	302.584 „ 49 „	54.20 „
Versorgunghaus in Liesing	840	792	124.252 „ 78 „	44.70 „
Versorgunghaus in Ybbs	690	653	130.993 „ 28.5 „	57.54 „
Versorgunghaus in Mauerbach	622	562	100.125 „ 37.5 „	48.77 „
Versorgunghaus in St. Andrä a. d. Traisen	345	311	58.834 „ 53 „	50.79 „
zusammen	4717	4336	861.905 fl. 79 kr.	—

Nähere Daten über die öffentliche Armenpflege sowie die Angaben über die Privatarmenpflege im Wiener Armenbezirke enthält das statistische Jahrbuch im Abschnitte XXI „Armenpflege“.

XIX. Militärangelegenheiten.

Stellung der Einheimischen. Das Contingent bezifferte sich im Jahre 1885 für Wien mit 1301 Mann, und zwar für das stehende Heer mit 1012 und für die Ersatzreserve mit 102, das Minimalerfordernis für die Landwehr mit 187 Mann.

Im Jahre 1885 wurden zur Stellung aufgerufen: aus der I. Altersclasse (im Jahre 1865 Geborene) 3147, aus der II. Altersclasse (im Jahre 1864 Geborene) 2107, aus der III. Altersclasse (im Jahre 1863 Geborene) 1555, daher zusammen 6809.

Von den aufgerufenen Stellungspflichtigen der I. Altersclasse wurden 2804, von jener der II. Altersclasse 1997, von jener der III. und älteren Altersclassen 1445, zusammen 6246 der Stellung unterzogen. Hievon wurden mit Einrechnung der freiwillig Dienenden in den einzelnen Altersclassen 631, respective 382 und 293, zusammen 1306 für tauglich befunden.

Was die Untauglichen anbelangt, so wurden aus allen drei Altersclassen wegen Mangels des Maßes oder wegen eines Gebrechens 4644 rückgestellt und 471 gelöscht; Summe 5115. Als bedingt tauglich wieder rückgestellt, zur Heilung oder Erprobung in das Spital übergeben oder der Überprüfungscommission überwiesen wurden 17 Mann. Als Restanten verblieben vom Jahre 1870 an bis Ende 1885 1136. Befreit wurden 50 aus der I., 63 aus der II. und 82 aus der III. Altersclasse; außerdem sind aus allen drei Altersclassen nachträglich aus Familienrücksichten 25 und wegen Kriegsdienstuntauglichkeit 90 aus dem Militärverbande entlassen worden.

Das Durchschnittspercent der Tauglichen stellte sich in dem abgelaufenen Jahre in der I. Altersclasse auf $23._{94}$, in der II. auf $16._{38}$ und in der III. auf $20._{16}$%, was gegen das Jahr 1884 bei der I. Altersclasse einem Rückgange um 2%, hingegen bei der II. und III. Altersclasse einer Erhöhung um 5, beziehungsweise 2% gleichkommt. Wegen unterlassener Meldung wurden 38 Stellungspflichtige nach § 42 des Wehrgesetzes bestraft.

Die Hauptstellung der Einheimischen erforderte im Jahre 1885 wie im Vorjahre 31 Tage und fanden außerdem noch am Mittwoch und Samstag jeder Woche Nachstellungen statt.

Stellung der Fremden. Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich 10.453 gemeldet; wegen Außerachtlassung der Meldepflicht wurden nach § 42 des Wehrgesetzes 449 bestraft.

Im Requisitionswege wurden der hiesigen Assentcommission 6347 Fremde vorgeführt und hievon 798 als tauglich und 5549 als untauglich classificiert. Die Hauptstellung der Fremden erforderte 23 Tage und wurden bei den regelmäßigen Nachstellungen der Einheimischen auch Fremde vorgeführt.

Die Zahl der An- und Abmeldungen sowie Anzeigen über Wohnungsveränderungen der Recruten, Urlauber, Reservisten und Ersatzreservisten bezifferte sich im Jahre 1885 mit 45.709 und wurden wegen Übertretung der Meldevorschrift 2287 Strafamtshandlungen durchgeführt.

Die Controlsversammlung der Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten nahm im Jahre 1885 22 Tage in Anspruch und bedingte die Intervention von je 8 Beamten des Conscriptionsamtes. Der Controlsversammlung haben 10.564 Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten beigewohnt.

Militärtaxe. Nach dem Militärtaxgesetze sind alljährlich die Erhebungen bezüglich der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse aller mit der Militärtaxe zu bemessenden Personen vorzunehmen, und es erwächst hiedurch der Commune Wien, welche mit der Durchführung des Militärtaxgesetzes im übertragenen Wirkungskreise betraut ist, nicht nur eine bedeutende Mehrarbeit, sondern es werden derselben hiedurch auch sehr bedeutende Kosten verursacht, welche nach den bisherigen Resultaten der Militärtaxbemessung durchaus in keinem richtigen Verhältnisse zu dem thatsächlichen Ertrage der Militärtaxe stehen.

Unter diesen Umständen und bei dem großen Missverhältnisse zwischen den Einhebungskosten und dem factischen Erträgnisse der Militärtaxe ist es wohl begreiflich, dass die Commune Wien, deren Budget schon durch die nothwendigsten Auslagen sehr belastet ist, trachten muss, diese nicht unbedeutenden Mehrkosten abzuwälzen oder zum mindesten einen Modus zu finden, durch welchen ihr diese Last wesentlich erleichtert würde.

Von diesem Standpunkte ausgehend hat auch die I. Section des Gemeinderathes in ihrer Sitzung vom 10. October 1883 beschlossen, es sei, um eine eventuelle Aufhebung des Militärtaxgesetzes anzustreben, Materiale zu sammeln und sich zu diesem Behufe an alle Städte der Monarchie, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, mit dem Ersuchen zu wenden, Mittheilungen über die bei Behandlung der Militärtaxangelegenheiten gemachten Erfahrungen anher gelangen zu lassen.

Der Magistrat, welcher mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt wurde, hat sich mit einem eingehend motivierten Schreiben an sämmtliche 31 mit eigenen Gemeindestatuten versehenen Städte der österreichischen Monarchie um Aufklärungen gewendet. Fast in allen diesbezüglichen Antwortschreiben wird auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, welche sich der Durchführung des Gesetzes in der dermaligen Fassung entgegenstellen, und auch die finanzielle Last für die betreffenden Städte betont.

Der Magistrat hat, gestützt auf diese Erhebungen und auf die bisher selbst gemachten Erfahrungen, am 2. Juli 1884 einen umfassenden Bericht an den Gemeinderath erstattet und in demselben der besonderen Schwierigkeiten Erwähnung gethan, welche sich namentlich der Einbringung der Militärtaxen per 1 fl. und 2 fl. von Gewerbsgehilfen, Taglöhnern u. dgl. entgegenstellen. Es wurde ferner die Nothwendigkeit betont, zwischen die bereits bestehenden noch weitere Tarifclassen einzuschalten und auch nach oben hin zwei neue Classen mit 200 fl. und 300 fl. anzufügen, um so eine gleichmäßigere und gerechtere Vertheilung der Militärtaxe herbeizuführen, ferner für die

Commune Wien im legislativen Wege ein Regreſsrecht in Bezug auf die thatsächlich in Wien alljährlich eingehenden Militärtaxen anzustreben.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat hierüber in seiner Plenarversammlung vom 17. Juli 1885 folgenden Beschluſs gefaſst:

„An die beiden Häuser des hohen Reichsrathes sowie an das k. k. Landesvertheidigungsministerium ist eine Petition zu richten, worin auf Grund der bei der Einhebung der Militärtaxe in Wien gemachten Erfahrungen sowie unter Hinweis auf die über diese Einhebung in anderen österreichischen Städten erhaltenen authentischen Mittheilungen die Bitte gestellt wird, das Gesetz vom 13. Juni 1880, R.-G. Bl. Nr. 70, über die Einhebung der Militärtaxe im Sinne nachfolgender Anregungen abzuändern, respective zu ergänzen:

1. Es seien die im Militärtaxgesetze enthaltenen zwei letzten Tarifclassen XIII und XIV zu streichen.

2. Es sei durch die Einschiebung neuer Classen des Militärtaxtarifes zwischen zwei schon bestehende Classen sowie durch die Creierung höherer auch ein Einkommen von mehr als 10.000 fl. berücksichtigender Tarifclassen eine gleichmäßigere und gerechtere Vertheilung der Militärtaxpflicht herbeizuführen, zugleich der durch den Ausfall der XIII. und XIV. Classe entstandene Entgang zu decken. Ferner könnte durch die Einbeziehung derjenigen in die Militärtaxpflicht, welche seinerzeit die Militärbefreiungstaxe entrichtet haben, dem Militärtaxfonde ein erhöhtes Erträgnis zugeführt werden.

3. Die Bemessung mit der Militärtaxe habe nur alle drei Jahre stattzufinden, wobei die gepflogenen Erhebungen für die drei folgenden Jahre zu gelten haben, falls nicht über von amtswegen gemachte Wahrnehmung oder über begründetes Ansuchen der Partei erkannt wird, daſs während dieser Zeit eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen des Militärtaxpflichtigen eingetreten ist.

4. Es sei der Stadt Wien eine 10%ige Quote von den alljährlich in Wien eingehobenen Militärtaxen als theilweise Vergütung der Einhebungskosten zu bewilligen.

Eine Abschrift der in dieser Angelegenheit zu verfassenden Petition ist allen Gemeinden, an welche sich um Auskunft über die Militärtaxe gewendet wurde, zu übermitteln, und sind diese Gemeinden einzuladen, sich der Action des Wiener Gemeinderathes durch einen ähnlichen Schritt anzuschließen."

Die vom Magistrate verfaſste Petition, welche in ausführlicher Weise die einzelnen vom Gemeinderathe gefaſsten Beschlüsse motiviert, und in welcher auch die mit der Durchführung des Militärtaxgesetzes gemachten Erfahrungen niedergelegt sind, ist zu Ende des vorigen Jahres der Reichsvertretung und auch der k. k. Regierung überreicht worden.

In dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1884 sind die Verhältnisse bezüglich der Militärtaxe dargestellt worden, wie sich dieselben im Jahre 1884 für das Bemessungsjahr 1883 gestalteten, und es handelt sich nunmehr, auch über das Ergebnis der Militärtaxbemessung im Jahre 1885 für das Jahr 1884 zu berichten:

Die Zahl der Taxpflichtigen für das Bemessungsjahr 1884 betrug 14.442.

Von diesen Taxpflichtigen wurden ausgeschieden: 220 Verstorbene, 57 bleibend Erwerbsunfähige, 21 wegen Wegfalles des Militärbefreiungsgrundes zum activen Militärdienste wieder Eingereihte, 4 aus dem Militärverbande Entlassene, welche sich ein Gebrechen in activer Dienstleistung zugezogen haben (§ 1, Abs. 3, M. T. G.), 56 anderswohin zuständig Gewordene, 63 Pfründner und 97 für das Jahr 1884 wegen nachgewiesener Armut, Arbeitsunfähigkeit 2c. 2c. vom Militärtaxerlage zeitlich Befreite, 85 in Strafhaft Befindliche, 48 Militärbeamte, 764 polizeilich Nichternierte. Bezüglich 306 Individuen konnten die Erhebungen wegen Zwischenerledigungen nicht zum Abschlusse kommen.

Es wurden demnach im ganzen 1721 Individuen ausgeschieden und 12.721 der Militärtaxbemessung unterzogen. Nach der höchsten Classe mit 100 fl. wurden 32

und nach der niedersten mit 1 fl. 5192 Individuen bemessen. Unter den 12.721 Bemessenen befanden sich 987 Auslandspasswerber, welche im Sinne des § 9 der erwähnten Instruction zum Militärtaxgesetze zur Sicherstellung der Militärtaxe einstweilen Depots im Gesammtbetrage von 7012 fl. erlegten, welche Depots von der Militärtax-Bemessungscommission nachträglich genehmigt und von der Militärtaxcassa als Militärtaxen verrechnet wurden.

Die Gesammtsumme aller vorgeschriebenen Militärtaxen betrug daher 44.303 fl.

Die von fremden Militärtaxpflichtigen erlegten Depots, welche an die betreffenden Heimatgemeinden abgesendet wurden, betrugen im Jahre 1885 1574 fl. 20 kr. Auch im Jahre 1885, in welchem sich die Anzahl der Militärtaxpflichtigen gegenüber jener des Jahres 1884 um nahezu 2000 steigerte, waren mit den Erhebungen über die die Grundlage der Militärtaxbemessung bildenden persönlichen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Taxpflichtigen sehr viele Zwischenerledigungen nothwendig, welche ihren Grund in den bereits in dem vorjährigen Berichte erwähnten Umständen hatten, so dass in der Abtheilung für Einheimische beiläufig 20.000, in der Fremdenabtheilung 12.344 Actenstücke zur Erledigung gelangten.

Die Militäreinquartierungs- und Vorspannsleistungen des Marschbezirkes Wien betreffen:

1. Den engeren Marschbezirk, d. i. das Gemeindegebiet Wien mit 11.634 einquartierungspflichtigen Häusern, und

2. den weiteren Marschbezirk, d. h. die 43 um Wien liegenden Landgemeinden mit 13.243 einquartierungspflichtigen Häusern.

Nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über den Umfang der geleisteten Einquartierungen; es entfielen im abgelaufenen Jahre Einquartierungstage bei der vorübergehenden Einquartierung auf

	im engeren Marschbezirke	im weiteren Marschbezirke
commandierende Generäle	—	—
Generäle	76	—
Stabsofficiere	1.214	70
Oberofficiere	17.364	287
Unterofficiere je einer in einem Zimmer	3.373	2.763
Unterofficiere je zwei in einem Zimmer	1.548	—
Familienglieder	4.805	2.370
Mannschaft	27.507	1.321

Außer den competenzmäßigen Wohnungen wurden noch 308 Nebenlocalitäten und 49 Durchzugskost-Portionen beigestellt.

Die Zahl der verabfolgten Stallportionen für Pferde betrug 1539.

Bei der bleibenden Einquartierung entfielen auf die Mannschaft 144.175 Einquartierungstage, sämmtliche nur im engeren Marschbezirke, und es wurden 1704 Zimmer für 2995 Unterofficiere beigestellt; die Zahl der beanspruchten Nebenlocalitäten belief sich auf 4745, die der verabfolgten Stallportionen für Pferde betrug 90.280.

An Vorspann wurden beigestellt, und zwar im engeren Marschbezirke 45 zweispännige, im weiteren 2 einspännige und 128 zweispännige Wagen. Im gesammten Marschbezirke sind 25.317 vorspannpflichtige Pferde vorhanden.

Die Kosten im engeren Marschbezirke betrugen für die Bequartierung 81.191 fl. 73 kr. und für die Vorspann 529 fl. 13 kr.

Im abgelaufenen Jahre hat in Wien auch eine Pferde- und Wagenzählung und weiters auch eine Classification der Pferde stattgefunden; erstere ergab im ganzen 11.541 Pferde und 5737 bespannte Fuhrwerke, letztere als geeignet 224 Reitpferde und 5096 Zugpferde.

Gesetzlich befreit waren 1343, derzeit untauglich 64 und ganz untauglich 4814 Pferde. 2 Pferde konnten der Classificationscommission nicht vorgeführt werden und wurden deshalb in besondere Vormerkung genommen.

Nähere Daten über die in diesem Abschnitte behandelten Materien bringt das statistische Jahrbuch für das letzte Quinquennium im Abschnitte XI „Militärangelegenheiten“.

Register.

Abtheilung von Grundstücken, s. Bauthätigkeit.
Adaptierungen, s. Bauthätigkeit.
Ämter, Personalangelegenheiten 15; Geschäftsführung 28.
Ärzte, Armen- 295, 302; für die Waisenhäuser 307.
Albertinische Wasserleitung 158.
Alserbach, s. Versorgungshäuser.
Amtsgebäude 158.
Amtsdiener, s. Kanzlei.
Andrä St., s. Versorgungshäuser.
Anlehen, s. Finanzprogramm.
Anstalten, Personalangelegenheiten 15; Geschäftsführung 28.
Ansteckende Krankheiten, Vorkehrungen gegen 191.
Approvisionierungsgewerbe 241.
Approvisionierungswesen 203.
Arbeiten, öffentliche 137.
Arbeitslose, Sorge für 301.
Arcadengrüfte, s. Centralfriedhof.
Archiv, städtisches 34, 134.
Armenärzte 295.
Armenfonde u. -Stiftungen, s. Fonde, Stiftungen.
Armenpflege, s. Armenwesen.
Armenräthe 295.
Armensteuer 296.
Armenverband, Landes- 297.
Armenwesen 294; Organisation und Mittel der Armenpflege 295; Armenbetheilung 298; Armenkrankenpflege 302; Armenkinderpflege 305; Armenversorgung 309.
Arrestanten, s. Local-.
Arzneien für Arme 302.
Asphaltpflasterung, s. Straßen.
Asyl- und Werkhaus 301; Personalangelegenheiten 21; Geschäftsführung 44.
Asyle für Kinder 307, 308.
Auctionen, s. Licitationen.
Aushilfen 23.
Auswanderungen 7.
Auszeichnungen 49.

Badeanstalten 196.
Baden, s. Armenwesen (Armenkrankenpflege).
Bäder, für Arme 303; s. auch Badeanstalten.
Bandagen für Arme 303.
Baracken für Obdachlose 302.
Bauamt, s. Stadtbauamt.
Bauführungen, s. Bauthätigkeit.
Baulinienbestimmung, s. Baupolizei und Bauthätigkeit.
Baumpflanzungen, s. Gartenanlagen
Baumschule, städtische, s. Gartenanlagen.
Bauordnung, s. Baupolizei.
Baupolizei 185, 186.
Bauthätigkeit 186.
Bedürfnisanstalten 197.
Beerdigungen, s. Centralfriedhof; Armer 298, 305.
Begräbnisse, s. Centralfriedhof.
Beleuchtung 286.
Beleuchtungs-Inspector 18.
Benützungsconsense, s. Bauthätigkeit.
Beschau, thierärztliche, s. Marktpolizei.
Beschotterung, s. Straßen.
Besoldungsregulierungen, s. Personalangelegenheiten.
Bespritzung, s. Straßenbespritzung.
Betheilung Armer, s. Armenwesen.
Betriebsanlagen, s. Bauthätigkeit.
Bevölkerung, einheimische 6.
Bezirksausschüsse, s. Bezirksvertretungen.
Bezirks-Lehrerbibliotheken, s. Bibliothek.

Bezirksschulinspectoren 26.
Bezirksschulrath, Personalangelegenheiten 24; Geschäftsführung 46.
Bezirksvertretungen, Wahlen 12, Geschäftsführung 45.
Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter 23.
Bibliothek, städtische 34, 134; für Schüler und Lehrer, s. Schulen.
Bilder, Erwerbung solcher, s. Sammlungen, städtische.
Bituminöser Kalk, s. Straßen.
Blattern, s. ansteckende Krankheiten.
Blindenerziehungsinstitut, k. k. 307.
Borstenvieh, s. Marktwesen.
Brände 292.
Brotfrage 213.
Brücken 173.
Buchhaltung, Personalangelegenheiten 17; Geschäftsführung 33.
Bürgerladfond, Gebarung 58.
Bürgermeister Stellvertreter-Wahl 13.
Bürgerrecht, Verleihung 7; s. auch Auszeichnungen.
Bürgerschulen, s. Schulen.
Bürgerspitalfond, Gebarung 59.
Bürgerversorgungshaus s. Versorgungshäuser.
Burggasse, Durchbruch der 162.

Canäle 179; Bau und Erhaltung 179; Räumung 182.
Centralfriedhof 197.
Centralisierung der Armenpflege 295.
Central-Schlachtviehmarkt 203, 209.
Centralviehhof, Dienstpersonale 22.
Chemische Untersuchungen 189.
Cholera, s. ansteckende Krankheiten.
Civilehen, s. Eheangelegenheiten.
Civil-Sicherheitswache, s. Sicherheitswache.
Conceptsstatus, Personalangelegenheiten 17.
Concert, Wohlthätigkeits-, s. Rathhaus, neues.
Confession der Bewohner, s. Religionswechsel.
Confiscationen, marktpolizeiliche 216.
Conscriptionsamt, Geschäftsführung 35; s. auch Militärangelegenheiten.
Contumazvieh, s. Marktwesen.
Cultus 75.
Cursalon, Vermietung 177.

Dampf-Tramway, s. Eisenbahnen.
Dienstboten-Krankencassa 63.
Diurnisten 22.
Donaucanal, Regulierung 143; Überfuhren 279.
Donauregulierung 137.
Drahtseilsteg über den Donaucanal, s. Brücken.

Eheangelegenheiten 78.
Ehrenbürgerrecht, s. Auszeichnungen.
Ehrengräber, s. Centralfriedhof.
Einbürgerung 6.
Einheimische Bevölkerung, Veränderungen im Stande der 6.
Einkommensteuer, s. Steuern.
Einquartierung, s. Militäreinquartierung.
Einreichungsprotokoll, s. Kanzlei.
Einspänner, s. Lohnfuhrwerk.
Ein- und Auswanderungen 6.
Eisenbahnen 244; Locomotiv- 244; Pferde- 256.
Eisenbahnen, verstaatlichte, Steuerleistung 69.
Eisenbahntarife 205, 221.
Eisgang, s. Überschwemmung.
Elektrische Beleuchtung 289; im Rathhause 159, 290.
Epidemische Krankheiten, Vorkehrungen gegen 191.
Erbschaftsangelegenheiten, s. Rechtsgeschäfte.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, s. Kaiser Franz Josef-Stiftung.
Erwerbsteuer, s. Steuern und Gewerbewesen.
Erziehungsanstalten, s. Schulen, Privat-.
Erziehungsbeiträge 23.
Exhumierungen 196.
Expedit, s. Kanzlei.

Fabriksgebäude, s. Bauthätigkeit.
Fachschulen, s. Schulen, gewerbliche.
Familiennamen, Änderungen 79.
Feuerlöschwesen 291.
Feuerwehr 21, 292.
Fiaker und Einspänner, s. Lohnfuhrwerk.
Finanzen 54.
Finanzprogramm 56.
Findelanstalt 306.
Fischmarkt 212.
Fleisch, Marktverkehr 205.
Fleischcassa städt. 203.
Fleischmarkt 206.
Fleischtransport 217.
Fonde und Stiftungen 57; der Armenpflege 57, 63; andere 61, 55.
Fortbildungsschulen, s. Schulen, gewerbliche.
Franz Josef-Jugendasyl, s. Kaiser-.
Franz Josef-Stiftung, s. Kaiser-.
Freibäder, s. Badeanstalten.
Friedhof, s. Centralfriedhof.
Fuhrwerk, s. Lohnfuhrwerk, Passageordnung.

Gartenanlagen 175.
Gasbeleuchtung 286.
Gaslaternen bei Geschäftslocalitäten 282.
Gasrohrleitungen 286.
Gasvertrag, Frage der Kündigung 287.
Gast- und Schankgewerbe 210.
Gebäudesteuer, s. Steuern.
Geburtsregister, s. Matrikenführung.
Gehaltsvorschüsse 23.
Gemeindebezirks-Vertretungen, s. Bezirks-Vertretungen.
Gemeindegebiet 1.
Gemeindehaus im II. Bezirk, Adaptierung 160.
Gemeinderath, Wahlen für denselben 9; Personalangelegenheiten 13; Geschäftsführung 27.
Gemeinderathsausschuß für die innere Stadt, Geschäftsführung 45.
Gemeindeschuld, s. Finanzprogramm.
Genossenschaften, gewerbliche, s. Gewerbeordnung, s. ferner Kaiser Franz Josef-Stiftung.
Geschäftsführung 27.
Geschenke für Arme 296.
Geschwornenlisten 32.
Gesundheitspolizei 189.
Gesundheitswesen 189.
Getreidehandel, s. Lagerhaus.
Gewerbe, allgemeine Angelegenheiten 223, besondere Angelegenheiten 239; Bewegung der 223.
Gewerbekammer, s. Handels- und Gewerbekammer.
Gewerbeordnung 223.
Gewerbeschulen, Beiträge, s. Steuern.
Gewerbewesen 223.
Gewerbliche Lehranstalten, s. Schulen.
Gewölbeschutzwache 285; Gebüren, s. Steuern.
Gewölbsportale 282.
Gnadengaben 23.
Grado, s. Bäder für Arme.
Gräber, s. Centralfriedhof.
Granitpflasterung, s. Straßen.
Großarmenhausfond, Gebarung 60.
Grüfte, s. Centralfriedhof.
Grundarmenhäuser 309.
Grundfläche des Gemeindegebietes 1.
Grundspitäler 309.
Grundsteuer, s. Steuern.
Grundwasser-Beobachtungen 184.

Hall, s. Armenwesen (Armenkrankenpflege).
Handelsangelegenheiten 239.
Handels- und Gewerbekammer, Beiträge, s. Steuern.
Hauptcassa, städtische, Personalangelegenheiten 18; Geschäftsführung 38.
Häusereinlösung, s. Straßen.
Hauscanäle, s. Canäle, Canalräumung.
Haushalt, städtischer 54.
Hausierwesen 243.
Hauskehrichtabfuhr, s. Straßensäuberung.
Hausverwalter, s. Rathhaus, neues.
Hauszinssteuer, s. Steuern.
Heilanstalten, s. Armenwesen.
Heimatrecht, Ertheilung 6.
Heiz- und Ventilations-Inspector 18.
Hernalserlinie, Erweiterung 162.
Hochquellen-Wasserleitung, s. Wasserleitungen.
Hochwasser, s. Überschwemmungs-Vorkehrungen.
Holzlagerstätten 291.
Humanitätsanstalten, s. Armenwesen.
Hundesteuer, s. Steuern.
Hundswuth 202; s. auch ansteckende Krankheiten.

Impfwesen 192.
Industriebauten, s. Bauthätigkeit.
Infectionskrankheiten, s. ansteckende Krankheiten.
Johannesspitalfond, Gebarung 60.
Israelitischer Friedhof, s. Centralfriedhof.

Kaiser Franz Josef-Jugendasyl 308.
Kaiser Franz Josef-Stiftung 239.
Kanzlei, Personalangelegenheiten 19, Geschäftsführung 42.
Kehrichtabfuhr, s. Straßensäuberung.
Kinderbewahranstalten, s. Armenwesen
Kindergärten 132.
Kinderpflege, Armen-, s. Armenwesen.
Kindeslegitimationen, s. Matrikenführung.
Kirchen, Bauherstellungen 75.
Kostkinder, s. Armenkinderpflege.
Krankenpflege Armer, s. Armenwesen (Armenkrankenpflege).
Kranken- und Leichenträger 22, 190.
Krauß & Comp., s. Eisenbahnen, Locomotiv-.
Krippen 132, s. auch Armenwesen (Armenkinderpflege).

Lagerbuch 51.
Lagerhaus, Geschäftsführung 34; Gebarung und Warenverkehr 219.
Landesarmenverband 297.
Landeszuschläge, s. Steuern.
Landtag, Wahlen 9.

Landwehrfond, Gebarung 61.
Lebensmittel, Zufuhr 204; Untersuchung 189, 213.
Legate für Arme 296.
Legitimation unehelicher Kinder 79.
Lehrer 115.
Lehrerpensionsfond 62.
Lehrmittel, s. Schulen.
Lehrmittelausstellung, permanente 135.
Leichen, gefundene 298; Armer 305.
Leichenbestattungen, s. Centralfriedhof.
Leichenträger, s. Kranken- und -.
Leichentransport 198.
Leichenwächter, Bezüge der 191.
Leinwather, s. Stadtbahn.
Lernmittel für arme Kinder, s. Armenkinderpflege.
Licitationen, freiwillige 243.
Liesing, s. Versorgungshäuser.
Linienwallgründe, Eigenthums-Übertragung 2.
Localarrestanten 286.
Localbahnen, s. Eisenbahnen.
Locomotiv-Eisenbahnen, s. Eisenbahnen.
Lohnfuhrwerk 278.

Märkte, s. Marktangelegenheiten localer Natur.
Magistrat, Personalangelegenheiten 15; Geschäftsführung 28.
Magistrats-Departements, Personalangelegenheiten 16; Geschäftsführung 29.
Magistrats-Direction, Personalangelegenheiten 15; Geschäftsführung 28.
Markenschutz, Streitigkeiten 238.
Marktangelegenheiten, s. Marktwesen.
Marktcommissariat, Personalangelegenheiten 18; Geschäftsführung 37.
Marktordnung für den Centralviehmarkt 203.
Marktplätze, s. Marktwesen.
Marktpolizei 213, 215.
Marktwesen 203.
Mastvieh-Ausstellung 208.
Matrikenführung 78.
Mauerbach, s. Versorgungshäuser.
Medaillen- u. Münzensammlung, s. Sammlungen.
Medicamente für Arme, s. Armenwesen.
Meteorologische Beobachtungen 184.
Mietzins-Umlage, s. Steuern.
Militärangelegenheiten 312, s. auch Conscriptionsamt.
Militäreinquartierung 315, s. auch Conscriptionsamt.
Militärstellung 312.
Militärtaxe 313, s. auch Conscriptionsamt.
Militärvorspanns-Fond 61.
Militärvorspanns-Leistungen 312, s. auch Conscriptionsamt.
Mineralwässer für Arme, s. Armenwesen.
Mittelschulen, s. Schulen, Mittel-.
Münzensammlung städtische, s. Sammlungen.
Museum, städtisches, s. Sammlungen.
Musterschutz, Streitigkeiten 238.

Nahrungsmittel, Untersuchung, s. Lebensmittel.
Namensänderungen, s. Matrikenführung.
Neubauten, s. Bauthätigkeit.
Neupflasterungen, s. Straßen.
Niveaubestimmungen, s. Bauthätigkeit.

Obdachlose, Sorge für 301.
Obductionen, sanitätspolizeiliche 196.
Öffentliche Arbeiten 137.
Öffentliche Sicherheit 283.
Optikerwaren für Arme 303.
Ortsschulräthe, Personalangelegenheiten 24; Geschäftsführung 47.

Pädagogium 80.
Parcellierungen, s. Bauthätigkeit.
Passageordnung 279.
Patronatsverhältnisse 75.
Pegelstandsmessungen 184.
Pensionen 22.
Personalangelegenheiten 13.
Pfandleihergewerbe 241.
Pfarrhofgebäude, Bauherstellungen 75.
Pferdeausstellung 208.
Pferde-Eisenbahnen 256.
Pferdemarkt, neuer 210.
Pferdeschlachthaus 209.
Pferdezählung 316.
Pflasterungen, s. Straßen.
Pfründen, s. Armenwesen (Armenbetheilung).
Pissoirs, s. Bedürfnisanstalten.
Plananswechslungen, s. Bauthätigkeit.
Polizeigefangenhaus, Straße durch das alte 162, s. auch Schubwesen.
Polizeisection des Magistrates, s. Schubwesen.
Portallaternen 282.
Pottschacher Schöpfwerk 143.
Präsidialbureau, Personalangelegenheiten 15; Geschäftsführung 27.
Preisgewerbe 239.
Privat-Lehranstalten, s. Schulen, Privat-.

Privilegienstreitigkeiten 238.
Processe, s. Rechtsgeschäfte.

Rathhaus, neues, Dienstesstellen 21, Bau des neuen 158.
Rathhauspark, s. Gartenanlagen.
Rechtsangelegenheiten 51.
Rechtsgeschäfte 51.
Recrutierungswesen, s. Conscriptionsamt und Militärstellung.
Register, s. Matrikenführung.
Registratur, Personalangelegenheiten 20; Geschäftsführung 43.
Reichsgericht, Angelegenheiten vor dem, s. Rechtsgeschäfte.
Reichsrath, Wahlen 8.
Reinigung der Straßen, s. Straßensäuberung.
Religionsunterricht, s. Schulen.
Religionswechsel 77.
Reservisten, s. Militärangelegenheiten.
Rettungshäuser für Kinder, s. Asyle.
Rindfleisch, s. Fleisch.
Ringstraße, Bepflanzung 177.
Ringtheater, Hilfsfond 62; Denkmal für die Verunglückten beim Brande des 200.

Salvatormedaille, s. Auszeichnungen.
Sammlungen, städtische 134.
Sanitätspolizei, s. Gesundheitspolizei.
Sanitätswesen, s. Gesundheitswesen.
Schankgewerbe 240.
Schlachthäuser, Geschäftsführung 38; Sanitätsaustände, s. Marktpolizei.
Schlachthauszwang 208.
Schlachtvieh, s. Marktwesen.
Schlachtviehmarkt, s. Central-Schlachtviehmarkt.
Schotter, s. Straßen.
Schriftführerwahl 13.
Schubangelegenheiten 285.
Schulbänke, s. Schulen.
Schulbauten, s. Schulen.
Schulbehörden, s. Schulen.
Schulen, Bürger- und Volks- 82; Classeneröffnung und Parallelclassen 83 u. ff.; Schülerzahl 106; Schulbauten, Schulgebäude 108; Schüler-Conscription 113; Schulbesuch 115; Lehrer 116; Unterricht 118; Lehrerbibliotheken 119; Schülerbibliotheken 119; Lehrmittel 120; Schulgärten 121; Schulstiftungen 121; Finanzielles 121.
Schulen, gewerbliche 121.
Schulen, Mittel-, städtische 126.
Schulen, Privat- 132.
Schutzverein, Wiener, zur Rettung verwahrloster Kinder, s. Asyle.
Schweinebeschau, s. Veterinärpolizei.
Seuchen, s. Viehseuchen.
Sicherheit, öffentliche 283.
Sicherheitswache, k. k. Civil- 283.
Siemens und Halske, s. Stadtbahn.
Sonnenschutzplachen 282.
Sperrschiff, s. Überschwemmungsvorkehrungen.
Spirituosen, s. Schankgewerbe.
Spitäler, s. Armenwesen (Armenkrankenpflege).
Spritsteuer, s. Verzehrungssteuer.
Staatsbürgerschaft 6, 32, 33.
Stadtbahn 253.
Stadtbauamt, Geschäftsführung 34.
Stadtpark, s. Gartenanlagen.
Stadtphysikat, Geschäftsführung 34; Vorschrift für das 189, sanitätspolizeiliche Thätigkeit 189.
Stallmeister, s. Feuerwehr.
Statistik, Armen- 295.
Stechvieh, s. Marktwesen.
Steinbrüche, städtische, s. Straßen, Bau und Erhaltung.
Steinlieferung für Pflasterungen, s. Straßen.
Stellfuhrwerk, s. Lohnfuhrwerk.
Stellung, s. Militärstellung.
Stephaniebrücke, s. Brücken.
Stephaniestiftung 307.
Sterberegister, s. Matrikenführung.
Steueramt und Steuerexecutionsamt, Personalangelegenheiten 19; Geschäftsführung 42.
Steuerexecution 42.
Steuern 66.
Stiftungen 57; Armen- 63; andere 65.
Stockwerksaufsetzungen, s. Bauthätigkeit.
Strafamtshandlungen 30, 216.
Straßen 161; Benennung 161; Bau und Erhaltung 161; Häusereinlösungen 162; Säuberung und Bespritzung 172.
Straßenbeleuchtung, s. Beleuchtung.
Straßenbespritzung 172.
Straßenpolizei, s. Passageordnung.
Straßenregulierung 162.
Straßensäuberung 172.
Straßenverbreiterung 162.
Subventionen, s. Unterstützung.

Taubstummen-Institut, k. k. 307; israelitisches 307.
Taxabtheilung, s. Hauptcassa.
Teinfaltstraße, Verbreiterung 162.

Theater, s. Feuerlöschwesen.
Theuerung, s. Approvisionierungswesen.
Todesco, Hospiz 303.
Todtenbeschreibwesen, s. Conscriptionsamt.
Todtenregister, s. Matrikenführung.
Tramway, s. Pferde-Eisenbahnen.
Trauungen, s. Eheangelegenheiten und Matrikenführung.
Trottoir, s. Straßen.
Turnen, Turnsäle, Turnunterricht, s. Schulen.

Überschwemmungs-Vorkehrungen 293.
Umbauten, s. Bauthätigkeit.
Umlagen, s. Steuern.
Umpflasterungen, s. Straßen.
Unrathabfuhr 182.
Unterabtheilungen, s. Bauthätigkeit.
Unterricht 80.
Unterstützung, von Privatheilanstalten 305; von Armen, s. Armenwesen.
Untersuchung von Lebensmitteln, s. Lebensmittel.
Urlauber, s. Conscriptionsamt und Militärangelegenheiten.

Velocipeds, Fahrordnung 272.
Ventilations-Inspector, s. Heiz- und -.
Verkehrswesen 244.
Versorgungsanstalten, Personalangelegenheiten 21; Geschäftsführung 44.
Versorgungsfond, Gebarung 57.
Versorgungshäuser 309; s. auch Versorgungsanstalten.
Verstaatlichung der Eisenbahnen, Steuerleistung 69.
Verträge, s. Rechtsgeschäfte.
Verwaltungsgerichtshof, Angelegenheiten vor dem, s. Rechtsgeschäfte.
Verzehrungssteuer, Reform 1; Spritsteuer 72; Gemeindezuschläge 71.
Verzugszinsen, s. Steuern.
Veterinärpolizei 216.
Vieh, Schlachtvieh, Stechvieh, s. Marktwesen.
Viehbeschau 216.
Viehmarkt, s. Central-Schlachtviehmarkt.
Viehseuchen 217.
Viehtransport 204.
Viehversicherung 219.
Volkshalle, s. Rathhaus, neues.
Volksschulen, s. Schulen.
Vororte, Vereinigung mit Wien 1.
Vorspanns-Angelegenheiten, s. Militärvorspanns-Leistungen.
Vorspannsfond, s. Militär-.

Waffenmuseum, städtisches, s. Sammlungen.
Wagenzählung 316.
Wahlen für den Reichsrath 8; für den Landtag 9; für den Gemeinderath 9; für die Bezirksvertretungen 12; des Bürgermeisters 13; der Bürgermeister-Stellvertreter 13; der Schriftführer des Gemeinderathes 13.
Waisen, Waisenhäuser, s. Armenwesen (Armenkinderpflege).
Waisenfond, Gebarung 61.
Waisenhaus, k. k. 307.
Waisenmütter 205.
Waisenpfründen, s. Armenpflege.
Waisenväter 205.
Wasenmeisterei 201.
Wasserabgabe 155.
Wasserbauten 137.
Wasserbezugs-Inspector 18.
Wasserleitung, Albertinische 158.
Wasserleitungen 143; Kaiser Franz Josef-Hochquellen- 143; ältere 158.
Werkhaus, s. Asyl- und -.
Wienfluss, Cunette und Uferversicherungen 142; Regulierung 141.
Wildbretmarkt 211.
Winkelmärkte 212.
Wirtschaftsgenossenschaften, s. Kaiser Franz Josef-Stiftung.
Wohnungen, beanständete 190.

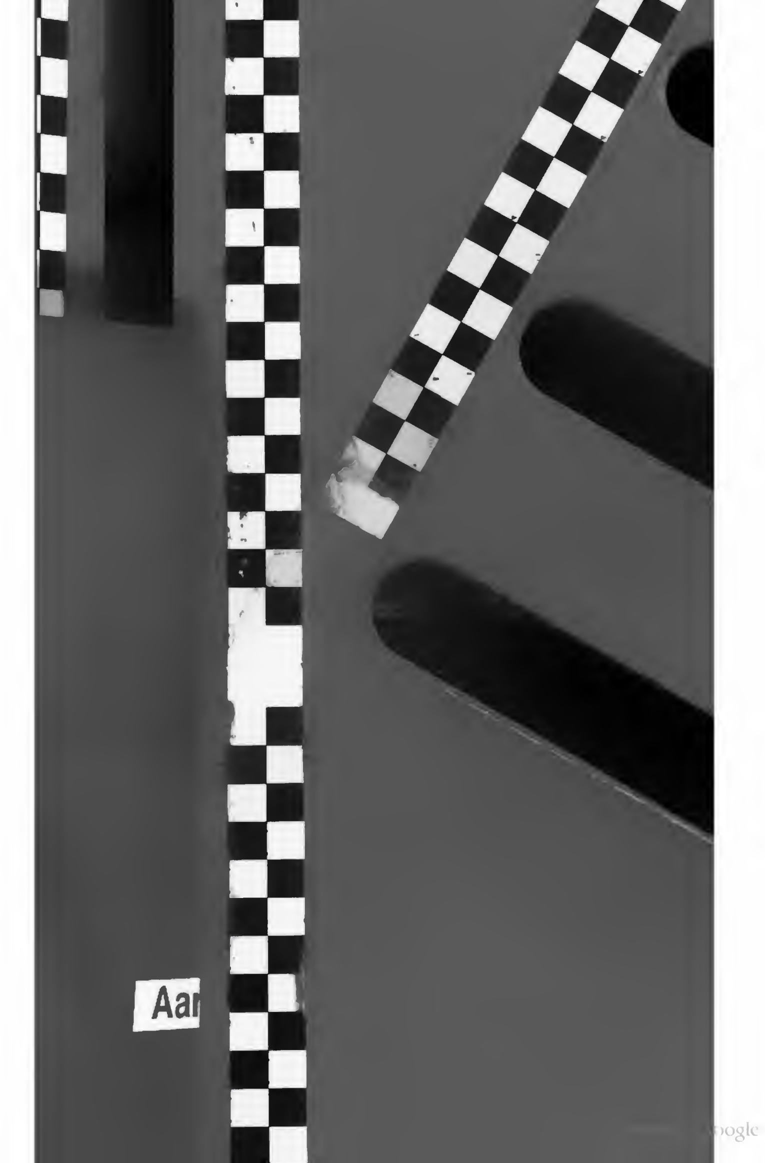
Ybbs, s. Versorgungshäuser.

Zinskreuzer, s. Steuern.
Zubauten, s. Bauthätigkeit.
Zuschläge zu den landesfürstlichen Steuern, s. Steuern.
Zuständigkeit, s. Heimatrecht.
Zustellungsamt, s. Kanzlei.

Aaron Bldg.








PENN STATE UNIVERSITY LIBRARIES
A000053687258